Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats=Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Vierter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXIV. Band.

Die IX. Abtheilung: Unterricht und Bildung umfassend, und dem IX. Bande der Döllinger'schen Sammlung sich anschließend.

München, 1853.

Neunte Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Uebersicht
der neunten Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Bd. IX. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXIV. Seite
	Chronologische Uebersichten der aufgenommenen Verordnungen und Entschließungen	
	im I. Thl. I—XXIII über Akademieen und Universitäten aus den Jahren 1678—1838.	
	im II. Thl. I—XXI über Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen aus den Jahren 1780—1838.	
	im III. Thl. I—XXXVI über deutsche Schulen, technische Schulen und Hilfsinstitute aus den Jahren 1783—1838.	
	Chronologische Uebersichten der neueren Verordnungen und Entschließungen aus allen drei Abtheilungen von 1838—1852 mit einigen Ergänzungen aus der älteren Periode.	**21—54**

Erster Abschnitt.
Akademie der Wissenschaften.

	I. Organisation und allgemeine Bestimmungen.	
1—41	(§. 1—6. 8—12. 14.) (§. 1093—1095.)	1—3
	II. Monumenta boica. (§. 1096—1098.)	3—5
39	III. Literaturzeitung (§. 13.) (§. 1099. 1100.)	5—6

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaftliche Sammlungen und Merkwürdigkeiten.

Dritter Abschnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.

Vierter Abschnitt.

Akademie der bildenden Künste.

Fünfter Abschnitt.

Gemälde-Gallerie und Malereien an öffentlichen Orten.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vereine für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, die ihren Sitz in Bayern haben.

Siebenter Abschnitt.

Archive.

Achter Abschnitt.

Anstalten für den öffentlichen Unterricht.

Erster Titel.

Universitäten.

Zweiter Titel.

Lyceen.

Anhang.

Früher bestandene Lehranstalten.

Siebenter Titel.

Hilfsinstitute für den öffentlichen Unterricht.

---

*) In der Döllinger'schen Sammlung heißt die II. Rubrik: Salinenschulen, und enthält in dem einzigen dort eingestellten Paragraphe 1072 Bestimmungen über die Inspektion solcher, von den anderen deutschen Schulen nicht verschiedenen Schulen, welche eher unter der Rubrik: Lokal-Inspektionen (II. D. 3. des V. Titels) zu suchen sein dürften, und dießmal auch dort allegirt sind. Da übrigens die Salinenschulen vollständige öffentliche deutsche Schulen und keine Hilfsinstitute sind, also im VII. Titel ausfallen müssen, so glaubte die Redaktion die freigewordene Rubrik zur Einschaltung eines neuen Hilfsinstitutes benutzen zu dürfen.

Die übrigen, in den Rubriken vorgenommenen Veränderungen erklären sich von selbst.

Chronologische Uebersicht

der in der neunten Abtheilung der fortgesetzten Sammlung bayerischer Administrativ-Verordnungen über „Unterricht und Bildung“ in diesem XXIV. Bande aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	26. Mai.	Auszug aus dem Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche.	1149	67
1827	24. Oktober.	Auszug aus einer Entschließung der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Errichtung eines Seminars für Studierende in Freising betr.	1557	553
1828	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Herausgabe der Monumenta boica betr. (Nr. 15,395.)	1096	3
1829	8. Juni.	M.-E. (des Innern), die Fortsetzung der Monumenta boica betr. (Nr. 8,718.)	1097	4
1835	24. August.	M.-E. (des Innern), die an die Stelle der bisherigen bayerischen Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen“ betr. (Nr. 26,445.)	1099	5
1836	4. April.	Auszug aus der Vollzugs-Instruktion zur königlichen Verordnung vom 16. Februar 1833, den technischen Unterricht betr.	1199	162
1836	4. April.	Auszug aus der Vollzugs-Instruktion zur königlichen Verordnung vom 16. Februar 1833, den technischen Unterricht betr.	1449	400
1836	25. August.	Allerhöchste Entschließung, Stiftungsurkunde Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern für die neu zu gründende Blinden-Beschäftigungsanstalt betr.	1518	482

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	16. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug. Die Monumenta boica betr. (Nr. 16,751.)	1098	5
1838	12. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug. Die Hauptprüfungen am Schullehrer-Seminar in Straubing pro 18 37/38 betr. (Nr. 24,990.)	1375	340
1838	15. Februar.	M.-E. (des Innern), Remuneration für die Lehrer H. E. und H. am Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr. (Nr. 3,105.)	1376	340
1838	2. März.	M.-E. (des Innern), den Besuch der Universität Utrecht durch die Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz betr. (Nr. 4,298.)	1167	137
1838	5. März.	M.-E. (des Innern), die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Königreichs betr. (Nr. 3,989.)	1324	277
1838	13. März.	M.-E. (des Innern), das Schullehrerseminar zu Eichstädt betr. (Nr. 5,581.)	1377	341
1838	22. März.	M.-E. (des Innern), Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr. (Nr. 4709.)	1508	475
1838	29. März	M.-E. (des Innern), die Rangordnung der Professoren Dr. R. und Dr. S. in der medizinischen Fakultät betr. (Nr. 6,843.)	1143	63
1838	25. April.	M.-E. (des Innern), die einzuführenden Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht betr. (Nr. 6,283.)	1509	476
1838	3. Mai.	M.-E. (des Innern), die Schullehrer-Seminarien, in specie nähere Erläuterung einiger §§. im Regulative vom 31. Jänner 1836 betr. (Nr. 7867.)	1378	341
1838	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die Präparanden-Klassen und einige andere Schulvorschriften betr. (Nr. 8212.)	1243	195
1838	27. Juli.	M.-E. (des Innern), die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen betr. (Nr. 17,109.)	1466	411
1838	28. Juli.	Regulativ zur Prüfung und Promotion der Candidaten des chirurgischen Magistergrades.	1197	159
1838	3. August.	M.-E. (des Innern), die dießjährigen Absolutorialprüfungen der Gymnasien betr. (Nr. 18,472.)	1281	233
1838	8. August.	M.-E. (des Innern), den Religionsunterricht nach Maaßgabe des §. 82 der Schulordnung betr. (Nr. 18,271.)	1311	259
1838	24. August.	M.-E. (des Innern), die Trennung des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern betr. (Nr. 20,077.)	1379	343
1838	4. Septbr.	M.-E. (des Innern), Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr. (Nr. 20,025.)	1510	476

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	13. Septbr.	M.=E. (des Innern), Uebungsstücke für das Orgelspiel betr. (Nr. 20,992.)	1380	344
1838	22. Septbr.	M.=E. (des Innern), die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reiches betr. (Nr. 23,062.)	1325	281
1838	3. Oktober.	M.=E. (des Innern), die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr. (Nr. 29,467.)	1336	291
1838	2. November.	M.=E. (des Innern), das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr. (Nr. 25,943.)	1381	344
1838	4. November.	M.=E. (des Innern), Paßvorschriften für Studierende in Preußen. betr. (Nr. 25,435.)	1203	166
1838	13. November.	M.=E. (des Innern), die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reichs betr. (Nr. 27,370.)	1326	282
1838	26. November.	M.=E. (des Innern), das Regulativ über die Bildung der Schullehrer resp. die Aufstellung der Prüfungs=Commissäre für die Schullehrlinge betr. (Nr. 27,940.)	1382	346
1838	12. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen und Gymnasien betr. (Nr. 29,626.)	1244	196
1838	28. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Universitäts=Stipendien für 18 38/39 betr. (Nr. 31,287.)	1226	180
1838	29. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Prüfung des N. von N. betr. (Nr. 31,168.)	1282	235
1839	8. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Herausgabe von Schulvorschriften für den Unterricht im Schönschreiben betr. (Nr. 31,521.)	1430	380
1839	11. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Zulassung des N. zur wiederholten Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schulen betr. (Nr. 30,813.)	1348	306
1839	26. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen und Gymnasien betr. (Nr. 821.)	1245	198
1839	13. Februar.	M.=E. (des Innern), die Unterstützungs=Gesuche mehrerer Studierender der Universität München betr. (Nr. 2646.)	1125	179
1839	21. Februar.	M.=E. (des Innern), die Aufnahme der Baucandidaten zu den Vorlesungen an der Hochschule zu München betr. (Nr. 3374.)	1230	183

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	23. Februar.	M.=E. (des Innern), die Reisekosten der zur Leitung der jährlichen Prüfungen an den Schullehrer = Seminarien abzuordnenden Kreisschul = Referenten betr. (Nr. 29,080.)	1362	314
1839	4. März.	M.=E. (des Innern), das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr. (Nr. 4,422.)	1383	346
1839	8. März.	M.=E. (des Innern), die Einweisung der Schulvisitations=Gebühren der Distriktsschul = Inspektoren betr. (Nr. 4664.)	1371	321
1839	16. März.	M.=E. (des Innern), die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betr.	1148	66
1839	26. März.	M.=E. (des Innern), die Landrathsabschiede, insbesondere die Verwendung der facultativen Fonds für Stipendien an Gewerbs= und landwirthschaftliche Schüler betr. (Nr. 6291.)	1485	428
1839	22. April.	M.=E. (des Innern), die Verwendung der fakultativen Fonds für Stipendien an Gewerbs= und Landwirthschafts=Schüler betr. (Nr. 8125.)	1484	428
1839	24. Juni.	M.=E. (des Innern), die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulkommissionen kleinerer Städte resp. die Stellung der Schulinspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betr. (Nr. 13,052.)	1365	316
1839	10. Juli.	M.=E. (des Innern), die Auswahl der Preisebücher an den Studienanstalten betr. (Nr. 14,575.)	1303	254
1839	15. Juli.	M.=E. des Innern), die Preisvertheilungen resp. den §. 38 der Entschließung vom 3. Februar 1834 betr. (Nr. 26,938.)	1246	198
1839	30. Juli.	M.=E. (der Finanzen), den Getreidbezug der Schullehrer betr. (Nr. 9,608.)	1403	358
1839	12. August.	M.=E. (des Innern), den Getreidbezug der Schullehrer betr. (Nr. 17,435.)	1403	357
1839	17. August.	M.=E. (des Innern), die Anzahl der Blinden im Königreiche betr. (Nr. 20,366.)	1519	484
1839	19. August.	Allerhöchste Verordnung, den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an die Universität Würzburg betr. (Nr. 15,361.)	1231	184
1839	22. August.	M.=E. (des Innern), unerlaubte Geschenk=Annahme der Professoren und Studienlehrer betr. Nr. 15,841.)	1278	229

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	29. August.	M.-E. (des Innern), den Religionsunterricht der Protestanten an den höheren Lehranstalten des Reiches betr. (Nr. 19,136). Hiezu: Allgemeine Bestimmungen des k. protestantischen Oberkonsistoriums über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Schüler protestantischer Confession an den höhern Lehranstalten im Königreiche Bayern.	1312	260
1839	30. August.	M.-E. (des Innern), die Verrechnung der Schulvisitationsdiäten betr. (Nr. 22,283.)	1361	314
1839	1. Septbr.	M.-E. (des Innern), die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend betr. (Nr. 10,259.)	1436	383
1839	1. Septbr.	M.-E. (des Innern), die Vorlegeblätter für den vorbereitenden Zeichnungsunterricht betr. (Nr. 16,625.)	1511	476
1839	6. Septbr.	M.-E. (des Innern), den Besuch der sonntäglichen Katechisationen von Seiten der protestantischen Jugend betr. (Nr. 19,850.)	1437	385
1839	7. Septbr.	M.-E. (des Innern), die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen betr. (Nr. 9,415.)	1247	200
1839	9. Septbr.	M.-E. (des Innern), die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nr. 20,340.)	1283	235
1839	12. Septbr.	M.-E. (des Innern), die Prüfungen für das Absolutorium der lateinischen Schulen betr. (Nr. 20,821.)	1349	307
1839	20. Septbr.	M.-E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 21,299.)	1337	292
1839	1. Novbr.	M.-E. (des Innern), die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr. (Nr. 25,118.)	1424	376
1839	4. Novbr.	M.-E. (des Innern), die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten betr. (Nr. 25,023.) Hiezu: Allgemeine Bestimmungen vom 17. Oktober 1839.	1592	588
1839	21. Novbr.	M.-E. (des Innern), die Visitation der deutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden betr. (Nr. 8,429.) Hiebei 3 exemplifizirte Formulare.	1372	322
1839	27. Novbr.	M.-E. (des Innern), die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr. (Nr. 27,643.)	1170	139
1839	5. Dezbr.	M.-E. (des Innern), die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr. (Nr. 27,950.)	1171	139
1839	5. Dezbr.	M.-E. (des Innern), die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken betr. (Nr. 22,725.)	1347	305
1840	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Privatdozenten betr. (Nr. 204.)	1146	64

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	14. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Prüfung der Lehramts-Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen betr. (Nr. 27,878.)	1449	400
1840	15. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.	1596	595
1840	5. Februar.	M.-E. (des Innern), die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren an den k. Studienanstalten betr. (Nr. 1,266.)	1269	221
1840	17. Februar.	M.-E. (des Innern), die Privat-Instruktionen der Professoren und Studienlehrer betr. (Nr. 3,169.)	1276	227
1840	7. März.	M.-E. (des Innern), die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr. (Nr. 4,722.)	1425	377
1840	15. April.	Auszug aus dem Gesetze, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.	1113	19
1840	23. April.	M.-E. (des Innern), einige Verbesserungen im Unterrichte der technischen Schulen betr. (Nr. 8,625.)	1453	403
1840	8. Mai.	M.-E. (des Innern), den Vorsitz in den Lokal-Schulinspektionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden betr. (Nr. 7,867.)	1366	318
1840	9. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasialprofessoren an die Religionslehrer der Gymnasien betr. (Nr. 9,559.)	1255	207
1840	13. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Erziehungs-Institut für Studierende zu München betr. (Nr. 403.)	1562	562
1840	17. Mai.	M.-E. (des Innern), die Stiftung des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg betr. (Nr. 10,109.)	1568	568
1840	23. Mai.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Artikels V. Abs. 3. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz gegen den Nachdruck betr. (Nr. 11,555.)	1114	19
1840	31. Mai.	M.-E. (des Innern), den Geschichtsunterricht an den Studienanstalten betr. (Nr. 11,647.)	1317	270
1840	18. Juni.	M.-E. (des Innern), den Religionsunterricht der protestantischen Zöglinge in der k. Pagerie und dem Cadetten-Corps betr. (Nr. 9,159.)	1327	283
1840	28. Juni.	M.-E. (des Innern), Malereien an öffentlichen Orten betr. (Nr. 14,135.)	1133	50
1840	20. Juli.	M.-E. (des Innern), den Geschichtsunterricht an den Studienanstalten betr. (Nr. 16,009.)	1318	272
1840	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Gründung eines Vereins zum Besten der Taubstummen-Anstalt in Würzburg betr. (Nr. 16,678.) Hiezu: Statuten für den Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes.	1540	524

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	2. Auguſt.	M.-E. (des Innern), die Theuerung des Brennholzes, insbeſondere die öffentliche Mittheilung der neueſten Erfahrungen über die zweckmäßigſten Feuerungseinrichtungen betr. (Nr. 16,208.)	1452	403
1840	3. Auguſt.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V des Geſetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt betr. (Nr. 16,999.)	1115	20
1840	9. Auguſt.	M.-E. (des Innern), das Waffenbedürfniß zum Unterricht der Studierenden bei St. Stephan in Augsburg betr. (Nr. 18,013.)	1334	290
1840	5. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V des Geſetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt betr. (Nr. 23,187.)	1116	21
1840	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr. (Nr. 24,810.)	1297	246
1840	13. November.	M.-E. (des Innern), die praktiſche Prüfung der Studien-Lehramtscandidaten pro 1840 betr. (Nr. 26,416.)	1251	205
1840	19. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V des Geſetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt betr. (Nr. 25,963)	1117	22
1840	19. November.	M.-E. (des Innern), die Herausgabe muſikaliſcher Lehr- und Uebungsbücher betr. (Nr. 26,688.)	1426	377
1840	23. November.	M.-E. (des Innern), die Bedingungen der Aufnahme techniſcher Candidaten an den Hochſchulen betr. (Nr. 27,036.)	1232	185
1840	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), Profeſſor Veit's Lehrbuch der Landwirthſchaft betr. (Nr. 27,553.)	1454	404
1840	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Bittgeſuch des ordentlichen Profeſſors Dr. M. bezüglich des Examinationsrechtes betr. (Nr. 26,872.)	1144	63
1841	7. Januar.	M.-E. (des Innern), die Schlußprüfungen der Gymnaſialſchüler betr. (Nr. 30,052.)	1284	236
1841	7. Januar.	M.-E. (des Innern), die Berichte über den Neubau von Schulhäuſern betr. (Nr. 327.)	1419	371
1841	14. Januar.	M.-E. (des Innern,) die Herausgabe kalligraphiſcher Wandtafeln betr. (Nr. 29,516.)	1431	381
1841	1. Februar.	M.-E. (des Innern), das Verfahren bei den Abſolutorialprüfungen hinſichtlich der in der Mathematik unbefähigten Gymnaſialſchüler betr. (Nr. 1391.)	1285	237
1841	7. Februar.	M.-E. (des Innern), die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanſtalten des Reiches betr. (Nr. 19,785.)	1328	283
1841	8. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die lateiniſche Schule zu Aſchaffenburg, beziehungsweiſe die verwahrloste Jugend in den Orten Damm und Schweinheim betr. (Nr. 3391.)	1248	202

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	9. März.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des N. N. um Zulassung seines Sohnes zu einer Separatprüfung für das Gymnasial=Schulzeugniß betr. (Nr. 3353.)	1286	238
1841	12. März.	M.=E. (des Innern), die Repetitions= und Privatstunden an den deutschen Schulen betr. (Nr. 4513.)	1408	361
1841	18. März.	M.=E. (des Innern), den Vollzug des Artikel V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. (Nr. 6526.)	1118	23
1841	20. März.	M.=E. (des Innern), die Feier des Maifestes an der protestantischen Studienanstalt zu Augsburg betr. (Nr. 5582.)	1333	289
1841	4. April.	M.=E. (des Innern), den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr. (Nr. 7432.)	1440	387
1841	4. April.	M.=E. (des Innern), den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr. (Nr. 7432.)	1455	405
1841	23. April.	M.=E. (des Innern), das Gesuch der Gebrüder von Seidel in Sulzbach, um Empfehlung der Schriften des verstorbenen Bischofs von Sailer betr. (Nr. 9152.)	1304	255
1841	26. April.	M.=E. (des Innern), Ertheilung des Privatunterrichtes der französischen Sprache von Seite der Professoren betr. (Nr. 7719.)	1314	266
1841	8. Mai.	M.=E. (des Innern), Dienstesverhältnisse der Schullehrer betr. (Nr. 9527.)	1409	361
		Uebersicht der über das dienstliche Verhältniß der Schullehrer in den bestehenden Verordnungen gegeben Bestimmungen.	1410	362
1841	10. Mai.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Studienrectorates zu N. gegen die Verfügung der Regierung bezüglich der Dimission des Schülers N. betr. (Nr. 21,257.)	1341	300
1841	6. Juni.	M.=E. (des Innern), die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr. (Nr. 12,842.)	1298	247
1841	12. Juni.	M.=E. (des Innern), die Einführung von Heyse's deutscher Sprachlehre an den Landwirthschafts= und Gewerbsschulen betr. (Nr. 13,880.)	1456	405
1841	18. Juni.	M.=E. (des Innern), die Vorstandschaft des Specialscholarchats der landwirthschaftlichen Gewerbsschule zu Kempten betr. Nr. (10,408.)	1448	399
1841	28. Juni.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Errichtung eines Mutterhauses der armen Schulschwestern in München betr. (Nr. 15,120.)	1417*	370
1841	29. Juli.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten am Schlusse des Studienjahres 1840/41 betr. (Nr. 17,624.)	1467	412

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	5. August.	M.-E. (des Innern), die Einrechnung des Fortganges in dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr. (Nr. 17,482.)	1468	414
1841	9. August.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai und 25. October v. Js. wegen Berechnung des Fortganges aus der Religion und Geschichte betr. (Nr. 18,538.)	1302	253
1841	13. August.	M.-E. (des Innern), die Ausscheidung der höheren Lehr-Anstalten bezüglich ihrer Confessionsverhältnisse betr. (Nr. 18,825.)	1249	202
1841	22. August.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Artikel V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst und Literatur betr. (Nr. 19,905.)	1119	24
1841	31. August.	M.-E. (des Innern), die Benennung der Archivsanstalten zu Amberg und Neuburg a./D. betr.	1141	60
1841	16. September.	M.-E. (des Innern), die Einführung eines Lehrbuches für den Religionsunterricht der Protestanten an den Gymnasien des Königreichs betr. (Nr. 22,289)	1329	285
1841	29. September.	M.-E. (des Innern), die Local-Schulinspection bei Schulbeneficien betr. (Nr. 20,138.)	1367	318
1841	22. November.	Allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr.	1093	1
1842	25. Januar.	M.-E. (des Innern), den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr. (Nr. 67.) Hiebei die Satzungen dieses zu bildenden Vereines.	1136	54
1842	27. Januar.	M.-E. (des Innern), die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr. (Nr. 22,635.)	1299	251
1842	13. Februar.	M.-E. (des Innern), die revidirten Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr. (Nr. 2970.)	1163	80
1842	22. Februar.	M.-E. (des Innern), die Bitte der N. um Anstellung als Elementarlehrerin in München betr. (Nr. 3930.)	1435	382
1842	9. April.	M.-E. (des Innern), die Erhaltung der Stadtthore und Thorthürme betr. (Nr. 7461.)	1105	13
1842	12. Mai.	M.-E. (des Innern,), Auszug, den Religionsunterricht an der polytechnischen Schule zu München betr. (Nr. 7723.)	1481	425
1842	21. Juni.	M.-E. (des Innern), die Vorschriften über die Habilitation der Privatdocenten betr. (Nr. 14,205.)	1147	65
1842	12. Juli.	M.-E. (des Innern), ein in Amberg stattgefundenes Duell betr. (Nr. 16,016.)	1211	170
1842	12. Juli.	M.-E. (des Innern), die Prüfungen für das Lyceallehramt im Jahre 1841 betr. (Nr. 14,565.)	1234	190

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	12. Juli.	M.=E. (des Innern), die Absolutorien der Lateinschulen als Vorbereitung zum Eintritte in technische Zweige des Staatsdienstes betr. (Nr. 12,258.)	1350	307
1842	27. Juli.	M.=E. (des Innern und der Finanzen), die Schlußprüfung der Forstcandidaten an den Hochschulen betr. (Nr. 11,397.)	1200	163
1842	27. Juli.	M.=E. (des Innern), die Bildung der Schullehrlinge betr. (Nr. 11,262.)	1384	347
1842	12. August.	M.=E. (des Innern), die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr. (Nr. 17,868.)	1423	376
1842	22. Oktober.	M.=E. (des Innern), den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr. (Nr. 25,328)	1137	57
1842	31. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Wiedereinführung des lateinischen Sprachunterrichts in dem Cadettencorps betr. (Nr. 25,583.)	1547	536
1842	6. November.	M.=E. (des Innern) die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr. (Nr. 26,909)	1134	51
1842	14. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Ertheilung eines sogenannten kleineren Absolutoriums an Landwirthschafts= und Gewerbsschulen betr. (Nr. 27,006)	1469	415
1842	16. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Wahl des allgemeinen Verwaltungs=Ausschusses des bayerischen Vereines für den Ausbau des Cölner=Domes betr. (Nr. 30,963.)	1138	58
1842	16. Dezember.	M.=E. (des Innern), Erhebung von Gebühren für Separat=Prüfungen an technischen Schulen betr. (Nr. 30,104.)	1470	416
1842	30. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Erweiterung des Taubstummenunterrichts betr. (Nr. 31,046.)	1528	500
1843	17. Jänner.	M.=E. (des Innern), den Würzburger adeligen Seminarfond betr. (Nr. 52.)	1569	570
1843	24. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beerdigung der im Duell gebliebenen Studierenden betr. (Nr. 1380.)	1212	171
1843	27. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Turnübungen an den Unterrichtsanstalten des Reichs betr. (Nr. 1781.)	1335	290
1843	23. Februar.	M.=E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnissen betr. (Nr. 3941.)	1305	255
1843	23. Februar.	M.=E. (des Innern), den Unterricht im Zeichnen an der Studienanstalt zu St. Anna in Augsburg betr. (Nr. 3515.)	1322	275
1843	8. März.	M.=E. (des Innern), gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Zweikämpfe betr. (Nr. 5987.)	1213	172
1843	21. März.	M.=E. (des Innern), die gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Duelle betr. (6939.)	1214	172
1843	25. März.	M.=E. (des Innern), die Beerdigung der im Duelle gebliebenen Studierenden betr. (Nr. 6755.)	1215	173

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	20. April.	M.=E. (des Innern), Anwendung der respectiven Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes auf die Abspiranten des geistlichen Standes betr. (Nr. 16,495.)	1300	252
1843	2. Mai.	M.=E. (des Innern), gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Zweikämpfe betr. (Nr. 11,083.)	1216	173
1843	29. Mai.	Allerhöchste Entschl., den Zustand des k. Blindeninstitutes betr. (Nr. 13,486.)	1520	486
1843	30. Juni.	M.=E. (des Innern), gesetzliche Einschreitung gegen Duelle betr. (Nr. 12,672.)	1217	174
1843	30. Juni.	M.=E. (des Innern), den Zustand des k. Blindeninstitutes betr. (Nr. 13,280.)	1521	487
1843	1. Juli.	M.=E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnissen betr. (Nr. 8948.)	1477	420
1843	23. Juli.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für protestantische Zöglinge in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betr. (Nr. 16,344.)	1385	348
1843	27. Juli.	M.=E. (des Innern), die Besetzung der Lehrstelle der Physik und Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg; hier die Prüfung für Lehrstellen an den polytechnischen Schulen betr. (Nr. 17,980)	1480	424
1843	23. August.	M.=E. (des Innern), das Werk „Darstellung der Zimmerbauwerke von Wolfram" betr. (Nr. 15,790.)	1457	406
1843	26. August.	M.-E. (des Innern), die Erweiterung des Taubstummenunterrichts betr. (Nr. 9327.)	1529	501
1843	6. September.	M.=E. (des Innern), die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nr. 19,897.)	1351	308
1843	15. September.	M.=E. (des Innern), den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien betr. (Nr. 30,480.)	1315	266
1843	5. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Herstellung und Einrichtung des Schullehrerseminars zu Schwabach betr. (24,761.)	1386	349
1843	20. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnissen betr. (Nr. 26,032.)	1306	257
1843	27. Oktober.	M.=E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 26,120.)	1338	293
1843	10. November.	M.=E. (des Innern), die Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr= und Lesebuches für die deutschen Schulen, sammt dem Anhange, die bayerische Geschichte betr. (Nr. 28,207.)	1429	379
1843	20. November.	M.=E. (des Innern), das Schullehrerseminar zu Schwabach betr. (Nr. 29,820.)	1387	349

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	23. November.	M.-E. (des Innern), die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend, hier beziehungsweise den geographischen Lehr-Apparat betr. (26,120.)	1339	295
1843	27. November.	M.-E. (des Innern), die Immatriculation bei der Universität Erlangen für das Jahr 1842/43 betr. (5195.)	1287	239
1843	30. November.	M.-E. (des Innern), Aufnahme von Studierenden aus den Studienanstalten des Königreichs Württemberg an die bayerischen Lyceen betr. (Nr. 11,006.)	1238	192
1843	20. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnissen betr. (Nr. 32,910.)	1307	257
1844	3. Januar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 30. Mai 1843 — hier die Verwendung der Prüfungsgebühren betr. (Nr. 34,405.)	1182	148
1844	4. Januar.	M.-E. (des Innern), das Studium der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere die Errichtung von Lyceen für die protestantischen Studierenden aus den diesseitigen Kreisen betr. (Nr. 627.)	1172	141
1844	7. Januar.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), die Schlußprüfung der Forstcandidaten betr. (Nr. 34,520.)	1201	165
1844	11. Januar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Abschiedes für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom Jahr 1843 bezüglich der Position „Erziehung und Bildung" betr. (Nr. 26,519.)	1279	229
1844	11. Januar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Abschiedes für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom Jahr 1843 bezüglich der Position „Erziehung und Bildung" betreffend. (Nr. 26,519.)	1421	372
1844	25. Januar.	M.-E. (des Innern), Auszug, das Alumneum zu Ansbach betr. (Nr. 6173.)	1570	571
1844	28. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Forstschule in Aschaffenburg betr. (Nr. 803.)	1497	457
1844	5. Februar.	M.-E. (des Innern), die Absolutorialprüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen am Schlusse des Jahres 1842/43 betr. (Nr. 3304.)	1444	394
1844	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 2932.) Hiezu Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft in Bezug auf Lehrer und Schüler der öffentlichen Unterrichtsanstalten von Dr. Hoffmann.	1340	296
1844	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Anstalt für arme und krüppelhafte Kinder in München betr. Hiezu Statuten der von dem Conservator v. Kurz in München begründeten technischen Industrieanstalt für krüppelhafte Kinder und eine öffentliche Einladung des Gründers vom Jahre 1838.	1543	529

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	9. März.	M.=E. (der Finanzen), die Aufnahme der Forstlehrlinge betr. (Nr. 3930.)	1498	460
1844	21. März.	M.=E. (des Innern), die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vorzeit betr. (Nr. 3922.)	1106	13
1844	23. März.	M.=E. (des Innern), den von Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen beabsichtigten Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften betr. (Nr. 144.) Hiebei Satzungen dieses Vereins.	1135	53
1844	24. März.	M.=E. (des Innern), die Erweiterung des Taubstummenunterrichtes betr. (Nr. 8542.) Hiezu Statuten des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichtes in Niederbayern.	1539	521
1844	4. April.	M.=E. (des Innern und der Finanzen), Gesuche um Aufnahme in die k. Forstschule zu Aschaffenburg betr. (Nr. 9056.) Hiezu M.=E. (der Finanzen) vom 3. März 1842, die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr. (Nr. 3156.)	1499	462
1844	13. April.	Allerhöchste Verordnung, die Kunstanstalt der Erzgießerei in München betr.	1128	44
1844	28. Mai.	M.=E. (des Innern), das Inventar der technischen Lehranstalten betr. (Nr. 15,470.)	1462	408
1844	3. Juni.	M.=E. (des Innern), die Bildung der medicinischen Prüfungs-Senate an der Universität Würzburg betr. (Nr. 14,164.)	1183	149
1844	13. Juni.	M.=E. (der Finanzen), die Prüfung für den niederen Finanzdienst resp. die Gesuche um Dispensation von der Beibringung des Gymnasialabsolutoriums betr. (Nr. 9460.)	1288	241
1844	18. Juni.	M.=E. (des Innern), die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vorzeit betr. (Nr. 9628.)	1107	14
1844	29. Juni.	M.=E. (des Innern), eine zwischen dem protestantischen Pfarrer N. und dem Schullehrer N. zu N. vorgefallene Streitsache betr. (Nr. 6531.)	1363	314
1844	29. Juni.	M.=E. (des Innern), den Jahresbericht über den Stand des Schullehrerseminars Kaiserslautern für 1842/43 betr. (Nr. 1480.)	1388	349
1844	3. Juli.	M.=E. (des Innern), die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten pro 1843/44 betr. (Nr. 18,536.)	1463	409
1844	11. Juli.	M.=E. (des Innern), die Abfassung der Schulprogramme betr. (Nr. 4271.)	1291	244
1844	11. Juli.	M.=E. (des Innern), die Versorgung der Schullehrerrelicten betr. (Nr. 11,428.)	1413	366
1844	12. Juli.	M.=E. (des Innern), Auszug, das Gesuch des N. um Zulassung zur Absolutorialprüfung bei einer Gewerbsschule betr. (Nr. 18,716).	1483	427

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Correspondenzform zwischen der k. Centralgemäldegallerie-Direction und der k. Rechnungskammer betr. (Nr. 20,205), nebst einem Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1808, das neuangeordnete Kunstcomite s. a. betr.	1129	47
1844	30. Juli.	M.-E. (des Innern), die Besetzung der mit Kirchendiensten verbundenen protestantischen Schulstellen betr. (Nr. 6273.)	1407	360
1844	6. August.	M.-E. (der Finanzen), das Gesuch des N. in N. um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst betr. (Nr. 11,496.)	1288	240
1844	10. August.	M.-E. (der Finanzen), die Excursionen der Forstschüler — hier die Diäten der Professoren und Reisekostenunterstützungen der Zöglinge betr. (Nr. 12,525.)	1500	465
1844	31. August.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Rentamtsscribenten N. um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst betr. (Nr. 22,793.)	1288	240
1844	15. September.	M.-E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 32,528).	1420	371
1844	4. Oktober.	M. E. (des Innern), die aus dem religiös-sittlichen Verhalten erforderliche Note zur Erlangung eines Preises betr. (Nr. 20,010.)	1301	253
1844	19. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Anschaffung eines Amtssiegels für den Vorstand der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr. (Nr. 29,965.)	1544	535
1844	24. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, den durch den Landtagsabschied v. 1831 begründeten allgem. Stipendienfond betr. (Nr. 36,430.)	1227	180
1844	29. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Prüfung für die Zulassung zur Gemälderestauration betr. (30,779.)	1130	48
1844	4. November.	M.-E. (des Innern), die an der Universität in biennio practico befindlichen Candidaten der Medicin betr. (Nr. 18,917.)	1166	137
1844	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die theoretischen Prüfungen der Studierenden der Medicin betr. (Nr. 19,011.)	1194	156
1844	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 3. der Verordnung über das Studium der Medicin betr. (Nr. 24,389.)	1196	158
1844	19. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Rentamtsscribenten N. zu N. um Zulassung zu einer Gymnasialprüfung betr. (Nr. 29,323.)	1289	242
1844	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr. (Nr. 36,430.)	1228	181
1844	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr. (Nr. 36,430.)	1229	183

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	3. Februar.	M.-E. (des Innern), die Absolutorialprüfung an der gewerblichen Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg, hier die Anschaffung von Lesebüchern für die Schüler der Gewerbsschulen betr. (Nr. 2957.)	1464	409
1845	3. Februar.	M.-E. (des Innern), das Rangverhältniß der Forstschule zu den übrigen Studienanstalten betr. (Nr. 244.)	1501	466
1845	2. März.	M.-E. (des Innern), die nähere Aufsicht über den musikalischen Theil der theologischen Berufsbildung betr. (Nr. 29,242.)	1321	274
1845	14. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Besetzung der Stelle eines katholischen Religionslehrers, Classenlehrers und Präfecten im k. Taubstummeninstitute zu München betr. (Nr. 7747.)	1533	503
1845	13. April.	M.-E. (des Innern), Zulassung des N. in Erlangen zur Absolutorialprüfung an der dortigen lateinischen Schule betr. (Nr. 3942.)	1352	309
1845	17. April.	M.-E. (des Innern), die Rückvergütung der den Schullehrlingen im Schullehrerseminar verliehenen Unterstützungen aus Kreisfonds betr. (Nr. 6103.)	1401	356
1845	19. April.	M.-E. (des Innern), die Competenzverhältnisse der Directoren des Universitäts-Krankenhauses in Erlangen betr. (Nr. 10,235.)	1156	73
1845	22. April.	M.-E. (des Innern), die Feiertagsschulen betr. Nr. (26,068.)	1443	392
1845	23. April.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der Gymnasialprofessorswittwe N. in Würzburg um Regulirung ihrer Pension betr. (Nr. 36,796.)	1270	222
1845	23. April.	M.-E. (des Innern), die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an den k. Studienanstalten betr. (Nr. 30,938.)	1271	223
1845	6. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beschäftigungsweise in Blindeninstituten betr. (Nr. 13,470.)	1522	488
1845	12. Mai.	M.-E. (des Innern), die praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr. (Nr. 8894.)	1252	206
1845	14. Mai.	M.-E. (des Innern), den Unterricht in der Gewerbskunde an den Gewerbsschulen betr. (Nr. 14,717.)	1458	406
1845	17. Mai.	M.-E. (des Innern), die Schlußprüfungen an den lateinischen Schulen betr. (Nr. 14,528.)	1353	309
1845	14. Juni.	M.-E. (des Innern), Vorbereitung der Schullehrlinge zum Eintritte in das Schullehrerseminar betr. (Nr. 13,691).	1389	350
1845	19. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Jahres- und Schlußprüfung an dem Schullehrerseminar Altdorf für 1843/44 betr. (Nr. 15,937.)	1390	350
1845	21. Juli	M.-E. (des Innern), Auszug, das Verbot des Wirthshausbesuches für Lyceisten betr. (Nr. 593.)	1237	191

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	4. August.	M.-E. (des Innern) die Taxen von den Schulzeugnissen betr. (Nr. 21,255.)	1308	257
1845	4. September.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung betr. (Nr. 26,543.)	1120	24
1845	19. September.	M.-E. (des Innern), die Ferienzeit an den Lehranstalten betr. (Nr. 25,246.)	1202	165
1845	25. September.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Professors Dr. N. um eine Aversalremuneration betr. (Nr. 16,674.)	1184	150
1845	27. September.	M.-E. (des Innern), die Dispensation der Schullehrlinge vom Besuche des Schullehrerseminars betr. (Nr. 22,277.)	1391	351
1845	28. September.	Allerhöchste Verordnung, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr. (Nr. 30,458.)	1256	208
1845	30. September.	M.-E. (des Innern), die medizinischen Schlußprüfungen betr. (Nr. 29,694.)	1188	151
1845	10. November.	M.-E. (des Innern), die Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder betr. (Nr. 33,314.)	1218	174
1845	25. November.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung von Privatunterricht bei Schülern von Gewerbsschulen in den Lehrgegenständen dieser Unterrichtsanstalten betr. (Nr. 35,950.)	1445	397
1845	28. November.	M.-E. (des Innern), die Erweiterung des Taubstummenunterrichtes, hier insbesondere den Taubstummenunterricht in Oberfranken betr. (Nr. 36,093.) Hiezu Statuten des Vereines zur Unterstützung armer taubstummer Zöglinge an der protestantischen Taubstummen-Schule in Bayreuth, und Statuten des Vereins zur Unterstützung armer Zöglinge im katholischen Taubstummen-Institute zu Bamberg.	1536	506
1845	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Anweisung eines Regieaversums betr. (Nr. 35,200.)	1185	150
1845	24. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr. (Nr. 38,863.)	1257	209
1846	14. Januar.	M.-E. (des Innern), die Einführung der armen Schulschwestern im Markte Eggenfelden betr. (Nr. 33,855.)	1417	370
1846	17. Januar.	M.-E. (des Innern), die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr. (Nr. 489.)	1258	211
1846	27. Januar.	M.-E. (des Innern), die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr. (Nr. 36,921.)	1259	211
1846	27. Januar.	M.-E. (des Innern), die Heimathsverhältnisse der Schullehrers-Wittwe N. betr. (Nr. 39,288.)	1411	364
1846	27. Januar.	M.-E. (des Innern), die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg betr. (Nr. 23.)	1446	398

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1846	27. Januar.	M.=E. (des Innern), die Bitte des N. um Aufnahme als Eleve in die polytechnische Schule betr. (Nr. 34,786.)	1482	426
1846	6. Februar.	M.=E. (der Justiz), die Mittheilung von älteren Untersuchungs=Acten an die Senate für die nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 angeordneten medizinischen Prüfungen betr. (Nr. 3279.)	1195	157
1846	3. März.	M.=E. (des Innern und der Finanzen), den Etat für Excursionen mit den Forsteleven in Aschaffenburg betr. (Nr. 6330.)	1502	466
1846	9. März.	M.=E. (des Innern), das immer mehr überhandnehmende Gebrechen der Verkrümmung des Rückgrates der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungsanstalten betr. (Nr. 2905.)	1574	577
1846	14. März.	M.=E. (des Innern), die Mittheilung von älteren Untersuchungs=Acten an die Senate für die nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 angeordneten medicinischen Prüfungen betr. (Nr. 3942.) Hiezu M.=E. (der Justiz) von gleichem Datum und gleichem Betreffe.	1195	156
1846	10. April.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte und Programme der Studienanstalten betr. (Nr. 30,206.)	1292	244
1846	13. April.	M.=E. (des Innern), die medicinischen Admissionsprüfungen betr. (Nr. 20,963.)	1192	154
1846	17. April.	M.=E. (des Innern), das Verbot des Besuches öffentlicher Belustigungsorte von Seite der Gymnasialschüler betr. (Nr. 8961.)	1343	302
1846	27. April.	M.=E. (des Innern), den Besuch der Universität Leipzig betr. (Nr. 11,704.)	1168	138
1846	29. April.	M.=E. (des Innern), das Reisepaßwesen, in specie das Reisen von Studierenden nach Oesterreich betr. (Nr. 11,194.) Hiezu ein Bericht des k. bayer. Gesandten am k. k. österreichischen Hofe vom 3. April 1846, Reisepaßwesen betr.	1204	167
1846	1. Mai.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte und Programme der technischen Lehranstalten betr. (Nr. 6989.)	1478	421
1846	4. Juni.	M.=E. (des Innern), die Bezüge der zu den Concursprüfungen für das Lehramt der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts= und Gymnasial=Professoren betr. (Nr. 15,403.)	1253	206
1846	12. Juni.	M.=E. (des Innern), die Beschäftigungen in den Kleinkinder=Bewahranstalten betr. (Nr. 15,408.)	1593	593
1846	12. August.	M.=E. (des Innern), Anweisung eines Regieaversums betr. (Nr. 1005.)	1186	151
1846	14. August.	Allerh. Verordnung, die Akademie der bildenden Künste betr. Hiezu die Satzungen für die Schüler der kgl. bayerischen Akademie der bildenden Künste in München.	1124 1124 a	29 36

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	18. August.	M.=E. (des Innern), die Uebungen im Kirchengesange und Orgelspiel auf Schullehrerseminarien und Schulen betr. (Nr. 8395.) Hiezu Bericht des protestantischen Oberconsistoriums gleichen Betreffs.	1427	377
1846	19. August.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte und Programme der Studienanstalten betr. (Nr. 19,550.)	1293	245
1846	23. August.	M.=E. (des Innern), den Besuch der öffentlichen Vergnügungs=Orte von Seite der Lateinschüler betr. (Nr. 21,515.)	1344	303
1846	14. September.	M.=E. (des Innern), die medicinischen Admissionsprüfungen betr. (Nr. 37,659.)	1193	155
1846	14. Oktober.	Allerh. Entschließung, die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betr.	1513	477
1846	23. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Erhaltung alter Kunstwerke betr. (Nr. 26,060.)	1108	14
1846	6. November.	M.=E. (des Innern), den Druck und die Einführung eines Lehrbuches der katholischen Religion in den Gymnasien des Königreiches betr. (Nr. 33,231.)	1330	286
1846	20. November.	M.=E. (des Innern), Stundung der Honorarien an den Universitäten betr. (Nr. 34,801.)	1153*	69
1846	20. November.	M.=E. (des Innern), den Geschichtsunterricht an den Gewerbsschulen betr. (Nr. 33,782.)	1459	407
1846	24. November.	M.=E. (des Innern), Dispensation vom Unterricht im Modelliren und Bossiren betr. (Nr. 33,565.)	1447	398
1846	10. Dezember.	M.=E. (des Innern), Erziehungs= und Unterrichtsinstitute betr. (Nr. 37,272.)	1546	535
1846	12. Dezember.	M.=E. (des Innern), den Entwurf von Disciplinarvorschriften für die Zöglinge der Blinden=Erziehungs= und Beschäftigungsanstalt in München betr. (Nr. 37,537.) Hiezu Satzungen für die Blinden=Beschäftigungsanstalt.	1523	488
1846	15. Dezember.	Auszug aus der allerh. Verordn., die Bildung einer eigenen Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten betr.	1359	312
1847	7. Januar.	M.=E. (des Innern), die Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge aus den Dienstesalterszulagen der Studienlehrer und Professoren betr. (Nr. 28,597.)	1272	225
1847	29. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Ackerbauschule zu Triesdorf betr. (Nr. 2818.)	1489	441
1847	10. Februar.	M.=E. (der Finanzen), die Anschaffung eines Amtssiegels für das Conservatorium für Musik betr.	1514	481
1847	15. Februar.	M.=E. (des Innern), die Absolutorialprüfung an der gewerblichen Abtheilung der Kreislandwirthschafts= und Gewerbsschule zu Nürnberg pro 1843/44, hier die Anschaffung von Lesebüchern für die Schüler der Gewerbsschulen betr. (Nr. 20,486.)	1465	410

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	22. Februar.	M.-E. (des Innern), die Anschaffung eines Amtssiegels für das Conservatorium für Musik betr. (Nr. 4195.)	1514	481
1847	23. Februar.	M.-E. (des Innern), die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen pro 1845/46, hier Diäten des N. betr. (Nr. 1586.)	1471	417
1847	27. Februar.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.	1360	313
1847	20. März.	M.-E. (des Innern), die aus dem Centralunterstützungsfond für die Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer fließenden Beiträge betr. (Nr. 3441.)	1414	368
1847	18. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Prüfungen für Zeichnungslehrerstellen überhaupt, und insonderheit an Kunst- und technischen Schulen betr. (Nr. 5605.)	1125	43
1847	18. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Prüfungen für Zeichnungslehranstalten überhaupt, und insonderheit an Kunst- und technischen Schulen betr. (Nr. 5605.)	1512	477
1847	10. Juni.	M.-E. (des Innern), Prüfung für das Absolutorium der Lateinschulen betr. (Nr. 4096.)	1354	310
1847	2. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Zweikämpfe der Studierenden betr. (Nr. 6618.)	1219	175
1847	6. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Betteln der Studierenden betr. (Nr. 6018.)	1221	176
1847	11. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Zweikämpfe der Studierenden betr. (Nr. 20,337.)	1220	175
1847	23. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die religiösen Uebungen an den Kleinkinder-Bewahranstalten betr. (Nr. 6876.)	1594	593
1847	28. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Dispens von der griechischen Sprache für mehrere Ingenieur-Eleven der polytechnischen Schulen betr. (Nr. 9474.)	1355	310
1847	31. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den bayerischen Hochschulen betr. (Nr. 9917.)	1173	140
1847	1. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Revision der an den Studienanstalten des Königreichs eingeführten Lehrbücher betr. (Nr. 5407.)	1331	286
1847	6. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) die Aufnahmsgebühren bei den Zöglingen des Musikconservatoriums betr. (Nr. 9632.)	1515	481
1847	29. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Naturalbezüge der Professoren und Studienlehrer betr. (Nr. 10,736.)	1260	211

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	3. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den bayerischen Hochschulen betr. (Nr. 10,272.)	1174	142
1847	8. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, das bayerische Verfassungs- und Verwaltungsrecht betr. (Nr. 11,214.)	1175	143
1847	21. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Revision der Studienordnung für Gymnasien und Lateinschulen betr. (Nr. 11,385.)	1250	204
1848	8. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, Gesuche um Lehrgeldbefreiung betr. (Nr. 12,023.)	1516	482
1848	22. Januar.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Prüfungen der Mediciner an der Universität Erlangen im Jahre 1846/47 betr. (Nr. 8685.)	1187	151
1848	26. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge der Studienlehrer und Professoren betr. (Nr. 10,644.)	1273	226
1848	18. Februar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Bildung von Studentenverbindungen an der Hochschule zu München betr. (Nr. 1992.)	1222	177
1848	31. März.	M.-E. (des Innern für Kirchen- nnd Schulangelegenheiten), die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr. (Nr. 2124.)	1534	504
1848	1. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Stellung der protestantischen Privatvicarien als Vertreter der Localschulinspectoren betr. (Nr. 3554.)	1368	318
1848	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Bildung der Studentenverbindung Norica betr. (Nr. 3805.)	1223	177
1848	11. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Unterricht in der hebräischen Sprache für die protestantischen Studierenden der Theologie betr. (Nr. 12,083.)	1316	268
1848	13. April.	Satzungen des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Oberpfalz und Regensburg. (Nr. 3132.)	1538	518
1848	8. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Erläuterung des Art. 12 der Bundesacte bezüglich der Versendung der Acten an deutsche Facultäten und Schöppenstühle betr.	1145	64
1848	10. Mai.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. (Nr. 2041.)	1121	25
1848	11. Mai.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einzelner Musterwirthschaften in verschiedenen Gegenden eines jeden Regierungsbezirkes betr. (Nr. 401.)	1494	447

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	11. Mai.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Erweiterung des Taubstummen=Unterrichtes betr. (Nr. 5581.)	1530	502
1848	8. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Prüfungen an dem katholischen Schullehrer=Seminar zu Speyer pro 1844/46 und 1846/47 betr. (Nr. 19,234.)	1392	352
1848	17. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Schlußprüfungen am Schullehrerseminar zu Lauingen pro 1845/46 betr. (Nr. 8291.)	1393	352
1848	20. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), das Gesuch der Lyceisten von Regensburg und Amberg um Abänderung einiger Lycealstatuten betr. (Nr. 5043.)	1242	194
1848	29. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Verhältnisse des Blindeninstituts und insbesondere der Blinden=Beschäftigungsanstalt dahier betr. (Nr. 2820.)	1524	497
1848	30. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Erweiterung des Taubstummenunterrichtes betr. (Nr. 33,686.)	1531	502
1848	30. Juni.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Erweiterung des Taubstummenunterrichtes betr. (Nr. 2257.)	1542	528
1848	16. Juli.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten pro 1847/48, hier die Absendung der k. Commissäre zu denselben betr. (Nr. 7524.)	1472	417
1848	29 Juli.	M.=E. (des Innern); den Uebergang der standes= und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr. (Nr. 16,517.)	1139	59
1848	1. August.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Absolutorialprüfung an den isolirten Lateinschulen betr. (Nr. 5114.)	1356	311
1848	2. September.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Absolutorialprüfung an der Lateinschule für den Eintritt in die Forstschule betr. (Nr. 9289.)	1357	311
1848	14. September.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), das Kalenderwesen betr. (Nr. 9817.)	1101	7
1848	14. September.	Allerhöchste Verordnung, die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr.	1503	467
1848	9. Oktober.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten und der Finanzen), die k. Forstschule in Aschaffenburg, hier die Direction und den Zeichnungsunterricht betr. (Nr. 11,201.)	1504	469
1848	11. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Ministerialcommissäre an den bayerischen Universitäten betr. (Nr. 11,024.)	1142	61
1848	11. Oktober.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Honorarienfreiheit der armen Studierenden an den Hochschulen betr. (Nr. 10,787.)	1153	69

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	13. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die geänderten Vorschriften für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betr. (Nr. 8380.)	1164	115
1848	18. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medicin betr. (Nr. 11,222.)	1190	152
1848	25. Oktober.	Disciplinarordnung für die Candidaten der k. bayerischen Forstschule zu Aschaffenburg. (Nr. 19,156.)	1505	469
1848	22. November.	Allerhöchste Verordnung, das theologische Ephorat und die theologische Facultät an der Universität Erlangen betr. (Nr. 12,398.)	1161	77
1848	26. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Bildung der Localschulcommission zu Eichstädt betr. (Nr. 12,370.)	1369	319
1849	9. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Vorstellung des Studienlehrers N. um Ausfertigung seines Anstellungsdecretes betr. (Nr. 156.)	1261	212
1849	14. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die organischen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften betr. (Nr. 13,045.)	1094	2
1849	22. Januar.	M.-E. (des Innern), Turnübungen für die Knaben in den oberen Classen an den deutschen Schulen betr. (Nr. 412.)	1434	382
1849	11. März.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. (Nr. 5367.)	1122	25
1849	25. März.	Königliche Verordnung, die organischen Einrichtungen der k. Akademie der Wissenschaften betr.	1095	3
1849	29. März.	M.-E. (der Finanzen), das Gesuch der Candidaten der Aschaffenburger Forstschule um Erlaubniß zur Bildung geselliger Vereine betr. (Nr. 4370.)	1506	473
1849	14. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die werktägige Schulmesse an der Lateinschule zu München betr. (Nr. 271.)	1309	258
1849	18. April.	Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim betr. Hiezu allerhöchste Verordnung vom 20. November 1839, die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim betr.	1486	429
1849	25. April.	M.-E. (des Innern), die Erhaltung der auf Papier geschriebenen Urkunden betr. (Nr. 9644.)	1140	59
1849	27. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Besuch politischer Vereine von Seite der Schüler der Gymnasien und der Lateinschulen betr. (Nr. 2039.)	1342	301

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	12. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Besuch politischer Vereine von Seite der Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nr. 5589.)	1474	419
1849	19. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Zustand des katholischen Schullehrerseminars zu Speyer am Schlusse des Schuljahres 1847/48 betr. (Nr. 1748.)	1394	352
1849	24. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Giltigkeit der österreichischen Gymnasialzeugnisse zur Fortsetzung der philosophischen Studien in Bayern betr. (Nr. 2842.)	1241	193
1849	7. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Versendung der Jahresberichte und Programme betr. (Nr. 2740.)	12	245
1849	21. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Centralschulbücherverlag und dessen Geschäftsbetrieb betr. (Nr. 3775.)	1415	369
1849	21. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Central-Schulbücherverlag und dessen Geschäftsbetrieb betr. (Nr. 3775.) Hiezu E. der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 25. Juli 1840, die Berufung der k. Administration des Centralschulbücher-Verlags gegen die Beschlüsse des Magistrats zu München betr.	1597	597
1849	13. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Satzungen für das Kreis-Taubstummeninstitut zu Regensburg betr. (Nr. 3132.)	1537	515
1849	18. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs betr. (Nr. 3081.)	1102	8
1849	21. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Zustand des katholischen Schullehrerseminars in Speyer am Schlusse des Jahres 1847/48, hier die Behandlung der Dispensationsgesuche von dem Besuche solcher Anstalten betr. (Nr. 3917.)	1395	353
1849	21. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften betr. (Nr. 5203.) Hiezu Programm für den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften.	1495	449
1849	1. September.	M.-E. (des Innern), die gelehrten Anzeigen betr. (Nr. 16,734)	1100	6
1849	5. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Besoldungsverhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyceen betr. (Nr. 5151.)	1262	212
1849	28. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen und Lyceen betr. (Nr. 6055.)	1176	143

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	1. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betr. (Nr. 6024.)	1165	121
1849	1. Oktober.	Auszug aus den Satzungen der bayerischen Hochschulen.	1169	138
1849	20. Oktober.	M.-E. (der Justiz), einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg betr. (Nr. 3382.)	1205	168
1849	7. November.	M.-E. (des Innern), die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betr. (Nr. 20,899.)	1158	74
1849	13. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betr. (Nr. 7472.)	1233	187
1849	15. November.	Allerh. Entschl., die Erhebung der Lehrstelle der Maltechnik an der k. Akademie der bildenden Künste zur akademischen Professur.	1126	43
1849	24. Dezember.	Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.	1412	365
1850	19. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,) die Satzungen für die Studierenden an den Universitäten, hier ihre Vertreter betr. (Nr. 361.)	1206	168
1850	20. Jänner.	Allerh. Entschl., die Strafbefugnisse der Universitätspolizei-Directorien in Erlangen und Würzburg betr.	1159	74
1850	26. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Vollzug der §§. 71. und 72. der Satzungen für die Studierenden an den k. bayerischen Universitäten betr. (Nr. 9391.)	1154	71
1850	28. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Vorlesekataloge betr. (Nr. 816.)	1151	68
1850	31. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Ordnung der katholisch-theologischen Studien an den theologischen Lehranstalten betr. (Nr. 457.)	1235	190
1850	17. Februar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten, insbesondere den Vollzug der §§. 51. und 52. derselben betr. (Nr. 642.)	1207	169
1850	30. März.	M.-E. (des Innern), den Wirthshausbesuch der Schüler des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu N. betr. (Nr. 4936.)	1345	303
1850	29. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die revidirten Satzungen für die Studierenden an den Universitäten, hier das Creditwesen derselben betr. (Nr. 3503.)	1224	178
1850	30. April.	M.-E. (des Innern), Beschwerde des Senats der k. Universität N. gegen das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei daselbst, wegen verweigerter Einleitung von Untersuchungen in Disciplinarfällen betr. (Nr. 6561.)	1160	75

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	30. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Jagdpachtungen der Schullehrer betr. (Nr. 3599.)	1404	358
1850	30. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Jagdbesuch von Seite der Schullehrer betr. (Nr. 3599.)	1405	359
1850	8. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Versendung der Jahresberichte und Programme an den Studienanstalten betr. (Nr. 3845.)	1295	246
1850	4. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen, insbesondere den Vollzug der §§. 51. und 52. derselben betr. (Nr. 4632.)	1208	169
1850	6. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Aufnahme von Universitätsstudenten an Lyceen ohne Beibringung der vorschriftsmäßigen Abgangszeugnisse betr. (Nr. 4576.)	1239	192
1850	11. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Theilnahme des protestantischen Pfarrers zu N. an der dortigen Localschulinspection betr. (Nr. 3607.)	1370	320
1850	12. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Wittwen- und Waisenfondbeiträge der Professoren an den k. Studienanstalten betr. (Nr. 4911.)	1274	226
1850	14. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Aufnahme von Universitätsstudenten an Lyceen ohne Beibringung der vorschriftsmäßigen Abgangszeugnisse betr. (Nr. 4888.)	1240	193
1850	3. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Versendung der Jahresberichte und Programme an den Studienanstalten betr. (Nr. 5063.)	1296	246
1850	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen pro 1849/50 betr. (Nr. 8067.)	1473	418
1850	3. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren an den Studienanstalten betr. (Nr. 7468.)	1275	227
1850	28. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Institut für arme krüppelhafte Kinder in München betr. (Nr. 12,298.)	1545	535
1850	17. October.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Statistik des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen betr. (Nr. 8750) Hiezu die Formulare zu 3 statistischen Schultabellen.	1441	388
1850	26. October.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen), die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr.	1507	474
1850	30. October.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Statistik des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen betr. (Nr. 9188.)	1442	392

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	18. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr. (Nr. 9838.)	1346	304
1850	18. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr. (Nr. 9838.)	1439	386
1850	23. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Generaletat der Staatsausgaben auf die innere Verwaltung und Staatsanstalten für die Jahre 1849/50 und 1850/51 betr. (Nr. 9639.)	1280	232
1850	23. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Fernhaltung der Gewerbs- und polytechnischen Schüler von den öffentlichen Sitzungen der Schwurgerichte betr. (Nr. 13,321.)	1475	419
1850	1. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Andachtsübungen und Gottesdienste der Studierenden betr. (Nr. 10,240.)	1310	258
1850	4. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Einführung neuer Lehrbücher in den Studienanstalten betr. (Nr. 10,268.)	1332	288
1850	9. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Besoldungsverhältnisse der Professoren und Lehrer an den Studienanstalten betr. (Nr. 10,390.)	1263	213
1850	16. Dezember.	Organisation der k. Universitätsbibliothek, durch höchste M.-Entschl. vom 16. Dezember 1850 genehmigt.	1162	77
1851	13. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Unterricht in der bayerischen Geschichte betreffend. (Nr. 345.)	1319	272
1851	22. Januar.	M.-E. (des Innern), einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg, hier die Mittheilung wichtiger, Studierende berührender Ereignisse an die betreffenden Universitätssenate betr. (Nr. 744.)	1209	169
1851	26. Januar.	M.-E. (des Innern), aufgefundene Münzen betr. (Nr. 576.)	1109	15
1851	7. März.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die bisherige k. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen betr. (Nr. 1802.)	1584	583
1851	11. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Privatinstructionen der Professoren und Studienlehrer betr. (Nr. 4185.)	1277	228
1851	9. Mai.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nr. 4985.)	1450	401

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	21. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Verlegung der Herbstferien bei der Akademie der bildenden Künste betr.	1127	44
1851	29. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr. (Nr. 5642.)	1476	420
1851	5. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Prüfung im Fache der Gemäldereſtauration betreffend. (Nr. 4154.)	1131	49
1851	5. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Prüfungen für die Zulassung zur Gemäldereſtauration betr.	1132	50
1851	10. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Absolutorialprüfung an der polytechnischen Schule in München betr. (Nr. 5920.) Hiebei die Satzungen der k. polytechnischen Schule München.	1479	421
1851	11. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft betriebenen Privatökonomiegütern betr. (Nr. 5619.)	1496	454
1851	20. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betreffend. (Nr. 4259.)	1432	381
1851	26. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Umzugsgebühren der Professoren und Studienlehrer betr. (Nr. 4616.)	1268	221
1851	19. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Sorge für arme Blinde nach ihrem Austritte aus dem k. Blindeninstitute in München betr. (Nr. 5393.)	1525	498
1851	24. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Sorge für arme Blinde nach dem Austritte aus dem k. Blindeninstitute zu München, hier die Beschäftigungsweise der dortigen Zöglinge betr. (Nr. 5525.)	1526	499
1851	26. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Prüfung bei den Landesuniversitäten betr. (Nr. 5518.)	1178	146
1851	5. August.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Vornahme außerordentlicher Visitationen der deutschen Schulen betr. (Nr. 5698.)	1373	338
1851	25. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verbesserung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens betr. (Nr. 6551.)	1460	407

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	29. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Königreiches betr. (Nr. 8774.)	1451	402
1851	3. September.	M.-E. (des Kriegs), die Reorganisation des k. Cadetencorps betr.	1548	536
1851	5. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die von den Studierenden zu hörenden Vorlesungen betreffend. (Nr. 6879.)	1189	152
1851	6. September.	Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das k. b. Cadetencorps.	1549	538
1851	7. September.	M.-E. (des Innern), die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betr. (Nr. 14,535.)	1179	146
1851	21. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Verpflichtung bayerischer Schriftsteller zur Einsendung von zwei Exemplaren ihrer im Auslande herausgegebenen Druckschriften an das k. Staatsministerium des Innern betr. (Nr. 7410.)	1123	26
1851	23. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Schuldienst zu N., hier Präsentationsrechte auf Schuldienste betr. (Nr. 7387.)	1402	357
1851	26. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums von der Lateinschule, hier die Feststellung der Gebühren für die Religionslehrer betr. (Nr. 6796.)	1358	312
1851	27. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betreffend. (Nr. 6235.)	1374	339
1851	29. September.	M.-E. (des Innern), die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr. (Nr. 15,415.)	1438	386
1851	14. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zainінger von Wasserburg, die Verbreitung eines Systems und Hilfsapparates zum Gesangunterrichte in den deutschen Schulen betr. (Nr. 7665.)	1428	378
1851	20. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr. (Nr. 8162.)	1461	408
1851	24. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr. (Nr. 8204.)	1433	381

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	3. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, die Errichtung eines Taubſtummeninſtitutes in Augsburg betr. (Nr. 8738.)	1541	528
1851	10. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Störung der öffentlichen Ruhe in Würzburg betr. (Nr. 8905.)	1210	170
1851	16. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Beſetzung combinirter proteſtantiſcher Schulſtellen und niederer Kirchendienſte betr. (Nr. 8279.)	1406	359
1851	21. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Lehrer an den iſolirten Lateinſchulen betr. (Nr. 9383.)	1264	217
1851	30. November.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,) Auszug, die dießjährigen Prüfungen an dem k. proteſtantiſchen Schullehrerſeminar in Kaiſerslautern betr. (Nr. 9113.)	1396	353
1851	1. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), den Zinsfuß von Geldanlagen bei der Filialbank Ansbach betr. (Nr. 20,014.)	1416	369
1851	6. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Zinsfuß von Geldanlagen bei der Filialbank Ansbach betr. (Nr. 9875.)	1416	369
1851	9. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Vollzug des §. 23. der neuen Univerſitätsſatzungen betr. (Nr. 9914.)	1177	145
1851	21. Dezember.	M.-E. (der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Ackerbauſchule zu Triesdorf betr. (Nr. 12,811.)	1490	442
1851	29. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den landwirthſchaftlichen Unterricht betr. (Nr. 10,500.)	1397	354
1851	31. Dezember.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, die Schlußprüfungen an dem Schullehrerſeminar zu N. für 1848/49 und 1849/50 betr. (Nr. 10,364.)	1398	355
1852	5. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Zulaſſung zur theoretiſchen Prüfung der zum Staatsdienſt aſpirirenden Rechtscandidaten betr. (Nr. 10,682.)	1180	147
1852	7. Januar.	M.-E. (des Innern beider Abtheilungen), das Geſuch der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusſpitals zu Würzburg um allergnädigſte Bewilligung einer Amtskleidung, ſodann die Uniform der Stiftungsadminiſtratoren überhaupt betr. (Nr. 21,403.)	1157	73
1852	9. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Vorſorge gegen Verarmung, hier die Verbreitung der armen Schulſchweſtern betr. (Nr. 10,429.)	1418	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	24. Januar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Gesuch des Professors N. an der Studienanstalt zu N. um Gewährung der ersten Seremialzulage betr. (Nr. 9743.)	1265	219
1852	29. Januar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Besetzung eines allgemeinen Freiplatzes in der Centralanstalt für Taubstumme in München betr. (Nr. 604.)	1535	505
1852	31. Januar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Dispensgesuche der Candidaten der Medizin betreffend. (Nr. 763.)	1191	154
1852	31. Januar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Schankungen und Vermächtnisse an das k. Blindeninstitut zu München betr. (Nr. 566.)	1527	499
1852	19. Februar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), den mosaischen Religionsunterricht an Studienanstalten betr. (Nr. 5565.)	1313	265
1852	22. Februar.	M.=E. (des Innern), die Kleinkinderbewahranstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betreffend. (Nr. 3072.)	1595	594
1852	2. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Reorganisation des k. Cadetencorps, hier die Einreihung der k. Edelknaben in das Heer betr. (Nr. 1684.)	1551	547
1852	8. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), den Unterricht in den Naturwissenschaften an den Studien=Anstalten betr. (Nr. 1879.)	1323	276
1852	8. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, Instruction für die Beamten und Bediensteten des Central=Schulbücherverlags betr. (Nr. 1750.)	1598	599
1852	8. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Auszug, die Instruction für die Beamten und Bediensteten des Central=Schulbücherverlags betr. (Nr. 1750.)	1599	600
1852	15. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Verbindung von Naturwisschenschaften mit der Technik betr. (Nr. 2166.)	1103	8
1852	15. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Verbindung der Naturwissenschaften mit der Technik betr. (Nr. 2166.)	1104	9
1852	17. März.	M.=E. (des Innern), die Aufstellung von Gedenktafeln betr. (Nr. 4179.)	1110	15
1852	21. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), das Studium der bayerischen Geschichte betr. (Nr. 2245.)	1152	68

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	24. März	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Unterricht in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nr. 2245.)	1320	273
1852	5. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Bitte des Privatlehrers N. um Zulassung zu einem im October l. Js. zu bestehenden philologischen Separat-Examen betr. (Nr. 2803.)	1254	207
1852	7. April.	Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze zu den Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das k. bayerische Cadettencorps.	1550	544
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1150	67
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1236	191
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1266	220
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1399	355
1852	8. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Vollzug des Concordates betr. (Nr. 2994.)	1422	375
1852	3. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Besoldungsverhältnisse der Professoren und Studienlehrer an den Studienanstalten von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Nr. 3638.)	1267	220
1852	6. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Aufstellung der Districts-Schulinspectoren betr. (Nr. 3784.)	1364	315
1852	26. Mai.	M.-E. (des Innern), die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr. (Nr. 8953.)	1111	16
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Landräthe betr.	1155	72
1852	1. Juni.	M.-E. (des Innern), die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr. (Nr. 9283.)	1112	17
1852	4. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Schullehrerbildung betr. (Nr. 4644.)	1400	356
1852	5. Juni.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die ausgezeichneteren Gymnasial-Abiturienten betr. (Nr. 4679.)	1290	243
1852	23. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ackerbauschule zu Triesdorf betr. (Nr. 5543.)	1491	443

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	15. August.	Allerhöchste Entschließung, das Conservatorium für Musik in München betr.	1517	482
1852	18. September.	Allerhöchste Verordnung, die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephau und deren Reorganisation betr.	1487	432
1852	30. September.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die landwirthschaftliche Centralschule betr. (Nr. 9991.) Hiebei Programm und Satzungen der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan bei Freising.	1488	435
1852	6. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Errichtung einer Kreis=Ackerbauschule zu Schleißheim betr. (Nr. 12,428). Hiezu Programm und Satzungen dieser Schule.	1493	444
1852	29. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ackerbauschule zu Triesdorf betr. (Nr. 13,192.)	1492	443
1852	—	Bestimmungen über Aufnahme in das k. Studienseminar Amberg.	1552	548
1852	—	Bestimmungen über Aufnahme in das Knabenseminar zu Aschaffenburg.	1553	549
1852	—	Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Studienseminar zu St. Joseph in Augsburg.	1554	551
1852	—	Notiz über die Aufnahmsbedingungen in das bei dem Benediktinerkloster zu St. Stephan in Augsburg bestehende Institut für höhere Bildung.	1555	551
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme in das von Aufsees'sche Studienseminar in Bamberg.	1556	552
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme in das Alumnat in Kitzingen.	1558	554
1852	—	Statuten über Aufnahme, Eintritt und Austritt der Zöglinge des Erziehungsinstituts für Studierende in Landshut.	1559	556
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme in die beiden Abtheilungen des Klosterseminars zu Metten.	1560	559
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme in das bischöfliche Knabenseminar im Benedictinerstifte Metten.	1561	560
1852	—	Bedingungen über Aufnahme, Eintritt und Austritt der Zöglinge in das k. bayerische Erziehungsinstitut für Studierende in München.	1563	562
1852	—	Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Studienseminar zu Neuburg.	1564	565

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme in die beiden Studienseminarien zu St. Emmeran und St. Paul in Regensburg.	1565	566
1852	—	Notiz über die Aufnahme in das Studienseminar zur alten Kapelle in Regensburg.	1566	567
1852	—	Bestimmungen über die Aufnahme und den Austritt in und aus dem Seminar (Theresianum) im Carmelitenkloster zu Straubing.	1567	567
1852	—	Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Collegium bei St. Anna zu Augsburg.	1571	572
1852	—	Auszug aus den Grundbestimmungen für das protestantische Alumneum zu Regensburg.	1572	542
1852	—	Auszug aus den genehmigten Statuten des allgemeinen Pfarrwaisenhauses für Bayern in Windsbach.	1573	574
1852	—	Das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Aschaffenburg betr.	1575	577
1852	—	Die Erziehungsanstalt der englischen Fräulein zu Augsburg betr.	1576	578
1852	—	Statut über das Pensionat und der damit verbundenen höheren Töchterschule im englischen Fräuleininstitute zu Bamberg.	1577	579
1852	—	Erziehungsanstalt der Salesianerinnen zu Beuerberg betr.	1578	580
1852	—	Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen zu Dietramszell betr.	1579	580
1852	—	Das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Günzburg betr.	1580	580
1852	—	Das Erziehungsinstitut der Ursulinerinnen zu Landshut betr.	1581	580
1852	—	Das Pensionat weiblicher Zöglinge in dem Kloster der Bernhardinerinnen zu Seligenthal bei Landshut betr.	1582	581
1852	—	Die Erziehungsanstalt der englischen Fräulein zu Mindelheim betr.	1583	583
1852	—	Das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Nymphenburg betr.	1585	583
1852	—	Das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Passau betr.	1586	584
1852	—	Das Erziehungsinstitut der Salesianerinnen zu Pielnhofen betr.	1587	585
1852	—	Das Erziehungsinstitut der Ursulinerinnen zu Straubing betr	1588	585
1852	—	Die Erziehungsanstalt im Filialinstitute der englischen Fräulein zu Unterschäftlarn betr.	1589	586

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	—	Die weibliche Lehr- und Erziehungsanstalt im Ursulinerkloster zu Würzburg betr.	1590	586
1852	—	Das Anna Barbara Stetten'sche Töchter-Erziehungsinstitut zu Augsburg betr.	1591	588
1853	24. Januar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Erweiterung des Taubstummenunterrichtes betr. (Nr. 10,690.)	1532	503
1853	31. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Zahnarzneikunde betr.	1198	161
1853	11. Mai.	M.-E. (der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen), die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	1181	148

Erster Abschnitt.

Akademie der Wissenschaften

I. Organisation und allgemeine Bestimmungen.

§. 1093.

(Die Akademie der Wissenschaften betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, mit Abänderung der Artikel V. und VII. Unserer Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betreffend, dann im Rückblicke auf die früheren Satzungen der Akademie vom 28. März 1759 und vom 1. Mai 1807, zu verordnen, was folgt:

I.

Der Vorstand der Akademie der Wissenschaften wird künftig aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder derselben, je für den Zeitraum von drei Jahren, von Uns ernannt.

II.

Die Akademie hat ihre Mitglieder durch freie Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung auch für die Zukunft zu ersetzen; Wir behalten Uns jedoch vor, außer den durch die Wahl zu ergänzenden zwölf ordentlichen Mitgliedern einer jeden Klasse, noch weiter sechs ordentliche Mitglieder für jede Klasse Allerhöchstselbst zu ernennen.

III.

Diese Unsere Entschließung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 22. November 1841.

Regierungsblatt von 1841 Seite 1117—1120.

Nr. 13,045.

§. 1094.

(Die organischen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns über die alleruntertḧänigsten Anträge Unserer Akademie der Wissenschaften vom 23. Juni und vom 26. Juli l. J., organische Einrichtungen betreffend, Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, was folgt:

I.

Die Ernennung des Vorstandes der Akademie der Wissenschaften, welcher zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Dez. 1842 Nr. 776 zugleich Vorstand des k. Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, sohin mit der obersten Aufsicht und Verwaltung vom Staatsgute betraut ist, bleibt auch fortan Unserer königlichen Entschließung um so mehr vorbehalten, als die erwähnte Verbindung der Vorstandsstellen als zweckmässig auch von der Akademie der Wissenschaften anerkannt ist.

Ebenso finden wir Uns zur Abänderung der Ziff. II der k. Entschließung vom 22. Nov. 1841 nicht veranlaßt.

Unsere Akademie der Wissenschaften darf jedoch versichert seyn, daß Wir, in so lange die organischen Einrichtungen vom 21. März 1827 in Wirksamkeit bestehen, die Bestimmungen der Art. V und VII der Organisations-Urkunde, wonach nur Männer von bereits anerkannter Auszeichnung unter die ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden können, und der Akademie die Bestellung des Vorstandes aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zugesagt ist, sorgsam beachten und jederzeit nur würdige Männer zu ihren Mitgliedern auswählen werden.

II.

Wir genehmigen, daß für die Verwaltung der akademischen Fonds, sowohl der aus der Staatskassa fließenden Dotation, als des von der Mannheimer Akademie herrührenden Reservefonds, eine Administrativkommission unter Betheiligung der 3 Klassen der Akademie gebildet werde.

Wir tragen der Akademie der Wissenschaften auf, in Ergänzung ihrer Geschäftsordnung eine Instruktion für diese Kommission zu entwerfen und in Vorlage zu bringen, wobei die k. Entschließung vom 4. Mai 1817 über die Kassen- und Rechnungsführung in sorgsame Beachtung zu ziehen, die Haftung des Kassen- und Rechnungsführers für die Einhaltung des sanktionirten Etats in seinen einzelnen Positionen festzuhalten, und bezüglich des akademischen Reservefonds von den für das der obersten Curatel unmittelbar unterstellte Stiftungsvermögen geltenden Normen auszugehen ist.

III.

In Berücksichtigung, daß die Rente des akademischen Reservefonds zufolge der k. Verfügungen vom 1. Mai 1807 und vom 7. März 1808 der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender wissenschaftlicher Sammlungen und Anstalten gewidmet ist, und in der Erwägung, daß den angekauften Rugendas'schen und Hoffstadt'schen Sammlungen, insbesondere der Letzteren, neben ihrem unbestreitbaren wissenschaftlichen Werthe ein vorzüglicher Kunstwerth zukömmt, wollen Wir, daß die Kaufschillinge dieser Sammlungen zwischen den der Akademie der Wissenschaften und den der Akademie der bildenden Künste zugewiesenen Fonds getheilt werden.

Wir verfügen demnach, daß die Leibrente des Malers Moriz Rugendas dem Reservefond

Unserer Akademie der Wissenschaften ab- und vom 1. Oktober l. Js. an auf den Etat der Akademie der bildenden Künste und ihrer Attribute übernommen werde.

IV.

Unsere Akademie der Wissenschaften hat die hiedurch zu ihrer Verfügung gestellte Rente zunächst und vorzugsweise zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlungen bezüglich der vaterländischen Vorkommnisse und zu wohlbemessenem Vorschreiten in ihrer wichtigen Aufgabe der Erforschung des Königreiches in den ihrem Bereiche angehörigen Beziehungen zu benützen.

Dieselbe wird auch aus diesen Unseren Beschlüßen das besondere Wohlwollen entnehmen, welches Wir den von ihr vertretenen Interessen tragen, und die rege Sorgfalt, welche Wir der Förderung ihrer Zwecke und der Entwickelung ihrer Wirksamkeit gerne widmen.

Nymphenburg, den 14. Jänner 1849.

An die Akademie der Wissenschaften also ergangen, die Stelle Ziff. III der Akademie der bildenden Künste mitgetheilt.

§. 1095.

(Die organischen Einrichtungen der k. Akademie der Wissenschaften betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen unter Aufhebung der Ziff. II der Verordnung vom 22. Nov. 1841 (Regierungsblatt Jahrgang 1841, Seite 1119), die Akademie der Wissenschaften betreffend, insolange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, daß der Eintritt in diesen gelehrten Verein als ordentliches Mitglied fortan nur auf dem Grunde einer freien Wahl der Akademie und erfolgter königlicher Bestätigung nach Maaßgabe des Art. VII der Verordnung vom 21. März 1827 (Regierungsblatt Jahr 1827, Seite 193) stattfinde. — Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, beauftragt.

Nymphenburg, den 25. März 1849.

Regierungsblatt von 1849 Seite 281—284.

II. Monumenta boica. *)

Nr. 15,395. §. 1096.

(Die Herausgabe der Monumenta boica betr.)

L. K.

Wir haben bereits in Unserer Verordnung vom 21. März 1827 Art. XVIII die Herausgabe der Monumenta boica als eine Hauptaufgabe Unserer Akademie der Wissenschaften bezeichnet.

---

*) In der Döllinger'schen Sammlung nicht aufgenommen, folgen hier zur Ergänzung mit Bezug auf Art. V der Constitutions-Urkunde vom 1. Mai 1807. Döll. V.-S. Bd. IX. S. 9.

Mit Beziehung hierauf, und nach Vernehmung der historischen Klasse, setzen Wir nunmehr Folgendes fest:

I. Die Herausgabe der **Monumenta** ist in der Hauptsache noch ferner nach dem bisher befolgten System, jedoch mit Ausdehnung auf die in neuerer Zeit erworbenen Gebietstheile Unseres Königreiches, fortzusetzen, und auf diese Weise die bestehende Urkunden-Sammlung zu ergänzen und ihrer Vollendung entgegen zu führen.

II. Jeder künftige Monumentenband soll jedoch in zwei möglichst gleiche Hauptabschnitte abgetheilt werden, wovon

1) der eine die Fortsetzung der oberpfälzischen Klosterurkunden aufnimmt, denen sofort nach ihrer Beendigung die Kloster-Urkunden aus den übrigen Gebietstheilen und der Reichs-Abteien folgen;
2) der zweite Hauptabschnitt soll in seine erste Unterabtheilung die Kaiser- und in die andere die städtischen und hochstiftischen Urkunden aufnehmen.

III. Damit bei der Fortsetzung der **Monumenta boica** mit mehr Sorgfalt und Auswahl verfahren werde, befehlen Wir, daß unter Leitung des Sekretärs der historischen Klasse ein Comité gebildet werde, dessen Aufgabe ist, die in die Sammlung aufzunehmenden Urkunden zu untersuchen und dahin zu wirken, daß nur die wichtigen und ungedruckten ganz, die unerheblichen und sich wiederholenden aber in zweckmäßigen Auszügen oder Regesten geliefert, und alle Urkunden mit der größten diplomatischen Genauigkeit behandelt, abgeschrieben, und correkt abgedruckt werden.

Hiernach hat sich Unsere Akademie der Wissenschaften zu achten, und Uns die Mitglieder des zu bildenden Comités in der erforderlichen Anzahl aus der historischen Klasse in Vorschlag zu bringen.

München, den 28. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.

An die k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

Nr. 8718.

§. 1097.

(Die Fortsetzung der **Monumenta** betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über die modifizirten Vorschläge des zur Fortsetzung der **Monumenta boica** in der Akademie der Wissenschaften gebildeten Comités über die innere Eintheilung des **XXVII.** Bandes unterm 28. d. Mts. erstatteten Bericht wird erwiedert:

Nachdem der in der allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober v. Js. Nr. II vorgeschriebenen Abtheilung und inneren Ordnung der künftig erscheinenden Monumentenbände lediglich die Absicht zum Grunde lag, dieser Sammlung ein ausgebreiteteres Interesse und vielseitige Brauchbarkeit für gelehrte, und insbesondere für historische Forschung zu geben, diese Absicht aber nach dem kompetenten Urtheile des Comités auf dem vorgeschlagenen Wege in vorzüglichem Grade erreicht werden kann, so ist keine Veranlassung gegeben, demselben in dieser Hinsicht Beschränkungen zu setzen, die nur in dem Buchstaben jener Entschließung begründet werden könnten.

Die Aufmerksamkeit des Vorstandes auf den pünktlichen Vollzug gegebener allerhöchster Weisungen wird übrigens wohlgefällig anerkannt.

München, den 8. Juni 1829.

Ministerium des Innern.

An die k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

Nr. 16,751. §. 1098.

(Die Monumenta boica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben von dem nunmehr erschienenen ersten Theile des 31. Bandes der Monumenta boica huldreichst Einsicht genommen und daraus ersehen, — — — — —

— — — — — —

Dieser reichhaltige Beitrag zu der teutschen sowohl als zu der speziellen bayerischen Geschichte hat Seiner Majestät zum besonderen Allerhöchsten Wohlgefallen gedient, und Allerhöchstdieselben lassen der Akademie der Wissenschaften sowohl ob dieses rühmlichen Beweises ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, als auch überhaupt rücksichtlich des Ernstes und der Hingebung, womit sie bemüht ist, die ihr kundgegebenen Allerhöchsten Zwecke zu befördern, die ganz besondere k. Anerkennung mit dem Bemerken zu erkennen geben, wie Allerhöchstdieselben insbesondere voraussetzen, daß die historische Klasse ihr Verhältniß zu den historischen Kreisvereinen stets inniger und lebendiger entfalten, und auf diese Weise sich jenen Organen stets mehr befreunden werde, welche, zweckmäßig benützt, nicht nur das sicherste Mittel zu unentgeltlicher Ansammlung reichhaltigen Materials, sondern auch zur Verbreitung des verarbeiteten historischen Stoffes in die Masse der Bevölkerung und zur Uebertragung des historischen Sinnes auf das Leben darbietet.

München, den 16. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

III. Literaturzeitung (Gelehrte Anzeigen).

Nr. 26,445. §. 1099.

(Die an die Stelle der bisherigen bayerischen Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen“ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Begründung einer süddeutschen Literatur-Zeitung war längst ein allgemein gefühltes Bedürfniß nicht nur des südlichen Deutschlands, sondern auch des gemeinsamen germanischen Vaterlandes, ja der gelehrten Welt. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen war längst ein angelegenes Streben der bayerischen Staatsregierung, und was der Art. VII der constitutionellen Urkunde vom 1. Mai 1807 dießfalls angedeutet hatte, wurde durch Art. XVIII Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827 zur förmlichen Vorschrift erhoben.

Frühere Vollzugseinleitungen scheiterten jedoch ungeachtet des aufrichtigsten Entgegenkommens der Akademie ob besonderer dieser gelehrten Körperschaft durchaus fremder Hindernisse. Endlich wurde der Weg allmähligen Hervorrufens eingeschlagen. Das mit der Staatszeitung verbundene literäre Blatt (bayerische Blätter) verwandelte sich noch in demselben Jahre (1832) in ein selbstständiges Blatt (bayerische Annalen) und das Jahr 1835 vollendete die Entwicklung durch den Uebergang der Redaktion an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

In der That werden die bisherigen Annalen mit dem 1. Oktober d. Js. enden, und Bayern wird sich von dem 12. desselben Monats anfangend, einer akademischen Literaturzeitung erfreuen, welche den Titel

„Gelehrte Anzeigen,“

herausgegeben von Mitgliedern der k. Akademie der Wissenschaften, zu führen hat. Diese gelehrten Anzeigen werden alle bedeutenden Erzeugnisse der inländischen sowohl, als ausländischen Literatur, theils in Uebersichten, theils in sorfältigen, auf das Eigenthümliche und Neue jeder Erscheinung sich beschränkenden Auszügen umfassen. Ihr Vortrag wird für Gebildete überhaupt (nicht blos für Fachgelehrte) bemessen sein und nach möglichster Faßlichkeit streben.

Ueberdieß wird selbe in einer eigenen Abtheilung und unter besonderen Redaktionen (wo möglich wochentlich 1 Blatt) einem fortlaufenden Referate über das Hervorbringen der bildenden Künste, so wie einer fortlaufenden Chronik der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung, der gelehrten und sonstigen Schulen und Unterrichts-Anstalten und ihrer jährlichen Leistungen, so wie sonstiger wichtiger Phasen des Verwaltungs-Organismus widmen.

Diese wichtige Zeitschrift wird demnach eine bisher nur allzu wahrnehmbare Lücke in dem literären Verkehre ausfüllen, dieselbe wird dem Gelehrten beachtenswerthe Mittheilungen, dem Künstler und Kunstfreunde ersehnte Aufschlüsse, den Gebildeten aus allen Ständen eine willkommene Uebersicht manigfacher, und unendlich verzweigter Erscheinungen darbieten. Insbesondere wird selbe dem so achtbaren Stande der Staats- und öffentlichen Beamten erwünscht sein, dem die schwere Bürde des Amtes kaum die nöthigen Erholungsstunden übrig läßt, und der nur durch ein derartiges Subsidium Schritt zu halten vermag, mit den raschen und allseitigen Entfaltungen des öffentlichen Lebens.

Da die gelehrten Anzeigen an die Stelle der Annalen treten, so versteht sich von selbst, und ist überdieß durch allerhöchste königliche Befehle ausdrücklich geboten, daß alle rücksichtlich der letzteren ertheilten Weisungen und insbesondere die Verpflichtung der Behörden aller Zweige und Abstufungen zu deren Anschaffung auch auf die ersteren unbedingte Anwendung finden.

Ueberdieß aber wird zu der k. Kreisregierung vertraut, dieselbe werde alle Kräfte zu möglichster Verbreitung dieser wichtigen Zeitschrift aufbieten; insbesondere auch den Seelsorger- und den Lehrerstand auf das ihrem wichtigen Berufe beinahe unentbehrliche Blatt aufmerksam machen, und sich die kräftigste Unterstützung eines Unternehmens angelegen seyn lassen, welches wesentlich beitragen wird, Bayern auf der ihm in jeder Beziehung gebührenden Stufe des Ruhmes, des allgemeinen Einflusses und der fortschreitenden Bildung zu erhalten und zu befestigen.

München, den 24. August 1835.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,734.

§. 1100.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1835 Nr. 26,445 erhält die k. Regierung den Auftrag, den zum Geschäftskreise des unterzeichneten Staatsministeriums gehörigen Unterbehörden zu eröffnen, daß vom Jahre $18^{49}/_{50}$ anfangend die Verbindlichkeit derselben zur Abnahme der gelehrten Anzeigen auf Regiekosten nicht mehr bestehe.

Ebenso ist auch die k. Regierung von dem bezeichneten Zeitpunkte an der Verpflichtung zur Haltung der bezeichneten Zeitschrift entbunden, wobei jedoch derselben unbenommen bleibt, nach ihrem Ermessen ein Exemplar auf Kosten des Regiefonds abzunehmen.

München, den 1. September 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Gleiche Entschließung erging unterm nämlichen Datum und Nummer von dem k. Staatsministerium des Innern an das kgl. allgemeine Reichsarchiv mit Ausdehnung auf die Archive und Archivskonservatorien, ferner

von Seite des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und zwar am 14. September 1849 ad Nr. 8900 1) an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., bezüglich der technischen Anstalten, 2) an die Verwaltung des Ludwigskanales, 3) an das Direktorium der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim, 4) an die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, 5) an die k. Eisenbahnbaukommission, und 6) an die k. General-Zolladministration, bei den letzteren drei mit Ausdehnung auf die ihnen untergeordneten Aemter.

IV. Astronomische Jahrbücher und Normalkalender.

Nr. 9817. §. 1101.

(Das Kalender-Wesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher bei der k. Akademie der Wissenschaften bestandene Kalender-Revisions-Kommission aufgelöst, dagegen aber fortan von der k. Akademie in Verbindung mit den astronomischen Jahrbüchern der Münchener Sternwarte jährlich und zwar je um 2 Jahre dem betreffenden Kalenderjahre vorausgehend, ein Normalkalender veröffentlicht werde, welcher die astronomischen Daten für sämmtliche größere Städte Bayerns, dann Angaben aus der Statistik des Königreiches, insbesondere geographische Ortsbestimmungen, meteorologische Constanten u. dgl. enthalten wird.

Von diesem den Umfang von 7 Druckbogen jedenfalls nicht überschreitenden, noch im Laufe dieses Jahres für 1850 erscheinenden Normalkalender wird jederzeit eine Anzahl Separatabdrücke dem Buchhandel übergeben werden.

Die k. Regierungen werden im Nachgange zur Entschließung vom 21. Juli l. Js. Nr. 7064 angewiesen, die Kalenderverleger hievon verständigen zu lassen.

München, den 14. September 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

V. Naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches.

Nr. 3081.

§. 1102.

(Die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches ist der k. Akademie der Wissenschaften von Seiner Majestät dem Könige zur Aufgabe gestellt worden. Dieselbe hat ihre Mitglieder, die Conservatoren der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats

a) Lamont mit der meteorologisch-magnetischen,
b) Steinheil mit dem hydrodynamischen,
c) Schafhäutl mit den mineralogisch-geognostischen,
d) von Martius, beziehungsweise den Adjunkten der botanischen Anstalt, Dr. Sendtner, mit den phylologisch-botanischen, und
e) Wagner mit den zoologisch-paläontologischen Theilen dieser Forschungen vorzugsweise betraut.

Da die Förderung dieser Forschungen wesentlich von der Betheiligung der in den Kreisen sich mit Naturwissenschaften Beschäftigenden abhängt, und insbesondere das Forstpersonal in den ad c, d und e bemerkten Beziehungen nähere Materialien und Anhaltspunkte zu geben Gelegenheit findet, so wird das Präsidium nicht ermangeln, die Behörden anzuweisen, den genannten Akademikern bei ihren Forschungen die entsprechende Beihilfe und Unterstützung zu leisten.

München, den 18. August 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Präsidien sämmtlicher k. Kreisregierungen also ergangen.

VI. Beförderung der Technik durch die Naturwissenschaften.

Nr. 2166.

§. 1103.

(Die Verbindung der Naturwissenschaften mit der Technik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften empfängt hierneben

a) eine verschlossene, an die naturwissenschaftlich-technische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften adressirte Ministerialentschließung und
b) eine vollständige Abschrift dieser Entschließung

mit dem Auftrage, die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst ernannten Mitglieder dieser Commission unverweilt zusammenzurufen, in ihrer Gegenwart die verschlossene Ministerialentschließung zu eröffnen, ihnen zu publiziren und auszuhändigen, und sodann der Kommission die erforderlichen Geschäftslokalitäten zur Disposition zu stellen.

Die geeignete Verständigung der k. Akademie der Wissenschaften und Anweisung des Kassiers Schießl ist gleichfalls Aufgabe des Vorstandes.

München, den 15. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

Mittheilung von I sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., den Senaten der drei Landesuniversitäten, dem k. Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der k. Rechnungskammer zur geeigneten Kenntnißnahme und allenfallsigen weiteren Verfügung ergangen.

Nr. 2166.

§. 1104.

(Die Verbindung der Naturwissenschaften mit der Technik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben über die Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften folgende Bestimmungen zu erlassen Allerhöchst sich bewogen gefunden.

I.

In Erwägung,

1) daß der größte Theil der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen auf physikalischen und chemischen Verhältnissen beruht, welche zwar als Thatsachen traditionell bekannt, aber ihrer inneren Beschaffenheit und ihrem ursächlichen Zusammenhange nach oft nur sehr unvollständig erforscht sind, in Erwägung ferner

2) daß es für das Gedeihen jener Zweige der industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeit förderlich sein wird, die Gründe des Gelingens der verschiedenen technischen Operationen noch näher zu erforschen und wissenschaftlich festzustellen, sowie Entdeckungen auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Thätigkeit, welche für Industrie und Ackerbau Gewinn versprechen, in dieser Richtung weiter zu verfolgen, —

haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, für den hiedurch angedeuteten Zweck eine naturwissenschaftlich-technische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften einzusetzen und ihr aus Allerhöchstdero Kabinetskasse die Summe von fünftausend Gulden zum Vollzuge ihrer Arbeiten und Versuche anzuweisen.

II.

Die Commission besteht aus:

1) einem Vorstande,
2) einem Sekretär und
3) einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Mitgliedern.

III.

Der Vorstand und der Sekretär werden von den Mitgliedern der Commission aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand wird von Seiner Majestät dem Könige bestätigt. Die Wahl des Sekretärs ist dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzuzeigen.

Vorstand und Sekretär sind jederzeit wieder wählbar.

IV.

Der Vorstand leitet in den Sitzungen die Debatte, hält die Umfrage, gibt zuletzt seine Stimme ab und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen der Commission und überträgt im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung seine Funktionen einem Mitgliede der Commission.

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen.

V.

Die Commission ersetzt oder vermehrt ihre Mitglieder durch freie Wahl. Sie hat hiebei vorzugsweise auf solche Männer Rücksicht zu nehmen, welche in Theorie und Praxis der Physik wie der Chemie bewandert sind und durch Leistungen bewiesen haben, daß sie auf die Bedürfnisse und die wissenschaftliche Behandlung der Technik mit Erfolg einzugehen verstehen.

Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung Seiner Majestät des Königs, Allerhöchst welcher auch für den ersten Fall die Commissionsmitglieder und den Vorstand derselben unmittelbar ernennen.

VI.

Die passive Wahlfähigkeit ist an keinen bestimmten Wohnort gebunden. Ein Stimmrecht können jedoch nur diejenigen Mitglieder der Commission ausüben, welche in München ihren Wohnsitz haben.

VII.

Der Vorstand ist auf den Grund eines ordnungsmäßig zu fassenden Sitzungsbeschlusses berechtiget und verpflichtet, auch sachkundige Männer, welche zur Commission nicht gehören, zum Behufe einzelner Untersuchungen und Berathungen zu den Sitzungen der Commission beizuziehen und ihnen besondere Arbeiten anzuvertrauen.

VIII.

Ebenso ist die Commission ermächtiget, sich mit bewährten Technikern und technischen Vereinen zum Behufe ihrer Arbeiten und Untersuchungen in Verbindung zu setzen.

IX.

Vorschläge zu Untersuchungen in der bezeichneten Richtung können, außer von residirenden und auswärtigen Mitgliedern der Commission, nur von k. Stellen und Behörden gemacht werden.

X.

Die Commission entscheidet durch Stimmenmehrheit, welche von den in Vorschlag gekommenen Arbeiten und Untersuchungen und in welcher Art sie ausgeführt werden sollen, und berichtet über die zugelassenen und unternommenen an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

XI.

Die Commission ist ermächtiget, jedem, der in ihrem Auftrage die Bearbeitung eines Gegenstandes übernimmt, die zu liquidirenden Baarauslagen dafür zu vergüten, und die Arbeit selbst in geeigneter Weise zu honoriren.

Auch liegt es in der Competenz der Commission wissenschaftlich-technische Arbeiten, welche zwar von ihr nicht veranlaßt, die ihr aber vorgelegt worden sind, nach Gutdünken anzukaufen, wodurch sie über dieselben das ausschließende freie Verfügungsrecht erhält.

XII.

Die Commission hält ihre Sitzungen in den Lokalitäten der Akademie der Wissenschaften. Der Vorstand und sämmtliche Mitglieder dieser Akademie haben die Befugniß, den Sitzungen beizuwohnen, weßhalb sie auch von den Sitzungstagen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

Denselben kommt zwar kein Stimmrecht zu, sie können aber von dem Commissionsvorstande zur Meinungsäußerung eingeladen werden.

XIII.

Die Commission veröffentlicht ihre Arbeiten in zwanglosen Heften, und zwar wo möglich in solcher Weise, daß die einzelnen Abhandlungen auch in Separatabdrücken zum Besten ihrer Kasse verkauft werden können.

XIV.

Die besonderen Regieausgaben für Schreibmaterialien, Post, Fracht &c. &c., sowie für die Druckkosten der von der Commission ausgehenden Mittheilungen und Abhandlungen werden aus dem derselben zur Verfügung stehenden Fonde bestritten.

Was von demselben in einem Jahre nicht verbraucht wird, wächst der Einnahme des nächsten Jahres zu.

XV.

Unter der Aufsicht des Vorstandes und des Sekretärs führt der Cassier der k. Akademie der Wissenschaften gegen eine jährliche Remuneration von einhundert Gulden die Kasse und Rechnung der Commission und entwirft jährlich den Etat, welchen der Vorstand der Commission dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen hat. Die k. Rechnungskammer hat die Rechnungsrevision zu beschäftigen.

XVI.

Am Schlusse jedes Etatsjahres hat der Commissionsvorstand dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten über die Arbeiten der Commission und die Verwendung ihrer Geldmittel einen umständigen Bericht zu erstatten, welches denselben Seiner Majestät dem Könige vorlegen wird.

Vorstehende Bestimmungen bilden das Statut der naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften, nach welchem dieselbe ihre Competenz zu bemessen und alle ihre Verhältnisse nnd Beziehungen zu regeln hat.

Wie der Art. I ersehen läßt, ist der naturwissenschaftlich-technischen Commission zum Vollzuge ihrer Arbeiten und Versuche aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs eine Summe von jährlich fünftausend Gulden zur Verfügung gestellt, ohne daß jedoch Allerhöchstdieselben vor der Hand hieran gebunden sein wollen.

Wegen Flüßigmachung dieser Summe pro $18^{51}/_{52}$ und für die Folgezeit ist mit dem Vorstande der Kabinetskasse geeignetes Benehmen einzuleiten.

Gemäß Art. V. Abs. 2 haben Seine Majestät der König für den ersten Fall

a) zu Commissionsmitgliedern:

1) den k. Oberbergrath und ordentlichen Professor Dr. von Fuchs,
2) den Conservator der k. Sternwarte Dr. Lamont,
3) den k. ordentlichen Professor und Conservator Dr. v. Kobell,
4) den k. ordentlichen Professor und Conservator Dr. Schafhäutl,
5) den k. ordentlichen Professor und Conservator Dr. Ohm.
6) den k. außerordentlichen Professor Dr. Buchner jun.,
7) den k. außerordentlichen Professor und Hofapotheker Dr. Pettenkofer und
8) den k. außerordentlichen Professor Dr. Seidel, sodann

b) zum Vorstand der Commission und Mitglied derselben

den k. ordentlichen Professor und Ministerialrath Dr. v. Hermann allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Commission hat sich sogleich zu konstituiren, ihren Vorstand, welcher sich noch nicht dahier befinden wird, von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen und zur Aufstellung eines Stellvertreters aufzufordern, sodann zur Wahl eines Sekretärs zu schreiten und das Ergebniß des Wahlaktes gemäß Art. III. Abs. 2 anzuzeigen.

Die Vorlage des Etatsentwurfes gemäß Art. XV des Statutes ist mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken.

München, den 15. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die naturwissenschaftlich-technische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaftliche Sammlungen und Merkwürdigkeiten.

I. Alterthümer und Denkmale der Vorzeit.

Nr. 7461. §. 1105.

(Die Erhaltung der Stadtthore und Thorthürme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Willen dahin auszusprechen geruht, daß die Thore und Thorthürme an Städten, wo solche noch bestehen, sorgfältig erhalten werden sollen, widrigenfalls die Städte, wie dieß leider bei einigen schon der Fall ist, das Aussehen von Dörfern, was das Geöffnetsein anbelangt, bekommen würden.

Die k. Regierung wird daher aufgefordert, alle Magistrate von Städten, welche dergleichen Thore und Thorthürme noch haben, anzuhalten, der guten baulichen Unterhaltung derselben fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen und dafür Sorge zu tragen, daß jede an denselben entstehende Beschädignng allsogleich reparirt werde.

Sollten jedoch Thore und Thorthürme vorkommen, welche, [sei es wegen gänzlicher Baufälligkeit, sei es wegen allzugroßer Beschränkung der Passage, zum Abbruche oder zur Abänderung beantragt werden müssen, so ist jederzeit der Entwurf zu einem soliden, mit sperrbaren Thorflügeln versehenen, zu beiden Seiten an die Stadtmauer sich anschließenden Stadtthore, nebst Kostenanschlage und Nachweisung der Deckungsmittel vorzulegen.

München, den 9. April 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., ergangen.

Nr. 3922. §. 1106.

(Die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vorzeit betr.)

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß die allerhöchste Entschließung dd. Villa Comlombella den 29. Mai 1827, Sammlung der Alterthümer und Kunstwerke betreffend,

(Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. IX, S. 45) in Erinnerung gebracht, und den Regierungspräsidien der sorgfältigste Vollzug empfohlen werden soll.

Zugleich wollen Seine Majestät der König, daß von Seite der Regierungspräsidien, im Benehmen und unter Mitwirkung der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate eine entsprechende Einladung an die bezüglichen Stadt- und Landgeistlichen ergehe, von Grabdenkmalen des Mittelalters, wo nicht Zeichnungen, doch Facsimile's der Inschriften an die k. Akademie der Wissenschaften einzusenden.

Die Regierungspräsidien werden hiebei nicht verfehlen, den Wunsch auszudrücken, daß diese Abbildungen oder Facsimile's von Inschriften von den Geistlichen vorgenommen werden möchten, und dürfen hiedurch keine Kosten veranlaßt werden.

Das unterfertigte Ministerium vertraut auf den Diensteifer der k. Regierungspräsidien, daß sie der Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden, und für Vermehrung und Vervollständigung der Sammlung von Abbildungen und Inschriften der Denkmale der Vorzeit auf dem bezeichneten Wege Sorge tragen werden.

München, den 21. März 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Regierungspräsidien also ergangen.

Nr. 9628.

§. 1107.

(Die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vorzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. protestantische Oberkonsistorium empfängt in der abschriftlichen Anlage das an die Regierungspräsidien unterm 21. März d. J. bezüglich der Erhaltung der Denkmale der Vorzeit ergangene Ausschreiben, um nach der Absicht Seiner Majestät des Königs unter Mitwirkung der Konsistorien eine gleiche Einladung an die bezüglichen protestantischen Geistlichen in den Städten und auf dem Lande zu veranlassen, damit dieselben von Grabdenkmalen des Mittelalters, wo nicht Zeichnungen doch Facsimile's der Inschriften, ohne jedoch hiedurch Kosten zu verursachen, an die k. Akademie der Wissenschaften einsenden.

Das unterfertigte Ministerium vertraut, daß das k. protestantische Oberkonsistorium zu Erreichung der allerhöchsten Absicht mitzuwirken nicht entstehen werde.

Die Regierungspräsidien sind angewiesen worden, mit den betreffenden Konsistorien sich in Benehmen zu setzen.

München, den 18. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An das k. protestantische Oberkonsistorium ergangen.

Mitgetheilt den Regierungspräsidien und der k. Akademie der Wissenschaften.

Nr. 26,060.

§. 1108.

(Die Erhaltung alter Kunstwerke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in jüngster Zeit Fälle vorgekommen sind, welche von einer auffallenden Nichtbeachtung der über die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und anderer

Denkmale der Vorzeit bestehenden allerhöchsten Verordnungen zeugen, so wird die k. Regierung nachdrücklichst aufgefordert, sämmtliche Behörden, namentlich aber die Distriktspolizei- und Baubehörden, sowie Pfarrämter unter geeigneter Strafandrohung, wo und wie gesetzlich verhängbar, zur genauesten Befolgung dieser allerhöchsten Verordnungen vom 21. November 1826 und 29. Mai 1827 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XVI pag. 1257 ff.) anzuhalten, und namentlich darüber sorgfältig zu wachen, daß alte Statuen, Gemälde und Glasmalereien aus Kirchen und Kapellen ohne vorher erfolgte Allerhöchste Genehmigung nicht entfernt, noch veräußert werden.

München, den 23. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 576. **§. 1109.**

(Aufgefundene Münzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß aufgefundene alte Münzen von den äußern Behörden an das unterzeichnete Staatsministerium unmittelbar oder an das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern eingesendet wurden.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, behufs des entsprechenden Vollzuges der in der Ministerialentschließung vom 28. März 1808 (Reggsbl. S. 753) getroffenen Anordnungen die untergebenen Distriktspolizeibehörden dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft die aufgefundenen alten Münzen und kleinern Alterthümer direkt an das zu deren Hinübergabe an das k. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats nunmehr angewiesene geheime Expeditionsamt des unterfertigten Staatsministeriums gegen Rezepisse einzusenden haben.

München, den 26. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Mittheilung hievon dem k. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die als werthlos zur Zurückgabe geeigneten Gegenstände an das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behufs der Remmission an die einsendende Distriktspolizeibehörde wieder abzugeben seien.

Nr. 4179. **§. 1110.**

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Haupt- und Residenzstadt München sowohl als hie und da in andern Städten wurde bereits damit begonnen, die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende, städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, durch Aufstellung steinerner Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern u. dgl. zu sichern.

Seine Majestät der König haben von dieser sehr lobenswerthen Einrichtung Kenntniß zu nehmen und Sich allergnädigst dahin auszusprechen geruhet:

„wie die Anordnung der Aufstellung von derlei Gedenktafeln nicht blos für München, sondern für alle Städte und Märkte des Königreichs, wo sich dazu ein gegründeter An-

laß biete, zur Regel werden solle; und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden wollen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren."

Die k. Regierung wird daher nicht säumen, an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen die Aufstellung von Gedenktafeln der obenbezeichneten Art veranlaßt seyn könnte, namentlich an die städtischen und Marktgemeinde-Verwaltungen die entsprechende Aufforderung und Belehrung ergehen zu lassen und die Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbeamten, insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen, in Anspruch zu nehmen. — Da die historischen Vereine hiebei eine sehr nützliche, ihrem Zwecke entsprechende Beihilfe werden leisten können, so wird die k. Regierung sich von selbst veranlaßt finden, hierwegen die angemessene Anregung zu geben.

Die k. Regierungspräsidenten werden bei ihren jährlichen Rundreisen die Gelegenheit wahrnehmen, die allgemeine Erfüllung der allerhöchsten Absichten zu fördern und den Vollzug zu überwachen.

München, den 17. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J. ergangen.

Nr. 8953.

§. 1111.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die oft mehrere Jahrhunderte alten Linden in und bei Dörfern, Märkten und Landstädten, (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaftlinden genannt) an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, — mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen oder sonst verkommenen oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfände.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen, und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Linden standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelliget werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß

a) wo sich Linden der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,

b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle, neue nachgepflanzt,

c) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitigt würden, stets neue nachgepflanzt, und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener, mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungs-Punkte dienenden Linden Bedacht nehmen und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben indessen, bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftsmäßigen Gemeindevisitationen von dem Vollzuge sich zu vergewissern, und wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

München, den 26. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9283.

§. 1112.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in Ortschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 26. Mai l. Js. Nr. 8953, bezüglich der Erhaltung der Lindenbäume in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten getroffenen Anordnungen wollen Seine Majestät der König auf alle in die bezeichnete Categorie gehörenden Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen u. dgl. ausgedehnt wissen.

Die k. Regierung hat daher hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 1. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Anhang.

Verzeichniß der in München bestehenden, dem Besuche und Gebrauche geöffneten, von eigenen königlichen Conservatoren verwalteten wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, zugleich Verzeichniß der Conservatorien und Ergänzung des im XXI. Bande S. 90 u. ff. gelieferten allgemeinen Verzeichnisses sämmtlicher Administrativbehörden im Königreiche.

a) Unter Respizienz des königlichen Generalkonservatoriums.

1. Botanischer Garten; 2. Herbarium; 3. mineralogische, 4. geognostische, 5. paläontologische, 6. zoologisch-zootomische, 7. anatomisch-physiologische, 8. physikalische Sammlung; 9. chemisches Laboratorium; 10. Sternwarte; 11. Antiquarium; 12. Münzkabinet; 13. Brasilianisch-Ethnographische. (Letztere zur Zeit noch nicht dem Besuche geöffnet.)

b) Unter unmittelbarer Respizienz des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

14. Vereinigte, ethnographische, alterthümliche und artistische Sammlungen in den Arkaden des Hofgartens.

Dritter Abschnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.

II. Ansprüche der Staatsbibliothek auf Pflicht-Exemplare jeder von einem Bayern herausgegeben werdenden Druckschrift.

§. 1113.

(Auszug aus dem Gesetze vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das k. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die k. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Gesetzblatt v. J. 1840. Seite 42.

Nr. 11,555.

§. 1114.

(Den Vollzug des Art. V Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz gegen den Nachdruck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 15. April d. Js., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, enthält im Art. V Abs. 3 die Bestimmung,

„daß die über die an das k. Ministerium des Innern geschehene Einlieferung zweier Exemplare von jedem Erzeugnisse der Literatur oder Kunst, welches ein Bayer durch mechanische Vervielfältigung herausgibt, oder herausgeben läßt, — auszustellende Empfangsbescheinigung bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen sei."

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Anordnung getroffen worden, daß bei dem Einlaufs-Journal des k. Ministeriums des Innern über jede in Gemäßheit des obenerwähnten Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840 geschehene Ablieferung von Erzeugnissen der Literatur oder Kunst eine Bescheinigung nach dem in Abschrift nachstehenden Formular ausgestellt wird.

Diese Bescheinigung, welche vom Tage der Präsentation der fraglichen Exemplare bei dem Einlaufs-Journale des Ministeriums des Innern zu lauten hat, und jederzeit durch einen wirklich Angestellten unter Beidrückung des Ministerialsiegels auszufertigen ist, wird durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums des Innern dem expedirenden Sekretariate der kgl. Regierung unter Couvert übersendet werden, um von Letzterem den Betheiligten gegen einfache, sofort in gleicher Art an das gedachte geheime Expeditionsamt einzusendende Empfangsbestätigung zu seiner Legitimation zugestellt zu werden.

Die königliche Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, um das expedirende Sekretariat zur entsprechenden Nachachtung anzuweisen, dann in angemessener Weise die getroffene Anordnung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 23. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Bescheinigung.

Daß heute den ten 18 von . . . .
in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an, Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, Art. V zwei Exemplare . . . .
an das k. Ministerium des Innern abgeliefert worden sind, hierüber wird . . . .
gegenwärtige amtliche Bescheinigung ausgefertiget.

München den ten 18

(L. S.)

Nr. 16,999.

§. 1115.

(Den Vollzug des Artikel V des Gesetzes vom 15. April 1840, über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 15. April h. Js., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, verpflichtet im Art. V jeden bayerischen Unterthan, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, zwei Exemplare desselben dem unterfertigten Ministerium abzuliefern.

Seit der Verkündung dieses Gesetzes sind inhaltlich der Meßkataloge und literärischen Anzeigen bei den inländischen Buchhändlern 392 neue Verlagswerke erschienen, von denselben aber bisher nicht mehr als 20 an das unterfertigte Ministerium eingesendet worden.

Da sich hieraus ergibt, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung nicht gehörig beachtet werde, so wird die k. Regierung, K. d. Innern, beauftragt, die mit der Handhabung des Preß-Ediktes beauftragten Polizeibehörden anzuweisen, zu deren Vollzug mitzuwirken, und denselben sorgfältig zu überwachen.

Zu diesem Zwecke haben die besagten Polizeibehörden:

1) ungesäumt alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch-, Kunst- und Kupferstich Handlungen auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und zur steten pflichtmäßigen Beachtung derselben ernstgemessen und unter Androhung nachdrücklicher Einschreitungen aufzufordern,

2) diese Anstalten, so wie jene Urheber von Literatur- und mechanisch vervielfältigten Kunst-Erzeugnissen, welche diese im Selbstverlage behalten, sofort anzuhalten, sich in Zeit von vier Wochen vor der Behörde darüber auszuweisen, daß sie der gesetzlichen Bestimmung durch Einsendung von zwei Exemplaren bezüglich jener Erzeugnisse genügt haben, welche seit dem Erscheinen des Gesetzes bis jetzt herausgegeben worden sind,

3) eben diese literarischen und Kunstanstalten anzuweisen, künftighin stets binnen eines Termines von längstens sechs Wochen nach der Herausgabe eines neuen Literatur- oder Kunst-Erzeugnisses die Einsendung der beiden Frei-Exemplare um so gewisser zu bewerkstelligen und sich mit den deßfallsigen Nachweisen zu versehen, als gegen diejenigen, welche dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, mit polizeilichen Strafen und Zwangsmaßregeln eingeschritten werden würde;

4) aus den ihnen gemäß §. 5 der Beilage III. zur Verfassungsurkunde zur Vorlage kommenden Katalogen, so wie mit Anhandnahme der ihnen von der k. Direktion der Hof- und Staatsbibliothek bezüglich der noch rückständigen Werke zugehenden Mittheilungen, den Vollzug zu überwachen, und die Säumigen durch angemessene Zwangs- und Straf Einschreitung zur Vorlage der Freiexemplare anzuhalten.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., weiter geeignet zu verfügen.

München, den 3. August 1840.

Ministerium des Innern.

Nr. 23,187. **§. 1116.**

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April l. J. rubrizirten Betreffs bezüglich der Aufbewahrung der zweiten an das unterfertigte Ministerium einzusendenden Pflichtexemplare, auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, in der Art Allerhöchst anzuordnen, daß

I. bezüglich des zweiten Exemplars der Erzeugnisse der Literatur

1) von jenen Erzeugnissen, die gleichzeitig den Charakter von Literatur- und Kunstwerken an sich tragen, das zweite Exemplar in die k. Kupferstich-Sammlung,

2) von jenen Literatur-Erzeugnissen, welche Kunst und Kunstgeschichte betreffen, das zweite Exemplar in der Bibliothek der k. Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise bei Werken über Kupferstichkunde in der Manualbibliothek des k. Kupferstichkabinets,

3) von den übrigen literarischen Erzeugnissen jeder Art das zweite Exemplar

a) wenn das Werk in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg oder Schwaben und Neuburg erschienen ist, in der Universitätsbibliothek zu München,

b) wenn das Werk in dem Regierungsbezirke Mittelfranken erschienen ist, in der Universitätsbibliothek zu Erlangen,

c) wenn das Werk in den Regierungsbezirken Oberfranken oder Unterfranken und Aschaffenburg erschienen ist, in der Universitätsbibliothek zu Würzburg, und

d) wenn das Werk in dem Regierungsbezirke der Pfalz erschienen ist, in der Kreisbibliothek zu Speyer aufbewahrt werde.

II. Bezüglich der Erzeugnisse der Kunst (Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und so fort) aber, daß

1) das erste Exemplar an das k. Kupferstichkabinet, und

2) das zweite Exemplar an die Kunstsammlung der Akademie der bildenden Künste abgegeben werde.

Dieses wird dem akademischen Senat zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung eröffnet.

München, den 5. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die akademischen Senate der Universitäten zu München, Erlangen und Würzburg, die k. Regierung der Pfalz, die k. Akademie der bildenden Künste und die k. Centralgemäldegallerie-Direktion also ergangen.

Notification zur Wissenschaft:

1) sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins,

2) der Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek.

Nr. 25,963.

§. 1117.

(Den Vollzug des Artikel V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek hat die nebst Beilage angefügte Vorstellung der N.'schen Buchhandlung in N. vom 30 September h. Js. vorgelegt, nach deren Inhalt diese Buchhandlung die Einsendung von Freiexemplaren der in ihrem Verlage erschienenen Druckschriften verweigert:

1) weil dieselben zum Theile vor dem Erlasse des Gesetzes vom 15. April heurigen Jahres erschienen sind, und

2) weil gesetzlich die Autoren zu der Einsendung ihrer Werke verpflichtet seien und nicht die Verlagshandlungen.

Was den ersteren Weigerungsgrund anbetrifft, so besteht die gesetzliche Verbindlichkeit der Buchhandlungen zu unentgeltlicher Abgabe eines Exemplars aller durch sie verlegten und dem

Drucke übergebenen Werke an die k. Hof- und Staatsbibliothek in Bayern längst (allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1833, Regierungsblatt pag. 753); es ist diese Bestimmung durch das neue Gesetz für die Vergangenheit keineswegs außer Wirksamkeit gesetzt worden, und es ist daher die N.'sche, wie jede andere Buchhandlung, anzuhalten, von allen durch sie in Druck beförderten Werken, welche vor dem 15. April h. Js. erschienen sind, ein Exemplar an die k. Hof- und Staatsbibliothek abzugeben.

Bezüglich der zweiten Einwendung ist der N.'schen Buchhandlung zu bemerken, daß die Verpflichtung der Einsendung von zwei Exemplaren jedes nach dem 15. April h. Js. erschienenen Werkes an das unterfertigte k. Ministerium zunächst allerdings den im bayerischen Unterthans-Verhältnisse stehenden Autoren obliege, daß aber diese Verpflichtung mit dem Eigenthume des literarischen Erzeugnisses nothwendig auf den Rechtsnachfolger des Autors übergehe*, wie auch auf diesen der Schutz gegen den Nachdruck übertragen wird, und daß hienach, gleichwie nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung, die Buchhandlungen zur Einsendung jener Werke verbunden sind, welche vor ihrem Erscheinen im Drucke in ihr Eigenthum übergegangen sind, und über die nur mehr ihnen die Disposition zusteht. art. 1

In Berücksichtigung dieser rechtlichen und gesetzlichen Verhältnisse kommen die Buchhandlungen allenthalben der besagten Verbindlichkeit nach, und es ist nicht zu erwarten, daß die N.'sche Buchhandlung bei geeigneter Belehrung ferner deren Erfüllung verweigern werde.

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, hat hienach weiter geeignet zu verfügen, im Falle fortgesetzter Weigerung aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

München, den 19. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. Innern, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 6526.

§. 1118.

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., wird überhaupt ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß auch in dem Falle, wenn ein in dem Kreise wohnhafter Bayer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst im Auslande herausgibt oder herausgeben läßt, der Art. V des Gesetzes vom 15. April v. Js. nach dessen unzweifelhaftem Wortlaute zum Vollzuge gebracht werde.

München, den 18. März 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, J. d. Innern, also ergangen.

Nr. 19,905. **§. 1119.**

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthumes von Erzeugnissen der Kunst und Literatur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des gegen Remission anliegenden Berichtes des Stadtmagistrates N. vom 10. August l. Js. hat die N.'sche Buchhandlung zu N. von nachfolgenden bei ihr erschienenen Werken nur ein Exemplar aus dem Grunde eingesendet, weil dieselben lediglich Fortsetzungen von Werken seien, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom 15. April begonnen worden wären, nämlich:

1) Vollständige katholische Christenlehre von K. Zwickenpflug, 10 — 13ter Band nebst Sachregister. Straubing 1840—41.
2) Erklärung der heiligen Schriften des neuen Testamentes von Franz Xaver Maßl. VI. Bd. II. Abtheilung., VII. Bd. I. Abtheilung. Straubing 1840—41.
3) P. Matthäus Vogels Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres. I. Thl. 6.—12. Lieferung., II. Thl. 1.—12. Lieferung. Straubing 1841.

Da jedoch der Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 die Verbindlichkeit zur Ablieferung von 2 Exemplaren überhaupt bezüglich aller Erzeugnisse der Literatur und Kunst ausspricht, und die seit der Publikation dieses Gesetzes erscheinenden Fortsetzungen früher begonnener Werke den Schutz des Gesetzes gegen den Nachdruck ebenmäßig für sich ansprechen, so hat die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, sofort unter Hinweisung auf diese gesetzlichen Bestimmungen die N.'sche Buchhandlung in N. zur nachträglichen Einsendung eines zweiten Exemplars der Fortsetzungen obengedachter drei Werke anhalten zu lassen, und diesem Grundsatze gemäß auch in andern gleichen Fällen zu verfahren.

München, den 22. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 26,543. **§. 1120.**

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Ausschreiben vom 3. August 1840 und insbesondere in jenem vom 5. Oktober 1840 so bestimmt gegebenen Vorschriften ungeachtet, kömmt es noch immer sehr häufig vor, daß die nach gesetzlicher Bestimmung an das unterzeichnete Ministerium einzusendenden zwei Pflicht-Exemplare entweder gar nicht, oder daß dieselben unmittelbar an die Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek oder mit Umgehung der Distrikts-Polizeibehörden und der k. Regierungen von den Herausgebern, Verlags- und Buchhandlungen unmittelbar an das unterfertigte Ministerium eingesendet werden.

Da aber die eine wie die andere dieser unmittelbaren Einsendungen unzuläßig ist, und die Vorlage mittels der und resp. durch die Distrikts-Polizeibehörden und die k. Regierungen an

das unterfertigte Ministerium und ausschließend an dieses zu erfolgen hat, so wird die k. Regierung, K. d. Innern, unter Erinnerung an die beiden Ausschreiben vom 3. August und vom 5. Oktober 1840 beauftragt, die entsprechende Verfügung zu treffen, resp. zu erneuern, nicht nur daß der Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840 an sich pünktlich in Vollzug komme, sondern daß auch die Einsendung der Pflichtexemplare nur allein in der eben bezeichneten Weise durch Uebergabe derselben von Seite der Verfasser, Verleger und Buchhändler an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde bewirkt werde.

München, den 4. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2041.

§. 1121.

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellte Anfrage, ob auch von Musikalien in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1840 Art. V. Pflichtexemplare einzusenden seien — wird die k. Regierung hiemit beauftragt, dem k. Stadtkommissariate Nürnberg zu eröffnen, daß ein Grund nicht vorliege, um die für die Erzeugnisse der Literatur oder Kunst bestehenden Vorschriften nicht auch auf musikalische Compositionen anwendbar zu erklären, vielmehr letzteren die Rechte selbstständiger Geistesprodukte um so gewisser einzuräumen seien, als bereits mit der k. Hof- und Staatsbibliothek eine Sammlung von Musikalien verbunden ist, und Seine Majestät der König schon unterm 8. November 1840 über diese Frage eine Entschließung erließ resp. die Aufbewahrung der zweiten Exemplare Allerhöchst verfügte.

Das k. Stadtkommissariat Nürnberg wird sich zugleich veranlaßt finden, die Cataloge der Verlagswerke genau zu prüfen, um der k. Hof- und Staatsbibliothek die rückständigen Pflichtexemplare baldmöglichst in Vorlage zu bringen.

München, den 10. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d J., also ergangen.

Notification: a) den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.
b) der Direktion der Hof- und Staatsbibliothek, behufs der Ergänzung der Verzeichnisse über die in Bayern erschienenen Verlagsartikel resp. Auszüge der noch abgängigen Freiexemplare.

Nr. 5367.

§. 1122.

(Den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich veranlaßt, die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Februar 1848

Nr. 8010 zum Vollzuge des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 rubrizirten Betreffs getroffene Anordnung, wonach die von den Herausgebern eigener oder fremder Erzeugnisse der Literatur oder mechanisch vervielfältigter Kunstwerke vorzulegenden zwei Pflichtexemplare von den Polizeibehörden und Kreisregierungen sogleich unmittelbar an die k. Hof- und Staatsbibliothek-Direktion, die Landes-Universitäten u. s. w. zu befördern, die Lieferungsscheine aber Behufs der Ausfertigung der gesetzlich vorgeschriebenen Ministerial-Bestätigung an das Ministerium vierteljährig einzusenden waren, hiemit außer Wirksamkeit zu setzen.

Dagegen hat von nun an das vor dem Erlasse der besagten Ministerial-Entschließung bestandene, durch die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Mai 1840 Nr. 11,555 festgesetzte Verfahren wieder in's Leben zu treten.

Demgemäß sind die Betheiligten dahin zu verständigen, daß dieselben fortan ihre literarischen oder artistischen Verlags-Artikel wieder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen haben, wogegen die vorgeschriebene Ministerialbescheinigung wie früherhin unter dem Tage der geschehenen Ablieferung ausgefertigt, und von dem geheimen Ministerial-Expeditions-Amte dem expedirenden Sekretariate der betreffenden Regierung zugefertigt werden wird, welches letztere die Ministerial-Bestätigung dem Betheiligten gegen Empfangschein zuzustellen hat.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und sind insbesondere die betreffenden Polizeibehörden nach Maaßgabe der Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 3. August 1840 Nr. 16,999 anzuweisen, daß sie den Vollzug genau überwachen und alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch- und Kunsthandlungen auf ihre dießfallsige gesetzliche Verpflichtung mit dem Bemerken aufmerksam machen, wie eine pünktliche Befolgung derselben in ihrem eigenen Interesse liegt, da die Zulässigkeit einer Klage auf Einschreitung wegen Nachdruckes durch den Nachweis über die Einlieferung der Pflichtexemplare bedingt ist.

München, den 11. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt: 1) der Hof- und Staatsbibliothek-Direktion, 2) der Central-Gemäldegallerie-Direktion, 3) der Akademie der bildenden Künste, 4) den Senaten der drei Landes-Universitäten, zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Mittheilung der Pflichtexemplare von nun an wieder durch das k. Staatsministerium des Innern erfolgen werde.

Nr. 7410. **§. 1123.**

(Die Verpflichtung bayerischer Schriftsteller zur Einsendung von zwei Exemplaren ihrer im Ausland herausgegebenen Druckschriften an das k. Staatsministerium des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Akademie der Wissenschaften wird auf den Bericht vom 12. Juli l. J. obenbezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Das Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck enthält im Art. V die Vorschrift, daß jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, verbunden ist, zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern abzuliefern.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob das Werk im Inlande oder im Auslande herausgegeben wird, es ist daher nach den Regeln der Interpretation unzulässig, bei der Anwendung jenes Gesetzes diese ihm fremde Unterscheidung zu machen.

Wenn aber auch nach der Fassung des allegirten Art. V über die Verpflichtung bayerischer Autoren zur Abgabe der Pflichtexemplare ein Zweifel bestehen könnte, so wird dieser durch die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1840 vollständig beseitigt, indem damals in der Sitzung vom 7. März 1840 (Prot.-Bd. III. S. 45) vom Ministertische aus die Erklärung abgegeben wurde, daß jeder Autor, der zum bayerischen Staate im Unterthansverhältnisse steht, zur Abgabe der Pflicht-Exemplare verbunden ist, gleichviel ob er sein Werk im In- oder Auslande erscheinen läßt.

Demgemäß wurden auch seither immer die bayerischen Schriftsteller zur Ablieferung der Pflichtexemplare von ihren im Auslande erschienenen Werken angehalten, und es muß nach Obigem das von der k. Polizeidirektion München an den Conservator Dr. N. gestellte Ansinnen als gesetzlich begründet erachtet werden, was denselben zur Wissenschaft und Darnachachtung alsbald zu eröffnen ist.

München, den 21. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Akademie der Wissenschaften also ergangen.

Vierter Abschnitt.

Akademie der bildenden Künste.

---

§. 1124.

(Die Akademie der bildenden Künste betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 13. Mai 1808 über die Errichtung der Akademie der bildenden Künste einer Revision zu unterstellen und verordnen hienach auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, was folgt:

§. 1.

Die Akademie der bildenden Künste ist eine Lehr- und Bildungs-Anstalt und eine Kunst-Gesellschaft.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Akademie als Lehr-Anstalt.

§. 2.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der bildenden Kunst und ist vorzugsweise praktisch; jedoch unterstützt durch den dem einzelnen Kunstfache entsprechenden theoretischen Unterricht. Der praktische Unterricht begreift in sich das Fach der Historienmalerei, der Bildhauerkunst, Baukunst und Kupferstecherkunst;

der specielle theoretische Unterricht beschäftiget sich mit der

Kunstgeschichte,
Anatomie,
Perspektive,
descriptiven Geometrie, und
Schattenconstruktion.

§. 3.

Die Schüler der Malerei, sowie die der Bildhauerkunst, der Baukunst und der Kupferstecherkunst, für welche jeder der bemerkten Kunstfächer ein bestimmtes Lokal in dem Gebäude der Akademie angewiesen ist, stehen unter der Aufsicht und Führung besonderer Professoren, welche nach eigenem freien Ermessen die darin vereinigten Schüler in Allem, was zu deren speciellem Kunstfache gehört, bis zu ihrer völligen Ausbildung und nach Maaßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten, Neigungen und Fortschritte zu unterweisen und zu leiten haben.

§. 4.

Sämmtliche Schüler haben gleiche Ansprüche auf Theilnahme an den gemeinschaftlichen Studien nach der Antike und nach dem Leben, dann auf Benützung der von der Akademie dargebotenen Hilfsmittel; dagegen sind sie auch den Satzungen über allgemeine Lehr- und Sittenordnung unterworfen.

§. 5.

Die Arbeiten der Schüler sollen alljährlich in einem passenden Lokale der Akademie zur Ansicht und Prüfung des Vorstandes und der Professoren zusammengestellt werden.

§. 6.

Die gemeinsame Grundlage des Kunststudiums ist das Zeichnen nach der Antike. An diesem vorbereitenden Unterrichte haben die Anfänger in den Kunstfächern der Malerei, der Bildhauerkunst und der Kupferstecherkunst im Antikensaale Antheil zu nehmen.

Den Schülern der Baukunst soll der Besuch dieses Unterrichts empfohlen werden.

§. 7.

Auf das Zeichnen, Modelliren und Malen nach der Natur soll eine besondere Sorgfalt verwendet werden.

In den Wintermonaten finden für sämmtliche Schüler gemeinschaftliche Uebungen im Zeichnen und Modelliren nach dem Aktmodell an den Abenden bei künstlicher Beleuchtung statt. In der vorbereitenden Malklasse soll überdieß während des ganzen Jahres bei Tage ein Kopf- und ein Aktmodell, und für die Zöglinge der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecher-Schulen gleichfalls das ganze Jahr hindurch bei Tage ein gemeinschaftliches Aktmodell in einem eigens hiezu bestimmten Lokale bereit stehen.

§. 8.

Den Uebergang aus dem Antikensaal in eine der besonderen Malerschulen bildet für die Zöglinge der Malerei die vorbereitende Malklasse, in welcher ein eigens zu diesem Zwecke angestellter Lehrer die ihm zugewiesenen Schüler in der gesammten Technik des Malens nach der Natur wie nach Gemälden zu unterrichten und zu leiten hat.

§. 9.

Der Uebertritt aus dem Antikensaal in die vorbereitende Malklasse und aus dieser in eine der besonderen Malerschulen erfolgt nach vorausgegangener Prüfung durch einen Gesammtbeschluß der Akademie, und es soll bei letzterem auf die Individualität und auf den eigenen Wunsch des Schülers billige Rücksicht genommen werden.

§. 10.

Der Unterricht in der Historien-Malerei soll künftig in selbstständig für sich bestehenden Malerschulen, deren Zahl auf vier festgesetzt ist, durch die von Uns angestellten Professoren ertheilt werden.

Jede dieser Schulen führt den Namen des Professors, unter dessen besonderer Leitung sie steht.

Der Professor hat die in seiner Schule vereinigten Zöglinge, welche aus der vorbereitenden Malklasse dahin übergetreten sind, in allen die Historienmalerei betreffenden Fertigkeiten und Kenntnissen bis zu ihrer völligen Ausbildung zu unterweisen und anzuleiten.

§. 11.

Die Schule der Bildhauerkunst steht unter einem eigenen Professor der Bildhauerei, der die in ihr vereinigten Schüler in allen Theilen der Modellir- und Bildhauerkunst zu unterrichten, und zum Entwerfen und Ausführen eigener plastischer Arbeiten anzuleiten hat.

In diese Schule sollen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche die nöthigen Fertigkeiten im Zeichnen nach der Antike und nach dem Leben, so wie im Modelliren nicht nur figürlicher, sondern namentlich auch ornamentaler Gegenstände nachzuweisen im Stande sind.

§. 12.

Der Schule der Baukunst steht ein eigener Professor vor, der den theoretisch praktischen Unterricht in allen Zweigen der höheren Baukunst zu leiten und zu überwachen hat.

Der theoretische Unterricht umfaßt die Lehre von den Konstruktionen und den Bauformen, welche der Professor dieser Schule mit Rücksicht auf die Geschichte der verschiedenen Baustyle vorzutragen hat.

Der praktische Unterricht beschäftiget sich mit der Leitung der täglichen Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten architektonischer Programme.

Der Professor unternimmt zuweilen mit seinen Schülern Exkursionen zur Aufnahme mittelalterlicher Gebäude, auch soll denselben Gelegenheit gegeben werden, im Modelliren von Ornamenten, sowie in der Konstruktion architektonischer Modelle aus Holz, Pappe oder Stein sich zu üben.

Wer in die Schule der Baukunst aufgenommen werden will, muß die nöthigen Vorkenntnisse in den die Baukunst betreffenden mathematischen und Natur-Wissenschaften besitzen und zur Nachweisung seiner Fertigkeit im geometrischen und architektonischen aus freier Hand- und Linearzeichnen einer vorläufigen Prüfung sich unterwerfen.

Den Vorträgen über die Grundsätze, nach welchen bei den Entwürfen architektonischer Werke zu verfahren ist, haben auch die übrigen Zöglinge der Akademie beizuwohnen.

Halbjährlich sollen schriftliche Prüfungen über den Gegenstand dieser Vorträge stattfinden.

§. 13.

Die Schule der Kupferstecherkunst ist einem eigenen Professor übertragen, welcher in allen theoretischen und praktischen Theilen dieser Kunst Unterricht zu geben hat.

Die Schüler sollen in den verschiedenen Stichgattungen geübt und durch Vorlage der vorzüglicheren Arbeiten dieses Faches über den Werth der verschiedenen Behandlungsarten und Stichmanieren belehrt werden.

Die Aufnahme in diese Schule ist durch den Nachweis bedingt, daß der Aufzunehmende eine befriedigende Zeichnung nach der Antike zu fertigen im Stande ist, und auch bereits mit Erfolg nach dem Modell-Akte gezeichnet hat.

§. 14.

Die in zweiwochentlichen Stunden zu haltenden Vorträge über Kunstgeschichte sollen sich sowohl auf die Kunst des Alterthums als auf jene des christlichen Zeitalters erstrecken, und es ist dabei mit Benützung der k. Sammlungen die Betrachtung der vorhandenen Kunstdenkmale oder der Abbildungen derselben zum Grunde zu legen.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres sollen die Zuhörer einer schriftlichen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniß die betreffenden Zeugnisse auszustellen sind.

§. 15.

In jedem Sommer- und Winterhalbjahre werden Vorträge über Anatomie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Künstlers gehalten.

Es sollen am Skelet die Knochenlehre und an den anatomischen Präparaten die Muskellehre anschaulich gemacht, und auch beim Beginne eines jeden neuen Akts die anatomischen Erscheinungen und Formen am lebenden Modell von dem Lehrer der Anatomie erklärt werden.

§. 16.

Die Vorträge über Perspektive, descriptive Geometrie und Schattenconstruction werden wöchentlich einmal mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauschule, und einmal in populärer Weise für die übrigen Zöglinge der Akademie gehalten.

§. 17.

Das akademische Jahr beginnt mit dem Anfange des Monats November und schließt mit dem Ende des Monats August des nächsten Jahres.

Während der Ferienzeit (der Monate September und Oktober) bleiben die Säle der Akademie für die Schüler geschlossen.

§. 18.

In den Zeiten des Unterrichts haben sämmtliche Professoren täglich auf der Akademie in ihren Schulen sich einzufinden, um die Arbeiten ihrer Schüler nachzusehen, und denselben bei ihren Studien mit Rath und That zur Hand gehen.

§. 19.

Einem der Professoren, welcher zugleich ausübender Künstler ist, wird das Amt eines Inspektors übertragen. Diesem liegt ob, während der ganzen Dauer der Unterrichtsstunden ohne Unterbrechung gegenwärtig zu sein, und die verschiedenen Studien- und Arbeitsäle zu besuchen.

Der Inspektor leitet und überwacht die tägliche Hausordnung.

§. 20.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie ist jedem In- und Ausländer unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

Ein Jeder hat sich über die elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der höhern Zeichnungskunst, über eine hinreichend genossene Schulbildung und über untadelige Sittlichkeit auszuweisen.

Diejenigen, welche sich der Baukunst widmen, haben, sofern sie Inländer sind, nebstdem das

Absolutorium einer polytechnischen Schule, und sofern sie Ausländer sind, Zeugnisse über die erforderlichen Vorkenntnisse in den mathematischen Wissenschaften beizubringen.

Die zur Aufnahme sich Meldenden haben sodann an der Akademie unter der Aufsicht der betreffenden Professoren Prüfungsarbeiten zu fertigen, nach deren Ergebniß die Akademie über die Aufnahme förmlichen Beschluß faßt.

Die Aufnahme geschieht vorerst nur versuchsweise auf ein Halbjahr, nach dessen Ablauf dem Schüler die definitive Aufnahme entweder durch Ertheilung der Matrikel bewilliget, oder durch einen kollegialen Beschluß der Akademie versagt wird.

Bei der definitiven Aufnahme soll mit aller Strenge verfahren, und solche Schüler, welche kein Talent zur Kunst während der Probezeit an den Tag gelegt haben, sollen zurückgewiesen werden.

Der vorläufig oder definitiv Aufgenommene darf nicht zugleich Schüler irgend einer andern Lehranstalt sein; Versetzungen aus einer Abtheilung oder Schule in eine andere, können nur nach vorausgegangener Prüfung durch gemeinsamen Beschluß der Akademie und mit Genehmigung des Direktors Platz greifen.

Die gewöhnliche Aufnahmezeit ist der Anfang des akademischen Jahres im November und die Zeit um Ostern. Die Dauer der akademischen Studienzeit ist auf höchstens sechs Jahre festgesetzt.

Jedem Schüler steht frei, nach vorschriftsmäßiger Anzeige auch vor dieser Zeit die Akademie zu verlassen.

§. 21.

Sämmtliche Schüler der Akademie sind den Disciplinar-Satzungen der Anstalt unterworfen.

Ungesetzliches oder sittenwidriges Betragen hat, ebenso wie andauernder Unfleiß oder Unfähigkeit, die Entfernung von der Akademie zur Folge. Diese kann jedoch nur durch einen Collegial-Beschluß der Akademie verfügt werden.

Dagegen können fleißige Schüler von Talent, soferne sie Inländer und dürftig sind, zu Stipendien gelangen, auch erhalten solche Schüler auf Kosten der Akademie Modelle zu den Cartons, Gemälden und Statuen, die sie für ihr Studium an der Akademie ausführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen über das Verhältniß der Akademie als Kunstgesellschaft.

§. 22.

Die Akademie der bildenden Künste genießt alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft.

Sie ist insbesondere berechtiget, sich einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder und Korrespondenten beizugesellen. Als solche sollen wirkliche Künstler, Kunstgelehrte und vorzügliche Beförderer der Kunst gewählt werden.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern und Korrespondenten, deren Bestätigung Wir Uns jederzeit vorbehalten, soll alljährlich, in der Regel jedoch nur dann stattfinden, wenn die Akademie Ehrenmitglieder oder Korrespondenten durch den Tod verloren hat.

Die Akademie setzt sich für die allgemeinen Zwecke der Kunst in Verbindung mit auswärtigen Kunstanstalten gleicher Art, dann mit Künstlern und Kunstfreunden, und hält Sitzungen zum Austausch der Ansichten und Meinungen über Beförderung der Kunst.

Sie veranstaltet in der Regel alle drei Jahre eine allgemeine Kunstausstellung.

Oeffentliche Arbeiten aus dem Gebiete der Malerei oder Bildhauerei werden an die Akademie zur Ausführung oder Begutachtung überwiesen.

In streitigen Fällen, wo es sich um den Kunstwerth solcher von außer dem Verbande der Akademie stehenden Künstlern ausgeführten Arbeiten handelt, bildet sie die oberste Instanz und ihr Urtheil soll als entscheidend angesehen werden.

Die Prüfungen der Kandidaten des Lehramts im Zeichnen an Kunst- oder Gewerbschulen, sowie derjenigen, welche die Gemälde-Restauration ausüben wollen, werden durch die Akademie vorgenommen, ihre Zeugnisse über die Befähigung des Geprüften bilden die Vorbedingung für dessen Zulassung zu dem Lehramte im Zeichnen oder zur Restauration der im Eigenthume des Staats, der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gemälde. Außerdem bleibt vorbehalten, die Akademie in allen die Kunst betreffenden Gegenständen mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

III.

Personal der Akademie der bildenden Künste und Geschäftsgang.

§. 23.

Das Personal der Akademie besteht aus

a) einem Direktor,
b) vier Professoren der Malerei,
c) einem Professor der Bildhauerkunst,
d) „ „ „ Baukunst,
e) „ „ „ Kupferstecherkunst,
f) „ „ „ Kunstgeschichte.

Diesem Personale ist beigegeben

g) ein Docent der Anatomie,
h) „ „ „ Perspektive, der descriptiven Geometrie und der Schatten-Konstruktion.
i) ein Lehrer für die technischen Anfangsgründe in der Malerei,
k) ein Korrektor zur Aufsicht im Antikensaale und Korrektur der von den Schülern gefertigten Zeichnungs-Studien.

Die Geschäfte des Sekretärs, des Inspektors und des Kassa- und Rechnungsführers werden von Professoren der Akademie besorgt.

Für die Fertigung von Abschriften und für sonstige Kanzleigeschäfte, so wie für die untergeordneten Dienste der Akademie sollen brauchbare Individuen verwendet werden.

Der Direktor der Akademie hat den Rang eines Kollegial-Direktors, und jeder Professor den Rang eines Kollegialrathes.

§. 24.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und über die Aufrechthaltung der gesammten innern Einrichtung.

Ihm kommt zu, das gesammte Personal in seinen Pflichten- und Geschäftskreis einzuweisen, und vor dem Antritte des Amtes oder der Funktion zu verpflichten, und einen jeden Angestellten der Akademie zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Er unterzeichnet alle zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen; ebenso liegt ihm die Vollziehung aller an die Akademie ergehenden Befehle und Verordnungen ob.

Dem Direktor steht die Genehmigung der Beschlüsse über Aufnahme und Entfernung der Schüler, sowie die Entscheidung über die Wahl der Modelle und über neue Anschaffungen, so wie die oberste Aufsicht über sämmtliche Attribute der Akademie zu.

Er sorgt dafür, daß über die Attribute, sowie über das gesammte Mobiliar der Akademie genaue Inventarien geführt, und stets evident erhalten werden.

Er leitet und überwacht die Prüfungen der Zeichnungslehrer und Gemäldeterestauratoren, desgleichen die Ausführung der der Akademie übertragenen Kunstarbeiten, auch hat derselbe so viel möglich zu dem Unterrichte persönlich mitzuwirken, und ihm, wo es erforderlich, nachzuhelfen.

§. 25.

Die Professoren der Akademie haben, außer der treuen und fleißigen Besorgung des ihnen zugewiesenen Unterrichtes, noch die besondere Verbindlichkeit, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen.

Diejenigen Professoren, welchen das Sekretariat, das Inspektorat und die Kassa- und Rechnungsgeschäfte übertragen sind, haben außerdem den ihnen hiedurch speziell zufallenden Verpflichtungen mit gewissenhafter Strenge nachzukommen.

Insbesondere hat der mit dem Sekretariate beauftragte Professor das Protokoll in den Sitzungen zu führen, und die Berichte und sonstigen Ausfertigungen der Akademie zu entwerfen.

Die Akten, die Bibliothek und die Kunstsammlungen der Akademie stehen unter seiner Verwahrung; er hat hierüber genaue Register und Inventarien zu führen.

§. 26.

Die ordentlichen, wie die außerordentlichen Sitzungen werden von dem Direktor der Akademie anberaumt, und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung gehalten.

In den ordentlichen Sitzungen werden die laufenden Angelegenheiten der Akademie berathen.

Der Direktor hält nach erstattetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§. 27.

Ist der Direktor abwesend, oder verhindert, oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der älteste Professor die Funktionen des Direktors zu versehen, so ferne Wir nicht besondere Bestimmungen desfalls zu treffen Uns veranlaßt finden.

§. 28.

Die in dem jedesmaligen Staats-Budget für die Akademie der bildenden Künste bestimmte Summe bildet ihre Dotation.

Die der Akademie dermal eingeräumten Lokalitäten bleiben derselben und ihren Attributen gewidmet.

§. 29.

Die Verleihung von Gehalten und Pensionen an Künstler bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1846 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. August 1846.

Regierungsblatt vom Jahre 1846. Seite 617 — 636.

§. 1124[a].

Satzungen für die Schüler der königlich bayerischen Akademie der bildenden Künste in München.

I.

Eintheilung der Akademie als Lehranstalt.

§. 1.

Die Akademie, als Lehranstalt den praktischen und theoretischen Unterricht in der bildenden Kunst umfassend, zerfällt in die Schulen der Historienmalerei, der Bildhauerkunst, der Baukunst und der Kupferstecherkunst, und in zwei allgemeine Vorbereitungsklassen für das Zeichnen nach der Antike im Antikensaal, und für das Malen in der technischen Malklasse.

§. 2.

Für den kunstgeschichtlichen Unterricht, sowie für die besonderen Zweige des theoretischen Unterrichts, namentlich über Construktionen und Bauformen, über Anatomie, über deskriptive Geometrie, Perspektive und Schattenkonstruktion finden besondere Vorlesungen statt.

II.

Eintheilung des akademischen Studienjahres.

§. 3.

Das akademische Studienjahr ist in zwei Halbjahre eingetheilt.

Das erste Halbjahr beginnt mit Anfang Novembers und schließt am Samstage vor der Charwoche. Das zweite Halbjahr beginnt am ersten Montage nach den Osterfeiertagen und schließt mit Ende des Monats August.

In den Zwischenzeiten sind Ferien, im Frühjahre vom Samstage vor der Charwoche bis zum ersten Sonntage nach den Osterfeiertagen, im Herbste während der beiden Monate September und Oktober.

III.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahme neuer Schüler.

§. 4.

Die gewöhnliche Aufnahmszeit ist der Anfang des akademischen Jahres im November und die Zeit um Ostern.

Nur aus besonderen Gründen können Aufnahmen in der Zwischenzeit stattfinden.

§. 5.

In jede Lehr-Abtheilung der Akademie können neue Schüler unmittelbar aufgenommen werden.

§. 6.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie ist jedem In- und Ausländer unentgeltlich, unter den vorgeschriebenen Bedingungen, gestattet.

§. 7.

Wer als Schüler in die Akademie aufgenommen zu werden wünscht, hat sein Gesuch innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn jeden Studienhalbjahres, gemäß den in den folgenden §§. 8. bis 14. näher angegebenen Bestimmungen, im Sekretariate der Akademie einzureichen.

§. 8.

Das Gesuch um Aufnahme hat mittelst einer schriftlichen Eingabe zu geschehen, in welcher, außer dem vollständigen Namen des Bittstellers auch das Kunstfach, dem er sich zu widmen gedenkt, sein Alter und Vaterland, sowie Name und Stand seines Vaters, und seine Wohnung genau angegeben sein müssen.*)

IV.

Vorbedingungen zur Aufnahme.

§. 9.

Jeder Neuaufzunehmende hat sich über eine hinreichend genossene Schulbildung und untadelige Sittlichkeit, sowie über seine bereits gemachten Fortschritte in der Kunst auszuweisen, und demgemäß die nöthigen Zeugnisse und Arbeiten dem Aufnahmsgesuche beizulegen.

§. 10.

Wer in den Antiken-Saal aufgenommen sein will, hat Zeichnungen aus dem Figurenfache nach dem Runden, wer in die Technische Malklasse einzutreten wünscht, eine ausgeführte Zeichnung nach dem Leben, gleichfalls aus dem Figurenfache, und, wo möglich, Versuche im Oelmalen vorzulegen.

§. 11.

Wer in die Schule der Historienmalerei aufgenommen zu sein wünscht, hat, außer entsprechenden Aktzeichnungen, auch Proben seiner bereits erlangten Fertigkeit im Malen, sowie Kompositionsversuche beizubringen.

§. 12.

In die Bildhauerschule werden nur solche Zöglinge aufgenommen, welche die nöthige Fertigkeit im Zeichnen nach der Antike und nach dem Leben, sowie im Modelliren nicht nur figürlicher, sondern wo möglich auch ornamentaler Gegenstände nachzuweisen im Stande sind.

---

*) Lithographirte, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Formulare für diese Eingabe sind bei dem Hausmeister der Akademie stets vorräthig zu haben.

§. 13.

Diejenigen, welche sich der Baukunst widmen, haben, sofern sie Inländer sind, ihren architektonischen Zeichnungen und Entwürfen das Absolutorium einer polytechnischen oder höheren Kunst-Schule, und, sofern sie Ausländer sind, Zeugnisse über die erforderlichen Vorkenntnisse in den die Baukunst betreffenden mathematischen und Naturwissenschaften beizulegen.

§. 14.

Die Aufnahme in die Kupferstecherschule ist durch den Nachweis bedingt, daß der Aufzunehmende eine ausgeführte Zeichnung nach der Antike zu fertigen im Stande ist, auch bereits mit Erfolg nach dem lebenden Modelle gezeichnet, wo möglich auch bereits Versuche im Kupferstechen gemacht habe.

V.

Prüfungsarbeiten.

§. 15.

Ueber die Zulassung des Bittstellers zur Probe wird auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten entschieden.

§. 16.

Die in der Akademie unter Aufsicht eines Lehrers in einer vorgeschriebenen Zeit zu vollendende Probearbeit besteht im Folgendem:

a) Für den Antiken-Saal:
einen genauen Umriß nach dem lebenden Modell anzufertigen;

b) Für die Technische Malklasse:
eine vollständig mit Schattirung ausgeführte Akt-Zeichnung nach dem lebenden Modelle herzustellen, oder einen Kopf nach dem Leben zu malen;

c) Für die Schule der Historienmalerei:
einen vollständigen ausgeführten Akt nach dem Leben in Oel zu malen, und nach einem gegebenen Programme eine eigene Komposition zu entwerfen;

d) Für die Bildhauerschule:
eine Reliefbüste nach dem Leben, oder nach einer im Runden ausgeführten Gyps-Vorlage zu modelliren;

e) Für die Bauschule:
innerhalb Wochenfrist nach einem gegebenen Programme einen architektonischen Entwurf anzufertigen;

f) Für die Kupferstecher-Schule:
eine vollständig mit Schattirung ausgeführte Zeichnung nach dem lebenden Modelle herzustellen.

VI.

Ertheilung des Aufnahmsscheines.

§. 17.

Nach Maaßgabe der Prüfungs-Arbeiten wird über die Aufnahme des Geprüften definitiv entschieden; dem Neuaufgenommenen aber die Klasse bezeichnet, in welche er einzutreten habe.

§. 18.

Wer als Schüler in die Akademie neu aufgenommen worden ist, erhält einen Aufnahms-Schein, wodurch ihm die Theilnahme an dem Unterrichte der Akademie versuchsweise auf die Dauer eines Halbjahres gestattet ist.

VII.

Vorbedingungen zur Erlangung der Matrikel.

§. 19.

Nach Verlauf des ersten Halbjahres hat jeder Neuaufgenommene seine letzten Arbeiten dem Klassenlehrer einzuliefern.

Nach Maaßgabe der hieraus sich ergebenden Fortschritte des Fleißes und des Betragens wird sodann entschieden, ob der Neuaufgenommene des ständigen Verbleibens in der Akademie würdig, oder ob er als talentlos oder unfleißig zu entlassen sei. Im ersteren Falle erhält er die Matrikel als ständiger Schüler der Akademie.

§. 20.

Wer es versäumt, den im vorigen Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen nachzukommen, verzichtet dadurch von selbst darauf, noch ferner an dem Unterrichte in der Akademie theilzunehmen, und wird als ausgetreten von der Akademie betrachtet.

§. 21.

Denjenigen, welche im Verlaufe des ersten Halbjahres zwar nicht die erforderlichen Fortschritte gemacht, doch aber sonst durch Fleiß und Eifer sich ausgezeichnet haben, kann ausnahmsweise gestattet werden, noch ein ferneres Halbjahr an dem Unterrichte der Akademie ohne Matrikel theilzunehmen.

Wer jedoch auch im zweiten Probe-Halbjahr aus Mangel an hinreichender Befähigung genügende Fortschritte nicht macht, kann an dem Unterrichte in der Akademie fernerhin nicht mehr theilnehmen.

§. 22.

Das sogenannte Hospitiren oder Besuchen der Akademie, ohne förmlich als Schüler derselben aufgenommen zu sein, findet unter keinerlei Bedingung statt.

VIII.

Vortheile, die mit der Gewährung der Matrikel verbunden sind.

§. 23.

Wer die Matrikel erhalten hat, tritt in den Genuß nachbenannter Vortheile ein:

1) Bei allen gemeinschaftlichen Studien in der Akademie hat derselbe den Vorrang vor den nicht immatrikulirten Schülern.
2) Bei erwiesenem Talente, Fleiß und sittlichem Betragen kann derselbe, sofern er ein Inländer und dürftig ist, zu Stipendien oder außerordentlichen Unterstützungen gelangen.
3) Unter den nämlichen Voraussetzungen kann derselbe, bei nachgewiesener Dürftigkeit, auf Kosten der Akademie Modelle zu den Cartons, Gemälden und Statuen erhalten, welche er für seine Studien an der Akademie auszuführen hat.

4) Desgleichen kann derselbe, sofern er hiezu bereits befähigt ist, an der Ausführung solcher öffentlichen Kunstarbeiten, die durch die Akademie oder unter deren Leitung herzustellen sind, betheiligt werden.

5) Derselbe erhält eine mit seinem Namen und Kunstfache bezeichnete Erkennungskarte als Schüler der Akademie, durch deren Vorzeigen er insbesondere derjenigen Vortheile theilhaftig werden kann, welche den immatrikulirten Schülern der Akademie in Bezug auf die Benützung des allgemeinen Krankenhauses und den Besuch des königlichen Hof- und Nationaltheaters eingeräumt sind.

6) In allen bürgerlichen Angelegenheiten genießt derselbe den Schutz und die Verwendung der Akademie.

§. 24.

Die Stipendien werden, auf Grund eines gutachtlichen Vorschlags der Akademie, von Seiner Majestät dem Könige verliehen, aber jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, nach dessen Verlaufe ihre Verlängerung nachgesucht werden muß.

IX.

Studienordnung.

§. 25.

Sämmtliche Studien-Säle sind, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich für den Unterricht und den Besuch der Schüler geöffnet und zwar:

im Sommer,	morgens	von 7	bis 12	Uhr,
	nachmittags	„ 1	„ 6	„
im Winter	morgens	„ 8	„ 12	„
	nachmittags	„ 1	„ 4	„

Während der Wintermonate finden in den Abendstunden von 5 bis 7 Uhr die gemeinschaftlichen Studien nach dem Akt-Modell statt.

Auch werden für die vorzüglicheren Schüler der Akademie, welche die Matrikel haben, während der Sommermonate bei Tage Studien nach dem lebenden Modell und nach dem Gewande stattfinden.

Für die Vorlesungen sind die späteren Nachmittagsstunden bestimmt.

Zu allen übrigen Zeiten und während der Ferien bleibt die Akademie geschlossen.

§. 26.

Bei der Versetzung der Zöglinge der Malerei aus der technischen Malklasse in einen der, unter besonderen Professoren stehenden, vier Studiensäle der Historienmalerei wird auf die Individualität und den eigenen Wunsch des Schülers billige Rücksicht genommen werden.

§. 27.

Uebertritte von einem Kunstfache in das andere können nur nach erfolgter Anzeige statt haben.

§. 28.

Am Schlusse jedes Halbjahres findet für sämmtliche Schüler der Akademie eine Prüfung ihrer letzten Arbeiten statt.

Diese Arbeiten sind, mit dem vollständigen Namen des Verfertigers versehen, acht Tage vor dem Schlusse des Halbjahres an den Klassenlehrer abzuliefern.*)

Hiernach wird zugleich über Versetzungen der Schüler entschieden.

§. 29.

Außer der ihm §. 28. vorgeschriebenen Zeit kann eine Versetzung ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn der Klassenlehrer eine solche für einen Schüler von ausgezeichnetem Talente und vorzüglichem Fleiße besonders in Antrag bringt. Ohne die besondere Erlaubniß des Professors der Klasse darf kein Schüler die letztere verlassen, um in einer andern zu arbeiten.

§. 30.

Die Dauer der akademischen Studienzeit ist auf höchstens sechs Jahre festgesetzt. Nach Verlauf dieser Zeit verliert der Schüler das Recht, noch ferner an dem Unterrichte in der Akademie theilzunehmen.

Jedem Schüler steht jedoch frei, nach vorschriftsmäßiger Anzeige auch vor dieser Zeit die Akademie zu verlassen.

X.

Vorschriften über den Besuch der Akademie.

§. 31.

Sämmtliche Schüler der Akademie, sowohl die ständigen wie die versuchsweise aufgenommenen, sind verpflichtet, die Akademie täglich und fleißig zu besuchen, insbesondere während der im vorigen Abschnitte über die Studienordnung vorgeschriebenen Stunden gegenwärtig zu sein. Ebenso liegt es den Schülern ob, den bei der Akademie stattfindenden Vorlesungen mit demselben Fleiße wie den andern Uebungen und Studien beizuwohnen und hierüber, gewöhnlich am Schlusse jedes Halbjahres, Prüfungen zu bestehen.

§. 32.

Wer durch Krankheit verhindert ist, die Akademie zu besuchen, hat davon rechtzeitig dem Professor seiner Klasse Anzeige machen zu lassen.

§. 33.

Wer aus dringenden Gründen von dem Besuche der Akademie bis auf eine Dauer von 8 Tagen enthoben zu sein wünscht, hat die Bewilligung hiezu von dem Professor seiner Klasse einzuholen.

§. 34.

Wer jedoch auf längere Zeit entfernt zu bleiben, oder für gewisse Stunden des Tages vom Besuche der Akademie enthoben zu sein wünscht, hat ein schriftliches Gesuch, vom Professor seiner Klasse unterzeichnet, bei dem Direktorium einzureichen und die Entscheidung darüber abzuwarten.

---

*) Sämmtliche zu obigem Behufe einzureichende Zeichnungen sowohl nach der Antike als nach dem Leben dürfen eine Höhe von $2^1/_2$ Fuß nicht überschreiten und sind, flach in einer Mappe liegend, vorzulegen.

§. 35.

Will ein Schüler innerhalb der Studienzeit eine Reise ins Ausland machen, so hat derselbe, unter Beobachtung des nämlichen Verfahrens und mit genauer Angabe des Reiseziels, die Zustimmung hiezu bei dem Direktorium zu erholen.

XI.

Sittenordnung.

§. 36.

Jedem Schüler der Akademie wird ein anständiges und ehrenhaftes Benehmen sowohl in als außerhalb der Akademie, insbesondere aber auch die Befolgung der in den verschiedenen Studiensälen durch Anschlag kundgegebenen Vorschriften über Sitten- und Klassenordnung zur Pflicht gemacht.

§. 37.

Aeltere Schüler, welche ihre Studien an der Akademie fortzusetzen wünschen, haben im Beginne jedes Halbjahres im Sekretariate sich persönlich anzumelden, oder, im Fall der Behinderung hievon rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 38.

Jeder Schüler ist verpflichtet, wie bei seiner Aufnahme, so auch im Beginne jedes neuen Halbjahres seine Wohnung anzugeben und, sollte er sie verändern, hievon im Sekretariate Anzeige zu machen.

§. 39.

Ungesetzliches oder sittenwidriges Betragen hat, ebenso wie andauernder Unfleiß oder Unfähigkeit, die Entfernung von der Akademie zur Folge, welche durch Kollegialbeschluß verfügt wird.

XII.

Ertheilung der Zeugnisse.

§. 40.

Die von der Akademie auszustellenden Fleiß-, Fortgangs- und Sittenzeugnisse werden in der Regel am Schlusse jedes Halbjahres ertheilt, und nur bei nachgewiesenen dringenden Umständen kann ausnahmsweise ein solches auch außer dieser Zeit erlangt werden,

Jeder Schüler, welcher aus der Akademie austritt, sei es in Folge seiner beendeten Studienzeit oder aus einer anderweitigen besonderen Veranlassung, hat vor seinem Austritte bei dem Direktorium hievon Anzeige zu machen und ein Zeugniß zu erheben.

Wer die Akademie verläßt, ohne ein Austritts-Zeugniß zu erheben, kann auf die nachträgliche Ertheilung eines solchen nicht Anspruch machen.

XIII.

Schlußbemerkungen.

§. 41.

Sämmtliche Schüler sind den im Obigen enthaltenen Bestimmungen unterworfen, deren genaue

Beobachtung jeder Schüler bei seiner Aufnahme dem Direktor der Akademie oder dessen Stellvertreter durch Handschlag anzugeloben hat.

§. 42.

Von jedem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt aus der Akademie wird der königlichen Polizeibehörde die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht.

§. 43.

Jeder Schüler erhält ein Exemplar vorliegender Satzungen.

Nr. 5605.

§. 1125.

(Die Prüfungen für Zeichnungslehrerstellen überhaupt, und insonderheit an Kunst- und technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht:

1) Daß an der k. Akademie der bildenden Künste alljährlich im Monat August, und zwar am 10. August oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage anfangend, eine öffentliche Prüfung der Kandidaten um Zeichnungslehrstellen überhaupt, insonderheit aber an Kunst- und technischen Schulen abgehalten werde, wofür keinerlei Gebühren zu entrichten sind, und wofür die Professoren der Akademie keine Remuneration anzusprechen haben;

2) daß, wenn ausser dieser öffentlichen Prüfung mit einem Bewerber zu einer anderen Zeit eine Separatprüfung für den gleichen Zweck nach dessen Wunsche vorzunehmen ist, alsdann der zu Prüfende jedem der prüfenden Professoren eine Vergütung von 4 fl. für jeden Tag zu entrichten habe.

Die k. Akademie der bildenden Künste hat sich hiernach zu achten, und den jährlichen Prüfungstermin jedesmal rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 18. April 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Akademie der bildenden Künste ergangen.

Nr. 7391.

§. 1126.

(Die Erhebung der Lehrstelle der Maltechnik an der k. Akademie der bildenden Künste zur akademischen Professur betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen in Abänderung der §§. 8 und 23 der k. Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betr., die Lehrstelle der Maltechnik an Unserer Akademie der bildenden Künste zur akademischen Professur zu erheben, und demgemäß dem bisherigen Lehrer der Maltechnik an genannter Anstalt, Herrmann Anschütz, jedoch ohne Abänderung seiner bisherigen Gehaltsbezüge, den Rang und Titel eines akademischen Professors allergnädigst zu verleihen.

Ihr habt hienach das weiter Geeignete zu verfügen, die Beilage eures Berichtes vom 3. d. Mts. hierneben zurückzunehmen und das anruhende Decret dem Adressaten zuzustellen.

Nymphenburg, den 15. November 1849.

§. 1127.

(Die Verlegung der Herbstferien bei der Akademie der bildenden Künste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, „die k. Akademie der bildenden Künste betr.", und des §. 3 der Satzungen für die Schüler der k. Akademie der bildenden Künste unterm 15. Mai l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß das akademische Studienjahr künftighin mit dem Anfang des Monats Oktober zu beginnen und mit dem Ende des Monats Juli des nächsten Jahres zu schließen habe.

Demgemäß haben die Herbstferien bei der gedachten Anstalt in Zukunft die Monate August und September zu umfassen.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Regierungsblatt v. 1851. S. 595.

Anhang.

Die Kunstanstalt der Erzgießerei in München.

§. 1128.

L. K.

Wir finden Uns bewogen über die künftige Stellung der Erzgießerei zu München, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Erzgießerei zu München hat gemäß ihrer Bestimmung in die Reihe der Kunstanstalten des Staats einzutreten. Dieselbe wird dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, welches die obere Aufsicht und Leitung nach den ihm deßfalls von Uns zugehenden besonderen Weisungen zu führen hat.

II.

Die unmittelbare Leitung der Erzgießerei wird einem von Uns zu ernennenden Inspektor übertragen.

III.

Die Besoldung des Inspektors der Erzgießerei, welchem Wir Rang und Uniform der Professoren Unserer Akademie der bildenden Künste bewilligen, setzen wir unter dem Vorbehalte anderweiter, nach den Umständen und nach Unserem Ermessen deßfalls aber etwa später zu ertheilenden Bestimmungen auf neunhundert Gulden des Jahres fest, wovon nach erreichter definitiver Diensteseigenschaft vierhundert Gulden den Standesgehalt zu bilden haben.

IV.

Die Besoldung des Inspektors, dann der Wochenlohn des Formers Marino von acht Gul-

den oder jährlich 416 fl., sohin zusammen von 1316 fl. ist in der laufenden Finanzperiode aus dem Reichsreservefonds zu entnehmen.

V.

Die Unterhaltung des Erzgießerei-Gebäudes ist wie solches bisher schon geschehen, aus den betreffenden Landbaufonds zu bestreiten.

VI.

Der Betrieb der Erzgießerei auf Staatsregie findet nicht statt. Es hat in dieser Hinsicht bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, nach weiterer Erwägung aller Verhältnisse die Entrichtung einer bestimmten Abgabe an die Staatscassa von allen für das Ausland künftig zu bestellenden Arbeiten anzuordnen, soferne Wir solches für zweckmäßig erachten sollten.

VII.

Diese Unsere allerhöchste Verfügung hat mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit zu treten. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 13. April 1844.

Fünfter Abschnitt.

Gemälde-Gallerien und Malereien an öffentlichen Orten.

I. Central-Gemälde-Gallerie.

Nr. 20,205.

§. 1129.

(Die Correspondenzform zwischen der k. Centralgemäldegallerie-Direktion und der k. Rechnungskammer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. wird Folgendes erwiedert:

Nachdem unterm 13. Mai 1808 die Akademie der bildenden Künste errichtet worden war, wurde durch die in Abschrift mitfolgende allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1808*) bestimmt, daß die Centralgemäldegallerie-Direktion in ihrer Unabhängigkeit von den übrigen Kunstanstalten und mit Beibehaltung der oberen Aufsicht über die Zeichnungs- und Kupferstichkabinete unter der Leitung des k. Ministeriums fort zu bestehen habe.

Diese Bestimmung, insbesondere die hierin ausgesprochene selbstständige Stellung der Central-Gallerie-Direktion gegenüber der Akademie der bildenden Künste, behauptet auch dermalen noch ihre

*) Nr. 7,723.

(Das neuangeordnete Kunst-Comité betr.)

M. I. K.

Auszug.

In Folge eines von Uns unter dem 27. März 1807 gefaßten Beschlusses haben Wir, um den verschiedenen Kunstanstalten einen Vereinigungspunkt zu verschaffen, und in die Einrichtung und Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, durch die von Uns sanktionirte Konstitutionsurkunde für die Akademie der bildenden Künste ein mit dieser zwar in Verbindung stehendes, aber doch von ihr verschiedenes Comité von Künstlern angeordnet, dessen Einrichtung und Wirkungskreis Unsere Centralgallerie-Direktion aus dem in Abschrift anliegenden §. 34 jener Constitutions-Urkunde näher entnehmen wird. Hienach hat zwar Unsere Centralgallerie-Direktion in ihrer Unabhängigkeit von den übrigen Kunstanstalten und mit Beibehaltung der obern Aufsicht über die Zeichnungs- und Kupferstichskabinete unter der Leitung Unseres geheimen Ministeriums des Innern fortzubestehen, in solchen Fällen jedoch, die sich nach jenem §. der Konstitutions-Urkunde zur gemeinschaftlichen Berathung und Begutachtung eignen, hat sie sich mit diesem Comité auf jedesmaligen Befehl Unseres geheimen Ministeriums des Innern in die vorgeschriebene Verbindung zu setzen.

München, den 17. Juni 1808.

Wirksamkeit, wie denn auch im Hof- und Staatshandbuche erstere nicht als eine der genannten Akademie subordinirte, sondern als eine selbstständige Stelle vorgetragen ist.

In Folge der durch jene allerhöchste Entschließung wiederholt festgesetzten unmittelbaren Unterordnung der Centralgallerie-Direktion unter das k. Ministerium des Innern aber hat die erwähnte Direktion die Eigenschaft einer selbstständigen Centralstelle, steht daher nach §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungswesen des Königreiches betr., zur k. Rechnungskammer im Verhältnisse der Coordination, und hat sonach die Mittheilungen der k. Rechnungskammer nicht in der Form von Entschließungen, sondern in der für das gedachte Verhältniß geltenden Form von Anschreiben zu empfangen, wonach sich in Zukunft zu achten ist.

München, den 26. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Rechnungskammer also ergangen.

Nachricht der k. Centralgemäldegallerie-Direktion in Erwiederung des Berichtes vom 17. Mai l. J. unter Rückschluß der Beilagen.

II. Prüfungen für Gemälde-Restauration.

Nr. 30,779.

§. 1130.

(Die Prüfung für die Zulassung zur Gemälde-Restauration betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, beschlossen, was folgt:

I.

Derjenige, welcher zur Prüfung als Restaurator zugelassen werden will, muß außer den Zeugnissen über unbescholtenen Wandel und über genossenen Schul- und Kunstunterricht auch Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und Fertigkeit im Zeichnen und im Oelmalen, sowie im Copiren nach Gemälden vorlegen.

II.

Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

a) Die gesammte Praxis der Gemälde-Restauration in Beziehung auf Reinigung der Bilder, Ausbesserung schadhafter Stellen, und auf die in diesem Kunstzweige gemachten Erfahrungen;

b) technische Chemie in ihrer Anwendung auf Malerei und Gemälde-Restauration;

c) kunstgeschichtliche Kenntnisse zur Unterscheidung der verschiedenen Malerschulen und Meister, und der charakteristischen Kennzeichen und Eigenheiten derselben, besonders was die technische Behandlung des Colorits und den Farbenauftrag betrifft.

III.

Die Prüfungskommission soll bestehen:

a) aus dem jeweiligen Centralgemäldegallerie-Direktor;

b) aus einem Professor der Malerei bei der Akademie der bildenden Künste;

c) aus einem mit der gesammten Technik der Gemälde-Restauration vertrauten Künstler.

IV.

Der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative: „befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen zu lauten haben.

Dieser Ausspruch der Prüfungskommission, welcher mit den Motiven in ein Protokoll nieder zu legen ist und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden muß, ist sodann zur Kenntniß des Direktors der Akademie der bildenden Künste zu bringen.

V.

Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der Akademie der bildenden Künste in der Art ausgestellt: „daß der N. N. von der bei der k. Akademie der bildenden Künste konstituirten Prüfungskommission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähiget befunden worden sei, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können."

VI.

Im Falle der Nichtbefähigung kann dem Kandidaten auf Ansuchen zwar eine weitere Prüfung gestattet werden; aber nicht vor Ablauf eines Jahres, und nicht ohne vorläufigen Nachweis, daß derselbe während dieser Zeit denjenigen Gegenständen, in welchen er bei der ersten Prüfung nicht befähiget befunden worden ist, mit Fleiß und Erfolg obgelegen sei.

VII.

Der Prüfungskandidat hat außer dem von ihm besonders zu bezahlenden Stempel des Prüfungs-Zeugnisses eine Gebühr von neun Gulden zu entrichten, welche den Mitgliedern der Prüfungskommission als Honorar zukömmt.

Hienach hat sich die k. Akademie der bildenden Künste zu achten.

München, den 29. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die Akademie der bildenden Künste ergangen.

Nr. 4,154.

§. 1131.

(Die Prüfung im Fache der Gemälde-Restauration betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22 Absatz 8, und §. 24 Absatz 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betr., die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration fortan der k. Centralgemäldegallerie-Direktion zu übertragen und sofort unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1844 Nr. 30,779 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Art. IV u. V derselben nachstehende Fassung erhalten:

IV.

„Der Ausspruch der Kommission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative

„befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen zu lauten haben.

Dieser Ausspruch der Prüfungskommission ist mit den Motiven in ein Protokoll niederzulegen und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen."

V.

„Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der k. Centralgemäldegallerie-Direktion in der Art ausgestellt, daß der N. N. von der bei der k. Centralgemäldegallerie-Direktion konstituirten Prüfungskommission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähigt befunden worden sei, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können."

Dieß wird der k. Centralgemäldegallerie-Direktion auf den Bericht vom 30. April l. J. unter Anfügung einer Abschrift der Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1844 zur Nachachtung eröffnet.

München, den 5. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Centralgemäldegallerie-Direktion also ergangen.

Mittheilung an die k. Akademie der bildenden Künste und sämmtliche k. Kreisregierungen.

§. 1132.

(Die Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22 Abs. 8 und §. 24 Abs. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846*), die Akademie der bildenden Künste betr., die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration fortan der k. Centralgemäldegallerie-Direktion dahier allergnädigst zu übertragen geruht.

Demgemäß hat die k. Centralgemäldegallerie-Direktion künftighin auch die deßfallsigen Prüfungszeugnisse auszufertigen, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 5. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Regierungsblatt von 1851 Seite 643.

III. Malereien an öffentlichen Orten.

Nr. 14,135.

§. 1133.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge Entschließung vom 20. Mai 1834 kund gegebenen allerhöchsten Bestimmungen, — Malereien an öffentlichen Orten betr., — ist anbefohlen, daß jede, an öffentlichen Orten

*) Döll. V.-S.-Bd. IX. S. 103. §. 60, 61 u. 63.

durch Schüler der Akademie oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei, vorerst der Prüfung der k. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und sodann auf den Grund der Bemerkungen derselben, für die Ausführung die allerhöchste Bewilligung erholt werden solle.

Ungeachtet die k. Kreisregierungen beauftragt worden sind, die zur Befolgung dieser allerhöchsten Bestimmungen nöthigen Maßregeln zu treffen und die deßhalb geeignete Aufsicht zu pflegen, so mußte doch die unangenehme Wahrnehmung gemacht werden, daß Gemeinden und sogar Privatpersonen an öffentlichen Orten und Gebäuden unter den Augen der Polizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Vollzuges der allerhöchsten Vorschriften, insbesondere als Amtspflicht obliegt, mit Umgehung jener allerhöchsten Anordnungen, willkührlich von Pfuschern, Halbgebildeten und wohl gar von Tünchern, unbestraft und ungerügt Malereien herstellen lassen, welche ohne allen künstlerischen Werth in Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, statt zu einer Zierde oder zur Erhaltung der Erinnerung an besondere Begebenheiten, nur dazu dienen, den Geschmack zu verderben und einen würdigen Gegenstand in einen unangenehmen, dem Fortschreiten der Kunst unwürdigen Kleide dem öffentlichen Tadel bloszustellen.

Seine Majestät der König haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, daß das Verbot willkührlicher Herstellung solcher Gemälde nicht nur erneuert, sondern auch gegen allenfalls vorkommende Uebertretungen, strafend eingeschritten werden solle.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält daher den Auftrag, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die ihr unmittelbar untergeordneten Magistrate anzuweisen, Eingangs bezeichnete allerhöchste Bestimmungen unter geeigneter Strafandrohung wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, alle künftigen Versuche zu solchen Uebertretungen sogleich zu verhindern, gegen wirklich erfolgte Uebertretungen aber mit den nach §. 91 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Sept. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 2528) angemessenen gesetzlichen Strafen zu verfahren.

Die k. Regierung, K. d. J., wird sich die strenge Ueberwachung dieser allerhöchsten Anordnungen unter eigener Verantwortlichkeit besonders angelegen seyn lassen, und gegen untergebene Behörden, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, unnachsichtlich mit Disziplinarstrafen einschreiten.

München, den 28. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,909.

§. 1134.

(Die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der k. Akademie der bildenden Künste kömmt es noch immer häufig vor, daß Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen entweder unmittelbar oder durch die betreffenden k. Landgerichte an die k. Akademie das Ansinnen stellen, den architektonischen Entwurf und die Ausführung neuer Altäre und ähnlicher Gegenstände, sowie deren Fassung in Gold oder Farben zu übernehmen oder die bereits anderwärts gefertigten Entwürfe und Voranschläge zu prüfen und zu begutachten.

Da aber Gegenstände dieser Art nicht in den Wirkungskreis der gedachten Akademie gehören, so erhält die k. Regierung hiedurch den Auftrag, sämmtliche untergeordnete Behörden zur genauen Ein-

haltung der in diesem Betreffe ergangenen Ministerialrescripte vom 20. Juni 1833 und 20. Mai 1834 anzuweisen, wonach der k. Akademie der bildenden Künste weder der Entwurf noch die Ausführung architektonischer Werke, sondern allein und ausschließlich nur Werke der Malerei und Bildhauerei für öffentliche Zwecke, sei es zur Anfertigung oder zur Begutachtung zu überweisen sind.

München, den 6. November 1842.

Ministerium des Innern.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vereine für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, die ihren Sitz in Bayern haben.

I. Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse im Gebiete der Natur, der Technik und der Wirthschaftslehre.

Nr. 144. **§. 1135.**

(Den von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen beabsichtigten Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unter der Leitung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen ein Verein sich bilde zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Technik und der Wirthschaftslehre mittelst Schriften, welche durch Klarheit und Faßlichkeit der Darstellung den gebildeten Leser ansprechen, dem weniger Gebildeten verläßige und in den Erwerbsgeschäften brauchbare Belehrung gewähren, und dabei so wohlfeil zu stehen kommen, daß auch der Wenigstbemittelte sie anzuschaffen vermag.

Das k. Regierungspräsidium empfängt daher in der Anlage die von Seiner Majestät dem König Allerhöchst genehmigten Satzungen des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften mit dem Auftrage, durch angemessene Veröffentlichung der Statuten, dann durch Aufforderung der Vorstände der Distriktspolizeibehörden zur thätigsten Mitwirkung bei der Sammlung von Subscriptionen für den besagten Verein die Theilnahme an demselben zu fördern und die Subscriptionslisten in möglichster Bälde anher einzusenden.

München, den 23. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungspräsidien sämmtlicher Kreise des Königreichs also ergangen.

Beilage.

Satzungen des Vereines für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften.

I. Zweck des Vereines.

§. 1.

Der durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen Maximilian von Bayern veranlaßte und unter Höchstdessen Leitung stehende Verein für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften hat zum Zwecke, gediegene Belehrung aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der gesammten Technik und der Wirthschaftslehre denen zugänglich zu machen, welchen theils zum Studium streng wissenschaftlicher Werke Zeit und Vorbereitung, theils zum Ankaufe von Büchern zu den gewöhnlichen Preisen die Mittel fehlen.

§. 2.

Zu dem Ende sucht der Verein anerkannte Meister für klare und einfache, den gebildeten Leser ansprechende, den minder Entwickelten bildende Bearbeitung derjenigen Abtheilungen der Naturkunde, Technik und Wirthschaftslehre zu gewinnen, welche in nächster Beziehung zum Leben und zu den Erwerbsgeschäften stehen; und er bringt diese Schriften zu einem Preise in den Buchhandel, der ihre Anschaffung auch dem Wenigstbemittelten möglich macht, und stellt eine beträchtliche Anzahl Exemplare den Schulen für eine Kleinigkeit oder ganz unentgeltlich zur Verfügung*).

III. Verein zum Ausbau des Domes in Köln.

Nr. 67. §. 1136.

(Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König, von der lebhaften Theilnahme für das den Ausbau des Domes zu Köln bezweckende Unternehmen erfüllt und von der festen Zuversicht geleitet, es werde unter Allerhöchstihrem Protektorate in Bayern ein zahlreicher Verein sich bilden, welcher die Mitwirkung zur Vollendung des herrlichsten Denkmales deutscher Baukunst sich zur Aufgabe macht, haben zu diesem Ende die hier in lithographirtem Abdrucke mitfolgenden Satzungen Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Das k. Regierungspräsidium wird in dem lebhaften Wunsche Seiner Majestät des Königs und in der deßfalls ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung, sowie in dem hohen Interesse, welches der großartige Zweck jedem Deutschen einzuflößen ganz geeignet ist, die möglichste Aufforderung finden, nicht nur den Allerhöchst genehmigten Satzungen die größtmöglichste Publizität zu geben, und im Benehmen mit der erzbischöflichen und resp. bischöflichen Stelle den Ausschuß unverzüglich

*) Die vollständigen Satzungen werden im V. Abschnitte der XIV. Abtheilung — Industrie betreffend — erscheinen.

zu konstituiren, sondern auch zur Erweckung einer regen Theilnahme und zur Ausbreitung des Vereins die größte Thätigkeit zu entwickeln.

Ueber den Fortgang ist nach sechs Wochen Bericht zu erstatten.

München, den 25. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungspräsidien also ergangen.

Mittheilung den übrigen Ministerien, dann den dem Ministerium des Innern untergeordneten Stellen und Behörden.

Abdruck.

Satzungen des in Bayern zu bildenden Vereines für den Ausbau des Domes zu Köln.

Der Dom zu Köln, der deutschen Bauwerke herrlichstes, harrt der Vollendung.

Bereits hat unter dem Namen: „Dombau-Verein" in Köln ein Verein sich gebildet, welcher den Zweck hat, vermittelst Darbringung von Geldbeiträgen und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau des benannten Domes nach dem ursprünglichen Plane thätig mitzuwirken; aber nicht nur in Köln selbst, sondern anderwärts schon hat das in Frage stehende Werk freudige Unterstützung gefunden, wie dieses die zu bemerktem Zwecke bereits von mehreren Seiten erfolgten nicht unbedeutenden Sendungen darthun.

Bayern wird hierin nicht zurückbleiben.

Es wird dieses, der besonderen Theilnahme Seiner Majestät des Königs sich erfreuende Unternehmen bei allen Bayern Anklang, und zwar hier einen noch um so lebhafteren Anklang finden, als gegen zwei Jahrhunderte lang Fürsten ihres geliebten Herrscherstammes den erzbischöflichen Sitz von Köln inne hatten, und eben jetzt wieder ein Bayer denselben als Friedensbote einzunehmen im Begriffe steht.

Um jedoch hienach in Bayern die Mitwirkung zur Vollendung des Kölner Domes gehörig bethätigen zu können, ist, einen bayerischen Verein zu bilden, nothwendig, und es haben Seine Königliche Majestät in dieser Hinsicht nicht nur die Bildung eines solchen Vereins mit nachstehenden Satzungen zu genehmigen, sondern auch das Protektorat desselben allergnädigst zu übernehmen geruht.

Seine Majestät haben vor, wenn die Glasmalereien für die Mariahilfskirche in der Au beendigt seyn werden, das erste aus dem Erträgnisse des bayerischen Vereins erbaute Fenster des Kölner Domes ganz mit Glasgemälden auf Kosten Seiner Kabinetskasse zu versehen.

§. 1.

Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs bildet sich in Bayern ein Verein, welcher zum Zwecke hat, durch Geldbeiträge zu dem Ausbau des Domes zu Köln nach dem ursprünglichen Plane mitzuwirken.

§. 2.

Der bayerische Verein wird sich wegen der Verwendung seiner Mittel mit dem zu Köln bestehenden Hauptvereine ins Benehmen setzen und sein Bestreben dahin richten, daß dieselben der Herstellung einzelner, aus dem großen Ganzen des Dombaues hervortretender Theile in der Art zuge-

wendet werden, damit diese wo möglich als das Werk des bayerischen Vereins entstehen und durch ihn bei Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel auch zur Vollendung gebracht werden.

§. 3.

Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Errichtung eines Jahresbeitrages von einem Gulden zu verpflichten, jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen. Der Austritt aus dem Vereine muß 1 Jahr vorher erklärt werden.

§. 4.

Durch Einzahlung eines Beitrages von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird.

§. 5.

Die Beiträge sind alljährlich an dem hiefür zu bestimmenden Termine zu entrichten.

§. 6.

Der Verein wird durch einen allgemeinen Verwaltungsausschuß vertreten, welcher außer dem Vorstande aus zehn Mitgliedern besteht und seinen Sitz zu München hat.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses werden von 3 zu 3 Jahren aus den zu München anwesenden Vereins-Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Sie bestimmen unter sich den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 7.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Er setzt sich mit dem zu Köln bestehenden Hauptvereine zur Erfüllung des Vereinszweckes in Verbindung. Ihm liegt die Feststellung der Ausgaben-Etats, die Festsetzung des Termines für die Bezahlung der Vereinsbeiträge, die Vereinnahmung und Verwendung sämmtlicher Vereinsmittel, dann die Prüfung und der Abschluß der Jahresrechnung ob.

§. 8.

Neben dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse wird für jeden Regierungsbezirk ein aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender Kreis-Ausschuß gebildet, der in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, und nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften zu wählen und einzurichten ist.

Der Kreis-Ausschuß hat die Beförderung und Ausbreitung des Vereins in dem ihm zugewiesenen Kreise sich angelegen seyn zu lassen, die Beiträge der Vereinsmitglieder zu erheben, und an den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß einzusenden, und mit diesem fortgesetztes Benehmen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu unterhalten.

Für Oberbayern hat der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß die Geschäfte des Kreis-Ausschusses durch einen aus seiner Mitte zu bildenden engeren Ausschuß zu besorgen.

§. 9.

Nach Umfluß eines jeden Jahres bringt der Verwaltungs-Ausschuß die Resultate der Verwaltung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 20. Jänner 1842.

Nr. 25,328.

§. 1137.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht:

I. Daß die nach §. 6 und 8 der Vereins-Satzungen zu bestellenden Ausschüsse des bayerischen Vereines für den Ausbau des Domes zu Köln, nämlich der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß und die einzelnen Kreis-Ausschüsse im Monate Dezember laufenden Jahres gewählt werden und mit dem 1. Jänner 1843 in Wirksamkeit treten sollen;

II. daß Allerhöchstdemselben durch den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß die sämmtlichen Beitragslisten in Urschrift bis längstens den 31. Jänner jeden Jahres zur Einsicht vorzulegen seien;

III. daß die Sammlung der Beitritts-Erklärungen und die Perception der Beiträge künftig in folgender Weise stattfinden solle:

1) Jeder Hofstab und jede Hofintendanz hat für alle Untergebenen, jedes Ministerium für die ihm untergebenen Beamten aller Categorien, jeder Herr Erzbischof und Bischof für die Geistlichen seiner Diöcese, das protestantische Oberconsistorium aber für die gesammte protestantische Geistlichkeit des Königreiches die Beitrags-Erklärungen zu erholen und das Resultat dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse mitzutheilen.

2) Die Subscriptionslisten für alle übrigen Einwohner des Königreiches sind durch die Regierungs-Präsidenten, in den Städten mit magistratischer Verfassung gemeindeweise, für die Landgemeinden aber nach Amtsbezirken in Umlauf zu setzen, und ist das Resultat dem betreffenden Kreis-Ausschusse mitzutheilen.

3) Die sämmtlichen Beitragslisten sind von den Kreis-Ausschüssen bis spätestens den 15. Jänner jeden Jahres an den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß einzuschicken, welcher damit nach der Bestimmung sub Nr. II. weiter zu verfahren hat.

4) Die Perception der Beiträge ist den Kreis-Ausschüssen und den von denselben aufgestellten Cassieren überlassen; jedoch hat bei allen Collegien der Vorstand für die Einsammlung der Beiträge aller Angestellten seines Collegiums und für die Uebersendung des Gesammtbetrages an den betreffenden Ausschuß und resp. Cassier Sorge zu tragen.

Das k. Regierungs-Präsidium hat nach diesen Direktiven ungesäumt das Weitere zu verfügen, wobei bezüglich der Wahl der Ausschüsse, deren Resultat anzuzeigen ist, dasselbe Verfahren zu beobachten ist, welches bei dem landwirthschaftlichen Vereine angewendet wird.

Uebrigens wird das Regierungs-Präsidium aufmerksam gemacht, daß nunmehr der geeignete Zeitpunkt gekommen zu seyn scheint, um Concerte und dergleichen öffentliche Produktionen zu veranstalten, deren Ertrag dem Kölner Dombau-Unternehmen zu widmen ist.

Das unterzeichnete Ministerium gibt sich dem vollen Vertrauen hin, es werde das k. Regierungs-Präsidium mit bewährtem Diensteifer und Ergebenheit die zweckdienlichsten Anordnungen treffen, um den allgemeinen Wetteifer und die Theilnahme für ein National-Unternehmen stets rege zu erhalten, dessen Fortgang zur Ehrensache Deutschlands geworden, und dessen Gedeihen Seiner Majestät dem Könige so sehr am Herzen liegt.

München, den 22. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen k. Ministerien, den sämmtlichen k. Stäben und Intendanzen, den sämmtlichen Herren Erz- und Bischöfen, dann dem k. protestantischen Oberconsistorium.

Nr. 30,963.

§. 1138.

(Die Wahl des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Kölner Domes betr.)

Auf die Berichte vom 9., 12. und 13. d. Mts. in obenbemerktem Betreffe wird nachstehende Entschließung ertheilt.

Indem durch Ministerial-Reskript vom 22. Oktober d. J. für die Wahl des Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Kölner Domes dasselbe Verfahren vorgeschrieben wurde, welches bei dem landwirthschaftlichen Verein angewendet wird, lag es keineswegs in der Absicht, in Beziehung auf das Wahlrecht die Bestimmung des §. 9 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins einzuführen, sondern es sollte hiedurch die Abstimmung und das Stimmensammeln durch öffentliche Aufforderung zu Einsendung von Wahlzetteln lediglich auf die möglichst einfache Form gebracht werden. Eben so soll auch bei Eröffnung der bis zum bestimmten Termine eingegangenen Wahlzettel, und bei Ziehung des Resultates der ohnehin an keine absolute Mehrheit gebundenen Wahl jede Weiterung vermieden werden, und es ist vollkommen zureichend, wenn bei Eröffnung der Wahlzettel zu Registrirung der Stimmen und zu Kontrolirung des Wahlresultates zwei bis vier in der Stadt anwesende Vereins-Mitglieder beigezogen werden.

Was nun das aktive Wahlrecht betrifft, so ist zu der Wahl des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses ein jedes Vereins-Mitglied ohne Unterschied des Wohnortes mitzuwirken befugt, und die nach dieser Ansicht getroffenen Einleitungen sind ganz zweckmäßig.

Dagegen findet für den Kreis-Ausschuß von Oberbayern, da dessen Geschäfte von dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse durch die aus seiner Mitte von ihm selbst bezeichneten Mitglieder besorgt werden, wie natürlich eine besondere Wahl nicht statt.

Wie wohl nun das Ausschreiben des durch Ministerial-Reskript vom 22. Oktober d. J. den Regierungs-Präsidien für das erstemal übertragenen Wahlgeschäftes von dem Kreisausschusse von Oberbayern irrthümlich ausgegangen ist, so wird doch eine Zurücknahme desselben weder nöthig noch wegen Kürze der Zeit räthlich seyn, sondern das k. Regierungs-Präsidium wird die Resultate dieser Aufforderung abwarten, und an dem bestimmten Termine in der obenbemerkten Weise die Leitung der Wahl übernehmen, indem durch die Entsendung der Wahlzettel und resp. durch die Aufforderung zur Wahl allen Ansprüchen der Wähler Genüge geschehen ist, und kein Hinderniß besteht, die bis zum Wahltermin eingelaufenen Stimmen als das Ergebniß des ausgeübten Wahlrechts zu betrachten, sofort das Resultat der Abstimmung zu ziehen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dem unterfertigten Ministerium anzuzeigen.

Gegenwärtige Entschließung ist sämmtlichen Regierungs-Präsidien zur gleichen Nachachtung bezüglich der Wahl der Kreisausschüsse, wobei jedoch das aktive wie passive Wahlrecht auf den Regierungsbezirk sich beschränkt, mitgetheilt worden.

Das k. Regierungs-Präsidium wird übrigens den provisorisch allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß bezüglich seines Berichtes vom 5. Dezember d. J. gleichfalls in Kenntniß setzen.

Hiebei wird dem k. Regierungspräsidium eröffnet, daß der Kreis-Ausschuß für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg nach dem Präsidialberichte vom 3. v. Mts. bereits konstituirt sei, und mit dem 1. Jänner 1843 in Wirksamkeit trete.

München, den 16. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungs-Präsidien mit alleiniger Ausnahme jenes der Oberpfalz und von Regensburg.

Siebenter Abschnitt.

Archive.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 16,517. §. 1139.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des Uebergangs der standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat auch die Registraturen der betreffenden Behörden mit zu übernehmen sind, und in diesen ohne Zweifel viele wichtige Urkunden und Archivalien enthalten seyn werden, so wird die königliche Kreisregierung angewiesen, auf diesen Umstand ihr besonderes Augenmerk zu richten, und dafür zu wachen und wachen zu lassen, daß weder durch Unaufmerksamkeit noch durch absichtliche Verschleppung unersetzliche Verluste in dieser Beziehung veranlaßt werden, gleichwie dieses bei der Säkularisation der Klöster und der Mediatisirung der Reichsstädte ꝛc. ꝛc. leider vorgekommen ist.

Bei der Uebernahme der betreffenden Akten sind die Extraditions-Commissäre anzuweisen, ein Verzeichniß derjenigen Akten oder einzelnen Aktenstücke anzufertigen, welche sich wegen ihres historischen Werthes zur Abgabe an die königlichen Archive, oder wegen ihrer Wichtigkeit und der obwaltenden staats- und privatrechtlichen Verhältnisse zur Abgabe an das königliche allgemeine Reichsarchiv zu eignen scheinen.

München, den 29. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 9,644. §. 1140.

(Die Erhaltung der auf Papier geschriebenen Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vernommen, daß in dem k. allgemeinen Reichsarchive und den ihm untergeordneten Archiven und Conservatorien eine große Anzahl sehr wichtiger, auf Papier

geschriebener Urkunden hinterliege, welche, wenn nicht anderweite Fürsorge für ihre Erhaltung getroffen würde, in längerer oder kürzerer Zeit dem gänzlichen Verderben anheimfallen würden.

Es ist daher sorgsam zu erheben, ob und in wie weit die vorbezeichnete Angabe als begründet erscheine, und es sind unverzüglich jene Maaßnahmen zu treffen, welche zur möglichsten Conservirung jener Dokumente auf Papier geeignet erscheinen.

Insbesondere dürfte der Abdruck zur Sicherung gegen den Untergang als zweckmässig sich darstellen, und daher bezüglich der am meisten gefährdeten Urkunden thunlichst zu beschleunigen seyn.

Seine Majestät der König sehen baldiger Anzeige über das Ergebniß der Nachforschungen und das alsbald Verfügte, sowie umsichtigem Gutachten über die etwa noch weiter zu treffenden Maaßregeln entgegen.

München, den 25. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An das k. allgemeine Reichs-Archiv ergangen.

IV. Aeußere Archive und Archivskonservatorien.

§. 1141.

(Die Benennung der Archivs-Anstalten zu Amberg und Neuburg a/D. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Majestät des Königs sollen die beiden Archivs-Anstalten und bisher sogenannten „Depot-Registraturen" zu Amberg und Neuburg a/D., künftighin mit der Benennung „Archivs-Conservatorien" bezeichnet werden, was zur geeigneten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 31. August 1841.

Ministerium des Innern.

(Regierungsblatt 1841. S. 664.)

Achter Abschnitt.

Anstalten für den öffentlichen Unterricht.

Erster Titel.

Universitäten.

III. Universitäts-Curatel.

B. Ministerial-Commissäre.

Nr. 11,024. **§. 1142.**

(Die Aufhebung der Ministerial-Commissäre an den bayerischen Universitäten betr.)

M. II. K.

Nachdem das Institut der Ministerialcommissäre an den Universitäten seine Bedeutung verloren hat, und die vom deutschen Bunde erlassenen Ausnahmsgesetze sämmtlich aufgehoben sind, so finden wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verfügen:

I.

Unsere Ministerial-Commissäre an den Universitäten München, Erlangen und Würzburg, haben mit dem 15. Oktober d. Jrs. ihre Funktionen zu schließen.

II.

Die beiden Commissäre an den Universitäten Erlangen und Würzburg übergeben ihre Amtssiegel und ihre Akten mit einem Verzeichnisse den betreffenden Regierungspräsidien und senden ein Duplikat des Aktenverzeichnisses an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ein.

Der Ministerial-Commissär der Universität München übergibt sie unmittelbar dem Staats-Ministerium des Innern.

III.

Unsere Regierungs-Präsidien von Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg haben für die Aufbewahrung der empfangenen Siegel und Akten, welche nicht mit der Regierungs-Registratur zu vermischen, sondern unter besonderem Verschlusse zu halten sind, geeignet zu sorgen,

und wenn Aufschlüsse aus den Akten von Behörden und Stellen gefordert oder nachgesucht werden, diese jedesmal zu ertheilen.

IV.

Die den Ministerialcommissären in ihrer Instruktion vom 11. November 1819 übertragene Polizei-Strafgewalt zweiter Instanz über Studierende ist künftig über diese, wie über andere Personen nach der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 67 durch Unsere Kreisregierungen, K. d. J., auszuüben, bis das Gesetz vom 4. Juni l. Jrs., die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation u. s. w. betr., durchgeführt sein wird.

Unsere Kreisregierungen sind gehalten, von jeder Polizeistrafe, welche sie in zweiter Instanz gegen Studierende erkennen, dem betreffenden Universitäts-Senate Mittheilung zu machen.

Die Polizeistrafgewalt erster Instanz verbleibt den in der Verordnung vom 15. September 1818 (S. 623 d. Ges.-Bl.) für die Polizei über Studierende aufgestellten Universitäts-Polizei-Behörden.

V.

Die in eben dieser Instruktion den Ministerial-Commissären übertragene obere Leitung der vorgenannten Universitäts-Polizeibehörden, geht, was Erlangen und Würzburg betrifft, an Unsere Kreisregierungen, K. d. J., anfangend vom 16. Oktober l. Jrs., über. Was München betrifft, wird die obere Aufsicht und Leitung der Universitäts-Polizeibehörde ohne Dazwischenkunft der Kreisregierung dem unmittelbaren Wirkungskreise Unseres Staatsministeriums des Innern zugetheilt, welches dieselbe durch einen Ministerialrath führen soll, der in fraglicher Beziehung jedes berücksichtigungswerthe Anliegen der Studierenden zu vertreten und gegründeten Beschwerden die schleunigste Abhilfe in geeigneter Weise zuzuführen hat.

VI.

Die Correspondenz über weggewiesene oder relegirte Studierende, welche bisher durch die Ministerial-Commissäre ging, wird künftig von den Rektoren der betreffenden Universitäten, die unmittelbare Aufsicht auf Studenten-Vereine und die Ausfertigung der Sittenzeugnisse, wobei der Ministerial-Commissär mitzuwirken hatte, von den Rektoren und den Universitätspolizeibehörden gemeinschaftlich besorgt.

VII.

In die Commission für die Immatriculirung der Studierenden tritt statt des Ministerial-Commissärs künftig derjenige Professor, der im abgelaufenen Studienjahre Rektor war. In dessen Verhinderung hat der Senat einen andern Professor speziell zu beauftragen.

VIII.

Der §. 54 der Verordnung vom 30. Mai 1843 (S. 457 des Regierungsblattes) über die Theilnahme der Ministerial-Commissäre bei den theoretischen und Schlußprüfungen der Mediziner wird ausser Wirksamkeit gesetzt.

Unsere beiden Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 11. Oktober 1848.

Also ergangen an die drei Ministerial-Commissäre, an die drei Senate der Landesuniversitäten, an die drei Senate für die medizinische Admissionsprüfung, an die drei Senate für die medizinisch-theoretische und Schlußprüfung, an die Regierungen und an die Regierungs-Präsidien von Oberbayern, Mittelfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg.

V. Universitäts-Fakultäten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 6843. §. 1143.

(Die Rangordnung der Professoren Dr. R. und Dr. S. in der medizinischen Fakultät betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Frage, ob der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät Dr. R. durch die in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. September 1836 erfolgte Uebertragung des Lehrfaches der pharmazeutischen Chemie an derselben, hiedurch auch zugleich Mitglied der medizinischen Fakultät geworden sei? die allerhöchste Entscheidung dahin zu ertheilen geruht,

„daß Dr. R. nur bezüglich der philosophischen Fakultät als Mitglied zu betrachten, und als solches der medizinischen Fakultät nicht einzureihen sei."

Der Senat der k. Universität R. hat hiernach unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 3. Juni v. Jrs. das Weitere zu veranlassen.

München, den 29. März 1838.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität R. ergangen.

B. Examinations-Commissionen.

Nr. 26,872. §. 1144.

(Das Bittgesuch des ordentlichen Professors Dr. R. bezüglich des Examinationsrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. wird dem Senat der k. Universität Würzburg zur Entschließung erwiedert, daß jedem ordentlichen Professor das Recht zukomme, diejenigen Studierenden, welche bei demselben Vorlesungen gehört haben, auch zu examiniren, und daß das in der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1833*) bezeichnete Vorrecht des im Range höher stehenden Ordinarius des nämlichen Nominalfaches nur von den Doktorprüfungen und von dem Falle sich verstehe, wenn Studierende aus dem betreffenden Fache zu prüfen sind, welche weder bei dem einen noch bei dem andern ordentlichen Professor dieses Lehrfaches Vorlesungen gehört haben. Hienach ist die Reklamation des ordentlichen Professors Dr. R. zu bescheiden.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 27. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Würzburg also ergangen.

Mittheilung den Senaten der k. Universitäten München und Erlangen.

---

*) Döll. V. S. Bd. IX. S. 165.

C. Schöppenstuhl der juristischen Fakultät.

§. 1145.

(Die Erläuterung des Art. 12 der Bundesakte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr.)

M. II. K.

Nachdem zufolge des in der 27. Bundestags-Sitzung vom 3. April l. Jrs. gefaßten Beschlusses die dem Art. 12 der Bundesakte durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 13. November 1834 hinsichtlich der Aktenversendung an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle gegebene Erläuterung ausser Wirksamkeit getreten ist, so finden Wir uns nach Einvernahme Unseres Gesammt-Ministeriums bewogen, das durch Verordnung vom 29. Jänner 1835 verfügte Verbot der Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen von Seite der bei den Juristenfakultäten Unserer Landesuniversitäten bestehenden Spruch-Collegien hiemit (jedoch ohne Veränderung der gesetzlichen Ausnahme bezüglich aller inländischen Rechtssachen) aufzuheben.

München, den 8. Mai 1848.

(Regierungsblatt von 1848 S. 569 — 571.)

VI. Universitätslehrer.

B. Privatdocenten.

Nr. 204.

§. 1146.

(Die Privatdocenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Aufnahme als Privatdocent an einer Hochschule keinerlei Ansprüche auf eine Professur gewährt, so ist doch das Bestreben und die Hoffnung der betreffenden Individuen in der Regel auf dieses Ziel gerichtet, und das unterfertigte Ministerium wird bei sich darbietenden Gelegenheiten in den zu erstattenden Anträgen talentvolle Privatdocenten ganz besonders berücksichtigen, wenn ihr Fortschreiten in tüchtiger Berufsbildung, ihre fortgesetzten Studien und wissenschaftlichen Forschungen, ihre Uebung im öffentlichen Vortrage und die Erprobung ihres sittlichen Charakters und ihrer religiösen und politischen Grundsätze eine zureichende Gewährschaft für ein gedeihliches Wirken darbieten.

Da aber hienach das Institut der Privatdocenten immerhin als eine Pflanzschule für das öffentliche Lehramt betrachtet werden muß, so ist es unerläßlich, Individuen, die für dasselbe untauglich sich erweisen, rechtzeitig von dieser Laufbahn zu entfernen, und dadurch die Nachtheile abzuwenden, welche bei allzu später Enttäuschung für die betheiligten Individuen, oder bei Beachtung der Stimme des Mitleides für die Hochschulen einzutreten pflegen.

Um aber die für das öffentliche Lehramt erforderlichen Eigenschaften der Privatdocenten gehörig bemessen und hierauf das entscheidende Urtheil über ihre Tüchtigkeit für den gewählten Beruf bauen zu können, ist es nöthig, daß der Universitäts-Senat dieselben in ihrem Verhalten und in ihren Leistungen unausgesetzt beobachte, sein pflichtmäßiges auf unmittelbare Wahrnehmungen seiner Mitglieder gestütztes Urtheil über deren Leistungen dem unterzeichneten Ministerium in periodischen Berichten vorlege.

Der k. Universitäts-Senat erhält daher den Auftrag, diese Aufsicht ungesäumt anzuordnen,

einen öfteren Besuch ihrer Vorlesungen, welcher vielleicht am angemessensten durch die jedesmaligen Dekane der betreffenden Fakultäten geschehen könnte, zu veranstalten, sich am Schlusse eines jeden Studienjahres über die Qualifikation der Privatdocenten Vortrag erstatten zu lassen, und sodann die Verhandlungen mit seinem Gutachten an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Der erste dießfällige Bericht ist am Schlusse des laufenden Studienjahres einzusenden.

München, den 11. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

Nr. 14,205. **§. 1147.**

(Die Vorschriften über Habilitation der Privatdocenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf die Habilitation der Privatdocenten, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu verordnen geruht, was folgt:

Wer um die Aufnahme als Privatdocent sich bewirbt, hat

1) den Doktorgrad derjenigen Fakultät zu erwerben, in welcher er Vorlesungen zu halten beabsichtet;
2) eine gehaltvolle, wissenschaftliche Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, wobei ihm die Wahl frei gegeben ist, zu verfassen, und der Fakultät vorzulegen, und wenn dieselbe die Approbation der Fakultät erhalten hat, sie dem Drucke zu übergeben;
3) diese Abhandlung in öffentlicher Disputation in lateinischer Sprache zu vertheidigen und
4) über ein von der Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb drei Tagen nach dessen Empfang in deutscher Sprache einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten;
5) was insbesondere die Bewerber um die Bewilligung des Privatdocirens bei der juristischen, medizinischen und staatswirthschaftlichen Fakultät anlangt, so haben dieselben überdieß ausser einer zweijährigen Praxis nachzuweisen, daß sie die praktische Concurs-Prüfung bestanden haben.

Die Erfüllung dieser Vorbedingungen gewährt übrigens noch keinen Anspruch auf die Aufnahme als Privatdocent, sondern es bleibt vielmehr diese Aufnahme auch nach Erfüllung aller Vorbedingungen stets der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs vorbehalten.

Hiernach sind die Bewerber um die Aufnahme als Privatdocenten zu verständigen, und die deßfalls zu erstattenden Gutachten zu bemessen.

München, den 21. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München, Würzburg und Erlangen ergangen.

Nachricht den Universitäts-Commissären.

C. Ehrenprofessoren.

§. 1148.

(Die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren an den k. Universitäten unterm 13. v. Mts. besondere Bestimmungen zu erlassen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I.

Die Ehrenprofessoren haben das Recht, öffentliche Vorträge über diejenigen Gegenstände der Wissenschaft zu halten, auf welche die allerhöchste Genehmigung lautet; sie sind befugt, ihre Vorlesungen nach den bestehenden Vorschriften öffentlich anzukündigen, die Aufnahme derselben in den Vorlesekatalog zu verlangen, und den Studierenden vollgültige Zeugnisse über den Besuch ihrer Vorlesungen und über den Fortgang auszustellen.

Sie haben Anspruch auf den Schutz der ihnen von Seite der Studierenden gebührenden Achtung, wie solcher den Professoren durch die Disciplinargesetze gewährt ist, und sind zum Bezuge von Honorarien in dem für die Professoren bestimmten Maaße berechtiget.

Es ist denselben die Befugniß eingeräumt, die Attribute der Universität, deren Sammlungen, Anstalten und Hörsäle nach den für die Professoren geltenden Vorschriften zu benützen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Hochschule zu erscheinen, wobei Ihnen der Platz vor den Privatdozenten und unmittelbar nach den ausserordentlichen Professoren anzuweisen ist.

Ihre Namen werden nach diesem Rangverhältnisse in den Personallisten der Universität aufgenommen.

II.

Es ist zwar der freien Wahl der Ehrenprofessoren überlassen, von der Königlichen Erlaubniß, bestimmte Vorlesungen zu halten, Gebrauch zu machen oder nicht. Sie sind jedoch verbunden, die einmal angekündigten und begonnenen Vorlesungen fortzusetzen, und in der durch die Satzungen bestimmten Zeit zu vollenden. Sie sind nicht minder verpflichtet, rücksichtlich der Inscription, des Anfangs und des Schlusses der Vorlesungen, der Anregung und Ueberwachung des Fleißes ihrer Zuhörer, dann der Mitwirkung zu Aufrechthaltung der Disciplin, nach den Universitätssatzungen sich zu achten, sich bezüglich ihrer Vorlesungen der Aufsicht des Senats und der Fakultät zu unterziehen und den Anordnungen der Universitätsbehörden Folge zu leisten.

Die Ehrenprofessoren sind ferner auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Universitätsrector vor dem versammelten Senate zu verpflichten.

III.

Die Ehrenprofessoren nehmen keinen Antheil an den Geschäften des Senats, der Vermögensverwaltung, der Facultäten, der Universitätspolizei und an der Leitung und Verwaltung der Attribute, Sammlungen und Anstalten der Universität, sie sind ausgeschlossen von der activen und passiven Wahlfähigkeit für Universitätsämter oder zum Zwecke der Vertretung der Hochschule in irgend einer andern Beziehung.

Es ist ihnen nicht gestattet über andere Gegenstände, als für welche die allerhöchste Bewilligung gegeben ist, öffentliche Vorträge zu halten.

Sie haben keinen Anspruch auf Besoldung und tragen als solche keine Uniform.

Die Ehrenprofessur erlischt, wenn der Professor honorarius während zwei Jahren von der Allerhöchsten Bewilligung keinen Gebrauch macht.

München, den 16. März 1839.

Ministerium des Innern.

(Regierungsblatt von 1839. Seite 201—205.)

D. Mitwirkung geistlicher Stellen bei Ernennung theologischer Professoren.

Nr. 4061. §. 1149.

(Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinden im Königreiche.)

M. I. K.

Auszug.

§. 13. Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

München, den 26. Mai 1818.

Gesetzblatt 1818. Seite 443.

Nr. 2994. §. 1150.

(Den Vollzug des Concordates betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. vor. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt: — —

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitäts-Senates auch ein Gutachten des Diözesan-Bischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden.

Indem der k. Regierung, Kammer des Innern, die vorstehende allerhöchste Bestimmung mit dem Anfügen eröffnet wird, daß Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung — in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — Sich versehen, ist nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

VIII. Vorlesungen.

Nr. 816. **§. 1151.**

(Die Vorlese-Kataloge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es liegt ebensosehr im Interesse der Studierenden, als der bayerischen Universitäten, daß die Vorlesungen, welche in jedem Semester an denselben gehalten werden, frühzeitig die möglichst große Publizität erhalten. Um nun diesen Zweck zu erreichen, wird der k. Universitäts-Senat beauftragt:

1) Den Vorlesekatalog jedesmal schon in der Mitte des vorhergehenden Semesters anzufertigen und einzusenden und

2) die genehmigten Vorlesungen in mehreren der gelesensten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Wahl der Zeitungen bleibt natürlich dem eigenen Ermessen des k. Universitätssenates überlassen.

Hienach ist in Zukunft zu achten und die Vorlage des Vorlesekatalogs für das Sommer-Semester 1850 nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

München, den 28. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Nr. 2245. **§. 1152.**

(Das Studium der bayerischen Geschichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Studium der bayerischen Geschichte ist unstreitig eines der wirksamsten Mittel zur Hebung des Nationalgefühls.

Wird der Sinn für dieses Studium in der akademischen Jugend Bayerns durch regelmäßige, aber gediegene und anziehende Vorträge, in denen ein warmer Patriotismus weht, geweckt, genährt und gefördert, so dürfte mit Sicherheit und Vertrauen zu erwarten sein, daß die Liebe zu König und Vaterland in der Brust der Studierenden feste und unerschütterliche Wurzeln schlagen werde. Es ist daher der entschiedene Wille Seiner Majestät des Königs, daß an jeder der drei Landesuniversitäten regelmäßige Vorlesungen über bayerische Geschichte in dem angedeuteten Geiste gehalten und die Studierenden zum Besuche derselben nach Möglichkeit aufgemahnt und ermuntert werden. Demgemäß wird der Rektor der Universität beauftragt, zum pflichtschuldigsten Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles, falls und in so weit demselben die dermalige Einrichtung des Geschichtsunterrichts nicht bereits entspricht, das Geeignete vorzukehren oder die dem Vollzuge etwa zur Zeit entgegenstehenden Hindernisse unter umständlicher Darlegung des Sachverhaltes und der zur Beseitigung derselben erforderlich scheinenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

München, den 21. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Rektoren der k. Universität München und Würzburg und an den Prorektor der k. Universität Erlangen also ergangen.

IX. Honorarien.

Nr. 816. §. 1153.

(Die Honorarienfreiheit der armen Studirenden an den Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, die Verordnung vom 20. November 1846 Nr. 34,801 *), die Stundung der Honorarien an den Universitäten betreffend, vom Jahre 1848/49

---

*) Nr. 34,801.

(Stundung der Honorarien an den Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, die §§. 113, 114 und 115 der unterm 4. Februar 1842 Allerhöchst genehmigten Vorschrift für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf die an den meisten deutschen Universitäten deßfalls bestehenden Einrichtungen einer Revision unterstellen zu lassen, und hienach den folgenden Bestimmungen vorbehaltlich anderweitiger Verfügung unterm 20. November l. Js. die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen:

§. 1.

An die Stelle des durch §. 113. obiger Vorschriften als zulässig erklärten Honorarien-Nachlasses tritt fortan die Honorarienstundung d. h. die zeitweise Befreiung von der Verbindlichkeit zur Honorarienentrichtung.

§. 2.

Auf Stundung des Honorars hat allein derjenige inländische Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß nach Maaßgabe des obigen §. 114. zu beweisen vermag.

Die Stundung des Honorars kann auch theilweise bewilliget werden.

§. 3.

Die Entscheidung über die Stundungsgesuche richtet sich nach Analogie des obenerwähnten §. 115 der Universitätsvorschriften.

§. 4.

Die Begünstigung, um Honorarien-Stundung sich bewerben zu dürfen, geht in Zukunft für denjenigen Studierenden verloren, welcher in Ansehung seines Fleißes oder sittlichen Betragens sich den verdienten Tadel der Professoren oder der Universitätsbehörde zuzieht, sowie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 5.

Ausländern kann die Stundung unter obigen Voraussetzungen ebenfalls gewährt werden, jedoch längstens bis zum vollendeten fünften Jahre nach ihrem Abgange von der inländischen Hochschule.

§. 6.

Für jeden Inländer bleibt die bewilligte Stundung in Wirksamkeit, bis derselbe entweder

1) eine Anstellung im öffentlichen Dienste oder eine geistliche Pfründe erlangt, oder

2) auf sonstige Weise in bessere Vermögensumstände (ad meliorem fortunam) kommt.

Von da an aber hat die Abzahlung der Honorarienschuld in Jahresraten zu 10 Prozent des Jahres-Einkommens des Schuldners zu geschehen, soferne nicht etwa dieser Letztere zu größeren Leistungen freiwillig sich verstehen sollte.

Von den unter Ziffer 1. bezeichneten Individuen kann für das erste Jahr nach erfolgter Anstellung resp. Nomination eine Ratenzahlung nicht gefordert werden.

an wieder ausser Wirkung und dafür die Bestimmungen der Vorschriften für die Studirenden vom 13. Februar 1842 §. 113 bis 115 wieder ins Leben treten zu lassen.

Der Senat hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universitäten München, Erlangen und Würzburg ergangen.

---

§. 7.

Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind zur Zahlung in dem Maaße verpflichtet, als der Rücklaß hiefür ausreichende Mittel bietet.

§. 8.

Jeder Studirende, dem die Wohlthat der Honorarienstundung zugestanden worden ist, hat sich zur satzungsmäßigen Abbezahlung der gestundeten Honorarien zu verpflichten, und zu diesem Behufe für jedes Semester einen eigenen Interimsrevers nach folgender Formel auszustellen:

Für die im Winter-(Sommer)-Semester des Jahres 18 . . an der Universität N. gehaltenen Vorträge über . . . . . . ist mir das Honorar mit . . . . fl. gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe nach Maaßgabe der Satzungen über Stundung der Honorarien an den Universitäten vom 20. November 1846 seiner Zeit getreulich zu berichtigen."

§. 9.

Ueber die gestundeten Honorarien wird nach Anleitung des Universitäts-Senates geeignete Buchführung gepflogen und auf Grund dieser Letzteren jedem Restanten bei seinem Abgange von der Universität der betreffende Schuldbetrag im Abgangszeugnisse vorgemerkt.

Vor Ausantwortung dieses Zeugnisses hat jeder Restant sich gegen Rückempfang der von ihm ausgestellten Interimsreverse zu seiner gesammten Honorarienschuld nach folgender Formel gerichtlich zu bekennen.

„Ich Endesgenannter bekenne hiemit, daß ich an der Universität zu N.

I. im Wintersemester des Jahres 18 . .

1) bei Herrn Professor N. Vorträge über . . . . . . gegen ein Honorar von . . . fl.

2) bei Herrn Professor N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

gehört habe, und daß ich daher an Honorarien den gedachten Herrn Professoren die Gesammtsumme von . . . fl. (mit Worten) schuldig geworden bin. Nachdem mir meiner Armuth wegen die Bezahlung dieser Honorarien in dem gedachten Betrage von . . . fl. gestundet worden ist, so erkenne ich meine dießfällige Schuld und Haftung als vollkommen liquid hiemit ausdrücklich an und verpflichte mich, besagte Schuld nach Maaßgabe des §. 6 der Satzungen über Stundung der Honorarien an den Universitäten vom 20. November 1846 zu bezahlen, welcher §. wörtlich lautet:

(folgt hier der allegirte §. 6 nach seinem wortgetreuen Inhalte.)

„Dabei verpflichte ich mich auch insbesondere, diese Bezahlung an denjenigen Agenten zu leisten, welchen der Senat der Universität N. hiezu beauftragen wird, indem ich diesen Agenten sowohl zur Förderung und Einklagung, als zur Empfangnahme der mehrerwähnten Schuld im Voraus als legitimirt erkenne, und auf jede Einrede gegen dessen Legitimation hiemit ausdrücklich verzichte."

§. 10.

Die Beitreibung der gestundeten Honorarien geschieht durch einen besondern Agenten, welchen der Universitätssenat mit Substitutionsbefugniß hiefür zu bestimmen und dem Ministerium des Innern zur Erholung der allerhöchsten Bestätigung anzuzeigen hat. Derselbe tritt, sofern er die allerhöchste Bestätigung erlangt haben wird, in die Rechte und Verpflichtungen eines öffentlichen Anwaltes bezüglich aller zur fraglichen Betreibung erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Die allerhöchste Bestätigung wird jedesmal durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 9391. **§. 1154.**

(Den Vollzug der §§. 71 und 72 der Satzungen für die Studierenden an den k. Universitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Vorstellung des Senates der k. Universität München haben die §§. 71 und 72 der revidirten Satzungen für Studierende an den bayerischen Hochschulen, also lautend:

§. 71.

„Auf gänzliche Befreiung von der Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige deutsche Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Districts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben Diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarien-Commission zu bestimmen."

§. 72.

„Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter oder Beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studierende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden entweder des Studierenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und

---

§. 11.

Als Aversal-Entschädigung für die mit dem Beitreibungsgeschäfte verbundenen Bemühungen und Baar-Auslagen gebührt dem aufgestellten Agenten von den eingehenden Honorarien-Ausständen ein angemessener Tantiemenbezug, dessen nähere Bestimmung dem zwischen ihm und dem Universitäts-Senate hierüber zu treffenden Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

§. 12.

Die Oberaufsicht über die gehörige Einziehung der Honorare hat der Universitäts-Senat zu führen. Ihm steht frei, eine besondere aus ordentlichen Professoren bestehende Commission zu diesem Zwecke zu delegiren.

Vorstehende Bestimmungen haben alsbald in Geltung zu treten, jedoch ohne rückwirkende Kraft auf die für das laufende Wintersemester wirklich bereits bewilligten Honorarien-Nachlässe.

München, den 20. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die drei Universitäts-Senate ergangen.

seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinareinschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten —"

nicht überall den entsprechenden Vollzug gefunden. Insbesondere ist der Betrag des Vermögens der Eltern des Studierenden, oder seines selbstständigen Vermögens nur auf Grund der eigenen Angabe der Betheiligten in den Zeugnissen aufgeführt worden. Ebenso ließen manche Zeugnisse die Qualität der Steuern nicht entnehmen, und ob der angegebene Steuerbetrag nur ein Steuersimplum oder die jährliche Steuersumme enthalte. Endlich wurde auch bei Aufführung der Hypothekenschulden die Bezeichnung des Hypothekgläubigers und des Titels der Schuld, vermißt, um beurtheilen zu können, ob eine wirkliche Schuld vorhanden, oder nicht etwa z. B. das von der Mutter eingebrachte Heirathgut, also ein Vermögenstheil der Eltern, versichert sei.

Zur künftigen Beseitigung dieser Mängel der Honorarienzeugnisse erscheint die Anordnung nothwendig, daß die Districts-Polizeibehörden ihren Zeugnissen von den Studierenden beizubringende amtliche Hypothekenbuchsextracte oder gerichtliche Zeugnisse aus Verlassenschafts- und Vormundschaftsakten, sodann rentamtliche Zeugnisse über Qualität und Betrag der Steuern als Beilagen anfügen, oder deren ganzen Inhalt in die polizeilichen Atteſtate aufnehmen.

Hienach sind die betreffenden Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 26. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Senate der k. Universität München, Würzburg, Erlangen.

X. Vertretung der Universitäten im Landrathe.

§. 1155.

(Gesetz, die Landräthe betreffend.)

M. II. K.

Auszug.

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

— — — — — — — — — — —

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Art. 2. lit. e) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

München, den 28. Mai 1845.

Gesetzblatt 1852. S. 270. 271. und 274.

XII. Universitätsvermögen.

B. Dessen Verwaltung.

Nr. 10,235. **§. 1156.**

(Die Competenz-Verhältnisse der Directoren des Universitäts-Krankenhauses in Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte des Berichtes vom 27. v. Mts. nehmen die Direktoren des Universitätskrankenhauses die Befugniß in Anspruch, den Oekonomen eine Erhöhung der Kostgeldsätze aus eigener Competenz ohne Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses, vorübergehend oder bleibend, bewilligen zu können und der Verwaltungsausschuß spricht dem dießfälligen Rechnungsreservat gegenüber die nemliche Ansicht aus. Hierauf wird Folgendes erwidert:

„Die Verwaltung des Universitätsvermögens und der dazu gehörigen Attribute und Anstalten, welche dem Universitätsverwaltungs-Ausschusse übertragen ist, schließt alle Rechte und Pflichten in sich, welche auf Sicherung und Vermehrung des Vermögens, und auf die Aufsicht auf vollkommen zweck- und etatsmäßige Verwendung der Rente sich beziehen."

Die Vorstände der Universitäts-Attribute und Anstalten sind daher bei Verausgabung der ihnen zugewiesenen Mittel an jene Schranken gebunden, welche ihnen der Zweck und der Etat vorschreibt, und es kann ihnen nicht zukommen, den Maaßstab zu ändern, auf dessen Grund die Ausgabspositionen berechnet sind.

Hienach haben die Directoren des Universitäts-Krankenhauses, falls sie einen Antrag auf Erhöhung der Kostgeldsätze, sei es vorübergehend oder bleibend, für gegründet erachten, denselben allerdings der Prüfung und Genehmigung des Universitäts-Verwaltungsausschusses zu unterlegen, und es kann ohne dessen vorläufige Gutheißung die fragliche Erhöhung nicht eintreten.

Das dießfällige Reservat zur Rechnung pro 1842/43 ist nach dieser Vorschrift zu erledigen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 19. April 1845.

Ministerium des Innern.

An den Verwaltungsausschuß der Universität Erlangen also ergangen.

Nachricht der k. Rechnungskammer.

Nr. 21,403. **§. 1157.**

(Das Gesuch der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg um allergnädigste Bewilligung einer Amtskleidung, sodann die Uniform der Stiftungsadministratoren überhaupt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß stabil ernannte Administratoren der unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Staates stehenden Stiftungen, dann der jeweilige Oberpfleger, der zweite Pfleger und Cassier des Juliusspitals zu Würzburg, sowie die pragmatisch angestellten äußeren Administratoren des Vermögens der Landes-Universitäten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1807 Ziffer VII. und vom 29. October 1808 Nr. 4. (Reggsbl. vom Jahre 1808 Seite 348 und 2593) bezeichnete Uniform und zwar die Uniformsstickerei nur 10 Linien breit tragen sollen.

Hievon wird die k. Regierung zur Wissenschaft und geeigneten weitern Kundgabe in Kenntniß gesetzt.

München, den 7. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

XVI. Universitäts-Polizei.

Nr. 20,899. §. 1158.

(Die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die Direction der Universitäts-Polizei anruhend ein Exemplar der revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen empfängt, wird derselben hiebei Folgendes bemerkt:

1) Die Stellung und Organisation der Directionen der Universitäts-Polizei hat durch die neuen Satzungen eine Veränderung nicht erhalten.

2) Da die Vorstände des Universitäts-Polizeidirectoriums am Universitätsorte die allgemeine Fremdenpolizei überhaupt zu leiten haben, und nach §. 6. Ziffer 3 der neuen Statuten Niemand immatrikulirt werden darf, welcher nicht zuvor die Bewilligung zum Aufenthalte durch die Polizeibehörde erhalten hat, so ist die Immatrikulation der Studierenden, deren Aufenthalt am Universitätsorte aus polizeilichen Gründen überhaupt nicht beanstandet wird, nach den Satzungen dem Universitätsrectorate allein überlassen worden.

Hiernach erscheint die früher vorgeschriebene Theilnahme des Vorstandes des Universitäts-Polizeidirectoriums an dem Immatrikulationsacte, als überflüssig aufgehoben.

Indessen wird hiedurch die Anwesenheit des gedachten Vorstandes hiebei nicht unbedingt ausgeschlossen, soferne derselbe nämlich in Uebereinstimmung mit dem Rector die gleichzeitige Ausfertigung der Legitimations-Karten zur Beschleunigung des Geschäftes für angemessen erachten sollte.

3) Da Polizeistrafen mit Disziplinarstrafen gegen Studierende konkurriren können, so soll nach §. 55 der neuen Satzungen das Directorium der Universitätspolizei dem Universitätssenate nicht nur von der Eröffnung einer gegen Studirende eingeleiteten Untersuchung baldmöglichst Nachricht geben, sondern auch von dem gefällten Straferkenntnisse zu geeignetem weiteren Einschreiten, Abschrift mittheilen.

Die Direction der Universitätspolizei wird hienach in vorkommenden Fällen sich geignet zu achten wissen.

München, den 7. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die Direction der Universitäts-Polizei zu München, Erlangen und Würzburg ergangen.

§. 1159.

(Die Strafbefugnisse der Universitäts-Polizeidirectorien in Erlangen und Würzburg betreffend.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar

1838 über die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins (Reggsbl. S. 189 ff.*) auf die Universitäts-Polizeidirectorien in Erlangen und Würzburg hinsichtlich der dem Gebiete ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Polizeiübertretungen zu erstrecken.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 20. Jänner 1850.

Regierungsblatt 1850. S. 105.

Nr. 6,561. §. 1160.

(Beschwerde des Senats der k. Universität N. gegen das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei daselbst wegen verweigerter Einleitungen von Untersuchungen in Disziplinarfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 22. Februar l. Js. nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Wenn auch nach Nr. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1814 die geringeren einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizeibehörde untersucht und bestraft werden sollen, so hätte das k. Universitäts-Polizei-Directorium bezüglich der Injurirung des Studierenden N., der doch schon auf die hierüber demselben von Seite des Prorectorats unterm 20. Dez. v. J. zugegangene Mittheilung, und ohne erst die Beschwerde des Studierenden N. abzuwarten, polizeiliche Untersuchung einleiten sollen, da durch die angeführte gesetzliche Bestimmung die Befugniß und resp. Verpflichtung der Polizeibehörden, wegen solcher einseitigen Thätlichkeiten von Amtswegen einzuschreiten, keineswegs und unbedingt ausgeschlossen ist, vielmehr dieselben bei der bestehenden Aufgabe der Polizeibehörden, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, und jeder Störung derselben möglichst vorzubeugen, sowie bei der Strafbarkeit solcher Störungen über jeden zu ihrer Kenntniß in irgend einer Weise gelangenden Vorfall, durch welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wurde, oder eine solche Störung befürchtet werden muß, von Amtswegen Erhebungen zu pflegen und nach der Lage der Verhältnisse strafend gegen Einzelne einzuschreiten haben, wenn eben durch die von einzelnen Individuen verübten einseitigen Thätlichkeiten die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört oder bedroht erscheint.

Im vorliegenden Falle ging zudem die Mittheilung eines in diese Kategorie fallenden Excesses von der Universitätsbehörde aus, welche die Aufrechthaltung der Ordnung und des guten Einvernehmens unter den Studierenden und der Einwohnerschaft der Universitätsstadt mitzuüberwachen und überdieß die Disciplinarbefugniß bezüglich der Universitäts-Studierenden hat.

Da diese Behörde bei solchen einseitigen Thätlichkeiten, durch welche die Achtung und Ehre der ganzen Universität compromittirt wurde, in der That betheiligt erscheint, überdieß die Ansichten, welche auf Universitäten über die Verübung derartiger Excesse seitens Studierender gegen andere Studierende herrschen, in den meisten Fällen ein Anrufen der Polizeigewalt durch den Beleidigten ausschließen, solche Vorgänge aber Reibungen und nicht selten heftige Conflicte zwischen Studierenden und der Einwohnerschaft zu erzeugen ganz geeignet sind, und schon häufig die schlimmsten Folgen herbeigeführt haben, so wird

*) Döll. V.-S. Bd. V. S. 650.

die Universitätspolizeibehörde das von dem Universitätsorgane gestellte Ansinnen, derartige Reate zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung künftighin nicht mehr ablehnen.

2) Durch die im N'schen Bräuhause zu N. vorgefallene Beleidigung des Studierenden S. wurde die Ruhe und Ordnung an einem öffentlichen Orte in Aergerniß gebender Weise gestört, weßhalb nach den vorhin erörterten Grundsätzen auch in diesem Falle die Verübung eines polizeilich strafbaren Reats anzunehmen und daher von dem Universitäts-Polizeidirektorium auf die Mittheilung des Universitäts-Prorektorats polizeiliche Untersuchung einzuleiten war.

Beide Vorfälle erscheinen zudem als fortgesetzte Reibungen zwischen Studierenden, welche Erbitterung unter den Betheiligten und unter Studentenverbindungen hervorriefen, und hiedurch, sowie durch die weitern möglichen Folgen den Charakter geringer einseitiger Thätlichkeiten verloren.

Das Universitäts-Polizeidirektorium ist daher anzuweisen, wegen dieses zweiten Vorgangs nachträglich polizeiliche Untersuchung einzuleiten, und von dem Ergebniße das Universitäts-Prorektorat in Kenntniß zu setzen.

3) Dagegen ist das Verfahren dieses Direktoriums bezüglich des Vorgangs in dem geschlossenen Gesellschaftslokale der Liedertafel im Prater gerechtfertigt, da bei der geringen, hiebei vorgefallenen, einseitigen Thätlichkeit die oben auseinandergesetzten Voraussetzungen zur Begründung der Einleitung einer Polizeiuntersuchung nicht gegeben sind.

4) Im Hinblick auf die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 15. September 1818, die Polizei in den Universitätsstädten betr., dann Art. III. Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 21. Jänner 1828 (Döll. V. S. Bd. IX. S. 225) und die §§. 42 und 55 der Universitätsatzungen ist die Ansicht des akademischen Senats, daß das Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei in reinen Disziplinarsachen den Thatbestand zu erheben und eine Art polizeilicher Voruntersuchung zu pflegen habe, gänzlich unbegründet, und die von dem Universitätspolizei-Direktorium in dessen Schreiben vom 19 Jänner l. Irs. entwickelte Ansicht den bestehenden Bestimmungen vollkommen angemessen.

5) Was schließlich die von dem akademischen Senat am Schlusse seiner in Abschrift mitfolgenden Beschwerde-Vorstellung, dd. 28. Jänner l. Irs. gestellten Gesuche betrifft, so ist

a) das erste derselben unbegründet, weil kein Saumsal des Universitäts-Polizeidirektoriums in der bei demselben anhängigen Polizeiuntersuchung wegen excessiven Betragens einiger Studierenden in der s. g. Wolfschlucht nachgewiesen, daher auch kein Anlaß zur beantragten Weisung gegeben ist;

b) das zweite gänzlich unstatthaft, da nach §. 55 der Universitätsatzungen das Universitätspolizei-Direktorium von seinen gegen Universitätsstudierende gefaßten Polizeistrafbeschlüssen dem Universitäts-Senate behufs der Disciplinar-Einschreitung nur Abschriften mitzutheilen hat, und diese zur Fassung des Disciplinarbeschlusses in den meisten Fällen hinreichen werden. In den Ausnahmsfällen, in welchen der Senat zur Fällung des Disciplinarbeschlusses die Akten-Einsicht für nothwendig erachten sollte, sind die erlaufenen Akten nach abgeurtheilter Untersuchung dem Senate auf dessen Ansuchen zwar mitzutheilen, dagegen hängt die angesonnene Mittheilung der Akten während des Laufes der Untersuchung lediglich von dem Ermessen des Universitäts-Polizei-Direktoriums ab, ob hiedurch nicht eine Störung oder Verzögerung der Untersuchung herbeigeführt wird.

Dagegen ist das Universitäts-Polizei-Direktorium verbunden, in besonderen wichtigen Fällen dem Senate auf dessen Ansuchen während des Laufes einer Untersuchung

einfache, auf den Grund der Aktenlage erfolgende Mittheilungen über den Stand und das bisherige Ergebniß der schwebenden Untersuchung zu machen.

Die k. Regierung wird angewiesen, hienach an das kgl. Universitäts- und Stadtpolizei-Direktorium N. in Folge der obenbezeichneten, von dem Senate der Universität N. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingereichten Beschwerde-Vorstellung die geeigneten Weisungen zu erlassen.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

XVII. Wissenschaftliche Sammlungen und Institute an den Universitäten.

A. Theologisches Ephorat in Erlangen.

Nr. 12,398.

§. 1161.

(Das theologische Ephorat und die theologische Fakultät an der Universität Erlangen betr.)

M. II. K.

Auszug.

Auf neuere an Uns gelangte Anträge und Bitten in Betreff der theologischen Fakultät und des damit in Verbindung stehenden theologischen Ephorats an Unserer Universität Erlangen haben Wir beschlossen und eröffnen euch, wie folgt: — —

3) Wir finden Uns bewogen, das mit der theologischen Fakultät in Verbindung stehende theologische Ephorat vom Beginne dieses Studienjahres an für aufgehoben zu erklären.

5) Ueber die Einrichtung und Vertheilung der von jetzt an frei gegebenen Conversatorien 2c. erwarten Wir eure gutachtlichen Anträge, und den sämmtlichen Professoren der theologischen Fakultät vertrauen Wir, daß sie nach erfolgter Aufhebung des Ephorats die geistige Anregung der Studierenden der Theologie durch lebendigen und andauernden Verkehr mit denselben befördern, soviel es thunlich ist, sich selbst bei den Examinatorien und Conversatorien betheiligen und sich überhaupt ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung in und ausser den Hörsälen väterlich annehmen werden.

München, am 22. November 1848.

E. Bibliothek in Würzburg.

§. 1162.

Organisation

der k. Universitäts-Bibliothek durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1850 genehmigt.

§. 1.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1835 statt des Oberbibliothekars ernannte Bibliotheks-Commission ist aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle tritt wieder ein k. Oberbibliothekariat, dessen Vorstand ein Oberbiblio-

thekar ist. Derselbe hat den Rang eines ordentlichen Professors, und ist dem Senate unmittelbar untergeordnet. Die seither erwachsenen Commissions-Akten gehen an das kgl. Oberbibliothekariat über.

§. 3.

Dem Oberbibliothekar liegt die gesammte Direktion und Conservation der Bibliothek ob.

§. 4.

Das gesammte Personale der Bibliothek ist ihm unterstellt und hat sich seinen Anordnungen überhaupt, sowie der Geschäftsvertheilung im besondern zu fügen.

§. 5.

Das dem Oberbibliothekar beigegebene Personal soll für die Folge bestehen

a) aus dem Bibliothekar,
b) „ den nothwendigen Scriptoren,
c) „ dem Bibliothekdiener,

welche letzteren unter b und c Genannten auf Vorschlag des Oberbibliothekars je nach Bedürfniß vom k. akademischen Senate, so weit dieß der Etat gestattet, ernannt werden, und in die Klasse des Kanzleipersonals fallen.

Volontaire, die sich dem Bibliothekfache widmen wollen, kann der k. Oberbibliothekar auf seine Haftung hin nach Anzeige beim k. Senate annehmen.

§. 6.

Die Verwaltung der Bibliothek-Capitalien, die bibliothekarische Rechnungsstellung und alle einschlägigen Geschäfte geschehen durch das k. Universitäts-Rentamt, welches die Belege jederzeit von dem k. Oberbibliothekar erhält, und auf eigenhändige Anweisung des Oberbibliothekars Zahlung zu leisten hat.

§. 7.

Bezüglich der Bücheranschaffungen machen die Fakultäten, nachdem in jeder eine collegiale Berathung darüber stattgefunden, mit jedem Semester ihre Vorschläge an den kgl. akademischen Senat, der dann diese Vorschläge mit den ihm nöthig scheinenden Bemerkungen an den k. Oberbibliothekar übergibt. Von dem zu Neuanschaffungen jährlich bestimmten disponiblen Fonde bildet ein Viertheil den allgemeinen Reservefond, die übrige Summe wird unter die Fakultäten der Art vertheilt, daß die medizinische und philosophische über je $^2/_7$, die andere übrige über je $^1/_7$ zu verfügen das Recht haben.

Ueber den Reservefond verfügt der Oberbibliothekar, indem er von den Vorschlägen der Fakultäten, so weit sie nicht bereits durch die den Fakultäten angewiesene Summe gedeckt sind, die dringendsten und für die Bibliothek bedeutendsten berücksichtiget. Findet der Oberbibliothekar einen Einzelvorschlag der Art, daß er glaubt, Bedenken dagegen erheben zu müssen, so hat er solches motivirt dem k. akademischen Senate vorzulegen.

§. 8.

Bei Beabsichtigung bedeutender Bücherankäufe, z. B. ganzer Bibliotheken hat der Oberbibliothekar, der übrigens sein Augenmerk auf Ergänzung der in dem Bücherschatze bestehenden Lücken stets zu richten hat, seine Anträge vorher an den k. akademischen Senat zu richten.

§. 9.

Dem Oberbibliothekar steht übrigens in allen Bibliothekangelegenheiten gegen allenfallsig gravirende Beschlüsse des Senates der Weg des Recurses an das k. Staatsministerium zu.

§. 10.

Der Oberbibliothekar ist verpflichtet, jährlich am Ende des Semesters einen ausführlichen Bericht über den Stand der Bibliothek, über die gefertigten Arbeiten, über die Thätigkeit des Bibliothekpersonals an den Senat gelangen zu lassen, der berechtigt ist, jeden Augenblick Einsicht von den Arbeiten zu nehmen oder auch den Stand der Bibliothek zu untersuchen.

§. 11.

Die ganze Verantwortlichkeit für die Integrität der Bibliothek fällt zunächst dem Oberbibliothekar zu, unbeschadet der Verantwortlichkeit der übrigen Beamten für ihr eigenes Verschulden. Der Oberbibliothekar haftet für alle entstehenden Defecte der Universitäts-Bibliothek persönlich, sofort mit Ersatzpflicht, weßhalb ihm aber auch der alleinige Verschluß zusteht, und jeder Nebenbeamte nur auf Verantwortlichkeit des Oberbibliothekars die Bibliothek betritt, sowie um jeder ferneren späteren Ablehnung obiger Verantwortlichkeit zu begegnen, hiemit festgesetzt wird, daß ohne Erlaubniß des Oberbibliothekars und ohne Begleitung eines von ihm hiezu ermächtigten Bibliothekbeamten Niemand fortan, gleichviel ob der Universität angehörig oder nicht, die inneren Bibliothekräume betreten darf. Ebenso wenig darf irgend eine Bibliothek zu irgend einem fremden Zwecke z. B. Versammlungen u. s. w. verwendet werden.

§. 12.

Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Benützung der Bibliothek im Lesesaale, welcher, die legalen Ferien ausgenommen, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag, früh von 9 — 12 und an eben diesen Tagen mit Ausnahme des Samstags, Nachmittags von 2 — 4 Uhr geöffnet werden muß.

§. 13.

Desgleichen erstreckt sich selbige auf das Ausleihungsgeschäft, wobei ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird, daß die Berechtigung zur Benützung der Bibliothek nur den Universitäts-Angehörigen zukomme, welche sich aber selbst nach der revidirten Bibliothek-, Lese- und Ausleihordnung strenge zu richten haben. Für deren Aufrechthaltung wird der Oberbibliothekar zur Abwendung möglicher Mißbräuche haftbar gemacht.

§. 14.

Der Oberbibliothekar hat jährlich am Anfange des Winters ein Verzeichniß allenfallsig entstandener Defecte dem k. akademischen Senate vorzulegen und deren muthmaßliche oder wirkliche Entstehungsgründe anzufügen, sowie sich über den Ersatz auszuweisen.

§. 15.

Veräußerungen, gleichviel ob durch Tausch oder Kauf von doppelt oder mehrfach vorhandenen Werken stehen dem Oberbibliothekar nur nach erstattetem Bericht an den Senat zu.

§. 16.

Schließlich wird zur größeren Sicherheit der Bibliothek, sowie zur Wahrung des Ansehens des Bibliothekpersonales hiemit nach Analogie des fränkischen Landmandats vom 24. April 1795

„Verbot für sämmtliche Räthe, Beamten und Diener nicht mit Gegenständen Verkehr und Handel zu treiben, deren Aufsicht ihnen anvertraut ist" (Landmand. Bd. III. 634)

festgesetzt, daß Niemand des gesammten Bibliothekpersonals bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung (Beilage IX. B. §. 12 der Verfassungs-Urkunde) für sich und Andere antiquarische Geschäfte treiben dürfe.

XVIII. Verhältnisse der Studirenden.

B. Satzungen:

Nr. 2970. **§. 1163.**

(Die revidirten Vorschriften für die Studirende an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern sind einer neuen Revision unterstellt worden.

Nachdem die revidirten Vorschriften nunmehr unterm 4. Februar d. Js., die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, so werden dieselben den k. Universitäts-Senaten im Anschlusse zum genauesten Vollzuge hiedurch zugesendet.

München, den 13. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An die Senate der k. Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen.

I. Titel.

Von der Aufnahme der Studierenden an der Hochschule und ihren Wirkungen.

§. 1.

Für die Aufnahme der Studierenden an den bayerischen Hochschulen (Immatriculation) besteht an jeder eine eigene Commission, zusammengesetzt aus:

a) dem Rector der Universität,

b) dem k. Ministerialcommissär, und

c) dem Vorstande des Directoriums der Universitätspolizei.

Die Anmeldung zur Immatriculation beginnt in bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden für das Winterhalbjahr mit dem 19 Oktober, und endet längstens am 31. Oktober; für das Sommerhalbjahr an dem ersten Montage nach der Osterwoche, und muß spätestens binnen acht Tagen beendiget sein.

§. 2.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende Studierende ist gehalten, binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen achtundvierzig Stunden vor dem Universitätsactuariate unter Vorlage der nach §§. 9, 10 11 und 13 erforderlichen Zeugnisse zur Immatriculation zu melden.

Eben so ist jeder aus den Ferien zurückkommende oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatriculirte Student gehalten, sich binnen der §. 1. festgesetzten Frist zur Erneuerung der Matrikel zu stellen, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studierender mit sich gebracht hat, sind sowohl der Polizeibehörde, als der Immatriculations-Commission zu benennen.

§. 3.

Wer vor Ablauf der in dem §. 1. bestimmten Frist von 14 resp. 8 Tagen sich nicht persönlich zur Immatriculirung oder Erneuerung der Matrikel gemeldet hat, wird für das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr zugelassen und von dem Orte derselben entfernt, wenn er daselbst nicht sein bürgerliches Domicil hat.

Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung in das Ermessen der Immatriculations-Commission gelegt. Sollte aber die Anmeldung eines auf diese Weise Gehienderten erst nach Verlauf von vier Wochen vom Schlusse der Anmeldungsfrist an gerechnet erfolgen, so wird ihm das Semester nicht angerechnet.

§. 4.

Ueber die Immatriculation der neuangekommenen Studierenden muß längstens binnen acht Tagen nach dem Schlusse des Anmeldungstermins entschieden sein.

§. 5.

Das Directorium der Universitätspolizei fertigt dem immatriculirten Studierenden gegen Hinterlegung der Matrikel die Legitimationskarte aus, welche mit der Unterschrift der im §. 1. Genannten versehen ist.

Sie gilt immer nur für ein Semester und wird bei der Wiederanmeldung (§. 2) erneuert. Diese Legitimationskarte hat jeder Studierende immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle durch sie über sein Verhältniß zur Universität ausweisen zu können, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei Vernachlässigung dieser Vorschrift nicht als ein Studierender angesehen und behandelt wird.

§. 6.

Jeder Wechsel oder Abgang der Personen, die ein Studirender mit sich gebracht hat, ist von demselben dem Rector und dem Vorstande des Directoriums der Universitätspolizei binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen.

§. 7.

Eben diesen Behörden muß jede erste Wahl, so wie jeder Wechsel der Wohnung von den Studierenden binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt werden.

Kein Studierender darf länger als acht Tage nach der Ausstellung oder Erneuerung seiner Matrikel in einem öffentlichen Gasthause wohnen.

Jeder Studierende muß für sich eine ständige Privatwohnung haben.

Bei einem andern Studierenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge zu nehmen, oder irgend einen Fremden bei sich ohne vorläufige Meldung bei dem Universitätspolizeidirectorium zu beherbergen, ist bei Vermeidung strenger Ahndung durchaus untersagt.

§. 8.

Das Directorium der Universitätspolizei hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Wohn- und Kosthäuser der Studierenden Erkundigung einzuziehen.

Findet es unter denselben solche, die ungeeignet erscheinen, so hat dasselbe im Benehmen mit dem Rectorate, beziehungsweise mit den Ephoraten, diese den Studierenden zu untersagen und ihnen angemessene Wohn- und Kosthäuser zu bezeichnen.

§. 9.

Nur Jene sind zu immatriculiren, welche sich

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und
b) über früheres, in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen gehörig ausgewiesen haben.

§. 10.

Inländer haben zur Erfüllung dieser Bedingungen bei unmittelbarem Uebertritte aus den Gymnasialstudien an die Hochschule das Gymnasialabsolutorium beizubringen, welches in ge-

höriger Form und mit ausdrücklicher Anführung der Note über das sittliche Betragen ausgestellt sein muß.

§. 11.

Ausländer haben neben dem Zeugnisse über tadelfreies sittliches und politisches Betragen auch ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu dem Universitätsstudium vorzulegen, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem sie angehören, vorgeschrieben ist.

§. 12.

Ist ein solcher von einer ausländischen Universität weggewiesen, so kann er nach Ablauf der Strafzeit nur dann immatriculirt werden, wenn nach vorgängig nothwendiger, mittels des Ministerialcommissärs zu pflegenden Rücksprache mit der Landesregierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, die Allerhöchst Königliche Genehmigung ertheilt wird.

Zu der Aufnahme eines Relegirten ist bei Ausländern nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

§. 13.

Studierende, welche mehrere Universitäten besuchten, müssen **von jeder** derselben ein Zeugniß des Fleißes und sittlich guten Betragens und, wenn sie die Universitäts-Studien eine Zeit hindurch unterbrochen haben, ein Zeugniß von der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich im letzten Jahre für längere Zeit aufgehalten haben, darüber beibringen, daß sie eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht und daß sie sich sittlich gut betragen haben.

Bloße Päße oder Zeugnisse von Privatpersonen genügen nicht; doch kann solchen Studierenden, welche von Orten außer Deutschland kommen, hierin nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission einige Nachsicht gewährt werden.

Studierende, welche noch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, haben auch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche die Stelle derselben vertreten, darüber beizubringen, daß sie von diesen auf die Universität, an welcher sie aufgenommen zu werden verlangen, gesandt worden seien.

Diese Zeugnisse sind nebst der Matrikel und dem Passe des Studierenden von dem Universitätspolizeidirectorium bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Matrikel und Legitimationskarte dürfen in keinem Falle bei den Behörden anstatt eines Passes produzirt werden.

§. 14.

Kann ein Studierender bei dem Gesuche um Immatriculation nicht sämmtliche erforderliche Zeugnisse vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission vorerst ohne wirkliche Immatriculation auf die Vorschriften für Studierende verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seite des Rectorats soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden.

§. 15.

Vor der Immatriculirung soll jedem Studierenden das Formular eines Reverses nachstehenden Inhaltes zur Unterschrift eingehändigt werden.

R e v e r s.

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittels meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) Daß ich an keiner verbotenen oder nicht ausdrücklich erlaubten, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung der Studierenden, welchen Namen dieselbe auch führen mag,

Theil nehmen, und mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen; und

3) daß ich während der Dauer meines Studiums der allgemeinen Wissenschaften auch an den erlaubten Studentenvereinen durchaus keinen Antheil nehmen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern über Studentenvereine und Verbindungen aller Art enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

den 18

N. N.

Bevor dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation nicht statt.

Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne Nachsicht von der Universität zu entfernen.

§. 16.

Studierende, welche bloß an die Universität kommen, um zu promoviren, so wie wirkliche Doktoren, wenn sie noch Vorlesungen irgend einer Art besuchen oder die Attribute der Universität benützen wollen, sind gehalten, sich immatriculiren zu lassen.

Ueberhaupt ist Niemanden gestattet, an der Universität ohne Matrikel Vorlesungen zu hören.

Nur Individuen des geistlichen, des Civil- und des Militär-Standes kann nach vorgängiger Cognition des Rectorates gestattet werden, auch ohne Matrikel sich für Vorlesungen einzelner Professoren einzuschreiben.

§. 17.

Die Immatriculirung ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studierender sich zu spät dazu meldet und sich deßhalb nicht genügend zu entschuldigen (§. 3.) vermag;

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seite des Rectorats (§. 14.), längstens vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es sei, verweigert: so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Immatriculations-Commission sich nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

Treffen in dieser Zeit die Zeugnisse ein, so wird die Matrikel nachträglich ertheilt, wo nicht, so findet die Hinwegweisung statt.

Die Matrikel wird nicht erneuert, wenn der Studierende Schulden des frühern Semesters in dem ihm vom Rector resp. Ephor gegebenen Termine nicht bezahlt hat, oder nicht glaubhaft nachweisen kann, daß ihm sein Gläubiger Nachsicht gegeben habe.

§. 18.

Wer die Universität ein halbes Jahr oder darüber verlassen hat und in der Folge dahin zurückkehrt, um seine Studien fortzusetzen, muß eine neue Matrikel lösen und zugleich die oben (§§. 9, 10, 11 und 13) vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen.

§. 19.

Die Immatriculation verleiht dem Studierenden das academische Bürgerrecht, und damit das Recht zum Aufenthalte an der Universität, zum Besuche der Vorlesungen, und zur Benützung aller Mittel des Unterrichts, der wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Attribute, welche die Universität darbietet. Sie dauert jedoch vorbehaltlich der halbjährigen Erneuerung in ihren Wirkungen nur so lange, als der Immatriculirte entweder während der fünfjährigen Studienzeit an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder nach Ablauf der für die Studien festgesetzten Zeit von fünf Jahren eine Bewilligung zum fernern Aufenthalte erhält, der sich noch auf Erwerbung eines academischen Grades vorbereitet, wozu höchstens noch ein Jahr gestattet werden kann.

§. 20.

Die Studierenden sind bei Benützung der Universitätssammlungen an die für jedes einzelne Attribut bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Wer diesen zuwider handelt und die gebrauchten Gegenstände beschädiget, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem Solchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauche derselben verweigert werden.

II. Titel

Von den Studien.

§. 21.

Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, ist verpflichtet, sich den für diesen Zweck nothwendigen Studien vollständig und mit allem Ernste zu widmen.

§. 22.

Diese Studien sind doppelter Art, allgemeine und besondere, je nachdem sie entweder die höhere Lebensbildung überhaupt oder die Vorbereitung auf den künftigen Lebensberuf zum Zwecke haben. Zur Erlangung der allgemeinen Studien können außer den Universitäten auch die Lyceal-Anstalten benützt werden; für die Pflege der besondern ist der Besuch einer Hochschule unerläßlich.

§. 23.

Die Dauer der Studienzeit hat sich ohne Unterschied der Facultäten auf fünf volle Jahre zu erstrecken. Hievon haben Inländer die beiden erstern ausschließend den allgemeinen Wissenschaften zu widmen, die drei letztern aber für die gründliche Durchbildung in den eigentlichen Berufswissenschaften zu verwenden.

§. 24.

Den von einem Lyceum an eine Hochschule übertretenden Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section des Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollenden, wird die an demselben zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet.

Ein Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Anordnungen nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in letzterem zurückgelegten Jahres ihrer praktischen Ausbildung.

§. 25.

Inländer haben für ihre höhern Studien vorzugsweise die vaterländischen Hochschulen zu

benützen. Es ist ihnen jedoch auch der Besuch auswärtiger, innerhalb der Gränzen teutscher Bundesstaaten befindlicher Universitäten erlaubt, ohne daß sie hiefür einer besonderen Bewilligung bedürfen, soferne sie die ihnen durch das Heer-Ergänzungsgesetz auferlegten Verpflichtungen erfüllt und die philosophische Absolutorialprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Sie müssen sich aber darüber gehörig ausweisen, daß sie die an auswärtigen Hochschulen zugebrachte Zeit pflichtmäßig den Studien gewidmet und sich klaglos verhalten haben, widrigenfalls ihnen die im Auslande verlebten Jahre in die vorgeschriebene Zeit nicht eingerechnet werden würde.

Auch sind sie gehalten, von der für das Fachstudium bestimmten Zeit wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule zuzubringen.

Zum Besuche solcher Universitäten, welche ausserhalb des Gebietes der deutschen Bundesstaaten liegen, oder für weitere Vergünstigungen ist die allerhöchste Bewilligung erforderlich.

§. 26.

Den von den Gymnasien auf eine Hochschule übergehenden Inländern ist nicht gestattet, die für das Studium der allgemeinen Wissenschaften erforderlichen Vorlesungen frei auszuwählen und zu ordnen, sondern sie haben sich dabei genau nach der am Schlusse dieser Satzungen angefügten und für Lyceen und Universitäten gleiche Geltung behauptenden Vorschrift zu achten. Dadurch sollen sie jedoch nicht abgehalten seyn, das Studium derjenigen allgemeinen Wissenschaften, zu welchen sie entweder schon auf dem Gymnasium den Grund gelegt haben, (z. B. hebräische Sprache) oder die ihnen ausser den vorgeschriebenen Lehrgegenständen für ihren künftigen Beruf von besonderer Wichtigkeit sind (z. B. allgemeine Botanik, Zoologie, Mineralogie und Anatomie), nebenbei fortzusetzen und zu betreiben.

§. 27.

Die zum Fachstudium übergetretenen Inländer, welche sich dem Dienste der Kirche oder des Staates widmen wollen, haben die sämmtlichen Kollegien über die Disciplinen, aus welchen nach den bestehenden Verordnungen geprüft wird, zu hören, im übrigen ist allen die Wahl und Ordnung der zu hörenden Vorlesungen unter der Voraussetzung freigegeben, daß sie dabei mit Umsicht verfahren und die Winke beachten, welche ihnen zu ihrem eigenen Besten durch ihre Lehrer über das Universitätsstudium ertheilt werden.

Sollte es sich finden, daß sie dabei auf eine offenbar verkehrte und ihnen zu wesentlichem Nachtheile gereichende Weise verfahren, so sind die Fakultätsdekane und Ephoren nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, sie abzumahnen und im erforderlichen Falle verbietend einzuschreiten.

§. 28.

Jeder Studierende, welcher eine öffentliche Vorlesung besuchen will, hat mit Vorbehalt dessen, was in dieser Hinsicht in den §§. 112. und 115. verordnet ist, sogleich und spätestens vierzehn Tage nach dem Anfange derselben unter Vorzeigung seiner Legitimationskarte seinen Namen eigenhändig in das zur Inscription der Zuhörer bestimmte und im Universitätsgebäude für diesen Zweck öffentlich aufgelegte Verzeichniß einzuschreiben.

Die Inscription derjenigen Studierenden, deren Immatrikulirung aus was immer für Ursachen noch nicht vollständig beendiget ist, ist dadurch zwar nicht aufgehalten. Es ist aber dieses Umstandes ausdrücklich zu erwähnen, und spätestens acht Tage nach Empfang der Matrikel dem Universitätssekretär davon Anzeige zu machen.

§. 29.

Außer dieser speziellen Inscription haben die Studierenden beim Anfange eines jeden Semesters

dem Fakultätsdekane an einem hiefür bestimmten Tage und in der vorgeschriebenen Form das Verzeichniß sämmtlicher Vorlesungen zu überreichen, für welche sie eingeschrieben sind, und es ihnen nicht gestattet, von dieser Angabe willkürlich abzuweichen, sondern sie sind verpflichtet, jede Abänderung dem Fakultätsdekane sogleich anzuzeigen und die Genehmigung dafür zu erholen.

§. 30.

Dem Universitätssekretär liegt ob, die Inscriptionslisten der einzelnen Professoren zu sammeln, dieselben mit den Immatrikulationslisten zu vergleichen und die hiebei sich ergebenden Anstände dem betreffenden Professor oder Universitätsdekane zu weiterer Vorkehrung anzuzeigen.

§. 31.

Studierenden, welche den Inscriptionsbogen bei dem Fakultätsdekane nach einmaliger fruchtloser Mahnung an den ihnen bezeichneten Tagen nicht einreichen, wird das Semester in ihre Studienzeit nicht eingerechnet.

§. 32.

Der Uebertritt der Studierenden von einer Fakultät zur andern ist während der Dauer des Semesters nicht zuläßig.

§. 33.

Die Vorlesungen beginnen nach dem Schlusse der Herbstferien am 19. October und enden für das Wintersemester mit dem Sonnabende vor dem Eintritte der Charwoche. Für das Sommersemester beginnen sie am Montage nach der Osterwoche und schließen mit dem 31. August eines jeden Jahres.

§. 34.

Während des Semesters findet außer den gebotenen Sonn-, Fest- und Feiertagen eine Unterbrechung der Vorlesungen nicht statt, und die Studierenden sind daher auch verpflichtet, während dieser Zeit unausgesetzt am Universitätsorte zu verweilen und den Schluß der Kollegien vollständig abzuwarten.

§. 35.

Inländer, welche die Universität ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rektors und Ministerialkommissärs vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verlassen, werden mit einer Disciplinarstrafe belegt. Ausländern wird der frühere Abgang in ihren Zeugnissen bemerkt.

Vor dem Kollegienschlusse sollen den Studierenden nur mit Bewilligung des Rektors und Ministerialkommissärs von der Polizeibehörde Pässe ertheilt werden.

Matrikeln oder Legitimationskarten können die Stelle der Pässe niemals vertreten.

§. 36.

Uebrigens wird mit Zuversicht erwartet, daß die Studierenden ihrer Bestimmung gemäß die Universitätszeit zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Kollegien und zu gewissenhaften Privatstudium in den allgemeinen Wissenschaften sowohl als in den Fächern ihres künftigen Berufes anwenden, sich gründliche Kenntnisse in demselben erwerben und sich eifrig befähigen werden, dieselben durch mündliche und schriftliche Uebungen gewandt und wohlgeordnet darzulegen.

III. Titel.

Von dem Fleiße und dem sittlichen Betragen der Studierenden.

A. Im Allgemeinen.

§. 37.

Alles, was in den Strafgesetzen oder in Polizeianordnungen untersagt ist, bleibt auch Studierenden verboten.

In civilrechtlichen Angelegenheiten, streitigen sowohl als nicht streitigen, sind dieselben gleichfalls den Landesgesetzen unterworfen, jedoch mit Vorbehalt der Vorschriften über das Creditwesen der Studierenden (Titel VI.), dann des dem Rektor in Bezug auf Civilklagen so wie auf Ehren- und Injurienhändel zustehenden Vermittlungsamtes.

§. 38.

Ausserdem wird von den Studierenden gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien, eingedenk ihrer Bestimmung, nicht nur keines Vergehens gegen die guten Sitten sich schuldig machen, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen.

Im Einzelnen sind die Studierenden verpflichtet,

a) den Gottesdienst in der Universitätskirche oder, im Falle dieser einem andern als ihrem Glaubensbekenntnisse gewidmet ist, in einer ihrem Bekenntnisse angehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerksam zu besuchen;

b) den ihnen vorgesetzten Behörden und Personen, vorzugsweise jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen, ihren Ermahnungen und Anordnungen Folge zu leisten, und denselben in Erfüllung ihrer Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegenzusetzen;

c) gegen Jedermann, wessen Standes er sei, namentlich auch gegen Militärpersonen, sich höflich und auf eine jeder Mißhelligkeit vorbeugende Art zu benehmen;

d) sich nicht zu erlauben, über die jüngern oder neu angekommenen Studierenden eine Obergewalt sich anzumaßen oder darauf auszugehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit andern in ihre Gesellschaft zu ziehen;

e) Gelegenheiten zu Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden, und

f) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders nicht durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele, oder andere kostspielige und häufige Vergnügungen zu verschwenden.

§. 39.

Ingleichen sind den Studierenden verboten

a) Verletzungen der Proklame der Universitätsbehörden und öffentlichen Lehrer;

b) das Anheften von Anschlägen im Universitätsgebäude, welche dem Universitätsrektor nicht vorgelegt und von diesem nicht gebilligt worden sind;

c) alles Tragen von Waffen jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche zu einer Civil- oder Militäruniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtiget ist. Bei feierlichen Aufzügen ist zum Tragen von Waffen die besondere Erlaubniß des Rektors und des Direktoriums der Universitätspolizei nothwendig;

d) das Tragen unanständiger oder auffallender Kleidungen und aller auf nicht ausdrücklich gestattete Verbindungen deutenden Theile des Anzuges oder Abzeichen;

e) öffentliche Musiken und Umzüge ohne besondere Erlaubniß des Rektors und des Direktoriums der Universitätspolizei;
f) das Besuchen anderer Studierenden im Carcer, so wie das feierliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten;
g) das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen sind;
h) die Uebernahme von Schauspielerrollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften;
i) alle sogenannten Verrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, einen akademischen Lehrer oder gegen Privatpersonen, sie mögen direkt oder indirekt unternommen werden, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Verrufes.
k) Endlich darf kein Studierender ohne Genehmigung des Rektors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Orte der Universität sich entfernen. Die Rektoren werden diese Erlaubniß niemals ohne statthafte und gewichtige Gründe, besonders aber vielen Studierenden nicht gleichzeitig und nicht in Perioden ertheilen, in welchen frühere, nun abgeschaffte Ferien statt fanden.

B. Besondere Bestimmungen über Studentenvereine.

§. 40.

Studierenden ist nicht erlaubt, sich ohne ausdrückliche allerhöchst königliche Genehmigung auch für untadelhafte Zwecke in förmliche Gesellschaften oder Verbindungen anderer Art zu vereinen.

§. 41.

Studierende, welche Vereine bilden wollen, haben den Entwurf ihrer Statuten dem Senate und dem Direktorium der Universitätspolizei schriftlich zu übergeben, und dabei mit ihrem Ehrenworte zu verbürgen, daß die vorgelegten Satuten des beantragten Vereins ihre ächten, vollständigen und unverfälschten Satzungen sind und daß die Gesellschaft sich ihnen gemäß benehmen wolle.

§. 42.

Die Statuten müssen sich jedenfalls genau und bestimmt über die Ernennungsart der Vorstände, über deren Wechsel, und über ihr Verhältniß zur Gesellschaft, dann über Ort und Art der gewöhnlichen Versammlungen aussprechen, und dürfen nichts enthalten, was der Religion, Sittlichkeit und den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitätslebens oder dem Rechte Dritter zuwiderläuft. Namentlich darf sich der Verein
a) nicht dahin ausdehnen, daß die Studierenden sich verbinden, einer für alle und alle für einen zu stehen und Ansprüche einzelner Mitglieder gegen wen immer zur Sache ihrer Gesammtheit zu machen;
b) keines direkten oder indirekten Zwangs bedienen, um Irgendjemanden zum Beitritte oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen oder sonst zu einer Leistung zu bewegen. Auch dürfen die Satzungen keine Bestimmungen enthalten, die etwa zu Verrufserklärungen Anlaß geben könnten, oder wodurch die von andern ausgesprochenen Verrufserklärungen anerkannt würden.
c) Keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweikampf, mit was immer für Waffen, für erlaubt oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.
d) Die regelmäßigen Zusammentritte dürfen nur auf Tage und Stunden verlegt werden, an welchen dem Zwecke des Universitätsberufes kein Eintrag geschieht, und denen keine Polizeiverordnung entgegensteht.

§. 43.

Der Entwurf der Statuten ist vom Direktorium der Universitätspolizei zu prüfen und dem Ministerialkommissär vorzulegen, welcher sodann hierüber mit dem Senate sich benimmt und die Statuten an das k. Ministerium des Innern mit gutachtlicher Aeußerung zu weiterer Verfügung einsendet.

§. 44.

Die Original-Ausfertigungen der genehmigten Statuten sind bei dem Senate der Hochschule und bei dem Direktorium der Universitätspolizei zu hinterlegen.

§. 45.

Die Vorstände aller erlaubten Vereine sind verpflichtet, jede Veränderung im Personalstande ihrer Gesellschaft binnen 48 Stunden dem Senate und dem Polizeidirektorium der Universität schriftlich anzuzeigen, damit von den neu eintretenden Mitgliedern das Ehrenwort auf genaue Einhaltung der allerhöchst genehmigten Statuten erholt und ebenso das Ausstreichen der Austretenden aus den stets evident zu haltenden Listen bewirkt werden könne.

Gleiche Anzeige innerhalb gleicher Frist liegt denselben bei Veränderungen der gewählten Versammlungsorte oder der Versammlungszeit ob. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht angemessene polizeiliche Ahndung von Seite des Direktoriums der Universitätspolizei nach sich.

§. 46.

Die Abänderung der Statuten selbst ist als die Bildung eines neuen Vereines anzusehen, sie unterliegt daher den nämlichen Bestimmungen, welche oben im §. 40 et seq. für die Bildung eines solchen Vereins vorgezeichnet sind.

§. 47.

Die bestätigten Vereine haben sich lediglich auf die in den Fachstudien begriffenen, mit einer noch giltigen großen Matrikel versehenen Hochschüler zu beschränken.

Besonders können Individuen, welche außer den Universitätsverband getreten sind, nicht Mitglieder eines Vereins seyn, auch wenn sie es vorher gewesen wären.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften und jene, welche mit der kleinen Matrikel versehen sind, dürfen den geschlossenen Versammlungen der erlaubten Studentenverbindungen auch nicht als Gäste beiwohnen. Den Ministerialkommissären und Direktorien der Universitätspolizei liegt die strenge Sorge dafür ob, daß Individuen, gegen welche bereits ein gegründeter Verdacht der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen vorwaltet, keinen Zutritt zu genehmigten Studentenvereinen erhalten.

§. 48.

Die Genehmigung der Statuten ist zu jeder Zeit widerruflich und wird vorzüglich dann zurückgenommen, wenn die Mitglieder des Vereins den genehmigten Statuten entgegenhandeln, sich willkürliche Abänderungen derselben erlauben, oder durch Rohheit, Unsittlichkeit und Ausschweifungen bemerkbar machen.

§. 49.

Dem Ministerialkommissär, dem Rektor, dem Senate und dem Direktorium der Universitätspolizei steht das Recht zu, Gesellschaften durch gemeinsamen Beschluß bis zur erfolgten Ministerial-Entschließung zu suspendiren.

Die Suspension tritt sogar auf Anordnung einer einzigen dieser Behörden und mit gleicher Unterwerfungspflicht von Seite der Studierenden ein, wenn die Behörde nach vorgängigem Benehmen mit den übrigen die Maaßregel unbedingt nöthig erachtet, und deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Ministerium auf sich zu nehmen erklärt.

§. 50.

Erfolgt die Auflösung einer genehmigten Studentengesellschaft wegen solcher Verfehlungen, durch welche die, unter Verpfändung des Ehrenwortes übernommenen Verpflichtungen verletzt werden, so sollen die Uebertreter mit Consilium abeundi oder Dimission und nach Umständen mit Relegation, selbst auf immer, beahndet werden.

§. 51.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden auch auf die Studentenvereine, welche gegen die hier gegebenen Vorschriften etwa sich bilden, ihre volle Anwendung. Außerdem aber sollen die Betheiligten noch nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

§. 52.

Die Stifter einer unerlaubten Verbindung und alle jene Studierenden, welche andere zum Beitritte verleiten oder dazu zu verleiten gesucht haben, sind mit der Dimission und nach Befinden sogar mit der Relegation, welche geschärft werden kann, zu belegen.

§. 53.

Die Mitglieder solcher unerlaubter Verbindungen sollen mit dem Consilio abeundi, bei wiederholter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen solcher Verbindung vorausgegangen ist, oder andere Schärfungsgründe vorliegen, mit Dimission, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die nach Befinden zu schärfen ist, belegt werden.

§. 54.

Die Mitglieder eines Vereins, welche mit Studierenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechseln oder durch Deputirte Verkehr treiben, sollen mit der Relegation bestraft werden.

§. 55.

Auch diejenigen Studierenden, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, in der in §. 54. bezeichneten Weise für eine verbotene Verbindung thätig gewesen sind, haben dreijährige Dimission, und jene, welche sich als Abgeordnete derselben gebrauchen lassen, Relegation zu gewärtigen.

§. 56.

Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert an sich und unmittelbar alle Unterstützungen, deren Genuß durch den Aufenthalt als Studierender an der Hochschule bedingt ist, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Fonds fließen.

§. 57.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung betrifft, vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen, Relegation auf immer.

So lange sie diesem Präjudize unterliegen, können sie in Folge des durch die Relegation bewirkten Ausschlusses von der Erfüllung aller Vorbedingungen des öffentlichen Dienstes so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis und zur Advocatur rc. zugelassen werden.

§. 58.

In Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, ist Nachricht hievon den Universitäten der übrigen Bundesregierungen durch die Ministerial-Commissäre sogleich zu ertheilen, sowie auch bei den in gegenwärtigen Vorschriften erwähnten Vergehungen der Studierenden nachzuforschen ist, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entfernteren Anlaß gegeben habe.

Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

§. 59.

Uebrigens ist den Studierenden im Allgemeinen verboten, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von mehreren zu veranlassen oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Es liegt nicht in den Befugnissen des Rektors und des Universitätssenats, sowie der einzelnen Lehrer, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen.

Das Direktorium der Universitätspolizei hat sich seiner obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu ermitteln und, wo solche entdeckt sind, alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8tägigem Carcer bestraft werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, vorbehaltlich der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafen, mit der Dimission oder Relegation von der Universität zu belegen.

C. Besondere Bestimmungen gegen die Duelle der Studierenden.

§. 60.

Alle Selbsthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr), dann jede Art von Zweikampf und alle Theilnahme an demselben sind auf das strengste verboten, und werden sowohl nach den Gesetzen, als auch außerdem noch mit Relegation oder Dimission oder Consilium abeundi oder schwerem Carcer bestraft.

§. 61.

Die Zuerkennung dieser Strafe steht ausschließend den Universitätsbehörden zu, welche sich hiebei nach folgenden Bestimmungen zu richten haben:

§. 62.

Duelle, bei welchen lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredet worden ist, sollen, wenn solche Tödtung oder Verwundung wirklich erfolgt ist, die Relegation für immer mit Schärfung; wenn aber der verabredete Erfolg ohne Willensänderung der Duellanten durch sonstige Ursache verhindert worden ist, Relegation für immer, sowohl für die Duellanten als für alle Theilnehmer, nach sich ziehen.

§. 63.

Wenn ein Duell auf Pistolen, Stoßwaffen oder krumme Säbel vollzogen worden ist, so werden ohne alle Rücksicht darauf, ob eine Verwundung erfolgt ist oder nicht, die beiden Duellanten, die Sekundanten, Zeugen und Kartelträger, dann diejenigen, welche das Duell in solcher Weise auf ihren Zimmern zugelassen, Pistolen, Stoßwaffen oder krumme Säbel zu diesem Zwecke hergeliehen oder zugetragen, endlich die immatrikulirten Doktoren oder Studierenden der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leisten, dem Duell beigewohnt haben, mit Relegation für immer bestraft.

Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen §. 63. finden auch auf Duelle ihre volle Anwendung, welche mit einfachen Hiebschlägern, ohne Anwendung der hiebei üblichen Bedeckung vollzogen worden sind.

§. 64.

Wenn ein Duell auf gerade, abgerundete und rückwärts abgestumpfte Hiebschläger mit der gewöhnlichen Bedeckung des Kopfes, Halses, Armes und Unterleibes stattgefunden hat, so werden die Duellanten, wenn es keine Folge gehabt hat, mit zweijähriger Dimission, im entgegengesetzten Falle aber mit Relegation auf fünf Jahre bestraft.

Gegen die Sekundanten und Zeugen eines solchen Duelles tritt in dem ersterwähnten Falle Dimission auf ein Jahr, im zweiten Falle aber Dimission auf zwei Jahre ein.

Mit denselben Strafen der Sekundanten und Zeugen ist gegen Studierende der Medizin oder Chirurgie einzuschreiten, welche, um ärztliche oder wundärztliche Hilfe zu leisten, dem Duelle beigewohnt haben.

Diejenigen Studierenden, welche ihre Zimmer den Duellanten einräumen, die Waffen oder andere zum Duell gehörigen Gegenstände aufbewahren, herleihen oder zutragen, sollen, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit dem Consilium abeundi auf zwei Jahre, im entgegengesetzten Falle aber mit Dimission auf ein Jahr bestraft werden.

§. 65.

Gleich den Duellanten wird bestraft, wer einen derselben absichtlich zum Zweikampfe bewogen, Zwistigkeiten in der Absicht, um das Duell hervorzurufen, veranlaßt, den einen oder andern Theil zum Duelle bei einem ohne seine Mitwirkung entstandenen Zwiste ermuthigt, oder von dem Rücktritte vom Duell durch Rath oder That abgehalten hat, insbesondere jedes Mitglied einer Studentengesellschaft, welches bei der Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweikampf mitgewirkt hat.

§. 66.

Jeder Studierende, der bei einem Duelle Zuschauer war, oder von demselben Kunde hatte, ohne Anzeige davon zu machen, wird, sowie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duell auf irgend eine Weise beförderlich war, zum Beispiel die Spuren des Zweikampfes vertilgte, die Entdeckung des Thäters oder der That absichtlich hinderte, im Falle des §. 62. mit Dimission auf zwei Jahre, im Falle des §. 63 mit Dimission auf ein Jahr, im Falle des §. 64 bei einem Duelle ohne Folgen mit dem Consilio abeundi auf zwei Jahre bestraft.

Gegen Mitglieder einer Gesellschaft, welche amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zur Vertretung der Verbindung durch Zweikämpfe gewählt haben, solche namhaft zu machen sich weigern, oder, um die untersuchende Behörde irre zu führen, vorsätzlich falsche Angaben machen, soll, wenn sie ihre Abwesenheit bei dem Wahlakte nicht zu erweisen vermögen, mit einjähriger Dimission verfahren werden.

§. 67.

Der Versuch eines auf lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredeten Duells soll mit Dimission auf 1 — 3 Jahre, der Versuch eines in §. 62 bezeichneten Duells mit Dimission von 1 bis 2 Jahren belegt werden.

Bei dem Versuche eines in §. 64 bemerkten Duells darf niemals auf eine geringere Disciplinarstrafe als auf die Unterschrift des Consilii abeundi oder bei besonders mildernden Umständen auf Carcerstrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 68.

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, wird mit Entlassung oder nach Umständen mit Relegation bestraft.

§. 69.

Wenn ein Studierender Jemanden wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, so wird er mit schwerer Carcerstrafe und Unterschrift des Consilii abeundi, wenn er denselben aber deßhalb beschimpft, mit Consilium abeundi auf ein Jahr, und wenn er ihn thätlich mißhandelt, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, oder, nach Umständen und in Wiederholungsfällen, mit Dimission oder selbst Relegation beahndet.

§. 70.

Die von dem Universitätssenate erkannte Disciplinarstrafe wird auf die in den gegenwärtigen Vorschriften bestimmte Art vollzogen, und es findet gegen dieselbe kein Rekurs statt.

§. 71.

Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorstehende Bestimmungen, insofern dieselbe die Entlassung aus dem Universitätsverbande zu Folge haben kann, hemmt an sich schon den Lauf der vorschriftsmäßigen Aufenthaltszeit an der Universität, und es darf einem solchen Studierenden **kein Schlußzeugniß** ertheilt werden, auch wenn derselbe während der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung die Zeit des vorschriftsmäßigen Aufenthalts an der Universität beendigt haben sollte.

§. 72.

In Ansehung der Verfügung der Disciplinarstrafen durch die Universitätsbehörden treten die im §. 105 näher bezeichneten Vorschriften ein. Der Universitätssenat wird hiebei niemals unterlassen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Untersuchung sich von Zeit zu Zeit durch Rücksprache mit der Untersuchungsbehörde zu unterrichten, um hiedurch die rechtzeitige Mittheilung des strafgerichtlichen oder polizeilichen Erkenntnisses zu bewirken.

§. 73.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rektor und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

§. 74.

Alles Fechten außerhalb des öffentlichen Fechtbodens und das Fechten in diesem ohne Leitung des dafür aufgestellten Fechtmeisters ist strenge verboten, und wird mit dem Consilium abeundi bestraft.

§. 75.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffeewirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche

in ihren Wohnungen die in diesen Bestimmungen über Duelle verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, welche von den dadurch verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer der Universitätsbehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizeigesetzen.

IV. Titel.

Mittel zur Aufrechthaltung des Fleißes und der Sittlichkeit.

A. Im Allgemeinen.

§. 76.

Die Lehrer werden bemüht seyn, sich durch sorgfältige Beobachtung ihrer Zuhörer, durch freie Arbeiten, welche sie ihnen aufgeben und corrigiren, durch Disputationen und Conversatorien über die Gegenstände des Lehrvortrags und durch andere Mittel eines freien litterarischen Verkehrs von dem Fleiße derselben nähere Kenntniß zu verschaffen, und Bedacht nehmen, diejenigen näher an sich zu schließen, zu berathen und zu leiten, welche durch Betragen, Eifer und Fortschritte ihres Wohlwollens und ihrer nähern Theilnahme vorzüglich würdig sind.

§. 77.

In Bezug auf die Kandidaten der Philosophie kommen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1838, die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend (Rggs.-Bl. von 1838, St. 22, S. 365 ff.), sowie die allerhöchste Vollzugsinstruktion zu obiger Verordnung vom 2. November 1838, in der Art zur Anwendung, wie sie in der Beilage B. zusammengestellt sind.

§. 78.

Während der spätern, nach Ablauf des Studiums der allgemeinen Wissenschaften eintretenden Universitätsjahre finden besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und katholischen Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weise Statt. Dagegen sind die Rektoren gehalten, den Eltern und Vormündern, sowie den die Elternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu geben. — Entstehen von Seite dieser Eltern, Vormünder oder Elternstelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten von Seite eines, durch Inscription betheiligten Professors oder des Fakultätsdekans, oder des Rektors oder Ministerialkommissärs hinsichtlich einzelner studierender Inländer ähnliche Zweifel ein, so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden am Ende des Studiensemesters einer, vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Fakultät unter dem Vorsitze des Fakultätsdekans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

§. 79.

Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note: „nicht genügender Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

§. 80.

Studierende, welche bei einer solchen Ausnahmsprüfung nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen insolange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben. Erfolgt in letzterem Falle die Note: „nicht genügender Befähigung", so ist nach den deßfallsigen Bestimmungen des vorstehenden §. 79 zu verfahren.

§. 81.

Das Ergebniß jeder, sowohl auf Verlangen der Angehörigen als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art wird den Eltern und Vormündern und den Elternstelle vertretenden Verwandten, dann, was die Kandidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

§. 82.

Da, wo nach den vorstehenden §§. 79 und 80 wegen nicht genügender Befähigung die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschließung einzutreten hat, ist von der betreffenden Fakultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

§. 83.

In den Sittenzeugnissen, welche den Studierenden bei ihrem Abgange von der Universität ertheilt werden, und deren sie zur Fortsetzung ihrer Studien an einer andern Universität bedürfen, sie mögen nun diese Sittenzeugnisse persönlich bei ihrem Abgange von der Universität verlangen, oder sich dieselben, nachdem sie bereits an eine andere Hochschule übergetreten sind, nachsenden lassen, ist jedesmal ausdrücklich des Umstandes Erwähnung zu thun, wenn der betreffende Studierende zu einer Separatprüfung verwiesen wurde, ohne zur gehörigen Zeit hiebei zu erscheinen, oder dieselbe mit günstigem Erfolge zu bestehen.

Dabei ist zu bemerken, daß der Studierende an der inländischen Universität, an welche er übertritt, dem ihm von der Hochschule, welche er verläßt, auferlegten Separatexamen mit demselben Präjudize sich zu unterziehen habe, unter welchem er diese Prüfung an der verlassenen Universität zu bestehen gehabt hätte. — Studierenden des Inlands ist der Uebertritt an eine ausländische Universität vor genügendem Bestandenhaben des Separatexamens nicht gestattet, und die mit Hintansetzung dieser Bestimmung an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit darf nicht in Anrechnung gebracht werden.

B. Von den akademischen Strafen insbesondere, und deren Zumessung.

§. 84.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Strafen angewendet werden:

a) einfache Verweise,
b) geschärfte Verweise,
c) Carcerstrafe,
d) Nichteinrechnung einzelner Semester,
e) Unterschrift des Consilii abeundi,
f) Consilium abeundi,
g) Dimission,
h) Relegation.

§. 85.

Der einfache Verweis besteht darin, daß er vor dem Rektor, der geschärfte darin, daß er vor dem versammelten Universitätssenate ertheilt wird.

§. 86.

Jeder, dem Carcerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündigung, oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, soferne der Rektor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Wer sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat verlängerte Arreststrafe zu erwarten.

Außer einfacher Kost und Getränke, welcher der Incarcerirte auf seine Kosten empfängt, dürfen demselben keine andern gereicht werden. Auch ist jede Kommunikation mehrerer Incarcerirten unter einander verboten, und für beides der Carcerwärter verantwortlich.

Die Carcerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen je nach 2 Tagen geschärft werden. Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, wenn ein Studierender an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist; das dritte Mal wird er durch amtlichen Zwang zum Arrest gebracht.

Die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, nach Umständen selbst dann in ihrem vollen Betrage, wenn die Strafzeit abgekürzt wurde.

§. 87.

Wenn gegen einen Studierenden die Strafe des Nichteinrechnens eines Semesters in die Studienzeit erkannt wird, so ist dieses in dem allgemeinen Strafprotokolle ausdrücklich zu bemerken, damit in der Folge bei der Ausstellung eines Abgangs- oder des Schlußzeugnisses dieser Umstand nicht übersehen werde.

§. 88.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf den Fall eines bestimmten Vergehens beschränkt.

Im erstern Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, in letzterem aber bei einem Vergehen der bestimmten Art von der Universität mittels des Consilii abeundi entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 89.

Das Consilium abeundi ist eine nicht nicht öffentlich auszuschreibende temporäre Verweisung von der Universität, und wird höchstens auf die Dauer von zwei Jahren erkannt.

Gesuche um Verkürzung der ausgesprochenen Strafzeit können erst nach Ablauf der ersten Hälfte derselben, und zwar allein bei dem k. Ministerium des Innern angebracht werden.

Die Wiederaufnahme an derselben Hochschule, welche das Consilium abeundi verfügt hat, unterliegt keinem Anstande, wenn entweder die ganze oder die im Gnadenwege verkürzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 90.

Die Dimission wird auf die Dauer von 1 bis längstens 3 Jahren verfügt. Die Dimission bewirkt die Nichtzulassung auf den andern inländischen Hochschulen, und diese sind daher von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen.

Vor Ablauf der ganzen Strafzeit kann die Wiederaufnahme eines Dimittirten nur mit Genehmigung des k. Ministeriums des Innern erfolgen.

Vor Ablauf eines Jahres ist ein Gesuch um Begnadigung nicht zuläßig.

§. 91.

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette verknüpft.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf fünf Jahre, und sie kann durch vorgängige Carcerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten und durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer noch geschärft werden.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung derselben vor Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit sich Hoffnung zu machen.

§. 92.

Welche von den aufgezählten Disciplinarstrafen in jedem einzelnen vorkommenden Falle zur Anwendung gebracht werden soll, bleibt zwar im Allgemeinen dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen, und diese ist auch hiebei keineswegs unbedingt an eine bestimmte Stufenfolge von der gelindern zu einer strengern Strafe gebunden, sondern kann nach Maaßgabe des Vergehens auch sogleich das erste Mal schon eine härtere, selbst die höchste Strafe verfügen.

§. 93.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beobachten:

1) Sobald die Spezialinquisition oder die Hauptuntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Studierende eingeleitet ist, hat auch die Suspension der Bewilligung des Kollegienbesuches gegen den Angeschuldigten einzutreten.

2) Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens, welches nach den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge. Die wegen Vergehen oder Polizeiübertretung bestraften Studierenden können nach Umständen ebenfalls mit Dimission oder Relegation belegt werden, sowie auch solche, welche wegen Verbrechens oder Vergeheus nur von der Instanz losgesprochen worden sind.

   Die Untersuchungsbehörde sowohl als das Direktorium der Universitätspolizei werden daher angegangen werden, dem Senate von dem Eintritte der Spezial- oder Hauptuntersuchung gegen Studierende bald möglichst Nachricht zu geben, und von dem gefällten Straferkenntnisse zu weiter geeignetem Einschreiten Abschrift mitzutheilen.

3) In denjenigen Fällen, für welche eine bestimmte Disciplinarstrafe in den gegenwärtigen Vorschriften oder in deren Beilage B. ausdrücklich angedroht ist, darf nicht davon abgegangen werden.

§. 94.

Außerdem werden noch folgende spezielle Strafbestimmungen ertheilt:

a) Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Realcitation oder, im Falle des Ungehorsams, mit Dimission eingeschritten.

b) Hinsichtlich der Beleidigung eines Universitäts-Vorstandes oder Lehrers werden, außer der geeigneten Disciplinarstrafe, die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vorbehalten, wenn die Beleidigung bei Ausübung des Amtes geschieht.

c) Studierende, welche sich gegen die Vorschrift §. 39, lit. d., das Tragen verdächtiger Abzeichen betreffend, verfehlen, sollen mit schwerem Carcer und im Wiederholungsfalle mit einjähriger Dimission beahndet werden.

d) Wer die Gränze des ihm von dem Rektor ertheilten Urlaubs (§. 39 k) überschreitet, und sein längeres Ausbleiben nicht durch hinreichende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem

ersten Male mit Carcer, bei Wiederkehr des Falles mit Nichteinrechnung des Semesters in seine Studienzeit, und beim dritten Contraventionsfalle mit Dimission bestraft.

Die Ministerial-Kommissäre und Rektorate, dann das Direktorium der Universitätspolizei sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Uebertretungen verpflichtet.

Auch sind sämmtliche Polizeibehörden des Königreiches angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitätsorte in ihrem Amtsbezirke aufhalten, und die Erlaubniß des Rektors hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätssenate oder dem Ministerial-Kommissäre unverzüglich anzuzeigen.

e) Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt bewirkt, wird von allen Universitäten der deutschen Bundesstaaten ausgeschlossen, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach Umständen mit dem Consilio abeundi oder mit der Dimission bestraft.

Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen sollen diejenigen Studierenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen; jedenfalls aber soll jede auf Verrufserklärung in vorstehenden §§. gesetzte Strafe durch vorhergehende strenge Carcerstrafe geschärft werden, wenn die Verrufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung seines Gewerbes gerichtet ist.

f) Wenn ein Studierender die Lehrer in der Art zu täuschen sucht, daß er, anstatt selbst bei einer ihm obliegenden Prüfung zu erscheinen, einen anderen unter fälschlicher Angabe seines Namens für sich erscheinen läßt, so soll ihm jedenfalls das Semester, in welchem er die Prüfung zu erstehen gehabt hätte, in die Studienzeit nicht eingerechnet werden. Nach Umständen kann aber auch eine strengere Strafe, selbst die Dimission, gegen ihn erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft übrigens auch denjenigen, welcher sich zu dieser Täuschung hat gebrauchen lassen, oder sich dieselbe, ohne von einem Anderen dazu aufgefordert worden zu seyn, selbst erlaubt.

g) Studierende, welche durch Anmaßung einer Obergewalt über jüngere oder neu angekommene der im §. 38 lit. d. vorgesehenen Uebertretung sich schuldig machen, sind mit geschärfter Carcerstrafe und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi oder mit Dimission zu bestrafen.

§. 95.

Bei Anwendung der akademischen Strafen wird auf Fleiß und frühere Aufführung Rücksicht genommen.

Ueber Beides muß daher, sobald ein Studierender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen, und wo solche keine oder nicht befriedigende Aufschlüsse gewährt, zur Ermittlung des Fleißes eine eigene Prüfung angeordnet werden.

§. 96.

Offenes und reuiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet.

Jede Angabe von Unwahrheiten vor dem Rektor oder einer Universitätsbehörde ist strafbar selbst dann, wenn ein Studierender sich außerdem keines weitern Vergehens schuldig gemacht, sondern nur den Gang der Untersuchung zum Besten eines Andern irre zu leiten gesucht hat.

Wer sich statt eines Andern als Thäter angibt, wird eben so gestraft, als ob er der Thäter selbst wäre.

Ueberdieß wird die Strafe derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 97.

Studierende, welche nach erhaltenem Consilio abeundi, nach Dimission oder Relegation durch Begnadigung, oder nach verflossener Strafzeit wieder aufgenommen werden, sollen bei allen Vergehungen, deren sie sich schuldig machen, mit geschärfter Strafe belegt werden.

§. 98.

Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf bis nach erfolgter Freisprechung oder ausgestandener Strafe ohne Erlaubniß des Rektors und der untersuchenden Behörde keine Nacht über von der Universitätsstadt abwesend seyn.

§. 99.

Wer durch heimliches Entweichen der ihm bereits angekündigten Untersuchung oder Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen und, falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 100.

Der Universitätssenat hat jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität durch Consilium abeundi, Dimission oder Relegation nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen dem Ministerial-Kommissär zur Versendung an die Universitäten der übrigen deutschen Bundesstaaten mitzutheilen.

Die Ministerial-Kommissäre sind verpflichtet, dafür zu wachen, daß diese Bestimmung genau vollzogen werde.

Auch soll von allen gegen Studierende verfügten Strafen, welche mit der Entfernung von der Hochschule bedrohen oder belegen, jedenfalls den Eltern, Vormündern und, insoferne die Bestraften ein Stipendium genießen, auch denjenigen Behörden Nachricht ertheilt werden, welche das Stipendium zu verleihen haben.

§. 101.

Ebenso ist jede, zur Strafe verfügte Entfernung von der Hochschule dem Direktorium der Universitätspolizei anzuzeigen, damit Studierende, welche an dem Universitätsorte nicht domicilirt sind, sogleich von da entfernt, jene aber, welche daselbst ihre Heimath haben, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

C. Von den Universitätsbehörden, dem Wirkungskreise und der Kompetenz derselben.

§. 102.

Die Behörden, mit welchen die Studierenden an den bayerischen Hochschulen während ihres Universitätsaufenthaltes zunächst in Berührung treten, sind:

a) Die Immatrikulirungs-Kommission;
b) der Rektor, der Senat, die Fakultätsdekane, die Ephoren und die Professoren;
c) der außerordentliche Ministerial-Kommissär und
d) das Direktorium der Universitätspolizei.

§. 103.

Der Wirkungskreis der Immatrikulations-Kommission ist im I. Titel näher bezeichnet.

§. 104.

Zum Wirkungskreise des Rektors und des Senates gehören:

1) Die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden;
2) die Ausstellung der Schlußzeugnisse;
3) die Ausstellung des Sittenzeugnisses, gemeinschaftlich mit dem Ministerialkommissär und dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizei;
4) die Publikation der Vorschriften für Studierende an den Hochschulen;
5) die Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an dem Universitätsgebäude;
6) das Vermittlungsamt in den die Studierenden betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldensachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studierenden unter sich, und zwar im Benehmen mit einigen Professoren der Juristenfakultät, so ferne es der Rektor für nothwendig findet.

   Ueberhaupt haben Studierende alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen. Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rektorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen Beistand leiste.
7) Die Zuerkennung geigneter Disciplinarstrafen bei Uebertretungen der Vorschriften, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung und das Betragen der Studierenden im Universitätsgebäude und in den Kollegien gegen die Universitätsvorgesetzten und Lehrer in ihren Funktionen zum Gegenstande haben.

§. 105.

Der Rektor ist befugt, Verweise und geschärfte Carcerstrafe bis auf 8 Tage allein zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die übrigen Disciplinarstrafen, namentlich Dimission und Relegation, werden vom versammelten Senate mittels Beschlusses verfügt, und beide letztere nach vorgängiger Bestätigung des Ministerialkommissärs in seinem und des Rektors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 106.

Gegen Entscheidungen, welche auf Consilium abeundi, Dimission oder Relegation gerichtet sind, steht den Betheiligten die durch den Ministerialkommissär einzubefördernde nachträgliche Beschwerdeführung an das k. Ministerium des Innern zu. Dieselbe hat aber keine Suspensivkraft. Es tritt daher sogleich die Hinwegweisung des Verurtheilten in seine Heimath ein, wohin ihm die höhere Entscheidung nachgesendet wird.

§. 107.

Die Dekane der Fakultäten besorgen in Verbindung mit den Fakultätsmitgliedern die allgemeine Inscription, und sehen hiebei auf angemessene Ordnung der Studien. Für sich allein wachen dieselben für die Einhaltung der dabei angenommenen Ordnung, und erledigen alle während des Semesters sich deßfalls ergebenen Anstände.

§. 108.

Der Wirkungskreis der Ephoren ist durch ihre besondern Instruktionen bestimmt.

§. 109.

Die Disciplinargewalt der Professoren bezieht sich hauptsächlich nur auf ihre Vorlesungen und auf die Ordnung des Studiums ihrer Lehrgegenstände. Dieselben sind befugt, den auf ihre

Lehrvorträge eingeschriebenen Studierenden in Ansehung der Anschaffung von Compendien, des Nachschreibens, der schriftlichen Ausarbeitungen, der Repetitorien oder Disputatorien, der mündlichen und schriftlichen Prüfungen u. s. w. besondere Weisungen zu ertheilen.

§. 110.

Die Amtsgewalt der außerordentlichen Ministerialkommissäre wird näher durch die Instruktion derselben bezeichnet.

Insbesondere aber haben dieselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften zur Immatrikulirung der Studierenden, zur Ausstellung der Matrikel und der Legitimationskarten, der Schluß- und Sitten-Zeugnisse mitzuwirken, und die genaue Beobachtung der Anordnungen über die Dauer des Semesters, der Inscriptionen u. s. w. zu überwachen.

Wo es sich um Entfernung einzelner Studierender wegen begründeten Verdachts der Theilnahme an politischen Verbindungen handelt, steht dem Ministerialkommissär im Benehmen mit dem Rektor auch das Recht der Verfügung der Dimission und Relegation zu, und bei Verschiedenheit der Ansicht des Ministerialkommissärs und des Rektors ist die des Ersteren entscheidend.

Gegen solche Verfügungen des Ministerialkommissärs kommt jedoch dem Betheiligten die nachträgliche Beschwerdeführung bei dem königlichen Ministerium des Innern in gleicher Art zu, wie gegen Beschlüsse des Universitätssenats (oben §. 106).

§. 111.

Das Direktorium der Universitätspolizei besteht für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem k. Stadtkommissär, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Magistratsräthen; für die Universität München aber aus dem Vorstande der Polizeidirektion, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Assessor der Regierung, Kammer des Innern, und einem Polizeikommissär. Dasselbe hat in Ansehung der Studierenden eben dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, welche der Lokalpolizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte übertragen sind. Seine Zuständigkeit ist durch die Verordnung vom 15. Sept. 1818 (Ges.-Bl. 1818 S. 623 ff.) normirt.

V. Titel.

Von den Honorarien und den Taxen.

§. 112.

Jeder Studierende muß vor der Inscription für die Vorlesungen die Honorarien an das Sekretariat oder Quästorat der Universität bezahlen.

Ueber die geleistete Zahlung erhält derselbe eine Quittung, welche er bei der Inscription vorzuzeigen hat.

§. 113.

Auf Befreiung von Honorarienentrichtung hat allein derjenige inländische Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 114.

Dieses Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Kandidaten;

2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Kandidaten, so wie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag der Steuern, welche die Eltern oder der Studierende jährlich zu entrichten hat;
8) den Betrag der Schulden;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Kandidat bisher erhalten und seine bisherigen Studienkosten bestritten hat.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, bei denselben als bei amtlichen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinareinschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarienkommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Ministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 115.

Der Studierende, welcher auf dem Grunde eines Armuthszeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat dieses Zeugniß noch vor der Immatrikulation bei dem Universitäts-Sekretariate oder Quästorate zu hinterlegen. Die Prüfung dieser Zeugnisse und der Zuläßigkeit derselben steht einer Kommission zu, welche in der Art gebildet wird, daß jede einzelne Fakultät aus ihrer Mitte ein Mitglied zu derselben wählt. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Rektor. Jedoch bleibt es jedem einzelnen Professor, welcher sich den Entscheidungen dieser Kommission nicht unterwerfen will, vorbehalten, selbst von den Zeugnissen auf dem Sekretariate Einsicht zu nehmen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Nur muß dieses sogleich am Anfange des Semesters ausdrücklich erklärt werden, indem sonst angenommen wird, daß er sich den Entscheidungen der Kommission unterwerfen wolle.

Die Inscription der den Erlaß der Honorarien Nachsuchenden auf die einzelnen Vorlesungen findet erst dann statt, wenn die Befreiung förmlich ausgesprochen ist. Damit übrigens durch diese Bestimmung die Beendigung der Inscriptionen nicht zu lange aufgehalten werde, ist die Honorarienkommission verpflichtet, ihre Sitzungen möglichst zu beschleunigen. Der Honorarienkommission bleibt übrigens vorbehalten, bei nicht vollständig nachgewiesener Armuth nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auch theilweise Befreiung von der Honorarienzahlung zu bewilligen.

§. 116.

Sollte ein Studierender in Folge einer persönlichen Nachsicht des betreffenden Professors mit der Zahlung der Honorarien im Rückstande geblieben seyn, so soll dem Zahlungssäumigen die Ausstellung des Semestral-, Schluß- und Abgangs-Zeugnisses so wie die Zulassung zur Endprüfung, zum Examen pro gradu etc. verweigert werden, vorbehaltlich des Gebrauches der geeigneten Rechtsmittel nach §. 125 und 133 gegenwärtiger Vorschriften über das Kreditwesen der Studierenden.

§. 117.

Verzeichniß der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren.

A. Für Honorarien.

1) Für ein Kollegium, welches täglich eine Stunde gelesen wird . 9 fl. — kr.

2) Wenn mit einem solchen Kollegium ein regelmäßiges Elaboratorium verbunden ist . . . . 14 fl. — kr.

3) Für ein Kollegium, welches öfter als täglich eine Stunde gelesen wird, erhöht sich das einfache Honorar per 9 fl. nach Verhältniß der vermehrten Stundenzahl, und eben so vermindert sich verhältnißmäßig das einfache Honorar für ein Kollegium, welches nicht täglich gelesen wird, nach Verminderung der wöchentlichen Vorlesungen.

4) Bei solchen Vorlesungen, welche mit besondern Auslagen für den Professor verbunden sind, ist hiefür eine mäßige Zulage zu entrichten.

B. Gebühren für die akademischen Grade.

§. 118.

Philosophischer Grad.

1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät	5 fl.	— kr.
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 fl.	— kr.
b) Für die Funktion des Prokanzlers	4 fl.	— kr.
c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats	1 fl.	— kr.
d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät	7 fl.	— kr.
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 fl.	— kr.
4) Sekretär	5 fl.	— kr.
Pedell	3 fl.	30 kr.
Substitut	3 fl.	— kr.
5) Fakultätskasse	5 fl.	— kr.
Bibliothek	5 fl.	— kr.
6) Diplom mit Stempel	12 fl.	— kr.

§. 119.

Medizinischer Grad.

1) Prüfungsgebühren für jeden bezugsberechtigten ordentlichen Professor der Fakultät	9 fl.	— kr.
2) Promotionsgebühren:		
dem Rektor	6 fl.	— kr.
dem Promotor	9 fl.	— kr.
jedem Senatsmitgliede	1 fl.	— kr.
jedem bezugsberechtigten Fakultätsmitgliede	9 fl.	— kr.
dem Sekretär	10 fl.	— kr.
dem Pedell	10 fl.	— kr.
dem Substituten	5 fl.	— kr.
der Fakultätskasse	5 fl.	— kr.
der Bibliothek	5 fl.	— kr.
für das Diplom mit Einschluß des Stempels	12 fl.	— kr.

Bei dem chirurgischen Doktorgrad sind jedem bezugsberechtigten Professor für die Prüfung noch weitere 2 fl. und außerdem als Beitrag 3 fl. zu der chirurgischen Instrumentensammlung zu entrichten.

Gebühren für die Prüfung und Promotion der Kandidaten des chirurgischen Magister-Grades.

1) Für das Examen:
 a) Jedem Professor, welcher bei den 6 ersten Prüfungen funktionirt . 5 fl. — kr.
 b) jedem bezugsberechtigten Fakultätsmitgliede für die Schlußprüfung . 5 fl. — kr.
2) Für die Promotion:
 a) dem Rektor . . . . 5 fl. — kr.
 b) dem Decan als Promotor . . . . 5 fl. — kr.
 c) jedem bezugsberechtigten Fakultätsassessor . . . . . . 3 fl. — kr.
 d) dem Universitätssekretär . . . . 5 fl. — kr.
 e) dem Pedell . . . . 4 fl. — kr.
 f) dem Substituten . . . . 2 fl. — kr.
 g) zur Fakultätskasse . . . . 2 fl. — kr.
 h) zur Instrumenten- und Bandagen-Sammlung . . . . . 3 fl. — kr.
 i) für das Diplom . . . . 5 fl. — kr.
 Der Stempel wird eigens bezahlt.

§. 120.

Juridischer Grad.

1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät . . . 9 fl. — kr.
2) Präsenzgelder:
 a) Rektor . . . . 4 fl. — kr.
 b) Für die Funktion des Prokanzlers . . . . 4 fl. — kr.
 c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats . . . . . 1 fl. — kr.
 d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät . . . . 12 fl. — kr.
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor . . . . . 9 fl. — kr.
4) Sekretär . . . . 17 fl. — kr.
 Pedell . . . . 16 fl. — kr.
 Substitut . . . . 7 fl. — kr.
5) Fakultätskasse . . . . 5 fl. — kr.
 Bibliothek . . . . 5 fl. — kr.
6) Diplom mit Stempel . . . . 12 fl. — kr.

§. 121.

Theologischer Grad.

1) Prüfungsgelder für jeden ordentlichen Professor der Fakultät . . 9 fl. — kr.
2) Präsenzgelder:
 a) Rektor . . . . 4 fl. — kr.
 b) für die Funktion des Prokanzlers . . . . 4 fl. — kr.
 c) Jedem Mitgliede des akademischen Senats . . . . . 1 fl. — kr.
 d) Jedem ordentlichen Professor der Fakultät . . . . 12 fl. — kr.

3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 fl.	— kr.
4) Sekretär	16 fl.	— kr.
Pedell	15 fl.	— kr.
Substitut	4 fl.	— kr.
5) Fakultätskasse	5 fl.	— kr.
Bibliothek	5 fl.	— kr.
6) Diplom mit Stempel	12 fl.	— kr.

§. 122.

Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inauguralfrage und die Censur der Dissertation begriffen. Wo mit dem Rektorate die Funktion des Prokanzlers vereinigt ist, hat derselbe auch die für diesen angesetzte Gebühr zu beziehen.

Die Prüfungs- und Präsenz-Gelder derjenigen Mitglieder der Fakultät, welche nicht persönlich erscheinen, fallen der Fakultätskasse anheim.

Dem Conviktorium und der Wittwenkasse der Universität Erlangen bleiben ihre bisherigen Gebühren vorbehalten. Eben so hat es rücksichtlich der Ertheilung des theologischen Lizentiatengrades, so wie rücksichtlich der Promotion des Lizentiaten zum Doktor an der theologischen Fakultät der Hochschule zu Erlangen bei den observanzmäßigen Gebühren zu verbleiben.

§. 123.

Andere Gebühren.

I. für Immatrikulation

und zwar:	a) für die Rektoratskasse	1 fl.	12 kr.
	b) für die Bibliothek	2 fl.	— kr.
	c) für den Rektor	1 fl.	— kr.
	d) für den Sekretär	— fl.	42 kr.
	e) für das untergeordnete Personal	— fl.	42 kr.

Die Vorschriften über das Studium und die Vorlesekataloge werden besonders für die Rektoratskasse angesetzt und verrechnet.

II. Schlußzeugnisse oder Absolutorien

und zwar:	a) für den Rektor	1 fl.	— kr.
	b) für die Rektoratskasse	— fl.	12 kr.
	c) für den Sekretär	1 fl.	18 kr.
	d) für das untergeordnete Personal	1 fl.	30 kr.

Der Stempel muß besonders vergütet werden.

Für das Duplikat eines solchen Zeugnisses wird derselbe Betrag entrichtet.

III. Allgemeine Studien- und Sittenzeugnisse

und zwar:	a) für den Sekretär	— fl.	36 kr.
	b) für das untergeordnete Personal	— fl.	30 kr.

Der Stempel muß besonders bezahlt werden.

Für die einzelnen schriftlichen Zeugnisse, welche von den Professoren ausgestellt worden, ist keine Taxe zu entrichten, sondern nur die Auslage für die Druckkosten der Formulare auf der Kanzlei zu vergüten.

IV. Urlaubszeugnisse . . . . — fl. 24 kr.

V. Vidimationen

nach Maßgabe des Umfangs der zu vidimirenden Urkunde — fl. 15 kr. bis — fl. 30 kr.

VI. Verhandlungen in Schuldsachen.

1) Für den Eintrag einer angemeldeten Schuldforderung in das Schuldenregister hat der Gläubiger . . . . — fl. 6 kr.

2) Für die Liquidationsverhandlung zwischen dem Gläubiger und Schuldner nach Maaßgabe der dabei nothwendigen Bemühung hat der Schuldner zu entrichten . . . . — fl. 12 kr. bis — fl. 36 kr.

VII. Citationen . . . . — fl. 12 kr.

VIII. Schreiben

in Privatangelegenheiten der Studierenden . . . . . — fl. 45 kr.

Die Repartition der für das untergeordnete Personal bestimmten Beträge bleibt den Universitätssenaten überlassen.

VI. Titel.

Von dem Kreditwesen der Studierenden.

§. 124.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Kredit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andererseits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde: so wird über das Kreditwesen derselben zu Beschränkung aller übeln Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt:

1) Auf einige Schuldenforderungen findet der Kredit unbedingt,
2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,
3) auf andere gar nicht statt.

§. 125.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für gewöhnliche Kost, Wohnung und Meubels;
b) die Honorarien der Professoren und für andern Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;
c) die Immatrikulations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsoffizianten nach dem in Tit. V. angeführten Verzeichnisse;
d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält;
e) für den Arzt und für Medikamente;
f) für die zum Studienkurs nothwendigen Bücher nebst dem Buchbinderlohn.

Kein Haus- oder Kostwirth ist befugt, einem Studierenden länger als auf ein Vierteljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 126.

In die Klasse derjenigen Schulden, bei denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie bearbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.;
b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studienkurs nothwendig sind, bei Buchhändlern und Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn;
c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeiter bis auf 15 fl.;
d) für Schreibmaterialien 5 fl.;
e) für Wäscherlohn 10 fl.;
f) für Frühstück bis auf 6 fl.

Wer für die benannten Objecte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe ein Klagerecht.

§. 127.

Wenn jedoch über einen oder den anderen der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurses nur ein einziges Mal zugesprochen werden.

§. 128.

Alle Schuldforderungen gegen Studierende ohne Unterschied, ob dabei der Kredit unbedingt, oder nur bis auf eine bestimmte Summe stattfindet, sind blos dann klagbar, wenn sie bei der Universitätsbehörde angezeigt und in das dafür bestimmte Register eingetragen worden sind, und dieser Eintrag kann daher von dem Gläubiger sogleich nach der Entstehung der Forderung verlangt werden, wenn derselbe auch die Klage selbst noch nicht anzustellen gedenkt. Einsicht dieses Registers bei der Universitätsbehörde zu nehmen, sind außer den Eltern und Vormündern des Schuldners Diejenigen befugt, welche dazu entweder die Einwilligung des Schuldners beibringen, oder sich durch Schuldscheine desselben als dessen Gläubiger legitimiren, oder als Zimmervermiether, Speisewirthe, für Studierende arbeitende Handwerker u. dgl. der Universitätsbehörde bekannt sind.

Bei der Kollision mehrerer solcher einregistrirter Forderungen entscheidet das Alter der Eintragung.

§. 129.

Gleich wie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht stattfindet, so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen die richterliche Hilfe versagt werden, es sei denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Klasse gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 130.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bei Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 131.

Insbesondere sind auch alle Verpfändungen ausser dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungiltig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe

der empfangenen Pfänder oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 132.

Was oben von den Schulden der zweiten und dritten Klasse festgesetzt worden ist, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden; so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern oder Vormünder, welchen Nachricht darüber zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 133.

Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet Schulden machen dürften.

Vielmehr bleibt es dem Ermessen des akademischen Universitätssenats überlassen, gegen Leichtsinnige Disciplinarstrafen, selbst Dimission und Relegation nicht ausgenommen, zu verhängen, und zwar ohne dabei an die Beobachtung der Stufenfolge dieser Strafen gebunden zu seyn. Hiebei versteht sich von selbst, daß, wenn ein Studierender während seiner Studienzeit aus diesem Grunde eine Disciplinarstrafe erlitten hat, dieselbe auch in dem ihm zu ertheilenden Sittenzeugnisse mit Angabe des Grundes ausdrücklich anzuführen ist.

Studierende, welche auf eine listige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren und dieses Betruges überführt worden sind, sollen als bösliche Schuldner nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze behandelt und jedenfalls relegirt werden.

Wegen der, ohne ausdrückliche und spezielle Anweisung der Eltern oder Vormünder contrahirten und dem Rektorate angezeigten Schulden ist letzteres befugt, auf Antrag des Gläubigers alsbald auf alle Zeugnisse des Studierenden den Beschlag zu verfügen.

Auch ohne Antrag von Seite der Gläubiger ist jedem Studierenden, gegen welchen Schulden bei dem Rektorate angezeigt sind, das Schluß- oder Abgangs-Zeugniß von der Universität so lange zu verweigern, bis er sich ausweist, entweder die Schulden bezahlt, oder von seinen Gläubigern ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung die Zustimmung zur Ausfolgelassung des Zeugnisses erwirkt zu haben.

Entfernt sich ein solcher Schuldner heimlich von der Universität, ohne mit seinen Gläubigern liquidirt, und von ihnen Stundung erhalten zu haben, so ist derselbe auf Instanz der Gläubiger mittels Anschreibens an seine ordentliche Behörde durch den Senat aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist seine Gläubiger zu befriedigen, und sich darüber gehörig auszuweisen, widrigenfalls die Relegation gegen ihn erkannt und den Gläubigern die Austragung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen werden würde.

Von dieser Aufforderung sind die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Bleibt sie ohne Erfolg, so ist das angedrohte Präjudiz auf Verlangen der Gläubiger in Vollzug zu setzen.

Wenn die Zeugnisse eines noch anwesenden Studierenden Schulden halber mit Beschlag belegt sind, und über die Liquidität oder die Gesetzlichkeit der Schulden zwischen dem Schuldner und Gläubiger Differenzen entstehen, so kann der Studierende verlangen, daß der Gläubiger bei Vermeidung der Wiederaufhebung des Arrestes angewiesen werde, sich binnen einer kurzen, von dem Rektor zu bestimmenden Frist, welche jedoch nicht über 8 Tage ausgedehnt werden soll, darüber auszuweisen, daß er bei dem ordentlichen Gerichte die Klage angebracht habe.

§. 134.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rektor und Universitätssenat, so wie das Universitätspolizei-Direktorium gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn, dagegen aber hat die Polizei strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

VII. Titel.

Von dem Austritte der Studierenden aus der Hochschule und von den Schluß- und Abgangs-Zeugnissen.

§. 135.

Jeder Inländer, der auf einer Universität studiert hat, und in einen Dienst des Staats oder der Kirche oder der Gemeinden treten will, bei welchem vollbrachte Universitätsstudien Vorbedingungen sind, ist verpflichtet, bei dem Abgang von der Universität sich mit amtlichen Schluß- und Sittenzeugnissen zu versehen, da ohne solche eine Zulassung zu der theoretischen Prüfung, zum Examen pro gradu und so weiter nicht stattfindet.

§. 136.

Das mit der Unterschrift des Rektors und des Sekretärs der Universität versehene, versiegelt dem Bewerber zu übergebende Schlußzeugniß hat zu enthalten:

1) Namen, Alter, Geburts- und Heimathsort des Studierenden;
2) Namen des Gymnasiums, auf dem er gebildet worden ist, mit Beziehung auf Zeugnisse über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung;
3) Namen des Lyceums, im Falle er ein solches besucht hat;
4) Angabe der auf der Universität vorschriftmäßig vollendeten Studien nach den einzelnen Lehrgegenständen;
5) das Zeugniß über die Prüfung für den Uebertritt zum Fachstudium;
6) das Zeugniß über den Studienfleiß.

Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in einem eignen Buche eingetragen, welches unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt und von demselben unter Beobachtung des Geheimnisses aufbewahrt wird.

§. 137.

Das besondere Zeugniß über das Verhalten an der Universität (Sittenzeugniß) ist unter gemeinsamer Unterschrift des Rektors, des königlichen Ministerialkommissärs und des Vorstandes

des Universitätspolizei-Direktoriums nach der durch die Anlage Lit. A. bestimmten und bei allen Landesuniversitäten genau zu beobachtenden Form auszustellen.

Befindet sich der k. Ministerialkommissär nicht an dem Sitze der Universität, oder ist derselbe durch andere Ursachen verhindert, an der Unterschrift dieser Zeugnisse Antheil zu nehmen, so unterzeichnet an seiner Stelle der Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizei, und an dessen Stelle der älteste Beisitzer des Direktoriums aus der Klasse der Magistratsräthe oder bei der Universität München der dem Direktorium beigegebene Regierungsassessor.

In diesen Fällen ist der Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizei gehalten, dem königlichen Ministerialkommissär Uebersichten der ausgestellten Zeugnisse vorzulegen.

Auch bei Zeugnissen für Stipendien, für die Aufnahme in das theologische Seminar, behufs des Uebergangs an eine andere Universität u. s. w. sind die gleichen Bestimmungen einzuhalten.

Wird von demselben Zeugnisse ein Duplicat gefordert, so ist dieses auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Das Universitätspolizei-Direktorium hat ein alphabetisch geordnetes Register über diese Zeugnisse zu führen.

§. 138.

In den Sittenzeugnissen sind mit Ausnahme der Verweise die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen.

Die Anführung dieser Strafen kann unterbleiben oder nur im Allgemeinen angedeutet werden, wenn es sich um eine Bestrafung mit Carcer nicht über drei Tage handelt und die das Zeugniß Unterzeichnenden wenigstens der Mehrzahl nach damit einverstanden sind.

In Fällen, wo wegen verbotener Verbindungen irgend eine Strafe erkannt ist, findet deren Hinweglassung in dem Zeugnisse unter keiner Bedingung statt.

Ist ein Studierender wegen Verdachtes der Theilnahme an unerlaubten politischen Verbindungen in polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung gerathen, so wird dieses Umstandes in seinem Sittenzeugnisse in dem Falle Erwähnung gethan, wenn die Generaluntersuchung nicht definitiv aufgehoben worden ist, oder die Spezial-, respective Hauptuntersuchung nicht zu einer Freisprechung geführt hat.

Wird ein Sittenzeugniß während einer schwebenden Untersuchung dieser Art ausgestellt, so wird dieser Umstand in demselben zwar bemerkt, doch steht dem Studierenden frei, im Falle einer nachfolgenden definitiven Aufhebung oder Freisprechung die Löschung dieser Bemerkung anzusprechen.

München, im September 1841.

Beilage A.

S i t t e n z e u g n i ß.

Dem am immatrikulirten Kandidaten der Herrn aus wird hinsichtlich seines Verhaltens auf der hiesigen Universität vom bis bezeugt, daß

. . . .

. . . .

(Sch.)

Einer Theilnahme an irgend einer von Seiner Königlichen Majestät nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung ist derselbe hier

. . . .

. . . .

Zur Urkunde dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel des Universitätspolizei-Direktoriums ausgefertiget und von dem zeitlichen Rektor und dem Vorstande des Universitätspolizei-Direktoriums eigenhändig unterzeichnet worden.

den ten 18

Universitätsrektor. **(L. S.)** Vorstand des Direktoriums der Universitätspolizei.

Gesehen durch den königlichen Ministerialkommissär.

Beilage B.

Bestimmungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 10. Mai 1838 die gänzliche Trennung der vorbereitenden philosophischen Studien von den sogenannten Fachstudien allerhöchst zu befehlen geruht, um dadurch den erstern einen längern und geregeltern Betrieb, so wie einen gedeihlicheren Erfolg, den letztern aber eine festere Grundlage zu sichern.

Ueber den Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung bestehen nachfolgende, von den Betheiligten genau zu beachtende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Studium der vorbereitenden philosophischen Wissenschaften bildet den Uebergang von dem Gymnasialunterrichte zu dem eigentlichen Universitätsstudium, umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren, und jeder Inländer ist verpflichtet, sich demselben zu unterziehen, so fern er im Dienste des Staates, der Kirche oder der Gemeinde eine Anstellung sucht, bei welcher höhere allgemeine Bildung vorausgesetzt wird.

§. 2.

Für dieses Studium der allgemeinen Wissenschaften sind sowohl an den philosophischen Fakultäten der Hochschulen als an den Lyceen solche Einrichtungen getroffen worden, daß an beiden Anstalten die Lehrgegenstände sowohl als auch die Prüfungen gleich behandelt werden, den Studierenden aber frei gestellt bleibt, welche von beiden Anstalten sie für diesen Zweck benützen wollen. Auch ist der Uebertritt von der einen zur anderen gestattet, und die an den Lyceen zugebrachte Zeit wird bei den für das Universitätsstudium überhaupt vorgeschriebenen Jahren vollständig eingerechnet.

§. 3.

In Ansehung der Universität Erlangen bleibt es für die der protestantischen Kirche angehörenden Studierenden aus den dießseits rheinischen Kreisen bis zur Herstellung eigener Lyceen für

dieselben vor der Hand noch bei der früheren Einrichtung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften.

Studierende des katholischen Glaubensbekenntnisses können aber deßhalb auch an dieser Hochschule für die Zeit ihres philosophischen Studiums eben so wenig Aufnahme finden, als Studierenden protestantischer Confession an den übrigen Landesuniversitäten der Zutritt gestattet ist, wenn sie sich nicht dem ganzen zweijährigen Kurs der allgemeinen Wissenschaften und den damit verbundenen Prüfungen unterziehen.

II. Von den Studien.

§. 4.

Das Studium der allgemeinen Wissenschaften umfaßt alle diejenigen Lehrgegenstände, welche die wesentliche Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachen, auf den praktischen Lebensberuf vorbereiten und daher den Dienern des Staates und der Kirche nicht unbekannt bleiben dürfen, sondern von denselben in den vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

§. 5.

Als solche werden erklärt:

theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Philologie, Geschichte und Naturwissenschaft.

§. 6.

Diese Lehrgegenstände sollen auf die beiden philosophischen Jahreskurse in nachstehender Art vertheilt werden.

I. Jahreskurs.

A. Erstes Semester:

1) Encyklopädie des akademischen Studiums.
2) Logik und Metaphysik.
3) Anthropologie und Psychologie.
4) Philologie.
5) Elementarmathematik (Algebra und Geometrie).
6) Länder- und Völkerkunde.

B. Zweites Semester:

1) Moralphilosophie in unmittelbarer Verbindung mit der Rechtsphilosophie, welche letztere jedoch auf eine kurze aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, deren ausführlichere Behandlung aber der juridischen Fakultät überlassen werden soll.
2) Philologie.
3) Allgemeine Geschichte älterer Zeit.
4) Allgemeine Naturgeschichte.

II. Jahreskurs.

A. Erstes Semester:

1) Allgemeine Geschichte mittlerer Zeit.
2) Physik mit Chemie.

3) Archäologie, nämlich griechische und römische Alterthümer, Geschichte der alten Kunst und Beschreibung ihrer Werke.
4) Vaterländische Geschichte.

B. Zweites Semester:
1) Religionsphilosophie, welche von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werden soll.
2) Physik mit Chemie.
3) Allgemeine Geschichte neuerer Zeit.
4) Aesthetik mit neuerer Kunstgeschichte.
5) Physikalisch mathematische Geographie.

§. 7.

Da bei Feststellung derjenigen Vorlesungen, deren Besuch unbedingt vorgeschrieben ist, nur solche Lehrgegenstände in Betracht gezogen worden sind, welche als wesentliche Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung überhaupt für jeden Studierenden, welchem speciellen Berufe er sich auch immer in der Folge widmen möge, als nothwendig sich darstellen: so sind dadurch die etwaigen weitern aus dem speciellen Berufsfache sich ergebenden Anforderungen nicht ausgeschlossen, sondern die Studierenden werden vielmehr darauf aufmerksam gemacht, das Studium derjenigen allgemeinen Wissenschaften, zu welchen sie entweder schon auf dem Gymnasium den Grund gelegt, oder die ihnen außer den vorgeschriebenen Lehrgegenständen für ihren künftigen Beruf von besonderer Wichtigkeit sind, nebenbei fortzusetzen und zu betreiben.

Fachkollegien während dieser beiden ersten Jahre des Universitätsstudiums zu hören, ist unbedingt verboten.

§. 8.

Um den Fortgang der Studierenden zu ermitteln, werden an den Universitäten sowohl, als an den Lyceen, am Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen abgehalten, und es haben dieselben an den Lyceen vor der gesammten philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Rektors, an den Universitäten aber vor einer Kommission der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans dieser Sektion, statt zu finden.

§. 9.

Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semestralprüfungen soll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch besondere Berücksichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Beweise von Unwissenheit aber ernstlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung zieht die Dimission nach sich.

Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungsbehörde sind für strenge und gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

§. 10.

Die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Eigenschaft und Wirkung der philosophischen Absolutorial-Prüfung.

§. 11.

Jenen Candidaten des philosophischen Studiums, welche bei der Absolutorial-Prüfung nicht die erste Fleißes- und wenigstens die zweite Fortgangsnote sich erwerben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, ist der Uebertritt zum Fachstudium unbedingt zu verweigern, und es sind dieselben alsbald von der Universität oder vom Lyceum zu entfernen.

Ist die Prüfung jedoch nur in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenstande mißlungen, so darf die Wiederholung des Kurses und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilligt werden.

III. Von der Disciplin.

§. 12.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften sind einer besondern Aufsichtsbehörde untergeben, welche den Namen Ephorat führt.

§. 13.

Der Ephorus wird durch die philosophische Fakultät jedesmal auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und die Wahl durch den Senat zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt.

§. 14.

Dem Ephorus liegt ob:

1) Die Inscription der Studierenden der Philosophie, als solcher;
2) die Leitung des öffentlichen sowohl, als des Privatstudiums dieser Candidaten durch freundlichen Rath über die zweckmäßige Einrichtung desselben, so wie durch Angabe und Belehrung über den richtigen Gebrauch fördernder Hilfsmittel;
3) die Ueberwachung des regelmäßigen Kollegienbesuches und des sittlichen Betragens, zu welchem Zwecke die Gymnasialrektorate dem Ephor die Censuren der neu angehenden Studierenden am Anfange der Ferien oder des neuen Studienjahres unmittelbar zuzusenden haben;
4) das Einschreiten gegen die ihm zur Kenntniß gebrachten Verfehlungen dieser Studierenden durch freundliche Ermahnungen und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernste Verweise, Hausarrest und einfache Carcerstrafe;
5) die Anzeige bei den Universitätsbehörden im Falle schwererer Vergehungen zu angemessener disciplinärer Einschreitung.

§. 15.

Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen sind dem Ephorus unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, den von ihm ausgehenden Ermahnungen und Weisungen im Allgemeinen unbedingte Folge zu leisten.

§. 16.

Insbesondere haben sie nachstehende Vorschriften pünktlich zu befolgen:

1) Jeder Studierende der Philosophie hat sich bei dem Ephorus gleich nach seiner Aufnahme persönlich vorzustellen, und unter Vorzeigung seiner Legitimationskarte eigenhändig in das

Dekanatsbuch einzuschreiben, wogegen er eine Bescheinigung über die stattgefundene Inscription empfängt.

2) Diese Bescheinigung berechtigt ihn, sich auf die Vorlesungen der Professoren zu inscribiren, welche er der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu hören hat.

§. 17.

Die Professoren haben sich von der Anwesenheit der inscribirten Studierenden in ihren Vorlesungen auf eine angemessene Weise zu überzeugen, und die letztern sind verbunden, ihr etwaiges Ausbleiben jederzeit zu entschuldigen.

§. 18.

Am Schlusse eines jeden Monats haben die Professoren der philosophischen Fakultät in eine Sitzung zusammenzutreten und die Noten des Fleißes für ihre Zuhörer festzusetzen. Dieselben werden sofort in das Dekanatsbuch eingetragen und bilden durch Zusammenstellung der monatlichen Ergebnisse die Hauptnote des Fleißes für das treffende Semester, sowie die der einzelnen Semester die für die Absolutorialprüfung.

Allenfallsige Erinnerungen über das sittliche Betragen sind bei dieser Sitzung gleichfalls abzugeben.

§. 19.

Den Candidaten der Philosophie ist untersagt, während der Dauer des Studiums der allgemeinen Wissenschaften Sudentenvereinen, auch wenn dieselben mit allerhöchster Genehmigung bestehen, beizutreten. Lassen sie sich dessenungeachtet in einen solchen aufnehmen, so werden sowohl sie selbst als die Vorstände des Vereines, welcher sie aufnimmt, mit Dimission bestraft und der Verein wird aufgelöst. Bezüglich des Beiwohnens der Studierenden der allgemeinen Wissenschaften bei den geschlossenen Versammlungen der erlaubten Studentenverbindungen als Gäste wird auf §. 47 Abs. 3 der Vorschriften Bezug genommen.

§. 20.

In allen hier nicht näher bezeichneten Punkten gelten die Vorschriften für die Studierenden an der Hochschule für sie ebenso wie für diejenigen, welche bereits zum Fachstudium übergetreten sind.

Nr. 8,380.

§. 1164.

(Die geänderten Vorschriften für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Längst erfüllt von der Absicht, die Vorschriften für Studierende an den bayerischen Hochschulen mit den Vorschriften an den übrigen deutschen Hochschulen in größere Uebereinstimmung zu bringen und manche Beschränkungen fallen zu lassen, die jetzt noch unerläßlich sind, mußte gleichwohl das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Zeit und so lange nicht über leitende Grundsätze eine engere Vereinbarung erzielt ist, immer noch Anstand nehmen, durchgreifende Veränderungen in denjenigen Vorschriften vorzunehmen, welche vor sieben Jahren entworfen und am 13. Februar 1842 mit Königlicher Genehmigung publicirt worden sind.

Dagegen hat dasselbe für nothwendig erachtet, einstweilen diejenigen Veränderungen, welche aus den Ministerial-Entschließungen vom 31. Oktober, vom 6. Dezember 1847, vom 28. März,

vom 20. Juni 1848, aus dem alle früheren Ausnahmsgesetze aufhebenden Beschlusse des deutschen Bundestags vom 2. April 1848, und aus den nachgefolgten allerhöchst genehmigten Ministerial-Entschließungen, die Ministerialkommissäre und das Honorarienwesen betreffend, hervorgegangen sind, in einer den Vorschriften von 1842 angepaßten Uebersicht zusammenstellen zu lassen, damit jeder Studierende aus deren Vergleichung mit den ihm zugestellten Vorschriften mit Bestimmtheit ersehe und wisse, was er jetzt noch an den bayerischen Universitäten zu beobachten habe.

rc. rc.

München, den 13. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der Universität München ergangen.

Abdruck.

Veränderungen in den Vorschriften für Studierende an den Hochschulen Bayerns.

(Nachtrag zu den Bestimmungen vom 13. Februar 1842 betr.)

Zu §. 1.

Die Immatrikulirungs-Commission besteht jetzt:

a) aus dem jeweiligen Rektor;

b) aus demjenigen Professor, der im abgelaufenen Jahre Rektor war, oder in dessen Verhinderung aus einem anderen vom Senate bestimmt werdenden Professor;

c) aus dem Vorstande der Universitäts- und Stadtpolizei.

Zu §. 8.

Ephorate bestehen nicht mehr.

§. 9

lautet nunmehr wie folgt:

Wer die Immatrikulation nachsucht, hat sich

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse,

b) über seitheriges gutes, sittliches Verhalten auszuweisen.

Zu §. 11.

So lange die Unterrichtsanstalten in anderen deutschen Staaten anders als in Bayern organisirt sind, findet diese Bestimmung nicht allein auf wirkliche Ausländer, sondern auch auf Deutsche, die anderen Staaten als Bayern angehören, gleichmäßige Anwendung.

Zu §. 12.

Der erste Satz fällt weg, der zweite lautet:

Zur Aufnahme eines Relegirten ist die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, und besondere Genehmigung des vorgesetzten Staatsministeriums erforderlich.

Zu §. 13.

Daß ein Studierender, welcher seine Studienzeit unterbrochen hat, keine andere öffentliche Lehranstalt besucht habe, bedarf keines Nachweises mehr. Das Sittenzeugniß genügt.

Statt §. 15.

Jeder zum erstenmale an einer bayerischen Hochschule immatrikulirt werdende Studierende empfängt von dem Rektor ein Exemplar der Vorschriften für die Studierenden mit diesem Nachtrage der Veränderungen und hat in die Hand des Rektors auf Ehre und Gewissen zu geloben, daß er jenen Vorschriften, so lange er die Hochschule besucht, getreulich nachkommen wolle.

Wer das Handgelöbniß verweigert, erhält keine Matrikel und ist von der Hochschule zu entfernen.

In der sogenannten kleinen Matrikel der technischen Hochschüler fällt das Versprechen, jeder Studentenverbindung ferne zu bleiben, weg.

Statt §. 23.

Für das Studium der allgemeinen und besonderen Wissenschaften bleibt ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt.

Der Studirende kann jedoch schon nach Ablauf des vierten Studienjahres zur Endprüfung von der Prüfungskommission zugelassen, und wenn er sie mit Erfolg besteht, vom fünften Studienjahre dispensirt werden, wenn er

a) die Prüfung aus den allgemeinen Wissenschaften mit der Note der Befähigung erstanden, und

b) sämmtliche Hauptcollegien seines Faches gehört hat, endlich

c) nichts Unehrenhaftes entgegen steht.

Zu §. 25.

Um eine andere deutsche Hochschule besuchen zu dürfen, ist nicht mehr erforderlich, daß vorher der Studierende an einer bayerischen Hochschule die Prüfung aus den allgemeinen Wissenschaften mit Erfolg bestanden habe. Es genügt, wenn er auch nach seiner Rückkehr von nicht bayerischen Universitäten, doch längstens ein Jahr vor dem Studienschlusse, diese Prüfung mit Erfolg an einer bayerischen Hochschule besteht.

Statt §. 26.

Den vom Gymnasium an die Hochschule übergehenden Inländern ist gestattet, schon in der ersten Zeit ihres Universitätsaufenthaltes neben den allgemeinen Wissenschaften auch solche einleitende Fachcollegien zu hören, welche für den Anfang des Studiums geeignet sind, worüber Belehrungen zu ertheilen die Dekane der Fakultäten immer bereit seyn werden.

Diese vom Gymnasium übergetretenen Studierende sind gehalten, nach Ablauf des ersten oder zweiten, spätestens des dritten oder vorletzten Studienjahres, vor einer oder mehreren delegirten Commissionen der philosophischen Fakultät eine mündliche Prüfung aus den allgemeinen Fächern zu bestehen und zwar

a) überhaupt alle Studierende ohne Unterschied aus folgenden Fächern:

1. Logik, 2. allgemeine Geschichte, 3. Philologie (nach dem Texte eines im verflossenen Studienjahre erklärten Schriftstellers) und 4. Mathematik (Algebra, Geometrie und Trigonometrie), endlich in Zukunft vom Oktober 1850 anfangend auch noch 5. aus dem bayerischen Verfassung- und Verwaltungsrechte, zu welchem Behufe der betreffende Professor der juristischen Fakultät in die Prüfungskommission der philosophischen Fakultät einrückt;

b) insbesondere die Studierenden der Theologie, der Jurisprudenz und der staatswirthschaftlichen Wissenschaften

6. aus der allgemeinen Naturgeschichte, 7. aus der Physik mit Chemie, wogegen

c) die Studierenden der Medizin an den letztgenannten beiden Fächern vor der Commission der philosophischen Fakultät nicht examinirt werden, sondern eine eigene (Admissions-) Prüfung vor einer Commission der medizinischen Fakultät über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, über Botanik, Mineralogie und Zoologie zu erstehen haben, wie dieses in der königlichen Verordnung vom 30. Mai 1843 über das Studium der Medizin angeordnet ist.

Die Noten sind: Befähigt oder Nichtbefähigt. Wer nicht befähigt befunden wurde, muß nach Ablauf des nächsten oder doch des zweitfolgenden Semesters wiederholt zur Prüfung aus denjenigen Fächern, in denen er nicht bestanden hat, sich stellen. Wer auch diese zweite Prüfung nicht besteht, darf die Studien an der Universität nicht fortsetzen.

Zu §. 27.

Die Funktion der Ephoren ist mit der der Fakultäts-Dekane vereiniget.

Zu §. 35.

Die Mitwirkung des Ministerial-Commissärs hat aufgehört.

§. 38

lautet nach der wiederhergestellten älteren Redaktion (§. 68 der Vorschriften vom 18. Mai 1835) wie folgt:

Außerdem wird gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien, eingedenk ihrer künftigen Bestimmung, nicht nur keines Vergehens gegen die guten Sitten sich schuldig machen, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen.

Sie sind daher verpflichtet:

a) gegen Jedermann sich höflich zu benehmen, insbesondere dem Militär anständig und auf eine jeder Mißhelligkeit vorbeugende Art zu begegnen,

b) sich jeder wörtlichen und thätlichen Mißhandlung militärischer oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen zu enthalten, bei Vermeidung der in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen und der nach Maaßgabe größerer Verschuldung unnachsichtlich eintretenden Strafe oder Entfernung von der Hochschule;

c) Gelegenheit zur Verwicklung in verdrießliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden;

d) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele oder andere kostspielige und häufige Vergnügen zu verschwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieselben den Gottesdienst in der Universitätskirche, oder im Falle diese einer andern als ihrer Confession gewidmet ist, in einer ihrer Confession gehörigen Kirche regelmäßig und aufmerksam besuchen.

Es wird von ihnen mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universitätszeit anwenden, wozu sie bestimmt ist, nemlich zum fleißigen Besuche der Collegien, zum gewissenhaften Privatstudium, zur Erwerbung gründlicher Kenntnisse in den allgemeinen, wie in allen Fächern ihres künftigen Berufes.

Zu §. 39. c. und d.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen ist jetzt auch denen gegeben, welche in eine Abtheilung der Landwehr eingetreten sind, und das Tragen der Abzeichen von Verbindungen ist nur

noch so weit beschränkt, daß von ausdrücklich verbotenen Verbindungen auch die Abzeichen nicht getragen werden sollen.

§. 40 bis 59.

werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

I.

Den Studierenden, sowohl der allgemeinen als der Fachstudien, ist frei gegeben, unter sich Gesellschaften für wissenschaftliche und gesellige Zwecke, auch in anderer Art, als der üblichen Landsmannschaften, zu bilden und Abzeichen hiefür nach Belieben sich beizulegen.

II.

Bei der Bildung solcher Gesellschaften sollen die Studierenden, wie in allen wichtigen Vorkommnissen ihres akademischen Lebens, den väterlichen Rath ihrer Lehrer zu erholen nicht versäumen, und zu diesem Zwecke wenigstens 14 Tage vorher, ehe sie ihre Gesellschaft eröffnen, zwei Exemplare ihrer Statuten dem akademischen Senate vorlegen, welcher sie prüfen, und wenn er glaubt, daß einzelne Bestimmungen dem Studierenden verderblich werden könnten, die Unternehmer durch den Rektor oder irgend einen andern Professor noch vor Eröffnung der Gesellschaft geeignet belehren, warnen oder Abänderungen veranlassen wird.

Die Bildung der Gesellschaft und deren Statuten sind übrigens vom Senate auch dem Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei mitzutheilen.

III.

Dergleichen Statuten müssen sich jedenfalls genau und bestimmt über die Ernennungsart der Vorstände, über deren Wechsel und über ihr Verhältniß zur Gesellschaft, dann über Ort und Art der gewöhnlichen Versammlungen aussprechen und dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Gesetzen des Staates, dem Zwecke des Universitätslebens oder dem Rechte Dritter zuwiderläuft.

IV.

Namentlich darf sich der Verein

a) nicht dahin ausdehnen, daß die Studierenden sich verbinden, Alle in Allem zusammenzustehen oder Angelegenheiten und Ansprüche einzelner Mitglieder gegen wen immer zur Sache ihrer Gesammtheit zu machen;

b) keines direkten oder indirekten Zwanges bedienen, um irgend Jemand zum Beitritte oder zur Anerkennung ihrer Grundsätze oder zu Geldzahlungen zu bewegen.

Auch dürfen die Satzungen keine Bestimmungen enthalten, die etwa zu Verrufserklärungen Anlaß geben könnten, oder wodurch die von Anderen ausgesprochenen Verrufs-Erklärungen anerkannt würden.

c) Keine Vereins-Satzung darf dahin zielen, den Zweikampf mit was immer für Waffen einzuführen, zu befördern, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Die regelmäßigen Zusammenkünfte dürfen nur auf Tage und Stunden verlegt werden, an welchem dem Zwecke des Universitätsberufs kein Eintrag geschieht und denen keine Polizeiverordnung entgegen steht.

V.

Jede Studentengesellschaft ist gehalten, den Ort, wo sie zusammenkommen will, und die Namen ihrer Vorstände sowohl bei der ersten als bei jeder nachfolgenden Wahl dem Rektor der Universität und der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die übrigen Mitglieder und jeden Zu- und Abgang jedesmal anzuzeigen, sind sie nicht mehr gehalten.

Es darf aber dem Rektor und dem Vorstande der Polizeibehörde auf Verlangen die Einsicht der Liste, welche jede Gesellschaft über ihre Mitglieder führt, niemals verweigert werden.

VI.

Gestattet sind ferner allgemeine Versammlungen aller Studierenden der nemlichen Hochschulen in corpore oder durch Vertreter für allgemeine Angelegenheiten des akademischen Lebens unter sich mit der Bedingung, daß solche nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Rektor in einem vom Rektor gebilligten Lokale, und wenn dieses außerhalb des Universitätsgebäudes ist, nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde zu einer, nicht den Unterricht oder die öffentliche Ordnung störenden Stunde gehalten, und daß Alle, die nicht Hochschüler sind, strenge ausgeschlossen werden.

Auch ist der Rektor befugt, kraft seiner väterlichen Stellung zu den Studierenden, diesen Versammlungen, so oft er dazu eingeladen wird, oder es sonst für angemessen findet, beizuwohnen.

VII.

Würde eine Studentengesellschaft ihre wahren Zwecke so sehr aus den Augen verlieren, daß sie die Gesetze der Humanität und der Sittlichkeit gröblich verletzen, der öffentlichen Ordnung und gesetzlichen Freiheit widerstreben, oder zur Auflehnung gegen das Gesetz und zu gewaltsamen Maaßregeln auffordern, so sind das Rektorat sowohl als die Universitäts-Polizeibehörde ebenso befugt als verpflichtet, gemeinschaftlich oder einzeln einzuschreiten und nach Erforderniß der Umstände ermächtigt, selbst die Gesellschaft zu suspendiren, bis das gleichzeitig in Kenntniß zu setzende Staatsministerium über den Fortbestand solcher Gesellschaft entscheidet.

VIII.

Verbinden sich Studierende mit anderen Personen, die nicht an der Hochschule studieren, so unterliegen solche Vereine den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen.

§. 77 bis 83

und die im Anhange B enthaltenen Vorschriften vom 10. März 1838 sind aufgehoben.

Zu §. 89, 90 und 106.

An die Stelle des Ministeriums des Innern ist jetzt das Saatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten getreten.

Zu §. 94.

Die hierin gegebenen speziellen Strafmaaße für sieben Arten disciplinwidriger Handlungen werden in Erwägung der großen Verschiedenheit der im Leben vorkommenden einzelnen Fälle außer Wirksamkeit gesetzt und die Ausmessung der Disciplinarstrafe in jedem einzelnen Falle dem Rektorate

und Senate in den Grenzen ihrer Strafbefugniß und mit Rücksicht auf die bisherige Uebung überlassen.

Zu §. 100.

Die Mittheilung an die andern deutschen Universitäten geschieht jetzt durch den Rektor allein.

Zu §. 102.

Die Ephoren und die außerordentlichen Ministerialkommissäre bestehen nicht mehr, daher

in §. 105 u. 106, sowie in §. 94 d

die Mitwirkung des Ministerialkommissärs aufgehört hat, und

die §§. 108 und 110

weggefallen sind.

§. 112 bis 115

sind wieder hergestellt, wie sie in den Vorschriften von 1842 abgedruckt wurden, nachdem die allerhöchste Entschließung vom 20. November 1846 über die Stundung der Honorarien durch die am 11. Okober d. J. kundgegebene allerhöchste Entschließung wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Zu §. 136.

Das 6te Zeugniß wird nicht mehr verlangt.

Unter dem 5ten ist jetzt die Prüfung aus den allgemeinen Wissenschaften (oben §. 26 der geänderten Vorschriften) zu verstehen.

Zu §. 137 und Beilage A.

Die Unterschrift des Ministerial-Commissärs unter dem Sittenzeugnisse hat aufgehört und im Formular fällt der Satz:

„Einer Theilnahme an einer von Seiner Königlichen Majestät nicht ausdrücklich ge-
„nehmigten Verbindung ist derselbe hier z. B. nicht verdächtig geworden"

künftig hinweg.

Alles Andere in den Vorschriften von 1842 bleibt unverändert.

Nr. 6,024.

§. 1165.

(Die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen sind einer neuen Revision unterstellt worden.

Nachdem die revidirten Satzungen nunmehr unter dem 25. September d. Js. die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, so werden dieselben den k. Universitätssenaten im Anschlusse zum genauen Vollzuge mitgetheilt.

München, den 1. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Abdruck.

Titel I.

Von der Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden.

§. 1.

Die Aufnahme der Studierenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatrikulation.

Diese wird dadurch bewirkt, daß der Aufzunehmende, nachdem er durch sein Handgelübde dem Rektor und den Satzungen der Universität, so lange er ihr angehört, Gehorsam versprochen hat, sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzeichnet.

Auf Grund dessen wird ihm von dem Rektor

1) eine Matrikel-Urkunde,

2) eine von dem Direktorium der Universitätspolizei mitunterzeichnete Legitimationskarte ausgefertiget, welche letztere er zum Ausweis über seine Person beständig bei sich zu tragen hat.

Bei Verhinderung des Rektors vertritt der Rektor des Vorjahres dessen Stelle.

§. 2.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation beginnt für das Wintersemester am 15. Oktober und dauert 14 Tage; für das Sommersemester am ersten Montage nach der Osterwoche und dauert acht Tage.

§. 3.

Nach Ablauf dieser Frist wird kein Studierender mehr immatrikulirt.

Ausnahmen für den Fall legal nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung sind in das Ermessen des Rektors gestellt.

Doch soll im Wintersemester der Schluß des Monats November, im Sommersemester der Schluß des Monats Mai für Ausnahmsfälle der äußerste Termin sein.

Gleiches gilt bezüglich der in §. 4 vorgeschriebenen Inscription.

§. 4.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende Studierende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden vor dem Universitätssekretariate unter Vorlage der nach §. 8 erforderlichen Zeugnisse zur Immatrikulation zu melden.

Eben so ist jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derselben am Orte gebliebene bereits immatrikulirte Student gehalten, sich innerhalb der in §. 3 festgesetzten Frist unter Produktion seiner Matrikel bei dem Universitätssekretariate zur Inscription in das Semestralregister zu melden.

§. 5.

Dem Rektorate und dem Direktorium der Universitätspolizei muß jede erste Wahl, sowie jeder Wechsel der Wohnung von den Studierenden binnen 24 Stunden angezeigt werden.

Begleiter und Diener, welche der Studierende hat, sind dem Rektor, sowie der Polizeibehörde namhaft zu machen.

Kein Studierender darf länger als acht Tage nach der Ausstellung oder Erneuerung seiner Matrikel in einem öffentlichen Gasthause wohnen.

Bei einem andern Studierenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge zu nehmen oder ohne vorgängige Meldung bei dem Universitätspolizeidirektorium einen Fremden zu beherbergen, ist untersagt.

§. 6.

Die Matrikel wird Jedem verliehen, der

1) ein gesetzliches Maturitätszeugniß beibringt;
2) gegen den kein Bedenken in sittlicher Beziehung vorliegt, und
3) der sich über die erlangte Aufenthaltsbewilligung der Polizeibehörde ausweist.

§. 7.

Wer von einer bayerischen Universität dimittirt oder von einer nicht bayerischen Universität temporär relegirt worden ist, darf während der Dauer der Strafzeit nicht immatrikulirt werden.

§. 8.

Der Studierende hat, wenn er von einem Gymnasium kömmt, das Gymnasialabsolutorium, oder wenn er von einer Universität oder einem Lyceum kömmt, das Abgangszeugniß von dort; im Falle er aber eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört hat, auch ein obrigkeitliches Zeugniß über sein sittliches Verhalten in dieser Zwischenzeit bei dem Universitätssekretariate niederzulegen.

§. 9.

Ausländer haben neben dem Zeugnisse über tadelfreies sittliches Betragen, ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu dem Universitätsstudium vorzulegen, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem sie angehören, vorgeschrieben ist.

So lange die Unterrichtsanstalten in anderen deutschen Staaten anders als in Bayern organisirt sind, findet diese Bestimmung auch auf Deutsche, die solchen Staaten angehören, ihre Anwendung.

§. 10.

Die Studierenden haben ihre sämmtlichen Zeugnisse mit Ausnahme der gemäß §. 76 an das Quästorat abzugebenden auf dem Universitätssekretariate, die Ausländer ausserdem ihre Päße bei der Polizeibehörde bis zu ihrem Abgange von der Universität zu hinterlegen.

§. 11.

Die Immatrikulation soll längstens 14 Tage nach der Anmeldung vollzogen sein. Kann ein Studierender bei dem Gesuche um Immatrikulation nicht sämmtliche erforderliche Zeugnisse vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen des Rektors vorerst ohne wirkliche Immatrikulation auf die Vorschriften für Studierende verpflichtet, und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seite des Rektorats aber soll sogleich an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden. Erfolgt auf die Erkundigung des Rektorats längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses verweigert, so kann die definitive Aufnahme nicht bewilligt werden.

§. 12.

Studierende, welche blos an die Universität kommen, um zu promoviren, sowie wirkliche

Doktoren, wenn sie noch Vorlesungen irgend einer Art besuchen oder die Attribute der Universität benützen wollen, sind gehalten, sich immatrikuliren zu lassen.

§. 13.

Die Immatrikulation verleiht den Studierenden das akademische Bürgerrecht und damit das Recht zum Besuch der Vorlesungen und zur Benützung aller wissenschaftlichen Anstalten und Attribute, welche die Universität darbietet. Der Besuch der Vorlesungen aber ist ausserdem bedingt durch die Inscription auf dieselben, so wie die Benützung der Universitätsattribute durch Beobachtung der für sie bestehenden Vorschriften.

§. 14.

Pharmaceuten, Forstcanditaten, Techniker und Andere, welche verordnungsmäßig gewisse Universitätsstudien zu machen haben, aber die gemäß §. 8 erforderlichen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, erhalten von dem Rektor auf Grund des Ausweises über ihre Vorbildung und ihr bisheriges sittliches Verhalten durch die sogenannte kleine Matrikel das akademische Bürgerrecht und die Erlaubniß zur Benützung der in ihr Fach einschlagenden akademischen Lehrmittel.

§. 15.

Die einmal geschehene Immatrikulation ist giltig für die ganze Dauer der Studienzeit an einer Universität, wenn nicht gemäß §. 16 und 17 die Exmatrikulation eingetreten ist.

§. 16.

Wer die Universität verläßt, wird exmatrikulirt.

§. 17.

Verlustig des akademischen Bürgerrechtes wird der Studierende

1) durch eine vier Wochen überschreitende Entfernung von der Universität ohne gesetzlichen Urlaub;
2) durch eine vierwöchentliche Ueberschreitung eines gesetzlich ertheilten Urlaubs;
3) durch Unterlassung der rechtzeitigen Reproduktion der Matrikel am Beginn des Semesters (§. 4. Absatz 2);
4) durch Immatrikulation an einer andern Universität;
5) durch die Strafen des concilium abeundi, der Dimission und Relegation.

In diesen Fällen tritt die Exmatrikulation von Rechtswegen ein.

§. 18.

Dem von der Universität Abgehenden wird auf Verlangen ein Zeugniß über die von ihm gehörten Collegien und über sein sittliches Verhalten an der Universität ausgestellt.

§. 19.

Dieses mit der Unterschrift des Rektors und des Universitätssekretärs, sowie des Direktoriums der Universitätspolizei versehene Zeugniß hat zu enthalten:

1) Namen, Alter, Geburts- und Heimathsort des Studierenden;
2) die auf der Universität gehörten Vorlesungen;

3) etwaige Disciplinarahndungen seines sittlichen Verhaltens;

4) die Dauer des Aufenthaltes an der Universität.

§. 20.

In den Sittenzeugnissen sind die etwa erkannten Strafen nebst den Ursachen derselben anzuführen.

Die Anführung dieser Strafen kann jedoch unterbleiben oder dieselben können nur im Allgemeinen angedeutet werden, wenn es sich um eine nicht mehr als dreitägige Karcerstrafe handelt.

Der Inhalt des Abgangszeugnisses wird in ein eigenes Buch eingetragen, welches unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt wird.

Titel II.

Von den Studien.

§. 21.

Das akademische Studium dauert für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, vier Jahre, von welchen der Zeitraum eines Jahres dem Studium der philosophischen Wissenschaften zu widmen ist.

§. 22.

Es steht einem Jeden frei, entweder das ganze erste Jahr seiner Universitätszeit den philosophischen Wissenschaften zu widmen, oder im ersten und zweiten Jahre neben den Vorlesungen seines Fachstudiums die philosophischen Vorlesungen zu hören.

§. 23.

Wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät soll jeder Studierende innerhalb der ersten zwei Jahre seines akademischen Studiums hören. Die Wahl dieser Vorlesungen ist der freien verständigen Erwägung eines Jeden anheimgegeben.

Unter ordentlichen Vorlesungen sind solche verstanden, welche wenigstens 4—6 Stunden wöchentlich gelesen werden.

§. 24.

Empfohlen wird jedem Studierenden im Interesse seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bildung die Wahl dieser Vorlesungen so einzurichten, daß er wenigstens je eine Vorlesung aus den Disciplinen der Philosophie, der Philologie, der Geschichte, der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte höre, und dabei insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung dieser Disciplinen beachte.

§. 25.

Jeder Studierende ist verpflichtet, nach seiner Immatrikulation sich bei dem Dekane der Fakultät, welcher er angehören will, in das Album der Fakultät eigenhändig einzuschreiben.

Gleicherweise ist jeder verpflichtet, in jedem Semester dem Dekane seiner Fakultät, wie und wann der Dekan es bestimmt, das Verzeichniß der Vorlesungen zu übergeben, welche er während des Semesters hört.

§. 26.

Die Dekane aller Fakultäten werden keinen inländischen Studierenden zur Doktorprüfung, die Vorstände der höheren Prüfungskommissionen keinen zur theoretischen Endprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, daß er

1) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert, und
2) während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

§. 27.

Die an einem Lyceum gemachten Studien werden den an einer Universität gemachten gleich geachtet.

§. 28.

Wenn Inländer auswärtige deutsche Universitäten besuchen wollen, bleibt ihnen dieß unverwehrt, insoferne sie die durch das Heerergänzungsgesetz ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

Der Besuch nicht deutscher Universitäten bedarf der landesherrlichen Genehmigung, wenn die dort zugebrachte Studienzeit in das vorgeschriebene Quadriennium eingerechnet werden soll.

§. 29.

Den Studierenden steht es, unbeschadet der in §. 23 enthaltenen Vorschrift, frei, welche und wie viele Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen; jedoch wird der Besuch wenigstens eines ordentlichen Collegiums in jedem Semester sowohl von Inländern als von Ausländern gefordert.

Einzelnen Studierenden kann übrigens ausnahmsweise gestattet werden, ein oder selbst mehrere Semester ohne Collegien zu besuchen, an der Universität zuzubringen, nemlich, wenn sie daselbst mit Benützung ihrer Institute und Sammlungen unter Aufsicht der Vorstände derselben sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen und Ausarbeitungen, z. B. einer Preisaufgabe, beschäftigen.

§. 30.

Die Vorlesungen beginnen mit dem Schlusse des Immatrikulationstermines (§. 2) und dauern für das Wintersemester bis acht Tage vor Ostern, für das Sommersemester bis zum 20. August.

§. 31.

Sobald sich zehn Studierende auf eine angekündigte Vorlesung inscribirt haben, können sie verlangen, daß dieselbe sofort begonnen und ununterbrochen, die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, bis zum Schlusse des Semesters fortgesetzt werde.

§. 32.

Jeder Studierende darf in jeder Vorlesung dreimal hospitiren. Will er eine Vorlesung, auch wenn sie ein collegium publicum ist, öfter besuchen oder vollständig hören, so hat er sich darauf ordnungsmäßig zu inscribiren.

§. 33.

Die Collegieninscription geschieht in dem dafür eigens bezeichneten Bureau des Universitäts-

gebäudes in Anwesenheit eines Bediensteten und wird durch eigenhändige Einzeichnung in die aufgelegten Listen vollzogen.

Wo die Verhältnisse dieß nicht gestatten, ist die Inscription auch in der Wohnung des Lehrers zuläßig.

§. 34.

Die Inscriptionsfrist beginnt für beide Semester gleichzeitig mit der Immatrikulation und dauert je vier Wochen.

Eine spätere Inscription ist ausnahmsweise bis zu Ende des Monats November, beziehungsweise Mai zuläßig, soferne Krankheit oder eine andere ausserordentliche Ursache legal nachgewiesen wird.

§. 35.

Dem Universitätssekretär liegt es ob, die Inscriptionslisten der einzelnen Lehrer zu sammeln, dieselben mit dem Immatrikulationsbuche zu vergleichen, und die hiebei sich ergebenden Anstände dem betreffenden Lehrer und Facultätsdekane zur weiteren Maaßnahme anzuzeigen.

§. 36.

Akademische Prüfungen finden nur statt zum Behufe der Erlangung akademischer Grade und in Fällen, in welchen das Privatinteresse des Studierenden oder seiner Eltern und Angehörigen eine Prüfung wünschenswerth erscheinen läßt oder fordert, z. B. zur Erwerbung oder zum Fortgenusse eines Stipendiums.

In solchen Fällen haben die Lehrer ein Zeugniß über des Studierenden Fleiß und Fortgang, nachdem sie sich hievon genügend überzeugt haben, auszustellen, außerdem werden nur Inscriptionszeugnisse ausgefertigt.

Titel III.

Von der akademischen Disciplin.

A. Disciplinar-Behörden und ihr Wirkungskreis.

§. 37.

Die mit Handhabung der akademischen Disciplin beauftragten Behörden und Personen sind:

a) der Rektor und Senat,

b) die Fakultätsdekane und die akademischen Lehrer.

c) das Direktorium der Universitätspolizei.

§. 38.

Zum Wirkungskreis des Rektors und Senats gehören:

a) die Aufsicht über den Fleiß und das sittliche Betragen der Studierenden;

b) die Ausstellnng der Schlußzeugnisse;

c) die Ausstellung der Sittenzeugnisse gemeinschaftlich mit dem Direktorium der Universitätspolizei;

d) die Publikation der Vorschriften für die Studierenden der Universität;

e) die Zuerkennung geeigneter Disciplinarstrafen bei Uebertretung der Satzungen;

f) die Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag in dem Universitätsgebäude;

g) das Vermittlungsamt in den die Studierenden betreffenden Civilklagen nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studierenden unter sich.

Ueberhaupt haben Studierende alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen; Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rektor vorlegen, damit dieser ihnen nach Umständen Beistand leiste.

§. 39.

Dem Rektor steht es insbesondere zu, die Ordnung des Hauses und das Betragen der Studierenden im Universitätsgebäude zu überwachen, auch ist er befugt, Verweise und Karcerstrafe bis zu drei Tagen allein zu erkennen.

§. 40.

Die Dekane überwachen den Fleiß und das Verhalten der Studierenden ihrer Fakultät.

Jeder akademische Lehrer hat für die Ordnung in seinem Hörsaale zu sorgen.

§. 41.

In Kriminalsachen sowie in civilrechtlichen Angelegenheiten, streitigen sowohl als nicht streitigen, sind die Studierenden den Landesgesetzen und ordentlichen Gerichten unterworfen.

§. 42.

In polizeilicher Beziehung stehen die Studierenden unter dem Direktorium der Universitätspolizei.

Dieses besteht für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem k. Stadtkommissär, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Mitgliedern des Magistrats; für die Universität München aus dem Vorstande der Polizeidirektion, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Assessor der k. Regierung, K. d. J., und einem Polizeikommissär.

Das Direktorium hat in Ansehung der Studierenden dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, welche der Lokalpolizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte übertragen sind.

B. Gegenstände der Disciplin.

§. 43.

Die akademische Disciplinargewalt ist selbstständig, und wird unabhängig von den Normen und Resultaten der polizeilichen und richterlichen Untersuchungen vom Standpunkte der Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens ausgeübt.

§. 44.

In die Sphäre der akademischen Disciplin fällt demnach:

1) die Aufsicht über die Erfüllung aller in den gegenwärtigen Statuten den Studierenden auferlegten Verpflichtungen und das Einschreiten gegen diejenigen, welche ihnen zuwiderhandeln;

2) die Rüge und Ahndung aller hierin nicht vorgesehenen Handlungen und Unterlassungen der Studierenden, welche auf die Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens störend einwirken.

In die letztere Classe von Disciplinarfällen gehört namentlich:

a) jede Handlung oder Handlungsweise, welche durch das veranlaßte Aergerniß oder böse Beispiel die Würde der Universität verletzt, oder die akademischen Zwecke gefährdet.

Namentlich soll Studierenden, welche sich auffallenden Unfleiß zu Schulden kommen lassen, und denen das akademische Bürgerrecht nur als Vorwand dient, in der Universitätsstadt ein müßiges Leben zu führen, das akademische Bürgerrecht entzogen werden;

b) jede Ungebühr gegen das Staatsoberhaupt und jede Verunglimpfung öffentlicher Gewalten, sowie jedes Benehmen, welches die den Universitätsbehörden und Lehrern gebührende Achtung verletzt;

c) jede sogenannte Verrufserklärung gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, einen akademischen Lehrer oder gegen eine Privatperson, sie mag unmittelbar oder mittelbar unternommen werden, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Verrufes;

d) jedes Duell und jede Betheiligung an einem solchen, namentlich durch Carteltragen, Secundiren, Zeugschaft, ärztliche Hilfeleistung von Seite beigezogener immatrikulirter Doctoren oder Studierenden der Medicin ꝛc., welche Uebertretungen nach Umständen mit Relegation, Dimission, consilium abeundi oder schwerem Karcer bestraft werden;

e) jede Verletzung der von Universitätsbehörden oder öffentlichen Lehrern am schwarzen Brette veranstalteten Anschläge;

f) das Tragen von Waffen jeder Art mit Ausnahme derjenigen, welche zu einer Uniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes oder besonderer Berechtigung zu tragen befugt ist;

g) das Besuchen von Studierenden im Karcer, sowie das feierliche Begleiten dimitirter oder relegirter Studenten;

h) jede Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Universitätsgebäude oder in anderen zum Universitätsunterricht verwendeten Lokalen;

i) arglistiges oder leichtsinniges Schuldenmachen;

k) jede über zwei Tage dauernde Entfernung von der Universitätsstadt zur Zeit der Vorlesungen ohne Genehmigung des Rektors, sowie jede derlei Ueberschreitung des von dem Rektor ertheilten Urlaubes;

l) die Theilnahme an Verbindungen, deren Zwecke nicht zu den gesetzlich gebilligten gehören.

C. Disziplinarstrafen.

§. 45.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität werden folgende Strafen angewendet:

a) einfacher Verweis;

b) geschärfter Verweis;

c) Karcerstrafe;

d) Nichteinrechnung einzelner Semester;

e) Unterschrift des consilium abeundi;

f) Consilium abeundi;

g) Dimission;
h) Relegation.

§. 46.

Der einfache Verweis besteht darin, daß er von dem Rektor im Amtszimmer; der geschärfte darin, daß er durch denselben vor dem versammelten Senate ertheilt wird.

§. 47.

Die Karcerstrafe kann bis auf die Dauer von 14 Tagen erkannt werden. Sie ist sogleich nach geschehener Eröffnung des Erkenntnisses oder wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, soferne der Rektor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Die verhängte Strafe muß ohne Unterbrechung erstanden werden.

Der Zutritt zu dem Inkarcerirten ist Jedermann untersagt; nur aus besonderen Gründen kann der Rektor eine Ausnahme gestatten.

Der Inkarcerirte empfängt ganz einfache Nahrung auf seine Kosten. Läßt sich ein Studierender zweimal vergeblich zur Antretung der verhängten Karcerstrafe mahnen, oder entzieht er sich derselben durch Entfernung vom Universitätsorte, so trifft ihn das **consilium abeundi** auf ein Semester.

Wiederholte Mahnung zum Antritt der Karcerstrafe hat doppelte Zahlung der Citationsgebühren, unruhiges Verhalten im Karcer hat längere Arreststrafe zur Folge.

§. 48.

Die Strafe der Nichteinrechnung des laufenden Semesters in die Studienzeit kann selbstständig gegen denjenigen Studierenden erkannt werden, welcher ohne Genehmigung des Rektors während der Dauer der Vorlesungen über zwei Tage sich vom Universitätsorte entfernt, beziehungsweise den erhaltenen Urlaub überschreitet, so ferne er nicht der nach §. 17 für den Fall längerer Abwesenheit eintretenden Folge unterliegt.

Die Strafe der Nichteinrechnung eines Semesters in die Studienzeit ist in dem allgemeinen Strafprotokolle ausdrücklich zu bemerken, damit in der Folge bei Ausstellung eines Abgangs- oder Schlußzeugnisses dieser Umstand nicht übersehen werde.

§. 49.

Die Unterschrift des **consilium abeundi** ist entweder allgemein oder auf den Fall eines bestimmten Vergehens beschränkt.

Im ersten Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Karcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, in letzterem aber bei einem Vergehen der bestimmten Art von der Universität mittels des **consilium abeundi** entfernt.

Die Unterschrift des **consilium abeundi** zieht bei Universitäts- und Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

Bezüglich der Privatstipendiaten ist den Collatoren von der verhängten Strafe Kenntniß zu geben.

§. 50.

Das **consilium abeundi** besteht in der Wegweisung von der Universität, an welcher der Straffällige das Vergehen verübt hat. Der Consilirte verliert jedenfalls das ihm aus der Inscription für das laufende Semester erwachsene Recht. Die Strafe kann höchstens auf die Dauer der drei folgenden Semester erstreckt werden.

Gesuche um Verkürzung der ausgesprochenen Strafzeit können erst nach Ablauf der ersten Hälfte derselben angebracht werden und sind an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten.

§. 51.

Die Dimission besteht in einer temporären Ausschließung von den Universitätsstudien.

Sie soll deßhalb allen deutschen Universitäten mitgetheilt werden, damit dieselben den Verurtheilten nicht zulassen. Die Dauer dieser Strafe beträgt ein bis vier Jahre.

Vor Ablauf der Strafzeit kann die Wiederaufnahme eines Dimittirten mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erfolgen.

Vor Ablauf eines Jahres ist ein Gesuch um Begnadigung nicht zuläßig.

§. 52.

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie besteht in der Erklärung, daß der Straffällige für immer unfähig sei, einer deutschen Universität anzugehören. Sie wird durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht und allen deutschen Universitäten zu gleicher Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 53.

Welche von den aufgezählten Disciplinarstrafen in jedem einzelnen vorkommenden Falle zur Anwendung gebracht werden soll, bleibt dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen. Dieselbe ist hiebei keineswegs unbedingt an eine bestimmte Stufenfolge gebunden, sondern kann nach Maaßgabe des Vergehens auch schon das erstemal eine härtere, selbst die höchste Strafe verhängen.

Wenn für eine bestimmte Uebertretung eine bestimmte Disciplinarstrafe angedroht ist, darf davon nicht abgegangen werden.

§. 54.

Sobald ein Studierender wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen worden ist, hat die Suspension vom Collegienbesuch gegen denselben einzutreten, und einem solchen darf bis zu seiner Freisprechung oder bis nach überstandener Strafe kein Abgangs- oder Schluß-Zeugniß ertheilt werden.

§. 55.

Disciplinarstrafen können mit Criminal- oder Polizeistrafen concurriren.

Nur soll bei Bestimmung der Art und Größe der Disciplinarstrafe auf die verhängte Criminal- oder Polizeistrafe Rücksicht genommen werden.

Die Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines in §. 54 benannten Vergehens hat von Rechtswegen die Relegation zur Folge.

Die Untersuchungsbehörden sowohl als das Directorium der Universitätspolizei werden daher dem Senate von der Eröffnung der Untersuchung gegen Studierende baldmöglichst Nachricht geben, sowie von dem gefällten Straferkenntnisse zu geeignetem weiteren Einschreiten Abschrift mittheilen.

§. 56.

Jede unwahre Angabe vor dem Rektor oder einer Universitätsbehörde ist strafbar, auch wenn der Angebende einer weiteren Uebertretung sich nicht schuldig gemacht, sondern etwa nur den Gang der Untersuchung zum Besten eines Anderen irre zu leiten gesucht hat.

§. 57.

Bei Anwendung der akademischen Strafen wird auf Fleiß und frühere Aufführung Rücksicht genommen.

Offenes und reuiges Geständniß gilt als Milderungsgrund.

§. 58.

Wenn sich ein Studierender, gegen den eine Disciplinarstrafe verhängt worden ist, einer neuen Disciplinarübertretung schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund.

§. 59.

Gegen Entscheidungen, welche auf consilium abeundi, auf Dimission oder auf Relegation gerichtet sind, steht dem Betheiligten Beschwerde bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten offen. Dieselbe hat jedoch keine Suspensivkraft.

Es tritt daher sogleich die Wegweisung des Verurtheilten in seine Heimath ein, wohin ihm die schließliche Entscheidung nachgesendet wird.

§. 60.

Studierende, welche der wiederholten Aufforderung vor der vorgesetzten akademischen Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, trifft das consilium abeundi.

§. 61.

Ein in Untersuchung genommener Studierender darf vor erfolgter Aufhebung derselben, vor erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe ohne Erlaubniß des Rektors und der Untersuchungsbehörde von der Universitätsstadt sich nicht entfernen.

Wer durch heimliches Entweichen der Untersuchung oder Strafe sich entzieht, wird unter Androhung der Dimission oder Relegation öffentlich vorgeladen und falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, mit der angedrohten Strafe belegt.

§. 62.

Von allen gegen Studierende verfügten Strafen von der Consiliums-Unterschrift aufwärts soll den Eltern oder Vormündern der Bestraften Nachricht gegeben werden. Von der Relegation wird überdieß die Heimathsbehörde derselben in Kenntniß gesetzt.

Endlich wird jede als Strafe verhängte Entfernung eines Studierenden vom Universitätsorte dem Direktorium der Universitätspolizei angezeigt, damit dasselbe im Stande sei, die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Vereinen der Studierenden.

§. 63.

Zu Anfang jeden Semesters veranstaltet der Rektor unter den Studierenden die Wahl eines Ausschusses, welcher der Studentenschaft zum Organe dient, durch das sie ihre Wünsche an den Rektor und den akademischen Senat bringt, und mit welchem die akademischen Behörden in der Regel verhandeln, insoferne sie es nicht vorziehen, sich an die Gesammtheit der Studierenden zu wenden.

Dieser Ausschuß wird in der Art gewählt, daß auf je hundert Studierende und auf eine die Hälfte hievon übersteigende Bruchzahl ein Vertreter kömmt. Andern Studierenden als den gewählten bleibt es unbenommen, ihre Wünsche, Anträge und Beschwerden unmittelbar an die akademischen Behörden zu bringen, dieselben werden jedoch nur als Anbringen Einzelner, nicht aber als solche der ganzen Studentenschaft angesehen.

§. 64.

Unter Leitung ihres Ausschusses können die Studierenden in den von dem Rektor nicht beanstandeten Fällen allgemeine Versammlungen halten.

Verbindungen und einzelne Studierende, welche an diesen Versammlungen nicht Theil nehmen, sind auch an die Beschlüsse derselben nicht gebunden.

§. 65.

Versammlungen im Universitätsgebäude dürfen nur mit Genehmigung des Rektors und nur mit Ausschluß aller Nichtstudierenden zu einer den Unterricht nicht störenden Stunde gehalten werden.

Zu Versammlungen ausser dem Universitätsgebäude haben die Studierenden in den gemeingesetzlichen Fällen neben der Genehmigung des Rektors die Erlaubniß des Direktoriums der Universitätspolizei zu erholen.

§. 66.

Den Studierenden ist freigegeben, unter sich Gesellschaften zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen.

§. 67.

Jede Studentengesellschaft ist gehalten, dem Rektor ihre Gründung und ihre neugewählten Vorstände je binnen drei Tagen anzuzeigen, sowie ihre Statuten vorzulegen, und auf geschehene Anfrage ihm Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte, sowie die Namen der sämmtlichen Mitglieder anzugeben.

§. 68.

Die Studentenverbindungen unterliegen übrigens den allgemeinen Staatsgesetzen ebenso wie jeder andere gesellschaftliche Verein. Auch versteht es sich von selbst, daß die Studierenden, so lange sie der Universität angehören, in allen Verbindungen und Versammlungen, an denen sie sich betheiligen, an die Satzungen der Universität gebunden und dem Rektor Gehorsam schuldig sind.

Titel V.

Von den Honorarien und Gebühren.

§. 69.

Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder **publica** oder **privata** oder **privatissima**.

Für die **publica** findet keine Honorirung statt; die **privatissima** werden von allen Betheiligten nach Uebereinkommen mit dem Lehrer honorirt; die **privata** sind von jedem Studierenden zu honoriren, der nicht gemäß §. 71 hievon freigesprochen wird, und sie allein stehen unter der Honorarienordnung.

Jeder Professor ist verpflichtet, seine Nominalfächer wenigstens alle Jahre vollständig vorzutragen und darf nebenbei in dem nämlichen Semester über dieselben kein privatissimum lesen.

Jeder ordentliche Professor soll alle Jahre wenigstens ein publicum lesen.

§. 70.

Um die Mittellosigkeit derjenigen Studierenden, welche Befreiung von den Honorarien ansprechen, zu prüfen, besteht eine eigene Commission, zu welcher jede Fakultät eines ihrer Mitglieder abordnet.

Den Vorsitz mit entscheidender Stimme führt der Rektor.

§. 71.

Auf gänzliche Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige deutsche Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarienkommission zu bestimmen.

§. 72.

Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studierende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden entweder des Studierenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

§. 73.

Jede unvollständige, ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Studierenden mit seinem Gesuche und die Honorarienkommission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 74.

Hält die Honorarienkommission nähere Aufschlüsse für wünschenswerth, so wird der Rektor als Vorstand derselben den betreffenden Studierenden persönlich vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studierende, welche sich hiebei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, sind mit einer Disciplinarstrafe zu belegen.

§. 75.

Wer um Erlassung der Honorarien nicht nachsucht, hat dieselben vor der Inscription an das Quästorat der Universität zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung hat er bei der Inscription vorzuzeigen.

Zurückgabe entrichteter Honorarien findet nur dann statt, wenn die Immatrikulation verweigert wird.

§. 76.

Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, hat die oben bemerkten Nachweise spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters dem Universitätsquästor persönlich zu übergeben oder einzuschicken. Wer diese Frist versäumt, hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung, insoferne er nicht gemäß §. 3 unverschuldete Verhinderungsursachen nachzuweisen vermag.

§. 77.

Das Quästorat hat die eingegebenen Zeugnisse zu sammeln und sogleich der Honorarienkommission vorzulegen, welche innerhalb weiterer acht Tage ihr Geschäft, vorbehaltlich der durch §. 3 bedingten Ausnahmen, zum Schluß zu bringen hat.

§. 78.

Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, kann auf die Vorlesungen erst inscribiren, wenn über sein Gesuch entschieden ist.

Das giltig befundene Zeugniß, wenn es im Anfange des Wintersemesters eingereicht worden ist, befreit von der Honorarienpflicht für das ganze laufende Studienjahr; wenn im Anfange des Sommersemesters, nur für das laufende Semester.

Nach Ablauf der bemerkten Zeit muß die Fortdauer der Mittellosigkeit amtlich bezeugt werden, wenn der Studierende die Befreiung weiterhin ansprechen will.

Demnach hat jeder ganz oder theilweise von der Honorarpflicht befreite Studierende binnen der für das folgende Semester in §. 76 festgesetzten Frist sein Zeugniß bei dem Universitätsquästor vorzuzeigen.

§. 79.

Gegen die Aussprüche der Honorarienkommission findet weder von Seiten der Lehrer noch von Seiten der Studierenden Berufung statt. Auch ist keinem Lehrer gestattet, privatim Befreiung von der Honorarpflicht eintreten zu lassen.

§. 80.

Verzeichniß der von den Studierenden zu entrichtenden Honorarien.

a) Für ein Collegium von wöchentlich 3 Stunden . . . . 5 fl.
b) für ein Collegium von wöchentlich 4 Stunden . . . . 7 fl.

c) für ein Collegium von wöchentlich 5 bis 6 Stunden . . . . . . 9 fl.
d) Bei Collegien, welche mehr als sechsmal die Woche gelesen werden, erhöht sich das Honorar im Verhältnisse von 3 fl. für je 2 Stunden.
e) Wenn mit einem Collegium regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen der Studierenden verbunden sind, so erhöhen sich die obigen Beträge um 5 fl.
f) Bei Vorlesungen, welche mit besonderen Auslagen für den Lehrer verbunden sind, ist hiefür eine mäßige Zulage anzusetzen.

§. 81.

Verzeichniß der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren.

1) Immatrikulationsgebühren:

a) für die Rektoratskasse	1 fl.	12 kr.
b) für die Bibliothek	2 „	— „
c) für den Rektor	1 „	— „
d) für den Sekretär	— „	42 „
e) für das untergeordnete Personal	— „	42 „
f) für die Statuten	— „	12 „

2) Gebühren für das Schlußzeugniß:

a) für die Rektoratskasse	— fl.	12 kr.
b) für den Rektor	1 „	— „
c) für den Sekretär	1 „	18 „
d) für das untergeordnete Personal	1 „	30 „

3) Kanzleigebühren:

a) für ein allgemeines Studien- und Sittenzeugniß	1 fl.	6 kr.
b) für ein einfaches Sittenzeugniß	— „	36 „
c) für ein Urlaubszeugniß	— „	24 „
d) für eine Beglaubigung nach Maaßgabe des Umfangs der zu beglaubigenden Urkunde	15 bis	30 „
e) für eine Citation		12 „
f) für ein Schreiben in Privatangelegenheiten der Studierenden		45 „

Der Stempel wird für die Zeugnisse unter a und b besonders vergütet.
Für ein Duplicat ist derselbe Betrag zu entrichten.

Titel VI.

Von dem Creditwesen der Studierenden.

§. 82.

Das Creditwesen der Studierenden gehört zur Competenz der gewöhnlichen Civilgerichte. Von denselben können die Zeugnisse der Studierenden mit Beschlag belegt werden, doch ist hievon dem Betroffenen sogleich Nachricht zu geben. Zu Gunsten der Universitätsforderungen, wozu namentlich die Honorar- und Gebühren-Rückstände, sowie die Ansprüche der akademischen Sammlungen gegen die Entleiher gehören, haben die akademischen Behörden das Recht, dem Säumigen seine in ihren Händen befindlichen Zeugnisse 2c. vorzuenthalten.

C. Immatriculation.

Nr. 18,917.

§. 1166.

(Die an der Universität in biennio practico befindlichen Kandidaten der Medicin betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senat der Universität München wird auf den Bericht vom 27. Juni d. Js. nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 §. 25 und 27 sind die Kandidaten der Medicin gehalten, wenigstens ein Jahr des biennii practici an einer Universität mit Benützung der klinischen Anstalten unter Leitung der betreffenden Vorstände zuzubringen.

Nachdem nun zufolge §. 16 der Vorschriften für Studierende an den Hochschulen diejenigen, welche an einer Universität Vorlesungen irgend einer Art besuchen oder die Attribute der Universität benützen wollen, verbunden sind, sich immatrikuliren zu lassen, und die im Absatz 3 des angeführten Paragraph zugelassene Ausnahme die Anwendung der vorbemerkten Regel auf die in biennio practico an der Universität befindlichen Mediciner bestätigt, — und nachdem zufolge §. 19 der Vorschriften die Immatriculation jene Rechte verleiht, deren Genuß den bezeichneten Candidaten der Medicin zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in biennio practico an der Universität befindlichen Candidaten der Medicin sich immatrikuliren zu lassen verpflichtet sind.

2) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 Art. II. lit. C unterliegen die allgemeinen Stipendien mit dem Ablaufe der festgesetzten Universitäts-Studienzeit dem Einzuge, und es ist der Genuß über diesen Zeitpunkt hinaus nicht gestattet. Die in Ansehung der Studierenden der Medicin nunmehr bestehende Einrichtung, in Folge deren sie nach Ablauf der allgemeinen Studienzeit noch wenigstens ein Jahr des biennii an der Universität zuzubringen haben, kann aber zu ihren Gunsten eine Ausnahme nicht begründen, da einerseits der Stipendiengenuß durch die theoretische Studienzeit ausdrücklich begrenzt ist, und andererseits eine solche Ausnahme die Theilnahme der übrigen Studierenden gegen die Absicht der bezeichneten verordnungsmäßigen Bestimmung schmälern würde.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 4. November 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität München also ergangen.

D. Besuch ausländischer Universitäten.

Nr. 4298.

§. 1167.

(Den Besuch der Universität Utrecht durch die Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich des Besuches bezeichneten Betreffes, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht, was folgt:

Die Dispensation der Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz von dem Besuche der k. Universität Erlangen darf fernerhin ganz besondere, der königlichen Gnade allein

anheim gegebene Fälle ausgenommen, nur für die ersten zwei Jahre der Universitätszeit, und nur unter der Bedingung in Antrag gebracht werden, wenn dieselben schon bei der Anmeldung über die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache sich auszuweisen vermögen, wenn sie in Utrecht vorzugsweise den allgemeinen Wissenschaften, so wie der exegetischen und historischen Theologie sich widmen, nach ihrer Rückkehr das vorgeschriebene philosophische Examen bestehen, dann in Erlangen den Curs der systematischen und praktischen Theologie vollenden, und über Fleiß und Wohlverhalten das erforderliche Amtszeugniß beibringen.

Zugleich sollen die genannten Studierenden auf die Nachtheile aufmerksam gemacht werden, welche für sie hinsichtlich des Studiums auf der Universität Utrecht hervorgehen, wenn sie nicht bereits vor dem Abgange auf dieselbe die erforderlichen Kenntnisse in der holländischen Sprache sich eigen gemacht haben.

Das kgl. theologische Ephorat der kgl. Universität Erlangen wird von dieser allerhöchsten Verfügung zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 2. März 1838.

Ministerium des Innern.

An das theologische Ephorat der k. Universität Erlangen also ergangen.

Mittheilung: 1. dem k. protestantischen Oberconsistorium und 2. der Ministerialcommission der Universität Erlangen, um künftig bei den gutachtlichen Aeußerungen in Dispensationsfällen darauf geeignete Rücksicht zu nehmen;

3. der Regierung der Pfalz, um durch die Rektorate zu Speier und Zweibrücken die künftigen protestantischen Theologen rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen;

4. dem akademischen Senat der Universität Erlangen zur geeigneten Beachtung bezüglich der Prüfung in den allgemeinen Wissenschaften.

Nr. 11,704.

§. 1168.

(Den Besuch der Universität Leipzig betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den Besuch der Hochschule zu Leipzig, dessen Gestattung gemäß Ministerial-Entschließung vom 21. August v. Js. Nr. 25,598 bis auf weiteres allerhöchst zurückgenommen worden ist, — einstweilen und auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, wieder zu gestatten. Die k. Regierung wird von diesem allerhöchsten Beschlusse zur weiteren Verfügung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß den Universitäts-Rektoraten und den Ministerialcommissären an den drei Landesuniversitäten Eröffnung hievon bereits zugegangen ist.

München, den 27. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

F. Studien

3. der allgemeinen Wissenschaften.

§. 1169—1172.

Auszug aus den Satzungen der bayerischen Hochschulen vom 1. Okt. 1849 (§. 1165 oben).

§. 22.

Es steht jedem frei, entweder das ganze erste Jahr seiner Universitätszeit den philosophischen Wissenschaften zu widmen oder im ersten und zweiten Jahre neben den Vorlesungen seines Fachstudiums die philosophischen Vorlesungen zu hören. *)

---

*) Die älteren Bestimmungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten sind in der königlichen Verordnung vom 10. Mai 1838 Beilage B zu den Vorschriften für Studierende an den bayerischen Hochschulen (§. 1163 oben; Döll. V.-S. Bd. IX. S. 410) enthalten.

Was insbesondere in Beziehung auf die in Erlangen studierenden protestantischen Jünglinge in jener Periode erlassen wurde, zeigen folgende Ministerial-Entschließungen:

Nr. 27,643. §. 1170.

(Die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. IV. Abs. 1 der allerhöchsten Entschließung vom 2. November v. Js., die Universitätsstudien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß an der protestantischen Universität Erlangen, so lange die bereits eingeleitete Errichtung protestantischer Lyceen nicht stattgefunden haben werde, in Ansehung aller Studierenden protestantischer Confession die bisherige Einrichtung des philosophischen Studiums vor der Hand noch beibehalten werden dürfe.

Nach dieser klaren allerhöchsten Bestimmung unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß diese Vergünstigung in Ansehung der Studierenden protestantischer Confession aus den dießseits rheinischen Regierungsbezirken noch wirksam sei, da in diesem ein rein protestantisches oder vermischtes Lyceum zur Zeit noch nicht errichtet ist.

Nachdem aber in dem Regierungsbezirke der Pfalz durch allerhöchste Entschließung vom 5. September l. Js. ein Lyceum zu Speyer in der Eigenschaft einer confessionell-vermischten Lehranstalt für Candidaten beider Confessionen gegründet worden ist, so hat der eben angeführte Art. IV. Abs. 1 in Ansehung der protestantischen Studierenden aus der Pfalz seine Anwendung verloren, und dieselben können auf dem Grunde dieses Artikels das Zugeständniß eines einjährigen philosophischen Curses nicht mehr in Anspruch nehmen.

Es ist daher dem Universitätssenate zu Erlangen der Auftrag zugegangen, den Candidaten protestantischer Confession aus dem Regierungsbezirke der Pfalz bei allenfallsiger Anmeldung und Immatriculirung für das philosophische Studium sowie den hiefür am Anfange des gegenwärtigen Studienjahres bereits Immatriculirten zu eröffnen, daß ihnen ohne Nachweisung eines ganz nach den Vorschriften der bestehenden allerhöchsten Anordnungen vollendeten zweijährigen philosophischen Studienkurses, und eines in Folge vorhergegangener Prüfungen erhaltenen philosophischen Absolutoriums der Uebertritt in das Fachstudium nicht werde gestattet werden.

München, den 27. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 27,950. §. 1171.

(Die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senat der k. Universität zu Erlangen ist durch Entschließung vom 27. v. Mts. der Auftrag zugegangen, den protestantischen Studierenden aus der Pfalz, welche sich bei der Universität Erlangen für das philosophische Studium bereits haben immatriculiren lassen oder sich noch werden immatriculiren lassen, zu eröffnen, daß, nachdem ein Lyceum zu Speyer errichtet worden ist, sie nicht mehr zur Klasse jener Studierenden protestantischer Confession gehören, welche die Vergünstigung des Art. IV. Abs. 1 der allerhöchsten Entschließung vom 2. November v. Js., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., in Anspruch nehmen können, und daß daher denselben der Uebertritt zum Fachstudium nur dann gestattet werden könne, wenn sie sich über ein ausschließend und vorschriftsmäßig vollendetes zweijähriges Studium der allgemeinen Wissenschaften auszuweisen im Stande sind.

Nr. 9917.

§. 1173.

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den bayerischen Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem beifolgenden Entwurfe einer neuen Universitäts=

Damit es nun diesen Studierenden protestantischer Confession aus der Pfalz möglich werde, die obenbezeichneten Bedingungen vollständig zu erfüllen, so ist es unerläßlich, daß für dieselben die an den beiden Universitäten zu München und Würzburg bestehenden Einrichtungen auch an der Universität Erlangen zur Ausführung gebracht, und daß sonach nicht nur ein vollständiges zweijähriges philosophisches Studium eingerichtet, sondern auch alle Garantien des Fleißes, des Studienfortgangs, der Disciplin und Sittlichkeit begründet werden, durch welche der genaue und gewissenhafte Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai v. Js., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., dann der allerhöchsten Entschließung vom 2. November desselben Jahres und Betreffs, und endlich der auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs erlassenen Ministerial-Entschließung vom 7. v. Mts., die Einführung der obligaten Lehrgegenstände in der philosophischen Fakultät betr., bedingt ist.

Es wird demnach verfügt, was folgt:

1) Dem dermaligen Decan der philosophischen Fakultät ist das Ephorat, welches mit dem in Folge allerhöchster Anordnung nunmehr zwei Jahre dauernden Decanate dieser Fakultät verbunden ist, für die beiden Studienjahre $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ mit allen Attributionen und Verpflichtungen dieser Stelle, wie solche der Art. VII. der obenbezeichneten allerhöchsten Entschließung Ziff. 1—6 incl. näher bezeichnet, zu übertragen.

2) Die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften protestantischer Confession aus der Pfalz werden in Gemäßheit des Artikels VIII. derselben Entschließung der besondern Beaufsichtigung des Ephors unterstellt und angewiesen, den Vorschriften der Buchstaben a und b des genannten Artikels pünktliche Folge zu leisten.

3) Denjenigen unter diesen Studierenden, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, soll schon jetzt der Zutritt zu den Conversatorien des theologischen Ephorates in soweit eröffnet werden, als diese sich blos mit der Fortbildung in der alt= und neutestamentlichen Sprache beschäftigen. Die Ephorate beider Fakultäten haben in dieser Beziehung ein bestimmtes Benehmen unter sich zur Beaufsichtigung dieser angehenden Theologen festzusetzen.

4) In Ansehung der philosophischen Studien dieser Candidaten ist ein zweijähriger philosophischer Cursus einzurichten, und sind die auf jeden Jahreskurs, vielmehr auf jedes Semester desselben nach der neuesten, die Eintheilung der obligaten Lehrgegenstände in der philosophischen Fakultät betreffenden Ministerial-Entschließung vom 7. v. Mts. vertheilten Disciplinen in der dort angegebenen Reihenfolge und vollständig vorzutragen.

5) Nicht minder sind die zur Sicherung des Studienfleißes im Art. VIII. lit. c, dann im Art. IX. und X. der allerhöchsten Entschließung vom 2. November v. Js. ertheilten Vorschriften genau zu erfüllen, so wie auch

6) am Schluße jedes Studiensemesters die angeordneten Semestral=Prüfungen nach näherer Maaßgabe der Art. VI. lit. b, VII., VIII. u. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai v. Js. abzuhalten; endlich

7) soll der Artikel IX. der allerhöchsten Entschließung vom 2. November v. Js., das Verbot des Beitritts der Candidaten der allgemeinen Wissenschaften zu den Studenten=Vereinen betr., den protestantischen Candidaten der Philosophie aus der Pfalz gehörig bekannt gemacht, und die strenge Befolgung desselben sorgfältigst überwacht werden.

Der Senat wird innerhalb 14 Tagen von dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung Anzeige erstatten, am Schluße des Studienjahres aber die Vollzugsergebnisse der neuen Einrichtung unter Vorlage eines umfassenden Berichts des Decans der philosophischen Fakultät und eines Gutachtens über die dem Letzteren in seiner Eigenschaft als Ephor zu bewilligende Funktions=Remuneration dem unterzeichneten Ministerium zur Kenntniß bringen.

München, den 5. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität zu Erlangen also ergangen.

Mittheilung dem Ministerial=Commissär der Universität Erlangen.

Studienordnung Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, von der definitiven Beschlußfassung über denselben jedoch die Einvernahme der drei Landes-Universitäten mit Gutachten sowohl von Seite der Senate als der einzelnen Fakultäten allergnädigst zu befehlen geruht.

Indem daher dem Senat besagter Entwurf in der Anlage zur schleunigen weiteren Verfügung und Berichterstattung zugeht, wird demselben nebstbei eröffnet, was Seine Königliche Majestät zugleich schon für jetzt, und um weiteren Nachtheilen in der Studieneinrichtung auf den Universitäten vorzubeugen, allerhuldvollst zu beschließen Sich bewogen gefunden haben:

Nr. 627. §. 1172.

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere die Errichtung von Lyceen für die protestantischen Studierenden aus den dießseitigen Kreisen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben vorgelegten Berichte des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 23. Oktober v. Js., dann des Senates der Universität Erlangen vom 3. Oktober d. Js., das Studium der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere die Errichtung von Lyceen für protestantische Studierende der dießseitigen Kreise betr., allergnädigst beschlossen, was folgt:

1) Hinsichtlich des Studiums der protestantischen Theologie an der Universität Erlangen soll es, sowohl was die vierjährige Studienzeit, als was die Studieneinrichtung selbst betrifft, bei den dermal bestehenden Anordnungen, so lange Seine Majestät der König nicht anders verfügen, sein Verbleiben haben.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium bleibt es hiebei unbenommen, sofern selbes Abänderungen hierin für zweckmäßig erachtet, darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten.

2) Wenn gleich die von dem Senate der Universität Erlangen vorgebrachte Behauptung, als ob die unterm 10. Mai und 2. November 1838 erlassenen allerhöchsten Vorschriften über das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Wesen einer protestantischen Universität unvereinbar seien, als begründet durchaus nicht anzuerkennen ist, nachdem die Trennung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften von jenen der besonderen Berufsfächer in mehreren protestantischen Staaten an den sogenannten Gymnasiis illustribus stets bestanden hat und noch bestehet, und nachdem diese Einrichtungen in allgemeinen wissenschaftlichen, und nicht speziellen kirchlichen Grundsätzen wurzeln, so finden doch Seine Majestät der König in Rücksicht auf die übereinstimmende dringende Bitte des k. protestantischen Oberconsistoriums und des Senates der Universität Erlangen Sich bewogen, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu gestatten, daß es auch bezüglich der übrigen Studierenden an der Universität Erlangen, bei der bisherigen Einrichtung, jedoch mit Festsetzung einer fünfjährigen Studienzeit, und mit Vorbehalt der besonderen, in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai v. Js., das Studium der Medicin betr., gegebenen auch an der Universität Erlangen unbedingt zu vollziehenden Vorschriften belassen werde.

Der Universitätssenat wird von diesen allerhöchsten Beschlüssen Seiner Majestät des Königs zur Wissenschaft und Verständigung der einschlägigen Fakultäten, dann, soviel die Vorschrift wegen der fünfjährigen Universitätsstudienzeit und des Studiums der Medicin insbesondere betrifft, zum eigenen pünktlichen Vollzuge mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß, da die vorstehenden allerhöchsten Zugeständnisse, soweit sie das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffen, sowohl von dem k. protestantischen Oberconsistorium als auch von dem Senate der Universität Erlangen, nur für die an genannter Universität befindlichen Studierenden protestantischer Confession nachgesucht, und von Seiner Majestät dem Könige nur in dem Umfange der bisher bestandenen Einrichtung allergnädigst bewilliget worden sind, dieselben auf die Philosophie Studierenden anderer Confessionen nicht ausgedehnt werden können, und daß daher bezüglich der Letzteren, die mit allerhöchster Genehmigung erlassenen Ministerialentschließungen vom 24. November und 10. Dezember 1838, dann vom 13. Februar 1840 fortdauernde Giltigkeit behaupten.

München, den 4. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Erlangen ergangen.

Mittheilung dem k. protestantischen Oberconsistorium, dann den Senaten der Universitäten München und Würzburg.

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1838*); die Universitätsstudien, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., zusammt dem Ephorate ist hiemit aufgehoben.

II.

Einstweilen haben die vor dieser allerhöchsten Verordnung bestandenen Normen mit Ausnahme der gleichfalls durchgehends aufgehobenen Ausnahms- und Strafprüfungen interimistisch fortzubestehen.

Dem Senate wird daher schließlich aufgetragen, die Studierenden an der Universität nunmehr bis auf Weiteres nach den Universitäts-Vorschriften vom 26. April 1835**) und nach den Belehrungen der Studierenden vom 3. Juli 1836***) behufs der Einrichtung und Ordnung ihrer Studien anzuweisen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bezüglich der Disciplin das Dekanat der philosophischen Fakultät wieder in seine früheren, vor dem 10. Mai 1838 bestandenen Befugnisse zu treten habe.

Das weiter Geeignete ist ungesäumt zu verfügen.

München, den 31. Oktober 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Nachricht an die drei Universitäts-Ministerial-Commissäre.

Mitgetheilt sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, um bezüglich der vorhandenen Lyceen den betreffenden Rektoraten derselben das Geeignete zur einschlägigen Nachachtung der nun wieder in's Leben gerufenen Normen zu eröffnen.

Nr. 10,272.

§. 1174.

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den bayerischen Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht bezeichneten Betreffs vom 6. v. Mts. wird dem Senat zur Entschließung erwiedert, daß die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medicin betr., unverändert wie bisher zu vollziehen sei, indem durch dieselbe jene speciellen und exceptionellen Vorschriften gegeben erscheinen, welche die medicinische Fachwissenschaft nothwendig macht, und die durch die Aufhebung der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1838 vorerst nicht berührt werden.

München, den 3. Dezember 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität zu Würzburg also ergangen.

Nachricht den Senaten der Universitäten München und Erlangen zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachachtung.

---

*) Döll. V.-S. Bd. IX. S. 410.

**) Döll. V.-S. Bd. IX. S. 285.

***) Döll. V.-S. Bd. IX. S. 358.

Nr. 11,214.

§. 1175.

(Das bayerische Verfassungs- und Verwaltungsrecht betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I.

Das für jeden Bayern so wichtige bayerische Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist von Uns hiemit zu einem obligaten Prüfungsgegenstand für alle Studierende der Hochschulen und Lyceen erhoben.

II.

Bezüglich der näheren Vorschriften über die Einrichtung dieses Studiums und über den Nachweis der darin erworbenen Kenntnisse sehen Wir nach vorgängiger Einvernahme der Universitäts-Senate und Lyceal-Rektorate dem ungesäumten Gutachten Unseres Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entgegen.

III.

In Folge dieser Unserer Anordnung tritt von heute an auch die von Uns am 29. Mai 1847 genehmigte und von Unserem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 7. Juni 1847 ausgeschriebene Verfügung wegen Abordnung weltlicher Commissarien zu den Prüfungen für die Aufnahme in die Priester-Seminarien, in so lange Wir nicht anders verfügen, und vorbehaltlich Unserer Kronrechte, außer Kraft.

IV.

Unser Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung und mit deren Kundgabe beauftragt.

München, den 8. Dezember 1847.

Nr. 6055.

§. 1176.

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen und Lyceen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen, in den von Allerhöchstdenselben genehmigten revidirten Satzungen, nachstehende Anordnungen zu treffen geruht:

I. (§. 21.)

Das akademische Studium dauert für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, vier Jahre, von welchen der Zeitraum eines Jahres dem Studium der allgemeinen Wissenschaften zu widmen ist.

II. (§. 22.)

Es steht jedem Studierenden frei, entweder das ganze erste Jahr seiner Universitätszeit den

philosophischen Wissenschaften zu widmen, oder im ersten und zweiten Jahre, neben den Vorlesungen seines Fachstudiums, philosophische Vorlesungen zu hören.

III. (§. 23.)

Wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät soll jeder Studierende innerhalb der ersten zwei Jahre seines akademischen Studiums hören. Die Wahl dieser Vorlesungen ist der freien verständigen Erwägung eines Jeden heimgegeben.

Unter ordentlichen Vorlesungen sind solche verstanden, welche 4—6 Stunden wöchentlich gelesen werden.

IV. (§. 24).

Empfohlen wird jedem Studierenden im Interesse seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bildung die Wahl dieser Vorlesungen so einzurichten, daß er wenigstens je eine Vorlesung aus den Disciplinen der Philosophie, der Philologie, der Geschichte, der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte höre, und hiebei insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung dieser Disciplinen beachte.

V. (§. 26.)

Die Dekane aller Fakultäten werden keinen inländischen Studierenden zur Doktorprüfung, die Vorstände der höheren Prüfungs-Commissionen keinen zur theoretischen Endprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, daß er

a) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert, und

b) während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

VI. (§. 27.)

Die an einem Lyceum gemachten Studien werden den an einer Universität zurückgelegten gleich geachtet.

Da nach Ziffer I. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 (den Fortbestand der Lyceen betr.) diese Lehranstalten hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Fakultäten der inländischen Hochschulen stehen, so werden die vorstehenden Bestimmungen auch auf das Studium der allgemeinen Wissenschaften an Ersteren Anwendung zu finden haben, und es wird demnach die Aufgabe sein, näher zu erwägen, und sich nach Vernehmung der Lyceums-Rektorate, dann nach vorgängiger Rücksprache mit den bezüglich der theologischen Lycealstudien betheiligten erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten darüber gutachtlich zu äußern, welche Einrichtungen im Allgemeinen zu treffen seien, damit jene Anordnungen für das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen in Vollzug gesetzt werden können, insbesondere aber, damit es den Studierenden an diesen Lehranstalten möglich gemacht werde, nicht nur die im Ziffer III. und IV. bezeichneten acht Vorlesungen aus den dort erwähnten Disciplinen in einem Jahre zu hören, sondern auch, in soferne sie dem Studium der allgemeinen Wissenschaften ferner zwei Jahre widmen, oder bei dem Uebertritt in den theologischen Kurs des Lyceums nach dem ersten Studienjahre noch nebenbei philosophische Collegien hören wollen, ihnen hiezu durch Darbietung möglichst reichhaltigen Stoffes Gelegenheit gegeben werde.

Die k. Regierung wird zur Erholung dieses Gutachtens die erforderlichen Verfügungen ungesäumt treffen, und die Vorlage derselben in der Art beschleunigen, daß solche längstens bis zu dem 12. k. Mts. zum Einlaufe des unterzeichneten Staatsministeriums gelangen, indem der Aller-

höchste Wille ist, daß die vorstehenden Anordnungen schon mit dem Eintritte des Studienjahres 18⁴⁹/₅₀ allenthalben in Vollzug gesetzt werden.

München, den 28. September 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9914.

§. 1177.

(Den Vollzug des §. 23 der neuen Universitäts-Satzungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 23 der neuen Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten bestimmt folgendes:

„Wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät soll jeder Studierende innerhalb der ersten zwei Jahre seines akademischen Studiums hören. Die Wahl dieser Vorlesungen ist der freien verständigen Erwägung eines jeden anheimgegeben. Unter ordentlichen Vorlesungen sind solche verstanden, welche wenigstens 4—6 Stunden wöchentlich gelesen werden."

Um nun den Vollzug dieser Bestimmungen auch bei den Candidaten der Theologie sicher zu stellen, wird, da dieselben einer theoretischen Endprüfung im Sinne des §. 26 der Satzungen nicht unterliegen, angeordnet, was folgt:

1) Jeder Theologie Studierende, welcher nach zwei- oder mehrjährigem akademischen Studium die Aufnahme in ein Clerical-Seminar nachsucht, hat sein im Uebrigen nach Vorschrift einzurichtendes und von dem betreffenden Herrn Erzbischofe resp. Bischofe vorerst eventuell zu bewilligendes Gesuch zum Zwecke der landesherrlichen Bestätigung der zugesicherten Aufnahme auch mit dem Nachweis zu belegen, daß er bereits acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät gehört habe.
2) Der sub Nr. 1 geforderte Nachweis ist durch die Vorlage von Frequentations-Zeugnissen zu liefern. Die Beibringung von Bescheinigungen der Universitäts-Sekretariate, daß der betreffende Candidat sich auf gewisse philosophische Vorlesungen inscribirt habe, ist ungenügend.
3) Die Frequentations-Zeugnisse müssen ersehen lassen, daß jede der acht philosophischen Disciplinen wenigstens 4—6 Stunden wöchentlich gelesen worden sei.
4) Candidaten der Theologie, welche nach einjährigem akademischen Studium um Aufnahme in ein Clerical-Seminar bitten, sind zwar bei Stellung ihres Gesuches zur Beibringung des sub Nr. 1, 2 und 3 verlangten Nachweises nicht verbunden, jedoch verpflichtet, nach Umfluß eines weiteren akademischen Studienjahres diesen Nachweis nachträglich einzusenden. Bei solchen Candidaten, welche diesen Nachweis nicht beizubringen vermögen, kann daher die Aufnahmsgenehmigung nur bedingungsweise erfolgen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat bei Erstattung derartiger Anträge auf Aufnahms-Genehmigung diese Anordnungen genau zu beachten, die Gesuche der Candidaten sorgfältig zu prüfen, unvollständige Gesuche zur Ergänzung zurückzugeben, oder die veranlaßten Genehmigungs-Klauseln vorzuschlagen, und die im Kreise gelegenen Lyceums-Rektorate von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen, welche sodann die Theologie Studierenden demgemäß geeignet zu ver-

ständigen und bei Ausstellung der Zeugnisse die sub Nr. 3 gegebenen Vorschriften zu berücksichtigen, respective die Form der Zeugnisse hiernach einzurichten haben.

An die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, sowie an die Senate der Landesuniversitäten ist gleichmäßige Entschließung erlassen worden.

München, den 9. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

G. Prüfungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 5518.

§. 1178.

(Die Prüfung bei den Landesuniversitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs wird nach vorgängigem und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Entschließung erwidert, was folgt:

Bei allen den Universitäten durch die bestehenden allerhöchsten Verordnungen zugewiesenen Prüfungen haben sich jene Examinatoren, welche mit einem der Prüfungs-Kandidaten verwandt oder verschwägert sind, für den speziellen Fall des Prüfungsgeschäftes zu enthalten. Der Senats-Vorstand hat nach erhaltener pflichtmäßiger Anzeige von dem Dasein eines solchen Verhältnisses für gehörige Substituirung des betreffenden Examinators Sorge zu tragen. Was den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft anbelangt, welcher eine Substitution erheischt, so sind hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Theil II. Art. 33. Ziff. 2. analog zur Anwendung zu bringen.

Demgemäß sind die Fakultäten und Prüfungs-Senate geeignet anzuweisen.

München, den 26. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen, also ergangen.

b) Besondere Bestimmungen über Prüfungen, während und nach dem Studium der allgemeinen Wissenschaften.

S. in der Döllinger'schen Sammlung Bd. IX; §. 277 — 292. S. 442 — 456.

Aufgehoben durch §. 36. der Satzungen vom 1. Oktober 1849. §. 1165. oben.

c) Prüfungen über das Studium der Rechtswissenschaft (theoretische).

Nr. 14,535.

§. 1179.

(Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten ist von einem Admissionsausschusse das Bedenken erhoben worden, ob Kandidaten, welche den Universitätsstudien

zwar die vorgeschriebene Zeit gewidmet haben, aber sich nicht darüber ausweisen können, daß sie Vorlesungen über sämmtliche Disziplinen gehört haben, aus denen geprüft wird, die Zulassung zur Prüfung ertheilt werden dürfe? —

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird die aufgeworfene Frage in nachstehender Weise verbeschieden.

Da die Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., im §. 6. Nro. 1 nur verlangt, daß der Kandidat nachweise, nach vollendeten Gymnasialstudien die vorgeschriebene Zeit den Universitätsstudien gewidmet zu haben, so kann die Beibringung von Frequentationszeugnissen über die Disziplinen, aus denen geprüft wird, nicht als nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung erachtet werden. Wohl aber erwächst, wenn aus den bei der Admission zur Schlußprüfung vorgelegten Zeugnissen sich ergeben sollte, daß ein Kandidat von der durch die neuen Universitätssatzungen eingeräumten Lernfreiheit einen ungeeigneten Gebrauch gemacht habe, der Prüfungskommission die Pflicht, die wissenschaftliche Reife eines solchen Kandidaten mit besonderer Genauigkeit zu untersuchen.

Hievon wird der königliche Kommissär zur theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten der Universität N. zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 7. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Kommissäre zur theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten der 3 Landes-Universitäten ergangen.

Nr. 10,682.

§. 1180.

(Die Zulassung zur theoretischen Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Ministerialentschließung vom 5. September v. J. Nr. 6879, „die von den Studierenden zu hörenden Vorlesungen betreffend, ist sub Nr. 2. erörtert, daß die Zulassung zum theoretischen Examen der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten nicht bedingt sei durch die Beibringung von Frequenz-Zeugnissen über die im §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, „die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend", bezeichneten eilf Disziplinen, weil der §. 6. Ziff. 1 dieser Verordnung nicht den Besuch gewisser Kollegien, sondern nur das Verweilen an der Hochschule während der vorgeschriebenen Zeit verlange, sohin zwischen der erwähnten Verordnung und den neuen Universitätssatzungen voller Einklang herrsche. Wie nun aus den Berichten der für das Jahr 1851 ernannten Prüfungskommissäre ersehen worden ist, hat sich hie und da die Meinung gebildet, als habe der Prüfungskandidat nur nachzuweisen, daß er

1. vier Jahre an einer deutschen Universität studiert und
2. während der ersten zwei Jahre seines akademischen Studiums wenigstens 8 ordentliche philosophische Vorlesungen gehört habe.

Wäre diese Meinung die richtige, so könnten äußersten Falles selbst solche nominelle Rechtskandidaten zur Schluß-Prüfung gelangen, aus deren Zeugnissen hervorginge, daß sie nicht ein einziges juristisches oder staatswirthschaftliches Kollegium gehört haben. Daß diese Ansicht durchweg irrig sei, ergibt sich indessen nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch bei einer genaueren Vergleichung des §. 29. Absatz 1 der neuen Satzungen mit den §§. 21. und 22.

l. c. In dem §. 21. ist nemlich das akademische Studium auf 4 Jahre, das Studium der philosophischen Wissenschaften auf ein Jahr und demgemäß das Fachstudium auf 3 Jahre festgesetzt. Der §. 22. läßt ersehen, daß das Fachstudium mit dem zweiten akademischen Studienjahre beginnen müsse, aber auch schon im ersten beginnen dürfe.

Da nun im §. 29. Absatz 1 der Besuch wenigstens eines ordentlichen Kollegiums in jedem Semester sowohl von Inländern als von Ausländern gefordert wird, so ist von selbst klar, daß dieses Kollegium während des dreijährigen akademischen Fachstudiums nur ein ordentliches Fachkollegium, bei den Rechtskandidaten also nur ein ordentliches juristisches oder staatswirthschaftliches Kollegium sein könne.

Jeder Rechtskandidat, welcher zum theoretischen Examen zugelassen werden will, hat mithin in minimo nachzuweisen, daß er

1. vier Jahre an einer deutschen Universität studiert.
2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische,
3. während des dreijährigen akademischen Fach-Studiums in jedem Semester wenigstens eine ordentliche juristische oder staatswirthschaftliche Vorlesung gehört,
4. während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitäts-Satzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Sowohl an die Juristen-Fakultät, als auch an die Rechts-Kandidaten ist hiernach das weiter Geeignete zu erlassen.

München, den 5. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universitäten des Königreiches also ergangen.

§. 1181.

(Die Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betreffend, allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die Taxe zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten fortan bei der Zustellung des Admissions-Dekretes zu erheben sei.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Mai 1853.

Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

d. Prüfungen über das Studium der Medizin.

1. Prüfungskommission.

Nr. 34,405.

§. 1182.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843 — hier die Verwendung der Prüfungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber Verwendung der Prüfungsgebühren, welche von den Kandidaten der Medizin nach

§. 49. und §. 56. Abs. 3. der Verordnung vom 30. Mai 1843 zu entrichten sind, haben Seiner Majestät der König für so lange als nicht anders verfügt wird, nachstehende allerhöchste Bestimmungen zu treffen geruht:

I. Von den Gebühren für die Admissionsprüfung von je 22 fl. — kr. bezieht jederzeit

1) der Senatsvorstand	4 fl. — kr.
2) jeder der fünf Beisitzer 3 fl. — kr. sohin in Summe	15 fl. — kr.
3) der Sekretär	2 fl. — kr.
4) der Pedell	1 fl. — kr.
Summe	22 fl. — kr.

II. Die für die theoretische Prüfung ebenfalls mit je 22 fl. — kr. zu entrichtenden Gebühren sollen über Abzug von je 4 fl. — kr., wovon 2 fl. dem Sekretär, 1 fl. dem Pedell und 1 fl. dem Anatomiediener zufallen, alljährlich abmassirt, und unmittelbar nach dem jedesmaligen Schluße des Sommersemesters in unständigen Remunerationen unter den Mitgliedern des betreffenden Prüfungs-Senates vertheilt werden,

Ueber die Frage, welche Mitglieder und in welchem Betrage sie an diesen Remunerationen Antheil zu nehmen haben, werden Seine Majestät der König auf dem Grunde des von dem Senatsvorstande hierüber abzugebenden motivirten Gutachtens, welches mit dem nach §. 53. der erwähnten Verordnung zu erstattenden Rechenschaftsberichte in Verbindung zu bringen ist, jederzeit besondere allerhöchste Anordnung treffen, und behalten Sich dabei bevor, auf diejenigen Mitglieder des Prüfungssenates, welche an den in §. 50. loco cit. erwähnten Gebühren keinen Antheil haben, und daher für die mit dem Prüfungsgeschäfte verbundene Mühewaltung keine verhältnißmäßige Entschädigung finden, sowie auf diejenigen, welche bei diesem Geschäfte in zweifacher Eigenschaft (z. B. als Vorstand und als Examinator) zu funktioniren haben, eine vorzugsweise allergnädigste Bedachtnahme eintreten zu lassen.

III. Ganz gleicher Behandlung unterliegen auch die weiteren Gebühren, welche nach §. 49. Abs. II. außerordentlicher Weise mit 11 fl., dann nach §. 56. Ziff. 3. transitorisch mit 44 fl. zu entrichten kommen, nur mit dem Unterschiede, daß ersteren Falles die dem subalternen Personal vorzubehaltenden Bezugsantheile auf die Hälfte, letzteren Falles aber auf das Doppelte zu setzen sind.

Der Senat hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die Senate der drei Landes-Universitäten, also ergangen.

Nr. 14,164.

§. 1183.

(Die Bildung der medizinischen Prüfungs-Senate an der Universität Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 9. Mai l. J. wird Nachstehendes zur Entschließung eröffnet.

Der Umstand, daß bei der theoretischen und Schlußprüfung der Mediziner die Fächer der Anatomie, der Chirurgie und der Geburtshilfe nicht blos mündlich und beziehungsweise schriftlich,

sondern auch in besonderen praktischen Uebungen zu behandeln sind, motivirt eine doppelte Besetzung dieser Disziplinen in dem einschlägigen Prüfungs-Senate, theils um in Bezug auf selbe die Geschäftsaufgabe des eigentlichen Fachlehrers nicht allzuhoch zu spannen, theils um in Fällen grösseren Andranges zu den Prüfungen eine gleichzeitige Abhaltung von praktischen Uebungen und mündlichen Prüfungen möglich zu machen.

Durch eben diese Einrichtung ist aber eine Beschränkung der Wirksamkeit des betreffenden eigentlichen Fachlehrers zu Gunsten des ihm an die Seite gegebenen Suppleanten keineswegs bezielt, und es bleibt daher in der Regel, und insofern nicht besondere Umstände eine abweichende Anordnung motiviren, dem Ermessen des Ersteren überlassen, ob er die Leitung der praktischen Uebungen oder die Theilnahme an der mündlichen Prüfung seiner eigenen Wirksamkeit vorbehalten wolle.

München, den 3. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An den Ministerial-Kommissär der Universität Würzburg, also ergangen.

Nachricht dem Senate der Universität Würzburg zur Wissenschaft und weiteren geeigneten Verfügung.

Nr. 16,674.

§. 1184.

(Das Gesuch des Professors Dr. N. um eine Aversal-Remuneration betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den am 16. Mai in rubrizirtem Betreffe erstatteten Bericht wird erwiedert, daß die Bitte des Professors Dr. N. um Bewilligung einer Aversal-Remuneration für die medizinischen Prüfungen zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden ist.

Bezüglich der Bitte um Anweisung eines Regie-Aversums für den Prüfungs-Senat wird einer Anzeige über den dießfallsigen jährlichen Bedarf entgegengesehen, wobei bemerkt wird, daß die zu den schriftlichen Prüfungen verwendeten Schreibmaterialien, falls sie von dem Senate bestellt werden, von den geprüften Kandidaten zu bezahlen seien.

München, den 25. September 1845.

Ministerium des Innern.

An den Vorstand des medizinischen Prüfungs-Senates der Universität Erlangen ergangen.

Nr. 35,200.

§. 1185.

(Die Anweisung eines Regie-Aversums betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Das begutachtete jährliche Regie-Aversum von 161 fl. 24 kr. erscheint so bedeutend, daß vorerst näherer Nachweis des Bedarfes erforderlich ist, in welcher Beziehung dem Senatsvorstande nicht vorenthalten werden kann, daß Schreibmaterialen-Aversa für die Senatsmitglieder und für den Sekretär nicht stattfinden.

München, den 16. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An den Vorstand des medizinischen Prüfungs-Senates an der Universität Erlangen ergangen.

Nr. 1005.

§. 1186.

(Anweisung eines Regie-Aversums betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Die Anschaffung des eigenen Siegels hat zu unterbleiben und der Vorstand sich des Fakultätssiegels zu bedienen.

Hienach ist unterm Heutigen Entschließung an den Verwaltungs-Ausschuß ergangen.

München, den 12. August 1846.

Ministerium des Innern.

An den Vorstand des medizinischen Prüfungs-Senates der Universität Erlangen ergangen.

Nr. 8,685.

§. 1187.

(Die Prüfungen der Mediziner an der Universität Erlangen im Jahre 1846/47 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich erhält der benannte Vorstand den Auftrag, in die künftighin vorzulegenden Uebersichten derjenigen Kandidaten der Medizin, welche die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, ausser dem Geburtsorte auch das Alter und Religions-Bekenntniß aufzunehmen.

München, den 22. Jänner 1848.

Staatsministerium des Innern.

An den Vorstand des medizinischen Prüfungs-Senates für theoretische und Schlußprüfungen der Mediziner an der Universität Erlangen ergangen.

Nr. 29,694.

§. 1188.

(Die medizinischen Schlußprüfungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Ministerium ist veranlaßt, die Vorschrift in §. 53 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 über das Studium der Medizin, wonach jeder Senatsvorstand halbjährig und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semesterschluße den Rechenschaftsbericht zu erstatten hat, mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, in der damit vorzulegenden Klassifikationstabelle bei den Namen und Heimathsorten der geprüften Kandidaten und zwar bei den Inländern den Regierungsbezirk sowie bei den Ausländern deren Vaterland vorzutragen.

München, den 30. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die Vorstände der medizinischen Prüfungs-Senate an den drei Universitäten also ergangen.
In Abschrift mitgetheilt den drei Ministerial-Kommissären.

2. Vorbedingungen der Zulassung und Dispensationen.

Nr. 6,879.

§. 1189.

(Die von den Studierenden zu hörenden Vorlesungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. Juli l. Js. obenbezeichneten Betreffs wird unter Rückschluß der Beilage nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Die besonderen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843, „das Studium der Medizin betreffend,“ sind nach den Regeln der Auslegung durch die allgemeinen Anordnungen der neuen Satzungen vom 1. Oktober 1849 keineswegs aufgehoben worden. Es ist daher an ersteren insolange durchweg festzuhalten, bis die bereits eingeleitete und begonnene Revision der Verordnung vom 30. Mai 1843 durchgeführt seyn wird. Bei dieser Revision wird dem in den neuen Satzungen angenommenen Prinzipe der Lernfreiheit angemessene Rechnung getragen werden.

   Sollten einzelne Vorschriften der fraglichen Verordnung unter den dermaligen Verhältnissen in Spezialfällen nicht ohne Härte zum Vollzuge zu bringen sein, so bleibt es dem Universitäts-Senate unbenommen, Dispensations-Anträge zu stellen.

2) Anders gestaltet sich die Sachlage bei der Verordnung vom 6. März 1830, „die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.“ Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des §. 15 Nro. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1843 identisch wären; sie verlangt unter §. 6 Nr. 1 nur von jedem Kandidaten den Nachweis, daß er nach vollendetem Gymnasial-Studium die vorgeschriebene Zeit den Universitäts-Studien gewidmet habe, sie fordert aber nirgendwo die Beibringung von Frequentions-Zeugnissen über die Disciplinen, aus denen geprüft wird.

   Zwischen der Verordnung vom 6. März 1830 und den neuen Satzungen besteht daher in diesem Punkte vollkommener Einklang. Sollte sich indessen aus den bei der Admission zur Schlußprüfung vorgelegten Zeugnissen ergeben, daß ein Kandidat von der eingeräumten Lernfreiheit einen ungeeigneten Gebrauch gemacht habe, so erwächst der Prüfungs-Kommission naturgemäß die Pflicht, die wissenschaftliche Reife eines solchen Kandidaten mit besonderer Genauigkeit zu untersuchen.

   Demgemäß ist sich zu achten. Auch sind die Studierenden hiernach geeignet zu belehren.

München, den 5. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität Erlangen ergangen.

Nr. 11,222.

§. 1190.

(Die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medizin betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es mehren sich die Fälle, in welchen Individuen des ärztlichen Unterpersonals die unvollendeten Studien in späteren Jahren wieder aufnehmen, und den medizinischen Doktorgrad zu erwerben streben.

Bei vorgerückterem Alter sind sie hierbei häufig bemüht, die für die ärztliche Bildung durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 vorgeschriebenen Studien möglichst zu verkürzen, und es ergeben sich daher zahlreiche Dispensationsgesuche.

Damit nun hiebei mit der gesetzlichen Gleichmäßigkeit verfahren werde, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, auf Antrag des k. Obermedizinal-Ausschusses in Folgendem die Grundsätze darzulegen, nach welchen bei Beurtheilung solcher Dispensationsgesuche verfahren werden soll.

Die freie Selbstbestimmung in der Wahl des Berufes ist eines der wichtigsten, in dem verfassungsmässigen gleichen Rechte zum Staatsdienste und in der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze wohlbegründeten Rechte des bayerischen Staats-Angehörigen. Ebenso ist dem Grundsatze der Lernfreiheit insoweit unbedenklich Rechnung zu tragen, als bezüglich der erst in späteren Jahren zu dem Studium der höheren Medizin übertretenden Kandidaten alle jene Kenntnisse zur vollen Geltung zuzulassen sind, welche beharrlicher Fleiß und außergewöhnliche Anstrengung auch ohne den Lehrvortrag vom Catheder, etwa unter besonders günstig gestalteten Umständen, bei langjährigen praktischen Uebungen unter tüchtiger ärztlicher Leitung, in Folge früher durch Armuth gehemmten, oder aber erst später entwickelten ungewöhnlichen Anlagen u. s. w. zu erwerben vermag.

Es darf demnach ausgezeichneten Individuen aus dem ärztlichen Unterpersonale der Zutritt zu den höheren ärztlichen Studien nicht versagt werden, und es ist den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles durch Dispensation von der in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 vorgeschriebenen Zeit Rücksicht zu geben.

Dagegen fordert die hohe Wichtigkeit des ärztlichen Berufes, welcher auf Wohl und Wehe der Einzelnen wie der Familien in weiten Kreisen entscheidenden Einfluß übt, daß die der Zulassung zur Ausübung dieses Berufes vorausgehenden Befähigungs-Nachweise mit größter Strenge gefordert werden, und auch nicht von einer der einmal zur ärztlichen Bildung als nothwendig erkannten Disciplinen Dispensation eintrete.

Weder von der philosophischen Schluß- noch von der medizinischen Admissionsprüfung, weder von der theoretischen, noch von der Schlußprüfung der Mediziner erscheint daher für das ärztliche Unterpersonal eine Dispensation zuläßig, vielmehr ist dasselbe allen diesen Prüfungen mit vollem Ernste und ihrem ganzen Umfange nach zu unterwerfen, da nur ganz befähigte und vollkommen durchgebildete Kandidaten zur ärztlichen Praxis admittirt werden dürfen.

Hinwieder kann aber in den einzelnen Stadien der medizinischen Studien jene Verkürzung gestattet werden, welche nach den einzelnen Fällen durch die früher in andern Verhältnissen zugebrachte Zeit bei einer angestrengten Verwendung ihren Ersatz finden konnte.

Die Dauer des Aufenthaltes an der Hochschule und in der praktischen Vorbildung vor der Schlußprüfung mag sich sohin nach Verschiedenheit der Fälle verschieden gestalten, hat aber stets zum wenigsten jenen Zeitverlauf zu umfassen, welcher für die Doktrinen unumgänglich nothwendig ist, für welche Privatstudium jedenfalls ungenügend erscheint, und welche nur bei Benützung der an den Hochschulen und in größeren Städten vorhandenen anatomischen Anstalten, Kliniken u. s. f. erschöpfend angeeignet werden können.

Der Senat der k. Universität ꝛc. hat hienach bei Erstattung von Gutachten zu verfahren und die betreffenden Fakultäten zu gleichmäßiger Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 18. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landes-Universitäten also ergangen.

Nr. 763.

§. 1191.

(Die Dispensgesuche der Kandidaten der Medizin betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in den Jahren 1848 und 1849 aus bekannten Gründen hervorgetretene große Bedarf an Militär-Aerzten veranlaßte damals das k. Kriegsministerium zur Stellung des Ansinnens, daß den Candidaten der Medizin die Zulassung zum Schlußexamen möglichst erleichert werden möchte. In Folge dessen wurden nun die Gesuche dieser Kandidaten um Dispensation von einem Theile der Studienzeit oder des biennii practici von den betreffenden Staatsministerien sehr milde beurtheilt und fast durchweg gewährt. Da nun aber nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums die Armee mit Aerzten hinreichend versorgt ist und der §. 21 der neuen Satzungen, sowie die §§. 15 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betreffend, wohlerwogene und bisher als zweckmäßig befundene Bestimmungen enthalten, so ist das unterzeichnete Staatsministerium mit dem k. Staatsministerium des Innern festentschlossen, zu dem verordnungsmässigen Standpunkt nunmehr wieder zurückkehren und Dispensationen von diesen Bestimmungen nur dann zu bewilligen, wenn ganz besonders dringende Verhältnisse eine solche erheischen sollten.

Zwar ist sich zur Motivirung von Dispensanträgen bereits öfters auf die Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober 1848, die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medizin betreffend, bezogen worden; diese Berufung ist aber offenbar unzuläßig, weil in dieser Entschließung nicht der normale Studiengang der Kandidaten der Medizin geregelt oder abgeändert, sondern nur den aussergewöhnlichen Verhältnissen iener Individuen des ärztlichen Unterpersonales, welche in spätern Jahren die unvollendeten Studien wiederaufnehmen und den medizinischen Doktorgrad zu erwerben streben, billige Rechnung getragen worden ist.

Demgemäß ist an die medizinische Fakultät, sowie an die Kandidaten der Medizin das weitere Geeignete zu erlassen.

München, den 31. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landes-Universitäten also ergangen.

3. Admissionsprüfung.

Nr. 20,963.

§. 1192.

(Die medizinischen Admissions-Prüfungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem medizinischen Admissions-Prüfungs-Senat wird auf den Bericht vom 5. Juli 1845 erwiedert:

1) Das Verfahren, wornach der Admissions-Prüfungs-Senat die Admissions-Prüfungen nicht am Schlusse des Semesters abgehalten, sondern auf den Anfang des folgenden Semesters verlegt hat, kann nach Ansicht der unzweifelhaften Vorschrift im §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom

30. Mai 1843 nicht gebilligt werden, da Abweichungen von dieser Vorschrift an und für sich nicht in die Befugnisse des Prüfungssenates gelegt sind, und da die Vornahme der Admissionsprüfungen am Anfange des nächstfolgenden Semesters zu unzähligen Verwirrungen und Versäumnissen führen würde, welche auf das Fachstudium nur nachtheilig einwirken müßten, und vielleicht auch eine dem Zwecke der Verordnung geradezu widerstreitende Nachsicht zur Folge haben könnte.

Der medizinische Admissions-Prüfungssenat wird daher angewiesen, die Admissionsprüfungen in Zukunft nur an dem Semesterschlusse abzuhalten.

München, den 13. April 1846.

Ministerium des Innern.

An den medizinischen Admissions-Prüfungssenat der Universität München ergangen.

Mitgetheilt im Auszuge den Senaten der drei Universitäten und den k. Ministerialkommissären derselben.

Nr. 37,659.

§. 1193.

(Die medizinischen Admissionsprüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem medizinischen Admissions-Prüfungssenat an der Universität München wird auf den Bericht vom 2. Dezember 1845 unter Rücksendung der Akten erwiedert:

Der medizinische Admissions-Prüfungssenat an der Universität München ging bisher von der Ansicht aus, daß diejenigen Kandidaten der Philosophie, welche Behufs des Uebertrittes zum Fachstudium der Medizin die Admissionsprüfung bestehen, dann als befähigt zu betrachten seien, wenn sie in der Mehrzahl der Fächer, aus welchen sie nach §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 zu prüfen sind, nach dem Ausspruche des Examinators die nothwendige Befähigung bekundet haben. Ganz folgerecht knüpft sich hieran die Betrachtung, daß diejenigen Kandidaten, welche auf diese Weise das Zeugniß der Befähigung sich erworben haben, in den Fächern der Minorität einen solchen Mangel der Befähigung an den Tag gelegt haben, der den nothwendigen Grad der allgemeinen naturwissenschaftlichen Ausbildung nicht erprobt und deßhalb eine Nachbildung dringend erfordert.

Diese Ansicht entspricht aber weder dem Wortlaute, noch dem Geiste der angezogenen Verordnung. Denn, abgesehen davon, daß die Fassung derselben jene Ansicht nicht zu unterstützen vermag, so läßt der §. 11 im Zusammenhange mit dem §. 12 einen Zweifel darüber wohl nicht zu, daß das nach Stimmenmehrheit zu schöpfende Urtheil der Befähigung oder Nichtbefähigung den Gesammtumfang der nothwendigen naturwissenschaftlichen Ausbildung ins Auge zu fassen habe, und daß daher der Candidat für befähigt oder nicht befähigt zu erachten sei, je nachdem ihm durch Stimmenmehrheit dieser Grad der Vorbildung zuerkannt oder abgesprochen wird.

In der andern Beziehung läßt die Verordnung unzweifelhaft entnehmen, daß sie eine vollendete Ausbildung bezwecke, welche nur auf der Grundlage einer genügenden allgemeinen Vorbildung erreicht werden kann.

Der medizinische Admissions-Prüfungssenat hat deßhalb für die Zukunft sein Verfahren lediglich nach diesen Direktiven zu bemessen, da Abweichungen von den verordnungsmäßigen Bestimmungen in Berücksichtigung der weiteren vorgetragenen Gründe nicht Platz greifen können, und die Kandidaten insbesondere diejenigen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben, welche ihnen aus einer ungenügenden Befähigung erwachsen.

Uebrigens wird der medizinische Admissions-Prüfungssenat für die Fälle der Nichtbefähigung auf den §. 13 der allegirten Verordnung aufmerksam gemacht.

München, den 14. September 1846.

Ministerium des Innern.

An den medizinischen Admissions-Prüfungssenat der Universität München ergangen.
Mitgetheilt den Senaten der drei Universitäten und den k. Ministerialkommissären derselben.

4. Theoretische Prüfung.

Nr. 19,011.

§. 1194.

(Die theoretischen Prüfungen der Studierenden der Medizin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde des §. 29 Abs. II der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843 wird nach dem Antrage des Prüfungssenates hiemit genehmigt, daß die theoretischen Prüfungen der Kandidaten der Medizin, welche laut §. 16 loco cit. in der Regel unmittelbar am Schlusse des sechsten Semesters der dem Fachstudium gewidmeten Lehrzeit stattzufinden haben, in so weit und in so lange der Prüfungssenat es für sachgemäß erkennt, auf den Beginn des siebenten für das Fachstudium bestimmten Semesters verlegt werden dürfen.

Der Senat der Universität München hat demnach unter Rückempfang der Beilage seines Berichts vom 1. Juli l. J. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität München also ergangen.
Nachricht dem k. Ministerialkommissär der Universität München.

5. Praktische Prüfung.

Nr. 3,942.

§. 1195.

(Die Mittheilung von älteren Untersuchungsakten an die Senate für die nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 angeordneten medizinischen Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Ministerialkommissär an der Universität Würzburg empfängt anruhend Abschrift von der unterm heutigen an den Senat der Universität Würzburg im rubr. Betreffe ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und mit dem Auftrage, auf erfolgte Anzeige über Eröffnung des fraglichen Praktikums für das nächste und für jedes künftige Semester ab Seiten des mit dem Fache der Staatsarzneikunde betrauten k. Professors, wegen Mittheilung von Akten mit dem Präsidium des k. Appellationsgerichts in Benehmen zu treten, die von den Gerichtsvorständen zuzusendenden Akten gegen Empfangsbescheinigung entgegen zu nehmen, dem betreffenden k. Professor mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Verbot der Aushändigung solcher Akten an Studierende gegen Rezepisse zuzustellen, und die von diesem nach gemachtem Gebrauche zurückgelangenden Akten gegen Bescheinigung an den betreffenden Gerichtsvorstand zurückzuleiten.

München, den 14. März 1846.

Ministerium des Innern.

An den k. Ministerialkommissär an der Universität Würzburg also ergangen.
Mitgetheilt zur gleichmäßigen Nachachtung den Ministerialkommissären und Senaten der Universitäten München und Erlangen.

Abdruck der Beilage.

Nr. 3,942.

(Die Mittheilung von älteren Untersuchungsakten an die Senate für die nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 angeordneten medizinischen Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Vorstandes und Senates für die theoretischen und Schlußprüfungen der Mediziner an der Universität Würzburg ist nach gepflogenem Benehmen von Seite des k. Justizministeriums für den Fall, wenn mit der Vorlesung über Staatsarzneikunde ein gerichtsärztliches Praktikum verbunden werden will, an die k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg die hier in Abschrift anliegende Entschließung erlassen worden, wonach auf Ersuchen des k. Ministerialkommissärs aus den Registraturen der am Sitze der Universität bestehenden und sonstiger allenfalls benachbarter Untersuchungsgerichte unter den in der Entschließung bezeichneten Beschränkungen und Bestimmungen Untersuchungsakten werden abgegeben werden.

Dem Senat der Universität Würzburg wird hievon mit dem Auftrage Eröffnung gemacht, den k. Professor Dr. Schmidt hiernach zu dem Zwecke zu verständigen, damit für den Fall der Eröffnung des erwähnten Praktikums wegen Zusendung von Untersuchungsakten an den k. Ministerialkommissär, an welchen unterm heutigen gleichmäßige Verfügung erging, rechtzeitig die erforderlichen Anzeigen gelangen.

München, den 14. März 1846.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität Würzburg also ergangen.

Abdruck.

Nr. 3,279.

(Die Mittheilung von älteren Untersuchungsakten an die Senate für die nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 angeordneten medizinischen Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Vorstande des medizinischen Prüfungssenates an einer der drei Landes-Universitäten ist unter der Anzeige,

> „daß ein dortiger Professor der Medizin mit seinen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei ein collegium practicum zu verbinden beabsichtige, wobei die Kandidaten nicht blos mit Sektionen an Leichen, Untersuchungen von Wunden u. dgl. beschäftigt, sondern auch in schriftlichen Relationen, gerichtsärztlichen Gutachten u. s. w. geübt werden sollen,“

zur Unterstützung dieses allerdings von den wohlthätigsten Folgen für den künftigen Beruf der meisten Kandidaten begleiteten Vorhabens bei dem k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt worden,

> „zu genehmigen, daß ältere bereits abgeschlossene, zu dem fraglichen Zwecke dienliche Untersuchungsakten von den Justizbehörden durch den k. Ministerialkommissär dem Prüfungssenate mitgetheilt werden dürfen.“

In Folge des über diesen Gegenstand zwischen dem k. Ministerium des Innern und dem k. Justizministerium gepflogenen Benehmens empfängt nunmehr das k. Appellationsgericht von Oberbayern (Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg) den Auftrag:

> „aus den Registraturen der (in München, Erlangen, Würzburg) bestehenden oder allenfalls sonstigen benachbarten Untersuchungsgerichte dem k. Ministerialkommissär auf dessen an sie gestellt werdendes Verlangen und in der von ihm bezeichneten Zahl Untersuchungsakten, welche

zur Erreichung des angegebenen Zweckes geeignet, und nach Einführung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 erwachsen sind, und bis zum Ende des Jahres 1836 ihre Erledigung gefunden haben, abgeben zu lassen, sofort die Untersuchungsgerichte, welche ihrer Lage nach dazu sich eignen, ein für allemal hiezu anzuweisen, und dem k. Ministerialkommissär bekannt zu geben."

Ausgeschlossen von den Akten, welche abgegeben werden können, bleiben ausdrücklich

1) diejenigen, welche erst nach dem Jahre 1836 durch rechtskräftige Erkenntnisse erledigt wurden,
2) die Untersuchungsakten über die in den Artikeln 299—314, 329, 340, 351—366, 404, 419, 427 und 437—459 Theil I des Strafgesetzbuches aufgeführten Verbrechen und Vergehen wider den Staat, und resp. der Staatsbeamten und öffentlichen Diener,
3) alle Akten, deren Gebrauch überhaupt dritten Personen Nachtheil bringen könnte, in welcher Beziehung die Gerichtsvorstände auf besondere Bedachtnahme aufmerksam zu machen sind."

Schlüßlich wird dem k. Appellationsgerichte eröffnet, daß die Mittheilung und Aushändigung solcher Akten an Studierende zum Gebrauche bei ihren Ausarbeitungen, da hiebei eine genügende Gewähr gegen Mißbrauch und Beschädigung nicht gegeben ist und es überhaupt im Geiste der Verordnung vom 21. Juni 1814 (Reggsbl. S. 1266) liegt, die Publizität bei Verbrechen und Vergehen möglichst zu beschränken, nicht stattfinde, vielmehr den betreffenden Professoren durch den k. Ministerialkommissär besonders werde untersagt werden.

München, den 6. Februar 1846.

Ministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

6. Prüfung zu Erlangung des Doktorgrades.

Nr. 24,389.

§. 1196.

(Den Vollzug des §. 3 der Verordnung über das Studium der Medizin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 8. August l. J. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843 gestellte Anfrage, in welcher Wechselbeziehung die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 gedachter Verordnung sich gegenseitig befinden, und unter welchen Prämissen insbesondere die Zulassung zu der durch §. 3 ausnahmsweise gestatteten Graduirung in Anspruch genommen werden könne? — sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, Nachstehendes zur Entschließung zu eröffnen:

Durch §. 2 loc. cit. ist bestimmt, unter welchen Bedingungen die Doktor-Promotionen stattfinden müssen, wenn selbe die im §. 1 ibidem statuirten praktischen Vortheile — nämlich die Habilitirung zur Bewerbung um Admission zur ärztlichen Praxis, dann um Anstellung im Staatsdienste — gewähren sollen.

In §. 3 ist sodann den medizinischen Fakultäten die Befugniß vorbehalten, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808 zu ertheilen.

Es ist aber dabei zugleich bestimmt, daß mit dem Doktorgrade solchen Falles die in §. 1 statuirten praktischen Vortheile nicht verbunden seyn sollen.

Aus dem Zusammenhalte dieser verordnungsmäßigen Normen ergeben sich nun nachstehende weitere Folgerungen:

1) Da mit dem nach §. 3 loc. cit. ertheilten Doktorgrade die in §. 1 ibidem bestimmten Vortheile nicht verknüpft sind, und demselben aus dem staatspolizeilichen Standpunkte, welchen die Regierung einzunehmen hat, überhaupt keinerlei praktische Wirksamkeit und Bedeutung zugestanden werden kann; so versteht sich von selbst, daß ein etwaiger Inhaber desselben, wenn er späterhin in Bayern um Zulassung zur ärztlichen Praxis oder um Anstellung im Staatsdienste sich bewerben wollte, die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 deßfalls gestellten Vorbedingungen, soweit er denselben nicht bereits genügt hat, noch nachträglich in jeder Beziehung auf das Buchstäblichste erfüllen und insbesondere auch einer nochmaligen Promotion nach entsprechend bestandenem Schlußexamen sich unterwerfen müßte.

Solch ein zweimaliges Promoviren würde aber dem Begriffe des Doktorgrades, wie der bisherigen Fakultätspraxis durchaus widerstreiten, und so kann die Bestimmung des allegirten §. 3 nur auf jene Kandidaten der Medizin zur Anwendung kommen, rücksichtlich deren hinlängliche Gewährschaft besteht, daß die Erlangung obiger praktischer Vortheile nicht in ihren Absichten liege, was zunächst und in der Regel wohl nur bei Ausländern der Fall seyn wird.

Die Fakultäten haben sich demnach auch bei Ausübung ihrer in Frage stehenden exceptionellen Befugniß auf die dem Auslande angehörenden Mediziner zu beschränken. In jenen Fällen aber, wo die eben erwähnte hinlängliche Gewährschaft rücksichtlich eines Inländers (wegen eröffneter Aussicht auf alsbaldiges bleibendes Unterkommen im Auslande oder aus sonstigen ganz besonderen Gründen) gleichwohl gegeben seyn sollte, ist jedesmal Anfrage zu stellen, und über die Zuläßigkeit einer Graduirung nach §. 3 loc. cit. die Entschließung des unterfertigten Ministeriums zu erholen.

2) Uebrigens bedarf es wohl kaum einer besonderen Erwähnung, daß der mehrerwähnte §. 3 nach seiner unzweideutigen Fassung den Fakultäten keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Befugniß überweise, deren Ausübung von den Kandidaten der Medizin selbst in den sonst hiefür geeigneten Fällen als Recht niemals in Anspruch genommen werden kann, und daß daher die Fakultäten auch unbedingt befugt seien, jene Promotionen ein für allemal zu verweigern, und den Doktorgrad lediglich unter den Voraussetzungen des §. 2 der einschlägigen allerhöchsten Verordnung zu ertheilen, im Falle sie solches zur Erhöhung ihres Rufes und der Würde und Bedeutsamkeit ihrer Promotionen für angemessen erachten sollten.

Der Senat der k. Universität Würzburg hat hienach unter Rückempfang der Beilage des Berichts vom 8. August l. J. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Würzburg also ergangen.

Nachricht den Ministerialkommissären der 3 Landes-Universitäten, und Nachricht den Senaten der beiden anderen Landes-Universitäten zur Wissenschaft und Darnachachtung.

7. Prüfung zu Erlangung des Magistergrades in der Chirurgie.

§. 1197.

(Regulativ zur Prüfung und Promotion der Kandidaten des chirurgischen Magistergrades, genehmigt für die Universität München 12. August 1838, für die Universitäten Erlangen und Würzburg 23. März 1839.)

Die medizinische Fakultät ertheilt den Adspiranten des chirurgischen Magistergrades denselben unter folgenden Bedingungen und in folgender Weise:

Der Adspirant legt der Fakultät vor:

1) Das betreffende eigenhändig geschriebene Bittgesuch;
2) dasjenige Dekret des k. Ministeriums des Innern, wodurch ihm nach absolvirten Baderschuljahren, und nach erhaltener Approbation als Bader der Uebertritt an eine Universität zur Fortsetzung des Studiums der Chirurgie gestattet wurde;
3) den von dieser Universität selbst erhaltenen kleinern Matrikel;
4) die Zeugnisse über ein wenigstens zwei Semester hindurch an der Universität mit Erfolg fortgesetztes Studium aller chirurgischen Lehrgegenstände. Unter diesen müssen sich befinden: die Zeugnisse gehörter Vorlesungen über Anatomie, Chirurgie, Operations-Instrumental- und Bandagenlehre, Zahnarzneikunde und des Besuches der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Cliniken;
5) sein eigenhändig geschriebenes Curriculum vitae.

Der Dekan bringt obige Vorlagen zur Kenntniß der Fakultät, und diese beschließt, wenn sie dieselben genügend befindet, die Zulassung des Kandidaten zum Examen rigorosum.

Diese strenge Prüfung hat folgende Abschnitte:

I. Anatomische Prüfung.

Die Verfertigung eines aufgegebenen anatomischen Präparates und die Demonstration desselben in Gegenwart des Direktors der anatomischen Anstalt.

II. Medizinisch-klinische Prüfung.

Die Behandlung eines Kranken im medizinischen Kliniko unter Leitung des Direktors, und die Verfassung der an die medizinische Fakultät einzuliefernden, mit der Epikrisis versehenen Krankheitsgeschichte.

III. Chirurgisch-operative Prüfung.

Die Verrichtung einer größeren chirurgischen Operation an der Leiche und die Anlegung eines wichtigeren Verbandes in Gegenwart des Professors der operativen Chirurgie.

IV. Chirurgisch-klinische Prüfung.

Die Behandlung eines Kranken im chirurchischen Kliniko mit Verrichtung der indizirten Operationen, Verbandanlegungen ꝛc. unter Leitung des Direktors, und die Verfassung der an die medizinische Fakultät einzuliefernden, mit der Epikrisis versehenen Krankheitsgeschichte.

V. Geburtshilflich-praktische Prüfung.

Die Hilfeleistung bei einer Geburt im obstetricischen Kliniko unter der Leitung des Direktors, und die Verfassung der an die medizinische Fakultät einzuliefernden mit der Epikrisis versehenen Geburtsgeschichte.

VI. Forensisch-praktische Prüfung.

Die Eröffnung der drei größern Körperhöhlen und der Rückenmarkshöhle nach den für gerichtliche Obduktionen bestehenden Regeln in Gegenwart des Professors der gerichtlichen Medizin.

VII. Schlußprüfung,

zu welcher nur derjenige Kandidat zugelassen wird, welcher die 6 vorhergehenden Prüfungen mit genügendem Erfolge bestanden hat.

Zur Vornahme dieser Prüfung versammeln sich der Rektor, der Decan und sämmtliche Fakultätsassessoren.

Der Kandidat wird zwei Stunden lang aus sämmtlichen Theilen der Medizin examinirt, so weit sie eine nähere Beziehung zur Chirurgie haben.

Nach abgelaufener Prüfungszeit läßt der Dekan die anwesenden Assessoren über die Zulassung zum chirurgischen Magistergrade oder Abweisung abstimmen.

Die erste findet

a) durch Stimmenmehrheit von zwei Drittel,

b) einfach, ohne besonders eine Gradation der Würdigkeit enthaltendes Prädikat — statt.

Die zweite ist jedesmal definitiv für alle Zeit und schließt eine spätere zweite Habilitionsprüfung aus.

Im Falle der Zulassung wird die Promotion zum Magistergrade, nachdem der Adspirant das eidliche Angelöbniß dem Dekan und Universitäts-Sekretär geleistet hat, von dem Dekan sogleich in Gegenwart des Rektors und der Fakultätsmitglieder vorgenommen, und dem neucreirten Magister das Diplom über die erlangte Würde in forma patenti in lateinischer Sprache unter der Unterschrift des Rektors, des Dekans, der Fakultäts-Assessoren und des Universitäts-Sekretärs ausgestellt und mit dem Fakultäts-Insiegel bekräftigt.

Gebühren.

1) Für das Examen

a) jedem Professor, welcher bei den 6 ersten Prüfungen funktionirt . . .	5 fl.
b) jedem perzeptionsberechtigten Fakultäts-Assessor, welcher bei jenen 6 Prüfungen nicht funktionirt hat	5 fl.

2) Für die Promotion

a) dem Rektor	5 fl.
b) dem Dekan als Promotor	5 "
c) jedem perzeptionsberechtigten Fakultäts-Assessor	3 "
d) dem Universitäts-Sekretär	5 "
e) dem Pedell	4 "
f) dem Substituten	2 "
g) zur Fakultätskasse	2 "
h) zur Instrumenten- und Bandagensammlung	3 "
i) für das Diplom	5 "

Der Stempel wird eigens bezahlt.

München, am 28. Juli 1838.

K. Universitäts-Rektorat.

8. Prüfung zur Ausübung der Zahnarzneikunde.

§. 1198.

(Die Ausübung der Zahnarzneikunde betr.)

M. II. K.

In der Absicht, die Ausübung der Zahnarzneikunde nach den Anforderungen der Wissenschaft und der bisherigen Erfahrung zu regeln, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der Zahnarzneikunde steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten und Chirurgen zu.

§. 2.

Außerdem kann die Erlaubniß zur Ausübung dieser Heilkunde von den Kreisregierungen auch solchen Individuen ertheilt werden, welche hiefür eine besondere theoretische und praktische Vorbildung genossen und sich über solche ausgewiesen haben.

§. 3.

Die theoretische Ausbildung ist nach erlangtem Absolutorium wenigstens einer vollständigen Lateinschule an einer Universität zu suchen und hat insbesondere sich zu erstrecken:

a) auf das Studium der Anatomie, namentlich des Hauptes und der Masticationsorgane,

b) auf die Vorlesungen über chirurgische Institutionen,

c) über chirurgische Operationslehre, besonders in Beziehung auf alle vorkommenden Zahnoperationen.

§. 4.

Die praktische Ausbildung in der Technik der Zahnarzneikunde, besonders in Beziehung auf Verfertigen, Einsetzen und Befestigen künstlicher Zähne ist bei einem wissenschaftlich gebildeten Zahnarzte zu erwerben und durch Vorlage eines desfallsigen Zeugnisses nachzuweisen.

§. 5.

Die Prüfung hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgt bei den medizinischen Fakultäten einer der drei Landesuniversitäten.

Ein Fähigkeitszeugniß für die Ausübung der Zahnarzneikunde erhält nur derjenige Candidat, welcher bei der Prüfung in allen oben bezeichneten Fächern als befähigt befunden wird.

Diese Unsere Verordnung ist im Regierungsblatte bekannt zu machen.

Rom, den 31. Jänner 1853.

(Regierungsbl. v. 1853. Nr. 7. S. 89—92).

9. Prüfung über das Studium technischer Wissenschaften an den Universitäten.

§. 1199.

Auszug
aus der Vollzugsinstruktion vom 4. April 1836 zur k. Verordnung vom 16. Februar 1833, den technischen Unterricht betreffend.

Tit. VII. Abschn. III.

Studienordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

A. Civil-Ingenieurs,
B. Candidaten der Forstwissenschaft,
C. Candidaten des Bergwerks- und Salinenwesens,
D. Candidaten der Industrie,
E. Candidaten der Landwirthschaft,
F. Candidaten der Bauwissenschaft.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweiten (bei den Forstcandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet und genau nach Analogie des §. 47 gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Facultätsbeschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rector der Universität und dem Decan der staatswirthschaftlichen Facultät unterzeichnet und mit dem Siegel der letzteren versehen.

Aus Döllingers Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1613 extrahirt, um die Bestimmungen über die Prüfungen an den Universitäten München und Würzburg zu ergänzen.

Nr. 11,397.

§. 1200.

(Die Schlußprüfung der Forstcandidaten an den Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu näherer Erläuterung der Entschließung vom 1. November v. Js., die Bedingungen der Aufnahme der Forstcandidaten an den Hochschulen betreffend, wird in Bezug auf die Schlußprüfung der Forstcandidaten an den Hochschulen verfügt, wie folgt:

1) Die Candidaten des höheren Forstdienstes, welche nach der Entschließung vom 23. November 1840*) ihre Vorstudien an den Hochschulen zu München oder Würzburg zu machen haben, sind gehalten, vor dem Eintritte in die Praxis eine theoretische Prüfung zu bestehen.

2) Diese wird alljährlich an jeder dieser beiden Universitäten unter Leitung eines von dem k. Finanzministerium abzuordnenden Commissärs am 10. August eröffnet, und in der Art vorgenommen, daß je zwei Candidaten zugleich zwei Stunden hindurch mündlich und öffentlich geprüft werden, wonach also des Tages acht Candidaten vorzurufen sind.

3) Die Mitglieder dieser Prüfungs-Commission werden alljährlich aus den Professoren der Universität von den unterfertigten Ministerien ernannt.

4) Jeder an der Prüfung theilnehmende Professor erhält eine Remuneration von fünf Gulden für jeden Prüfungstag, zu deren Bestreitung jeder Prüfungs-Candidat vor dem Beginn seiner Prüfung eine angemessene Taxe zu entrichten hat, worüber nähere Entschließung folgen wird.

5) Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen, daß er den Vorschriften der Entschließungen vom 23. November 1840 und 26. Mai 1841 Genüge geleistet habe, und zugleich ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindung beizubringen.

6) Jeder Forstcandidat, der im letzten Semester des vorgeschriebenen forstwirthschaftlichen Studiencurses sich befindet, ist zu dieser Prüfung zu berufen. Wer von der Universität abgeht, ohne diese Schlußprüfung zu bestehen, der verzichtet auf die Bewerbung einer späteren Anstellung im höhern Forstdienste. Ausnahmsweise wird gestattet, daß Studierende die Prüfung erst am Schlusse des nächsten Studienjahres mitmachen; sie haben aber während dieses Jahres ihre Studien an der Universität fortzusetzen; zu längerem als vierjährigen Aufenthalte behufs des Forststudiums an der Universität, ohne die Prüfung zu bestehen, ist Dispensation der unterfertigten Ministerien erforderlich.

---

*) Sieh unten §. 1232.

Wer in der Prüfung nicht besteht, ist noch auf ein Jahr auf die Universität zurück zu weisen. Candidaten, die zum zweiten Male als unbefähigt erkannt sind, bedürfen zur weitern Fortsetzung ihrer Studien und um die Prüfung zum dritten Male zu bestehen, der Dispensation der unterfertigten Ministerien.

7) Die Prüfung der Zeugnisse der Examinanden wird von dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unter Beiziehung eines Mitgliedes dieser Fakultät vorgenommen, und jedem Candidaten die Stunde bestimmt, wann er bei Vermeidung der Ausschließung bei der Prüfung zu erscheinen hat.

Die in solcher Weise Ausgeschlossenen werden als solche angesehen, welche die Prüfung im nächsten Jahre mitzumachen gedenken; es ist daher in Bezug auf dieselben nach Nr. 6 zu verfahren.

8) Die Prüfung erstreckt sich über folgende Disciplinen und dauert in jeder derselben die beigesetzte Zeit:

1) Mathematik	1/4	Stunde.
2) Vermessungskunde	1/4	"
3) Forstbotanik	1/4	"
4) Forstwirthschaft im ganzen Umfange	1/2	"
5) Jagdkunde	1/4	"
6) Nationalökonomie 7) Finanzwissenschaft	1/4	"
8) Forstrecht	1/4	"

9) Die an der Prüfung theilnehmenden Professoren haben ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten diejenige Bildung im Allgemeinen und die Berufskenntnisse erworben haben, deren Besitz als Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zum Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Der königliche Commissär ist verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorgezeichneten Zwecke entspreche und die Prüfung gleichheitlich vorgenommen werde.

10) Das Urtheil über die Befähigung jedes Candidaten ist auf vorausgegangenes Abtreten der Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer sogleich zu schöpfen und nach Stimmenmehrheit in der Art auszusprechen, daß die Forstwissenschaft zwei Stimmen zählt. Bei Gleichheit der Stimmen steht dem k. Commissär die Entscheidung zu. Die Abstimmung nebst dem Beschlusse ist in ein Protokoll aufzunehmen, das sämmtliche Mitglieder der Commission unterzeichnen.

11) Jeder Candidat, der nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission hinreichende Kenntnisse bewiesen hat, erhält ein Zeugniß, daß er nach dem Ergebniße der bestandenen Prüfung für befähigt erkannt worden, zu der praktischen Vorbereitung auf den höheren Forstdienst zugelassen zu werden. Dieses von dem k. Commissär und dem Protokollführer zu unterzeichnende Zeugniß wird dem Candidaten noch an dem Tage seiner Prüfung eingehändigt. Den als nicht befähigt Erkannten wird die Zurückweisung mit der oben in Nr. 6 angedeuteten Belehrung schriftlich eröffnet.

12) Nach Beendigung der Prüfung ist das Verzeichniß aller geprüften, mit Ausscheidung der zur Praxis zugelassenen und der zurückgewiesenen Candidaten nebst dem Prüfungs-Protokolle mit einem Berichte über die Resultate der Prüfung überhaupt und des durch die Entschließung vom 23. November 1840 angeordneten Studiums der Forstwirthschaft im Ganzen dem k. Fi-

nanzministerium, Abschrift des Berichtes aber an das mitunterfertigte Ministerium des Innern einzureichen.

Der k. Universitäts-Senat wird hienach das weiter Geeignete anordnen.

München, den 27. Juli 1842.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

An den Senat der k. Universitäten München und Würzburg also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, und der Finanzen.

Nr. 34,520.

§. 1201.

(Die Schlußprüfung der Forstcandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Wahrnehmungen bei den bisherigen Schlußprüfungen der Forstcandidaten an den k. Hochschulen veranlassen die unterfertigten Ministerien zu folgenden Modifikationen und Ergänzungen in der Entschließung vom 27. Juli 1842 bezeichneten Betreffs:

1) In Ziffer 8 dieser Entschließung ist den Lehrgegenständen, auf welche sich die Prüfung erstreckt und deren Erfolg bei dem Beschlusse über die Befähigung des Candidaten zur Praxis einfach eingerechnet wird, Planzeichnen anzureihen.

Die Prüfung im Planzeichnen wird so vorgenommen, daß jeder Candidat eine zu dem Ende gegebene Aufgabe im Prüfungs-Locale unter Aufsicht ausführt. Damit Zeit erspart werde, fangen sämmtliche Candidaten diese Arbeit gleich am ersten Tage der mündlichen Prüfung an; während die Aufgerufenen letztere bestehen, zeichnen die übrigen an dem aufgegebenen Plane fort. Die Zeugnisse können in Folge dieser Anordnung sämmtlichen Candidaten erst am Schlusse der ganzen Prüfung eingehändiget werden, wodurch sich die einschlägige Bestimmung in Ziffer 10 der erwähnten Entschließung abändert.

2) Zu Ziffer 10 der gedachten Entschließung wird verfügt, daß Candidaten, welche bei der Abstimmung über das Ergebniß der Gesammt-Prüfung drei negative Stimmen erhalten, als nicht befähigt angesehen, sonach Zeugnisse der Befähigung nur den Candidaten ertheilt werden sollen, welche höchstens zwei negative Stimmen erhielten.

München, den 7. Januar 1844.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

An die Senate der k. Universitäten München und Würzburg also ergangen.

Mittheilung den k. Ministerial-Commissären der k. Universitäten München und Würzburg.

Mittheilung sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, und der Finanzen.

J. Ferien.

1. Schluß der Vorlesungen.

Nr. 25,246.

§. 1202.

(Die Ferienzeit an den Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist seit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen worden, daß die durch allerhöchste Verordnungen bestimmte Ferienzeit an vielen niedern und höheren Lehranstalten überschritten werde.

Insbesondere wurde bemerkt, daß in mehreren größeren Städten des Reiches in den unteren Werktagsschulen, in den Lateinschulen und Gymnasien, dann den technischen Lehranstalten, der eigentliche Unterricht schon mit dem Beginne des Monats August aufhört und erst gegen Ende Oktobers beginnt, und daß endlich je höher die Lehranstalten steigen, desto mehr die Ferien sich erweitern, so, daß nach Abzug derselben und der übrigen unter verschiedenen Namen stattfindenden Unterbrechungen des Unterrichts an mehreren Anstalten kaum zwei Drittheile des Jahres, dem Unterrichte gewidmet werden.

Es ist nicht schwer einzusehen, wohin das Bestehen solcher Mißbräuche führen müsse. Mit geistigen Anlagen begabte Zöglinge erschlaffen durch eine so lange mißbräuchlich genährte Unthätigkeit, und bei mittelmäßigen und schwachen Köpfen, welche Monate lang brach gelegt, und dann übermäßig in Anspruch genommen und übersättigt werden, weil die gegebene Zeit nicht mehr zur ruhigen Verarbeitung und unerläßlichen Wiederholung ausreicht, bricht die Kraft zusammen, und da nicht angenommen werden kann, daß die Mehrzahl der Schüler zu den vorzüglich begabten und befähigten gehöre, so ist die Größe des für das öffentliche Leben entspringenden Nachtheiles leicht zu ermessen.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, so viel die inländischen Hochschulen betrifft, die Ministerialcommissäre und Senate, bezüglich der Lyzeen, der Gymnasien, der technischen Schulen und der deutschen Stadt- und Landschulen aber die k. Kreisregierungen, K. d. J., auf diese höchst beklagenswerthen Mißstände aufmerksam und denselben zur besondern Obliegenheit zu machen, nicht nur keine Abweichung von der gesetzlich bestimmten Ferienzeit fernerhin zu gestatten, sondern auch mit dem entschiedensten Nachdrucke dahin zu wirken, daß die bestehenden Vorschriften genau und gewissenhaft beobachtet, insbesonders aber die während der gesetzlichen Schul- und Studienzeit bisher stattgefundenen Unterbrechungen des Unterrichtes sorgfältigst vermieden, und die dagegen handelnden Lehrer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

München, den 19. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Universitätssenate und Ministerial-Commissäre ergangen.

2. Ferienreisen der Studierenden.

Nr. 25,435.

§. 1203.

(Paßvorschriften für Studierende in Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Regierung empfängt unter Beziehung auf das ministerielle Ausschreiben vom 2. April 1834 Nr. 4,697*), die Paßvorschriften für Studierende in Preußen betreffend, hiemit Abschrift einer von der k. preußischen Regierung unterm 28. September l. Js. erlassenen, die früheren Bestimmungen abändernden Verfügung zur Kenntnißnahme und geeigneter Verfügung.

München, den 4. November 1838.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 8,109.

Durch die unterm 3. Januar 1834 in Betreff der Reisen der Studierenden von meinem Herrn Amts-Vorgänger erlassene Cirkular-Verfügung ist festgesetzt worden:

---

*) Dölling. Verord.-Samml. Bd. IX. S. 469.

„daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studiert haben, der Eintritt in die k. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preußischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben."

In Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundes-Versammlung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Betreff der Universitäten gefaßten Beschlüsse, sehe ich mich veranlaßt, diese Bestimmung hiedurch zurückzunehmen und ersuche das k. Oberpräsidium, darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An sämmtliche Ober-Präsidien also ergangen.

Nr. 11,194.

§. 1204.

(Das Reisepaßwesen, in specie das Reisen von Studierenden nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 7. August l. Js. bemerkten Betreffs erhält die k. Regierung eine Abschrift des Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien de dato 3. April l. Js. mit dem Auftrage, die untergebenen k. Polizeibehörden hienach geeignet anzuweisen.

München, den 29. April 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J., dann den drei Ministerial-Commissären und den Senaten der drei Landes-Universitäten.

Abdruck. Nr. 11,194.

Wien, den 3. April 1846.

Allerdurchlauchtigster rc.

(Reisepaßwesen betr.)

Die Noten, welche ich in Folge der allerhöchsten Aufträge vorstehenden Betreffes vom 11. November und 31. Dezember vor., dann vom 9. März l. J. seiner Zeit an die k. k. Staatskanzlei gerichtet hatte, hat mir der Fürst Staatskanzler mittels Promemoria vom 2. dieses und wie er beifügt, nach nunmehr erfolgter Verständigung mit der betreffenden innern Behörde, dahin erwiedert, daß die k. k. Staatsverwaltung sich bestimmt gefunden habe, von der bisher beobachteten Vorschrift, welcher zufolge ausländische Studierende zu Ferienreisen nach den österreichischen Staaten ausser einem legalen Passe, noch eines besonderen Sittenzeugnisses bedurften, Umgang zu nehmen.

Diese Mittheilung ward von der Bemerkung begleitet, daß die k. k. österreichische Staats-Verwaltung von der Voraussetzung ausgehe, es werden die fremden Regierungen blos völlig unbedenklichen Reisenden dieser Kategorie Pässe in das Ausland ertheilen, weshalb sie auch, mit Hinblick auf die unter der studierenden deutschen Jugend gegenwärtig herrschende bessere politische Stimmung, von der Forderung der Sittenzeugnisse abstehen zu sollen glaube; diese Erleichterung des Verkehrs werde jedoch von der Bedingung abhängig gemacht, daß die auswärtigen Studierenden gleich den übrigen nach den k. k. Staaten reisenden Fremden, gehalten seyn sollen, falls sie von dem Sitze einer k. k.

Gesandtschaft kommen, oder auf ihrer Route eine solchen passiren, ihren Reisepaß von der betreffenden k. k. Mission vidiren zu lassen.

Ich erstatte hievon, in Erledigung der Eingangs allegirten allerhöchsten Aufträge, ehrerbietigste Anzeige, und verharre in tiefster Ehrfurcht,

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.

M. Beaufsichtigung und Disciplin der Hochschüler.

2. Untersuchungen und Bestrafungen.

Nr. 3,382. **§. 1205.**

(Einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §§. 54 und 55 der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten revidirten Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen hat die Eröffnung einer Untersuchung gegen Studierende wesentlichen Einfluß auf das gegen dieselben anzuwendende Disciplinarverfahren ꝛc.

Sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines erhalten daher die Weisung, die Anordnung zu treffen, daß dem betreffenden Universitäts-Senate von der Eröffnung solcher Untersuchungen bald möglichst Nachricht gegeben, sowie von den gefällten Straferkenntnissen Abschrift mitgetheilt werde.

München, den 20. Oktober 1849.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines und den Generalstaatsprokurator in der Pfalz also ergangen.

Nr. 361. **§. 1206.**

(Die Satzungen für die Studierenden an den Universitäten, hier ihre Vertreter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. M. im rubricirten Betreffe wird dem Senate erwiedert, daß den Vertretern der Studentenschaft eine Theilnahme an den Beschlüssen des akademischen Senats, wenn auch nur mit berathender Stimme, nicht zugestanden werden kann.

Wenn die akademischen Behörden in einzelnen Fällen für gutfinden, die Vertreter der Studentenschaft vor Fällung des Disciplinarbeschlusses mit ihrer Ansicht über den Gegenstand zu vernehmen, oder dieselben nachträglich über die Motive zu solchen zu belehren, so steht dem nichts im Wege, und wird der beabsichtete Zweck, ohne die Freiheit der Berathung und die Stellung der akademischen Behörden zu alteriren, nicht minder erreicht werden.

München, den 19. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität Erlangen also ergangen.

Nr. 642. **§. 1207.**

(Die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayer. Universitäten, insbesondere den Vollzug der §§. 51 und 52 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu dem entsprechenden Vollzuge der Bestimmungen der §§. 51 und 52 der revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayer. Universitäten von Seiten auswärtiger Universitätsbehörden hat die k. k. österreichische Regierung die erforderliche Mitwirkung in ihren Staaten zugesagt, hiemit aber den Antrag verbunden, daß Relegirte von allen österreichischen Universitäten auf den bayer. Universitäten nicht aufgenommen werden möchten.

Der Senat erhält daher den Auftrag, den von sämmtlichen Universitäten der k. k. österreichischen Staaten ohne Unterschied relegirten Studierenden die Immatrikulation zu versagen.

München, den 17. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität Erlangen also ergangen.

Nr. 4,632. **§. 1208.**

(Die revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Hochschulen, insbesondere den Vollzug der §§. 51 und 52 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben durch allerhöchste Entschließung v. 24. April l. J. an sämmtliche österreichische Universitäten die Weisung erlassen, daß die in Gemäßheit der §§. 51 und 52 der neuen Satzungen für die bayerischen Hochschulen von einer der k. b. Universitäten München, Würzburg und Erlangen dimittirten oder relegirten Studierenden auch an keiner österreichischen Universität zur Immatrikulation zugelassen seien.

Zur Durchführung dieser nun beiderseits festgesetzten Maaßregel wird der Senat beauftragt, alle Dimissions- und Relegations-Erkenntnisse, welche von demselben künftig werden gefaßt werden, den Rektoraten der k. k. österreichischen Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Gratz, Insbruck, Pest, Padua und Pavia in unmittelbarer Correspondenz mitzutheilen.

An die genannten österreichischen Universitäten wird ein gleicher Auftrag ergehen.

München, den 4. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen.

Nr. 744. **§. 1209.**

(Einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg, hier die Mittheilung wichtiger, Studierende berührender Ereignisse an die betreffenden Universitäts-Senate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 55, Abs. 4 der neuen Universitäts-Satzungen haben die Untersuchungsbehörden sowohl, als das Direktorium der Universitäts-Polizei, dem betreffenden Universitäts-Senate von der Eröffnung einer Untersuchung gegen Studierende bald möglichst Nachricht zu geben, sowie von dem

gefällten Straferkenntnisse Abschrift mitzutheilen, um in disciplinärer Beziehung das weiter Geeignete verfügen zu können.

Die k. Regierung wird angewiesen, sämmtliche Polizeibehörden auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und zugleich zu beauftragen, daß sie von wichtigen, Studierende berührenden Ereignissen, insbesondere von der Eröffnung polizeilicher Untersuchungen gegen Studierende, sowie von den über Letztere gefällten Straferkenntnissen dem betreffenden Universitäts-Senate jederzeit ohne Aufschub offizielle Kenntniß geben.

München, den 22. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme u. entsprechenden Verfügung.

Nr. 8,905.

§. 1210.

(Die Störung der öffentlichen Ruhe in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. oben bezeichneten Betreffs wird zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) In der an den Senat der k. Universität Würzburg erlassenen Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts., die Verwendung der freien Räume des Universitäts-Gebäudes betreffend, ist die Verlegung und Erweiterung des Universitäts-Carcers bereits genehmigt worden. Der Senat der k. Universität Würzburg hat dafür zu sorgen, daß diese Verlegung und Erweiterung in Bälde bewirkt werde.

2) Während der Erstehung von Carcerstrafen dürfen die Studierenden unter keinem Vorwande, mithin auch nicht zum Zwecke des Collegien-Besuches, von dem Senat der k. Universität zeitweilig aus dem Arrestlokale entlassen werden. Der bisher in dieser Beziehung stattgehabte Usus hat daher für die Zukunft ohne Ausnahme zu unterbleiben.

3) Sämmtliche Lehrer von der Hochschule Würzburg sind im Namen und aus Auftrag des unterzeichneten Staatsministeriums durch Cirkular zur genauen Einhaltung der bestehenden Vorschriften über Beginn und ununterbrochene Fortsetzung der Vorlesungen während der legalen Semesterzeit nachdrücklich aufzufordern. Demgemäß ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. November 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Rektor der k. Universität Würzburg also ergangen.

Mittheilung von 2 und 3 dem Rektor der k. Universität München.

Dem Prorektor der k. Universität Erlangen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

3. Raufereien und Duelle.

Nr. 16,016.

§. 1211.

(Ein in Amberg stattgefundenes Duell betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß gegen jeden approbirten Arzt, Wundarzt oder Bader, welcher die Behandlung einer Verwundung, bei der ein Verdacht oder

die Gewißheit eines vorgefallenen Duelles besteht oder bei welcher er auf sogleich anzustellende Erforschung nicht die Gewißheit einer andern Veranlassung erhält, wie immer übernimmt und nicht binnen vierundzwanzig Stunden hievon bei der betreffenden Polizeibehörde die Anzeige erstattet, sofort vorbehaltlich einer etwa nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und beziehungsweise nach den Artikeln 87 und 88, Thl. I. d. St.-G.-B. verwirkten Bestrafung, geeignet einzuschreiten und ihm im etwaigen Wiederholungsfalle nach Umständen die ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis zeitweise oder für immer zu entziehen, und daß auch gegen einen ärztlichen oder wundärztlichen Praktikanten in solchem Falle bezüglich der Zulassung zur Praxis in gleicher Weise zu verfahren sei.

Die k. Regierung wird von diesem allerhöchsten Befehle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ungesäumt die geeigneten Vollzugsanordnungen zu treffen, damit dieselbe dem sämmtlichen ärztlichen Personale unverzüglich zur geeigneten Nachachtung eröffnet werde, und die Polizeibehörden hienach in gegebenen Fällen ihr Verfahren strengstens bemessen und damit jeder angehende praktische Arzt, Wundarzt oder Bader künftig bei der Einweisung in die Praxis ausdrücklich zu der Allerhöchst anbefohlenen Anzeige verpflichtet werde.

München, den 12. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,380.

§. 1212.

(Die Beerdigung der im Duelle gebliebenen Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in der Absicht, den heilsamen Eindruck der gegen den unseligen Zweikampf bestehenden Gesetze und Vorschriften zu erhöhen, Allerhöchst zu beschließen geruht, es solle unverzüglich in amtlicher Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß die Leiche eines im Zweikampfe gebliebenen Studierenden bei früher Tageszeit, wo noch kein Verkehr auf den Straßen ist, ohne Begleitung eines Geistlichen und Leidtragenden, ohne Musik und Gesang und ohne Glockengeläute in einem einfachen schmucklosen Sarge ohne alle Waffen, Kränze und Embleme nach dem Gottesacker gebracht, und ohne eine feierliche Rede des Geistlichen oder eines anderen Redners still eingesenkt werden soll.

Dieses wird dem k. Universitäts-Senat auf den Bericht vom 26. Nov. v. Js. zur genauesten Nachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß auch die Senate der Universitäten München und Würzburg hienach angewiesen worden sind.

München, den 24. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität Erlangen ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., dann sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten und dem k. protest. Oberkonsistorium.

Nr. 5,987.

§. 1213.

(Gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Zweikämpfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß der Rechtspraktikant R., so ferne er auf gerichtliche Anforderung in der Untersuchungssache wegen der im Duell geschehenen Tödtung des Studierenden M. den Zeugeneid ferner verweigern sollte, nach vorausgegangener ausdrücklicher Eröffnung und Warnung aus der Liste der Rechtspraktikanten zu streichen, und wenn er die praktische Concursprüfung noch nicht bestanden hätte, zu derselben nicht zuzulassen sei.

Was den Dr. der Medizin B. betrifft, so ist unverweilt anzuzeigen, ob er die Proberelation bereits abgelegt, und die Erlaubniß zu Ausübung der ärztlichen Praxis erhalten habe.

Gegen Studierende, welche durch solche Weigerung die Entdeckung des Thäters verhindern, ist nach §. 66 der Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen zu verfahren.

Hienach ist sogleich das Weitere zu verfügen, und der Erfolg anzuzeigen.

Die Beilagen des Berichts vom 1. d. Mts. folgen zurück.

München, den 8. März 1843.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

Nachricht den Senaten der drei Landes-Universitäten, und den drei Ministerial-Universitäts-Commissären.

Nr. 6,939.

§. 1214.

(Die gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Duelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der Dr. der Medizin B. in der Untersuchungssache wegen der im Duell geschehenen Tödtung des Studierenden M., ungeachtet der bereits gegen ihn gerichtlich erkannten Geldbuße dennoch den Zeugeneid beharrlich verweigere, und dadurch die Entdeckung des Thäters hindere.

Nachdem nun Dr. B. dermal die Assistentenstelle am Spitale N. versieht, so ist demselben unverzüglich zu eröffnen, daß, wofern er der gerichtlichen Aufforderung zu Leistung des Zeugeneides in der bezeichneten Untersuchungssache nicht sogleich Genüge leisten sollte, er nicht nur von der Funktion eines ärztlichen Assistenten unverzüglich werde entfernt, sondern auch von der Zulassung zur Proberelation und von der licentia practicandi ausgeschlossen werden.

Der Erfolg ist unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle Dr. B. ungeachtet dieser Eröffnung und Warnung auf der Weigerung beharren sollte, ist derselbe von der Assistentenstelle sogleich zu entfernen, und unter gleichzeitiger Anzeige bezüglich der Zulassung zur Proberelation und zur licentia practicandi die weitere Entschließung zu erwarten.

München, den 21. März 1843.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberfranken also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungs-Präsidien, den Senaten der 3 Landes-Universitäten u. den 3 Ministerial-Commissären.

Nr. 6,755.

§. 1215.

(Die Beerdigung der im Duelle gebliebenen Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird auf den Bericht vom 13. d. Mts. in oben bemerktem Betreffe erwiedert, daß die von dem k. protestantischen Oberkonsistorium getroffene Anordnung, wonach der kirchliche Ritus bei Beerdigung der im Zweikampfe gebliebenen Studierenden protestantischer Confession auf das Sprechen eines kurzen Gebetes mit dem Vater unser sich beschränken soll, keinem Anstande unterliege, und daß, wenn eine ähnliche Anordnung von Seite der bischöflichen Ordinariate getroffen werden wollte, von Seite der weltlichen Behörde keinerlei Hinderniß entgegen zu stellen sei.

München, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., und den Senaten der drei Landes-Universitäten.

Nr. 11,083.

§. 1216.

(Gesetzliche Einschreitung gegen vorfallende Zweikämpfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Rechtspraktikant N. zufolge des Berichtes vom 28. v. Mts. ungeachtet der vorausgegangenen Warnung auf die wiederholt geschehene gerichtliche Aufforderung beharrlich sich weigert, in der Untersuchungssache wegen der im Duell geschehenen Tödtung des Studierenden M. den Zeugeneid zu leisten, so erhält das k. Regierungspräsidium unter Beziehung auf das Ministerial-Reskript vom 8. März d. Js. den Auftrag, den Rechtspraktikanten N. von der Praxis bei dem k. Landgerichte N. zu entfernen und sämmtliche Landgerichte hievon Behufs der gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

An der wegen Nichtzulassung des N. zu der praktischen Concursprüfung geschehenen Benachrichtigung sämmtlicher Kreisregierungen ist Recht geschehen.

Da der Dr. B. in ganz gleichem Falle der beharrlichen Verweigerung des Zeugeneides sich befindet, so ist das k. Präsidium der Regierung von Oberfranken beauftragt worden, denselben ungesäumt von der Assistentenstelle am Spitale zu entfernen.

Die gegen den Studierenden Z. von Seite des Senats der Universität N. geschehene Einschreitung ist seiner Zeit anzuzeigen.

Die mit Bericht vom 1. Februar d. Js. vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 2. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken also ergangen.

Nachricht dem Präsidium der Regierung von Oberfranken zur unverzüglichen Verfügung wegen des Dr. B. und zur Nachachtung bezüglich des Rechtspraktikanten N. wegen Verständigung der Landgerichte.

Nachricht den 6 übrigen Regierungs-Präsidien zur Nachachtung, den Senaten der 3 Landes-Universitäten, und den 3 Ministerialkommissären.

Nr. 12,672.

§. 1217.

(Gesetzliche Einschreitung gegen Duelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Regierungs-Präsidium wird auf den Bericht vom 14. Mai d. Js. unter Rückschluß der Beilagen mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. Mai erwiedert, daß der Rechtspraktikant N. unter keinem Titel, sohin auch nicht als sogenanntes Kanzlei-Individuum bei dem k. Landgerichte N. oder bei einem anderen Landgerichte zur Praxis oder sonstigen Verwendung zugelassen werden dürfe.

Da der Studierende der Theologie Z. ungeachtet der wiederholten gerichtlichen Aufforderung und Strafandrohung und gegen seine unterm 27. Februar d. Js. dem Universitätssenate gemachte Zusage beharrlich sich weigert, in der Untersuchungssache wegen der im Duell geschehenen Tödtung des Studierenden M. eine eidliche Zeugenaussage abzulegen, so wird die mit Entschließung vom 2. Mai d. Js. verlangte Anzeige der disciplinären Einschreitung des Universitätssenates nunmehr erwartet.

München, den 30. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von N. also ergangen.

Nachricht dem Ministerialkommissär unter Rückgabe der Beilagen seines Berichtes vom 7. April d. Js. zur ungesäumten Verfügung bezüglich des Studierenden Z.

Nr. 33,314.

§. 1218.

(Die Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) Daß in Zukunft auch bei den im Zweikampfe gebliebenen, dem Civilstande angehörenden Personen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1820 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 1178) nur ein stilles Begräbniß, mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges Statt haben, und
2) daß in gleicher Weise der Leichnam eines Selbstmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welcher nach Maaßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dortselbst ohne alles Gepränge beerdigt werden soll.

Die k. Regierung wird von diesem Allerhöchsten Beschlusse hiemit zur weiteren geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. November 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,618.

§. 1219.

(Zweikämpfe der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit zur Kenntniß gekommene Tödtung eines Studierenden in München und eines Offiziers in Würzburg bietet einen ebenso bedauerlichen als dringenden Anlaß, die disciplinären und polizeilichen Normen über Zweikämpfe der Studierenden, insbesondere die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 24. Jänner und 25. März 1843 und 10. November 1845, dann die §§. 60—75 der Allerhöchst genehmigten Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen vom 13. Februar 1842 aufs Neue nachdrücklichst einzuschärfen.

Im Hinblicke auf vorliegende Allerhöchste Befehle Seiner Majestät des Königs ergeht hienach an den Universitäts-Senat der Auftrag, die Studierenden der Hochschule an die fraglichen Bestimmungen und an die schweren Strafen, welche den Theilnehmern an Zweikämpfen überhaupt, insbesondere aber an Zweikämpfen mit Stoßwaffen und Pistolen hiedurch in Aussicht gestellt sind, mit eindringlichem Ernste zu erinnern.

Hiebei vertraut übrigens das unterfertigte Ministerium zugleich zu der Hingebung und dem Pflichteifer der sämmtlichen Professoren und des Rektors und Ephors insbesondere, daß sie keine sich darbietende Gelegenheit zu väterlichen Ermahnungen an die Studierenden deßfalls unbenützt vorübergehen lassen, und überhaupt das ganze Gewicht ihres Einflusses bereitwillig einsetzen werden, um dem Geiste der akademischen Jugend auch in dieser Beziehung eine entsprechende, mit der gesetzlichen Ordnung des Staates vereinbare Richtung anbahnen zu helfen.

München, den 2. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landes-Universitäten also ergangen.

Nr. 20,337.

§. 1220.

(Zweikämpfe der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit in Folge von Zweikämpfen vorgefallenen Tödtungen bieten einen ebenso bedauerlichen als dringenden Anlaß, die polizeilichen Vorschriften über Zweikämpfe, insbesondere das Duellmandat vom 28. Februar 1779, dann die Allerhöchste Verordnung vom 14. März 1807 und die generalisirten Entschließungen vom 24. Januar und 25. März 1843, dann vom 10. November 1845, endlich bezüglich der Studierenden die §§. 60 — 75 der Allerhöchst genehmigten Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen vom 13. Februar 1842 nebst der allerhöchsten Entschließung vom 2. November 1826 mit dem Beisatze nachdrücklichst einzuschärfen, daß nach diesen Vorschriften das Duell und die Hülfeleistung bei demselben criminell strafbar und bei Studierenden als Disciplinarvergehen überdieß strenge verpönt ist.

In dieser letzteren Beziehung ist von Seite des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Senate der drei Landes-Universitäten und an die Ministerial-Commissäre dieser Hochschulen unterm 2. d. Mts. die entsprechende Weisung erlassen worden.

In Folge Allerhöchster Befehle Seiner Majestät des Königs ergeht auch an die k. Regierungen, K. d. J.. der Auftrag, die sämmtlichen Polizeibehörden und das Aufsichtspersonale ernst ge-

messenst anzuweisen, auf die Fernhaltung von Zweikämpfen überhaupt, insbesondere aber mit Stoßwaffen und Pistolen stetsfort die sorgfältigste Wachsamkeit zu handhaben und bei vorkommenden Uebertretungen die strengste Bestrafung nach Maaßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen herbeizuführen.

München, den 11. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

6) Bettel.

Nr. 6,018.

§. 1221.

(Das Betteln der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im obenstehenden Betreffe an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und geeigneten Mitwirkung zur Abstellung des auch von Universitäts-Studierenden geübten Unfuges des Betteln. Nachdem übrigens die gegründete Vermuthung besteht, daß auch Gymnasial-Schüler und ehemalige Studierende sich zum gedachten Zwecke lithographirter Universitäts-Zeugnisse (Frequenz- und Semestral-Zeugnisse), welche sie mit selbstgefertigten Einträgen versehen haben, benützten, so wird der Senat der k. Universität . . . angewiesen, Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Zeugnißformulare nur in den Besitz von hiezu Berechtigten und nur in der erforderlichen Anzahl gelangen.

München, den 6. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landes-Universitäten ergangen.

Abdruck.

(Das Betteln der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem unterfertigten Ministerium sind amtliche Anzeigen darüber zugekommen, daß sowohl auf dem Lande als in den Städten Schüler höherer Anstalten und selbst Universitäts-Studenten oder Individuen, welche sich für solche ausgeben, auf dem Bettel betreten werden.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmungen erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Rektorate der Gymnasien und technischen Schulen auf die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1823 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII. S. 523), deren Inhalt nach Ziffer 6 derselben jederzeit am Schlusse des Schuljahres den Schülern bekannt zu geben ist, aufmerksam zu machen und zum pünktlichen Vollzuge derselben durch lithographirte Ausschreiben anzuweisen, zugleich aber den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hievon zur Nachachtung und gleichmäßigen Anwendung der bezeichneten Verordnung Kenntniß zu geben.

München, den 6. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

N. Studenten-Vereine.

Nr. 1,992.

1. Erlaubte Vereine.

§. 1222.

(Die Bildung von Studenten-Verbindungen an der Hochschule zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit unter den Studenten der hiesigen Hochschule, welche dermal noch keiner der garantirten Verbindungen angehören, mehrfach die Neigung hervorgetreten ist, solche Vereine zu Stande zu bringen, so hat das unterfertigte Ministerium sich für verpflichtet erachtet, über eine die socialen Verhältnisse der Hochschule so wesentlich berührende Frage die Befehle Seiner Majestät des Königs zu erholen, und sieht sich auf Grund derselben in der Lage, dem Senat zu eröffnen, was folgt:

Es ist der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät durchaus nicht entgegen, wenn neben den bereits garantirten Corps noch andere Verbindungen sich bilden, und Allerhöchstdieselben wollen sogar hiebei dem freien Ermessen der Theilnehmer anheimgegeben wissen, ob sie sich die gesellschaftliche Verfassung der landsmannschaftlichen Verbindungen in voller Ausdehnung geben, oder theilweise hievon abweichende Formen adoptiren wollen. Nur ist jeden Falles an der Voraussetzung festzuhalten, daß die der Genehmigung zu unterstellenden Satzungen das Institut der Chargirten als den regelnden Mittelpunkt der Societäts-Verhältnisse jenen Grad von Wirksamkeit in sich fassen, welcher nöthig ist, der Verbindung eine angemessene Festigkeit zu sichern, und daß die Verbindung sowohl nichts enthalte, was von vornherein als Keim von Reibungen und Zerwürfnissen mit den übrigen Corps sich ankündigen könnte.

In letzter Beziehung legen insbesondere Seine Majestät entschiedenen Werth darauf, daß keine Verbindung rücksichtlich des Bestandes ihrer Mitglieder ein allzugroßes numerisches Uebergewicht den übrigen Studentenvereinen gegenüber behaupte, daß sonach gemäß des Herkommens aller deutschen Hochschulen die Zahl der Mitglieder das Maximum von Hundert nicht übersteige.

Der Senat von diesen Allerhöchsten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt, wird sonach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 18. Februar 1848.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

Nachricht dem Universitäts-Commissär zur Wissenschaft.

Nr. 3,805.

§. 1223.

(Bildung der Studenten-Verbindung Norica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Ministerial-Commissär wird in Erwiderung der Berichte vom 20., 21. und 26. v. Mts. auf die Entschließung vom 18. Februar l. Js. Nr. 1992 hingewiesen, welche die Voraussetzungen enthält, unter welchen Verbindungen der Studierenden der Hochschulen gestattet sind.

Die in Vorlage gebrachten Statuten solcher Vereine sind jederzeit im Benehmen mit dem Senate der k. Universität nach diesen Normen sorgfältig zu prüfen und, soferne sich hiebei eine Erinnerung nicht ergibt, ist den Betheiligten zu eröffnen, daß im Auftrage des unterfertigten k. Staats-Ministeriums die Genehmigung ertheilt sei.

Uebrigens ist die Erfüllung der Verpflichtung der Verbindungen zur Anzeige über Veränderungen im Personalstande, in den Versammlungsorten und in der Versammlungszeit der Gesellschaften bei dem Senate und bei dem Direktorium der Universitätspolizei fortwährend angemessen zu überwachen.

Die Beilage des Berichtes vom 20. v. Mts. folgt zurück.

München, den 8. April 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An den k. Ministerial-Commissär bei der Universität München also ergangen.
Nachricht dem Senate der k. Universität München zur Wissenschaft.
Abschrift unter Beifügung einer Abschrift von der Entschließung vom 18. Febr. Nr. 1992
1) den Senaten der beiden Universitäten Erlangen und Würzburg, dann
2) den bei denselben aufgestellten Ministerial-Commissären zur gleichmäßigen Nachachtung,
3) den Präsidien der Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg zur Wissenschaft.

O. Schuldenwesen der Studierenden.

Nr. 3,503.

§. 1224.

(Die revidirten Satzungen für die Studierenden an den Universitäten, hier das Creditwesen derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von mehreren Seiten in der dringendsten Form und unter Entwicklung der gewichtigsten Motive der Antrag gestellt worden ist, den Rektoraten der k. Universitäten das Recht der Beschlagnahme auf die akademischen Zeugnisse der Studierenden wegen Schulden dieser Letzteren wieder zurückzugeben, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 82 der neuen Satzungen durch folgenden Zusatz erweitert werde:

„Ebenso ist das Rektorat befugt, wegen der von einem Studierenden ohne ausdrückliche und specielle Anweisung der Eltern oder Vormünder kontrahirten und bei der Universitätsbehörde angezeigten Schulden Beschlag auf die akademischen Zeugnisse zu legen, wenn der Schuldner die Forderung vor dem Rektorate anerkannt und der Gläubiger auf Beschlagnahme der Zeugnisse einen Antrag gestellt hat."

Dieser Zusatz ist auf ein Zettelchen gedruckt den bisherigen Exemplaren der neuen Satzungen beizukleben. Auch ist derselbe durch öffentlichen Anschlag in Bälde zur Kenntniß der Studierenden zu bringen.

Der Senat wird demgemäß das weiter Geeignete verfügen.

München, den 29. April 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der k. Universität München, Würzburg und Erlangen also ergangen, und zwar an letzteren mit folgendem Beisatze:

„Ferner wird das Rektorat ermächtigt, für die vor dem Erscheinen der neuen Satzungen, d. h. vor dem 1. Oktober 1849 entstandenen und binnen eines Präklusivtermines von 14 Tagen noch anzumeldenden Forderungen an Erlanger Studierende die Beschlagnahme der akademischen Zeugnisse in der nach den Statuten vom Jahre 1842 zulässigen Weise vorzunehmen.

Der Senat hat demgemäß das weiter Geeignete zu verfügen."

Mittheilung an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J.

Q. Stipendien.

1) Universitäts-Stipendien überhaupt.

Nr. 2646. §. 1225.

(Die Unterstützungsgesuche mehrerer Studirender der Universität München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. obenangeführten Betreffes wird dem Senat Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bezüglich der Verleihung von Stipendien haben Seine Majestät der König bestimmte leitende Grundsätze Allerhöchst vorzuzeichnen geruht, welche für die Zukunft und solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, genau einzuhalten sind, und auch schon bei der Stipendienverleihung für das laufende Studienjahr, soweit dieses thunlich war, berücksichtigt wurden.

Die Stipendien sind bestimmt, wenn auch nicht die Subsistenz des damit Begnadigten vollkommen zu decken, so doch demselben einen ergiebigen Sustentationszuschuß zu erfolgreichem Betriebe seiner Studien zu gewähren.

Soll aber auch nur dieser letztere Zweck auf eine nachhaltige Weise erreicht werden, so erscheint es nothwendig die Bezugsgradationen für Stipendien auf 100 — 150 und 200 fl. in der Art festzusetzen, daß zunächst darauf geachtet wird, die dermaligen Inhaber von Stipendien unter 100 fl. bei streng zu würdigendem Nachweise ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit wenigstens auf den obengenannten Betrag zu bringen, jede neue Verleihung aber in der Regel immer auf 100 fl. zu stellen, wobei das Vorrücken von diesem Betrage in die höheren Classen zu 150 und 200 fl. von dem gleichen — vor dem Beginne jedes Studienjahres zu erneuernden — Nachweise vorzüglicher Dürftigkeit und Würdigkeit abhängig zu machen ist.

Stipendien zu geringeren als den vorbemerkten Beträgen schaden nur, ohne nützen zu können. Sie verlocken Manchen zum Studieren, dem auf dieser langen und kostspieligen Laufbahn keine Hoffnung blühet, und der, hätte er sich rechtzeitig einem anderen Berufe gewidmet, auf diesem Versorgung und Zufriedenheit gefunden haben würde.

Diesen Grundsätzen ist aber die Verleihung von Unterstützungen, wie solche der Senatsbericht vom 26. v. Mts. beantragt, ebenso zuwider, wie die Verleihung von Stipendien geringeren Betrages, abgesehen davon, daß solche Unterstützungsgesuche jährlich wiederkehren würden, indem die Zahl der Bedürftigen stets größer sein wird, als die Mittel zu deren Befriedigung.

Da aus diesen Gründen auch Seine Majestät der König Allerhöchstsich bereits gegen die Bewilligung solcher Unterstützungen auszusprechen geruht haben, so wird der Senat hiernach von selbst entnehmen, daß unter diesen Verhältnissen auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden könne.

Der Senat erhält daher die vorgelegten Gesuche sammt den Zeugnissen des Studierenden N. mit dem Bemerken hieneben zurück, die oben bezeichneten Directiven bezüglich der künftig zu erstattenden allgemeinen Berichte über Verleihung der Staatsstipendien sich zur Richtschnur zu nehmen.

München, den 13. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

(R.)

Nr. 1,287. **§. 1226.**

(Die Universitätsstipendien für 1838/39 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zur Beseitigung mehrerer, bezüglich der Behandlung des Stipendienwesens wahrgenommener Gebrechen haben Seine Majestät der König, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht:

1) Daß jeder bereits an der Hochschule befindliche Bewerber um ein Stipendium nebst dem Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, auch über Fortgang und Fähigkeit durch eine Facultätsprüfung, über deren Form und Einrichtung die weitere allerhöchste Bestimmung vorerst bis nach Vernehmung der Universitätssenate vorbehalten wird, sich auszuweisen habe;
2) daß auch der Fortgenuß von Stipendien durch Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangszeugnisse nach vorgängiger, gleichfalls erst noch näher zu bestimmenden Prüfung, bedingt sei;
3) daß die Bemerkungen der von Gymnasien oder anderen Universitäten an die Hochschule zu München übertretenden Candidaten, mit den Zeugnissen, Prüfungsergebnissen und Gutachten jedesmal im Laufe des Monats August an den Senat der Universität München zum Zwecke der geeigneten und rechtzeitigen Berücksichtigung zu übersenden seien, und
4) daß die Regierungen zugleich dem Senate die an einzelne Candidaten etwa bereits verliehenen Local- oder Kreisstipendien anzuzeigen haben.

München, den 28. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

Mittheilung dem Senate der k. Universität Würzburg und Erlangen mit dem Auftrage zur Erstattung gleichmäßigen Gutachtens bezüglich der Punkte 1 und 2.

Mittheilung sämmtlichen Regierungen, K. d. J., zur Nachachtung bezüglich der Punkte 3 und 4.

3) Staatsstipendien aus dem 1831 geschaffenen Fonde.

Nr. 36,430. **§. 1227.**

(Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

L. K.

Wir haben durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschnitt III. Ziffer 62. lit. b. die Taxen für die Ertheilung des Adels, dann der Kammerherren- und Kammerjunker-Würde zur Bildung eines allgemeinen Stipendienfonds bestimmt.

Nachdem nunmehr durch die Admassirung dieser Taxen das Capitalvermögen des besagten Stipendienfonds zu einer nicht unansehnlichen Summe angewachsen ist, so haben Wir beschlossen, die Verwendung der anfallenden Zinsen beginnen zu lassen, und ertheilen demnach über die Verwendungsweise unter dem Vorbehalte, zu jeder Zeit nach Gutfinden andere Verfügungen zu ertheilen, nachstehende Vorschriften:

I.

Der neue Stipendienfond ist für Unterstützungen zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen bestimmt; jedoch sollen nachbemerkte specielle Zwecke vorzüglich berücksichtige werden:

1) Unterstützung dürftiger Studierender aller Fächer an den drei Landesuniversitäten, welche die allgemeinen verordnungsmäßigen Bedingungen für die Erlangung von Universitätsstipen-

dien erfüllt haben, und insbesondere durch Talent, Fortschritte, Fleiß und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen;

2) Unterstützung von Studierenden der Medicin, welche an einer Universität das **biennium practicum** zubringen unter gleicher Voraussetzung;

3) Unterstützung von Studierenden der Rechte, welche nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten, während der beiden Jahre dieser Praxis;

4) Unterstützung von ausgezeichneten Schülern der polytechnischen Schulen, besonders jener, welche im Ingenieurfache sich hervorthun;

5) Unterstützung ausgezeichneter dem Lehramte an den Universitäten sich widmender Individuen insbesondere zum Behufe ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt;

6) Unterstützung ausgezeichneter junger Künstler zu Reisen nach Italien zum Zwecke ihrer künstlerischen Ausbildung;

7) Unterstützung ausgezeichneter Schüler der Akademie der bildenden Künste, insoweit der dießfällige Stipendienfond der Akademie nicht ausreichen sollte.

II.

Zu dem Genusse solcher Unterstützungen sind alle Eingebornen ohne Unterschied des Standes, der Heimath und des Religionsbekenntnisses bei Erfüllung der gesetzten Vorbedingungen befähiget.

III.

Die Verleihung der Unterstützungen bleibt in allen einzelnen Fällen Unserer Entschließung vorbehalten.

IV.

Nur die Zinsen des admassirten Capitalvermögens sollen alljährlich für den Stiftungszweck vertheilt, die Einnahmen aus den anfallenden Taxen aber nach wie vor zur Vermehrung des Stiftungsfonds verwendet werden.

V.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 24. Oktober 1844.

Nr. 36,430. **§. 1228.**

(Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Senat der k. Universität empfängt in der abschriftlichen Anlage die von Seiner Majestät dem Könige bezüglich der Verwendung des von Allerhöchstdenselben durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds unter'm 24. Oktober d. Js. erlassene allerhöchste Entschließung zur Kenntniß und Nachachtung, und hinsichtlich der die Universitäten berührenden Unterstützungszwecke Nr. I. 1 2, 3 und 5 mit nachstehenden Weisungen:

1) Die Gesuche um Unterstützung aus diesem Fonde von Seite der sub I. 1. der allerhöchsten Entschließung bezeichneten Studierenden, wobei kein Studienfach von der Bewerbung ausgeschlossen ist, sind wie die Stipendiengesuche nach den bestehenden Verordnungen zu behandeln. Hienach haben sich die Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, und Zeugnisse über ihre Dürftigkeit beizubringen.

Diese Prüfungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß das Gutachten des Senats bis zum Schlusse des Monats August dem unterfertigten Ministerium vorgelegt sein kann.

Das Gutachten des Senats hat sich auf pflichtmäßige Prüfung der Würdigkeit der Bewerber hinsichtlich ihres Talents und ihrer Fortschritte, dann ihres Fleißes und Betragens zu gründen, und es ist dabei zu bemerken, ob der Bewerber bereits eine Unterstützung aus einem öffentlichen Fonde beziehe und in welchem Betrage?

2) Die Unterstützungsgesuche der in biennio practico befindlichen Mediciner sind auf gleiche Weise zu behandeln, und es wird hiebei aufmerksam gemacht, daß diese Unterstützungen den Medicinern nur in so ferne zugedacht sind, als sie das betreffende Jahr des biennii an den klinischen Anstalten der Universität zubringen.

3) Bezüglich der Unterstützungsgesuche von Rechtscandidaten, welche nach bestandener theoretischer Prüfung in die Praxis übergehen, hat der Senat von den Prüfungsresultaten Einsicht zu nehmen, und sowohl hierauf als auf die während der Studienzeit bewiesene Würdigkeit des Bewerbers seine gutachtlichen Anträge zu stützen.

Dieses Gutachten ist unter Beifügung der Gesuche und Belege nebst der Angabe der Behörde, bei welcher die Bewerber in Praxis treten, jedes Jahr nach dem Schlusse der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten bezüglich der hiebei befähigt befundenen Bewerber zu erstatten.

4) Gesuche von Privatdocenten um Unterstützung zum Zwecke ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt durch den Besuch von auswärtigen Universitäten und gelehrten Anstalten ꝛc. sind in Beziehung auf die Lehrgabe und auf den Vortrag ebenso wie in Rücksicht des Talents und der Kenntnisse des Bewerbers strenge zu prüfen, und es ist kein Antrag auf eine solche Unterstützung zu stellen, wenn nicht nach Maaßgabe der bereits an den Tag gelegten Eigenschaften die Zuversicht feststeht, daß der Bittsteller gegründete Hoffnung gebe, sich zu einen tüchtigen Lehrer heranzubilden.

5) Diese 4 verschiedenen Kategorien von Bewerbungen sind stets getrennt zu behandeln, und es ist einer jeden ein eigenes Gutachten zu widmen.

6) Die Unterstützungen werden jedesmal nur für ein Jahr bewilliget, daher die Gesuche in jedem Jahr erneuert werden müssen.

Die von der Universität in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten haben ihre erneuerten Gesuche um ein Stipendium für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis bei der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., zu überreichen.

Der Senat der k. Universität hat hienach sich auf das Genaueste zu achten und für die jährliche rechtzeitige Bekanntmachung unter den Studierenden zu Aneiferung ihres Studienfleißes Sorge zu tragen.

Hiebei wird übrigens dem Senate der Universität München insbesondere bemerkt, daß hinsichtlich der Universitätsstipendien wie bisher zu verfahren sei, daß aber die Gesuche derjenigen Studierenden, welche ungeachtet ihrer Würdigkeit entweder wegen Unzulänglichkeit der Mittel, oder wegen ihres Religionsbekenntnisses, oder wegen ihres Studienfaches zu einem Universitäts-Stipendium nicht gelangen können, in einem besonderen und gehörig belegten Berichte für ein allgemeines Stipendium zu beantragen sind, wobei auch diejenigen Berücksichtigung finden können, welche von den Gymnasien an die Universität übertreten und von den Gymnasialrectoraten für ein Stipendium empfohlen werden.

München, den 29. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der drei Universitäten also ergangen.

Nr. 36,430. **§. 1229.**

(Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt in der abschriftlichen Anlage die von Seiner Majestät dem Könige bezüglich der Verwendung des von Allerhöchstdenselben durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds unter'm 24. Oktober d. Js. erlassenen allerhöchsten Entschließung zur Diensteskenntniß und hinsichtlich des sub Nr. I. 3. vorkommenden Unterstützungszweckes mit nachstehender Weisung:

1) Die Universitätssenate sind beauftragt worden, die Unterstützungsgesuche der in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten unmittelbar nach dem Schlusse der theoretischen Prüfung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

2) Da die Unterstützungen jedesmal nur für ein Jahr bewilliget werden und die Gesuche demnach jedes Jahr erneuert werden müssen, so haben die Bewerber um Unterstützungen für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis diese ihre Gesuche bei den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Beifügung der Zeugnisse zu überreichen.

3) Diese Gesuche sind zu sammeln und mit Rücksicht auf die Universitätszeugnisse in Beziehung auf die im ersten Jahre der Praxis bewiesene Brauchbarkeit, sowie auf Fleiß und sittliches Verhalten der Bewerber genau zu prüfen und längstens bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres vorzulegen.

4) Da die Rente des allgemeinen Stipendienfonds pro 18$^{44}/_{45}$ erst am Schlusse des ebenbezeichneten Etatsjahres vollständig flüssig wird, sohin für das Jahr 18$^{45}/_{46}$ das erstemal und sofort zur Verwendung kommt, so sind unter den vorgemerkten Bewerbern diejenigen Rechtscandidaten begriffen, welche am Schlusse des Studienjahres 18$^{44}/_{45}$ nach bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten; die diesfälligen Begutachtungsberichte der Kreisregierungen beginnen erst mit dem Monate September 1846 für das Etatsjahr 18$^{46}/_{47}$.

Was den sub Nr. I. 4. der allerhöchsten Entschließung vorkommenden Unterstützungszweck betrifft, so ist die polytechnische Schule hievon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, bei der an die k. Kreisregierung zu bewerkstelligenden Vorlage von Unterstützungsgesuchen polytechnischer Schüler auf ausgezeichnete, besonders für das Ingenieurfach qualificirte Individuen vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Die bei der polytechnischen Schule gründlich gewürdigten und der k. Kreisregierung vorgelegten Gesuche sind im Monate September jeden Jahres mit gutachtlichem Antrage an das unterfertigte Ministerium einzusenden.

München, den 29. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

R. Technische Hochschüler.

Nr. 3374. **§. 1230.**

(Die Aufnahme der Baukandidaten zu den Vorlesungen an der Hochschule zu München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der unterm 4. April 1836 erlassenen Vollzugsvorschrift zur allerhöchsten Verordnung

vom 16. Februar 1833 (die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend) ist Abschnitt II. §. 106. lit. G.*) bestimmt, daß

„jene Jünglinge, welche eine Kreislandwirthschafts- oder Gewerbsschule, oder eine Gewerbs- oder Landwirthschaftsschule erster Klasse vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schulen sowohl hierüber, als auch darüber ausweisen können, daß sie auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasium oder bei einem zum Gymnasiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben, die Aufnahme an der Universität zum Behufe des Besuches der Vorlesungen der staatswirthschaftlichen Fakultät finden können."

Da diese Bestimmung nach bisheriger Erfahrung sich weder den disciplinären Verhältnissen, noch der technischen Bildung dieser Jünglinge vortheilhaft erwiesen hat, und da vorzüglich die Kandidaten der Bauwissenschaft, welche bisher von dieser Vorschrift den meisten Gebrauch machten, durch den vorschnellen Uebertritt zur Hochschule, an welcher ein vollständiger Lehrkursus für das Baufach nicht besteht, von dieser Anordnung keinen Vortheil ziehen konnten, weil ihnen zum Verständnisse der Vorträge der philosophischen und staatswirthschaftlichen Fakultät die gehörige Alters-Reife und die nur durch den fleißigen Besuch sämmtlicher Curse einer polytechnischen Schule zu erwerbenden Vorkenntnisse fehlten, so haben sich Seine Majestät der König veranlaßt gefunden, den Nachtheilen obiger Anordnung durch beschränkende Bestimmungen zu begegnen und verfügen hienach allergnädigst, was folgt:

I. Die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 4. April 1836 Abschnitt II. §. 106 lit G. soll, rücksichtlich der Baukandidaten jeder Kategorie, ausser Wirksamkeit treten und sonach in Zukunft

II. kein Candidat, welcher sich dem allerhöchsten Baudienste, oder der Civilbaukunde, oder dem Berufe eines Civilingenieurs zu widmen gedenkt, an hiesiger Universität zum Besuche der für seinen Beruf nothwendigen Vorlesungen der staatswirthschaftlichen und philosophischen Fakultät immatrikulirt werden, der nicht eine polytechnische Schule vollständig absolvirt und sich hierüber durch ein entsprechendes Schulzeugniß derselben ausgewiesen hat.

Der Senat der k. Universität München wird diese allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der betheiligten Fakultäten und Jünglinge bringen, und den genauen Vollzug derselben mit pflichtmäßiger Sorgfalt überwachen.

München, den 21. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität München also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Regierungen zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung.

Nr. 15,361. **§. 1231.**

(Den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an die Universität Würzburg betr.)

L. K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zur Erleichterung des technischen Studiums zu verordnen, daß den Schülern der technischen Unterrichtsanstalten, welchen nach den Bestimmungen des Artikel XII. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und

---

*) Dölling. V.-S. Bd. IX. S. 1609.

polytechnischen Schulen betr. (Reggsbl. 1833 S. 177*) der Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen an der Hochschule München zugestanden ist, gestattet sein solle, diese Vorlesungen mit denselben Wirkungen wie an der Hochschule München, künftig auch an jener in Würzburg zu hören.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. August 1839.

Nr. 27,036.

§. 1232.

(Die Bedingungen der Aufnahmen technischer Candidaten an den Hochschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 26. Jänner und 3. März vorigen — dann vom 13. April d. Js., die Universitätsstudien, und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften und beziehungsweise die Verhältnisse der staatswirthschaftlichen Fakultät und die Forstkandidaten betreffend, wird dem Senat der k. Universität München zur Entschließung eröffnet, daß Seine Majestät der König die in Betreff der disciplinären Verhältnisse — dann der Bedingungen der Aufnahme der technischen Candidaten an den Hochschulen gestellten Anträge, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, unter nachstehenden näheren Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben:

I. Sämmtliche technische Candidaten sollen während ihres Aufenthaltes an der Hochschule einer strengen Disciplinar-Aufsicht unterstellt, diese

II. dem zeitlichen Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät, mit den in der allerhöchsten Entschließung vom 2. November 1838 ausgesprochenen Attributionen, Vollmachten und Verpflichtungen eines Ephors übertragen und eben so

III. alle für die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften geltenden disciplinären Vorschriften, namentlich aber die Verpflichtung zu Semestralprüfungen und das Verbot der Theilnahme an erlaubten Studentengesellschaften auch auf die technischen Candidaten erstreckt werden. Was die Forstcandidaten insbesondere anbelangt, so soll

IV. von der Ueberweisung des Fachstudiums dieser Candidaten an eine polytechnische Schule Umgang genommen werden. Vielmehr haben alle diese Candidaten, soferne sie sich dem höhern Forstdienste widmen, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besonderen Unterricht nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

V. Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Candidaten zu gestatten, welche entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

b) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

Es soll jedoch

zu a) denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im

---

*) Döll. V.-S. Bd. IX. S. 1512. Ferner §. 100 der Vollzugsinstruction vom 4. April 1836 (ebendaselbst S. 1607) folgenden Inhalts: Die technische Hochschule concentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München u. s. w.

übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen, dagegen aber

zu b) die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule das vorschriftgemäße Absolutorium erworben haben.

c) Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 1840/41 auch jene Candidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule aufzeigen können. Um übrigens

VI. auch die Studienverhältnisse dieser Forstcandidaten in einer dem Standpunkte der Technik und ihrem zukünftigen Berufe angemessenen Weise zu ordnen, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der bisherige, auf anderen Grundlagen beruhende Lehrplan der Vollzugsschriften vom 4. April 1836 ausser Wirksamkeit gesetzt und statt dessen nachstehende die drei Studienjahre umfassende und strenge einzuhaltende Studienordnung für die besagten Candidaten eingeführt werden soll.

A. Erstes Studienjahr (philosophischer Kurs).

1. Logik und Methaphysik.
2. Moral.
3. Allgemeine Weltgeschichte.
4. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie).
5. Physik.
6. Chemie.
7. Botanik.
8. Zoologie.
9. Mineralogie.

B. Zweites Studienjahr (Fachstudium).

1. Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen, einschließlich der forstlichen Bodenkunde und Insektologie (durch alle Semester der zwei Kurse fortgesetzt).
2. Forstbotanik.
3. Mathematik auf das Forstwesen angewandt (in zwei Semestern).
4. Jagdkunde.
5. Landwirthschaft.
6. Bayerische Geschichte und Statistik.
7. National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

C. Drittes Studienjahr (Fachstudium).

1. Forstwissenschaft (Fortsetzung und Schluß).
2. Praktische Geometrie und
3. Situationszeichnen (zweites Semester.)

Da dieser nun in großen Massen vertheilte Lehrstoff einer genaueren Vertheilung auf die einzelnen Semestral-Curse bedarf, damit das forstwirthschaftliche Studium einen sicheren Gang gewinne, und jede Ueberladung der Candidaten mit Vorträgen vermieden werde, so ist die staatswirthschaftliche Fakultät jeder der beiden Hochschulen über den Punkt einer angemessenen Semestralvertheilung des obenbezeichneten Lehrstoffes mit Gutachten zu vernehmen und solches in Bälde vorzulegen.

Der Senat der k. Universität München hat zur amtlichen Bekanntmachung und förderlichsten Ausführung sämmtlicher vorstehender Bestimmungen und Aufträge das Erforderliche ungesäumt anzuordnen, und den Vollzug mit gewissenhafter Sorgfalt und Strenge zu überwachen.

München, den 23. November 1840.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Ludwig-Maximilians-Universität in München also ergangen.

Zweiter Titel.

Lyceen.

I. Einrichtung der Lyceen.

Nr. 7472. **§. 1233.**

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die berichtlichen Vorlagen der Kreisregierungen, das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betr., allergnädigst zu beschließen geruht, daß unter Abänderung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833, den Fortbestand der Lyceen betr., namentlich der Artikel II, X, XII, XIII und XIV, die den revidirten Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten zu Grunde liegenden Principien grösserer Lehrfreiheit auch auf die Lyceen Anwendung finden sollen, soweit es mit der Lehrordnung und der Disciplin an denselben vereinbar und dem besonderen Zwecke der Lyceen als Bildungs-Anstalten für den clericalischen Beruf zuträglich erscheint.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird demnach verordnet, was folgt:

I.

Der Bestand 2 gesonderter Jahrescurse für das philosophische Studium an den Lyceen wird aufgehoben.

Wenn hiedurch den Candidaten der Philosophie an den Lyceen die Möglichkeit verschafft wird, ihr philosophisches Studium in einem Jahre zu beendigen, so bleibt denselben doch unbenommen, sich nicht nur 2 Jahre mit philosophischen Studien zu beschäftigen, sondern insoferne sie zur theologischen Section des Lyceums übergetreten sind, während der ganzen Dauer des theologischen Studiums nebenher philosophische Vorlesungen zu hören.

II.

Die für die Studierenden bestandene Vorschrift, sämmtliche nicht für facultativ erklärte philosophische Collegien, welche am Lyceum gelesen werden, zu hören, wird aufgehoben, und denselben

24*

die Wahl unter den verschiedenen Disciplinen ihrer freien verständigen Erwägung anheimgegeben. Die Studierenden sind jedoch gehalten, in jedem der beiden Semester ihres ersten philosophischen Studienjahres sich wenigstens auf 4 ordentliche Collegien, d. h. solche, welche wenigstens 4 bis 6 mal wöchentlich gelesen werden, zu inscribiren und dieselben fleißig und ununterbrochen zu besuchen.

Die Freigebung der Wahl der Collegien schließt geeignete Belehrung derselben bezüglich dieser Wahl mit Rücksicht auf ihre individuelle Neigung nicht aus, vielmehr sind dieselben zur Verhütung einer zu einseitigen Bildung aufzufordern, aus den 6 Hauptsparten der allgemeinen Wissenschaften, nämlich der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik und Naturgeschichte, überall wenigstens ein Collegium zu hören.

Ebenso ist die Erwartung gegen die Studierenden auszusprechen, daß sie mit dem vorgeschriebenen Minimum der Vorlesungen ihr philosophisches Studium nicht abschließen werden.

III.

Zur Erleichterung des Besuches philosophischer Vorlesungen für die Candidaten der Theologie an den Lyceen ist bezüglich der Stunden-Ordnung der Vorlesungen der philosophischen Section die Anordnung zu treffen, daß die Hauptfächer, welche den übrigen auch mehr oder weniger zur Grundlage dienen, und von welchen anzunehmen ist, daß nur wenige Lyceisten, wenigstens jene nicht, die ihre Studien an den Lyceen zu beendigen gedenken, dieselben zu hören verabsäumen werden, zu den gewöhnlichen Stunden von 8 — 11 Uhr Vor- und 2 — 4 Uhr Nachmittags gelesen werden, wogegen jene Vorlesungen, welche mehr oder weniger allgemeine philosophische Vorkenntnisse voraussetzen, oder mehr zur weitern Ausbildung in einer besondern Richtung dienen (als Pädagogik und Landwirthschaft) in Stunden gehalten werden, die mit den theologischen Vorlesungen nicht collidiren.

IV.

Zu den bemerkten Haupt- und propädeutischen Disciplinen sind zu zählen:

1) Logik (allenfalls mit Metaphysik) nach vorgängiger Einleitung in das philosophische Studium;
2) Geschichte der Philosophie,
3) Anthropologie und Psychologie,
4) Römische und griechische Alterthümer,
5) Allgemeine Geschichte (mit besonderer Rücksicht auf Staatenbildung),
6) Physik mit Chemie (allenfalls ohne Mechanik),
7) Mathematisch-physicalische Geographie (allenfalls mit Astronomie und mit Mechanik),
8) Mathematik mit Trigonometrie,
9) Allgemeine Naturgeschichte.

V.

Die Professoren der philosophischen Section sind verpflichtet, auch über alle übrigen in dem Ministerialrescripte vom 3. Februar 1834 vorgezeichneten Disciplinen im Verlaufe jeden Studienjahres Vorlesungen anzukündigen und sobald sich 5 Studierende auf dieselben inscribirt haben, solche zu halten.

Die Collegien über Aesthetik, Moral- und Rechtsphilosophie, einzelne Theile der Geschichte, Philologie, d. h. Erklärung eines römischen oder griechischen Classikers und höhere Mathematik sollen in wenigstens 4 Stunden wöchentlich gelesen werden, wobei aber den Professoren unbenommen bleibt, nicht nur über die andern vorgeschriebenen Disciplinen mehr als dreistündige Vor-

träge zu halten, sondern auch über andere nicht in dem allegirten Ministerial-Rescripte vorgezeichnete Disciplinen, als z. B. neue Literaturgeschichte, auf den Wunsch der Zuhörer Vorlesungen zu halten.

VI.

Mit Ausnahme der Geschichte, welche fortlaufend durch 2 Semester gelesen werden darf, sind alle übrigen philosophischen Collegien auf das Maaß eines Semesters zu reduziren und möglichst in 6 Wochenstunden zu Ende zu bringen.

VII.

Die Semestral- und Absolutorialprüfungen der Candidaten der Philosophie an den Lyceen sind aufgehoben, unbeschadet des Rechts der Bischöfe, von den Candidaten der Theologie vor deren Aufnahme in das Clerical-Seminar über gewisse von ihnen zu bestimmende philosophische Vorkenntnisse Nachweisung durch eine Prüfung zu verlangen.

Werden derlei Prüfungen von denselben verlangt, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Lyceisten nach Vollendung ihres philosophischen Curses diese sofort bestehen und bleiben die Lycealprofessoren zur unentgeltlichen Abhaltung der Prüfungen verpflichtet.

Die Prüfung darf überhaupt keinem Studierenden verweigert werden, welcher im Interesse hat, seinen Fleiß und Fortgang durch dieselben namentlich in Absicht auf Erlangung von Stipendien zu beurkunden.

Die verlangten Prüfungen sind mit Strenge zu vollziehen.

VIII.

Den Studierenden an den Lyceen ist der Uebertritt an die Universität nicht nur zu Ende des Schuljahres, sondern auch zum Beginne des Sommersemesters gestattet, indem die daselbst gemachten Studien denen von einer Universität gemachten gleich geachtet werden.

IX.

Der Eintritt in die theologische Section des Lyceums ist von dem Nachweise abhängig, 8 ordentliche philosophische Collegien gehört zu haben.

X.

Den Candidaten der Philosophie an den Lyceen ist bei ihrem Uebertritte in die theologische Section oder bei ihrem Abgange auf die Universität ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen, über den fleißigen Besuch derselben und ihr sittliches Betragen auszufertigen.

Wenn dieselben sich einer Prüfung unterzogen haben, so ist auch deren Resultat bei den einzelnen Fächern in dem Zeugnisse einzutragen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat gegenwärtige Entschließung unverweilt zur Kenntniß der Lycealrectorate, sowie des im Regierungsbezirke befindlichen erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariates zu bringen, und zum Vollzuge derselben die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 13. November 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, sämmtlicher Kreise, also ergangen.

IV. Lyceal-Professoren.

A. Prüfung für das Lehramt.

Nr. 14,565. §. 1234.

(Die Prüfungen für das Lycealleḥramt im Jahre 1841 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Prüfungskosten für das Lehramt der Lyceen und beziehungsweise der Gymnasien so lange nicht anders verfügt wird, auf die verordnungsmäßig für Zwecke des Schul- und Unterrichts-Wesens bestimmten Anstellungstaxen der Professoren und Studienlehrer angewiesen werden, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die auf die Prüfung für das Lyceallehramt im Jahre 1841 ergangenen von ihr einstweilen vorgeschossenen Kosten im Betrage von 197 fl. 30 kr. aus den obenbezeichneten Mitteln zu bezahlen, und in geeigneter Art zu verrechnen.

München, den 12. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Administration der Unterrichtsstiftungen in München also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, von Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg, zur Wissenschaft und Nachachtung.

B. Ernennung und Dienstesverhältnisse.

Nr. 457. §. 1235.

(Die Ordnung der katholisch-theologischen Studien an den theologischen Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 69. Abs. 3. der revidirten Satzungen für Studierende an den Hochschulen ist jeder Professor verpflichtet, seine Nominalfächer wenigstens alle Jahre vollständig vorzutragen.

Behufs der Erzielung eines gleichförmigen Ganges im Vortrage und Studium der theologischen Disciplinen an Universitäten und Lyceen hat das bischöfliche Ordinariat Augsburg nach dem Wunsche des hochwürdigen Herrn Bischofes von Augsburg beantragt, daß obige wohlthätige Vorschrift auch auf die Lyceen ausgedehnt werde.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, an das Rectorat des Lyceums in Dillingen hienach die geeignete Weisung zu erlassen, falls dieser mit der Bestimmung Zif. VI. des Ausschreibens vom 13. November v. Js., Nr. 7478. in Einklang zu bringenden Anordnung nicht ein ganz erhebliches Hinderniß entgegenstehen sollte.

Das bischöfliche Ordinariat in Augsburg ist von gegenwärtiger Entschließung mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Zulassung der Candidaten aus der Diözese Augsburg zur Aufnahmsprüfung in das Collegium Georgianum dahier nach dem vollendeten zweiten academischen, resp. ersten theologischen Studienjahre, sowie nach dem Ergebnisse dieser Prüfung auch der Genuß von Freistellen auf die Dauer von 2 Jahren und resp. auf die Zeit des Betriebes der theoretischen theologischen Studien, Seitens solcher Candidaten durchaus keinem Anstande unterliege.

München, den 31. Januar 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Nr. 2994. §. 1236.

(Den Vollzug des Concordats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betr., unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt: — —

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

VIII. Schuljahr.

Nr. 593. §. 1237.

(Das Verbot des Wirthshausbesuches für Lyceisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

II.

Was dagegen den weiteren Antrag wegen Beschränkung der Ferienzeit der Lyceen betrifft, so ist derselbe in der Gleichstellung dieser Lehranstalten bezüglich der Lehrgegenstände und Lehrcurse mit den Universitäten vollkommen begründet, und es wird daher, demselben entsprechend, festgesetzt, daß vom künftigen Studienjahre $18^{45}/_{46}$ an, das erste Semester an den Lyceen mit dem 18. October zu beginnen habe, und mit dem Sonnabende vor dem Palmsonntage sich endigen — rücksichtlich des II. Semesters aber, es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben solle.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßig geeigneten Verfügung.

IX. Lyceal-Schüler.

B. Aufnahme.

Nr. 11,006. **§. 1238.**

(Aufnahme von Studierenden aus den Studienanstalten des Königreichs Württemberg an die bayer. Lyceen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. April l. Js., die Aufnahme von Studierenden aus den Studienanstalten des Königreichs Württemberg an die bayerischen Lyceen betr., wird erwiedert, was folgt:

1) Studierende aus den genannten Studienanstalten, welche sich über die mit Erfolg zurückgelegten 10 Classen oder Curse eines k. württembergischen Unter- und Obergymnasiums oder der paritätischen Latein- und Realanstalten (auch Real- und Lycealanstalten genannt) und über sittlich untadelhaftes Betragen ausweisen, sind, wenn sie die Aufnahme in den II. philosophischen Curs einer bayerischen Lyceallehranstalt oder Hochschule in der Absicht nachsuchen, um dereinst in Bayern, in einem öffentlichen Amte des Staates oder der Kirche angestellt zu werden, gehalten, bei ihrem Uebertritt in das philosophische Studium, die in Bayern vorgeschriebene Schlußprüfung der Gymnasien, aus allen jenen Unterrichtsgegenständen zu bestehen, welche nach der bayerischen Studieneinrichtung zu den Prüfungsgegenständen einer Gymnasialoberclasse gerechnet werden.

   Nach Erfüllung dieser Vorbedingung und erhaltener Aufnahme haben diese Studierenden außerdem noch die an den Württembergischen Studienstalten noch nicht gehörten Gegenstände des I. philosophischen Cursus eines bayerischen Lyceums nachzutragen und die Prüfung daraus zu bestehen, bezüglich des II. philosophischen Curses aber, allen für die inländischen Candidaten gegebenen Studien- und Disciplinarvorschriften gewissenhaft nachzukommen.

2) Denjenigen Studierenden der obenbezeichneten Kategorie, welche ohne eine solche Absicht, in den 1. oder 2. philosophischen Cursus eines bayerischen Lyceums oder einer bayerischen Hochschule einzutreten wünschen, und die obenerwähnten Sitten- und Studienzeugnisse vorlegen können, ist zwar die Gymnasialschlußprüfung zu erlassen, und die Aufnahme zu bewilligen.

   Dieselben sind jedoch während ihres Aufenthaltes an den bayerischen Studienanstalten allen Studien- und Disciplinarvorschriften unterworfen, welche für die bayerischen Candidaten des philosophischen Studiums an den Lyceen oder Hochschulen vorgeschrieben sind.

   Die k. Regierung hat die Vorstände der Lyceen ihres Regierungsbezirkes von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen, und deren Vollzug sorgfältig zu überwachen.

   (Die Berichtsbeilagen folgen zurück.)

München, den 30. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. J., und den 3 Universitäts-Senaten.

Nr. 4576. **§. 1239.**

(Die Aufnahme von Universitäts-Studenten an Lyceen ohne Beibringung der vorschriftsmäßigen Abgangszeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Senates der k. Universität München ist es mehrfach vorgekommen,

daß Universitäts-Studenten, wenn sie für das Beginnen oder für die Fortsetzung der philosophischen Studien nach einem bloß halbjährigen Aufenthalte auf der Universität, sich auf ein Lyceum begeben, dort Aufnahme finden, ohne sich über ihre Studien und über ihr sittliches Verhalten durch ein vorschriftsmäßiges Abgangs-Zeugniß ausweisen zu müssen.

Da diese Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften in jedem einzelnen Falle früher oder später zu Unannehmlichkeiten für die Betheiligten selbst führen kann, da ferner hiedurch auch Geschäfts-Erschwerungen hervorgerufen werden, so erhält die königliche Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, zur Abstellung dieses Mißstandes alsbald das Geeignete anzuordnen.

München, den 6. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche kgl. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon dem Senate der k. Universität München, auf den Bericht vom 28. v. Mts.

Nr. 4888.

§. 1240.

(Die Aufnahme von Universitätsstudenten an Lyceen, ohne Beibringung der vorschriftsmäßigen Abgangszeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in der Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts., obenbezeichneten Betreffs gerügte Unregelmäßigkeit findet nach einem weiteren Berichte des Senates der k. Universität München vorzüglich bei solchen Studirenden statt, welche für das Beginnen oder für die Fortsetzung ihrer theologischen Studien von der bezeichneten Hochschule an ein Lyceum sich begeben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat demgemäß nachträglich das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem Senat der k. Universität München.

Nr. 2842.

§. 1241.

(Die Gültigkeit der österreichischen Gymnasialzeugnisse zur Fortsetzung der philosophischen Studien in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 17. d. Mts. erwiedert, daß jenen österreichischen Studierenden, welche an einer österreichischen Lehranstalt das Gymnasium regelmäßig absolvirt haben, und ihre Lycealstudien in Bayern fortsetzen wollen, die Erwerbung eines förmlichen Gymnasialabsolutoriums von einer bayerischen Studienanstalt behufs der Aufnahme an ein bayerisches Lyceum, resp. der Erstehung der philosophischen Absolutorialprüfung, nachgesehen werden könne, sobald aus den vorgelegten Gymnasialzeugnissen sich ergiebt, daß gegen ihr sittliches Betragen nichts einzuwenden sei, und sie von ihrer inländischen Studienbehörde als reif und befähigt zum Uebertritte an ein Lyceum anerkannt worden seien.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 24. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

C. Disciplin.

Nr. 5043. §. 1242.

(Das Gesuch der Lyceisten von Regensburg und Amberg um Abänderung einiger Lycealstatuten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf die Berichte vom 12. April und 12. Mai l. Js., das Gesuch der Candidaten der Lyceen zu Regensburg und Amberg um Abänderung einiger Lycealstatuten betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Auf die Bitte der genannten Candidaten um gänzliche Freigebung des Wirthshausbesuches kann nicht eingegangen werden. Es wird jedoch denselben gestattet, einige anständige Gast- und Wirthshäuser, außer und innerhalb der Stadt zu bestimmten Stunden des Tages zu besuchen, sowie es auch deren Eltern und ihren Stellvertretern freigegeben wird, dieselben ohne Anfrage bei dem Rektorate, an öffentliche Belustigungsorte mitzunehmen.

   Die Gast- und Wirthshäuser und die Stunden des Besuches derselben hat das Lyceumsrectorat zu bestimmen, die genaue Einhaltung seiner deßfallsigen Vorschriften zu überwachen, und die Entgegenhandelnden strenge zu beahnden.

2) Auch ist es den Candidaten der genannten Lyceen unverwehrt, unter sich einen literarischen Verein zu bilden. Dieselben sind aber verpflichtet, die Vereinsversammlungen nicht in einem Gasthause, sondern in dem Lyceumsgebäude, oder in einem andern passenden Lokale zu halten, die etwaigen Vereinsstatuten dem Rektorate zur Genehmigung vorzulegen, und demselben ein Verzeichniß der zu lesenden Schriften zu übergeben.

3) Die bisher übliche Fortgangsberechnung kann schon wegen des Vollzugs des §. 49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 nicht beseitigt werden, dieselbe hat daher in bisheriger Weise fortzubestehen. Es sollen jedoch die Fortgangsplätze in den Katalog nicht mehr aufgenommen, sondern solche lediglich den Candidaten, bei Vertheilung der Semestralzeugnisse kund gegeben werden.

München, den 20. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung.

Dritter Titel.

Gymnasien.

I. Einrichtung der Gymnasien.

C. 2. Allgemeine Bestimmungen zum Vollzuge der Schulordnung vom 23. März 1830.

Nr. 8212. §. 1243.

(Die Präparandenklassen und einige andere Schulvorschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich veranlaßt gefunden, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

1) Den durch die Ministerial-Entschließung vom 10. Februar v. Jrs.*) ohne allerhöchste Genehmigung angeordneten Präparandenklassen kann eine Stelle unter den öffentlichen Lehranstalten ferner nicht eingeräumt werden, und es findet daher der Fortbestand derselben in dieser Eigenschaft, und die Verwendung von Kreis-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln für dieselben fernerhin nicht statt, dagegen sind die Anforderungen an Schüler, welche in die erste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden wollen, auf das in dem §. 33 der Schulordnung vorgeschriebene Maaß der Befähigung zurückzuführen.

Es sollen hienach Knaben, welche die Bedingungen des erwähnten §. 33 zu erfüllen vermögen, wegen mangelhaft empfangenen Unterrichts in den Vorkenntnissen der lateinischen Sprache von der lateinischen Schule nicht zurückgewiesen, die Lehrer der lateinischen Schule aber mit Ernst angehalten werden, zu thun, was ihres Amtes ist, nämlich die lateinische Sprache von den Elementen an zu lehren, und nicht mit Ueberspringung ihres Wirkungskreises, in philosophische, archäologische, mythologische, für die Knaben doch verlorne Vorträge überzugehen.

Dagegen wollen Seine Majestät der König, daß

2) schon von der lateinischen Schule an, mit nachsichtsloser Strenge auf Aussonderung von talentlosen, trägen, oder gar sittenlosen Schülern gesehen werde, um die zu den Studien untauglichen Subjekten rechtzeitig auf andere Berufsarten hinzuweisen, und die Schule selbst gegen sichtliches Verderbniß zu schirmen.

3) Da wiederholte Anzeigen vorliegen, daß das Verbot des Privatunterrichts von Seite der Professoren der Gymnasien und der Lehrer der lateinischen Schulen an mehreren Studien-Anstalten, insbesondere an Orten, wo Lyceen bestehen, zum Nachtheile jener dürftigen Lyceal-Candidaten, welche in dem Privatunterrichte ein Mittel zur Erleichterung ihrer Subsistenz finden könnten, nicht beobachtet werde, so sind die Lehrer der betreffenden Studien-Anstalten wiederholt und ernstlich aufzufordern, sich jedes Privatunterrichtes an ihren Anstalten sorgfältig zu enthalten, die Rektoren aber zur gewissenhaften Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschrift, bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen.

München, den 7. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

*) Döll. V. S. Bd. IX. S. 698.

Nr. 29,626.

§. 1244.

(Die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen und Gymnasien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der bei verschiedenen Veranlassungen ausgesprochenen allerhöchsten Absicht, daß an den inländischen Studienanstalten eine nicht nur geistig, sondern auch körperlich kräftige Jugend herangebildet, und zu diesem Ende das Maaß der Aufgaben des Unterrichts und der schriftlichen Uebungen an diesen Lehranstalten so gestellt werden solle, daß auf der einen Seite den Schülern eine gründliche Vorbildung für höhere Studien gewährt, auf der andern aber auch die freie Entwicklung ihrer physischen Kräfte nicht gehemmt werde, haben Seine Majestät Sich eine Uebersicht des dermalen bestehenden Unterrichtsplanes vorlegen lassen, und, nachdem Allerhöchstdieselben durch nähere Einsicht dieses Planes die Ueberzeugung erhalten haben, daß sowohl in Ansehung des Lehrstoffes als der Uebungen, Erleichterungen zur Förderung jenes ebenso weisen als wohlthätigen Zweckes stattfinden können, ohne der Gründlichkeit des Unterrichts zu schaden, Sich bewogen gefunden, solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

A. Lehrstoff der lateinischen Schulen und Gymnasien:

1) Der für die lateinischen Schulen und Gymnasien in der Schulordnung vom 13. März 1830, dann in der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834 (den Fortbestand der IV. Gymnasialklasse betr.) vorgeschriebene Lehrstoff soll zwar im Wesentlichen beibehalten, und sonach wie bisher

a) an der lateinischen Schule:
Religion, lateinische, griechische und deutsche Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Kalligraphie;

b) in den Gymnasien:
Religion, lateinische, griechische und deutsche Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie gelehrt werden.

Es soll jedoch

2) der Unterricht in der Arithmetik an der lateinischen Schule, welcher nach der Schulordnung mit der Wiederholung der einfachen Rechnungsarten zu beginnen, und bis zur Buchstaben-Rechnung fortzuschreiten hat, auf die Lehre von den Proportionen beschränkt, und auf die 4 Klassen in der Art vertheilt werden, daß

in der I. Klasse die 4 Spezies mit benannten Zahlen;
" " II. " die einfache Bruchrechnung mit benannten und unbenannten Zahlen;
" " III. " die Decimalbrüche und einfache Regel de Tri, und
" " IV. " die Lehre von den Proportionen behandelt werden.

Dieser Unterricht soll vorzugsweise praktisch betrieben, das Kopfrechnen fleißig eingeübt, jede Begründung der Lehrsätze durch Beweise aber vermieden, und diese dem reiferen Alter der Schüler vorbehalten werden.

3) Der Unterricht in der griechischen Sprache hat in Zukunft erst in der 4. Klasse der lateinischen Schule zu beginnen, und sich auf die Formenlehre, die Verba in μι und die gesammte Anomalie des attischen Dialekts zu beschränken.

Die hiedurch gewonnene Zeit ist der sorgfältigeren und gründlicheren Pflege der Lateinsprache zu widmen.

4) Da der Unterricht in der physikalisch-mathematischen Geographie, welcher nach §. 82 der Schulordnung in die beiden obern Klassen der Gymnasien in Verbindung mit der Mathe-

matik gelehrt werden soll, durch die neuesten, das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den inländischen Hochschulen und Lyceen betreffenden allerhöchsten Anordnungen, als obligater Lehrgegenstand dieser Lehranstalten zugewiesen ist und hier, ausführlicher und gründlicher als in den Gymnasien, betrieben werden kann, so soll dieser Lehrgegenstand von nun an, aus der Reihe der Gymnasial-Unterrichts-Gegenstände austreten, und dem Vortrage an den Hochschulen und Lyceen vorbehalten bleiben.

B. Schriftliche Uebungen in und außer der Schule.

5) Die Schulaufgaben zum Behufe der Location werden

αα. in die drei untern Klassen der lateinischen Schule auf monatlich zwei lateinische Ausarbeitungen und außerdem jeden Monats auf eine Ausarbeitung aus den übrigen Schulgegenständen —

ββ. in der obern Klasse der lateinischen Schule und in den beiden untern Klassen des Gymnasiums, auf monatlich eine Uebersetzung allenfalls aus dem Deutschen in das Lateinische und Griechische, oder aus einer dieser Sprachen in das Deutsche, außerdem aber auch auf eine monatliche nach einem angemessenen Turnus zu bearbeitende Schulaufgabe aus dem Deutschen, der Geschichte und Geographie, festgesetzt.

Was die Hausaufgaben anbelangt, so sollen zwar deren wöchentlich zwei bearbeitet werden. Der Umfang derselben ist jedoch jedesmal so zu bemessen, daß eine jede

γγ. von den Schülern der lateinischen Schule auch bei mittelmäßigen Talenten innerhalb einer Stunde, von den Schülern der zwei untern Gymnasialklassen binnen 2 Stunden; und endlich von den Schülern der beiden obern Klassen des Gymnasiums selbst von dem mittelmäßigen Talente binnen 4 Stunden gründlich bearbeitet, und rein geschrieben werden kann.

Die Wahl des Stoffes für die Hausaufgaben und die Eintheilung derselben bleibt im Uebrigen dem Ermessen des Lehrers anheim gegeben.

Da ferner aus mehreren Wahrnehmungen hervorgeht, daß vorzüglich bei den Hausaufgaben aus dem Griechischen von mehreren Lehrern das gehörige Maaß des Umfanges nicht beobachtet, und in vorgekommenen Fällen den Schülern durch unverhältnißmäßige Ausdehnung derselben eine ihre physische Kraft erschöpfende Last überbürdet worden sei, durch welche die Jugendlichkeit zerstört, und die Neigung zum Lernen ertödtet wird, so befehlen Seine Majestät der König, daß, wie alle schriftlichen Hausaufgaben so vorzüglich jene aus dem Griechischen ihrem Inhalte und ihrer Ausdehnung nach genau nach den obigen Andeutungen eingerichtet, und daß in der obersten Klasse der lateinischen Schule und in den beiden untern Klassen des Gymnasiums, unter der Gesammtzahl der 8 monatlichen Hausaufgaben immer nur eine aus dem Griechischen den Schülern zur Bearbeitung vorgelegt werden soll.

Den k. Regierungen wird aufgetragen, nicht nur die Rektorate zur strengsten Ueberwachung dieser Vorschriften anzuweisen, und sie für jede von ihnen nicht beachtete oder geduldete Entgegenhandlung von Seite der Lehrer persönlich verantwortlich zu machen, sondern auch die Kreisscholarchen zu unvermutheten Visitationen der lateinischen Schulen und Gymnasien ihres Wohnortes bezüglich dieser Vorschriften zu veranlassen, und in Absicht der auswärtigen lateinischen Schulen und Gymnasien aber an die zur vorschriftsmäßigen Inspicirung derselben abzuordnenden Kreisscholarchen den Auftrag zu ertheilen, sich an Ort und Stelle durch unmittelbare Einsicht der ihnen von den Rektoraten vorzulegenden Schul- und Hausaufgaben, von dem genauen Vollzuge der gegenwärtigen allerhöchsten Bestimmungen Ueberzeugung zu verschaffen, und das deßfallsige Ergebniß in ihrem Commissions-Berichte gewissenhaft anzuzeigen.

Endlich wollen Seine Majestät der König, daß die Rektorate und Lehrer der lateinischen Schulen und Gymnasien mit Strenge darauf sehen, daß die Schüler bei dem Lesen der Schulbücher und Verfertigung der schriftlichen Schulaufgaben das Auge jederzeit in gehöriger Entfernung halten; daß Schulbücher, welche der Sehkraft durch schwarzes Papier oder kleinen und engen Druck gefährlich sind, nicht geduldet und auch vorläufig, bis eigene Wörterbücher ausgearbeitet und gedruckt sein werden, nur solche Wörterbücher zum Gebrauche kommen, welche durch größeren Druck sich empfehlen, und dem Auge des Schülers unnachtheilig sich erweisen.

Die k. Regierung wird die Rektorate der Gymnasien und die Subrektorate der lateinischen Schulen von gegenwärtiger Entschließung sowohl zur eigenen Darnachachtung, als auch zur Verständigung der betheiligten Lehrer, unverweilt in Kenntniß setzen und wie geschehen anzeigen.

München, den 12. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 821.

§. 1245.

(Die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen und Gymnasien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. d. Mts. im obenstehenden Betreffe wird erwiedert daß der in der dritten Klasse der lateinischen Schule bereits begonnene griechische Sprachunterricht nicht zu unterbrechen, sondern bis zu den verbis in μι fortzusetzen sei. Religion und Arithmetik resp. Mathematik aber gleichfalls jenen Lehrgegenständen beizuzählen seien, aus welchen nach lit. B. Ziffer 5 lit. ββ. der allerhöchsten Entschließung vom 12. Dezember v. Jrs. eine monatliche Schulaufgabe nach einem angemessenen Turnus bearbeitet werden soll.

München, den 26. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und weiter geeigneten Verfügung.

Nr. 26,938.

§. 1246.

(Die Preisvertheilungen resp. den §. 38. der Entschließung vom 3. Februar 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Anwendung des §. 38. der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834, die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse betr., haben sich bei mehreren Studienanstalten Anstände ergeben, zu deren Beseitigung erläuterungsweise verfügt wird, was folgt:

I. Im Absatze 2 der bezeichneten Entschließung wird bestimmt, daß kein Schüler einen Preis aus dem allgemeinen Fortgange erhalten könne, welcher in den Nebenfächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheile verdient hat, und eben so soll kein Schüler mit einem Preise aus einem einzelnen Lehrfache beschenkt werden, welcher nicht, nach dem allgemeinen Fortgange dem ersten Drittheile der Schule angehört.

Die über die Berechnung dieses Drittheils angeregte Frage, wird dahin beschieden, daß nach dem Wortlaute der Vorschrift, unter dem Drittheile jenes zu verstehen sei, welches sich aus der Berechnung aller Nebenfächer zusammen, herausstellt.

II. Der Absatz 2 und 3 desselben §. beabsichtet, neben der ganz vorzüglichen Beachtung des Erforderniſſes der Sittlichkeit, einerseits die Vermeidung einer absichtlichen Vernachläſſigung der Nebenfächer zu bewirken, andererseits aber die Anhäufung der Preise in einem und demselben Schüler zu verhüten, jedoch letzteres ausdrücklich nur in dem Falle, wenn zwischen dem Preisträger und dem ihm zunächst stehenden Schüler nur geringe Unterschiede des Fortgangs und der Befähigung sich wahrnehmen lassen.

III. Die einer Schule nach Verhältniß der Schülerzahl zukommenden Preise sollen jährlich auch vertheilt, und die Vertheilung eines oder mehrerer derselben, nur aus den dringendsten Gründen ausgesetzt werden.

In Folge dieser Directiven wird

a) ein Schüler, welcher nur aus einem oder einigen der Nebenfächer einen Platz im ersten Drittheil nicht behauptet, den ihm gebührenden Preis aus dem allgemeinen Fortgange dennoch erhalten können, wenn derselbe

1) nach der Gesammtberechnung aus allen Nebenfächern einen Platz im ersten Drittheil behauptet, und

2) aus seinen Leistungen in diesen Lehrfächern hervorgeht, daß er keines derselben absichtlich vernachläſſigt habe, wenn er gleich in einem oder dem andern dieser Fächer einen Platz im ersten Drittheile nicht erhalten haben sollte.

b) Ebenso wird ein Schüler von ganz ausgezeichneter Befähigung in einem einzelnen Lehrfache, zum Beispiel der Mathematik oder Geschichte, in der oben zu 2 gegebenen Voraussetzung, den Preis erhalten können, wenn er gleich nach dem allgemeinen Fortgange dem ersten Drittheil der Classe nicht angehört, jedoch eine absichtliche Vernachläſſigung der den allgemeinen Fortgang bedingenden Lehrfächer, sich nicht wahrnehmen läßt.

c) In dem Falle, daß ein Schüler, der aus dem allgemeinen Fortgange oder aus einem Nebenfache für preiswürdig anerkannt wird, den Preis nicht erhalten könnte, weil er den im Absatze 2 der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 enthaltenen Voraussetzungen nicht entsprochen hat, soll der ihm zunächst stehende Schüler den Preis erhalten.

Denn wenn gleich, nach Ansicht einer Schulbehörde, die Unwürdigkeit eines solchen Schülers, dem ihm zunächst stehenden keinen Anspruch auf den Preis ertheilen kann, so darf doch diese Unwürdigkeit auch keinen Grund abgeben, dem Letzteren einen Preis zu entziehen, den er jedenfalls erhalten hätte, wenn der des Preises unwürdig befundene Schüler in dieser Classe nicht wäre. Für die rechtliche Beurtheilung ist es aber als gleichgiltig anzusehen, ob der Schüler, der den Preis nicht erhalten kann, in der Schule wirklich nicht ist, oder aber eines moralischen Hinderniſſes wegen, den Preis nicht empfangen kann.

Wenn jedoch mehrere der im Fortgange zunächst stehenden Schüler sich in gleicher Weise des Preises unwürdig gemacht haben und sich der Rektor und der Lehrerrath hiedurch zu dem Antrage veranlaßt finden sollten, den Preis für dieses Jahr nicht austheilen zu lassen, so ist dieser gewiß nur selten vorkommende Fall der Regierung, resp. dem Kreisscholarchate anzuzeigen, und nach deren Ausspruche das Geeignete zu verfügen.

Bei dem Vollzuge der, das Rektoratsgutachten bestätigenden Regierungsverfügung

ist jedoch bezüglich der Bekanntmachung im Kataloge alles zu vermeiden, was die Lehr-Anstalt oder die treffenden Schüler öffentlich blosstellen könnte.

d) Da nun in der Voraussetzung eines geringen Unterschiedes des Fortgangs und der Befähigung die Anhäufung der Preise in einem und demselben Schüler zu umgehen ist, so ist in dem Falle, wo in dem gewissenhaften Urtheile des Rektors und des betheiligten Lehrers, jener Unterschied nicht als ein geringer, sondern als ein bedeutender hervortreten sollte, sowohl in Ansehung des Schülers, der aus dem allgemeinen Fortgange einen Preis erhält, und auch in einem oder mehreren Nebenfächern einen solchen verdient, als auch in Ansehung des Schülers, der zum ersten Drittheile gehörig, und mindestens mit der zweiten Note der Sittlichkeit versehen, des Preises aus mehreren Lehrfächern für würdig erkannt wird, — kein Grund gegeben, die gerechten Ansprüche einer vorwiegenden Würdigkeit, den untergeordneten Rücksichten der zu vermeidenden Anhäufung der Preise aufzuopfern, und es sind daher in diesem Falle den bezeichneten Schülern die in den Nebenfächern verdienten Preise zu verleihen.

Wenn jedoch wegen eines nur geringen Unterschiedes ein Schüler von den ihm gebührenden mehreren Preisen nur einen behalten kann, und daher die Frage entsteht, welchen derselben er verlieren soll, so ist dem Schüler der Preis aus jenem Lehrfache zu belassen, welches nach §. 37. der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 in der Berechnung des allgemeinen Fortganges die höhere Geltung hat.

Bei gleicher Gattung der Lehrfächer ist der Schüler zu befragen, welchen der Preise er behalten wolle.

Uebrigens sind dem Kataloge jeder Studienanstalt die Absätze II. und III. der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 auszugsweise an geeigneter Stelle zur Belehrung des Publikums beizufügen; auch ist bei Aufzählung der Preiseträger der Titel des Preisebuches in Kürze anzugeben, damit in den folgenden Jahren ein Anhaltspunkt für die Auswahl angemessener Preisbücher für einzelne Preiseträger gewonnen, und dem leicht möglichen Falle, daß ein Preisbuch in zweimaliger Vertheilung an denselben Schüler gelange, vorgebeugt, den Lehrern aber ein schneller Ueberblick der zu Preisen sich eignenden Literaturwerke gewährt werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird vorstehende Entschließung zur Kenntniß der Studien-Rektorate ihres Regierungsbezirkes bringen, und den Vollzug derselben sorgfältig überwachen.

München, den 15. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9415. §. 1247.

(Die Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die aus Veranlassung der Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1838 erhobenen Anfragen einiger Regierungen und Rektorate

a) über den Umfang des arithmetischen Unterrichts in den beiden ersten Classen der lateinischen Schulen;

b) über den Lehrstoff der griechischen Sprache in der IV. Classe der lateinischen Schule, und endlich

c) über die Frage, für welchen Lehrgegenstand die in Folge des Nr. 4 lit. a. obiger Ministerial-Entschließung ausfallende Lehrstunde der mathematisch-physikalischen Geographie zu verwenden sein dürfte?

wird erwiedert, was folgt:

1) Von der in der Ministerialentschließung vom 12. Dezember v. Is. L. A. 2. enthaltenen Bestimmung über die Vertheilung des Unterrichts in der Arithmetik an der lateinischen Schule kann nicht abgegangen werden.

Der Absatz 2 aber wird zur Vermeidung von Mißdeutungen dahin erläutert, daß die Vorschrift, wornach der Unterricht in der Arithmetik vorzugsweise praktisch betrieben und jede Begründung der Lehrsätze durch Beweise vermieden werden soll, keineswegs ein mechanisches Rechnen beabsichte, sondern allerdings wolle, daß den Schülern, wenn auch nicht auf dem streng wissenschaftlichen Wege, die Gründe des Verfahrens zum klaren Bewußtsein gebracht werden.

2) Dem Antrage, den Anfang des Unterrichts in der griechischen Sprache auf die dritte Classe der lateinischen Schule zurückzuführen, kann gleichfalls keine Folge gegeben werden.

Damit aber jede Ueberbürdung der IV. Classe vermieden werde, soll die bisher den beiden oberen Classen der lateinischen Schule und der ersten Classe des Gymnasiums bezüglich jenes Unterrichts zugewiesene Aufgabe, auf die vierte Classe der lateinischen Schule und die erste Gymnasialclasse in nachstehender Weise vertheilt werden:

a) Der Unterricht der IV. Classe im Griechischen soll sich auf die bisherige Lehraufgabe der III. Classe und außerdem noch auf die verba in μι, dann auf die Uebung der beim Lesen der griechischen Unterrichtsbücher häufig vorkommenden unregelmäßigen verba erstrecken, und mit Umgehung der erst bei späteren Cursen zur Anwendung kommenden grammatikalischen Regeln hauptsächlich auf sorgfältigere Einübung der Paradigmen befassen.

b) Der Unterricht im Griechischen in den ersten Gymnasialclassen hat die vollständige Lehre von den unregelmäßigen verbis, und hiezu noch die dieser Classe bisher schon zugewiesene Aufgabe des griechischen Sprachunterrichts zu umfassen.

In den übrigen Classen ist der bisherige Umfang des bezeichneten Sprachunterrichts unverändert zu belassen.

3) Von den wochentlich 6 Stunden, welche in der dritten Classe der lateinischen Schule bisher dem Unterrichte in der griechischen Sprache gewidmet waren, sollen künftighin vier Stunden für den Unterricht in der lateinischen Sprache, eine Stunde für Arithmetik, und eine Stunde für Geschichte und Geographie verwendet und sonach die bisherigen wochentlichen Unterrichtsstunden in diesen Gegenständen um die erwähnten Stundenzahlen vermehrt werden.

4) Die durch das Wegfallen der mathematisch-physikalischen Geographie in den beiden oberen Gymnasialclassen verfügbar werdende Unterrichtszeit ist in der Regel dem Unterrichte in der Mathematik zu widmen, wenn nicht an einzelnen Lehranstalten der Lehrerrath die Verwendung dieser Unterrichtszeit für andere Lehrgegenstände nothwendig erachten sollte.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich erinnert, daß, welche Verwendung der fraglichen Unterrichtszeit auch immer eintreten werde, hiedurch in keinem Falle die festgesetzte Gesammtzahl der 22 wochentlichen Unterrichtsstunden überschritten werden dürfe.

Die k. Regierung wird die sämmtlichen Studienrectorate von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen, und für deren genauen Vollzug sorgfältigst wachen.

München, den 7. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3391. §. 1248.

(Die lateinische Schule zu Aschaffenburg, beziehungsweise die verwahrloste Jugend in den Orten Damm und Schweinheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

5) Bezüglich des Lehrstoffes und der Uebungen in den Gymnasien und lateinischen Schulen, wollen Seine Majestät der König, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, es bei den desfallsigen Vorschriften der obenangeführten Entschließung vom 12. Dezember 1838 bewenden lassen.

Allerhöchstdieselben befehlen jedoch zugleich, daß die Vorschriften dieser Entschließung nach ihrem ganzen Inhalte dem Lehrerpersonale der Studienanstalten des Regierungsbezirkes von neuem eingeschärft, insbesondere denselben die Ueberhäufung der Lernenden mit zu vielen Lehrgegenständen und die Stellung überspannter Anforderungen im Lernen an solche, wiederholt und ernstlichst untersagt, jede Entgegenhandlung unnachsichtlich bestraft, und von den k. Regierungen alle gesetzlichen Mittel ihrer Amtsgewalt aufgeboten werden, um diesen Anordnungen allenthalben den bereitesten und pünktlichsten Vollzug zu sichern.

München, den 8. März 1841.

Ministerium des Innern.

An den Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zum geeigneten Vollzuge, in dem ihr anvertrauten Regierungsbezirke, nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht haben, daß die hier ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung dem Lehrerpersonal sämmtlicher Studienanstalten in gleicher Weise auf die ernstgemessenste Weise kund gegeben werden solle.

Nr. 18,825. §. 1249.

(Die Ausscheidung der höheren Lehranstalten bezüglich ihrer Confessionsverhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem mit Bericht vom 22. November 1839 vorgelegten Vorschlage des k. protestantischen Oberconsistoriums, die Ausscheidung der höheren Lehranstalten bezüglich ihrer Confessionsverhältnisse betreffend, die allerhöchste Genehmigung mit der Bestimmung zu ertheilen geruht, daß

a) bezüglich des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Speyer, bei welcher die angebliche Eigenschaft einer gemischten Anstalt zur Zeit noch zweifelhaft erscheint, die nähere Erhebung unverzüglich eingeleitet und das Ergebniß zur Anzeige gebracht werde, daß ferner

b) Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, die gemischten Lehranstalten ausscheiden zu dürfen, und daß

c) die von Allerhöchstdenselben genehmigte Ausscheidung, den Rechtszuständigkeiten der einen oder anderen Religionspartei rücksichtlich ihrer Schulstiftungen nicht zum Präjudize gereichen, vielmehr jeder derselben ihr etwa durch andere Beweise, zu beurkundendes besseres Recht vorbehalten bleiben soll.

In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses sind demnach

A) als rein katholische Gymnasien zu betrachten:
in Oberbayern die beiden Gymnasien zu München und das Gymnasium zu Freising,
in Niederbayern die Gymnasien zu Landshut, Passau und Straubing,
in der Oberpfalz das Gymnasium zu Amberg,
in Oberfranken das Gymnasium zu Bamberg,
in Unterfranken die Gymnasien zu Würzburg, Aschaffenburg und Münnerstadt,
in Schwaben und Neuburg die Gymnasien zu St. Stephan in Augsburg, zu Dillingen, Neuburg und Kempten;

B) als rein protestantische Gymnasien:
in der Pfalz das Gymnasium zu Zweybrücken,
in Oberfranken die Gymnasien zu Bayreuth und Hof,
in Mittelfranken die Gymnasien zu Ansbach, Nürnberg und Erlangen,
in Unterfranken das Gymnasium zu Schweinfurt,
in Schwaben und Neuburg das Gymnasium zu St. Anna in Augsburg;

C) als gemischtes Gymnasium — das Gymnasium zu Regensburg; jedoch vorbehaltlich der seinerzeitigen Wiederaufhebung der erst durch den Brand vom Jahre 1809 herbeigeführten Vereinigung.

D. Bezüglich der lateinischen Schulen sind

α) zu den rein katholischen Schulen zu zählen:
in Oberbayern die lateinischen Schulen zu München, Freising, Ingolstadt, Rosenheim, Tölz und Partenkirchen,
in Niederbayern die lateinischen Schulen zu Landshut, Passau, Straubing und Deggendorf,
in der Pfalz die lateinische Schule zu Blieskastel,
in dem Oberpfälzisch-Regensburg'schen Kreise die lateinische Schule zu Amberg,
in Oberfranken die lateinische Schule zu Bamberg,
in Mittelfranken die lateinischen Schulen zu Eichstädt und Ellingen,
in Unterfranken und Aschaffenburg die lateinischen Schulen zu Würzburg, Aschaffenburg und Münnerstadt,
in Schwaben und Neuburg die lateinischen Schulen zu St. Stephan in Augsburg, zu Donauwörth, Dillingen, Günzburg, Neuburg, Oberdorf, Kempten, Kaufbeuern, Wallerstein und Weissenhorn,

β) zu den rein protestantischen Schulen:
in der Pfalz die lateinischen Schulen zu Zweibrücken, Bergzabern, Kusel, Dürkheim, Grünstadt, Kaiserslautern und Neustadt,
in dem Oberpfälzisch-Regensburg'schen Kreise die lateinische Schule zu Sulzbach,
in Oberfranken die lateinischen Schulen zu Bayreuth, Hof, Culmbach und Wunsiedel
in Mittelfranken die lateinischen Schulen zu Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Neustadt a. d. A., Nürnberg

Pappenheim, Roth, Rothenburg, Schwabach, Uffenheim, Weissenburg, Windsbach und Windsheim,

in Unterfranken die lateinische Schule zu Schweinfurt,

in Schwaben und Neuburg die lateinischen Schulen zu St. Anna in Augsburg, in Lindau, Memmingen, Nördlingen und Oettingen,

γ) als gemischte lateinische Schulen sind zu betrachten:

in der Pfalz die lateinischen Schulen zu Anweiler, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kirchheimbolanden, Landau und Pirmasens;

in dem Oberpfälzisch-Regensburg'schen Kreise die lateinischen Schulen zu Regensburg und Weiden.

Zur näheren Aufklärung der confessionellen Verhältnisse des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Speyer ist bereits die Regierung der Pfalz aufgefordert und ebenso die vorstehende Ausscheidung mit den von Seiner Majestät dem Könige hinzugefügten Vorbehalten und Bestimmungen der übrigen Kreisregierungen mitgetheilt worden, um sich nach derselben bei allen Verfügungen und Vorschlägen, welche das confessionelle Verhältniß der Gymnasien und lateinischen Schulen ihrer Regierungsbezirke berühren, genau zu achten.

München, den 13. August 1841.

Ministerium des Innern.

An das k. protestantische Oberconsistorium ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung und Verständigung der bischöflichen Ordinariate und protestantischen Consistorien.

Nr. 11,385.

§. 1250.

(Die Revision der Studienordnung für Gymnasien und Lateinschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät der König den Allerhöchstdenselben vorgelegten Entwurf einer Revision der Satzungen für Studierende der inländischen Hochschulen, der vorläufigen Begutachtung sämmtlicher Universitätsfacultäten und Senate unterstellen ließen, ertheilten Allerhöchstdieselben auch dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Auftrag, in Verbindung mit den einlangenden Gutachten auch jene Ergänzungen und Verbesserungen vorzulegen, deren die Studienordnung der Lateinschulen und Gymnasien etwa bedürfen könnte.

Hiebei geruhten Seine Majestät der König zugleich die Richtpunkte näher zu bezeichnen, welche bei der Durchsicht der Studienordnung, als leitende Principien in's Auge gefaßt werden sollen.

Es ist nämlich:

I. keineswegs die allerhöchste Absicht, einen neuen Studienplan hervorzurufen. Vielmehr wollen Seine Majestät, daß der bereits bestehende durch Fortbildung und Entwickelung lebendig und wirksam erhalten werde.

II. Allerhöchstdieselben legen den entschiedensten Werth darauf, daß das Studium der classischen Sprachen und des classischen Alterthums, als die unerläßliche Quelle ächter Bildung auch fortan mit vollem Ernste und durchgreifender Tüchtigkeit betrieben werde. Gleichzeitig soll aber auch der deutschen Muttersprache und den allgemeinen Kenntnissen jene billige Rechnung getragen werden, welche erforderlich ist, damit die von den Gymnasien

in das Leben übertretende Jünglinge eine in jeder Beziehung würdige Stelle in den Reihen ihrer Mitbürger einnehmen.

III. Es geschieht Recht daran, daß die Lateinschüler und Gymnasisten zu emsigem Lernen angehalten werden. Das Studium soll nicht bloßer Schein seyn, und die Hinleitung zur Arbeitsamkeit zählt zu den Hauptaufgaben einer guten Erziehung. Hinwieder darf aber die geistige Ausbildung keineswegs auf Kosten der körperlichen Entwicklung stattfinden. Unterricht und Freistunden müssen jenes Gleichgewicht behaupten, das dem Staate in der heranwachsenden Jugend ein intellektuell und physisch gleichkräftiges kernhaftes Geschlecht sichert. Namentlich muß bezüglich der sogenannten Hausaufgaben ein wohlberechnetes Maaß festgesetzt, und der Willkühr einzelner Lehrer die gebührende Schranke gezogen werden.

Die k. Regierung hat diese allerhöchste Willensmeinung zur Kenntniß der Rektorate, Subrektorate und Lehrergremien zu bringen, dieselbe zu einer, diese Direktiven gewissenhaft in's Auge fassenden Revision der Studienordnung der Lateinschulen und Gymnasien zu veranlassen, und die einkommenden Gutachten, nach vorgängiger reifer Berathung in dem Kreisscholarchate, dem unterzeichneten Ministerium in thunlichster Bälde vorzulegen.

München, den 21. Dezember 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

IV. Professoren der Gymnasien.

A. Vorbildung für das Lehramt.

Nr. 26,416.

§. 1251.

(Die practische Prüfung der Studienlehramts-Kandidaten pro 1840 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Da nach Ziff. 3. der Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember vor. Js. die Anmeldungen um Zulassung zur praktischen Studienlehramts-Prüfung bei der einschlägigen Landes-Universität zu geschehen haben, so sind die daselbst einkommenden Gesuche von dem Universitäts-Senate der Prüfungs-Commission zur Würdigung mitzutheilen, welche über die Zulassung oder Nichtzulassung des Kandidaten zu entscheiden, und ihren Beschluß demselben rechtzeitig zu eröffnen hat.

3) Auf den Antrag wegen Remunerirung jener theoretisch geprüften Lehramts-Kandidaten, welche behufs ihrer zweijährigen Praxis an öffentlichen Studienanstalten Assistenz leisten, kann, abgesehen von dem Mangel der hiezu nothwendigen Mittel, schon um deßwillen nicht eingegangen werden, weil diese Assistenzleistung nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern im Interesse des Kandidaten geschieht.

In jenen Fällen aber, wo solche Kandidaten mit höherer Bewilligung zur Aushilfe oder

Klaßverwesung berufen, und sonach im öffentlichen Dienste verwendet wurden, sind denselben bisher, so weit es die Mittel erlaubten, jederzeit angemessene Remunerationen bewilliget worden.

Die Berichtsbeilage folgt hierneben zurück.

München, den 13. November 1840.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität dahier also ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und genauen Verständigung der Kandidaten.

Nr. 8,894.

§. 1252.

(Die praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 14. v. Mts., die praktische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Die Vorstandschaft der Prüfungs-Commission für die erwähnten Lehrfächer an der Universität Erlangen hat jederzeit der jeweilige Prorector zu übernehmen, sofern nicht ein besonderer Vorstand hiefür ernannt wird.

2) Da die Prüfungen für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik gemäß der §§. 103, 106 und 112 der Schulordnung, mit wesentlich verschiedenen Prüfungsgegenständen sich zu beschäftigen haben, so sind auch die hiefür ernannten Prüfungs-Commissionen als getrennte anzusehen, und es haben sonach an der Prüfung für das Gymnasial-Lehramt nur die philologischen, und ebenso an der Prüfung für das Lehramt der Mathematik nur die mathematischen Mitglieder der Prüfungs-Commission Theil zu nehmen.

3) Die Theilnahme des Universitäts-Professors und Rektors N. an der praktischen Prüfung für das Lehramt der Mathematik ist in seinem administrativen Verhältnisse als Studienrektor an dem Gymnasium, bei welchem die Prüfung stattfindet, begründet, und unterliegt keinem Anstande.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität Erlangen also ergangen.

Nr. 15,403.

§. 1253.

(Die Bezüge der zu den Konkursprüfungen für das Lehramt der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts- und Gymnasial-Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, hinsichtlich der Bezüge der zu den Conkursprüfungen für das Lehramt der Lyceen und Gymnasien berufenen Universitäts- und Gymnasial-Professoren allergnädigst zu verordnen, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, in Ansehung dieser Bezüge die Universität Erlangen den beiden Universitäten München und Würzburg gleichgestellt, sofort bei Ersterer dem bei diesen Prüfungen beschäftigten Personale statt der bisherigen Tagegelder in Zukunft nur Aversalsummen, und zwar in nachstehenden Beträgen aus den einschlägigen Fonds angewiesen werden sollen:

a) für den jeweiligen Commissions-Vorstand ein Honorar von	22 fl.	— kr.
b) für jedes Commissionsmitglied	16 „	30 „
c) für den Religionslehrer	11 „	— „
d) für den Sekretär	10 „	— „
e) für den Commissions-Diener	8 „	— „

Die k. Regierung hat den Senat der Universität, dann das Rektorat des Gymnasiums zu Erlangen von gegenwärtiger Entschließung mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, wie es zur Schonung des betheiligten, vielfach in Anspruch genommenen Fonds höchst wünschenswerth sei, daß die Zahl der Prüfungskommissäre auf den engsten Bedarf beschränkt, und hienach die deßfalls zu erstattenden Universitäts-Gutachten bemessen werden.

München, den 4. Juni 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Senaten der Universitäten München und Würzburg zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung.

Nr. 2,803.

§. 1254.

(Die Bitte des Privatlehrers N. um Zulassung zu einem im Oktober l. Js. zu bestehenden philologischen Separat-Examen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem dahier sich aufhaltenden Privatlehrer N. ist auf seine Vorstellung vom 12. Februar l. Js. unter Zurückgabe der anliegenden Zeugnisse zu eröffnen, daß seinem Gesuche um Zulassung zu einem philologischen Separat-Examen um des Grundsatzes und der Folgerungen willen nicht entsprochen werden könne.

München, den 5. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem Senate der Maximilians-Universität in Erwiederung des Berichtes vom 21. v. Mts. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen zu Wissenschaft.

E. Dienstes- und Besoldungs-Verhältniße.

Nr. 9,559.

§. 1255.

(Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien betr.)

L. K.

Um den Religionslehrern an Unseren Gymnasien einen Beweis allerhöchster Anerkennung der hohen Wichtigkeit ihres Berufes zu geben, und um die Wirksamkeit ihres Lehramtes durch Gewährung einer angemessenen Stellung zu erhöhen, finden Wir Uns bewogen, den genannten Religionslehrern den Titel und die Ehrenvorzüge der Gymnasial-Professoren allergnädigst zu verleihen, erklären jedoch zugleich, daß diese Auszeichnung auf ihre dermaligen Besoldungsverhältnisse keinen Einfluß behaupte, und daß sonach hieraus auf eine Abänderung derselben weder in Absicht des Betrages noch der Widerruflichkeit dieser Bezüge eine Folgerung abgeleitet werden könne, sowie auch

die bezeichneten Religionslehrer, dieser Titelverleihung ungeachtet, verpflichtet bleiben, sich stets zu jeder Art von Seelsorge wieder verwenden zu lassen, und obiger Auszeichnung nur in so lange sich erfreuen, als sie das Lehramt eines Religionslehrers an einem Gymnasium bekleiden.

Unsere Regierungen werden hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 9. Mai 1840.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 30,458.

§. 1256.

(Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, zur Verbesserung der Gehaltsbezüge der Lehrer und Professoren an Unsern Studienanstalten, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt;

§. I.

Die Gehaltsbezüge werden festgesetzt:

1) für einen Studienlehrer auf 525 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waitzen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.;
2) für einen Gymnasial-Professor auf 625 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waitzen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.;
3) für einen Lycealprofessor auf 725 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waitzen und fünf Schäffel Roggen.

Der Standesgehalt hat bei sämmtlichen drei Klassen nach erreichter definitiver Diensteseigenschaft in 400 fl. des Jahres zu bestehen, vorbehältlich der nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Diensten bei eintretender Ruheversetzung von Uns etwa aus Gnade zu bewilligenden Mehrung.

Der Naturalbezug wachset dem Dienstgehalte zu, und wird vorschriftsmäßig nach den Normalpreisen eines jeden Jahres in Geld vergütet.

§. II.

Bis zum erfüllten 18ten Diensteslahre soll jeder Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professor für jeden Abschnitt von sechs Jahren, den er in einer oder der andern dieser Dienstes-eigenschaften zurückgelegt hat, einer Funktionszulage von 100 fl. sich zu erfreuen haben, wenn er seinen Dienstespflichten durch untadelige sittliche Aufführung, durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen und durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit im Amte Genüge geleistet hat.

§. III.

Die Bewilligung des Einrückens in die zu II. erwähnten Funktionszulagen ist durch den Nachweis der Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen bedingt, und bleibt Uns vorbehalten. Ebenso behalten Wir Uns die Wiedereinziehung für den Fall bevor, wenn der im Genusse Befindliche einer Vernachlässigung seiner Dienstpflichten in einer der oben §. II. bezeichneten Beziehungen schuldig machen oder sogar strafgerichtliche Einschreitungen gegen sich hervorrufen sollte.

§. IV.

Die besondern Remunerationen, welche ein Studienlehrer, Gymnasial- oder Lyceal-Professor für die Führung des Rektorats oder Subrektorats einer Studienanstalt zu beziehen hat, sollen in den festgesetzten Gehalt und in die Funktionszulagen aus dem Dienstesalter nicht eingerechnet werden.

§. V.

Die Bezüge der an den Studienanstalten aufzustellenden besondern Fachlehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und Umfange der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

§. VI.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen zu Gunsten der dermal angestellten Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren in der Art zum Vollzuge kommen, daß dieselben, sofern sie nicht bereits in dem Genusse eines höhern Bezuges sich befinden, vom 1. Oktober l. Js. an in den normalen Gehalt und bei Erfüllung der festgesetzten Vorbedingungen unter den Bestimmungen der §§. II. und III. aber auch in die ihrem Dienstesalter entsprechenden Funktionszulagen einzutreten haben.

§. VII.

Was durch gegenwärtige Verordnung über die Gehalte und Funktionszulagen der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren festgesetzt wird, hat bezüglich der einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer und Professoren keine Anwendung zu finden.

In Beziehung auf diese werden die an das Ordenshaus zu entrichtenden Remunerationen durch besondere Entschließung normirt.

§. VIII.

Bei allen dem Säkularpriesterstande angehörigen Lehrern und Professoren bleibt die Versetzung auf einen angemessenen Seelsorgeposten stets vorbehalten.

§. IX.

Die sämmtlichen Gehaltsbezüge, Funktionszulagen und Ruhegehalte der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyzeal-Professoren, sowie die im §. VII. erwähnten Remunerationen fallen der Dotation der Studienanstalt, an welcher dieselben angestellt sind, oder bei der Ruheversetzung angestellt waren, zur Last.

Dieselben sind aus der eigenen Fundation der Studienanstalt und, wo eine solche nicht vorhanden oder die vorhandene unzureichend ist, aus den Zuschüssen der Kreisschuldotation zu schöpfen.

§. X.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 28. September 1845.

An das Ministerium des Innern.

Nr. 38,863.

§. 1257.

(Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erledigung der in Absicht auf den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 28. September l. Js., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend, von einigen k. Kreisregierungen gestellten Anfragen wird zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Die allerhöchste Entschließung vom 28. September l. Js. kann rücksichtlich der Funktions-zulagen des Dienstesalters auf diejenigen Religionslehrer nicht angewendet werden, welche keine ordentliche Professur bekleiden und nicht die volle Lehraufgabe zu erfüllen haben.

2) Bei der Berechnung des Dienstesalters zum Behufe der Einrückung in die entsprechende Funktionszulage nach §. II. der allerhöchsten Entschließung vom 28. September l. Js. ist nicht gerade ein für jede Diensteseigenschaft und auf dieselbe abgeschlossener Zeitraum von sechs Jahren erforderlich, sondern es genügt überhaupt ein Zeitablauf von sechs, zwölf oder achtzehn Dienstesjahren, welcher in einer oder in der andern, oder mittels gestatteter Zusammenrechnung in mehreren der bezeichneten Diensteseigenschaften unter den übrigen ausdrücklich benannten bedingenden Voraussetzungen zurückgelegt worden ist.

3) Die Frage anlangend, ob die isolirten Lateinschulen in kleineren Städten und Märkten, in welchen Gymnasien sich nicht befinden, den Studienanstalten beizuzählen seien, so erscheinen dergleichen Lateinschulen, im Gesichtspunkte der §§. 2—9 und §. 41 der Schulordnung, insoferne sie die lehrordnungsmäßige Aufgabe erfüllen, zwar allerdings als Bestandtheile der Studienanstalten, gleichwohl aber kann eine unbedingte Anwendung der allerhöchsten Entschließung vom 28. September l. Js., insbesondere zu den §§. I., II., VI. und IX. derselben, auf die gedachten isolirten Lateinschulen nicht Platz greifen; denn die meisten Schulen dieser Art sind lediglich im gemeindlichen Interesse, auf gemeindliches Ansuchen und nach Bestimmung des §. 2 der Schulordnung aus örtlichen Mitteln errichtet worden. Es können und dürfen daher bei solchen Schulen die Gehalts- und Funktionszulagen auch nur aus diesen Mitteln und nicht aus der Kreisschuldotation geschöpft werden.

Bei den Vorlagen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an solchen isolirten Lateinschulen behufs der Ergänzung der Normalgehalte und der Einrückung in die dem Dienstesalter entsprechenden Funktionszulagen, sind deßhalb jederzeit die Verhältnisse der Errichtung mehrbesagter Schulen, der Umfang der Lehraufgabe des Lehrers mit Anzeige der Schülerzahl, und bezüglich von Geistlichen, welche überhaupt oder auf gestifteten Lateinschulen funktioniren, die Verhältnisse der Stiftung und der Umstand genauest zu erheben, ob die Lehraufgabe an der Lateinschule von dem in Frage gestellten Lehrer nicht etwa als eine Nebenfunktion behandelt werde.

Diese Erhebungen und die Aeußerungen hierüber sind dem, den fraglichen Vorlagen beizufügenden Gutachten einzuverleiben.

4) Die Anfrage über die Entnehmung der Mittel zu den Ergänzungen der Normalgehalte und zur Bezahlung der Allerhöchst bewilligt werdenden Funktionszulagen des Dienstesalters erlediget sich durch die Hinweisung auf den §. IX. der allerhöchsten Entschließung vom 28. September l. Js., welchem gemäß diese Gehalte und Zulagen da, wo sie sich dazu eignen, aus der Kreisschuldotation zu entnehmen und zu bezahlen, die hiedurch hervortretenden ungedeckten Bedürfnisse aber zur Zeit so weit nöthig durch Postulirung auf den Allerhöchst bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 90,000 fl. für Erziehung und Bildung à Conto der Erübrigungen in der V. Finanzperiode zu befriedigen sind.

Hienach ist sich genauest zu achten und bezüglich der mit allerhöchster Bewilligung bereits beschiedenen Vorlagen pro $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ das Geeignete zur etwa nöthigen Vereinigung derselben zu verfügen.

München, den 24. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 489.

§. 1258.

(Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage in dem neuerlichen Berichte vom 2. dieß wird zur Entschließung eröffnet, daß wenn nicht besondere Ausnahmsverhältnisse obwalten, die allerhöchste Normativ-Entschließung vom 28. September 1845 auf nicht statusmäßig bestallte Professoren, und auf Dozenten der Naturgeschichte an den Lyceen keine Anwendung finde.

München, den 17. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 36,921.

§. 1259.

(Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Entschließung vom 28. September 1845 im obenbezeichneten Betreffe nur auf Lycealprofessoren anwendbar erscheint, welchen ein volles Nominalfach zugetheilt ist, das Lehrfach der Naturgeschichte gemäß der Ziffer VI. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833, die Organisation der Lyceen betr., jedoch nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Lehrfächern der Chemie und der Landwirthschaft ein volles Nominalfach bildet, so kann die Eingangs genannte allerhöchste Entschließung vom 28. September 1845 auf den nur für das Lehrfach der Naturgeschichte am Lyceum zu Regensburg angestellten Professor N. eine Anwendung nicht finden. Dieß wird auf den Bericht vom 18. October v. Js. zur Entschließung und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 27. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 10,736.

§. 1260.

(Die Naturalbezüge der Professoren und Studienlehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von der bisherigen Handhabung der allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1845, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend, allerhöchste Kenntniß zu nehmen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe ungeschmälert zum Vollzuge gebracht, und demnach auch bei den Gehalten der vor jenem Zeitpunkte angestellten Professoren und Studienlehrer der eigentlichen Studienanstalten fortan die Ausscheidung nach Geld- und Naturalbezügen insoweit verfügt werden, als nicht etwa einzelne Betheiligte es vorziehen sollten, in dem dekretmäßigen Genusse ihres bisherigen unausgeschiedenen Gehaltes zu verbleiben.

Hienach sind vor Allem die betheiligten Professoren und Studienlehrer von dieser allergnädigsten Entschließung Seiner Majestät des Königs in Kenntniß zu setzen, und zur entsprechenden Erklärung zu veranlassen, damit gegebenen Falles wegen Auswechslung ihrer betreffenden Anstellungsrescripte das Geeignete verfügt werden kann.

Die Deckung des dadurch verursachten Mehraufwandes richtet sich nach §. IX. der Eingangs angeführten allerhöchsten Entschließung unter umsichtiger Benützung der bei der Kreisschuldotation verfügbaren Reserven.

Bezüglich des hiedurch allenfalls nicht gedeckten Restes ist eventuell bei Erstattung des Gutachtens über Vertheilung des durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 für Schulzwecke verfügbar gestellten ausserordentlichen Zuschusses per 90,000 fl. geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 29. November 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 156.

§. 1261.

(Die Vorstellung des Studienlehrers N. um Ausfertigung seines Anstellungsdekretes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird die k. Regierung ermächtiget, dem Studienlehrer N. ein förmliches Anstellungsdekret auf den Grundlagen der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845, dann der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1848, auszustellen, und solche Anstellungsdekrete auch für die übrigen Studienlehrer der Anstalt ausfertigen zu lassen, wenn sie darum nachsuchen sollten.

München, den 9. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 5151.

§. 1262.

(Die Besoldungsverhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyceen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchst denselben theils unmittelbar übergebenen, theils durch das unterzeichnete Staatsministerium zur Kenntniß gebrachten Vorstellungen mehrerer Professoren und Lehrer an den Studienanstalten um Besoldungserhöhung allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

I.

So sehr Allerhöchst dieselben geneigt sind, den Professoren und Lehrern der genannten Lehranstalten, in wohlwollender Würdigung ihres wichtigen Amtes, durch die reele Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse einen Beweis der verdienten Anerkennung zu geben, so können gleichwohl Allerhöchstdieselben der in einigen jener Vorstellungen enthaltenen Bitte, um Durchführung der Besoldungsnormen der §§. 61 und 134 des Schulplanes vom 8. Februar 1829 nicht willfahren,

da die Gewährung dieser Bitte eine sehr bedeutende Vermehrung jener großen Lasten und Verpflichtungen herbeiführen würde, welche der Drang der Zeitverhältnisse dem Staatsärar auferlegt. Dagegen haben

II.

Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in dem §. II. der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845 in der Eigenschaft widerruflicher Funktionsbezüge bewilligten Dienstalterszulagen der Studienlehrer, dann den Professoren der Gymnasien und Lyceen des Königreichs, zwar, wie bisher, nach den vorgeschriebenen Dienstes-Serennien verliehen, für jetzt aber und für die Zukunft, als fixe und pragmatische Bestandtheile ihres Gehaltes betrachtet, und in die betreffenden Pensionen und Wittwengehalte eingerechnet werden.

III.

Seine Majestät der König behalten sich hiebei vor, diese Zulage in jedem einzelnen Falle auf die vorgängigen Berichte der Kreisregierungen, und den Antrag des unterfertigten Staatsministeriums zu verleihen, und vertrauen übrigens zu dem Lehrerstande, daß er in dieser Verbesserung seiner äusseren Verhältnisse eine neue Aufforderung zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erkennen, und die Gesinnungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit nicht nur für sich selbst bethätigen, sondern auch in der ihm anvertrauten Jugend die Gefühle der Ehrfurcht, des Gehorsams und der wärmsten Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zu erwecken, und stets lebhaft und wirksam zu erhalten suchen werde.

Die k. Regierung hat die Vorstände und Lehrer der Lateinschulen, der Gymnasien und Lyceen von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß zu setzen, und jeden einzelnen Fall einer Zulagebewilligung, mittelst wohl motivirter Berichtserstattung zur allerhöchsten Beschlußfassung vorzulegen.

München, den 5. September 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 10,390. §. 1263.

(Die Besoldungs-Verhältnisse der Professoren und Lehrer an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem an Allerhöchstdieselben gebrachten gemeinsamen Beschlusse der Kammern des Landtages bezüglich der Besoldungs-Erhöhungen der Lyceal- und Gymnasial-Professoren, sowie der Studienlehrer an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen die allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß:

a) statt der für die Gehalts-Erhöhungen begutachteten Quinquenien die bisherigen Serennien beizubehalten, und

b) die Lycealprofessoren bezüglich der Gehalts-Erhöhungen den Gymnasial-Professoren gleichzustellen seien, daß

c) zu dieser Erhöhung der Gehalte vom 1. Oktober 1850 anfangend, die in den General-etat aufgenommene und von Allerhöchstdenselben sanctionirte Position von 24,642 fl. verwendet, endlich daß

d) zum Eintritt in die höheren Gehaltsklassen jedesmal die spezielle allerhöchste Genehmigung erholt werden solle.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein genaues Verzeichniß jener Lyceal- und Gymnasial-Professoren, dann jener Studienlehrer ihres Regierungs-Bezirkes, welche zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse sich eignen, nebst den sie treffenden Gehaltsbeträgen anfertigen zu lassen, und solches mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Bei Anfertigung dieses nach dem beiliegenden Formulare einzurichtenden Verzeichnisses ist im Hinblicke auf die Eingangs erwähnte allerhöchste Entschließung nachstehende Besoldungsscala zu Grunde zu legen, nach welcher

I. der Gehalt eines Lyceal und Gymnasial-Professors:

vom 1. bis zum 6. Jahre in	800 fl.
vom 7. bis zum 12. Jahre in	900 fl.
vom 13. bis zum 18. Jahre in	1000 fl.
vom 19. bis zum 24. Jahre in	1100 fl.
und vom 25. Jahre an in	1200 fl.

Dann

II. Der Gehalt eines Studienlehrers:

vom 1. bis zum 6. Jahre in	600 fl.
vom 7. bis zum 12. Jahre in	700 fl.
vom 13. bis zum 18. Jahre in	800 fl.
vom 19. bis zum 24. Jahre in	900 fl.
und vom 25. Jahre an in	1000 fl.

zu bestehen hat.

Bezüglich der übrigen in Erwägung tretenden Momente ist von der Ansicht auszugehen, daß

1) die Dienstesjahre eines zum Gymnasialprofessor beförderten Studienlehrers in Ansehung auf Gehaltsbezug die gleiche Wirkung haben, als wenn sie Dienstesjahre eines Gymnasialprofessors wären, daß

2) der gegenwärtigen Berechnung nur die dermaligen pragmatischen Gehaltsbezüge einschließlich der einen pragmatischen Gehaltstheil bildenden Dienstalters-Zulage, als Basis zu unterstellen, allenfallsige Nebenbezüge und Funktions-Remunerationen aber ausser Ansatz zu lassen seien, daß

3) bei jenen Professoren und Lehrern, welche sich mit Einrechnug der Dienstalterszulage etwa noch nicht in normalen Anfangsgehalte ihrer Diensteskiasse befinden sollten, die erforderliche Gehaltsergänzung in das Verzeichniß aufzunehmen, von denjenigen Professoren und Studienlehrern aber, welche bereits im Genusse einer pragmatischen Besoldung von 1200 fl. und beziehungsweise 1000 fl. sich befinden oder schon dermalen im Bezuge eines Gehaltes stehen, welcher dem Betrage der nach ihrem gegenwärtigen Dienstesalter sie treffenden Gehaltsklasse gleichkommt, in dem Verzeichnisse Umgang zu nehmen sei, unbeschadet jedoch, soviel die Letzteren betrifft, des Anspruches auf Einrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach einer weiteren sechsjährigen Dienstzeit, und daß endlich

4) da Seine Majestät der König die jedesmalige Bewilligung der Gehaltszulagen von Allerhöchstdero speziellen Genehmigung abhängig gemacht und hiebei ausdrücklich zu erklären geruht haben, daß diese Genehmigung nur bei völliger Tadellosigkeit des betheiligten Lehrers erfolgen werde, auf die gewissenhafte und verläßige Konstatirung dieser Voraussetzung ein vorzügliches Gewicht zu legen und kein Lehrer für eine Gehaltserhöhung zu begutachten sei, welcher in Bezug auf gewissenhafte Erfüllung seiner Berufspflichten, namentlich in Beziehung auf religiöses, moralisches und politisches Verhalten nicht als durchaus tadelfrei sich darstellt. Die Studienrektorate sind für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift insbesondere verantwortlich zu machen.

Da übrigens der k. Regierung, Kammer des Innern, nicht unbekannt seyn kann, mit welcher sehnsuchtsvollen Erwartung der betheiligte Studienlehrerstand der Realisirung der ihm in Aussicht gestellten Gehalts-Verbesserungen entgegensieht, so wird dieselbe der berichtlichen Vorlage ihres Gutachtens die möglichste Beschleunigung geben, und solche längstens binnen 4 Wochen zu bewirken suchen, zugleich aber die Studienrektorate von dem allerhöchsten Gnadenakte mit dem Anhange in Kenntniß setzen, daß das unterzeichnete Staatsministerium sich zu dem betheiligten Studienlehrer-Personal versehen, dasselbe werde in dieser Verfügung einen neuen Beweis Königlicher Großmuth und der huldvollsten Würdigung seines wichtigen Berufes erkennen und aus allen Kräften bestrebt sein, der ihm bezeigten allerhöchsten Gnade durch unermüdeten Eifer in der Bildung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend und durch die treueste Anhänglichkeit an den Thron und die Staatsverfassung sich würdig zu beweisen.

München, den 9. December 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Schema.

Uebersicht

der

Gehaltsbezüge, welche die Professoren und Lehrer an den Lyceen, Gymnasien und damit verbundenen Lateinschulen nach der neuerlichen Scala anzusprechen haben, mit Bezeichnung der hiezu für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ erforderlichen Zuschüsse

Regierungsbezirk . . . .

Geldanschläge für die Naturalbesoldungen.

3 Schäffel Weizen:	7 Schäffel Roggen,	24 Schäffel Haber	=	200 fl.
2 „ „	7 „ „	12 „ „	=	140 fl.
2 „ „	7 „ „	— „ „	=	100 fl.
2 „ „	5 „ „	— „ „	=	75 fl.
— „ „	5 „ „	— „ „	=	50 fl.

Fortlaufende Nummer.	Benennung der Studien-Anstalt.	Vor- und Zuname des betheiligten Lehrers oder Professors.	Zeit der erfolgten Anstellung.			Bisherige Bezüge									Gehaltsbezüge nach der neuerlichen Scala für das Etatsjahr $18\frac{50}{51}$.							Zuschuß zur Gehalts-Erhöhung pro $18\frac{50}{51}$.		Bemerkungen.
						Gehalt in Geld.		in Getreid			Betrag der bisherigen Gehaltsergänzung und Dienstalters-Zulage.		Summa der bisherigen Bezüge.		Gehalt in Geld.		in Getreid			Summa.				
								Gattung und Quantität.	Anschlag nach dem Anstellungs-Rescripte.								Gattung und Quantität.	Anschlag.						
			Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	(Die Getreidbezüge sind in dem vorliegenden Falle nicht nach d. Budgetpreisen, sondern nach dem auf dem Titelblatt angeführten Betrage zu berechnen, und in Anschlag zu bringen.)

Nr. 9,383.

§. 1264.

(Die Lehrer an den isolirten Lateinschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Erwiederung der im vorigen Jahre im Betreffe der Verbesserung der Dienstverhältnisse der Gymnasial-Professoren und Lehrer an den Lateinschulen erstatteten umfassenden Berichte von dem Resultate der kommissionellen Berathung über diesen Gegenstand in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch, unter Bezugnahme auf die deßfallsigen in der 48. öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer stattgefundenen Verhandlungen, denselben, die dem dermaligen Stande der Sache angemessenen Richtpunkte näher zu bezeichnen, nach welchen das Lehrpersonal der isolirten Lateinschulen bezüglich seiner dienstlichen Beziehungen zu behandeln seyn dürfte.

Nachdem die Ausscheidung der isolirten Lateinschulen nach dem von der Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Prinzipe des absoluten Unterrichtsbedürfnisses als nicht wohl ausführbar erkannt werden mußte, schien es unerläßlich, das fragliche Prinzip durch andere Momente der Berathung zu ersetzen und vor Allem auf die Schulen an Orten Rücksicht zu nehmen, wo eine gebildetere Bevölkerung, ein zahlreicher Beamtenstand, etwa auch eine Garnison vorhanden sei, so daß ein höheres Interesse bestehe, die Jugend in Lateinschulen zu schicken und sie dabei länger unter eigener Aufsicht und Pflege zu haben.

Auch dürfte die geographische Lage nicht unbeachtet bleiben, und es mußte deßfalls in nähere Erwägung kommen, ob eine Anstalt weiter oder näher von einem Gymnasium entfernt sei, um ermessen zu können, ob es den Eltern leichter oder beschwerlicher sei, ihre Kinder auf ein Gymnasium und die damit verbundene Lateinschule zu schicken. Nicht minder war den geschichtlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt Rechnung zu tragen, und zu erforschen, ob sie eine eigene Fundation habe, dann ob etwa früher an einem solchen Orte umfassendere Lehranstalten sich befanden, die nur durch den Wechsel der Unterrichts-Systeme in kleinere Anstalten zusammengezogen wurden. Endlich mußte auch die Frequenz einer Anstalt in Betrachtung gezogen werden, indem bei einem geringen Klassenbesuche ein absolutes Unterrichtsbedürfniß nicht wohl angenommen werden konnte.

Die auf dem Grunde dieser verschiedenen Momente versuchte Ausscheidung führte zu dem Ergebnisse, daß von 71 isolirten Lateinschulen, die im Lande bestehen, nur 26 als Hauptanstalten aufzufassen, den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen gleich zu stellen und gleichsam als Staatsanstalten zu erklären, die übrigen 45 aber den Gemeinden zu überlassen seien.

So wünschenswerth es zu seyn schien, im dienstlichen Wege zu veranlassen, daß diesem Resultate ein entsprechender Vollzug nicht entstehe, so mußte doch das unterzeichnete Staatsministerium Anstand nehmen, die angebahnte Richtung zu verfolgen, indem gegen ein solches Vorhaben sehr beachtungswerthe Bedenken sich erhoben. Dasselbe konnte sich vor Allem nicht verhehlen, daß bei dieser Ausscheidung einzelne Kreise auf Kosten der übrigen hätten bevorzugt werden müssen, da jene 71 Lateinschulen auf die Kreise höchst ungleich vertheilt sind, die Pfalz 13, Mittelfranken 14, Unterfranken 10, Schwaben und Neuburg 11, Oberbayern 10, Niederbayern 4, Oberpfalz und Regensburg 7 und Oberfranken nur 2 isolirte Lateinschulen zählt. Wenn auch in einem Kreise nicht alle 13 oder 14 isolirte Lateinschulen für Staatsanstalten erklärt werden konnten, so mußte doch immer noch eine erhebliche Anzahl derselben beibehalten werden, indem von den ausgeschiedenen Anstalten 7 auf die Pfalz, 6 auf Mittelfranken, 3 auf Oberbayern, 4 auf Unterfranken und Aschaf-

fenburg, 4 auf Schwaben und Neuburg, 1 auf Oberfranken und 1 auf Oberpfalz und von Regensburg getroffen haben würden, Niederbayern aber ganz leer ausgegangen wäre.

Ein weiteres Bedenken bot die bisherige von mehreren Rektoraten bestätigte Erfahrung, daß viele der isolirten Lateinschulen zur Zeit keineswegs vollkommen befriedigten, sondern größtentheils hinter den an dergleichen Anstalten zu stellenden Anforderungen zurückbleiben; was daraus sich abnehmen läßt, daß die aus diesen Schulen an die Gymnasien oder an die mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen übertretenden Schüler wegen mangelhafter Vorbildung entweder in niedere Klassen eintreten müssen oder in dem letzten Drittheile der Schüler sich befinden.

Endlich liegt noch eine besondere, das Staatsministerium von weiteren Vorschritten abhaltende Schwierigkeit selbst in dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1845. — Da nach dem Artikel VIII. dieses Gesetzes den deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen nur jener Theil der Kreisschuldotation zugewendet werden soll, welcher nach Befriedigung des Bedarfs für Lyzeen, Gymnasien und die mit ihnen verbundenen Lateinschulen, dann für die Schullehrerseminarien übrig bleibt oder künftighin noch zugelegt wird und da jeder Zuschuß aus diesem Theile der Kreisschuldotation an die Zustimmung des Landrathes geknüpft ist, so würde, wenn Erhöhungen der Kreisschuldotation stattfinden, die Alterszulagen den Lehrern an den isolirten Lateinschulen in ständiger Weise zugewendet werden und die Vertheilung unter fortdauernder Zustimmung des Landrathes geschehen sollte, ein Mißverhältniß entstehen, welches, ohne das Ausscheidungsgesetz zu alteriren, nicht beseitigt werden könnte. Es scheint aber sehr bedenklich, eine Aenderung dieses Gesetzes jetzt schon vorzunehmen, nachdem solches nach langen Differenzen zu Stande gebracht und im Jahre 1849 zum Vollzuge gekommen ist.

Unter diesen Verhältnissen mußte das unterzeichnete Staatsministerium Anstand nehmen, der obenerwähnten commissionellen Ausscheidung Folge zu geben und es wird vor der Hand den Kreisen resp. den Landräthen überlassen werden müssen, da, wo ein derartiges Bedürfniß wirklich besteht, geeignete Anträge dahin zu stellen, daß diese Lateinschulen als Kreisanstalten erklärt und die bessere Dotirung derselben aus Kreismitteln genehmigt werde. Hiernach wird sonach in jedem Kreise der Landrath auszusprechen haben, daß ein Bedürfniß bestehe, eine oder die andere der isolirten Lateinschulen zur Kreisanstalt zu erheben und nach eingeholter allerhöchster Genehmigung den Lehrern an solchen bevorzugten Lehranstalten die Alterszulagen aus Kreismitteln zuzuwenden.

Bis aber dieß ausgeführt seyn wird, und, um schon für den Augenblick zu thun, was möglich ist, hat das unterzeichnete Staatsministerium beschlossen, wenn sich Lehrstellen an solchen Lateinschulen eröffnen, welche mit Gymnasien verbunden sind, bei Besetzung derselben vorzugsweise auf diejenigen Lehrer Rücksicht zu nehmen, welche bisher an isolirten Lateinschulen mit Erfolg gewirkt haben, die geprüften Lehramts-Candidaten aber in der Regel zuerst an den isolirten Lateinschulen anzustellen und ihnen die Aussicht zu eröffnen, mit der Zeit an solche Schulen befördert zu werden, an welchen die Lehrer mit pragmatischen Rechten und ständigen Gehaltszulagen versehen sind.

Damit nun die Lehrer an den isolirten Lateinschulen bei eintretenden Erledigungen um Lehrstellen an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen sich rechtzeitig melden können, wird es nothwendig seyn, daß, so oft in einem Kreise eine Lehrstelle der bezeichneten Kategorie in Erledigung kömmt, solche im Kreis-Intelligenzblatte, unter Festsetzung eines angemessenen, aber nicht allzulangen Termines zur Bewerbung ausgeschrieben werde.

Die hienach bei den Regierungen eingereichten Gesuche sind mit gutachtlichen Vorschlägen zur Vorlage zu bringen; hiebei aber ist, soviel die sich meldenden Lehrer der isolirten Lateinschulen

betrifft, darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur würdige und tüchtige Lehrer für die erledigten Lehrstellen gewonnen werden.

Als Anhaltspunkt für die nähere Würdigung wird vor Allem ins Auge zu fassen seyn, ob die Bewerber bisher an einer Lateinschule von vier oder weniger Klassen thätig waren, ob dieselben nur die Prüfung für das Lehramt der Lateinschule oder für das Lehramt der Gymnasien und mit welchem Erfolge bestanden, dann wie lange und mit welchem Ergebniße dieselben ihr Lehramt bisher verwaltet haben.

Bezüglich dieses letzteren Punktes wird es in geeigneten Fällen zweckmäßig seyn, auch die Rektorate jener Gymnasien resp. der mit letzteren verbundenen Lateinschulen mit Gutachten zu vernehmen, an welchen gewöhnlich Schüler der fraglichen Lateinschulen einzutreten pflegen.

Daß hiebei auch die Momente des sittlichen religiösen, und politischen Verhaltens gewissenhaft berücksichtigt und außer Zweifel gestellt werden müssen, bedarf bei den deßhalb vorliegenden bestimmten allerhöchsten Befehlen keiner besonderen Erinnerung.

Damit übrigens auch das unterzeichnete Staatsministerium in den Stand gesetzt werde, die durch Beförderung der Lehrer an den isolirten Lateinschulen erledigt werdenden Stellen mit geprüften und als anstellungsfähig befundenen Lehramts-Candidaten zu besetzen, sind mit jedem Besetzungsvorschlage die eigenthümlichen Verhältnisse, der in solcher Weise erledigten Lehrstelle näher anzugeben und es ist insbesondere zu bemerken, ob eine Besetzung mit Lehramts-Candidaten anstandslos erfolgen könne, oder ob kirchliche oder konfessionelle Beziehungen oder gemeindliche Präsentationsrechte obwalten, welche die Verwendung von Lehramts-Candidaten überhaupt oder nur jener des weltlichen Standes unzuläßig machen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben sich bei eintretenden Erledigungen der obenerwähnten Lehrstellen nach gegenwärtigen Bestimmungen zu achten, und die Beilagen ihrer vorjährigen Berichte im Anschluße zurückzuempfangen.

München, den 21. November 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9,743.

§. 1265.

(Gesuch des Professors N. an der Studienanstalt zu N. um Gewährung der ersten Serenialzulage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des Professors der Mathematik N. an der Studienanstalt zu N., ist demselben zu eröffnen, daß Lehrer einer Gewerbschule, welche ohne pragmatische Rechte zu besitzen, auf ihr eigenes Ansuchen unter Festsetzung eines dreijährigen Provisoriums eine Lehrstelle an einem Gymnasium erhalten, erst nach zurückgelegter Dienstes-zeit von sechs Jahren, und auch dann erst bei erwiesener Tüchtigkeit und Würdigkeit einen Anspruch auf den Bezug der ersten Serenialzulage zu machen haben, sofern nicht durch allerhöchste Bestimmungen späterhin ein Anderes verfügt werden sollte.

Die Beilage des Berichtes vom 24. November v. Js. folgt im Anschlusse zurück.

München, den 24. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 2,994.

§. 1266.

(Den Vollzug des Concordates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt: — —

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitäts-Senats auch ein Gutachten des Diöcesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden.

Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen.

Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privat-Instituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen, und daß die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde.

In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben, und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 3,638.

§. 1267.

(Die Besoldungsverhältniße der Professoren und Studienlehrer an den Studienanstalten von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. v. Monats obenstehenden Betreffs erwiedert, daß, wie bereits bei dem Gesuche des Rektors und Professors N. um Bewilligung der dritten Serenialzulage durch Entschließung vom 12. September vor. Jahrs ausgesprochen wurde, die Zeit der Verwesung einer Lehrstelle in das eine Gehaltszulage bedingende Serenium nicht eingerechnet werden könne, sondern letzteres erst von dem

Tage der Anstellung als Studienlehrer oder Gymnasial-Professor zu berechnen sei.

München, den 3. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Umzugskosten.

Nr. 4,616.

§. 1268.

(Die Umzugsgebühren der Professoren und Studienlehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die eingeholten Berichte in Betreff der an Professoren und Studienlehrer zu entrichtenden Umzugskosten haben ersehen lassen, daß dieselben gemäß der Ministerial-Entschließungen vom 30. Dezember 1820 und 31. August 1828*) fast ohne Ausnahme aus der Kasse derjenigen Studienanstalt bezahlt worden sind, an welche der Lehrer ohne Verbesserung seiner Einnahme versetzt worden ist, und daß da, wo von dieser Regel abgegangen wurde, besondere Gründe obgewaltet haben. Es ist daher, wie bisher, so auch künftig nach dieser Vorschrift (Döll. IX. 2, S. 805) zu verfahren.

München, den 26. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, in sämmtlichen Kreisen also ergangen.

G. Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Nr. 1,266.

§. 1269.

(Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Professoren an den k. Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von Gehalten der Professoren an den k. Studienanstalten Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

I.

Die Professoren an den kgl. Studienanstalten, welche ihre Gehalte aus Gemeinde- oder Stiftungskassen mit dem Anspruche auf Pensionen für ihre Wittwen und Waisen zu beziehen haben, sind vom 1. Februar 1840 an verpflichtet, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von diesen Gehalten nach den Normen der allgemeinen Verordnung vom 8. Juni 1807, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond betreffend, an diejenigen Gemeinde- und Stiftungskassen zu bezahlen, welche mit den Gehalten dieser Professoren und mit der Verbindlichkeit zur Verabreichung von Pensionen an ihre Relikten belastet sind.

---

*) Beide in Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. IX. S. 805.

II.

Diese Verpflichtung soll jedoch auf die bis Ende Jänner 1840 bereits angestellten Professoren der kgl. Studienanstalten und auf die bis dahin schon verliehenen Gehalte nicht rückwirken.

III.

Wenn aber Seine Majestät der König seiner Zeit allergnädigst geruhen werden, einem bis Ende Jänner 1840 bereits angestellten Professor eine Gehaltsvermehrung zu verleihen, so hat derselbe alsdann die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht blos von der Gehaltserhöhungssumme, sondern von seinen vollen Gehaltsbezügen zu bezahlen.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, diese allerhöchsten Bestimmungen den Vorständen der k. Studienanstalten zur Verständigung der Professoren zu eröffnen, und die normalmäßigen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den Gehalten derjenigen Professoren, auf welche die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen vom 1. Februar 1840 an ihre Anwendung finden werden, geeignet erheben und verrechnen zu lassen.

Vorläufig und bis auf weitere allerhöchste Verfügung sind die eingehenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge bei allen k. Studienanstalten, sie mögen mit eigenen Stiftungsfonds versehen sein oder nicht, zu admassiren und in den Rechnungen sowohl als in den jährlichen Etats evident zu halten.

München, den 5. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 36,796.

§. 1270.

(Das Gesuch der Gymnasialprofessorswittwe N. in Würzburg um Regulirung ihrer Pension betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Finanzministerium hat den sammt Belegen hier beigefügten Bericht der Kammer der Finanzen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. November v. J. im ausgesetzten Betreffe dem unterfertigten Ministerium zur Verfügung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß der hierin entwickelten Ansicht in keiner Beziehung und um so weniger beigetreten werden könne, als das Staatsärar durch den Allerhöchst genehmigten Vergleich mit der Universität Würzburg vom 10. Mai 1837 außer dem Zuschuße von jährlich 7000 fl. zur Deckung der Ausgaben auf das Gymnasium in Würzburg andere Verbindlichkeiten durchaus nicht übernommen habe.

Der k. Regierung wird hierauf folgendes eröffnet:

I.

Wenn die Aktivitäts- oder Quieszenz-Gehalte der Lyceal- und Gymnasial-Professoren den Fonds der Studienanstalten zur Last liegen, und nicht aus einem besondern Rechtstitel auf die Staatskasse hingewiesen sind, so können auch die Pensionen ihrer Wittwen und Waisen der Staatskasse nicht überbürdet, sondern dieselben müssen auf die Fonds der betreffenden Studienanstalten übernommen werden, wie bereits in dem Abschiede für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 2. April 1844 Ziff. I. 2 ausgesprochen ist, und in diesem Falle gehört die Regulirung der Quiescenzgehalte sowohl, als der Pensionen für Wittwen und Waisen zur Competenz der innern Verwaltung.

Da nun die Zahlung des Aktivitätsgehaltes an den verstorbenen Professor N. in Würzburg den Fonds des dortigen Gymnasiums obgelegen war, so ist auch die Pension seiner Hinter-

lassenen von der Regierungskammer des Innern zu reguliren, auf die Fonds des bezeichneten Gymnasiums anzuweisen und in der Rechnung über diese Fonds zu verausgaben.

Dadurch wird der Bestimmung des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 Art. VI. Ziff. 3 nicht entgegen gehandelt, nachdem unter dem Gesammt-Staatsaufwande, welcher durch den Art. I. Lit. D. Ziff. 1 dieses Gesetzes als Kreislast erklärt ist, nicht die gesammte Personal- und Realerigenz der Studienanstalten, Schullehrerseminarien und deutschen Schulen, folglich auch nicht die Besoldungen, Quiescenzgehalte, und Pensionen oder Alimentationen des Personals dieser Anstalten, sondern nur die aus der Staatskasse fließende allgemeine Schuldotation, dann die besonderen fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse des Staatsärars für Erziehung und Bildung verstanden werden können.

II.

Bei der Regulirung der Pension für die Hinterlassenen des Gymnasialprofessors N. in Würzburg ist auf die allgemeine Ministerialentschließung vom 18. Juli 1834 und auf die Landrathsabschiede für das Jahr 18$\frac{31}{32}$, Regsbl. v. J. 1832 S. 706, 744, 779, 809, 848, 882 und 924 Rücksicht zu nehmen. Hierin sind die in Folge der Direktiven vom 14. Mai 1832 den Lehrern und Professoren der Studienanstalten nach ihrem Dienstesalter verliehenen Mehrbezüge lediglich als Remunerationen und als einfache, bloß auf ein Jahr bewilligte Sustentationsbeiträge bezeichnet, welche in keiner Beziehung als Theile des ständigen Gehaltes betrachtet*), folglich auch bei der Regulirung von Quiescenzgehalten oder Pensionen für die Hinterlassenen nicht in Berechnung gezogen werden können.

III.

Nachdem übrigens aus dem Berichte des Rentamts in Würzburg vom 27. Sept. v. J. hervorgeht, daß die dortigen Gymnasialprofessoren die Beiträge zum Pensionsfonde für Wittwen und Waisen der Staatsdiener seit dem Eintritt des Jahres 18$\frac{43}{44}$ entrichten, so wird die k. Regierung auf die allgemeine Ministerialentschließung vom 5. Febr. 1840, die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren an den Studienanstalten betr., hiedurch aufmerksam gemacht, mit der Weisung, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß solche Beiträge den Fonds der betreffenden Studienanstalten zugewendet, und nur von Individuen und Gehaltsbezügen gefordert werden, welche hiezu nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 Nr. 2 und 7, dann nach der angeführten Ministerialentschließung vom 5. Febr. 1840 verpflichtet sind.

Hienach ist das Geeignete kompetenzmäßig zu verfügen.

München, den 23. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

Nr. 30,938. **§. 1271.**

(Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an den k. Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Geldanschlag der Getreidbezüge, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 13. März 1842 als wirkliche Bestandtheile des Gehaltes der zum administrativen und ge-

---

*) Siehe unten §. 1272 die Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1847, beziehungsweise die k. Verordnung vom 28. September 1845 §. 1256.

mischten Dienste gehörigen Beamten erklärt und wovon die Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond zu entrichten sind, nunmehr durch die Entschließung des k. Finanzministeriums vom 18. Jänner l. Js. festgestellt ist, so wird der k. Regierung auf die in ihrem Berichte vom 9. Dezember 1842 im obenbezeichneten Betreffe gestellten Anfragen unter Remission der Belege Nachstehendes erwiedert:

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. März 1842, die Getreidbezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr., findet nach §. 1 Abs. 2 bei den Administrativ-Staatsdienern aller Klassen und Kategorien, folglich auch bei dem unterm 16. Mai 1842 allergnädigst ernannten Administrator der Unterrichtsstiftungen in München ihre volle Anwendung; derselbe hat jedoch, wenn er der Wohlthat der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1842 §. 1 Abs. 1 theilhaftig werden will, wie aus seinem Berichte vom 19. September 1842 zu schließen ist, den Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond nicht nur von seinem in Geld auf 100 fl. angeschlagenen Getreidbezuge, sondern auch von seinem fixen Geldgehalte zu 1100 fl., zusammen von 1200 fl. mit 1 Prozent zu leisten, nachdem beide Posten den Gehalt dieses Administrators bilden und die Bestandtheile eines Gehaltes in Beziehung auf die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht verschieden behandelt werden können.

Diese Beiträge gebühren sodann denjenigen Unterrichtsstiftungen und Fonds, aus welchen die Besoldung des Administrators fließt, wogegen die allerhöchste Entschließung vom 9. November 1807 um so minder angeführt werden kann, als dieselbe klar ausspricht, daß Individuen, welche Besoldungen oder Quiescenzgehalte aus dem Vermögen der Stiftungen und Gemeinden beziehen, von der Leistung eines Beitrages zum Wittwen- und Waisenfond nur an die Staatskassen der Finanzen befreit seyn sollen.

Der Anschlag der freien Wohnung und das auf 1000 fl. festgesetzte Regiekostenaversum des Administrators können zu Berechnung des Wittwen- und Waisenfondsbeitrages nicht gezogen werden, indem hiezu nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 nur die fixen Geldgehalte, dann die Quiescenzgehalte der Staatsdiener geeignet sind.

II.

Die Aktivitäts- und Quiescenzgehalte der Professoren an Studienanstalten überhaupt, dann die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden, wie die betreffenden Spezialetats ausweisen, aus den Fonds dieser Anstalten bestritten, dieselben mögen für sich ausreichen oder durch Zuschüsse aus der allgemeinen Schuldotation ergänzt werden.

Hieraus folgt, daß auch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren den Fonds der Studienanstalten zugewendet werden müssen, wie schon im §. 1 der Ministerialentschließung vom 5. Februar 1840 angedeutet ist, und daß sie weder den aus Centralfonds und Kreisumlagen gebildeten Kreisfonds, noch den Centralfonds selbst oder den Finanzkassen überlassen werden können, ausgenommen in dem Falle, wenn der Aktivitäts- oder Quiescenzgehalt eines einzelnen Professors auf die Staatsfinanzkasse in Folge eines besonderen Rechtstitels hingewiesen seyn würde.

III.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, welche den Fonds der Studienanstalten des Regierungsbezirkes von Oberbayern gebühren, sind von der k. Administration der Unterrichtsstiftungen in München zu sammeln, und nach Vorschrift der Ministerialentschließung vom 5. Februar 1840 §. 3 Abs. 3 zu behandeln.

In gleicher Weise ist mit den Beiträgen zu verfahren, welche der Stiftungsadministrator selbst entrichten wird.

IV.

Der Rektor und die geistlichen Professoren des neuen Gymnasiums in München, welche dem neuen Benediktinerorden angehören, erhalten in dem Falle der Enthebung von ihren Funktionen an der bezeichneten Anstalt keinen Quiescenzgehalt, auch keine Alimentation aus öffentlichen Fonds, sondern sie haben sich sodann in ihr Kloster zurückzubegeben, wo sie ihren Unterhalt finden, dieselben sind daher nicht verpflichtet, einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond zu leisten.

V.

Insoferne die Besoldungen und Quiescenzgehalte der Professoren von Studienanstalten dem Abzuge der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 und der Ministerialentschließung vom 5. Februar 1840 unterliegen, können diese Beiträge auch von ihren Getreidbezügen unter Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1842 gefordert werden.

Rücksichtlich des Anschlages der Getreidbezüge hat sich die k. Regierung nach der Entschließung des k. Finanzministeriums vom 18. Jänner l. Js. zu richten.

VI.

Die Nachforderung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, welche aus Versehen des verstorbenen Stiftungsadministrators N. rechtzeitig nicht erhoben worden sind, soll nicht weiter als auf den 1. Oktober 1842 zurück erstreckt werden.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,597.

§. 1272.

(Die Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge aus den Dienstesalterszulagen der Studienlehrer und Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 11. März v. J. im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem die Funktionszulagen des Dienstesalters der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten gemäß §§. II. und III. der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845 nach einmal ertheilter allerhöchster Bewilligung, und insolange nicht die Allerhöchst vorbehaltene Wiedereinziehung verfügt wird, den Charakter ständiger Funktionszulagen haben, von denselben, auf so lange überhaupt deren Bezug dauert, auf Grund des Art. III. der allerhöchsten Entschließung vom 28. Jänner 1814 (D. V. S. Bd. XVII. S. 889) die vorschriftsmäßigen Wittwenfondsbeiträge zu entrichten sind, wobei hinsichtlich der Zuwendung dieser Beiträge auf die Ministerialentschließungen vom 5. Febr. 1840 und vom 23. April 1845 hingewiesen wird. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. Innern.

Nr. 10,644. **§. 1273.**

(Die Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge der Studienlehrer und Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 14. November v. Js. im obenstehenden Betreffe wird erwiedert, was folgt:

I.

Die Ministerialentschließung vom 5. Februar 1840 bestimmt, daß die bis Ende Jänner 1840 angestellten Professoren, von Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge befreit seyn sollen, so lange sie eine Gehaltsvermehrung nicht erhalten.

Wenn daher an der Studienanstalt zu Bayreuth ein Studienlehrer sich befindet, welcher vor dem 1. Februar 1840 mit einem Gehalt von 700 fl. angestellt wurde, und seitdem weder eine Gehaltsvermehrung noch eine Dienstalterszulage erhalten hat, so ist derselbe zur Entrichtung von Wittwenfondsbeiträgen auch jetzt noch nicht verpflichtet, wenn gleich er dermal, in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845, pragmatischer Rechte sich erfreut, da die Verleihung solcher Rechte zwar eine Verbesserung der dienstlichen Stellung der Studienlehrer, keineswegs aber eine Gehaltsvermehrung zur Folge hat.

II.

Die Frage:

ob Professoren der Lyceen, welche außer ihrem Nominalfache noch andere Lehrfächer funktionsweise vortragen, und für diese noch besondere Funktionsremunerationen beziehen, auch von diesen Wittwenfondsbeiträge zu zahlen haben,

findet ihre Lösung in dem Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Jänner 1814 (die Pensionsbeiträge der Staatsdiener betr.), dann in der Erwägung, daß diese Funktionsremunerationen zur Klasse jener Bezüge nicht gehören, welche nur ein Jahr bewilligt werden, oder alle Jahre einer besonderen Bestätigung unterliegen, sondern welche vielmehr als ständige Funktionsbezüge so lange zu behandeln sind, als der damit remunerirte Professor das einschlägige Lehramt bekleidet.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Jänner 1848.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,911. **§. 1274.**

(Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren an den k. Studienstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 6. d. M. obenstehenden Betreffs erwiedert, was folgt:

Wenn die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Ministerial-Entschließung vom 5. Febr. 1840 am Schluße der Ziff. II. die vorläufige Admassirung der eingehenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge bei allen k. Studienanstalten, sie mögen mit eigenen Stiftungsfonds versehen seyn oder nicht, anordnete, so ging dieselbe von der Ansicht aus, daß die erwähnten Beiträge in den ersten drei Jahren nicht von Bedeutung seyn werden, daß aber dieselben jedenfalls nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet, sondern der Begründung eines Pensionsfondes für jede Studien-

anstalt vorbehalten werden sollen. Diese Ansicht besteht noch gegenwärtig, und wenn hienach die Baarbestände, welche sich durch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an den Studienanstalten der Oberpfalz und von Regensburg seit dem Jahre 1840 angesammelt haben, so beträchtlich sind, daß sie die Begründung eines Pensionsfondes für jede der einschlägigen Studienanstalten möglich machen, so unterliegt es keinem Anstande, daß solche schon jetzt den betreffenden Anstalten ausschließend für den fraglichen Zweck zugewiesen, und eintretenden Falls Anweisungen hierauf verfügt werden können.

Die k. Regierung hat jedoch unter näherer Angabe dieser Baarbestände sich vorerst sowohl über die Möglichkeit und Modalität dieser Ueberweisung, als auch über die Verwaltung des bei jeder der betheiligten Studienanstalten zu bildenden Pensionsfonds noch gutachtlich zu äußern, worauf sodann weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 12. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung

Nr. 7,468.

§. 1275.

(Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedert, daß, nachdem an keiner Studienanstalt von Schwaben und Neuburg die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Professoren bis jetzt eine solche Höhe erreicht haben, daß die Bildung eines eigenen Pensionsfondes für jede dieser Anstalten jetzt schon möglich wäre, vor der Hand von der Begründung eines solchen Fonds Umgang zu nehmen, den einschlägigen Studienrektoraten und beziehungsweise Administrationen aber der Auftrag zu ertheilen sei, die bis zu einer Höhe von wenigstens 200 fl. gelangten Beitrags-Summen baldmöglichst mit hypothekarischer Versicherung fruktifizirlich zu machen.

München, den 3. September 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

L. Ertheilen von Privatunterricht.

Nr. 3,169.

§. 1276.

(Die Privatinstruktionen der Professoren und Studienlehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Privatinstruktionen der Professoren und Studienlehrer in mildester Berücksichtigung der Interessen und Wünsche sowohl der Letzteren, als auch der bei dem Privat-Unterrichte ihrer Söhne zunächst betheiligten Eltern, folgende Bestimmungen, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu treffen geruht:

I. Den Klaßlehrern der Gymnasien und der lateinischen Schulen ist allgemein und unbedingt verboten, Schülern ihrer eigenen Klasse Privatunterricht in den Lehrgegenständen der Anstalt zu ertheilen.

Dieselben sind jedoch hiedurch keineswegs von der Pflicht entbunden besonders den Schwächern ihrer Schüler privatim und ohne Anspruch auf Belohnung durch Belehrung und Ermunterung die möglichste Nachhilfe zu gewähren.

II. Die Ertheilung des Privatunterrichts außer der eigenen Klasse kann jedenfalls nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des Rectors oder Subrectors, und nur in dem, von diesen festzusetzenden Maaße stattfinden; letztere aber sind gehalten,

III. die Privatunterrichts-Ertheilung der Lehrer nur in so weit zu bewilligen, als dadurch weder die Erfüllung der Pflichten ihres Amtes noch die unerläßliche eigene Fortbildung gefährdet werden. Auch haben

IV. die genannten Vorstände die von ihnen gesetzten Schranken strenge und bei persönlicher Verantwortung zu überwachen, und jede von ihnen wahrgenommene Entgegenhandlung, oder mißbräuchliche Einrichtung des Privatunterrichts sogleich und nachdrücklichst zu rügen; den gewarnten und unfolgsamen Lehrer aber der vorgesetzten Regierung anzuzeigen, welche sodann neben dem Verbote jedes Privatunterrichts auch noch mit angemessener Disciplinarstrafe gegen einen solchen Lehrer einzuschreiten hat.

Die k. Regierung, K. d. J., wird sämmtliche Rectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen, und durch stäte und sorgfältige Oberaufsicht und vorkommenden Falles durch unnachsichtliche Vorkehrung von Disciplinarstrafen, den genauen Vollzug zu sichern wissen.

München, den 17. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 4,185.

§. 1277.

(Die Privatinstruktionen der Professoren und Studienlehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. Mai v. Js. obenbezeichneten Betreffs wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Den Klaßlehrern der Gymnasien und der mit solchen verbundenen lateinischen Schulen kann die Ertheilung von Privatunterricht an Schüler ihrer eigenen Klasse durchaus nicht gestattet werden, und es hat in dieser Beziehung bei dem in der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1840 ausgesprochenen Verbot um so mehr sein Verbleiben, als die Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken und die zu beiden gehörigen Lateinschulen eine hinreichende Anzahl tüchtiger Lehrer besitzen, welche für Eltern oder deren Stellvertreter, die für ihre Söhne oder Pflegbefohlenen die Ertheilung eines Privatunterrichts zur Nachhilfe in ihren Studien wünschen, die erforderliche Auswahl darbietet, ohne daß es nothwendig wäre, von dem auf guten Gründen beruhenden Verbote der Privatunterrichtsertheilung in der eigenen Klasse abzugehen oder eine Modifikation desselben zuzulassen.

Was dagegen die isolirten Lateinschulen der Pfalz anbelangt, so ist das unterfertigte Staatsministerium nicht abgeneigt, in Berücksichtigung der finanziellen Stellung der an denselben angestellten Lehrer, ihrer geringeren Zahl sowie der lokalen Verhältnisse, eine Ausnahme von dem fraglichen Verbote eintreten zu lassen, und es werden hiernach die Anordnungen der Regierungs-Ausschreibung vom 8. Mai v. Js. mit Beschränkung auf die letztgenannte Lehrer-Kategorie und mit dem Anhange genehmigt, daß die k. Regierung den Vollzug dieser Anordnungen gehörig zu

überwachen, und gegen jeden Mißbrauch der gemachten Zugeständnisse in geeigneter Weise einzuschreiten habe.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 11. April 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

O. Unerlaubte Geschenk-Annahme.

Nr. 15,841.

§. 1278.

(Unerlaubte Geschenkannahme der Professoren und Studienlehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 1. v. Mts., die unerlaubte Geschenkannahme der Professoren und Studienlehrer betreffend, erwiedert, daß auch die allgemeinen Geschenke einer ganzen Schulklasse, zur Kategorie jener Gaben gehören, deren Annahme den Professoren und Studienlehrern durch die generalisirte Entschließung vom 30. Dezember 1833 untersagt sind, und daß daher die Rektorate und Professoren, durch geeignete, durch das bestehende Verbot motivirte Vorstellungen dahin kräftigst zu wirken haben, daß von Seite der Schüler solche Geschenke an ihre Lehrer gänzlich unterbleiben.

München, den 22. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

VI. Dotation und Exigenzetat.

Nr. 26,519.

§. 1279.

(Den Vollzug des Abschiedes für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom Jahre 1843 bezüglich der Position „Erziehung und Bildung“ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern vom Jahre 1843 Abschnitt II. §. 19 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von Allerhöchstdenselben durch den §. 16 des II. Abschnittes für die Studienanstalten und deutschen Schulen des Reiches eventuell bewilligte ausserordentliche Zuschuß von 30,000 fl. auf den Betrag von 90,000 fl. des Jahres, gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode erhöht werde.

Dieser allerhöchsten Bestimmung haben jedoch Seine Majestät der König unter lit. C. desselben Paragraphes beizufügen geruht, wie Allerhöchstdieselben nach dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schuldotation um so minder anzuerkennen vermögen, als den verpflichteten

Gemeinden bereits durch die in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn daher auch Seine Majestät der König, den Anträgen der Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, sowie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desselben aus Gemeindemitteln entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weitern Aerarial-Zuschuß von 90,000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden Zwecke für die Dauer der V. Finanzperiode eventuell bewilliget haben, so haben doch Allerhöchstdieselben, neben Allerhöchst Ihrem Ministerium des Innern, insbesondere auch die Regierungspräsidenten dafür verantwortlich erklärt, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeindemitteln befriediget, und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf ständige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile eintrete.

Durch diese allerhöchsten Bestimmungen ist die von den k. Kreisregierungen zu lösende Aufgabe in den bestimmtesten Umrissen vorgezeichnet.

Es soll genau hergestellt und ermittelt werden, welche ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse bei den Studienanstalten, Schullehrerseminarien und den deutschen Schulen bestehen, die zur Zeit noch nicht aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln gedeckt werden können, und für welche daher während des Laufes der V. Finanzperiode außerordentliche Zuschüsse aus der von Seiner Majestät dem Könige durch den jüngsten Landtagsabschied bewilligten Summe von 90,000 fl. des Jahres in Anspruch genommen werden müssen.

Es soll aber auch gleichzeitig das Erforderliche eingeleitet und verfügt werden, damit alle diese Bedürfnisse in der Folgezeit auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege ihre Deckung finden.

Damit nun diese zweifache Aufgabe nach den allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs rechtzeitig ihre volle Lösung finde, erhält die k. Regierung, K. d. Innern, folgende Weisungen:

I. Für jede Studienanstalt, jedes Schullehrerseminar und jede deutsche Schule, bei welcher der Lehrer noch nicht volle 200 fl. einschließlich des Anschlages für freie Wohnung bezieht, ist ein Spezialetat anzufertigen und vorzulegen, in welchem der wahre Bedarf und die gegebenen Deckungsmittel genau angegeben seyn müssen.

II. Bei den Studienanstalten und Schullehrerseminarien ist unter Anfügung der jüngsten Jahresrechnungen die bisherige Verwendung der einzelnen Kategorien von Einnahmen zu erörtern.

III. Wo zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Einnahmen der einzelnen Unterrichtsanstalten besondere Verwaltungen aufgestellt sind, ist zu erläutern:

a) wie hoch die Verwaltungskosten sich belaufen?

b) ob und aus welchen Gründen der Fortbestand der besondern Verwaltungen für nothwendig zu erachten, oder ob nicht durch Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte die Aufhebung dieser besonderen Verwaltungen zu ermöglichen sei?

c) ob nicht auch bei dem Fortbestande der besonderen Verwaltungen eine Verminderung der Verwaltungsausgaben bewerkstelliget werden könne?

IV. Wo eigene Schulkassen bestehen, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieselben ihre Dotation erhalten, und in welcher Weise ihre Einnahmen verwendet werden, dann

welche Einrichtungen bezüglich ihrer Verwaltung und mit welchem Kostenaufwande solche bestehen?

V. Bei allen jenen Städten, in deren Mitte eigene Studienanstalten (vollständige oder unvollständige) bestehen, ist in sorgfältige Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel ständige Dotationen für die erwähnten Anstalten begründet oder sonstige Zuschüsse aus Lokalmitteln erlangt werden können?

Insbesondere ist auch darüber gutachtliche Aeußerung abzugeben, ob nicht die an den einzelnen Anstalten bestehenden Inscriptions- und Klaßgelder eine Erhöhung zulassen?

VI. Es ist darzuthun, wie hoch die einer jeden einzelnen Gemeinde aus der Kreisschuldotation und aus den fundations- und dotationsmäßigen Beiträgen des Staatsärars für Erziehung und Bildung gewährten Zuschüsse zu ihren Schulbedürfnissen sich belaufen und nach welchen Grundsätzen bei Vertheilung dieser Zuschüsse verfahren werde, dann ob und warum die einzelne Gemeinde ihre Schulbedürfnisse zur Zeit nicht aus eigenen Mitteln zu decken vermöge?

VII. Nicht minder ist nachzuweisen, was zum Vollzuge der wegen Uebernahme der Congrualgehalte der Schullehrer und Schulgehilfen auf die Gemeindekassen nach dem Vorgange der Pfalz ertheilten Weisungen bis jetzt geschehen sei?

VIII. Nachdem auf solche Weise sowohl der Bedarf als die Größe der aus den ordentlichen Quellen zu schöpfenden Deckungsmittel in ihr wahres Licht gestellt, sind sowohl bei den Studienanstalten als bei den Schullehrerseminarien und deutschen Schulen in sorgfältiger Ausscheidung:

a) die ordentlichen,

b) die außerordentlichen Bedürfnisse genau und vollständig darzulegen, für welche pro 1843/44 ein außerordentlicher Zuschuß aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden will.

IX. Ueber die den Professoren und Lehrern an den Studienanstalten zu bewilligenden Gehaltserhöhungen ist ein motivirtes Gutachten abzugeben, und eine spezielle Berechnung des dadurch erwachsenden Mehrbedarfes, gegenüber den dermaligen effectiven Bezügen der einzelnen Professoren und Studienlehrer anzufügen.

X. Das unter Ziffer VIII. bezeichnete Postulat muß im Anfange eines jeden Verwaltungsjahres der V. Finanzperiode neu hergestellt und vorgelegt, zugleich aber auch mit einer genauen Nachweisung dessen begleitet werden, was im unmittelbar vorgehenden Verwaltungsjahre geschehen ist, um die von Seiner Majestät dem Könige in dem jüngsten Landtagsabschiede Allerhöchst getroffenen Anordnungen und gegebenen Befehle zum Vollzuge zu bringen und bis zum Schluße der fünften Finanzperiode den normalen Zustand herzustellen.

Das unterfertigte Ministerium übergibt sich dem vollen Vertrauen, daß die k. Regierung, K. d. J., den vorstehenden Aufträgen durch gründliche und erschöpfende Bearbeitung der erforderlichen Vorlagen und durch thätigen Vollzug der Allerhöchsten Weisungen nachzukommen, und den angeordneten Bericht auf's Späteste bis zum 16. März l. Js. zu erstatten bestrebt seyn werde.

München, den 11. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regiernngen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,639. **§. 1280.**

(Den Generaletat der Staatsausgaben auf die innere Verwaltung und Staatsanstalten für die Jahre 1849/50 und 1850/51 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. l. M. im obenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 auf die Dauer der V. Finanzperiode für Zwecke der Erziehung und Bildung bewilligten 90,000 fl. des Jahres sind den alljährlichen Kreisfonds zugeflossen und theilweise zur Deckung der Gehaltsergänzungen und Dienstesalterzulagen der Professoren und Lehrer an den Lyzeen, Gymnasien und damit verbundenen Lateinschulen, welche im Laufe der V. Finanzperiode als Kreislasten erklärt waren, verwendet worden.

Dieses Verhältniß hat sich inzwischen in der Art geändert, daß nach den Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 die bezeichneten Studienanstalten vom 1. Oktober 1849 an auf die Centralfonds übergegangen sind, und daß insbesondere für die Gehaltsergänzungen und Dienstesalterzulagen des Personals dieser Anstalten eine eigene budgetmäßige Position pro 1849/50 und 1850/51 bewilligt worden ist.

Wenn nun die k. Regierung von den dem Etatsjahre 1849/50 angehörigen Ausgaben auf die besagten Gehaltsergänzungen und Dienstesalterzulagen den Betrag von 4,525 fl. 14¼ kr. auf jene 9,000 fl. zur Zahlung angewiesen hat, welche dem Regierungsbezirke Niederbayern auf Rechnung der obenbezeichneten 90,000 fl. für das Jahr 1848/49 als Antheil zugewiesen worden sind, so müssen diese 4,525 fl. 14¼ kr. aus der durch Entschließung vom 31. v. Mts. à Conto den Centralfonds zur Verfügung gestellten, zur ausschließenden Deckung der vorgenannten Ausgaben auf Gehaltsergänzungen 2c. bestimmten Summe von 6,281 fl. 4 kr. 1 dl. den Kreisfonds wieder restituirt werden und sind als Erübrigung der letzteren zu behandeln, hiernächst aber bestimmungsgemäß zur Befriedigung der Bedürfnisse der deutschen Schulen vorzugsweise geeignet.

Da indeß die Verwendung der Kreisfonds-Erübrigungen nur mit Zustimmung des Landrathes stattfinden kann, so hat die k. Regierung denselben von dem berichtlich gestellten Antrage, die mehrberegten 4,525 fl. 14¼ kr. zu Schulhausbauten unvermöglicher Gemeinden verwenden zu dürfen, bei der bevorstehenden Versammlung in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe seiner Aeußerung hierüber in das allgemeine Landrathsprotokoll zu veranlassen, worauf sodann durch den Landrathsabschied weitere allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

München, den 23. November 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen.

IX. Verhältnisse der Gymnasial-Schüler und des Schulunterrichts.

D. Absolutorialprüfung.

Nr. 18,472. **§. 1281.**

(Die dießjährigen Absolutorial-Prüfungen der Gymnasien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Wirkungskreise, welchen die Ministerial-Entschließung vom 6. August v. Js. den zur Leitung der vorjährigen Schlußprüfungen abgeordneten Universitäts-Commissären vorgezeichnet hat, durch die neuesten allerhöchsten Bestimmungen, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Mai d. J.*), die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., wesentliche Veränderungen stattgefunden haben, indem die Abordnung von Universitätsprüfungs-Commissären an die Lyceen durch Art. VIII. Abs. 2 genannter allerhöchster Verordnung beseitigt, die denselben aufgetragene Inspektion der lateinischen Schulen aber den ordentlichen competenten Behörden wieder zugewiesen worden ist, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, zum einfacheren und zweckmäßigeren Vollzuge der dießjährigen Absolutorialprüfungen der Gymnasien nachstehende Weisung zu ertheilen:

Die Aufgabe der abgeordneten Prüfungs-Commissäre ist:

1) Die Prüfungen an den ihnen zugewiesenen Gymnasien in der durch Art. III. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. Js. vorgeschriebenen Weise zu leiten;
2) bei diesem Anlasse von dem Stande und den Leistungen der betreffenden Anstalten Einsicht zu nehmen, und
3) die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen dadurch fruchtbar zu machen, daß eine klare und vollständige Ansicht von dem Zustande der Gymnasien nach ihren wesentlichen Beziehungen begründet, die Erkenntniß der etwa bestehenden Gebrechen oder Hindernisse ihres Gedeihens berichtigt, und die Verfügungen zur Abstellung derselben vorbereitet werden.

In Ansehung des ersten Punktes liegt den Prüfungs-Commissären ob,

a) sich wegen Bestimmung der Prüfungstage mit den einschlägigen Gymnasial-Rektoraten in unmittelbares Benehmen zu setzen, an dem gemeinsam festgesetzten Tage die Prüfung zu beginnen, und solche nach den Vorschriften des Art. III. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. J., dann des §. 91 der Schulordnung mit gewissenhafter Strenge abhalten zu lassen;
b) nach beendigter Prüfung das Ergebniß derselben in gemeinsamer Sitzung mit den Rektoren und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission festzustellen, und hiernach
   α) den zum Uebertritt an ein Lyceum oder an eine Hochschule befähigt befundenen Schülern das Schlußzeugniß in vorgeschriebener Form auszufertigen;
   β) die in Folge der Nichtzustimmung des Prüfungs-Commissärs eines Absolutoriums nicht theilhaftig gewordenen Schüler an die von ihnen gewählte Hochschule oder das von ihnen gewählte Lyceum zur wiederholten Prüfung ausdrücklich und namentlich anzuweisen;
   γ) den des Absolutoriums nicht würdig befundenen Schülern nach §. 91 Abs. 6 der Schulordnung nur ein Klaßzeugniß ausstellen zu lassen, gleichzeitig aber denselben

*) Dölling. V.-S. Bd. IX. §. 244 S. 410; aufgehoben 31. Oktob. 1847. §. 1166 oben.

zu eröffnen, daß, wenn sie einer neuen Prüfung sich unterziehen wollen, sie die Oberklasse zu wiederholen, ohne diese Wiederholung aber sich keine Hoffnung zu machen haben, während des Schuljahres zu einer wiederholten Prüfung zu gelangen;

δ) den mit besonderer Ministerial-Ermächtigung zur Prüfung sich stellenden Privatstudierenden im Falle des Mißlingens der Prüfung zu bedeuten, daß es ihnen freistehe, entweder durch den Eintritt und ununterbrochenen Besuch der Oberklasse eines Gymnasiums, oder aber durch gehörige, eifrige und ununterbrochene Fortsetzung des Privatstudiums zu einer wiederholten Prüfung sich vorzubereiten, daß denselben aber unter keiner Voraussetzung vor Ablauf eines Jahres und ohne strenge Nachweisung der Erfüllung der erwähnten Vorbedingungen die Zulassung zur nochmaligen Prüfung werde gestattet werden;

ε) diese Verhandlungen in ein von dem Prüfungskommissär, dem Rektor und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und Abschrift hievon dem Commissionsberichte beizufügen.

In Ansehung des zweiten Punktes wird dem Prüfungs-Commissäre zur Pflicht gemacht:

c) von den Lokalitäten des Gymnasiums, deren Zweckmäßigkeit und Räumlichkeit, von den Lehrhilfsmitteln und Büchersammlungen derselben Einsicht zu nehmen;

d) die Leistungen der Anstalt, die Befähigung der Professoren, den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, soweit sich hierüber theils aus dem Prüfungsergebnisse, theils aus Rücksprache mit dem Gymnasial-Rektor, den Regierungs-Commissären und der Kreis- oder Orts-Scholarchate ein Urtheil gewinnen läßt, gewissenhaft zu würdigen, sich von dem Vollzuge der Studienvorschriften, namentlich jener vom 10. Februar 1837, welche die Erleichterung der Schüler durch Verminderung der Scriptionen, Begränzung des Geschichtsunterrichts u. s. w., dann die Entwicklung und Stärkung ihrer physischen Kräfte durch Turn- und andere gymnastische Uebungen, endlich die Errichtung von Turnanstalten und Schwimmschulen zum Zwecke haben, anschauliche Ueberzeugung zu verschaffen, die der Veranstaltung der letzteren allenfalls entgegenstehenden Hindernisse genau zu erforschen und zur Beseitigung derselben bemessene Vorschläge zu machen;

e) über alle diese Gegenstände seiner Wahrnehmungen mit dem Rektor und den Lehrern des Gymnasiums Rücksprache zu nehmen und sie mit ihren Erinnerungen zu hören.

In Ansehung des dritten und letzten Punktes wird der Prüfungs-Commissär

f) das Gesammt-Resultat seiner commissionellen Thätigkeit in einem ausführlichen, alle Momente seiner Aufgabe erschöpfenden Berichte entwickeln und durch gutachtliche Bemerkungen und Anträge jene Verfügungen hervorrufen, welche nach seiner Ansicht geeignet sein dürften, das Gedeihen der ihm zugewiesenen Prüfungs-Lehranstalten zu befördern und die entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen. Dieser Bericht ist mit der Abschrift des Prüfungs-Protokolles an die Regierung des Bezirkes, in welchem das einschlägige Gymnasium sich befindet, einzusenden, welche denselben mit ihrem Kreisscholarchate zu würdigen, die etwa nöthigen Untersuchungen sogleich einzuleiten, auch die erforderlichen Verfügungen nach Maaßgabe ihrer eigenen Geschäftszuständigkeit zu treffen, oder, soferne sie hiezu nicht competent sein sollte, zu veranlassen und den in solcher Art theils schon beschiedenen, theils noch zu erledigenden Commissions-Bericht mit seinen Beilagen unter Anfügung ihrer Akten und Verfügungen dem Ministerium mittelst ausführlichen Berichtes zur Vorlage zu bringen hat.

Das unterfertigte Ministerium erwartet mit Vertrauen, daß sowohl die Prüfungs-Commissäre der Lösung ihrer wichtigen Aufgabe die größte Sorgfalt zuwenden, als auch, daß die Regierungen mit lebhafter Theilnahme bemüht sein werden, den Ergebnissen der Prüfungen durch gründliche Würdigung des Commissions-Berichtes und zweckmäßige Anordnungen zum Wohle der ihrer unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gymnasien einen ergiebigen und bleibenden Erfolg zu sichern.

München, den 3. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dann an die Senate der Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Nr. 31,168.

§. 1282.

(Die Prüfung des N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senat der k. Universität Erlangen wird auf den Bericht vom 18. d. M. erwiedert, daß der für die jedesmal jüngste Absolutorialprüfung der Gymnasien oder Lyceen abgeordnete Prüfungskommissär auch die während des Jahres stattfindenden Separatprüfungen für das Gymnasial-Schlußzeugniß zu leiten habe und daher das Commissorium bei der bevorstehenden Prüfung des N. von N. dem k. Kirchenrathe und ordentlichen Professor der Theologie, N., zu übertragen sei.

München, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Erlangen also ergangen.

Nr. 20,340.

§. 1283.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gutachtlichen Anträge der Regierungen und ihrer Kreisscholarchate, die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr., wird erwiedert, was folgt:

1) Seine Majestät der König genehmigen, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß bei Separatprüfungen an lateinischen Schulen und Gymnasien allen hiebei amtlich bethätigten Individuen für ihre Bemühung angemessene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, sondern in Aversalhonorarien bezahlt werden sollen.

2) Nach der Verschiedenheit dieser Prüfungen und mit Rücksichtnahme auf den Zweck, die Dauer, dann die damit verbundene größere oder geringere Anstrengung des Prüfungspersonals sollen drei Prüfungs-Kategorien festgesetzt und für jede derselben nachstehende Gebühren erhoben werden:

a) Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums einer lateinischen Schule:

1) Für den Rektor oder Subrektor . . . . 3 fl.
2) Für jeden der zwei Lehrer . . . . 2 fl.
3) Für den Pedell oder Aktuar . . . . 1 fl.

b) Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums:

1) Für den Universitätsprüfungs-Commissär oder die Kreisscholarchen eine Gebühr von 5 fl.

nebst Diäten und Vergütung der Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß.

2) Für den Rektor . . . . 5 fl.
3) Für jeden Professor der beiden obern Gymnasialklassen . . . . 3 fl.
4) Für den Religionslehrer . . . . 2 fl.
5) Für den Lehrer der Mathematik . . . . 2 fl.
6) Für den Pedell oder Aktuar . . . . 1 fl.

c) Separatprüfungen der Candidaten des Lehramts der lateinischen Schulen, der Verweser geistlicher Benefizien für Lehrstellen der genannten Schulen, dann für die Authorisation zu einem den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in den Gymnasien ersetzenden Privatunterricht:

1) Für den Gymnasial-Rektor . . . . 6 fl.
2) Für jeden Gymnasial-Professor . . . . 4 fl.
3) Für den Religionslehrer . . . . 3 fl.
4) Für den Lehrer der Mathematik . . . . 3 fl.
5) Für den Pedell oder Aktuar . . . . 1 fl.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete an die Studien-Vorstände ihres Regierungs-Bezirkes zu verfügen und gegenwärtige Entschließung zur Kenntnißnahme der Betheiligten in dem Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 9. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 30,052.

§. 1284.

(Die Schluß-Prüfungen der Gymnasial-Schüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei verschiedenen Veranlassungen ist wahrgenommen worden, daß Gymnasialschüler, welche die Prüfung für das Schlußzeugniß ohne höhere Ermächtigung nicht bestehen dürfen und daher die Bewilligung hiezu bei dem Ministerium nachzusuchen haben, noch vor erfolgter Genehmigung ihrer Gesuche, von den Prüfungskommissären und Gymnasial-Rektoraten zu den Prüfungen eventuell zugelassen werden.

Da dieses Verfahren mit den über die Schlußprüfungen der Gymnasien bestehenden allerhöchsten Vorschriften nicht im Einklange steht, auch in den Zuständigkeiten der Prüfungs-Commissionen nicht begründet, vielmehr in Absicht auf die noch zu erwartende höhere Genehmigung als ein unzuläßiger Vorgriff zu betrachten ist, so erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Prüfungskommissäre und Gymnasial-Rektorate auf das Ungehörige dieses Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben nachdrücklichst anzuweisen, jedem Schüler, welcher ohne höhere Ermächtigung zu den Schlußprüfungen nicht zugelassen werden darf, die Theilnahme an solchen unbedingt und so lange zu versagen, als er die erforderliche Bewilligung hiezu nachzuweisen nicht im Stande ist.

München, den 7. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den Senaten der 3 Universitäten zur Verständigung der Prüfungs-Commissäre der Universitätsbezirke.

Nr. 1391.

§. 1285.

(Das Verfahren bei den Absolutorial-Prüfungen hinsichtlich der in der Mathematik unbefähigten Gymnasialschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 13. v. Mts., das Verfahren bei den Gymnasialschlußprüfungen, hinsichtlich der in der Mathematik unbefähigten Schüler betr., wird erwiedert, was folgt:

1) Die Frage, ob Schülern, welche sowohl während des Schuljahres, als auch bei der Absolutorialprüfung in der Religionslehre durchaus nicht bestanden, das Gymnasialabsolutorium verweigert werden dürfe; hat durch die Entschließung vom 25. Oktober v. Js., die Einrechnung des Fortgangs aus der Religionslehre in den allgemeinen Fortgang betr., ihre Erledigung bereits erhalten. — Was dagegen

2) dieselbe Fragestellung bezüglich der aus der Mathematik sich ganz unbefähigt zeigenden Schüler anbelangt, so wird genehmigt, daß in Ansehung derselben die Entschließung vom 19. April 1836, den Einfluß der Noten aus der Mathematik auf das Vorrücken in die höheren Klassen betr., (Döll. V.-S. Bd. IX. S. 879 ꝛc.) — in analoge Anwendung gebracht werde.

Hienach sind:

a) die im Falle der Anfrage zu 2) stehenden Schüler, von dem Prüfungskommissär zu einer aus der Mathematik am Schluße der Ferien zu bestehenden Nachprüfung anzuweisen, welche, wenn der Prüfungskommissär am Sitze des betreffenden Gymnasiums sein Domizil hat, unter Leitung und Controle desselben, außerdem aber unter Leitung und Controle des einschlägigen Gymnasialrektors vor dem versammelten Lehrerrathe abzuhalten ist.

Damit aber hiebei

b) der betheiligte Schüler einerseits im Falle des Gelingens dieser Nachprüfung um die Aufnahme an eine höhere Lehranstalt noch rechtzeitig sich melden könne, andererseits aber das ihm auszustellende Schlußzeugniß der im Art. 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Förmlichkeit nicht entbehre, so ist dieses Schlußzeugniß nach vollendeter gemeinsamer Absolutorialprüfung auch für einen solchen Schüler in gehöriger Form, jedoch nur eventuell auszufertigen, bis zur bestandenen Nachprüfung im Rektorate aufzubewahren, sofort bei einem günstigen Erfolge dieser Prüfung dem Schüler sogleich auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber zur Verhütung jeden Mißbrauchs zu vernichten.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 1. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Verständigung der Prüfungskommissäre und Studien-Rektorate.

Mittheilung den Senaten der Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen zur Verständigung der Prüfungs-Kommissäre des Universitäts-Prüfungs-Bezirks.

Nr. 3353.

§. 1286.

(Die Vorstellung des N. N. um Zulassung seines Sohnes zu einer Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß von Privatstudierenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studierende den Cyclus der Gymnasialstudien durch Privatunterricht bereits erschöpft und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorial-Prüfung für hinlänglich befähiget halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privatstudium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasialstudienzeit in gar keinem Verhältnisse stehe und ein durchaus ungeregelter Betrieb der Ersteren stattgefunden habe.

Eine solche Motivirung ist nicht geeignet, um dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden.

Denn da nach der Schulordnung vom 13. März 1830 jeder Gymnasialklasse ihre eigene, dem Alter und den Kräften der Schüler angemessene Lehraufgabe zugewiesen und diese in der Art gestellt ist, daß sie nur innerhalb eines Jahres mit günstigem Erfolge gelöst werden kann, so ist bei Privatstudierenden, welche vorgeben, die Arbeiten dieser Klassen innerhalb einer kürzeren Zeit und vollständigt bewältigt zu haben, im Allgemeinen mit Grund anzunehmen, ihre Privatstudien seien entweder nur oberflächlich betrieben oder die vorgeblich günstigen Erfolge nur durch ein der Gesundheit und naturgemäßen Entwicklung der physischen Kräfte nachtheiliges Uebermaaß von Anstrengung erzielt worden.

Beides steht aber mit der wiederholt auf das Bestimmteste ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs in dem entschiedensten Gegensatze, und beide Mißstände sind nicht nur von den zu besonderen wissenschaftlichen Berufsfächern sich widmenden Jünglingen, sondern auch von den künftigen Candidaten technischer Berufsstudien um so mehr ferne zu halten, als den letzteren Gymnasialstudien vorzüglich in der Absicht vorgeschrieben sind, damit in der vorherrschenden Richtung technischer Bestrebungen das geistige Element einer allgemeineren Bildung nicht untergehe, eine Absicht, welche durch einen oberflächlichen Betrieb der Gymnasialstudien geradezu vereitelt würde.

Das unterzeichnete Ministerium — gleich verpflichtet, die allerhöchsten Vorschriften mit Nachdruck zu handhaben und die Interessen der Schule, welche durch die ihr obliegenden Prüfungen solcher Privatstudierenden eben so, wie durch die Rücksichtnahme auf ihre eigenen Angehörigen betheiligt erscheinen, den Privatstudien gegenüber ernstlich zu vertreten, — findet sich durch diese Doppelpflicht aufgefordert, fortan keinem Gesuche eines Privatstudierenden um Zulassung zu einer Separatprüfung eine Folge zu geben, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privatstudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach §. 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,
b) der jeder Gymnasialklasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privatunterrichte vollständig erschöpft und
c) zugleich die vorschriftsmäßige Gymnasial-Studienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden sei.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß die an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Klasse zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatstudiums eingerechnet werden dürfen und daß der lit. b. erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasialklasse auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecke, welche

den zu speciellen Berufsarten und Dienstes-Kategorien sich hinwendenden Jünglingen in besonderen allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demnach beauftragt, alle bei ihr einkommenden Gesuche von Privatstudierenden um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß nach obigen Erfordernissen strenge zu würdigen und diese Anordnung im Kreis-Intelligenzblatte zur Offenkunde zu bringen.

München, den 9. März 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 5195.

§. 1287.

(Die Immatrikulation bei der Universität Erlangen für das Jahr 1842/43 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält in Erwiederung ihres Berichtes vom 24. Februar l. Js. den Auftrag, dem Studien-Rektorate zu Ansbach auf die damit vorgelegten berichtlichen Anfragen zu eröffnen, was folgt:

I. Nach Ansicht des Art. III. Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1838, die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., steht den Rektoren der Gymnasien kein anderer Einfluß zu, als welchen dieselben als Mitglieder der Prüfungs-Commission ausüben, soferne ihnen nicht eine besondere Einwirkung durch specielle Entschließungen eingeräumt würde, welches namentlich bei Bestimmung der Sittlichkeits-Note nach näherer Maaßgabe der Entschließung vom 6. Junius 1841, (die Einrechnung des Fortganges aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.), der Fall ist.

II. Von jedem Schüler der Oberklasse, welcher sich am Ende des Schuljahres zur Schlußprüfung der Gymnasien meldet, muß unbedingt das Maaß von Kenntnissen gefordert werden, welches der §. 92 der Schulordnung vorschreibt, soferne derselbe nicht von einem oder dem anderen Lehrgegenstande eine specielle Dispensation nachweisen kann.

Wer in genannter Prüfung dieses Maaß von Kenntnissen zu bewähren nicht im Stande ist, dem kann weder ein Gymnasial-Absolutorium, noch ein sogenanntes kleines Absolutorium ausgestellt werden, selbst in dem Falle nicht, wenn er in seiner Prüfung für das Letztere genügende Kenntnisse erprobt haben sollte.

Vielmehr ist ein solcher Schüler von der Prüfungs-Commission als unreif zum Uebertritte an eine Universität oder ein Lyceum zu erklären, ihm das Gymnasial-Schlußzeugniß zu versagen und zugleich freizustellen, ob er schulordnungsmäßig die IV. Klasse des Gymnasiums wiederholen oder austretend aus der Anstalt mit einem Klassenzeugnisse sich begnügen wolle.

Sollte ein solcher Schüler vor oder nach der Prüfung die Absicht erklären, sich einem das eigentliche Universitäts-Studium nicht voraussetzenden technischen oder sonstigen Berufe widmen zu wollen, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die etwa schon bestandene Prüfung anzuweisen, zur Erreichung seiner Absicht vor Allem die Erlaubniß zu einer Separatprüfung bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen.

Die genaue Beobachtung dieser einfachen, aus den Bestimmungen der Art. II. und III. der

allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1838 abgeleiteten und den Wirkungskreis der Prüfungs-Commissäre ausschließlich auf das verordnungsmäßige Recht der Ertheilung oder Versagung von Gymnasial-Absolutorien oder der Verweisung der Schüler zur nochmaligen strengen Prüfung an die Universitäten oder Lyceen beschränkenden Grundsätze wird hinreichen, den Schlußzeugnissen der Gymnasien ihren zu rein wissenschaftlich höherer Bildung befähigenden Charakter zu bewahren und die Prüfungskommissäre und Studien-Rektorate in den Stand zu setzen, jedem deßfallsigen Anstande zu begegnen. — Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 27. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung: a) den übrigen Kreisregierungen, b) den Senaten der 3 Landesuniversitäten.

Nr. 22,793.

§. 1288.

(Das Gesuch des Rentamts-Scribenten N. um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium behufs der Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 7. Juli l. Js., das Gesuch des Rentamts-Scribenten N. um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium, behufs der Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betreffend, eine Abschrift der an die k. Regierungs-Kammer der Finanzen von Mittelfranken unterm 6. dieses Monats erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme, unter Anschluß der Beilagen ihres Berichtes mit der Bemerkung, daß, da Gesuche um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium, behufs der Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, ausschließend zum Ressort der königlichen Finanzstellen gehören, dieselbe in Zukunft alle bei ihr einkommenden Gesuche der bezeichneten Kategorie, jederzeit der Regierung (Kammer der Finanzen) zur geeigneten Erledigung zu übersenden, die Bittsteller selbst aber, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien, durch öffentliche Bekanntmachung, auf die bestehenden Ressort-Verhältnisse aufmerksam zu machen, und anzuweisen habe, ihre desfallsigen Gesuche bei den einschlägigen k. Finanzstellen unmittelbar zu überreichen.

München, den 31. August 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck.

Nr. 11,496.

(Das Gesuch des N. in N., um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium behufs der Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium des Innern hat unterm 17. Juli d. Js. ein Gesuch im obenstehenden Betreffe de dato vom 20. April l. Js., nebst dem darüber von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern am 7. Juni d. Js. erstatteten Berichte zur kompetenzmäßigen Erledigung anher mitgetheilt.

Die k. Regierung erhält dem zufolge hiemit den Auftrag, mit Bezug auf die inzwischen ergangene generalisirte Finanzministerial-Entschließung vom 13. Juni 1844 Nr. 9,460 den Bittsteller, welchem alles Gymnasial-Studium durchaus mangelt, auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 abweislich zu bescheiden, und demselben die anbei mitfolgenden sechs Originalzeugnisse und resp. Beilagen seiner vorerwähnten Vorstellung vom 20. April h. Js. zurückzustellen.

München, den 6. August 1844.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abbruck.
Nr. 9,460.

(Die Prüfung für den niederen Finanzdienst, resp. die Gesuche um Dispensation von der Beibringung des Gymnasial-Absolutoriums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in jüngster Zeit auf eine auffallende Weise sich mehrenden Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium behufs der Zulassung zu den Prüfungen für den niederen Finanzdienst, dann die verschiedenartige und von den in Mitte liegenden Verordnungen öfter durchaus abweichende Würdigung dieser Gesuche bei mancher k. Regierungsfinanzkammer, veranlassen das unterfertigte Finanzministerium zur Sicherung eines allenthalben gleichmäßigen und strengen Festhaltens an der genauen Erfüllung der den Adspiranten für den niederen Finanzdienst dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen die k. Regierungskammern der Finanzen, auf die Beobachtung der bezüglichen Verordnungsbestimmungen nachdrucksamst aufmerksam zu machen, wie folgt:

Die allerhöchste Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblt. vom Jahre 1840 S. 537.), welche unter Abänderung der in den §§. 4 und 5 der Organisations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 enthaltenen Bestimmung, wodurch für die als Registratoren, Sekretäre und Rechnungskommissäre bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, anzustellenden Individuen das Absolvirthaben der Universitätsstudien unbedingt vorgeschrieben war, auch andere, diese Vorbildung nicht besitzende, jedoch im Uebrigen qualifizirte Individuen zur Bewerbung um solche Stellen zuläßt, bestimmt hiebei als unumgängliches Erforderniß, daß diese in die Klasse der geprüften Rechtskandidaten nicht gehörigen Bewerber um die bezeichneten Stellen neben der erlangten praktischen Befähigung durch ein Gymnasialabsolutorium die Vollendung des Gymnasialstudiums nachzuweisen, und außerdem die Bewerber um Rechnungskommissärsstellen sich einer besondern Prüfung zu unterziehen haben, welche für derlei Adspiranten bei den Kammern der Finanzen fortan in der durch Art. 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809, die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betr., (Reg.-Bl. v. J. 1809 S. 1330) für den niedern Finanzdienst angeordneten Weise abzuhalten ist.

Durch den eben citirten Art. 4 Abs. 2 ist ferner ebenfalls verordnet, daß in den Protokollen bei diesen von Zeit zu Zeit stattfindenden Konkursprüfungen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasialstudien als über die bei Kameralbeamten genommene Praxis oder in ihren Kanzleien geleistete Dienste abschriftlich beigelegt werden müssen.

Das Vollendethaben der Gymnasialstudien ist daher nach den beiden allegirten Verordnungen eine unerläßliche Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, und die Gründe der unbedingten Nothwendigkeit und Bedeutsamkeit dieser längst bestehenden Bestimmung

sind einleuchtend, auch wenn lediglich die Dienstesaufgabe der Finanzrechnungs-Kommissäre, um welche Stellen zunächst den befraglichen Prüfungskandidaten für den untern Finanzdienst nach der erstandenen Prüfung und sonst bewiesenen Brauchbarkeit die Bewerbung neben den mit akademischen Studien versehenen Finanzraths-Accessisten verstattet ist, in's Auge gefaßt wird.

Kömmt aber nun vollends in Betrachtung, daß den einmal ernannten Rechnungskommissären bei den k. Regierungskammern der Finanzen auch die Aussicht auf Vorrückung in höhere Dienstesstellen und resp. auf Beförderung zu Rentbeamten offen steht, und daß auf dem einen wie dem andern dieser Posten zur vollständigen Ausfüllung derselben nach den dermaligen Anforderungen des Dienstes und zur würdevollen Behauptung der den in koordinirten Verhältnissen stehenden anderen Behörden gegenüber zu vertretenden Dienstes-Kategorie eine gediegene wissenschaftliche Ausbildung neben der praktischen Erfahrung und Gewandtheit durchaus nicht fehlen darf, so wird das verordnungsmäßige Postulat der vollendeten Gymnasialstudien und der Beibringung des Gymnasialabsolutoriums als das Minimum betrachtet werden müssen, das in dieser Beziehung von den Prüfungskandidaten für den niedern Finanzdienst verlangt werden kann.

Seine Majestät der König haben deswegen bei wiederholten Anläßen die allerhöchste Willensmeinung auszusprechen geruht, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840, welche den oftgedachten Prüfungskandidaten für den niedern Finanzdienst die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums durch ein Gymnasialabsolutorium auferlegen, genau beobachtet und in Vollzug gesetzt werden sollen.

Die k. Regierungskammern der Finanzen werden daher angewiesen, bei Abhaltung der Prüfungen, welche von Zeit zu Zeit je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Anmeldung einer hinreichenden Zahl der mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Adspiranten mit Genehmigung des unterfertigten k. Finanzministeriums stattfinden, sich strenge und pflichtmäßig hienach zu achten, sofort die einkommenden Dispensationsgesuche im gewissenhaften Vollzuge der gegebenen allerhöchsten Verordnungs-Bestimmungen zu würdigen, resp. zu verbescheiden, und berichtliche Vorlagen, denen voraussichtlich kein Erfolg zu Theil werden kann, fernerhin zu unterlassen.

München, den 13. Juni 1844.

Finanzministerium.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Nr. 29,323.

§. 1289.

(Das Gesuch des Rentamtsscribenten N. zu N., um Zulassung zu einer Gymnasialprüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 16. Juli l. Js. vorgelegte Eingabe des Rentamtsscribenten N. aus N. um Zulassung zu einer Prüfung für das Gymnasialschlußzeugniß folgt sammt ihren Beilagen mit der Eröffnung zurück, daß das k. Finanzministerium auf das Bestimmteste erklärt habe, wie dasselbe den Nachweis der Gymnasialstudien, durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Kandidaten die Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regs.-Bl. 1840 S. 537) zuzuwenden, sondern daß vielmehr dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck, den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges, durch ein Gymnasialabsolutorium ansehen und fordern müsse.

Da nun N. diese Vorbedingungen nicht erfüllt hat, so würde die Bewilligung seiner Bitte um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß, behufs der einstigen Anstellung im niederen Finanzdienste ganz erfolglos sein, und es ist daher nicht nur dessen Gesuch abschlägig zu bescheiden, sondern auf obige Erklärung des k. Finanzministeriums allen in gleichen Verhältnissen sich befindenden Individuen des Regierungsbezirkes durch das Kreis-Intelligenzblatt kund zu geben, damit der Eingabe solcher Gesuche, wie das des N., welche selbst im Falle der Gewährung keinen Erfolg haben können, zum voraus begegnet, und die Gesuchsteller noch bei Zeiten veranlaßt werden, eine andere Berufswahl zu treffen.

München, den 19. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An d. k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,679.

§. 1290.

(Die ausgezeichnetern Gymnasial-Abiturienten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allergnädigstes Handschreiben, de dato Schloß Berg den 3. d. M. zu verordnen geruht, daß von jetzt an und bis Allerhöchstdieselben weiter verfügen, alljährlich diejenigen Schüler der Gymnasien des Königreichs, welche das Gymnasialabsolutorium mit Auszeichnung bestanden haben, Allerhöchst Ihnen selbst zur Anzeige gebracht und bezüglich der hierunter etwa begriffenen ganz vorzüglichen Talente gleichzeitig bemerkt werde, ob und welcher Unterstützung sie bedürften, um denjenigen weiteren Studien obliegen zu können, zu welchen Fähigkeit und Neigung sie besonders hinziehen.

Seine Majestät hoffen, daß diese Anordnung der nachwachsenden Schülerzahl ein Sporn zur Nacheiferung sein werde, und haben befohlen, daß dieselbe sogleich ausgeschrieben, und dabei entsprechende Bekanntmachung an die Schüler der sämmtlichen Gymnasien verfügt werde.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird der k. Regierung von vorstehender allergnädigster Anordnung ungesäumt und mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nicht nur sofort zu veranlassen, daß sie allen Gymnasialschülern im Regierungsbezirke auf eine, den erhabenen und huldvollen Intentionen Seiner Majestät entsprechende und zu innigstem ehrfurchtsvollsten Danke, sowie zu dem ausdauerndsten Eifer in gründlicher, allseitiger und durch ein religiös sittliches Verhalten geförderter Gymnasialbildung eindringlichst aufmunternde Weise bekannt gemacht werde, sondern auch dafür zu sorgen, daß jedes Jahr unmittelbar nach Beendigung der Absolutorialprüfungen an den Gymnasien das Verzeichniß der Abiturienten, welche die fragliche Schlußprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, mit den durch die allerhöchste Anordnung bestimmten Aufschlüssen bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium zur alleruntertänigsten Anzeige an Seine Majestät den König zur Vorlage komme.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung an das Rektorat des k. Ludwigsgymnasiums in München zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

E. Jahresberichte und Programme.

Nr. 4,271.

§. 1291.

(Die Abfassung der Schulprogramme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. Februar l. J., die Abfassung der Schulprogramme betreffend, wird Nachfolgendes erwiedert:

1) Aus den vom Studienrektorate zu Ansbach im Berichte vom 25. Oktober v. J. geltend gemachten, nicht unerheblichen Gründen, wird zwar Anstand genommen, die im §. 177 des Schulplanes vom Jahre 1829 aufgenommene und durch den §. 99 der Schulordnung vom Jahre 1830 bestätigte Vorschrift der Abfassung der jährlichen Schulprogramme auch auf die Studienlehrer der Lateinschulen auszudehnen.

   Damit jedoch auch den Lehrern dieser Schulen Gelegenheit gegeben werde, ihre Kenntnisse und Bestrebungen durch Schulprogramme öffentlich zu bewähren, so werden die Studienrektorate andurch ermächtigt, den Lehrern der genannten Schulen, welche auf ihre Einladung zur Abfassung eines Schulprogramms sich herbeilassen wollen, dieselbe zu übertragen.

2) Der weitere Vorschlag, daß den jeweiligen Studienrektoren das Recht vorbehalten bleiben möge, auch außerhalb des sie treffenden Turnus die Abfassung des Programms zu übernehmen, so oft sie sich veranlaßt fühlen, eine pädagogische Ansicht auf diesem Wege zu veröffentlichen, unterliegt keinem Bedenken und erhält daher die Genehmigung.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. Februar l. J. folgen im Anschlusse zurück.

München, den 11. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und Verständigung der einschlägigen Studienanstalten ihrer Regierungsbezirke.

Nr. 30,206.

§. 1292.

(Die Jahresberichte und Programme der Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ministerialentschließung vom 16. September 1820 (Döllingers V.-S. Bd. IX. Abthl. 2 S. 898) bestimmt, daß jede Regierung von den Studienanstalten ihres Kreises den gedruckten Jahresbericht in der erforderlichen Anzahl erheben, und an alle anderen Kreisregierungen, nach der Zahl ihrer Studienanstalten versenden soll.

Da aus den Berichten einiger Studienrektorate hervorgeht, daß diese Versendungen schon seit längerer Zeit unterlassen werden, so wird die obenerwähnte Entschließung sämmtlichen Kreisregierungen zur genaueren Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug derselben auch auf die inzwischen angeordneten Programme der Studienanstalten auszudehnen sei.

München, den 10. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,550.

§. 1293.

(Die Jahresberichte und Programme der Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Juni d. Js. wird erwiedert, daß

a. die Anordnung vom 16. September 1820, und beziehungsweise vom 10. April l. Js. auf die isolirten Lateinschulen keine Anwendung finde, und daß

b. für jede Studienanstalt 1 Exemplar der Jahresberichte und Programme, jeder Regierung aber zwei Exemplare derselben zuzusenden seien.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 19. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 2,740.

§. 1294.

(Versendung der Jahresberichte und Programme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorliegenden Berichten mehrerer Studienrektorate hat das unterzeichnete Staatsministerium die Ueberzeugung geschöpft, daß durch die in den Ministerial-Entschließungen vom 10. September 1820 und 10. April 1846 angeordnete Versendung der Jahresberichte und Programme an die Studienbehörden der auswärtigen Regierungsbezirke die Absicht einer rechtzeitigen und sicheren Verbreitung nicht erreicht werde, indem diese Jahresberichte und Programme nach vielen Umwegen und Verzögerungen allzuspät an die einschlägigen Behörden gelangten, manche Studienanstalten aber bei der Versendung derselben gänzlich umgangen wurden.

Um diesen Mißständen zu begegnen, findet sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, die obenerwähnten Entschließungen außer Wirksamkeit zu setzen, und, unter Wiederherstellung des früheren Standes der Sache, zu verordnen, daß die Versendung der Jahresberichte und Programme in Zukunft **unmittelbar** durch die Studienrektorate und Subrektorate des Königreichs zu geschehen haben soll.

Damit aber diese unmittelbaren Versendungen von den Kreisregierungen gehörig überwacht werden können, sind die Rektorate und Subrektorate der Studienanstalten verpflichtet, in den an die einschlägige Kreisregierung am Jahresschlusse zu erstattenden Jahresberichte, den Vollzug dieser Versendungen, unter Angabe der Zahl der versendeten Exemplare jedesmal anzuzeigen.

Die k. Regierung hat hiernach die gegenwärtige Anordnung zur Kenntniß der Rektorate und Subrektorate zu bringen, und deren Befolgung gewissenhaft zu überwachen.

München, den 7. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,845.

§. 1295.

(Die Versendung der Jahresberichte und Programme an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 1. d. M. obenstehenden Betreffs erwiedert, daß die Bestimmung der lit. b. der Entschließung vom 19. August 1846, nach welcher jeder Studienanstalt ein Exemplar, und jeder Kreisregierung zwei Exemplare der Jahresberichte und Programme zugesendet werden sollen, durch die Entschließung vom 7. Juli 1849 nicht aufgehoben, und als noch gegenwärtig geltend zu betrachten sei.

Die k. Regierung hat die Rektorate und Subrektorate ihres Regierungsbezirkes auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und sie zum genauen Vollzuge derselben anzuweisen.

München, den 8. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Verfügung.

Nr. 5,063.

§. 1296.

(Versendung der Jahresberichte und Programme an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Studienrektorate zu Passau ist auf seine Eingabe vom 4. v. M. zu eröffnen, daß ihm gestattet sei, von den Jahresberichten und Programmen der Studienanstalt 3 Exemplare an jedes Lyceum, 4 Exemplare an jedes mit einer Lateinschule versehene Gymnasium und an jede isolirte Lateinschule, wenn sie vollständig ist, zwei, dann an jede nicht vollständige Lateinschule 1 Exemplar abzugeben. Sollten die für diese Position etatisirten Mittel die Abgabe von noch mehreren Exemplaren erlauben, so ist von Seite des unterzeichneten Staatsministeriums hiegegen nichts zu erinnern.

Bezüglich der Abgabe fraglicher Exemplare an die Kreisregierungen und an das unterzeichnete Staatsministerium hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

München, den 3. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Verständigung der Studienrektorate ihrer Regierungsbezirke und dem Rektorate des Ludwigsgymnasiums dahier zur Wissenschaft und Darnachachtung.

F. Fortgangsberechnung.

Nr. 24,810.

§. 1297.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind die von sämmtlichen Regierungen und Kreisscholarchaten in Folge der Ministerial-Entschließung vom 5. August v. J. erstatteten Gutachten, die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betreffend, allerunter-

thänigst vorgelegt worden, und es haben Allerhöchstdieselben Sich hierauf bewogen gefunden, allergnädigst zu verfügen, was folgt:

1) Die bisher an den Studienanstalten des Königreichs nach Maaßgabe der §. 37 Ziffer 2 und §. 38 der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 stattgefundene Einrechnung des Fortganges aus dem Religions-Unterricht in den allgemeinen Fortgang der Schüler soll, da die Religionslehre über jede Zifferbestimmung erhaben ist, und es bei dem Unterrichte derselben keineswegs blos auf Kenntnisse, sondern weit mehr noch auf die innere Gesinnung und den Erfolg des Unterrichtes ankömmt, in Zukunft gänzlich aufhören, und sonach die Bestimmung der obenangeführten §§. der Vollzugsvorschrift außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen soll künftig

2) an allen öffentlichen — dann den genehmigten Privatunterichts-Anstalten bis zu den Gymnasien und die auf gleicher Linie mit diesen stehenden technischen Lehranstalten hinauf einschließlich, weder das Aufsteigen aus einer Klasse der Lehranstalt in eine höhere, noch der Uebertritt von einer Lehranstalt zu der andern, noch das Bestehen einer Absolutorialprüfung zum Behufe des Uebergangs an eine Hochschule, ein Lyceum, oder eine polytechnische Schule irgend einem Schüler gestattet werden, der nicht in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, so wie auf sittliches Verhalten mindestens die zweite Note (sehr gut) und in Absicht auf die Religionskenntnisse mindestens die Note III. (gut) erworben hat und sich hierüber durch ein von dem Religionslehrer der Anstalt auszustellendes und von dem Vorstande derselben zu contrasignirendes Zeugniß auszuweisen vermag. Desgleichen soll

3) kein Schüler, weder aus dem allgemeinen Fortgange noch aus den Nebenfächern einen Preis erhalten können, wenn er nicht neben den sonst schon vorgeschriebenen Bedingungen auch noch die oben unter Ziffer 2 bezeichnete erfüllt haben wird. Endlich soll

4) die bezüglich der Verleihung der Preise aus der Religionslehre bereits bestehende Vorschrift, wonach kein Schüler einen solchen Preis erhalten kann, der nicht neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige ein sittliches, untadelhaftes Betragen gepflogen, und in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung die Note der Auszeichnung erstrebt hat, erneuert und mit gewissenhafter Strenge gehandhabt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat unverweilt die geeigneten Anordnungen zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen zu erlassen und dieselben sowohl den Vorstehern sämmtlicher betheiligter Erziehungs- und Unterrichts-Institute, lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, ferner der Landwirthschafts- und Gewerbs-, dann polytechnischen Schulen zur Kenntniß zu bringen, so wie auch die betheiligten Lehrer überhaupt zu deren genauester Befolgung anzuweisen und den Vollzug ihrerseits mit gleichmäßiger Sorgfalt zu überwachen.

München, den 25. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,842.

§. 1298.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Anwendung einzelner Bestimmungen in der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober v. Js. im oben bezeichneten Betreffe, haben einzelne Kreisregierungen und Studienrektorate Anfragen gestellt und Bedenken angeregt, welche theils wegen irriger Auffassung jener Vorschriften, theils zur Vorbeugung weiterer Mißverständnisse nachstehende Eröffnung nothwendig machen:

1) Der §. 1 der obenerwähnten Ministerial-Entschließung verlangt, daß dem hochwichtigen Gegenstande der Religion der ihm gebührende große Antheil bei der Beurtheilung der Schüler vollständig gewährt, dabei nicht blos das Maaß der Religionskenntnisse, sondern vorzugsweise die innere Gesinnung und der Erfolg (die Früchte) des Unterrichts beachtet, und zu dem Ende auch die bisher übliche Zifferberechnung nicht ferner angewendet werde. Hieraus ergiebt sich deutlich, daß künftig weder in dem Jahreskataloge eine eigene Rubrik für den Fortgang in der Religionskenntniß aufzunehmen ist, noch überhaupt eine Einrechnung derselben in den allgemeinen Fortgang statt zu finden hat, und daß die über die religiösen Verhältnisse der Schüler zu fällenden Urtheile von nun an die innere religiöse Gesinnung und den Erfolg des Unterrichts sammt der Religionserkenntniß gemeinschaftlich umfassen sollen.

Dabei bleibt es der Gewissenhaftigkeit der Religionslehrer anheimgestellt, im Laufe des Jahres alle jene Wahrnehmungen in Bezug auf religiösen Eifer und Lernfleiß, und auf Frömmigkeit und sittliches Verhalten der betreffenden Schüler aufzuzeichnen, die dazu dienen können, das so folgenreiche Urtheil über die genannten Eigenschaften sicher zu stellen und nöthigen Falles vor jedem anderen Richtstuhle gerechtfertiget erscheinen zu lassen.

Vor Allem nothwendig ist es aber, hinsichtlich der bei diesem Urtheile auszusprechenden Noten eine bestimmte Bedeutung zu sichern und ein gleichmäßiges Verfahren dabei an den verschiedenen Lehranstalten herzustellen, indem die vorgelegten Berichte und Anfragen darthun, daß hierüber die abweichendsten Ansichten und Gewohnheiten herrschen, und da der große Einfluß dieser Noten auf die Schulpreise, auf das Vorrücken der Schüler, und selbst auf ihren künftigen Lebensberuf ein vollständiges Uebereinstimmen und eine ganz gleichmäßige Behandlung in diesem Punkte erfordert.

In die erste Klasse eignen sich daher künftig nur diejenigen Schüler, welche nicht allein kein entschiedener Tadel trifft, sondern die zugleich durch stark hervortretende religiöse Gesinnung, durch lebendige und erfolgreiche Theilnahme am Religionsunterrichte und durch einen wahrhaft gesitteten Wandel beweisen, daß sie in die Klasse der besonders Würdigen gehören.

In die Klasse der gewöhnlichen Würdigkeit eignen sich diejenigen Schüler, welche sich durch Religiösität und Sittlichkeit zwar nicht besonders auszeichnen, denen aber auch in dieser Beziehung ein bleibender Vorwurf nicht gemacht werden kann.

In die dritte Klasse, nämlich in die mangelhafte Würdigkeit gehören endlich solche Schüler, bei welchen Irreligiösität oder anhaltende Gleichgiltigkeit gegen religiöse Beziehungen, auffallender Mangel an Religionskenntnissen und wirkliche Unsittlichkeit entweder in fortwährenden Aeußerungen oder in einzelnen besonders hervortretenden Fällen unverkennbar sich vorfinden.

Auf diese Weise bilden sich drei Klassen der Würdigkeit. Da es sich aber häufig trifft, daß die für dieselben erforderlichen Eigenschaften bei vielen Schülern nicht in gleicher Stärke und Vollständigkeit vorhanden sind, und der Unterschied doch nicht so viel beträgt, daß die schwächere unter ihnen deshalb in eine tiefere Notenklasse versetzt werden dürften, so ist jede dieser Klassen, je nach dem größeren oder geringeren Maaße, in dem sich der Schüler in die bezeichnete Klasse eignet, in zwei Nebenstufen abzutheilen, und es sind in die erste derselben alle diejenigen Schüler aufzunehmen, welche sich vollständig dafür geeignet, in die zweite aber diejenigen, welche die für diese Abtheilung erforderlichen Eigenschaften wenigstens zum großen Theile besitzen.

Hienach hat von nun an bei allen Lehranstalten folgende Bezeichnung der Noten stattzufinden:

1. Note:	Klasse	I.	Stufe	1	ausgezeichnet,
2.	„ „	I.	„	2	vorzüglich (sehr gut),
3.	„ „	II.	„	1	vollkommen gut,
4.	„ „	II.	„	2	hinlänglich,
5.	„ „	III.	„	1	gering,
6.	„ „	III.	„	2	schlecht.

Mit Anwendung dieses Schema's hat sich demnach in Gemäßheit der Ministerialausschreibung vom 25. Oktober 1840 jeder Schüler auszuweisen, daß er in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auf sittliches Verhalten mindestens die Klasse I. 2 (vorzüglich oder sehr gut (in Religionskenntnissen aber mindestens die Klasse II. 1 (vollkommen gut) sich erworben habe.

2) Eine besondere Note für das sittliche Betragen der Schüler ist fortan nicht zu ertheilen, sondern dieselbe mit der Note für die Religion um so mehr zu vereinigen, als die wahre Sittlichkeit die Frucht der wahren Religiösität ist, und als solche nicht von ihr getrennt werden kann.

3) Was die weiter angeregte Frage betrifft, ob es dem Religionslehrer allein zustehe, diese Note festzusetzen, oder ob auch die übrigen Lehrer und der Rektor befugt seien, dabei mitzuwirken: so liegt es allerdings in der Befugniß des Religionslehrers, darüber seine Stimme zuerst abzugeben, und sein Urtheil dem Klassenlehrer mitzutheilen. Weicht die Ansicht des Klassenlehrers aber von der des Religionslehrers ab, so entscheidet diejenige Stimme, welcher der Rektor beitritt, und kann dieser mit dem Urtheile Beider sich nicht vereinigen, so ist der Fall mit seinen Gründen und näheren Umständen dem Lehrerrathe der betreffenden Studienanstalt vorzulegen, und von diesem nach der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen zu entscheiden.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Ausschlag, und von dem gefaßten Beschlusse findet keine weitere Berufung statt.

4) Die Bestimmung des §. 2 der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober v. Js., nach welcher weder das Aufsteigen aus einer Klasse in die andere, noch der Uebertritt von einer Lehranstalt zu andern Schülern gestattet ist, welche in Bezug auf Religion und Sittlichkeit die erforderliche Würdigkeitsnote nicht verdient haben, erklärt sich schon aus dem einfachen Grundsatze, daß ein Vorrücken auf eine höhere Stufe nicht früher stattfinden soll, als bis der Schüler die nöthige Reife gewonnen hat, und wenn diese Vorschrift schon bei mangelhafter Kenntniß in diesem oder jenem Unterrichtsgegenstande mit Recht seine Anwendung findet, so muß sie noch vielmehr da ihre Giltigkeit haben, wo es sich um Religion als der Grundlage aller Geistesbildung handelt. Dabei ist die Besorgniß, als wolle mit dieser Bestimmung der §. 49 der Schulordnung hinsichtlich der Dimittirten aufgehoben werden, ganz ungegründet, indem schon der Zusammenhang der Stelle und der eben erwähnte allgemeine Grundsatz ersehen lassen, daß den dimittirten Schülern nur derjenige Uebertritt bei nicht genügender Würdigkeitsnote unbedingt untersagt ist, mit welchem zugleich ein Aufsteigen in eine höhere Klasse oder Lehranstalt z. B. von einer lateinischen Schule in ein Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erzielt werden will. Zum Ueberflusse wird aber hier noch im Allgemeinen bemerkt, daß andere inländische Lehranstalten die Aufnahme von Schülern mit ungenügender Würdigkeitsnote zumal in dem Falle, wenn eine Versetzung in andere Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit

als ein wirksames Besserungsmittel für die geschwächte sittliche Kraft des Knaben oder Jünglings dienen kann, nicht verweigern dürfen.

5) Was die bezüglich der Preisvertheilung von einigen Rektoraten angeregten Bedenken anlangt, so werden die sämmtlichen Schulpreise bekanntlich nur für die Fortschritte der Schüler in solchen Lehrgegenständen ertheilt, bei welchen sich dieselben durch Zahlenverhältnisse auf den Grund bestimmter Leistungen berechnen lassen.

Da nun in Folge der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober v. Js. solche Berechnungen in Hinsicht auf die religiös-sittliche Fortbildung der Schüler nicht mehr stattfinden sollen, so sind auch diesem Grundsatze gemäß eigene Preise aus der Religionslehre nicht zuläßig und haben daher zu unterbleiben. Die aber weiter bei diesem Punkte angeregte Frage, wie es zu halten sei, wenn bei strenger Anwendung des §. 3. der Ministerialentschließung vom 25. Oktober v. Js. unter den im ersten Drittheile des allgemeinen Fortgangs befindlichen Schülern nicht so viele mit der erforderlichen Würdigkeitsnote begabt wären, als Schulpreise überhaupt ausgetheilt werden sollen, beantwortet sich theils aus der Entschließung vom 15. Juli 1839, theils werden dergleichen Fälle bei Beachtung des oben angegebenen Unterschiedes zwischen den Notenklassen und Notenstufen kaum mehr vorkommen, theils endlich versteht sich von selbst, wenn sich z. B. an kleineren Lehranstalten nicht die erforderliche Zahl von Schülern mit den ersten Klassen der Würdigkeitsnoten vorfänden, als zur Zahl der bestimmten Schulpreise erforderlich sind, die Vertheilung unterbleiben müßte, nicht aber an Unwürdige geschehen dürfte.

6) Die den Schülern zuerkannten Noten aus der Religion und Sittlichkeit sind in das allgemeine Klassenzeugniß an einem angemessenen Platze einzustellen.

7) Daß die Ministerialentschließung vom 25. Oktober v. Js. auf Lyceen keine Anwendung findet, ist aus dem 2. Paragraphe derselben klar, indem es daselbst ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sie nur für die unter dem Gymnasium oder demselben gleichstehenden Lehranstalten Giltigkeit haben soll. In Betreff der Schullehrerseminarien aber darf nicht übersehen werden, daß dieselben nicht in die Klasse der allgemeinen Bildungsanstalten, sondern in die der speziellen Berufsschulen gehören, auf welche jene Entschließung unmittelbar nicht berechnet ist, und in welchen die Erziehung mit genauer Beachtung des besondern Lebenszweckes der Zöglinge geleitet werden muß. Da nun der künftige Beruf der Schullehrlinge von diesen nicht allein religiöse Gesinnung im allgemeinen, sondern zugleich ein solches Maaß von Religionskenntnissen erfordert, daß davon wieder Andern vermöge des Unterrichts mitgetheilt werden kann, so darf der Fortgang in der Religionserkenntniß als Lehrgegenstand bei der Beurtheilung der Zöglinge durchaus nicht unbeachtet bleiben, und es hat bezüglich ihrer um so mehr bei der allgemeinen Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, sein Bewenden, als in dieser Vorschrift (§. 6, 15, 37, 48, 61) genau dieselben Grundsätze ausgesprochen sind, welche die neuere Ministerialentschließung vom 25. Oktober v. Js. auch andern Bildungsanstalten zur Befolgung kund gegeben hat.

Die k. Regierung wird die treffenden Schulbehörden von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen, und dieselben zum geeigneten Vollzuge in vorkommenden Fällen anweisen.

München, am 6. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,635.

§. 1299.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den berichtlichen Vorlagen einiger Kreisregierungen, K. d. J., sind von Seite mehrerer Studienrektorate über den Vollzug der Ministerial-Entschließungen vom 25. Oktober 1840 und 6. Juni 1841, (die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betreffend), Bemerkungen gemacht worden, welche eine nähere Würdigung ansprechen.

Die genannten Studienrektorate haben nämlich angeführt, daß

1) die Unterlassung der Klassificirung und Preisvertheilung aus dem Religionsunterrichte, auf den Eifer der Schüler in Erwerbung von Religionskenntnissen den nachtheiligsten Einfluß äußere; daß ferner

2) die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 25. Okt. 1840 und beziehungsweise vom 6. Juni 1841, nach welcher keinem Schüler das Vorrücken in eine höhere Klasse oder Lehranstalt gestattet werden soll, welcher nicht in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auch auf sittliches Verhalten mindestens die Klasse I. 2. (vorzüglich oder sehr gut), in Religionskenntnissen aber mindestens die Klasse II. 1 (vollkommen gut) sich erworben habe,

in der Ausführung den größten Schwierigkeiten begegne, indem sie von den Schülern Unerreichbares fordern, und die Lehrer in die traurige Alternative versetze, entweder Strenge übend, den größten Theil der Schüler an der Vorrückung zu hindern, oder um sie diesem Nachtheile zu entziehen, ihnen gewissenlos Noten zu ertheilen, die sie nicht verdienen; daß endlich

3) das Prädikat der Klasse und Notenstufe II. 1 (vollkommen gut) — welches die Wirkung des Aufrückens noch nicht zur Folge hat, hiemit im Kontraste stehe, und zu gehässigen Mißdeutungen führe.

Auf dem Grunde dieser Bemerkungen wurde der Wunsch geäußert, es möge

a) Klassificirung und Preisvertheilung aus dem Religionsunterrichte wieder eingeführt — und wenn bezüglich der Bestimmung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte nicht auf die Vorschriften der Schulordnung vom 13. März 1830 und beziehungsweise der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 zurückgegangen werden wolle, doch wenigstens gestattet werden, daß

b) noch die dritte Note oder II. 1 in Betreff der Religiosität und Sittlichkeit mindestens eine bedingte Geltung zum Aufsteigen behaupte.

In näherer Würdigung dieser Bemerkungen und Wünsche wird beschlossen, was folgt:

I. Auf den Vorschlag der Zurückführung des Systemes der Klassifizirung — oder der durch die Schulordnung, und beziehungsweise durch die Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 vorgeschriebenen Berechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte, kann unter keiner Bedingung eingegangen werden, da jede Einrechnung und Klassifizirung in der hierin vorgeschriebenen Weise mit dem unbestreitbaren Grundsatze, daß die Religion über allen Ziffer erhaben, und die Religiösität eines Schülers nicht durch seine Religionskenntnisse allein, sondern durch innere religiöse Gesinnung bedingt sei, — ganz unvereinbar erscheint.

II. Dagegen wird gestattet, daß in jeder Klasse des Gymnasiums und der lateinischen Schule aus dem Religionsunterrichte, wie früher, ein Preis an jenen Schüler verliehen werde,

welcher nach dem gewissenhaften Urtheile des Religionslehrers, in Absicht auf Umfang und Gründlichkeit der Religionskenntnisse vor allen seinen Mitschülern den entschiedensten Vorzug behauptet.

Die Preiswürdigkeit ist nach den jährlichen mündlichen Leistungen der Schüler zu bemessen, und nur bei einem ganz gleichen Ergebnisse dieser Leistungen von Seite mehrerer Schüler, der über den Preisträger obwaltende Zweifel durch das Ergebniß einer den gleich würdigen Schülern vorzulegenden schriftlichen Arbeit zur Entscheidung zu bringen.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß kein Schüler diesen Preis erhalten könne, welcher nicht zugleich in Absicht auf Religiösität und Sittlichkeit den Bestimmungen des Ziffers 4 der Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1840 vollkommen genügt.

Damit übrigens in dem Vollzuge dieser Vorschrift zwischen den Schülern der katholischen und protestantischen Religion in derselben Lehranstalt möglichste Gleichheit gehalten werde, sollen die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 9. August 1841 (den Vollzug der Ministerialentschließungen vom 31. Mai und 25. Oktober 1840, wegen Berechnung des Fortgangs aus der Religion und Geschichte betr.) in analoge Anwendung gebracht, und die zur Anschaffung beider Preise aus der Religion und Geschichte erforderlichen Geldmittel entweder durch Ersparungen an andern Positionen der Ausgaben auf Erziehung und Unterricht, oder durch verhältnißmäßige Minderung der Ausgaben auf die übrigen Preise ermittelt werden. Jedenfalls aber ist als Preis aus dem Religionsunterrichte ein Werk vorzüglicheren Werthes auszuwählen.

Endlich wird zur Beseitigung aller Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der Ziffer 1. Abs. 8 der Entschließung vom 6. Juni v. Js. ergeben haben, bestimmt, daß

III. für das Vorrücken in eine höhere Klasse jeder Schüler sich auszuweisen habe, daß er in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auf sittliches Verhalten, mindestens die Note II. 1, in Religionskenntnissen aber mindestens die Note II. 2 sich erworben habe; dann daß letztere Note, nämlich II. 2, um sie der erstern II. 1 (vollkommen gut) in Gemäßheit der durch Ministerialentschließung vom 6. Juni v. Js. ausgesprochenen Bestimmung der II. Hauptklasse näher anzuschließen, mit dem Prädikate „hinlänglich gut" zu bezeichnen sei.

Die k. Regierung wird die Rektorate und Subrektorate der Studienanstalten ihres Regierungsbezirkes von gegenwärtiger Entschließung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß setzen, und den Vollzug derselben sorgfältigst überwachen.

München, den 27. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 16,495.

§. 1300.

(Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes auf die Aspiranten des geistlichen Standes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Ministerialausschreiben vom 21. März 1841 obenbezeichneten Betreffs ist sub Nr. 2 lit. a ausgesprochen, daß die Erklärung, in den geistlichen Stand treten zu wollen, bei Candidaten der Philosophie oder Theologie außer dem Klerikal-Seminar oder einem Kloster eine mit der Wirkung des ständigen Urlaubs verbundene Berücksichtigung nur dann zur Folge haben soll, wenn der respektive Candidat das Gymnasium mit der ersten Fleißes- und Sittennote absolvirt hat.

Nun hat eine oberhirtliche Stelle die Bemerkung beschwerdeführend vorgetragen, daß auf einigen Gymnasien der Gebrauch bestehe, die erste Fleißesnote nur denen zu geben, welche auch die erste Fortgangsnote erhalten, während doch bei dem Fortgange das Talent ein Hauptfaktor sei.

Hiedurch ergebe sich der große Mißstand, daß nur äußerst Wenige im Absolutorium die erste Fleißesnote erlangten, was zur Folge habe, daß die Wohlthat der Zurückstellung ebenfalls nur auf eine sehr geringe Anzahl sich erstrecke.

Demnach erhält die k. Regierung die Weisung, die Gymnasial-Rektorate ihres Verwaltungsbezirkes von dieser Beschwerde in Kenntniß zu setzen und denselben mit Absicht auf die Fernehaltung jedes Falles, durch den die bezeichnete Klage fernerhin Begründung erhalten könnte, die größte Aufmerksamkeit anzuempfehlen.

München, den 20. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 20,010. **§. 1301.**

(Die aus dem religiös-sittlichen Verhalten erforderliche Note zur Erlangung eines Preises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. August 1842 wird zur Entschließung erwiedert, daß die Sittlichkeitsnote II. 1 nach dem Qualifikationsschema der Entschließung vom 6. Juni 1841 zur Erlangung eines allgemeinen oder besonderen Preises (jedoch mit Ausnahme des Preises aus der Religion) befähige.

Hiernach ist das Gymnasial-Rektorat zu N. auf dessen hieneben zurückfolgenden Bericht vom 10. August 1842 zu bescheiden.

München, den 4. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 18,538. **§. 1302.**

(Den Vollzug der Ministerialentschließungen vom 31. Mai und 25. Oktober v. Js. wegen Berechnung des Fortganges aus der Religion und Geschichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. Mts., den Vollzug der Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai und 25. Oktober v. Js.*) wegen Berechnung des Fortgangs aus der Religion und Geschichte betr., wird erwiedert, was folgt:

1) An jenen Studienlehranstalten, an welchen der Grundsatz der confessionellen Trennung des Geschichtsunterrichts bereits durchgeführt ist, soll der spezielle Fortgang aus der Geschichte in den allgemeinen Fortgang nicht eingerechnet und sonach nur der Erstere ohne weitere Berücksichtigung des Letzteren in dem Jahresberichte aufgeführt werden.

---

*) S. unten §. 1307 und oben §. 1287.

2) Damit aber auch an diesen Anstalten zwischen den Schülern katholischer und protestantischer Religion bezüglich des Geschichtspreises möglichste Gleichheit beobachtet werde, sollen nicht nur die im confessionell getrennten Geschichtsunterrichte vereinigten Schüler des einen oder anderen Glaubensbekenntnisses derselben Klasse, welche die Minderzahl bilden, nach ihrem Fortgange aus diesem Unterrichtsfache im Jahresberichte namentlich aufgeführt, sondern auch der beste unter ihnen gleichfalls mit einem Preise ausgezeichnet werden.

3) Die Kosten dieser Preise sind aus jenen etatsmäßigen Mitteln zu bestreiten, welche bisher für die Religions-Preise verwendet worden sind.

Die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird hienach die Rektorate der beiden Gymnasien, dann das Rektorat der lateinischen Schule dahier auf ihre nach gemeinsamen Conferenzbeschlusse gestellte Anfrage bescheiden.

München, den 9. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, Kammern des Innern.

G. Preisevertheilung.

Nr. 14,575.

§. 1303.

(Die Auswahl der Preisebücher an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommenen Anzeigen scheinen die Rektoren der Gymnasien und Subrektoren der betreffenden lateinischen Schulen in der Auswahl der Preisebücher nicht mit derjenigen Sorgfalt zu verfahren, welche nothwendig ist, um von der Jugend ihrer religiösen und sittlichen Haltung gefährliche Bücher ferne zu halten.

Durch die Nichtbeachtung dieser vorzüglichen Obliegenheit kam es, daß erst ohnlängst an einer Studienanstalt, ein durch seinen Inhalt verletzendes, und durch die bekannte rationalistische Gesinnung seines Verfassers an sich schon verdächtiges Buch einem Schüler der lateinischen Schule als Preisbuch verliehen wurde. Der k. Regierung wird nachdrücklichst empfohlen, diesen wichtigen Gegenstand ihrer Oberaufsicht mit aller Strenge zu überwachen, und den Vorständen der Studienanstalten ihres Regierungsbezirkes wiederholt aufzutragen, daß sie bei der Auswahl der Preisebücher nicht nur selbst mit aller Umsicht verfahren, sondern auch die ihnen von den Klaßlehrern übergebenen Verzeichnisse solcher Bücher mit der gewissenhaftesten Genauigkeit durchgehen, und bei eigener Verantwortlichkeit kein Buch als Preisebuch zulassen, dessen Inhalt entweder geradezu verwerflich, oder wegen der bekannten Gesinnungen ihrer Verfasser oder wegen anderer Beziehungen bedenklich sein könnte.

Ein Mangel der pflichtmäßigen Controlle von ihrer Seite würde um so mehr Ahndung verdienen, je größer die Anzahl tadelloser, durch Darstellung und Inhalt zu Preisebücher geeigneter Literaturwerke ist, und je weniger es daher schwierig sein kann, jedes Versehen in der Auswahl solcher Bücher zu vermeiden.

Die k. Regierung wird zum Vollzuge dieser Entschließung die geeigneten Aufträge sogleich erlassen.

München, den 10. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9152.

§. 1304.

(Das Gesuch der Gebrüder v. Seidel in Sulzbach, um Empfehlung der Schriften des verstorbenen Bischofs v. Sailer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Besitzer der von Seidel'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, Gebrüder Friedrich und Adolph von Seidel, haben an Seine Majestät den König das Ansuchen gestellt, allergnädigst zu befehlen, daß nachstehende Schriften des verstorbenen Bischofs von Sailer, als

1) dessen Briefe aus allen Jahrhunderten ꝛc.,
2) „ Grundlehnen der Religion,
3) „ größeres und kleineres Gebetbuch,
4) „ Heiligthum der Menschheit,
5) „ Uebungen des Geistes,
6) „ vertraute Reden an Jünglinge,
7) „ Lebensgeschichten rechtgebildeter Christen,

an den Studienanstalten zu Preisebüchern gewählt werden sollen.

Nachdem nun Seine Majestät der König in huldvollster Gewährung dieser Bitte allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß die Vorstände der katholischen Studienanstalten angewiesen werden sollen, die oben namhaft gemachten Bischof von Sailer'schen Schriften bei der Auswahl von Preisebüchern, vor allen anderen vorzugsweise zu berücksichtigen, sofern die Kaufspreise derselben mit den für Preisebücher bestimmten Exigenzen der Studien-Anstalten, in billigem Verhältnisse stehen oder in ein solches Verhältniß gebracht werden können, so erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, diesen allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, den Vorständen der katholischen Studienanstalten ihres Regierungsbezirkes unverzüglich zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, und den Vollzug desselben pflichtmäßig zu überwachen.

München, den 23. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

H. Zeugnisse und Taxen.

Nr. 3941.

§. 1305.

(Die Taxen von den Studienzeugnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die großen Verschiedenheiten, welche in Erhebung und Verwendung der Taxen von Studienzeugnissen bisher bestanden haben, durch gleichmäßige Vorschriften zu beseitigen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst sich bewogen gefunden, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

1) Für alle von den Studienanstalten auszustellenden amtlichen Zeugnisse sollen verhältnißmäßige Taxen erhoben werden, und es hat hiernach die bei einzelnen Lehranstalten bisher stattgehabte Befreiung aufzuhören.

2) Als amtliche Zeugnisse dieser Studienanstalten haben nachstehende drei Kategorien zu gelten, und sind mit einer angemessenen Taxe zu belegen:

   a) Die Absolutorien der Lyceen, der Gymnasien, und wo solche nach besonderer Vorschrift erfordert werden, auch der lateinischen Schulen.

   b) Die von den Lehrern auszustellenden, und von dem Rektor oder Subrektor zu contrasignirenden Klaßzeugnisse.

   c) Die für besondere Zwecke nachgesuchten und ertheilten amtlichen Zeugnisse.

3) Für die erste Klasse dieser Zeugnisse ist eine Taxe von 36 kr. und was die Absolutorien der lateinischen Schule anlangt, von 30 kr., für die zweite Klasse eine Taxe von 15 kr., und für die dritte Klasse eine Taxe von 12 kr. (mit Einrechnung der Schreibgebühr und anderer Auslagen) zu entrichten.

4) Als taxfrei sind zu behandeln,

   a) die schriftlichen Privatmittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über den Studienfortgang und das sittliche Verhalten der Schüler, dann

   b) die in Folge allerhöchster Anordnung über die Schüler der Oberklasse bei ihrem Uebertritt in höhere Lehranstalten abzufassenden Censuren.

5) Was die Verwendung dieser Taxgefälle betrifft, so sollen zwar

   a) diejenigen Bediensteten der Studienanstalten, welche an den befraglichen Taxen dermalen schon Antheile nach ihren Reskripten zu genießen haben, solche für ihre Person in so lange als sie in ihren gegenwärtigen Dienstesverhältnissen verbleiben, nicht wieder entzogen werden, dagegen ist

   b) jeder theilweise oder ausschließende Bezug dieser Taxen von Seite der Rektoren, Lehrer, Schreiber und Pedelle, der sich nicht auf obige Voraussetzung gründet, als eine mißbräuchliche Verwendung ferner nicht zu dulden.

6) Neben der Unterstützung armer Schüler mit Büchern, für welche Seine Majestät der König einen Theil dieser Taxgefälle vorzugsweise verwendet wissen wollen, sollen alle nach Abzug der Ausgaben auf Formulare, Schreibgebühren und andere Erfordernisse übrig bleibenden Taxerträgnisse für Studienzeugnisse, der Bestreitung kleinerer Schulbedürfnisse überhaupt gewidmet, die Verwendung aber ausschließend den Vorständen der Studienanstalten jedoch mit der Verpflichtung überlassen werden, alljährlich darüber ordentliche Rechnung, nach einer deßfalls von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilenden, möglichst einfachen Vorschrift zu führen, und diese Rechnung alljährlich der erwähnten Kreisregierung zur Prüfung und Revision vorzulegen.

Die k. Regierung hat sämmtliche Vorstände der Studienanstalten ihres Regierungsbezirkes von gegenwärtiger Anordnung unter Mittheilung der nach Ziff. 6 zu entwerfenden Rechnungsvorschrift in Kenntniß zu setzen, dieselben zu deren genauen Befolgung anzuweisen, und den Vollzug ihrerseits mit gewissenhafter Sorgfalt zu überwachen. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 23. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 26,032. **§. 1306.**

(Die Taxen von den Studienzeugnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 4. d. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß die Austrittszeugnisse in der Taxe der Absolutorien gleichzustellen, und notorisch armen Schülern die Zeugnisse taxfrei zu ertheilen seien.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Beilage des Berichtes vom 4. d. Mts. im Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 20. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung.

Nr. 32,910. **§. 1307.**

(Die Taxen von den Studienzeugnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 8. d. Mts. wird erwiedert, daß die Schreibgebühr für ein Absolutorium oder Zeugniß, ohne Rücksicht auf dessen Länge oder Kürze, den Betrag von 6 Kreuzern in keinem Falle übersteigen dürfe, für jeden aber erhoben werden könne, der dieselben schreibt.

Die k. Regierung hat die anfragenden Rektorate nach dieser Bestimmung zu bescheiden.

München, den 20. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung.

Nr. 21,255. **§. 1308.**

(Die Taxen von den Schulzeugnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 24. März v. J., die Taxen von den Studien-Zeugnissen betr., erwiedert, was folgt:

1) Bezüglich der Austrittszeugnisse hat es bei der Bestimmung der Entschließung vom 20. Okt. 1843 insoferne sein Verbleiben, als ein Schüler mehrere oder sämmtliche Klassen einer Studienanstalt besucht hat, und bei seinem Austritte aus solcher, hierüber ein Zeugniß verlangt. Das dagegen nur über den Besuch einer Klasse auszustellende Zeugniß ist der unter Ziff. 3 der Entschließung vom 23. Februar 1843 aufgeführten Kategorie von Studienzeugnissen beizuzählen, und hiefür eine Taxe von nur 12 kr. zu erheben.
2) Die für notorisch arme Schüler in der Entschließung vom 20. Okt. 1843 ausgesprochene Taxbefreiung bezieht sich, nach dem Sinne der Anfrage, ohne Unterschied auf alle Zeugnisse, und es ist daher den genannten Schülern die Entrichtung jeder Zeugnißtaxe, (mit Ausnahme der ohnehin nicht bedeutenden Schreibgebühr, wo sie besonders erhoben wird,) zu erlassen.

3) Dem Aktuar des alten Gymnasiums, N., der nach Versicherung des Rektorates durch vorstehende Ziffer 2 an den ihm vermöge besonderen Reskripts gebührenden Tax-Einnahmen einen merklichen Verlust erleidet, ist der durch die Austrittszeugnisse erwachsende Taxmehrbetrag als Entschädigung zuzuweisen. Was endlich

4) den Begriff der ganzen oder theilweisen Armuth anbelangt, so ist die nähere Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle dem diskreten Ermessen der Studienrektorate zu überlassen, und von der hiebei gelegentlich in Anregung gebrachten Anwendung der durch die bisherige Praxis längst schon abgewürdigten Entschließung vom 24. März 1824 Umgang zu nehmen.

München, den 4. August 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Rektorate.

J. Andachtsübungen und Besuch des Gottesdienstes.

Nr. 271.

§. 1309.

(Die werktägige Schulmesse an der Lateinschule zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts. wird in Erwägung der eigentlichen Verhältnisse der Lateinschule zu München, welche nach einer mehrjährigen Erfahrung eine strenge und buchstäbliche Anwendung des §. 22 der Schulordnung nicht gestatten, und daher häufige Dispensationsgesuche hervorgerufen haben, dem Vorschlage der k. Regierung die Genehmigung ertheilt, und hiernach gestattet, daß der werktägige Gottesdienst für diese Schule auf zweimal wöchentlich in der Art beschränkt werde, daß die Abtheilungen A jeder Klasse Montag und Donnerstag, die Abtheilungen B Dienstag und Freitag, und die Abtheilungen C Mittwoch und Samstag diesen Gottesdienst besuchen, derselbe aber für die drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar gänzlich unterbleibe.

Da durch diese Verfügung gehörige Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler genommen ist, und dieselben hiedurch vorzüglich zur Winterszeit ausser den Bereich nachtheiliger Einflüße des Klimas, und der allzugroßen Entfernungen von der Studienkirche, gestellt werden, so hat die Ertheilung von Dispensationen in Zukunft zu unterbleiben, und es ist der besondere Fall, in welchem etwa strenge nachgewiesene dringliche Verhältnisse eine solche Dispensation rechtfertigen könnte, jederzeit von dem Rektorate der Cognition und Genehmigung der Kreisregierung zu untergeben.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anschluße zurückzuempfangen.

München, den 14. April 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,240.

§. 1310.

(Andachtsübungen und Gottesdienste der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gekommen, daß die Gymnasialprofessoren und Studienlehrer sich an den Andachtsübungen und dem sonn- und feiertägigen

Gottesdienste ihrer Schüler wenig oder gar nicht betheiligen, und das Erscheinen bei demselben nur jenem ihrer Kollegen überlassen, welchen nach einer verabredeten Ordnung die Reihe trifft, die Schüler in den Gottesdienst zu begleiten, und die Aufsicht daselbst zu führen. Da es im Pflichtkreise eines jeden Lehrers liegt, zu Allem eifrigst mitzuwirken, was zur Erweckung nnd Förderung des religiösen Sinnes der ihm anvertrauten Schüler dienen kann, und da in dieser Beziehung ihm vorzugsweise geziemt, bei den die Förderung dieses Sinnes bezielenden Gottesdiensten und Andachtsübungen mit einem guten Beispiele voranzugehen, so muß mindestens streng darauf gehalten werden, daß sämmtliche Lehrer an einer Studienanstalt ihre persönliche Theilnahme an dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste ihrer Schüler nicht auf die den einzelnen Lehrer zeitweise treffende Begleitung der Schüler in die Kirche beschränken, sondern daß jeder derselben jedesmal diesem Gottesdienste beiwohne, sofern er von dem Erscheinen bei demselben durch besondere Hindernisse nicht abgehalten wird.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, die Studienrektorate ihres Regierungsbezirkes auf den bemerkten Mißstand aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, sämmtliche Professoren und Studienlehrer ihrer Anstalt von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen, und deren Vollzug bei eigener Verantwortlichkeit strengstens zu überwachen.

München, den 1. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem Rektorate des Ludwigs-Gymnasiums dahier zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

K. Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände.

2a. Religionsunterricht.

Nr. 18,271.

§. 1311.

(Den Religionsunterricht nach Maaßgabe des §. 82 der Schulordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben vorgelegten Gutachten der Regierungen über die Frage,

> wie ohne Ueberschreitung der Gesammtzahl von 22 Wochenstunden, die durch Wiedereinsetzung des Religionsunterrichtes der Gymnasien in die ihm schulordnungsmäßig gebührenden zwei Wochenstunden herbeigeführte Differenz einer Stunde ausgeglichen werden könne?

allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zur Erreichung dieser Absicht der theoretisch teutsche Sprachunterricht in den untern, dann der Unterricht in der Geschichte und Literatur dieser Sprache in den obern Klassen des Gymnasiums, für welche zusammen vier Wochenstunden bestimmt sind, um eine Stuude vermindert werden sollen.

Seine Majestät der König haben übrigens allergnädigst zu bemerken geruht, wie Allerhöchstdieselben Sich neuerdings aus eigener Erfahrung von der Weitläufigkeit, Ueberspanntheit und dem Uebermaaße der Aufgaben, welche die Knaben vorzüglich in der griechischen Sprache erhalten, überzeugt haben und deshalb die Abstellung dieses vorschriftswidrigen Verfahrens auf das Bestimmteste befehlen, indem es zwar der allerhöchste Wille sei, daß die Jugend zum Fleiße angehalten werde, aber nicht zum beständigen Sitzen verurtheilt, an ihrer Gesundheit Schaden nehme, und an Geist und Körper alt werde, bevor sie noch jung gewesen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird nicht nur die Rektorate ihres Bezirkes zur genauen Beobachtung obiger Anordnung wegen Verminderung einer Unterrichtsstunde bei den bezeichneten Lehrgegenständen anweisen, sondern dieselben auch zur näheren Erforschung bezüglich der Aufgaben und namentlich darüber, wie oft in den Gymnasien im gegenwärtigen Schuljahre von den einschlägigen Lehrern Aufgaben im Griechischen ertheilt worden seien, auffordern, zugleich aber denselben bedeuten, daß sie jene Lehrer, welche sich hierin ein Uebermaaß irgend einer Art zu Schulden kommen ließen, nicht nur zur Verantwortung zu ziehen, sondern solchen auch die fernere Entgegenhandlung gegen allerhöchste Befehle strengstens zu untersagen, und über den Vollzug dieses Auftrages an ihre vorgesetzte Regierung Anzeige zu erstatten haben, welche ihrerseits nicht anstehen wird, die einkommenden Rektoratsberichte mit möglichster Beschleunigung und längstens binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen, damit Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche die Anzeige des unterfertigten Ministeriums über den Vollzug Allerhöchstdero Anordnung gewärtigen, diese in Bälde erstattet werden könne.

München, den 8. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,136. §. 1312.

(Den Religionsunterricht der Protestanten an den höhern Lehranstalten des Reiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberkonsistorium hat über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Schüler protestantischer Konfession an den höheren Lehranstalten des Reiches allgemeine Bestimmungen entworfen, und solche mit der Bitte vorgelegt, die Regierungen und Schulbehörden zur Mitwirkung und zum einschlägigen Vollzuge derselben anzuweisen.

Nachdem Seine Majestät der König diesen Bestimmungen, und so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und der Bitte des protestantischen Oberkonsistoriums entsprechend, zu befehlen geruht haben, daß die Schulbehörden zur Mitwirkung und geeignetem Vollzug dieser Bestimmungen angewiesen werden sollen, so erhält die k. Regierung hieneben eine Abschrift hievon mit dem Auftrage, die betheiligten Studienvorstände und Lehrer von diesen Vorschriften unverweilt in Kenntniß zu setzen, dieselben zur deren genauesten Befolgung anzuweisen und letztere durch stete und sorgfältige Ueberwachung zu sichern.

München, den 29. August 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protestantischen Oberkonsistorium in Erwiederung des Berichts vom 12. Juni l. Js.

Abdruck.

Allgemeine Bestimmungen.

über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Schüler protestantischer Konfession an den höhern Lehranstalten im Königreiche Bayern.

Das k. Oberkonsistorium, welchem verfassungsmäßig die Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der zur protestantischen Kirche gehörigen Jugend zusteht, hat sich

in Folge dieser Obliegenheit schon unter dem 23. Sept. 1837 veranlaßt gesehen, diejenigen allgemeinen Bestimmungen bekannt zu machen, nach welchen — gemäß der bestehenden kirchlichen Vorschriften, der Schulordnung und anderer diese erläuternden Ministerialentschließungen — an den höhern Lehranstalten im Königreiche Bayern nicht allein dieser Unterricht ertheilt, sondern auch das weitere religiöse Bedürfniß der Schüler befriedigt und die kirchliche Aufsicht von den geistlichen Behörden und Stellen gehandhabt werden soll. Mehrere seit dieser Zeit eingetretene Veränderungen und sonstige Rücksichten machen indessen eine erneuerte Zusammenstellung dieser Vorschriften nothwendig, und es werden dieselben hiedurch mit allerhöchster Genehmigung zu erforderlicher Kenntnißnahme und zu genauer Beachtung in Nachstehendem eröffnet:

I. Vom Religionsunterrichte.

1) Wie überhaupt sämmtliche Schüler an den Gymnasien, lateinischen Schulen und den übrigen, diesen gleichstehenden höhern Lehranstalten im Königreiche Bayern, so haben auch die zur protestantischen Kirche gehörigen Knaben und Jünglinge vollständigen Unterricht in der Religion nach den Grundsätzen und von Lehrern geistlichen Standes ihrer Confession zu empfangen und es darf Keiner von ihnen zum Besuche der hiefür bestimmten Lehrstunden oder zur Theilnahme an gottesdienstlichen Versammlungen und Gebräuchen eines andern Glaubensbekenntnisses angehalten werden.

2) Der Religionsunterricht wird in der Regel für jede einzelne Klasse der Lehranstalt gesondert ertheilt, jedoch können auch zwei — nicht aber mehrere — Abtheilungen für diesen Zweck in so lange mit einander vereinigt werden, als entweder der Mangel an geeigneten Lehrern solches nothwendig macht, oder die Zahl der in beiden Klassen befindlichen Schüler, vereinigt, nicht mehr als höchstens Fünfzig beträgt. Sollte wegen allzu geringer Schülerzahl ein protestantischer Religionslehrer an einer Anstalt nicht aufgestellt werden können oder wollen; so hat doch wenigstens das treffende Konsistorium im Einvernehmen mit der Regierung des Kreises dahin zu wirken, daß auf anderem Wege diese Zöglinge mit den Lehren und Geboten ihrer Kirche hinreichend bekannt gemacht, und ihnen die erforderliche Gelegenheit zur Ausübung ihres Glaubens gewährt werde.

3) Der Unterricht selbst zerfällt in vier Hauptstufen und ist folgendermaßen zu ertheilen:

a) Er beginnt in den beiden untern Klassen der lateinischen Schule und der ihr gleichstehenden Lehranstalten damit, daß die Schüler nach ihrer Befähigung und nach ihrem Alter mit dem Hauptinhalte der biblischen Geschichte genau bekannt gemacht und dabei stets auf den Gang der göttlichen Offenbarung hingewiesen werden. Sie sind dabei gewissenhaft auf die aus den einzelnen Thatsachen hervorgehenden Glaubenswahrheiten aufmerksam zu machen und zu üben, dieselben nach den Hauptstücken des Katechismus zu ordnen, welche sie ganz genau auswendig lernen, und welche ihnen in so weit erläutert werden, daß sie bis zum Austritt aus dieser Stufe des Unterrichts eine kurze, deutliche Uebersicht über die wichtigsten Lehren des evangelischen Glaubens erlangen. Außerdem haben sie ihrem Gedächtniß eine angemessene Zahl geeigneter Sprüche aus der heiligen Schrift und Liederverse aus dem kirchlichen Gesangbuche nach vorausgegangener kurzer Erklärung tief einzuprägen, und die Lehrer werden ihrem Unterrichte stets diejenige Richtung zu geben suchen, durch welche der fromme Sinn belebt und die Lehre selbst erst faßlich, anziehend und für's Leben fruchtbar wird.

b) Für die beiden obern Klassen dieser Schulen ist die sorgfältige Erklärung des Katechismus als Hauptaufgabe zu betrachten und zu behandeln. Die biblische Geschichte wird

dabei nicht allein wiederholt, sondern vorzüglich dazu benützt, die einzelnen Heilswahrheiten durch Thatsachen zu belegen, und dadurch dem jugendlichen Geiste recht anschaulich zu machen. Das Erlernen biblischer Sprüche und christlicher Lieder wird unter steter Wiederholung und sorgfältiger Anwendung des früher eingeübten Pensums beim Unterrichte fortgesetzt.

c) In den beiden untern Klassen des Gymnasiums sowohl als der ihm sonst gleichstehenden Lehranstalten beginnt die Erläuterung des historischen Inhalts der heiligen Schrift von Neuem, jedoch in gesteigerter Weise. Nachdem die wichtigsten Thatsachen der göttlichen Offenbarung aus dem alten Testamente kurz und zusammenhängend nachgewiesen worden sind, dienen die Evangelien sammt der Apostelgeschichte, insbesondere die Reden Jesu und seiner Jünger, dazu, die Schüler mit der Person ihres Erlösers und mit dem Hauptinhalte seiner Lehre noch genauer bekannt zu machen. Hierauf wird die Begründung, Erweiterung und Gestaltung des Reiches Gottes auf Erden in den spätern Jahrhunderten nachgewiesen und so eine vollständige Uebersicht über den Gang der Offenbarungen Gottes zur allmählichen Erlösung und Beglückung des Menschengeschlechts in kurzem Umrisse vorgetragen. Endlich bildet sich auch auf dieser Lehrstufe hinreichende Gelegenheit dar, nicht nur die früher erlernten Bibelsprüche und geistlichen Lieder beim Unterrichte wiederholend anzuwenden, sondern auch werthvolle Stellen aus der heiligen Schrift oder aus andern erbaulichen Büchern dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen.

d) Auf der letzten Stufe des Unterrichts in den beiden obern Klassen, sollen die wichtigern apostolischen Briefe, welche theils ganz, theils in ihren Hauptstellen gelesen und erklärt werden, den Lehrern Gelegenheit geben, die etwa noch mangelhaften Begriffe und Kenntnisse der Schüler zu ergänzen und zu berichtigen. Insbesondere aber muß ihnen eine zusammenhängende Darstellung des evangelischen Glaubensbekenntnisses und eine darauf gegründete Beleuchtung der wichtigsten Lebensverhältnisse vorgetragen werden, damit der nun ausreichend unterrichtete Jüngling an der Gränze seines Schullebens nochmals den Gesammtinhalt seines bisherigen Studiums von dem höhern Standpunkte des Glaubens aus überblicke, die Aufgabe seines künftigen Berufs im Lichte des Evangeliums deutlich erkenne, und, durch das kräftig anregende, fest auf die geoffenbarte Wahrheit der heiligen Schrift gegründete Wort des Lehrers tief ergriffen, sich für die möglichste Lösung derselben mit Liebe und aus innerster Ueberzeugung entscheide.

4) Auf den Religionsunterricht sind für jede Klasse wöchentlich zwei Stunden zu verwenden. Da aber in den lateinischen Schulen schon das Abhören der religiösen Gedächtnißübungen, das Erklären derselben und das Lesen in der heiligen Schrift oder in einer biblischen Geschichte einen so großen Theil der Zeit in Anspruch nimmt, daß dadurch nicht selten der eigentliche Religionsunterricht leidet: so ist für diesen Zweck, wenigstens in den zahlreicher besuchten und vereinigten Klaßabtheilungen, noch weiter diejenige Stunde zu verwenden, welche eigentlich dem Besuche der kirchlichen Katechisationen gewidmet werden sollte.

5) Keinem Lehrer ist gestattet, nach blossen Heften zu unterrichten und die ohnehin spärlich zugemessene Zeit durch Dictiren zu vergeuden. Dem Religionsunterrichte müssen vielmehr in allen Klaßabtheilungen bestimmte Lehrbücher zu Grund gelegt werden und zwar

a) in den lateinischen Schulen und den ihnen gleichgesetzten Anstalten:

1) der Katechismus, nämlich

a) in den sieben Kreisen diesseits des Rheins: Dr. Luther's kleiner Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen aus der heiligen Schrift;

b) in der Pfalz: Katechismus der christlichen Religionslehre zum Gebrauche beim Religionsunterricht in den protestantisch-christlichen Kirchen und Schulen;

2) die heilige Schrift alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung. Neben derselben kann, der leichtern Uebersicht wegen, auch bis zur definitiven Einführung eines Lehrbuchs für den geschichtlichen Religionsunterricht eine der bisher schon benützten biblischen Geschichten aus Basel, oder von Zahn, Hübner und Kündig verwendet werden;

3) das eingeführte kirchliche Gesangbuch.

b) In den Gymnasien und den ihnen gleichgestellten Lehranstalten:

1) die heilige Schrift alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung, zugleich aber für die Schüler in den beiden Oberklassen des Gymnasiums: das neue Testament im Grundtexte;

2) das Lehrbuch der Religion. Da bis jetzt noch keines vorhanden ist, welches den oben bezeichneten Lehrstoff nach seinen vier Abtheilungen in der geeigneten Form umfaßt und darstellt, so bleibt bis auf Weiteres anheimgegeben, eines der bisher schon benützten Lehrbücher von Marheineke, Bender oder Schmider vorläufig noch zu gebrauchen. Die Auswahl selbst hat mit Zustimmung der vorgesetzten Stellen und im Nichtvereinigungsfalle durch Entscheidung des kgl. Oberconsistoriums zu erfolgen;

3) das eingeführte kirchliche Gesangbuch;

4) als Hilfsschriften können noch gebraucht werden: die augsburgische Confession und Zahns Buch vom Reiche Gottes.

6) Zur Anschaffung der eigentlichen Lehrbücher ist jeder Schüler eben so verpflichtet, als den Lehrern obliegt, sich beim Unterrichte so genau an dieselben zu halten, daß sie zur Vorbereitung und zur Wiederholung mit Nutzen gebraucht werden können. Verschiedene Lehrbücher in den einzelnen Klassen einer und derselben Lehranstalt zu gebrauchen, darf niemals zugestanden werden. Auch hat sich kein Religionslehrer zu erlauben, mit dem einmal eingeführten Buche nach Willkühr zu wechseln, sondern er ist, wenn späterhin Schriften erscheinen sollten, welche sich nach seiner Ansicht wegen ihrer Gediegenheit und Einrichtung ganz vorzüglich als Leitfaden eignen würden, verpflichtet, Anzeige und Antrag bei der vorgesetzten Stelle zu machen und es dieser zu überlassen, die weiter erforderliche Entschließung zu erwirken.

7) Allenthalben, wo ein vollständiger Religionsunterricht an den höhern Lehranstalten selbst ertheilt wird, bleiben die Schüler vom Besuche der von den Ortsgeistlichen abzuhaltenden Wochenkatechisationen in der Kirche befreit. Den sonntäglichen Christenlehren aber haben alle noch nicht confirmirte Knaben beizuwohnen, und in gleicher Weise sind sie verpflichtet, an dem öffentlichen Confirmandenunterrichte Antheil zu nehmen, wenn nicht mit Zustimmung der einschlägigen Kirchenbehörden hiefür sonstige Fürsorge getroffen worden ist. Auch haben die Lehrer und Pfarrer dahin zu wirken, daß der Schulunterricht mit dem der Kirche stets im Einklange und Zusammenhange erhalten werde.

II. Von den religiösen Uebungen.

8) Der öffentliche Unterricht beginnt täglich, wo es geschehen kann, mit einer für die Schüler gemeinschaftlichen Morgenandacht, oder wo dieses nicht der Fall ist, mit einem für jede Klasse gesondert abzuhaltenden Morgengebete. Die Einrichtung und Abwartung dieser Andachten bleiben dem Rektorate und den Lehrern anheimgegeben, und die kirchlichen Aufsichtsbehörden haben nur in so weit dabei einzuwirken, als ihnen überhaupt die Förderung der Gebetsübung obliegt, oder ein besonderer Auftrag ertheilt wird, oder ganz außergewöhnliche Umstände und Rücksichten ein amtliches Einschreiten nothwendig machen. Außerdem noch die für den Religionsunterricht bestimmten Lehrstunden mit Gebet zu eröffnen oder zu schließen, ist nicht erforderlich, kann aber dem Lehrer auch nicht untersagt werden, wenn er sich dazu innerlich gedrungen oder verpflichtet fühlt.

9) Alle bereits confirmirte Schüler haben dem Predigtgottesdienste an den Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Andacht beizuwohnen, und es sind ihnen für diesen Zweck geeignete Plätze in den Kirchen anzuweisen.

10) Die Feier des heiligen Abendmahls ist von den bereits confirmirten Schülern jährlich wenigstens Einmal zu begehen. Die hiezu erforderlichen Anordnungen hat das Rektorat zu treffen und sich dabei in gehöriger Weise mit dem Beichtvater zu benehmen, welchem auch die Vorbereitung der Schüler obliegt, wenn nicht dieses Geschäft einem Lehrer geistlichen Standes übertragen werden will. Daß die Abendmahlsfeier durch gemeinschaftliche Theilnahme des Rektors und der Lehrer erhöht werde, kann von den kirchlichen Behörden zwar gewünscht, aber nicht gefordert werden.

11) Zur Theilnahme an dem Kirchengesange und an der Kirchenmusik oder an andern kirchlichen Verrichtungen sind die Schüler in der Regel nicht weiter verpflichtet, als dieselbe überhaupt von allen Gliedern der Gemeinde erwartet wird. In wie weit ihnen Alumneen oder andere Anstalten und Verträge in dieser Hinsicht besondere Verbindlichkeiten auferlegen, ist aus deren statutarischen Bestimmungen näher zu ersehen. Im Allgemeinen aber soll auch an den höhern Lehranstalten auf den kirchlichen Gesang eine vorzügliche Rücksicht genommen, und die Schüler sollen bald möglichst in den Stand gesetzt werden, daran einen thätigen Antheil zu nehmen. Auch ist insbesondere dahin zu wirken, daß sich die künftigen Theologen ernstlich mit der für ihren künftigen Beruf so wichtigen geistlichen Musik befassen. Jedoch darf der hauptsächlichere Zweck der höhern Lehranstalten, d. i. die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

12) Den Religionslehrern liegt ob, außer der Ertheilung des Unterrichts auch die häusliche Andacht der Jugend und das fleißige, erbauliche Lesen der heiligen Schrift sowohl, als anderer für die Stärkung des Glaubens und der Sittlichkeit heilsamer Bücher in geeigneter Weise zu fördern; dahin zu wirken, daß die Vorträge bei den Christenlehren und Predigtgottesdiensten gehörig aufgefaßt und benützt werden, und überhaupt die möglichste Sorge darauf zu verwenden, daß die Schüler sich ernstlich befleißigen, die erkannten Wahrheiten des christlichen Glaubens durch einen wahrhaft sittlichen Wandel zu bethätigen.

III. Von der kirchlichen Aufsicht.

13) Das Recht der Aufsicht auf den Unterricht in der Religion und auf die religiöse Erzieh-

ung der protestantischen Schüler an den höhern Lehranstalten kommt nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen den kirchlichen Obern und also in letzter Instanz dem königlichen Oberkonsistorium zu.

14) Die specielle Führung dieser Aufsicht bleibt zunächst den Dekanen überlassen, in deren Diöcese sich eine solche Anstalt befindet; den einschlägigen Konsistorien aber ist dadurch die Befugniß nicht benommen, bezüglich der an ihrem Sitze befindlichen Gymnasien ꝛc. eines der Konsistorialmitglieder damit zu beauftragen, sowie in besonderen Fällen unter Benehmen mit der Kreisregierung eigene Abordnungen zu verfügen. Diese Abgeordneten und beziehungsweise Dekane haben sich in fortwährender Kenntniß dessen zu erhalten, was bezüglich des Religionsunterrichtes, der religiösen Uebungen und der religiösen Erziehung an den erwähnten Anstalten geschieht und zu geschehen hat, im dienstfreundlichen Benehmen mit den Lehrern die religiös-sittliche Bildung der studierenden Jugend zu fördern, den Lehrstunden bisweilen beizuwohnen, sich von den Fortschritten derselben in den Religionskenntnissen zu überzeugen und in dieser Absicht auch bei den Prüfungen anwesend zu sein. Daß hiebei jedoch die den Lehrern und der Anstalt selbst schuldige Achtung in keiner Weise verletzt werden dürfe, daß sich die Aufsichtsbeamten alles eigenmächtigen Einschreitens und Befehlens sorgfältig zu enthalten haben, und daß die Entscheidung streitiger oder zweifelhafter Fälle lediglich den vorgesetzten Stellen überlassen bleiben müsse, bedarf keiner besondern Erinnerung.

15) Was insbesondere den Besuch der Lehrstunden von Seiten der Aufsichtsbeamten und Abgeordneten betrifft, so haben diese um so mehr nur in seltenern Fällen einzutreten, als die kirchlichen Behörden außerdem hinreichende Gelegenheit haben, sich von der Befähigung, den Kenntnissen, der Methode und dem Pflichteifer der Religionslehrer zu überzeugen. Doch muß es ihnen unbenommen bleiben, ihre Besuche so oft zu wiederholen, als die Umstände es erheischen. Inzwischen sind die Rektoren davon jederzeit in Kenntniß zu setzen und es ist dabei jede Störung des Unterrichts sorgfältig zu vermeiden.

16) Ueber den Gesammtzustand des Unterrichts, der Uebungen und der Erziehung überhaupt, so weit dadurch die religiösen und kirchlichen Verhältnisse berührt werden, ist jährlich Bericht zu erstatten, und dieser durch die Consistorien mit deren weitern gutachtlichen Aeusserungen bei dem königlichen Oberkonsistorium zur Vorlage zu bringen.

Vorstehende allgemeine Bestimmungen sind da, wo es bis jetzt noch nicht geschehen sein sollte, ungesäumt und spätestens mit dem Eintritte des nächsten Schuljahres in Vollzug zu setzen und die Consistorien haben über die Aufrechthaltung derselben sorgfältig zu wachen.

München, am $\frac{\text{12. Juni}}{\text{14. September}}$ 1839.

Königl. protestantisches Oberkonsistorium.

Nr. 5565.

§. 1313.

(Den mosaischen Religionsunterricht an Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. April v. Js., dessen Beilagen hieneben zurückfolgen, wird erwiedert, daß allerdings der Religionsunterricht auch für die Schüler des mosaischen Glaubensbekenntnisses an den Gymnasien und Lateinschulen zu den obligaten Lehrgegenständen gehöre, und daß

den treffenden Stellen und Behörden obliege, für die Ertheilung desselben durch geeignete Lehrer möglichst Sorge zu tragen; daß aber die Honorirung dieser Lehrer regelmäßig den israelitischen Glaubensgenossen selbst anheim gegeben werden müsse.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

2b. Unterricht in der französischen Sprache.

Nr. 7719.

§. 1314.

(Ertheilung des Privatunterrichts der französischen Sprache von Seite der Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die französische Sprache zu den obligaten Lehrgegenständen des Klaßunterrichts nicht gehört, so ist die Ertheilung des Privatunterrichts in dieser Sprache von Seite der Professoren und Studienlehrer, unter dem Verbote der Entschließung vom 17. Februar v. Js. zwar nicht begriffen.

Dieselbe unterliegt jedoch, wie jede andere Privatunterrichtsertheilung von Seite der genannten Lehrer, den Vorschriften der Ziffer II und III obiger Entschließung.

Hienach ist die mit Bericht vom 27. vor. Mts. vorgelegte Anfrage des Gymnasial-Professors N. zu bescheiden.

München, den 26. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J, also ergangen.

2c. Unterricht in der hebräischen Sprache.

Nr. 30,480.

§. 1315.

(Den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus mehrern berichtlichen Vorlagen die Ueberzeugung geschöpft, daß der §. 78 der Schulordnung vom 13. März 1830, die Ertheilung des hebräischen Sprachunterrichts an den Gymnasien betr., einer näheren Bestimmung und theilweisen Ergänzung bedürfe, und verordnen zu diesem Ende allergnädigst, was folgt:

1) Der hebräische Sprachunterricht an den Gymnasien soll nach confessioneller Beziehung getrennt, und sonach jederzeit nur einem Lehrer desselben Glaubensbekenntnisses, und, wo es thunlich ist, dem Religionslehrer selbst anvertraut werden;

2) damit dieser Unterricht gleichförmig ertheilt werde, sollen vom Schuljahre 1843/44 anfangend

   a) für die katholischen Gymnasien Dr. Gläsers hebräische Sprachlehre, in der neuesten vermehrten Auflage, und als Lehrbuch die hebräischen Leseübungen von Rauch eingeführt werden.

Für die Abfassung einer neuen, das Unterrichtsbedürfniß der höheren Gymnasialklassen im reicheren Maaße befriedigenden, und auch die Ergebnisse der neueren Sprachforschungen thunlichst

berücksichtigenden hebräischen Grammatik, dann für Ausarbeitung eines hebräischen Lese- und Wörterbuches für die katholischen Gymnasien ist bereits Einleitung getroffen worden, deren Resultat, mit weiterer Verfügung, den Schulbehörden seiner Zeit kund gegeben werden wird.

b) Für die protestantischen Gymnasien wird, von demselben Zeitpunkte anfangend, die hebräische Grammatik des ehemaligen Repetenten und Privatdozenten an der Universität Erlangen, und nunmehrigen außerordentlichen Professors der Theologie an der Universität Marburg, Dr. Heinrich Thiersch, als ausschließliches Lesebuch vorgeschrieben.

Von Einführung eines besonderen hebräischen Lehrbuches soll Umgang genommen werden, da es die protestantischen Kirchenbehörden für zweckmäßiger halten, statt eines solchen Lesebuches den Schülern Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische entweder nach eigener Ausarbeitung des Lehrers, oder mit Benützung eines der bereits vorhandenen Uebungsbücher, vorzulegen.

Vorläufig ist der obengenannte Professor Dr. Thiersch zur Erklärung aufgefordert worden, ob er geneigt sei, die Ausarbeitung eines solchen Uebungsbuches, nebst einem Verzeichnisse der aus der hebräischen Bibel auszuwählenden Abschnitte und Lesestücke, für die protestantischen Gymnasien zu übernehmen.

Bis dessen Erklärung erfolgt, und für die Abfassung und Einführung eines solchen Uebungsbuches überhaupt bestimmtere Verfügungen getroffen werden können, sind die Lehrer der hebräischen Sprache an den protestantischen Gymnasien anzuweisen, nach obiger Andeutung zu verfahren.

3) Damit die an den Gymnasien erworbenen hebräischen Sprachkenntnisse aus Mangel an Unterricht und Uebung während der beiden philosophischen Jahre nicht wieder erlöschen, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß der hebräische Sprachunterricht auch an den Lyceen und Universitäten für die Kandidaten des philosophischen Curses fortgesetzt werde.

Die Kreisregierungen haben zu diesem Ende, noch vor Anfang des Schuljahres 1843/44, jene Lyceal-Professoren in Vorschlag zu bringen, welchen dieser Unterricht für die Kandidaten der Philosophie an den Lyceen gegen angemessene Renumerationen, übertragen werden könnte.

Bezüglich der Fortsetzung des hebräischen Sprachunterrichtes an den Universitäten ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden. Nicht minder ist, um die Anschaffung der Lehrmittel des hebräischen Sprachunterrichtes möglichst zu erleichtern, in Folge weiteren allerhöchsten Befehles der Centralschulbücherverlag angewiesen worden, mit den Verlagshandlungen der obenbezeichneten Lehr- und Lesebücher, zur Bezielung mäßiger Preise, in Unterhandlung zu treten, und das Ergebniß zur weiteren Beschlußfassung unverweilt vorzulegen.

4) Da über die Frage:

ob der hebräische Sprachunterricht nach dem Sinne des §. 78 der Schulordnung für obligatorisch zu halten, oder ob derselbe nicht vielmehr der Klasse der fakultativen Lehrgegenstände beizuzählen sei,

sich mehrere Anstände und Anfragen ergeben haben, so wird, in Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs, erwiedert, daß der fragliche Unterricht für alle Schüler lediglich als fakultativ anzusehen und zu behandeln sei.

Es soll jedoch hiebei jenen Schülern, welche sich dereinst dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, durch die einschlägigen Gymnasialrectorate der Rath ertheilt werden, sich dem Studium der hebräischen Sprache eifrigst zu widmen, indem die kirchlichen Behörden von jedem, welcher dereinst die Theologie zu seinem Berufsstudium wählen wird, die Kenntniß dieser Sprache als unerläßliche Vorbedingung erfordern.

Die Kreisregierung hat vorstehende Bestimmungen ungesäumt zur Kenntniß der Gymnasial-Rectorate zu bringen, dieselben sowohl, als die Lehrer der hebräischen Sprache, zu deren gewissenhafter Befolgung anzuweisen, und den Vollzug strenge zu überwachen.

München, den 15. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,083.

§. 1316.

(Den Unterricht in der hebräischen Sprache für die protestantischen Studierenden der Theologie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl von Seiten des theologischen Ephorates an der k. Universität Erlangen, als auch von dem protestantischen Oberconsistorium ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Unterricht in der hebräischen Sprache an mehrern k. Studienanstalten nicht mit genügendem Erfolge ertheilt werde, und daß dadurch den protestantischen Theologen ein wesentlicher Nachtheil zugehe. Eine vorzügliche Ursache hievon soll in unrichtiger Auffassung und Anwendung der §§. 78, 83 und 103 der Schulordnung vom 13. März 1830 liegen, und das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher zu nachstehender Anordnung und Erläuterung veranlaßt:

1) Wenn auch der Unterricht in der hebräischen Sprache im Allgemeinen zu den fakultativen Lehrgegenständen gehört, so ist er doch für Studierende der Theologie von großer Bedeutung, und es kann denselben nicht gestattet werden, ihn nach Willkür früher oder später zu beginnen und sich von ihm eigenmächtig loszusagen. Die Rectorate und Gymnasial-Professoren haben vielmehr die dem Studium der Theologie sich widmenden Schüler gehörig über die Nothwendigkeit dieses Unterrichtszweiges zu belehren, sie zu rechtzeitiger Theilnahme an demselben aufzufordern und den fleißigen Besuch der dafür bestimmten Lehrstunden pflichtmäßig zu überwachen.

2) Schüler, welche sich erst in spätern Jahren für das Studium der Theologie entscheiden, oder durch andere Umstände gehindert sind, rechtzeitigen Antheil zu nehmen, sind anzuhalten, das Versäumte durch Privatunterricht oder Privatstudium insoweit nachzuholen, als erforderlich ist, um ihren Altersgenossen so viel möglich nachzukommen, und in den treffenden Lehrcurs eingereiht zu werden.

3) Ueber den Unterricht selbst gibt zwar im Allgemeinen die Studienordnung vom 30. März 1830 in ihrem 78. Paragraphe genügende Auskunft, und es ist kein Grund vorhanden, von derselben abzuweichen. Da aber bei der Durchführung der dort gegebenen Bestimmung an verschiedenen Gymnasien nach ungleichartigen Grundsätzen verfahren wird, so ist allenthalben zu fordern, daß die Gymnasialschüler, welche an demselben Theil zu nehmen haben, bis

   a) zum Schlusse des ersten Jahres die hebräische Schrift mit ziemlicher Geläufigkeit lesen und schreiben, ihrem Gedächtnisse eine gehörige Anzahl hebräischer Vokale einprägen, das hebräische Verbum und Nomen mit Ausnahme der schwerern Formen zu flektiren und analisiren wissen, und im Uebersetzen und Rückübersetzen einfacher Sätze sich wohl geübt zeigen; daß sie

   b) bis zum Schlusse des zweiten Jahres das frühere Pensum gehörig wiederholt und die etwa noch bestehenden Lücken in ihren Kenntnissen ausgefüllt, das Lesen und Schrei-

den unter vorzüglicher Beachtung der Accente fortgesetzt, aus der Grammatik die schwerern Formen des Verbums und Nomens, sowie die allgemeinen Grundsätze der Syntax erlernt, ihre Wörterkenntniß namhaft vermehrt, sich in dem Bilden der verschiedenen Satzarten mündlich und schriftlich weiter gefördert, und im Uebersetzen zusammenhängender Stücke aus den leichtern historischen Schriften des alten Testamentes oder aus dem eingeführten Lesebuche sowohl vom Hebräischen in's Deutsche, als vom Deutschen in's Hebräische sich fleißig geübt haben; daß sie sich

c) im dritten Jahre hauptsächlich im Uebersetzen der historischen Bücher des alten Testamentes, einzelner Psalmen und leichterer Stücke aus den Propheten, sowie auch in der Analyse weiter fördern, dabei ihren Wörtervorrath vermehren, und in der Anwendung der grammatischen und syntaktischen Regeln sich immer vertrauter machen, so daß sie

d) im vierten Jahre Formenlehre und Syntax nur nochmals in kurzer, bündiger Uebersicht zu wiederholen brauchen, und den größeren Theil der Zeit auf cursorisches Lesen der leichtern und auf statarisches einiger schwererer Stücke aus den alttestamentlichen Schriften verwenden können.

4) Dieser Unterricht ist wöchentlich in zwei Stunden für jede der vier Klassen gesondert zu ertheilen. Wo dieses wegen geringer Schülerzahl oder wegen sonstiger Hindernisse sich nicht durchführen läßt, können die beiden obern, im dringendsten Falle auch die beiden untern Abtheilungen beim Unterrichte vereinigt werden. Im Falle dieser Vereinigung ist die Zahl der Lehrstunden, sofern Mittel dafür sich auffinden lassen, um eine oder zwei zu vermehren.

5) Zu Lehr- und Hilfsbüchern haben, so lange nicht andere Verfügungen getroffen werden, folgende zu dienen:
   a. Dr. Heinrich Thiersch hebräische Grammatik;
   b. Dr. Maurer hebräisches Lesebuch;
   c. eine der bessern, namentlich durch zu kleinen Druck den Augen nicht schädliche Ausgabe der hebräischen Bibel;
   d. Leopold's Auszug aus dem Lexikon von Dr. Wiener oder dieses Wörterbuch selbst, oder ein ähnliches.

6) Wo der Klassenlehrer oder Religionslehrer geeignet ist, diesen Unterricht zu übernehmen, soll derselbe ihm vorzugsweise übertragen werden. Außerdem ist ein anderer Lehrer der Anstalt dafür in Vorschlag zu bringen, und wenn auch dieser nicht aufzufinden seyn sollte, weiterer Antrag zu erstatten.

In allen Fällen hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, aber genau zu überzeugen, ob derjenige, welchen sie vorzuschlagen gedenkt, auch die erforderliche Lehrfähigkeit und die hinreichenden Kenntnisse für das besagte Fach besitzt, und sollte es gegenwärtig schon da und dort an geeigneten Lehrern für diesen Unterrichtsgegenstand fehlen, so ist gleichfalls und zwar ohne Säumen darüber unter Beifügung geeigneter Vorschläge zu berichten.

7) Ueber den Erfolg dieses Unterrichts hat die jährlich am Schlusse des zweiten Semesters anzuberaumende Prüfung nähern Ausweis zu geben, und es ist den treffenden protestantischen Kirchenstellen unbenommen, ihr beizuwohnen und ihre etwaigen Erinnerungen zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen, oder mit dem Lehrer und dem Studienrektorate in dienstfreundliches Benehmen zu treten.

8) Auch ist in das Gymnasialabsolutorium derjenigen Schüler, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, die Bemerkung aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge sie den Unterricht in der hebräischen Sprache betrieben haben, und die theologischen Universitätsbehörden sind befugt, nur diejenigen Studierenden zu den exegetischen Vorlesungen über die alttestamentlichen Schriften zuzulassen, welche sich über den Erwerb der hiezu nothwendigen Vorkenntnisse auszuweisen vermögen.

9) Wo der Studienfond oder die Ergänzungsbeiträge aus der Kreisschuldotation hinreichen, den Lehrer genügend zu honoriren, sollen besondere Lehrgelder von den Schülern nicht erhoben, wo aber andere Mittel sich für diesen Zweck nicht aufbringen lassen, ein möglichst geringer Zuschuß den Schülern abverlangt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach weiter zu verfügen und den Vollzug der obigen Vorschriften gehörig zu überwachen.

München, den 11. April 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

2d. Unterricht in der Geschichte.

Nr. 11,647. **§. 1317.**

(Den Geschichtsunterricht an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der konfessionellen Ordnung des Geschichtsunterrichts an den Studienanstalten des Königreichs nach Vernehmung des Gutachtens sämmtlicher Kreisregierungen, Kammer des Innern und der kirchlichen Oberbehörden beider Bekenntnisse, zu beschließen geruht, was folgt:

An den Studienanstalten, welche von Schülern der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse besucht werden, soll dem Religionslehrer des einen oder des anderen Bekenntnisses, auch der Geschichtsunterricht für die Schüler seines Glaubens übertragen, und diese Maaßregel bei allen Studienanstalten, bei welchen obige Voraussetzung eintritt, gleichförmig in Anwendung gebracht werden.

Nachdem jedoch die Kreisregierungen zugleich die nähere Kenntniß von finanziellen Anständen erhalten haben, welche der augenblicklichen und allgemeinen Durchführung dieses Grundsatzes zur Zeit noch wesentliche Hindernisse entgegen stellen, indem die betheiligten Kreisschuldotationen, den zur Bestreitung der Kosten für Remunerationen und Besoldungen erforderlichen Aufwand, ohne verhältnißmäßige Ergänzungen aus den Centralfonden nicht zu bestreiten vermögen, so wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst gestatten, daß die oben angedeutete konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichts nur allmählig, je nach Maaßgabe der finanziellen Mittel, zur Ausführung komme, und bestimmen hienach, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nach folgenden Direktiven verfahren werde:

I. Bei jenen Lehranstalten, welche

a) nur von Schülern einer Religionspartei entweder ausschließend, oder doch in überwiegender Mehrzahl besucht werden, wohin die Studienanstalten von Passau, Landshut,

Straubing, Amberg, Neuburg, Eichstädt und Münnerstadt, dann die protestantischen Gymnasien in Ansbach, Nürnberg, Erlangen, Bayreuth und Hof gehören, ferner

b) bei jenen Lehranstalten, bei welchen weder geistliche, noch weltliche Lehrer des einen oder des anderen Glaubensbekenntnisses vorhanden sind, welchen der Geschichtsunterricht für die Schüler ihres Glaubens übertragen werden könnte, wohin mehrere lateinische Schulen der Pfalz, dann jene zu Hersbruck, Eichstädt, Neustadt an der Aisch, Schwabach, Weissenburg, Windsheim und andere gehören; soll die bisherige Einrichtung auf so lange, bis ergiebigere Mittel des Vollzuges sich auffinden lassen, beibehalten werden.

II. An jenen Lehranstalten aber,

α) bei welchen Religionslehrer angestellt sind, die wegen ihrer übrigen Berufsgeschäfte den Geschichtsunterricht nicht gleichzeitig übernehmen können, ferner

β) bei welchem die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse es erheischt, oder der Umstand eintritt, daß die Schüler in konfessioneller Beziehung nach der Anzahl sich entweder das Gleichgewicht halten, oder doch in bedeutenderer Anzahl, als an anderen Anstalten vorhanden sind; ist im Falle, daß die Anstalten mit Lehrern beider Glaubensbekenntnisse bestellt sind, — der Geschichtsunterricht diesen Letzteren rücksichtlich der Schüler ihres Glaubens zu übertragen, im entgegengesetzten Falle aber, hat die oben unter Ziffer I bezeichnete Behandlung des Geschichtsunterrichtes einzutreten.

Dagegen befehlen Seine Majestät der König, daß

III. an den Studienanstalten zu München, Regensburg, Speyer, Zweybrücken, Kempten, Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg die Maßregel der konfessionellen Trennung des Geschichtsunterrichts sogleich mit dem Eintritte des Schuljahres 1840/41 in Vollzug gesetzt, und der Geschichtsunterricht an die Religionslehrer des betheiligten Bekenntnisses gegen Bezug angemessener, jedoch den Betrag von 150 fl. nicht übersteigender Funktionsremunerationen übertragen werden soll.

Die Regierungen haben zum Vollzuge vorstehender allerhöchster Bestimmungen die erforderlichen Einleitungen alsbald zu treffen, und ihre Personalvorschläge mit den erforderlichen Nachweisungen der zu bewilligenden Funktionsremunerationen spätestens bis zum 15. August d. Js. zur Vorlage zu bringen. Hiebei wird jedoch denselben auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ausdrücklich bemerkt, daß, was den Punkt der zu bewilligenden Funktionsremunerationen betrifft, auf Zuschüsse aus Centralfonden durchaus nicht zu rechnen, und daher die Mittel zur Bestreitung derselben lediglich in den Kreisschuldotationen durch Ersparnisse an minder erheblichen Ausgabspositionen und durch Benützung andere Einnahmsquellen, z. B. durch mäßige Erhöhung der Schul- und Inscriptionsgelder, wo solche noch statthaft erscheinen, aufzusuchen seien; dann daß, um die allgemeine Einführung dieser Maßregel zu beschleunigen, in jedem Erledigungsfalle einer mit mehr als 700 fl. dotirten Gymnasiallehrerstelle, der Mehrbetrag zu den in Frage stehenden Remunerationen zu begutachten, und daher vor der Befriedigung dieses Postulates auf Verwendung desselben zu anderweitigen Zwecken kein Antrag zuläßig sei.

München, den 13. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtl. k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,009.

§. 1318.

(Den Geschichtsunterricht an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestimmtesten allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs soll der Geschichtsunterricht an den Gymnasien und lateinischen Schulen nur nach den, von Allerhöchstdenselben für die Studienanstalten beider Glaubensbekenntnisse ausdrücklich vorgeschriebenen Lehrbüchern ertheilt werden, und insbesondere ist die Ertheilung dieses Unterrichtes nach Heften, mit Beseitigung des Lehrbuches, oder auch neben denselben, den Lehrern an diesen Studienanstalten strengstens untersagt.

Da das unterzeichnete Ministerium in Kenntniß gesetzt worden ist, daß dieser Vorschrift an einigen Studienanstalten, mit Vorwissen und Genehmigung der Studienvorstände entgegengehandelt werde, indem daselbst aus den vorgeschriebenen Lehrbüchern von den Lehrern Auszüge gemacht, Notizen aus anderen Büchern beigefügt, und den Schülern bogenweise zur Abschrift mitgetheilt, von diesen auswendig gelernt, und beim mündlichen Vortrage erklärt und ausführlicher behandelt werden, so sind die zur dießjährigen Absolutorialprüfung der Gymnasien abgeordneten Prüfungs-Commissäre auf diesen Unfug aufmerksam zu machen, und anzuweisen, sich über die Art der Ertheilung des Geschichtsunterrichts an den lateinischen Schulen und Gymnasien ihres Commissorialbezirkes insbesondere genaue Kenntniß zu verschaffen, die Ergebnisse ihrer desfallsigen Wahrnehmungen in den Commissionsbericht aufzunehmen, diejenigen Studienvorstände und Lehrer aber, welche den allerhöchsten Vorschriften in obenbezeichneter Weise entgegengehandelt haben, dem unterfertigten Ministerium zur angemessenen Einschreitung anzuzeigen.

München, den 20. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Mitgetheilt sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern.

Nr. 345.

§. 1319.

(Den Unterricht in der bayerischen Geschichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Geschichte der neuesten Zeit hat wiederholt die providentielle Bestimmung Bayerns in Deutschland kund gethan, indem es aufs Neue wie in der Vorzeit mehr als einmal der Revolution und den Gelüsten nach einer Zerreissung Deutschlands mit Entschiedenheit und Erfolg entgegengetreten ist.

Der Bayer kann stolz sein auf seine Geschichte. Sie geht zurück in das graueste Alterthum und verkündet auf all ihren Blättern, wie das Volk treu an seinem angestammten Fürstenhause gehangen, wie dieses für sein Bestes gesorgt, wie beide vereint ihre Selbstständigkeit behauptet, und damit nicht nur die eigene Wohlfahrt, sondern auch die der übrigen deutschen Völker und des Reiches mit kräftiger Hand geschützt haben.

Die Provinzen, die in Folge Alles erschütternder Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts mit der Krone Bayern verbunden wurden, meistens den in der Zeiten Schooß hinabgesun-

kenen geistlichen Fürstenthümern angehörig, sind seitdem berufen, mit den älteren Provinzen eine Geschichte zu theilen.

Sie können dieses Anschlußes sich nur freuen, denn sie haben als Theile des erkräftigten Ganzen jetzt an der Lösung der geschichtlichen Aufgabe Bayerns participirt, und durch ihr Schwergewicht der rettenden That den Ausschlag gegeben zum Heile Deutschlands. Zu einem Volke zu zählen, welchem in der deutschen Staatenfamilie diese hohe Bedeutung zukömmt, und dessen Staatsbau wie kein anderer den revolutionären Stürmen der Neuzeit widerstanden hat, muß jedem Angehörigen des bayerischen Staats ein befriedigendes Gefühl gewähren, und ihn zu einem freudigen Aufblick zu seinem königlichen Herrn veranlassen.

In gleicher Weise muß bei jedem Unbefangenen, der es erkennt, daß dem eigenthümlich naturwüchsigen Charakter der deutschen Völkerschaften eine unitarische Staatsverfassung im Innersten widersteht, und daß deshalb die Einführung einer solchen nur eine mißlungene Nachbildung fremder Muster sein würde, die den Keim unseligen Zwiespaltes und baldigen Zerfalles selbst in sich trüge, — die Ueberzeugung sich feststellen, daß der Bestand eines kräftigen selbstständigen Bayerns auch für die Zukunft, wie bisher, wesentliche Bedingung der Sicherheit, Wohlfahrt und Einigkeit Deutschlands sein werde.

In diesem Sinne soll die bayerische Geschichte gelehrt, und hiedurch bei der Jugend das bayerische Nationalgefühl zugleich mit dem deutschen geweckt, genährt und gefördert werden.

Die kgl. Kreisregierung erhält den Auftrag, Vorstehendes den Rektoraten und Subrektoraten der ihr untergeordneten Lehranstalten mit der Aufforderung zu eröffnen, darauf zu dringen, daß die deutsche und insbesondere die bayerische Geschichte in dem bemerkten Sinne der Jugend vorgetragen werde, in Fällen aber, wo Lehrer der Geschichte diesen patriotischen Standpunkt zu wählen verschmähen, oder wohl gar sich dahin verirren, die Lehren der Revolution zu beschönigen, alsbald hievon Anzeige zu erstatten.

Ebenso hat die kgl. Kreisregierung die Schulbehörden anzuweisen, daß auch von den deutschen Volksschulen die bayerische Geschichte in dem angeführten, das Nationalgefühl förderndem Sinne, gelehrt werde.

Uebrigens wird das unterfertigte kgl. Staatsministerium gerne eine in diesem Geiste bis auf die neueste Zeit fortgeführte Bearbeitung der bayerischen Geschichte entgegennehmen, welche als zum Gebrauche in der deutschen Volksschule bestimmt, kurz gehalten sein muß, und sich weniger mit Aufzählung aller möglichen Thatsachen, als mit Hervorhebung der wichtigsten und glorreichsten Momente der bayerischen Geschichte zu befassen hat.

München, den 13. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2245.

§. 1320.

(Den Unterricht in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und den lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die §§. 25 und 80 der Schulordnung vom 13. März 1830 bestimmen, daß der an den Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches zu ertheilende Geschichtsunterricht auch die Geschichte des bayerischen Vaterlandes zu umfassen habe.

Wenn nun auch der Unterricht in der Geschichte des speziellen Vaterlandes zu allen Zeiten von großer Bedeutung für die Bildung der Jugend ist, so steigert sich dessen Wichtigkeit dennoch in einer Periode, wie die gegenwärtige, in welcher so viel darauf ankommt, daß das heranreifende Geschlecht vor einem vagen, jedes loyale Gefühl im Keime erstickenden Kosmopolitismus bewahrt bleibe und zu aufrichtiger, festwurzelnder Treue gegen den angestammten Fürsten, sowie zu warmer, ausdauernder Vaterlandsliebe angeleitet und erzogen werde, und es ist der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs, daß in sämmtlichen Gymnasien und lateinischen Schulen die bayerische Geschichte mit allem Fleiße und in belebender, eindringlicher und veredelnder Weise gelehrt werde.

Die kgl. Regierung wird daher beauftragt, die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, sorgfältig darüber zu wachen, daß in den genannten Anstalten der Unterricht in der bayerischen Geschichte nach Maaßgabe der angezogenen §§. der Schulordnung überall mit gewissenhafter Treue ertheilt werde.

Insbesondere sind es jene Partien dieser Geschichte, durch welche die studierende Jugend zu frommer, gottesfürchtiger Gesinnung, zur Ehrfurcht und Anhänglichkeit gegen den Monarchen und sein erhabenes Haus, zum Gehorsame gegen Gesetz und Obrigkeit, und zu hingebender Vaterlandsliebe geweckt und belebt werden kann, welche von den betreffenden Lehrern auf eine nachdrucksame, eindringende Weise behandelt werden müssen.

Es ist sowohl von den kgl. Rektoraten und Subrektoraten, als auch von der kgl. Regierung mit allem Ernste darauf zu halten, daß Vorstehendes auf das Pünktlichste vollzogen werde; namentlich haben auch die außerordentlichen Visitationen der in Rede stehenden Anstalten den fraglichen Gegenstand gewissenhaft ins Auge zu fassen, und die Prüfungs-Commissäre sind anzuweisen, ein eingehendes, gründliches Examen bezüglich des Unterrichts in der bayerischen Geschichte eintreten zu lassen, und das Ergebniß desselben in dem Visitationsprotokolle oder Berichte genau zu bezeichnen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

2e. Unterricht im Kirchengesange und in der Kirchenmusik.

Nr. 29,242. **§. 1321.**

(Die nähere Aufsicht über den musikalischen Theil der theologischen Berufsbildung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberkonsistorium verlangt von den für das Studium der Theologie an den Studienanstalten sich vorbereitenden Schülern dieses Glaubensbekenntnisses, daß sich dieselben schon vor ihrem Uebertritt an die Universität die ihnen späterhin als Geistliche nothwendigen und wünschenswerthen Kenntnisse in der Musik, namentlich im Choralgesange und Orgelspiele aneignen sollen. Es hat deßhalb den Antrag gestellt, es möge von Seiten der Kreisregierungen durch die Schulbehörden dahin gewirkt werden,

1) daß dergleichen Schüler von diesem Erfordernisse rechtzeitig Kenntniß erhalten;

2) daß man dieselben anhalte, die ihnen zur Ausbildung in der Musik an den Studienanstalten dargebotene Gelegenheit fleißig zu benützen, und

3) daß ihnen beim Uebertritt an die Universität ein Zeugniß ausgestellt werde, ob und welchen Gebrauch sie davon gemacht und welche musikalische Kenntnisse sie sich erworben haben.

Was den ersten dieser drei Punkte betrifft, so sind die Studienrektorate anzuweisen, darauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich des zweiten kann zwar an Studienanstalten kein Schüler zur Theilnahme am Musikunterrichte mit Zwang angehalten werden. In so ferne es aber in der Aufgabe der Rektorate gelegen ist, darauf zu sehen, daß Sinn und Liebe für Musik bei den Zöglingen geweckt, insbesondere die Anlage zum Gesang gebildet und fortwährende Gelegenheit zur Uebung für diejenigen Schüler gegeben werde, welche theils aus besonderer Neigung theils zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf ihre Kenntnisse in der Musik vervollkommnen wollen, werden die Rektorate nach den Umständen beurtheilen, ob und in wie weit hiebei auf die Bedürfnisse protestantischer Theologen besondere Rücksicht genommen werden kann, es wird jedoch der Erinnerung nicht bedürfen, daß der allgemeine Zweck dem speciellen Bedürfnisse der Einzelnen niemals untergeordnet werden darf. Den Musiklehrern bleibt überlassen, selbst zu ermessen, ob und wie sich Beides auf wirksame Weise und ohne Hintansetzung der so eben angedeuteten Erinnerung vereinigen lasse; die für Protestanten bestimmten Morgenandachten, die Theilnahme an öffentlichen Gottesdiensten, die Mitwirkung bei Kirchenmusiken u. dgl. werden gehörig benützt, gleichfalls Gelegenheit zur Förderung des beabsichtigten Zweckes darbieten.

Die Ausstellung eines Schlußzeugnisses über erlangte musikalische Kenntnisse ist den Musiklehrern zu überlassen und die Zeugnisse selbst sind durch die Rektorate nur zu beglaubigen. In den Gymnasialabsolutorien hat aber davon eine Erwähnung nicht zu geschehen.

München, den 2. März 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

2. g. Unterricht im Zeichnen.

Nr. 3515.

§. 1322.

(Den Unterricht im Zeichnen an der Studienanstalt zu St. Anna in Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Indem die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon zu weiter geeigneter Verfügung Kenntniß erhält, wird derselben Folgendes eröffnet:

So lange Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen werden, darf ein Zwang zum Besuche der für den Zeichnungsunterricht angeordneten Lehrstunden nicht stattfinden, und Schüler, welche bereits an demselben Antheil nehmen, können halbjährig, also je nach Ablauf des betreffenden Schulsemesters wieder ihren Austritt nehmen.

Bei Ertheilung dieses Unterrichts ist wohl zu beachten, daß sein Zweck bezüglich der Studienanstalten nicht ist, Künstler zu bilden, sondern Kunstsinn zu wecken, Hand und Auge zu üben, die äußeren Gestaltungen scharf und richtig aufzufassen und dem innern Geistesblicke leicht und sicher zu folgen, demnach also ein Mittel für höhere Geistesbildung zu werden.

Der Lehrer hat sich daher auch nicht damit zu begnügen, seine Schüler im Nachzeichnen von Vorlagen zu üben, sondern er hat ihnen fleißig an Werken der Natur und Kunst zu zeigen, worin das Schöne besteht, wie es aufgefunden und dargestellt werden kann und soll.

Die Methode, deren er sich bei seinem Unterrichte bedienen zu müssen glaubt, hat er im Allgemeinen selbst zu bestimmen, und es ist nur zu fordern, daß er methodisch verfahre und einen geregelten Stufengang einhalte.

Bei dem wichtigen Einfluße dieser Kunstfertigkeit auf die Lebensbildung überhaupt und auf die für einzelne Berufsarten insbesondere, hat das Studien-Rektorat im Benehmen mit den Lehrern dahin zu wirken, daß sämmtliche Schüler in so weit freiwilligen Antheil an dem Zeichnungsunterrichte nehmen, als nöthig ist, zu erforschen, ob und welche Anlage für diese Kunst in ihnen vorhanden sei. Auch ist die Aufrechthaltung der Disciplin kräftig zu unterstützen, und nicht zu gestatten, daß sich, wie wohl an manchen Orten geschieht, die Schüler eine Herrschaft über den Lehrer anmassen, willkürlich zu diesen und jenen Vorlagen überspringen, heute Figuren und morgen Blumen, jetzt mit der Kreide und dann wieder mit der Feder zeichnen, Arbeiten anfangen und nicht endigen oder ähnlichen Unfug treiben. Es ist vielmehr strenge auf Ordnung, Ruhe und Gehorsam zu halten.

Alle Schüler müssen sich die Grundlinien und Grundformen der Körper einprägen, und erst dann, wenn sie in diesen Uebungen eine genügende Fertigkeit und Festigkeit erlangt haben, steht ihnen frei, sich nach Maaßgabe ihrer Neigung und ihres künftigen Berufes ein bestimmtes Fach auszuwählen. Der Lehrer aber wird von selbst darauf Bedacht nehmen, sie bei den Grundübungen nicht zu lange aufzuhalten, seine Vorlagen nach einem bestimmten Plane ordnen und die Schüler — jedoch nicht pedantisch anhalten, diesem zu folgen.

Die vollendeten Arbeiten sind durch den Lehrer zu sammeln und bei den Prüfungen vorzulegen.

München, den 23. Februar 1843.*)

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Beachtung.

2. h. Unterricht in den Naturwissenschaften.

Nr. 1879.

§. 1323.

(Den Unterricht in den Naturwissenschaften an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. Mts. obenstehenden Betreffs wird der k. Regierung die Ermächtigung ertheilt, sowohl an der Studienanstalt zu Passau, als auch an den anderen Studienanstalten des Regierungsbezirkes, sofern dieselben hiezu geneigt oder sich veranlaßt finden sollten, Unterricht in den Naturwissenschaften in Verbindung mit den Lehrgegenständen der Mathematik und Geographie nach einem noch vorzulegenden Plane versuchsweise ertheilen zu lassen, soferne dieß unabbrüchig der philologisch-historischen Studien, und ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden geschehen kann, — dann mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß aus diesem Unterrichte ein besonderer Fortgang nicht berechnet, noch ein Preis hieraus ertheilt werde.

---

*) S. auch im VII. Titel rubr. I. Zeichnungs-Schulen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilage im Anschluße zurückzuempfangen.

München, den 8. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

M. Lehrbücher für die Studienanstalten.

Nr. 3989. **§. 1324.**

(Die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Königreichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind die Verhandlungen und Anträge der wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Königreichs niedergesetzten Commission allerunterthänigst vorgelegt worden, und Allerhöchstdieselben haben hierauf diese Anträge und Verhandlungen, in so lange Allerhöchst-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen, und hiernach allergnädigst zu verordnen geruht, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Sämmtliche unten näher angeführten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher werden von nun an als planmäßige Schulbücher in der Art bezeichnet, daß solche in allen lateinischen Schulen und Gymnasien des Reichs ausschließend gebraucht, und kein anderes Schulbuch, bei persönlicher Verantwortung der Studien-Vorstände, weder von Seite der Lehrer noch Schüler zugelassen werden soll.

II. Jedes dieser Lehrbücher soll nur stufenweise eingeführt, und sonach der Unterricht im ersten Jahre nur den Schülern der untersten jener Klassen, für die es bestimmt ist, nach demselben ertheilt, in allen höhern Klassen aber für dasselbe Fach stets nach jenem Lehrbuche fortgesetzt werden, nach welchem er mit denselben Schülern in der untersten Klasse begonnen hat.

III. Alle fünf Jahre sind die eingeführten Lehrbücher durch eine Kommission von Sachverständigen einer Revision zu unterstellen, und nach deren Ergebniß, entweder für weitere fünf Jahre beizubehalten oder mit einem bessern zu vertauschen.

IV. Für Chrestomathien und Anthologien, so wie für die Ausgaben ganzer Klassiker soll nicht eine neue Recension des Textes hergestellt, sondern die anerkannt beste zu Grunde gelegt, und in Allem genau, insbesondere aber, was Interpunktion und Orthographie betrifft, abgedruckt werden.

V. Noten werden weder dem Texte der Anthologien, noch den Ausgaben vollständiger Klassiker beigegeben werden.

VI. Chrestomathien und Anthologien sollen nur da eintreten, wo es sich
   1) um eine mit dem grammatischen Elementarunterrichte stufenweise fortschreitende Beispielsammlung handelt;
   2) wo pädagogische Rücksichten verbieten, den Schülern den ganzen Author in die Hand zu geben, und
   3) wo die vollständigen Werke oder Partien derselben theils zu theuer, theils der Fassungskraft der Schüler nicht angemessen sind.

VII. Den Druck und Verlag der Chrestomathien und Anthologien, der Lehr- und Uebungsbücher, dann der noch neu abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schulklassiker wird in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs der Centralschulbücher-Verlag, theils auf eigene Rechnung übernehmen, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlagsartikel auswärtiger Buchhandlungen sind, mit diesen zur Erzielung wohlfeilerer Preise wegen Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlagsrechtes in Unterhandlungen treten; auch ist

VIII. der Centralschulbücherverlag angewiesen worden,

a) umfangreichere Klassiker, wie z. B. Livius, Cicero rc. in der Art abdrucken zu lassen, daß auch einzelne Bücher und Abtheilungen käuflich abgegeben werden können,

b) für den Druck der Chrestomathien, Anthologien und Schulklassiker kein anderes Papier oder andere Typen, als die, welche von der Commission ausgewählt wurden, zu gebrauchen. Seine Majestät der König haben in dieser Beziehung insbesondere noch ausdrücklich zu befehlen geruht, daß keine Bücher mit kleinem, oder sonst den Augen gefährlichem Drucke für den Schulgebrauch bestimmt werden dürfen, nachdem es Pflicht sei, auch für die Erhaltung der Augen bei der Jugend Sorge zu tragen.

Ferner ist dem Centralschulbücherverlage der Auftrag zugegangen,

c) bei dem Drucke der in seinem Verlage erscheinenden Schulbücher, namentlich der Anthologien und Chrestomathien, dann der Schulklassiker die sorgfältigste Correctur anzuwenden, und zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise dahin zu wirken, daß der Preis für den Druckbogen nicht höher als auf 1 kr. zu stehen komme.

B. Besondere Bestimmungen.

Bezeichnung der Lehrbücher.

I. Lehrbuch für den Religions-Unterricht.

1. In den lateinischen Schulen.

Dem Religionsunterrichte in den lateinischen Schulen katholischer Confession haben, wie bisher, die einzelnen Diöcesankatechismen nebst der biblischen Geschichte zum Leitfaden zu dienen.

Da Seine Majestät der König lebhaft wünschen, daß im Königreiche Bayern ein allgemeiner Katechismus eingeführt werden möge, so ist die zur Realisirung dieses allerhöchsten Wunsches erforderliche Einleitung durch geeignete Rücksprache mit dem bayerischen Episcopate bereits bewirkt worden.

2. In den Gymnasien katholischer Confession.

Als Religionslehrbuch für die Gymnasien ist die Summa doctrinae christianae des Petrus Canisius in der zu Landshut bei Thomann 1827 erschienenen neuen Ausgabe zur Einführung begutachtet worden. Auch haben Seine Majestät der König Allerhöchstdero Geneigtheit, diesen Antrag zu genehmigen, bereits allerhuldvollst zu erkennen gegeben.

Nachdem aber in Folge der Bestimmungen des §. 38 lit. a und d der II. Verfassungsbeilage und §. 27 Abschnitt 3 der Schulordnung bezüglich des Religionsunterrichtes nur jene Lehrbücher in den Studienanstalten gebraucht werden können, welche sich der Approbation der kirchlichen Oberbehörden erfreuen, so sind, in Gemäßheit allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des bayerischen Episcopats auch bezüglich des Schulwesens gewissenhaft beachtet wissen wollen, die hochwürdigsten Herren Erzbischöfe, dann die

hochwürdigen Herren Bischöfe zur Aeußerung über den oben bezeichneten Vorschlag aufgefordert worden, deren Erfolg der k. Regierung, Kammer des Innern, seinerzeit näher bekannt gegeben werden wird.

Bis dahin ist der Religionsunterricht in den katholischen Gymnasien nach den bisher gebrauchten Lehrbüchern, soferne sie mit der Approbation der kirchlichen Oberbehörden versehen sind, auch ferner zu ertheilen.

3. Für den Religionsunterricht in den protestantischen lateinischen Schulen und Gymnasien

ist von Seite des protestantischen Oberconsistoriums entsprechende Vorsorge bereits getroffen worden.

II. Lehrbuch für den Unterricht in der Geschichte.

a. Lehrbücher für Katholiken.

1. In den lateinischen Schulen wird als Lehrbuch bestimmt
   a) für die III. Klasse der lateinischen Schulen
      Uschold's Grundriß der allgemeinen Geschichte für lateinische Schulen und Anfänger,
   b) für die IV. Klasse zum Unterrichte in der teutschen und bayerischen Geschichte:
      Milbiller's Lehrbuch der teutschen und bayerischen Geschichte für lateinische Schulen und höhere Lehranstalten, neu bearbeitet von J. N. Uschold, Professor am Gymnasium zu Straubing. München 1835.
2. In den Gymnasien:

   Mit Entfernung des bisher gebrauchten Breyer'schen Lehrbuches der allgemeinen Geschichte aus allen Gymnasien des Königreichs soll von nun an und bis zur Vollendung eines neuen Lehrbuches, dessen Bearbeitung bereits angeordnet worden ist, kein anderes Lehrbuch für den Unterricht in der allgemeinen Geschichte benützt werden, als entweder
   Uschold, oder
   Beitelrock's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte.

Den Vorständen der Studienanstalten wird in Benehmen mit den Lehrern zwischen beiden Lehrbüchern die Wahl anheim gegeben, zugleich aber festgesetzt, daß von der einmal getroffenen Wahl bei einer und derselben Lehranstalt ohne Anzeige und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht abgegangen werden dürfe.

Auch findet der oben lit. A Ziffer II. angeführte allgemeine Grundsatz auf die Lehrbücher der Geschichte in den Gymnasien keine Anwendung, wornach die Einführung eines oder des andern der obenbezeichneten Lehrbücher sogleich zu verfügen ist.

b) Lehrbücher für Protestanten.

Wenn gleich die wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher niedergesetzte Kommission kein Bedenken darin gefunden hat, daß die oben für die lateinischen Schulen katholischer Confession bestimmten Lehrbücher der allgemeinen, dann der teutschen und bayerischen Geschichte auch in den protestantischen lateinischen Schulen benützt werden, so ist doch in Folge besonderen allerhöchsten Auftrages Seiner Majestät des Königs vorerst noch das k. protestantische Oberkonsistorium über die Zulässigkeit des Gebrauches dieser Lehrbücher mit Gutachten vernommen worden, und es wird daher die Mittheilung des Erfolges dieser Aeußerung noch vorbehalten, inzwischen aber der Gebrauch der bisherigen Lehrbücher bis zur endlichen Bestimmung gestattet.

Was dagegen den Unterricht in der allgemeinen Geschichte an den protestantischen Gymnasien betrifft, so soll das Breyer'sche Lehrbuch auch aus diesen Studienanstalten wegen der darin entwickelten rationalistischen Ansichten sofort entfernt werden.

Zwar hat auch hier die wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher angeordnete Kommission den Gebrauch des Uschold'schen oder Beitelrock'schen Lehrbuches in den protestantischen Gymnasien vor der Hand, und bis zur Abfassung eines eigenen, besseren Lehrbuches für jede Confession unbedenklich erachtet.

Es ist indessen nach allerhöchstem Befehle das k. protestantische Oberkonsistorium auch über diese Kommissionsansicht vorerst noch mit Gutachten vernommen worden, weshalb bezüglich der definitiven Erledigung dieses Punktes weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

C. Die übrigen Lehr-, Lese- und Uebungsbücher.

Als Lehr-, Lese- und Uebungsbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sollen in Zukunft dienen und zwar:

I. für den Unterricht in der lateinischen Schule;

a) als Lehrbuch:
die Schulgrammatik der lateinischen Sprache von Otto Schulz,

b) als Uebungsbücher zum Uebersetzen in das Lateinische,

1. für die zwei untern Klassen der lateinischen Schule:
die Aufgaben zur Einübung der lateinischen Grammatik von Otto Schulz, dann die lateinischen Elementarbücher von Jakobs und Döring;
2. für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule:
Ernst Dronke, Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Teutschen in das Lateinische;
3. für die beiden untern Gymnasialklassen:
Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Teutschen in das Lateinische für die mittleren Klassen der gelehrten Schulen von Höchel, Holzer und Walker;

c) als Lesebücher für die höheren Gymnasialklassen:

1. eine Anthologie aus Ovids Metamorphosen und Fasten, dann aus Catullus, Tibullus und Propertius,
2. Ciceronis orationes selectae,
3. Ciceronis epistolae selectae.

II. Für den Unterricht in der griechischen Sprache,

a) als Lehrbuch:
Buttmann's griechische Grammatik, und zwar die mittlere unter den drei vorhandenen,

b) Halm's Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in drei Abtheilungen und

c) desselben griechisches Lesebuch I. und II. Kursus.

Für die Herstellung der oben lit. c Nr. 1, 2 und 3 angeführten Anthologien und Chrestomathien ist bereits Einleitung getroffen worden.

Die Lektüre der übrigen lateinischen und griechischen Schulklassiker wird durch den gleichfalls schon eingeleiteten Druck ganzer Werke und einzelner Partien derselben die erwünschte Förderung erhalten.

Nur in Ansehung des für die III. und IV. Gymnasialklasse bestimmten Horatius haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, daß derselbe nicht mehr ganz, sondern in einer Auswahl der musterhaftesten Stücke, als Anthologie, unter dem Titel: Horatii carmina selecta den Schülern in die Hände gegeben werden soll.

Für die Ausarbeitung einer solchen als dringend sich darstellenden Horazischen Anthologie ist bereits das Erforderliche angeordnet worden.

III. Für den Unterricht in der Mathematik

a) als Lehrbuch der Arithmetik,

1. für die lateinischen Schulen dießseits des Rheins:

Hofmann's (Rektors am Lyceum zu Aschaffenburg) Lehrbuch der Arithmetik;

2. für die lateinischen Schulen der Pfalz:

Schwerd's (Professors in Speyer) Lehrbuch der Arithmetik;

b) als Lehrbücher der Algebra, dann der Geometrie, die Lehrbücher des Professors der Mathematik an dem alten Gymnasium zu München Dr. Mayer.

Was

IV. die Lehr- und Lesebücher

α) für die teutsche Sprache,

β) für Poetik und Rhetorik,

γ) für die Geographie,

δ) für den französischen Sprachunterricht, und endlich

V. die Lehrbücher für die Lyceen

anbelangt, so werden die desfallsigen allerhöchsten Bestimmungen der k. Regierung, Kammer des Innern, nachträglich eröffnet werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die Studienrektorate ihres Regierungsbezirkes von gegenwärtiger Bestimmung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, zum genauen Vollzuge derselben anzuweisen und diesen Vollzug mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bei besonderer Verantwortung zu überwachen.

München, den 5. März 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 23,062.

§. 1325.

(Die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studien-Anstalten des Reiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichförmigen Ordnung des historischen Unterrichts in den protestantischen Studien-Anstalten haben Seine Majestät der König nach vorgängiger Vernehmung des k. prot. Oberkonsistoriums allergnädigst beschlossen, was folgt:

1. dem Geschichts-Unterrichte in den dritten Klassen lateinischer Schulen protestantischer Konfession soll Becks Lehrbuch der allgemeinen Geschichte, I. Kursus, Hannover 1835,
2. Dem Geschichts-Unterrichte in den vierten Klassen derselben Schulen die deutsche Geschichte von Kohlrausch in zwei Abtheilungen, Leipzig 1838 — zu Grunde gelegt werden.
3. In den protestantischen Gymnasien soll der Leitfaden für den Unterricht in der Universalgeschichte von Dr. Heinrich Leo, I. und II. Theil, Halle 1838 — als ausschließendes Lehrbuch für den historischen Unterricht benützt werden.

Seine Majestät der König haben jedoch hiebei ausdrücklich zu bestimmen geruht, daß die Einführung des vorstehenden Geschichtswerkes als Lehrbuch, nur auf die bereits erschienenen beiden

ersten Bände sich vorläufig beschränke, der noch nicht erschienene dritte Theil aber nach seinem Erscheinen, vor der Zulassung zum Gebrauche in den Schulen, erst noch einer genaueren Durchsicht unterworfen, und die Einführung desselben von dem Ergebnisse dieser Durchsicht abhängig gemacht werden solle.

4. Da keines der obenbezeichneten Lehrbücher dem Unterrichts-Bedürfnisse vollkommen entspricht, so ist die Abfassung eines neuen Geschichts-Lehrbuches für lateinische Schulen und Gymnasien protestantischer Konfession bereits eingeleitet worden.
5. Bis zum Erscheinen dieses neuen Lehrbuches haben die Studienlehrer und Professoren sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher genau zu halten, und sich des Gebrauches anderer Lehrbücher, insbesondere aber des Diktirens historischer Hauptsätze aus eigenen Heften zu enthalten.
6. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird die Rektoren der einschlägigen Studienanstalten ihres Regierungs-Bezirkes von gegenwärtigen Entschließung in Kenntniß setzen, und Sorge tragen, daß die Vorschriften derselben sogleich mit Anfang des Schuljahres 1838/39 bei allen Lehranstalten gleichmässig in Vollzug gebracht werden.

München, den 22. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 27,370.

§. 1326.

(Die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studien-Anstalten des Reichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, ist durch Entschließung vom 5. März l. J. bereits eröffnet worden, daß Seine Majestät der König nicht ungeneigt seien, den Vorschlag der wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher an den Studienanstalten des Reichs niedergesetzten Kommission, bezüglich der als Leitfaden des katholischen Religions-Unterrichtes zu gebrauchenden Lehrbücher allergnädigst zu genehmigen, sofern in Absicht auf die nach Maaßgabe des §. 38. lit. a und d der zweiten Verfassungsbeilage, dann des §. 27. Abs. 3. der Schulordnung zu erholende oberkirchliche Approbation der Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, gegen den Kommissions-Vorschlag kein Bedenken obwalten würde.

Nachdem nun die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs ihre Erklärung dahin abgegeben haben, daß:

1. für die lateinischen Schulen, die Diözesan-Katechismen nebst der biblischen Geschichte, als alleiniger Leitfaden des Unterrichts in der Religion beibehalten,
2. für die Gymnasien aber, die Summa doctrinae christianae des Petrus Canisius in der zu Landshut bei Thomann 1827 erschienenen neuen Auflage, als Lehrbuch ohne Bedenken eingeführt werden könne,

so haben Seine Majestät der König die Einführung, resp. Beibehaltung der obenbezeichneten Lehrbücher, als ausschließender Leitfaden für den Religions-Unterricht der katholischen Schüler, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher zum Vollzuge dieses allerhöchsten Beschlusses, in Benehmen mit der bischöflichen Stelle, die erforderlichen Anordnungen treffen, die ge-

wissenhafte und pünktliche Ertheilung des fraglichen Religions-Unterrichts nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern auch von ihrer Seite sorgfältig überwachen, insbesondere, so viel die Summa doctrinae christianae des Petrus Canisius betrifft, sowohl den eigends aufgestellten Religionslehrern, als auch den, den Religions-Unterricht in ihren Klassen besorgenden Professoren geistlichen Standes nachdrücklichst zur Pflicht machen,

a. in Gemäßheit der vor den oberhirtlichen Stellen abgegebenen Erklärungen, das größere Werk des ehrwürdigen Petrus Canisius als Hilfsmittel des Unterrichts zu benützen, indem dasselbe einen Schatz von kirchlichen Autoritäten aus allen Jahrhunderten darbietet, welche es dem Lehrer möglich machen, jeder einzelnen Glaubens- und Sittenlehre, eine dokumentirte Geschichte derselben beizufügen, und hiedurch die Schüler in das sonst so sehr vernachläßigte Gebiet der Erblehre einzuführen und darin zu befestigen. Nicht minder sind dieselben im Einklange mit eben diesen Erklärungen anzuweisen,

b. nach dem genannten Lehrbuche, einen Plan der systematischen Vertheilung des Lehrstoffes auf die 4 Gymnasial-Klassen zu unterwerfen, die ihnen aufstossenden Mängel des Buches aufzuzeichnen, die zur Verbesserung derselben etwa erforderlichen Abänderungen und Zusätze in Vorschlag zu bringen, und solche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Vorlage an das unterzeichnete Ministerium zu übergeben, damit die einzelnen Gebrechen, welche diesem sonst vortrefflichen Werke, nach Ansicht des inländischen Episkopates ankleben, bestimmter erkannt und bei einer neuen Auflage gründlich verbessert werden können.

München, am 13. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9159.

§. 1327.

(Der Religionsunterricht der protestantischen Zöglinge in der k. Pagerie und dem Kadetenkorps betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was übrigens die Anwendung der in neuerer Zeit ausgegangenen Bestimmungen in Betreff der Einführung gleichförmiger Lehrbücher auf diese Anstalten betrifft, so kann in dieser Beziehung vorläufig nur die k. Pagerie in Erwähnung kommen, bezüglich dieser Anstalt aber gilt die Bemerkung, daß jene Vorschriften auch auf die Zöglinge derselben, in soweit sie die öffentlichen Lehranstalten besuchen, ihre Anwendung finden.

München, den 18. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An das k. protestantische Oberkonsistorium, also ergangen.

Nr. 19,785.

§. 1328.

(Die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reiches betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind von dem unterzeichneten Ministerium des Innern die Vorschläge allerunterthänigst untergeben worden, welche die wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reiches allergnädigst angeordnete Kommission in Betreff

a. eines Lehrbuches der deutschen Sprache nebst geeigneten Lesebüchern,
b. eines Lehrbuches der Poesie und Rhetorik und eines Musterbuches, dann
c. eines Lehrbuches der Geographie, und endlich
d. eines Lehrbuches der französischen Sprache, als Ergebnisse ihrer Berathungen zur Vorlage gebracht hat.

Seine Majestät der König haben hierauf allergnädigst zu beschließen geruht, daß so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nachstehende Anordnungen in Vollzug gesetzt werden sollen:

1. Als Lehrbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache sowohl für die lateinischen Schulen, als für die beiden untern Klassen der Gymnasien soll

Heise's theoretisch praktische teutsche Schulgrammatik (neueste Auflage) und

2. Als Lehrbuch der Poesie und Rhetorik

Heinsius Theut der Richter und Redner

unter den näheren Bestimmungen der Entschließung vom 5. März 1838 eingeführt werden.

Was dagegen die teutschen Lehrbücher, dann das Musterbuch für Poesie und Rhetorik anbelangt, so haben zwar Seine Majestät der König, da keines der bis jetzt im Drucke erschienenen Bücher dieser Art, auch nur zur provisorischen Einführung geeignet befunden wurde, vorläufig noch die Beibehaltung der in den lateinischen Schulen und Gymnasien bis jetzt benützten teutschen Lese- und Musterbücher allergnädigst zu gestatten geruht, gleichzeitig aber einem inländischen Gelehrten den Auftrag ertheilen lassen, aus den besten teutschen Dichtern und Prosaiken für die inländischen Studien-Anstalten in einer von den unteren bis zu den obersten Klassen konsequent fortschreitenden und dem Schulplane angemessenen Ordnung, neue Mustersammlungen abzufassen und in kürzester Zeit zur Vorlage zu bringen.

3. Aus demselben Grunde des lebhaft gefühlten Mangels eines das Unterrichts-Bedürfniß in der Geographie vollkommen befriedigenden Lehrbuches sollen in Folge weiterer allerhöchster Genehmigung die für den fraglichen Unterricht in den lateinischen Schulen und Gymnasien bis jetzt gebrauchten geographischen Lehrbücher gleichfalls noch beibehalten werden.

Damit aber dem allseitig anerkannten Bedürfnisse eines passenden geographischen Lehrbuches zweckmässig und in kürzester Zeit begegnet werde, ist, in Folge allerhöchsten Befehles, einem inländischen Sachkundigen bereits die Aufforderung zugegangen, sich der Abfassung eines neuen, der von allen Geographen und Pädagogen anerkannten besseren Unterrichts-Methode angemessenen und die Lehrbedürfnisse nach Anleitung des Schulplanes genau berücksichtigenden geographischen Unterrichtsbuches zu unterziehen, und das Ergebniß seiner Arbeiten binnen Jahresfrist vorzulegen.

4. Anbelangend den Unterricht in der französischen Sprache, und das hiefür zu bestimmende Lehrbuch, so befehlen Seine Majestät der König vordersamst, daß der in den Studien-Anstalten der Pfalz bisher als obligater Lehrgegenstand behandelte Unterricht der französischen Sprache, mit dem Schuljahre 1841/42 anfangend, seine bisherige obligatorische Eigenschaft verlieren, und wie in den übrigen Regierungsbezirken, in die Klasse der rein fakultativen Lehrgegenstände eintreten soll.

Als Lehrbuch für diesen Unterricht soll in den Studienanstalten der Pfalz die in mehreren lateinischen Schulen und Gymnasien daselbst jetzt schon benützte französische Sprachlehre Bettinger's nunmehr allgemein eingeführt, an den Studien-Anstalten

der diesseitigen Regierungsbezirke aber dasselbe Lehrbuch dem bezeichneten Unterrichte vorläufig nur da zu Grunde gelegt werden, wo dem §. 83. der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834 gemäß, der Unterricht in der französischen Sprache schon jetzt von einem hiefür geprüften Gymnasial-Professor oder Studienlehrer ertheilt wird.

Da aus den in Betreff der Musterbücher der französischen und italienischen Sprache erstatteten Berichten der Regierungen zu entnehmen war, daß, mit Ausnahme von Voltaires Henriade, dann den Lectures françaises von Lamotte, kein Lesebuch gebraucht werde, welches nach Form und Inhalt Bedenken erregen könnte, so sind die obenbezeichneten beiden Werke von den einschlägigen Studienanstalten sogleich zu entfernen, die Beibehaltung der übrigen aber ist bis auf weiteres zu gestatten und hiebei den betreffenden Rektoren und Sprachlehrern, als kleines Elementarbuch, das wegen zweckmässiger Auswahl aus mehreren, selbst deutschen Schriftstellern, vorzüglich geeignete Werk unter dem Titel:

Première lecture française pour les écôles de l'Alsace (Strasbourg Levraut.)

zum Gebrauche nachdrücklichst zu empfehlen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sämmtliche Rektorate der Gymnasien, dann Subrektorate der lateinischen Schulen von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen, dieselben zum geeigneten genauen Vollzuge der darin enthaltenen Vorschriften anweisen, und den Erfolg der getroffenen Anordnungen durch strenge Bewachung zu sichern wissen.

München, den 7. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 22,289.

§. 1329.

(Die Einführung eines Lehrbuches für den Religions-Unterricht der Protestanten an den Gymnasien des Königreichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß anstatt der bei dem Religions-Unterrichte für die Protestanten an den Gymnasien diesseits des Rheins provisorisch zu Grunde gelegten Lehrbücher von Bender, Marcheineke und Schneider, der von dem Pfarrer Thomasius zu Nürnberg verfaßte Leitfaden, und zwar in den 1. und 2. Klassen die erste noch im Manuskripte befindliche und vorzugsweise den historischen Theil umfassende Hälfte, in den 3. und 4. Klassen aber die zweite, unter dem Titel: Grundlinien zum Religionsunterrichte rc. schon im Jahre 1839 im Druck erschienene, die Glaubens- und Sittenlehre enthaltende Abtheilung, von nun an eingeführt und gebraucht werde.

München, den 16. September 1841.

Ministerium des Innern.

An das k. protestantische Oberkonsistorium, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 33,231.

§. 1330.

(Den Druck und die Einführung eines Lehrbuches der katholischen Religion in den Gymnasien des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß das von dem Kanonikus und Professor Dr. Döllinger bearbeitete Lehrbuch der katholischen Religion für die Gymnasien des Königreichs dem Drucke übergeben, und in die genannten Lehranstalten eingeführt werde, so wird der k. Administration des Centralschulbücher-Verlages das anliegende, fünf Abtheilungen umfassende Manuskript dieses Lehrbuches hieneben mit dem Auftrage zugeschlossen, den Druck desselben unter ausdrücklicher Meldung der oberhirtlichen Approbation des erzbischöflichen Ordinariats zu München-Freysing auf dem Titelblatte, sogleich beginnen zu lassen, einige der ersten Druckbögen behufs der vorschriftsmäßigen Vorlage an Seine Majestät den König alsbald einzusenden, wegen Verabreichung eines Honorars für diese Arbeit mit dem Verfasser derselben Kanonikus rc. Dr. Döllinger, Rücksprache zu nehmen, und das Ergebniß zu weiteren Verfügung anzuzeigen.

München, den 6. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Administration des Centralschulbücher-Verlags also ergangen.

Mittheilung dem Kanonikus und Professor Dr. Döllinger zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

Nr. 5407.

§. 1331.

(Die Revision der an den Studienanstalten des Königreichs eingeführten Lehrbücher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind die Vorschläge alleruntertänigst vorgelegt worden, welche die zur Revision der an den Studienanstalten des Reichs eingeführten Lehrbücher angeordnete Kommission, nach vorgängiger sorgfältiger Erwägung der desfalls erholten Gutachten der äußeren Kreisstellen und Studienbehörden in dem Protokolle ihrer Berathungen vom 16. April v. Js. niedergelegt hat.

Seine Majestät der König haben hierauf allergnädigst, in so weit Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, zu beschließen geruht, was folgt:

I. Nachstehende Lehr- und Uebungsbücher als

a) die Elementarbücher von Jakobs und Döring,

b) Buttmann's griechische Grammatik,

c) Halms griechische Uebungs- und Elementarbücher,

d) D. Mayers Lehrbuch der Algebra und Geometrie,

e) Schwerd's Lehrbuch der Arithmetik für die Studienanstalten der Pfalz, dann

f) die Lehrbücher der Geographie sollen, und zwar die unter a — e inclusive aufgeführten, vom Tage gegenwärtiger Entschließung an, noch auf weitere fünf Jahre — die unter f bezeichneten Lehrbücher, bis das in Folge allerhöchster Befehle neu abzufassende geographische Lehrbuch vollendet und genehmigt sein wird — beibehalten werden.

Dagegen sind

II. 1) Otto Schulz lateinische Grammatik,

2) die Uebungsbücher von Schulz, Dronke und Höchel, und

3) das Elementarbuch der Mathematik von Dr. Hofmann

aus den Studienanstalten zu entfernen, und statt derselben vom Jahre 1847/48 an

III. Zumpt größere lateinische Grammatik für Lateinschulen und die einschlägigen Klassen der Gymnasien,

Heffner's Uebungsbuch für sämmtliche Lateinschulen des Königreichs — dann Süpfles Uebungsbuch für sämmtliche Gymnasien, und Neubigs Lehrbuch der Arithmetik, sämmtlich in den neuesten Ausgaben an den Studienanstalten einzuführen. Uebrigens wird Vorsorge getroffen werden, daß zur Erleichterung der Anfänger die nöthigsten Paradigmen aus Zumpt auf einige Bogen zusammengedruckt, und an die Lateinschulen vertheilt werden.

IV. Bezüglich der Lehrbücher der Geschichte bestimmen Seine Majestät der König, daß

A. in den Lateinschulen

a) für die Katholiken:

Uscholds Grundriß der allgemeinen Geschichte, Millbillers Lehrbuch der deutschen und bayerischen Geschichte;

b) für die Protestanten:

Becks Lehrbuch der allgemeinen Geschichte und Kohlrausch Lehrbuch der deutschen Geschichte beibehalten.

B. in den Gymnasien aber

das für die protestantischen Gymnasien eingeführte Lehrbuch der Geschichte von Hoffmann abgeschafft, und dagegen das Lehrbuch der Weltgeschichte von Dittmar eingeführt, bezüglich der katholischen Gymnasien das Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von Uschold und Beitelrock in den einschlägigen Klassen bis auf weitere Bestimmung noch benützt, in Absicht auf das Lehrbuch des Dr. Höfler aber Allerhöchstdero besondere Entschließung noch abgewartet werden soll.

V. Ein eigenes Lehrbuch der Metrik und Prosodie ist in der Schulordnung vom 13. März 1830 nicht vorgeschrieben. Es soll daher von der Einführung eines solchen Lehrbuches Umgang genommen werden. Doch kann Lehrern und Schülern die Anleitung der Versekunst von Emering, umgearbeitet von Dr. Goßmann zum Privatgebrauche empfohlen werden.

VI. Bezüglich der Lehrbücher der deutschen Sprache, der Poetik und Rhetorik sind die bisher eingeführten Lehrbücher so lange noch beizubehalten, bis die in Folge allerhöchster Beschlüsse von einem inländischen Schulmanne neu abzufassenden Lehrbücher der bezeichneten Lehrgegenstände vorgelegt, und von Seiner Majestät dem Könige genehmigt sein werden. Ebenso können die an den einzelnen Lehranstalten bisher gebrauchten Lehrbücher der Geographie bis auf weitere allerhöchste Verfügung noch ferner benutzt werden.

Was endlich

VII. die Vorschläge der Kommission zur Vervollständigung der im Central-Schulbücherverlage erschienenen Ausgaben griechischer und römischer Klassiker betrifft, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß das Geschichtswerk des Thucidides, die Annalen des Tacitus, dann Curtius de rebus gestis Alexandri magni im Central-Schulbücherverlage nachträglich noch gedruckt, und an die Studienanstalten abgegeben werden sollen.

Hiebei haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu befehlen geruht, daß

den Rektoren und Lehrern die Abschaffung eines der geführten Lehrbücher, oder der Gebrauch eines anderen neben denselben, ohne ausdrückliche allerhöchste Ermächtigung auf das strengste untersagt, — dann daß die allerhöchsten, den Rektoraten und Lehrern der Studienanstalten bereits öfter kund gegebenen Vorschriften wegen Nichtgebrauchs der den Augen schädlichen Lehrbücher, und wegen Beseitigung aller die Kurzsichtigkeit fördernder Einflüsse nachdrücklichst in Erinnerung gebracht und der Vollzug derselben von Seite der Kreisregierungen sorgfältigst überwacht werde.

Die k. Regierung hat zum Vollzuge sämmtlicher vorstehender allerhöchster Beschlüsse und Befehle das Geeignete unverzüglich zu verfügen.

München, den 1. November 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 10,268.

§. 1332.

(Die Einführung neuer Lehrbücher in den Studien-Anstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Vorschrift soll alle 5 Jahre eine Revision der an den Studienanstalten eingeführten Lehrbücher vorgenommen werden. Da seit dem jüngsten Vollzuge dieser Anordnung der fünfjährige Zeitraum dieser Revision längstens verflossen ist, und daher zu einer neuen Revision geschritten werden müßte, so hat das unterzeichnete Staatsministerium hievon Veranlassung genommen, den wichtigen Gegenstand der Lehrbücher bei den jüngst stattgefundenen Berathungen über den Entwurf der revidirten Schulordnung in Anregung zu bringen.

Nach reifer Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Momente ist nun von Seite der zu jenen Berathungen versammelten Kommission in der Absicht, um einerseits die Schulbehörden in der Auswahl der Lehrbücher nicht allzusehr zu beschränken, andererseits aber den Nachtheilen einer gänzlichen Freigebung dieser Wahl zu begegnen, der Beschluß gefaßt worden, daß sämmtliche Rektorate der Gymnasien angehalten werden sollen, Verzeichnisse jener Bücher, welche sie zum Lehrgebrauche in den Gymnasien sowohl, als in den lateinischen Schulen geeignet erachten, durch die Kreisregierung an das unterzeichnete Staatsministerium gelangen zu lassen, welches sodann unter Beiziehung einiger Lehrer für jedes betheiligte Lehrfach eine bestimmte Anzahl der zu gebrauchenden Lehrbücher festsetzen, und sodann jeder Studienanstalt überlassen wird, welches derselben zum Gebrauche sie auswählen wolle. Das hienach ausgewählte, und dem Staatsministerium durch die Kreisregierung zur Anzeige zu bringende Lehrbuch ist, mit Ausschluß aller übrigen dem Unterrichte zum Grunde zu legen, und darf unter 3 Jahren nicht gewechselt werden, nach welcher Zeit eine Revision der Lehrbücher vorgenommen werden wird.

Dabei hat man sich zu dem Pflicht- und Rechtsgefühle der Rektorate versehen, daß sie in das von ihnen anzufertigende Verzeichniß kein Lehrbuch aufnehmen werden, dessen Inhalt in politischer Beziehung verfänglich oder in confessioneller Beziehung verletzend sein würde, so wie sich auch von selbst versteht, daß für den Religionsunterricht nur solche Lehrbücher bezeichnet werden können, welche die Approbation der kirchlichen Oberbehörden bereits erhalten haben, oder solche zu erhalten geeignet sind.

Wenn gleich dieser Komissions-Beschluß zur Zeit die allerhöchste Genehmigung noch nicht erhalten hat, so findet doch das unterzeichnete Staatsministerium in der Absicht, die Einführung

der revidirten Schulordnung bezüglich der Lehrbücher durch eine vorbereitende Verfügung für förderlichst einzuleiten, sich veranlaßt, den Kreisregierungen schon jetzt den fraglichen Kommissions-Beschluß mit dem Auftrage bekannt zu geben, von den Studien-Rektoraten ihres Regierungbezirkes ein Verzeichniß mehrerer von ihnen für den Unterricht in den einzelnen Lehrfächern als brauchbar erachteten Lehrbücher in kürzester Zeitfrist einzufordern, und solche mit gutachtlicher Aeußerung anher vorzulegen.

München, den 4. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

N. Schulfeste.

Nr. 5582.

§. 1333.

(Die Feier des Maifestes an der protestantischen Studien-Anstalt zu Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 4. d. Mts. vorgelegte Bericht des Rektorates an der protestantischen Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg in Betreff der Feier des Maifestes folgt im Anschlusse mit der Entschließung zurück, daß es nicht allein sachgemäß, sondern Pflicht für den Rektor der gedachten Anstalt ist, die Mißbräuche ohne Verzug abzustellen, welche allmählich in Hinsicht auf diese Feier eingerissen sind, und mit Nachdruck dahin zu wirken, daß dieselbe auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt werde, dem die allmähliche Ausartung in eine pompöse Schaustellung der poetischen, rhetorischen und musikalischen Leistungen der Studien-Anstalten geradezu widerstreitet. Als eine rein auf die Jugendbildung berechnete Schulfeierlichkeit ist dieselbe, wie allenthalben, so auch in Augsburg im Lokale des Schulgebäudes selbst abzuhalten, sofern dasselbe nicht zu beschränkt ist und für die Würde einer öffentlichen Feier nichts Verletzendes hat. Diejenigen Vorträge, welche als eigene Arbeiten der Schüler bezeichnet werden, müssen solche auch wirklich sein, und es ist dabei sowohl als bei den Deklamationsübungen aller theatralischer Prunk und überhaupt Alles zu beseitigen, was Eitelkeit und Ruhmsucht bei den Schülern erwecken könnte. Die Theilnahme der Aeltern und Jugendfreunde ist wünschenswerth und daher zu fördern, die Einladung dazu aber auf eine ganz einfache Anzeige des Tages und der Stunde zu beschränken, wozu öffentliche Blätter benützt werden können, aber auch der bloße Anschlag am schwarzen Brette genügt. Wollen die Lehrer den Nachmittag des Festes zu einem gemeinsamen Spaziergange mit ihren Schülern benützen und ihnen dabei Gelegenheit zu anständigen Vergnügungen, zu Leibesübungen und dergleichen darbieten, so ist dieses dem Zwecke des Tages gemäß und verdient wohlgefällige Anerkennung; es versteht sich aber von selbst, daß dieses Vergnügen nicht in Gelage ausarten und die in der Entschließung vom 25. Juli 1810 bezeichnete Gränze nicht überschreiten darf. Endlich wird es für die Schüler selbst belehrend und ermunternd sein, wenn sich das Lehrerkollegium über ihre Leistungen der Wahrheit gemäß, und in anregender, freundlicher Weise ausspricht. Das Urtheil darf aber in keinem Falle öffentlich vor dem anwesenden Publikum kund gegeben werden, weil es sonst leicht seinen heilsamen Zweck gänzlich verfehlen dürfte.

Hienach ist die Eingabe des Studienrektorates zu bescheiden und dasselbe unter Hinweisung auf die Vorschrift vom 25. Juli 1810 aufzufordern, in Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern da-

für Sorge zu tragen, daß die Feierlichkeit den beabsichtigten heilsamen Zweck möglichst vollständig erreiche.

München, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und Nachachtung.

O. Uebung und Pflege der körperlichen Kräfte.

1. Im Fechten und in den Waffen.

Nr. 18,013.

§. 1334.

(Das Waffenbedürfniß zum Unterricht der Studierenden bei St. Stephan in Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht vom 5. v. Mts. rubrizirten Betreffs allergnädigst zu beschließen geruht, daß die durch Regierungsverfügung vom 11. Mai v. Js. genehmigten Waffenübungen an der Studienanstalt zu Kempten, noch bis zu Ende dieses bald sich schließenden Schuljahres fortgesetzt, sodann aber für immer beendet und bei der Studienanstalt zu St. Stephan niemals eingeführt werden sollen.

München, den 9. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

2. Im Turnen.

Nr. 1,781.

§. 1335.

(Die Turnübungen an den Unterrichtsanstalten des Reichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Allerhöchstdenselben erstatteten Berichte über die dermal an den Studienanstalten des Reichs bestehenden Turnanstalten ersehen, daß zwar ein grosser Theil dieser Lehranstalten im Besitze gehörig eingerichteter Turnanstalten sich befinde, bei mehreren aber solche vorzüglich aus dem Grunde fehlen, weil es an den erforderlichen Turnplätzen gebricht.

Allerhöchstdieselben wollen, daß überall, wo es thunlich und noch nicht geschehen, bei den Unterrichtsanstalten in jeder Stadt das Turnen eingeführt werde, und es solle hiernach eifrig dahin gestrebt werden, daß an allen Anstalten, wo noch keine Turnpläze vorhanden sind, solche ausfindig gemacht, und wohlbemessene Anträge erstattet werden, wie diese Turnplätze, unentgeldlich oder käuflich erworben werden könnten.

In Folge dieses allerhöchsten Befehles erhält die k. Regierung den Auftrag, bezüglich jener Lehranstalten ihres Regierungsbezirkes, welche zur Zeit mit Turnanstalten nicht versehen sind, zur Ermittlung und käuflichen oder unentgeltlichen Erwerbung der erforderlichen Turnplätze geeignete Anordnungen ungesäumt zu treffen, und das Ergebniß mit gutachtlichen Anträgen vorzulegen.

München, den 27. Januar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

4. Schonung der Sehkraft.

Nr. 29,467.

§. 1336.

(Die auffallende Verbreitung der Kurzsichtigkeit unter der Jugend betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von mehreren Seiten zur Anzeige gebracht worden, daß sich das Uebel der Kurzsichtigkeit in neuerer Zeit auffallend unter der Jugend verbreite. Wie verschieden auch die Ursachen hievon sein mögen, und so wenig zu hoffen ist, daß selbiges durch äußere Anordnungen gänzlich beseitigt werden könne, so verdient es doch wegen seiner bedauerlichen und tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Folgen volle Aufmerksamkeit, und es liegt insbesondere den Schulbehörden ob, bei der Erziehung und beim Unterrichte Alles zu entfernen, was erweislich die Sehkraft der Augen schwächt, und dennoch an den Lehranstalten sehr häufig unbeachtet bleibt.

Die k. Kreisregierungen haben deshalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schullokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, daß die gegenüberliegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheitzen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 21,299.

§. 1337.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist nicht entgangen, daß, wie allgemein bemerkt wird, heutigen Tags die jungen Leute schon Brillen tragen, und daß die Klagen über schwaches Gesicht, woran die Jugend leide, immer lauter werden.

Da Allerhöchstdenselben als ein vorzüglicher Grund dieses Uebels der Umstand bezeichnet worden ist, daß der Druck der meisten Lehr- und Vorlesebücher in den Unterrichtsanstalten zu klein und undeutlich ist, so wollen Seine Majestät, daß dem befraglichen Uebel wie möglich gesteuert, und die vorerwähnte Quelle derselben beseitigt werde. Allerhöchstdieselben haben daher zu befehlen geruht, daß

1. unter ärztlicher Mitwirkung die dermaligen, in den Unterrichtsanstalten eingeführten Lehr- und Vorlesebücher hinsichtlich ihres Druckes einer näheren Prüfung unterworfen, daß
2. statt der vorhandenen, mit einem undeutlichen das Sehevermögen der Lernenden zu wenig schonenden Drucke versehenen Ausgaben neue Auflagen mit guten leicht zu lesenden Drucke besorgt, sodann allmälig
3. auf Entfernung der bisher gebrauchten den letzten Anforderungen nicht entsprechenden Bücher hingewirkt,
4. bei neuen für den Schulgebrauch erscheinenden Werken auf das Dasein der bezeichneten Voraussetzung strenge gesehen werden soll, und endlich
5. im Falle noch andere Ursachen des in Frage stehenden Uebels vorhanden wären, diese Allerhöchstdenselben, mit Gutachten wie sie zu heben wären, bezeichnet werden sollen.

Zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles wird,

a. die k. Regierung von allen Lehr-, Uebungs- und Hilfsbüchern, welche in den Schulen und Studienanstalten ihres Regierungsbezirkes benützt werden, unter Mitwirkung des ärztlichen Personals Einsicht nehmen, diejenigen dieser Bücher, welche hinsichtlich des Druckes als mangelhaft und verwerflich erscheinen, in ein Verzeichniß bringen, und solches unter Beifügung des ärztlichen Gutachtens des Kreis-Medizinalraths zur Vorlage bringen, ferner wird dieselbe hiemit

b. eine Anzeige derjenigen Bücher, welche an die Stelle der bezeichneten allmälig zu treten haben dürften, verbinden, wobei, so viel die Studienanstalten betrifft, sich von selbst versteht, die Aufmerksamkeit vorzüglich auf jene Bücher zu richten sein wird, welche entweder in Folge des Grundsatzes der allmäligen Einführung der von Seiner Majestät dem Könige bereits vorgeschriebenen Lehr-, Lese- und Uebungsbücher in den Klassen, in welchen sie bis jetzt benützt wurden, bis zum Beginne eines neuen Stadiums des Unterrichts beibehalten werden dürfen, oder welche zur Zeit noch nicht zur Klasse jener Bücher gehören, welche allgemein und durchgängig eingeführt werden sollen, z. B. Wörterbücher oder andere ähnliche zum Verständnisse der Klassiker brauchbaren Hilfsbücher.

c. Die von Seiner Majestät dem Könige mit ebensoviel Weisheit als landesväterlicher Vorsorge gestellte Aufgabe würde wohl kaum als gelöst betrachtet werden können, wenn, nach dem im Central-Schulbücherverlage eine nicht geringe Anzahl sich durch Größe und Deutlichkeit des Druckes und weißes Papier auszeichnenden Ausgaben von Klassikern erschienen ist, die k. Regierung gestatten würde, daß noch die kleinen unleserlichen, und für das Auge verderblichen Tauchnitz'schen oder andere ähnliche Ausgaben der Klassiker beibehalten würden,

Auf deren unnachsichtliche Entfernung und Ersetzung durch die obengenannten Ausgaben des Centralschulbücherverlages ist daher nachdrücklichst zu bestehen.

Endlich wenn

d. außer den in der generalisirten Entschließung vom 3. Oktober v. Js. bereits angegebenen Ursachen der Kurzsichtigkeit noch welche andere namhaft gemacht werden können, so wird die kgl. Regierung nicht entstehen, solche näher zu bezeichnen, und nach Vernehmung des Kreismedizinalrathes über die Mittel zur Hebung derselben bemessenes Gutachten vorlegen.

Da Seine Majestät der König von den Ergebnissen Allerhöchst Ihrer Anordnungen über einem Ihrem Herzen so nahe liegenden Gegenstand, am Ende des ersten Semesters des beginnenden Schuljahres unterrichtet sein wollen, so wird sich die kgl. Regierung die Beschleunigung des Vollzuges gegenwärtiger Entschließung eifrigst angelegen sein lassen, und spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des ersten Semesters gründliche und umfassende Vollzugsvorlagen bewirken.

München, den 20. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Administration des Central-Schulbücherverlages zur Wissenschaft.

Nr. 26,120.

§. 1338.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1839 erstatteten Berichte und Anträge der k. Kreisregierungen und ihrer Kreismedizinalräthe, nebst dem hierüber erholten Gutachten des k. Obermedizinalausschusses allerunterthänigst vorgelegt worden, und es haben Allerhöchstdieselben hierauf Allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I. Sämmtliche Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer sind zur Beseitigung der unter der Jugend nach den bisherigen traurigen Erfahrungen überhandnehmenden Kurzsichtigkeit, soweit von der Schule hiegegen eingewirkt werden kann, strenge anzuweisen.

Zu dem Ende soll diesen Behörden nicht nur die bereits unterm 3. Oktober 1838 erlassene Ministerial-Entschließung von Neuem eingeschärft, sondern auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normalmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten, kräftigst zu wirken, den Schülern das Lesen auf den Spaziergängen, den Gebrauch blasser Tinte oder grauen Papieres bei ihren Hausaufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen, oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehkraft der Schüler ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und dem zu Folge die vorzuzeigenden kleineren Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herum zu reichen, oder die Schüler zur Beschauung in der Nähe vorzurufen, die Höhestellung der Schultafeln, welche rein schwarz und nicht glänzend sein sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen, die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzu-

stellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen; Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämerlichtes Sorge zu tragen; ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufigere Bewegungen in freier Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turnübungen das Scheibenschießen mit dem Blasrohre oder der Armbrust, oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches zu erneuern, und den Schulvorständen die Pflicht nachdrücklich ans Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern.

II. Da die Vorschriften des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom Jahre 1808 (§. 11. lit. i.), insoweit sie die Mitwirkung der Gerichtsärzte bei Errichtung der Schulhäuser betreffen, durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, so wollen Seine Majestät der König, daß diese Vorschriften in den Kreisintelligenzblättern den einschlägigen Behörden in Erinnerung gebracht, und von Seite der Kreisregierungen für den strengen Vollzug derselben sachgemäße Anordnungen getroffen werden.

III. In der Ueberzeugung, daß alle diese Anordnungen nur dann ihre Wirkungen vollständig erreichen werden, wenn die bewährtesten Grundsätze über Pflege der Augen, über die Gefahren, welche die Sehkraft bedrohen, dann über die Mittel, wie denselben begegnet, und das Auge erhalten und gestärkt werden könne, kurz und faßlich zusammengestellt, und Lehrern und Schülern in die Hände gegeben werden, hat das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt gefunden die zu diesem Ende von dem würdigen Rektor des Lyceums zu Aschaffenburg, Hofrath und Professor Dr. Hoffmann aus eigenem Antriebe bearbeitete Zusammenstellung dieser Grundsätze dem k. Obermedizinalausschusse zur Einsicht und Prüfung zuzustellen. Da die genannte Medizinal-Oberbehörde dieses Werk für sehr zweckmäßig, und zu passender Benützung und zur Veröffentlichung geeignet anerkannt hat, so haben Seine Majestät der König allernädigst zu genehmigen geruht, daß der Verfasser zur Veröffentlichung des besagten Werkes durch den Druck veranlaßt, und solches sobald es erschienen sein wird, aus den Exigenzen der Studienanstalten angeschafft, und an ärmere Schüler unentgeltlich, an die Lehrer und vermögenden Schüler aber gegen Bezahlung vertheilt werde.

IV. Den Anträgen mehrerer Kreisregierungen entsprechend, ist der k. Administration des Centralschulbücherverlages, in Folge weiteren allerhöchsten Befehles, die bereits früher ertheilte Weisung, wegen Anwendung eines leserlichen Druckes, weißeren Papieres und scharfer und bestimmter Lettern bei den Verlagsschriften in Erinnerung gebracht worden.

V. Da übrigens aus den, mit den Berichten der Kreisregierungen zur Vorlage gekommenen Verzeichnissen der in den Studien und deutschen Schulen bisher benützten, und von den Aerzten als der Sehkraft schädlich anerkannten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher zu entnehmen war, daß der bei weitem größere Theil derselben aus Büchern bestehe, welche weder im Centralschulbücherverlage selbst erschienen, noch unter die Verlags-Artikel des-

selben aufgenommen, oder mit Erlaubniß der Kreisregierungen eingeführt worden sind, so ist mit allem Ernste und nöthigenfalls selbst durch Strafen dahinzuwirken, daß weder in den Gymnasien und Lateinschulen, noch in den deutschen Schulen andere Lehr-, Lese- und Uebungsbücher als die Vorgeschriebenen, theils im Centralschulbücherverlage selbst erschienenen, oder unter seine Verlagsartikel aufgenommenen, oder vermöge besonderer Ermächtigung gestatteten Bücher der bezeichneten Art gebraucht und die zur obenbezeichneten Kategorie nicht gehörigen aus denselben entfernt werden.

Endlich haben

VI. Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß zum Gebrauche der Gymnasien und Lateinschulen Wörterbücher in deutscher, griechischer und lateinischer Sprache von inländischen Schulmännern ausgearbeitet, und in dem Centralschulbücherverlage gedruckt und verlegt werden sollen.

Die Vorstände der Gymnasien und Lateinschulen sind zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles vordersamst anzuweisen, die zu einem solchen Geschäfte vorzugsweise tauglichen und geneigten Lehrer ihrer Anstalten zu bezeichnen, damit aus ihnen die Tüchtigsten zur Uebernahme dieser, in einem Zeitraume von 2 Jahren zu vollendenden, und vor dem Drucke einer Prüfung durch Sachkundige zu unterstellenden Arbeit ausgewählt, und Plan und Umfang der Aufgabe, sowie das zu verabreichende Honorar und sonstige Bedingungen mit ihnen näher verabredet werden können.

Bis zum Erscheinen dieser Wörterbücher sollen jedoch von den Schulvorständen und Lehrern soweit es nur immer thunlich ist, nur den Augen unschädliche Wörterbücher zugelassen, und die Schüler angewiesen werden, vor Anschaffung eines Wörterbuches jederzeit den Rath ihrer Lehrer bezüglich der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit derselben für die Augen zu erholen.

Ebenso ist der Gebrauch stereotyper Ausgaben von Wörterbüchern möglichst zu beseitigen.

Die k. Regierung hat die vorstehenden Anordnungen zur Kenntniß der Studien und Schulvorstände und Lehrer ihres Regierungsbezirkes zu bringen, den ihren eigenen Wirkungskreis berührenden Bestimmungen geeignete Folge zu geben, und die genaue Vollziehung von Seite der Unterbehörden sorgfältig zu überwachen.

München, den 27. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Administration des Centralschulbücherverlages zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung.

Nr. 26,120. **§. 1339.**

(Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend, hier beziehungsweise den geographischen Lehrapparat betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Berichten, welche die Kreisregierungen und Medizinalausschüsse hinsichtlich der überhandnehmenden Augenschwäche der Jugend erstattet haben, wird neben Anderm auch der Umstand als eine vorzügliche Ursache bezeichnet, daß der geographische Apparat an den öffentlichen Lehranstalten theils an sich schon unzweckmäßig beschaffen sei, theils aber auch durch ungeeignete Aufstellung und sonstige Benützung sich nachtheilig für die Sehkraft der Jugend erweise. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist bereits schon unter dem 27. Oktober desselben Jahres das Erforderliche angeordnet, und sind alle Schulbehörden ernstlich angewiesen worden, die Demonstrationen an den

Landkarten und Globen nur mit sorgfältiger Rücksicht auf den Augpunkt und Gesichtskreis der Schüler vornehmen zu lassen.

Was aber den Gebrauch solcher Globen, Atlasse und Landkarten betrifft, welche durch zu blasse Darstellung, zu großes Zusammendrängen der Gegenstände und zu kleine Schriftzüge oder Zeichen dem Auge nachtheilig werden, so ist zwar auch dieser Uebelstand schon früherhin durch Herausgabe und Empfehlung einzelner Landkarten theilweise beseitigt, theilweise ist Anstalt zu gänzlicher Entfernung desselben getroffen worden.

Um aber, wie bei den Lehrbüchern so auch bei dem gesammten Lehrapparate gründliche und vollständige Abhilfe der bestehenden Gebrechen zu bewirken, ist nöthig, zuvor genau zu erfahren, welche Mängel überhaupt noch eine Beseitigung erfordern und welche Mittel hiezu entweder schon gegeben sind oder für diesen Zweck in Aussicht stehen; und da namentlich in Bezug auf den geographischen Lehrapparat die bevorstehende Revision der im Gebrauche befindlichen Schulbücher und die eingeleitete Herstellung eines geographischen Leitfadens eine passende Gelegenheit darbietet, die hiezu erforderlichen Karten rc. zu bestimmen und zu ordnen, so wird die k. Regierung hiemit beauftragt, in möglichst kurzer Frist

1) den gegenwärtigen Bestand des geographischen Apparates und dessen Beschaffenheit an den Studienstellen und Schulen, namentlich in Beziehung auf die oben angedeuteten Mängel zur Anzeige zu bringen,

2) dabei anzugeben, in welcher Weise das Fehlende und Unzweckmäßige durch Neues und Besseres bald und sicher zu ersetzen seyn dürfte, und

3) welche Mittel für den Ankauf des nöthigen Apparates entweder schon gegeben sind, oder sich aufbringen lassen.

Inzwischen aber sind alle Globen, Atlasse, Wand- und Handkarten, welche ohne Benachtheiligung des Augenlichtes beim öffentlichen Unterrichte nicht gebraucht werden können, sogleich und unnachsichtlich zu entfernen.

München, den 23. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 2,932.

§. 1340.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung ist bereits durch Ziffer III. der Entschließung vom 27. Oktober v. Js., die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend, in Kenntniß gesetzt worden, daß in Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der Hofrath und Rektor des Lyceums zu Aschaffenburg, Dr. Hoffmann, veranlaßt worden sei, das von ihm aus eigenem Antriebe bearbeitete Werk: „Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft in Bezug auf Lehrer und Schüler an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten“ durch den Druck zu veröffentlichen und, sobald es erschienen seyn werde, hievon Anzeige zu machen, damit es aus den Exigenzen der Studienanstalten angeschafft und an ärmere Schüler unentgeltlich, an die Lehrer und vermögenden Schüler aber gegen Bezahlung vertheilt werden könne.

Nachdem nun die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., unterm 20. v. Mts. die Anzeige erstattet hat, daß das genannte Werk die Presse bereits verlassen habe und um den Preis von 3 kr. von dem Verfasser zu beziehen sei, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die Vorstände der Gymnasien, der lateinischen und technischen Schulen ihres Regierungsbezirkes zur Anschaffung desselben aus den Exigenzen der betheiligten Lehranstalten und vorschriftsmäßigen Vertheilung an Lehrer und Schüler anzuweisen, und das fragliche Werk in Absicht auf seine Gemeinnützigkeit und den geringen Preis auch den deutschen Schullehrern, den Schuldienstexpektanten und Schulseminaristen zum Ankaufe nachdrücklichst zu empfehlen.

München, den 10. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Mittheilung dem Rektorate des neuen Gymnasiums dahier zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

Abdruck.

Vorschriften
zur Erhaltung der Sehkraft, in Bezug auf Lehrer und Schüler der öffentlichen Unterrichts-Anstalten.

A. Für Lehrer.

1. Das Lehrzimmer sei nicht weiß ausgetüncht, sondern blaßgrün oder perlfarbig (hellgrau) angestrichen.

2. Die Fenster seien im Innern des Zimmers mit grünen Vorhängen versehen, um das etwa eindringende blendende Sonnenlicht zu mäßigen.

3. Das freie Sonnenlicht soll niemals weder auf die Sitzbänke der Schüler, noch auf sie selber auftreffen können.

4. Die Sitzbänke sollen so gestellt werden, daß das durch die Fenster eintretende Licht den Schülern, wo möglich, von der linken zur rechten Hand auf ihre Schriften falle.

5. Kann diese Einrichtung nicht getroffen werden, so sollen die Sitzbänke so aufgestellt werden, daß das Gesicht der Schüler nie gerade gegen die Fenster hingewendet ist.

6. Die Schultafel werde stets so gestellt, daß das durch ein schicklich gewähltes Fenster einfallende Tageslicht ihr die stärkste Beleuchtung gewähre, was durch gehörige Drehung derselben, nach einigen Versuchen, leicht ermittelt werden kann.

7. Der Lehrer stelle sich selber dergestalt neben diese Tafel, daß er weder durch seinen eigenen Körper sie beschatte, noch den Schülern hiedurch den freien Anblick ihrer ganzen Fläche beschränke.

8. Auch lasse der Lehrer in jenen Unterrichtsstunden, worin die Tafel gebraucht wird, solche Schüler, welche mehr oder minder kurzsichtig sind, immer in den vordersten Schulbänken sitzen.

9. Landkarten in kleinerem Formate u. dgl. sollen nicht an der Tafel, sondern den Schülern von Bank zu Bank vorgezeigt werden. Nur examinatorische Wiederholungen Einzelner können an der Schultafel, z. B. in der Geographie u. dgl. vorgenommen werden.

10. Stete Aufmerksamkeit verwende der Lehrer auf die Art des Druckes aller Lehr- und Hülfsbücher seiner Schüler. Allzukleine Lettern, oder auch, bei größeren Buchstaben, allzuenge Zwischenräume der Zeilen, sollen, als der Sehkraft äusserst nachtheilig, durchaus vermieden werden.

11. Auf gleiche Weise ist ein sehr schwarzer Druck auf blendend weißem Papier als augenschwächend nicht zu gestatten. Weit weniger nachtheilig wirkt eine kleinere Schrift auf halbweißem Papier, wenn der Zeilen-Zwischenraum beträchtlicher ist.

12. Gleiche Sorgfalt wende der Lehrer den geschriebenen Heften seiner Schüler zu; denn jede allzukleine und (wie man dieses nur allzuoft in den Schulen findet) allzueng geschriebene Schrift soll durchaus verboten seyn. Demnach soll der Lehrer auf eine bestimmte Größe der Buchstaben und auf bestimmten Abstand der Zeilen mit unnachsichtlicher Strenge halten. Auch darf die dazu gebrauchte Dinte nicht zu blaß und das Papier nicht allzugrau seyn.

13. Eben dieses gilt auch in Bezug auf die Größe der Ziffer und in Betreff des Abstandes der Zifferzeilen unter sich bei Rechnungs-Aufgaben u. dgl.

14. Da während der Wintermonate die Schulzimmer sowohl in der ersten Lehrstunde von 8 bis 9, als auch in der letzten von 3 bis 4 Uhr, meist nur sehr spärlich vom Tageslicht beleuchtet sind, so sollen die Schüler während derselben weder zum Lesen noch zum Schreiben angehalten werden. Sehr füglich kann man diese Lehrstunden mit dem bloß mündlichen Unterrichte in der Religionslehre, in der Geschichte u. dgl. oder durch examinatorische Wiederholungen ausfüllen.

15. Ebensowenig darf der Unterricht in der Mathematik, wenn dazu der Gebrauch der Tafel erforderlich ist, auf eine von diesen Stunden verlegt werden.

16. Sind bei einer spärlichen Beleuchtung des Lehrzimmers einzelne Schüler aus Autoren u. dgl. zu examiniren, so lasse sie der Lehrer in die Nähe der Fenster treten, damit sie nicht in einer etwa weit davon entfernten Schulbank die Augen bei dem Lesen allzusehr anstrengen.

17. Bei der Anwesenheit der Schüler in der Kirche soll dafür gesorgt werden, daß das durch die Fenster eintretende Sonnenlicht weder auf ihre offenen Gebetbücher, noch überhaupt auf die von ihnen besetzten Kirchenstühle direkt auffalle. Einfache Vorhänge beseitigen diesen Mißstand.

18. Da die Erhaltung der Sehkraft so sehr wichtig ist, so soll es sich der wohlmeinende Lehrer zur stets fortgesetzten Pflicht machen, nicht nur seine Schüler während der Schulzeit in dieser Hinsicht zu überwachen, sondern auch öfters Veranlassung nehmen, sie auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus der Augenschwäche hervorgehen, damit sie auch außer der Schule und durch ihr künftiges Leben einem so wesentlichen Gegenstande ihre fortgesetzte Sorge zuwenden.

B. Für Schüler.

1. Der Schüler soll sich gewöhnen, des Morgens nach dem Ankleiden die Augen mit frischem (nicht allzukaltem) Wasser zu waschen. Nur ein eigentlich krankhafter Zustand des Auges kann eine Ausnahme hievon gestatten.

2. Er soll (während der Sommertage) in der frühen Morgendämmerung weder lesen noch schreiben, sondern den Anbruch des eigentlichen Tages erwarten.

3. Desgleichen soll er (während der Wintertage) in der Frühe nicht sogleich nach dem Aufstehen bei dem Kerzen- oder Lampenlichte lesen oder schreiben, sondern das Auge erst allmählig an dasselbe gewöhnen.

4. Ebenso soll er alles Lesen und Schreiben in der späten Abenddämmerung sorgfältig vermeiden, da der Sehnerve hiedurch stufenmäßig gewaltsam angestrengt und die Sehkraft (wenn gleich erst in späteren Jahren) unausbleiblich geschwächt wird.

5. Bei dem Besuche des Morgengottesdienstes an trüben Wintertagen lese er, bei dem in der Kirche noch herrschenden Dämmerlichte, nicht in einem Gebet- oder Erbauungsbuche, sondern nehme an dem allgemeinen Gesange Theil und widme sich sodann der stillen Andacht.

6. In der Schule und zu Hause soll er sich unabänderlich gewöhnen, die Augen stets in der Entfernung von mindestens zehn Zoll von dem Papiere, worauf er schreibt, oder vom Buche, worin er liest, zu halten. Wer gegen diese Vorschrift fehlt, zieht sich allmählig den so sehr nachtheiligen Fehler der Kurzsichtigkeit zu.

7. Der Gebrauch einer mit Schirm versehenen Studier-Lampe, welcher indessen nur halbdurchsichtig seyn darf, ist für die Abendstunden besonders zu empfehlen.

8. Während der Sommerzeit studiere der Schüler nicht in die tiefe Nacht hinein bei künstlichem Lichte, sondern benütze die heiteren Stunden am frühen Morgen dazu.

9. Er treffe die Einrichtung so, daß bei dem ersten Erwachen die geöffneten Augen nicht gerade gegen das zu den Fenstern einfallende ungeschwächte Tages- oder etwa gar direkte Sonnen-Licht gewendet sind.

10. Schüler, welche von Natur kurzsichtig sind, sollen, zumal in den früheren Knabenjahren, durchaus nicht zu einem Augenglase greifen, sondern sich mit Beharrlichkeit gewöhnen, in einer etwas größeren Entfernung zu lesen und zu schreiben, als dieses mit Gemächlichkeit von ihnen geschehen kann. Diese schwache Anstrengung wird ihren Augenfehler vermindern; eine allzugroße Annäherung des Auges zur Schrift vermehrt aber denselben.

11. Wenn indessen ein bedeutender Grad von Kurzsichtigkeit den Gebrauch eines Augenglases nöthig macht, so soll der Schüler die Auswahl desselben nur in Gegenwart eines Arztes oder eines anderen Sachverständigen treffen, indem unschicklich gewählte Gläser den Augenfehler noch bedeutend vermehren. Ueberhaupt sollen sich junge Leute solcher Augengläser nur sehr selten bedienen, da die Sehkraft meistens dabei leidet.

12. Der Schüler vermeide jeden schnellen Uebergang aus dem Dunkeln in das Helle, und umgekehrt, weil jenes wie dieses der Sehkraft sehr nachtheilig ist. Besonders schädlich ist es z. B. sogleich nach dem Erwachen aus dem finsteren Schlafgemach in ein hell beleuchtetes Zimmer, oder gar in das helle Freie überzutreten. Jeder Uebergang von einem dieser Extreme in das andere soll erst allmählig vermittelt werden.

13. Ebenso meide er jeden allzuheftig einwirkenden Lichtstrom, z. B. den lebhaften Sonnenschein, welcher ein weißes Papier beleuchtet, worauf er schreibt, oder das Buch, worin er liest.

14. Daher soll der Schüler seinen Schreibtisch so stellen, daß das Auge weder dem unmittelbaren Sonnenscheine, noch einer gegenüberstehenden weißen, vom Sonnenlichte beschienenen Wand, oder einer blendenden Schneefläche u. dgl. ausgesetzt ist.

15. Der Schüler soll sein Auge nicht allzulange bei derselbigen Arbeit anstrengen, indem der gesunde Zustand dieses Organs eine verhältnißmäßige Abwechslung ohne allzuheftigen Reiz desselben erfordert.

16. Vorzüglich augenstärkend ist es, unter Einwirkung der frischen Luft, im Freien auf grüne Gegenstände, z. B. auf Wiesen und Wälder zu blicken, sowie eine tägliche Bewegung im Freien sehr wohlthätig auf die Gesundheit des ganzen Körpers einwirkt. Das Lesen bei dem Gehen oder Fahren ist, als augenschädlich, ebenfalls zu vermeiden.

17. Der Schüler vermeide endlich den Genuß allzusehr gewürzter Speisen und das Blut erhitzender Getränke, sowie alle Ausschweifungen anderer Art, da dieses alles die Sehkraft nicht bloß schwächt und allmählig untergräbt, sondern öfters sogar ihren gänzlichen Verlust zur Folge hat.

18. Die Unmäßigkeit und Leidenschaften zerstören; Mäßigkeit und Gemüthsruhe kräftigen und erhalten diesen edelsten der Sinne, welchen der gütige Schöpfer den Menschen zur Förderung ihres

leiblichen und geistigen Wohles verliehen hat. Wie schwer versündiget sich daher nicht jener, der ein so vorzügliches Geschenk Gottes vernachläßigt, oder auf sträfliche Weise gar zu Grunde richtet?

Aschaffenburg, am 2. Januar 1844.

Dr. Hoffmann,
k. Hofrath, Direktor des Lyceums zu Aschaffenburg, Professor der Mathematik und Physik ꝛc.

S. Aufsicht und Disciplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 21,257.

§. 1341.

(Die Beschwerde des Studienrektorates zu N. gegen die Verfügung der Regierung bezüglich der Dimission des Schülers N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., werden die mit Bericht vom 21. August v. Js. vorgelegten Akten mit nachstehender Entschließung zurückgesendet:

Obgleich die formelle Behandlung der Disciplinarsache des Schülers N. von Seite des Studien-Rektorates zu N. Manches zu wünschen übrig läßt, und obgleich namentlich die unterlassene conforme Ausschreibung des dem Schüler N. für den Rückfall angedrohten Präjudizes ebensowenig, als dessen den bestehenden Subordinations-Verhältnissen nicht angemessene Schreibart gebilligt werden kann, so vermag doch das unterfertigte Ministerium auch die von der k. Kreisregierung in dieser Sache ergangenen Entschließungen als der Sachlage und den bestehenden Verordnungen angemessen nicht anzuerkennen.

Wenn auch nach den bestehenden Verordnungen der Verfügung der Dimission schriftliche Verhandlungen über die veranlassenden Uebertretungen voranzugehen haben, so müßte es doch zur gänzlichen Untergrabung aller Schulzucht unausweichlich hinführen, wenn auf diese Verhandlungen die Formen des Untersuchungs-Prozesses hinübergetragen und die Vorschriften desselben über das Beweisverfahren und über die Erforderniſſe voller Ueberweisung angewendet werden wollten. Vielmehr ist bei den gegen Schüler geführten Untersuchungen, namentlich den auf eine Reihe fortgesetzter Wahrnehmungen gestützten und bei dem geleisteten Diensteide abgegebenen Aussagen und Erklärungen der Lehrer besonderer Werth vorzüglich da beizulegen, wo — wie in dem gegebenen Falle — von der Bestrafung eines Schülers die Frage ist, dessen Aeußerungen und Gespräche im Umgange mit anderen Studierenden offenbar geeignet erscheinen, dieselben auf die verderblichsten Abwege zu führen und Religion und Sittlichkeit bei denselben zu untergraben.

Wo immer von Seite der vorgesetzten Behörden von diesen Grundsätzen abgewichen wird, da kann der in der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1833, die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien durch Regierungs-Commissäre betreffend, auf das Entschiedenste ausgesprochene allerhöchste Wille nimmermehr zur Erfüllung gelangen, vielmehr muß sodann das für die Handhabung der Schulzucht so überaus wichtige Ansehen der Schulbehörden, den Schülern gegenüber, nothwendig untergehen, und es wird zugleich diesen Letzteren ein Fingerzeig gegeben, wie sie es anzufangen haben, um bei jedem Unfuge wenigstens aller ernsteren Bestrafung sich zu entziehen. Fand die k. Regierung auch bei der Form der Verhandlungen irgend etwas zu tadeln, so konnte dieses doch besonders bei der Wichtigkeit des Straffalles und seiner Wirkungen keinen Grund abgeben, die von dem gesammten Lehrerrathe, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, ausgesprochene und von dem k. Regierungs-Commissär bestätigte Disciplinarstrafe (zwei Stimmen hatten sogar für die Exclusion sich ausgesprochen) außer Wirksamkeit zu setzen, und, als gegen den nun wieder admittirten Schüler

nach einiger Zeit wegen Wirthshausbesuches wiederholt in Rücksicht auf die früheren Strafeinschreitungen von dem Lehrerrathe die Strafe der Dimission ausgesprochen ward, diesen Ausspruch abermals unter Anwendung der Rückfallstheorie des St.-G.-B. aufzuheben, ohne daß in dem einen oder dem andern Falle selbst nur die Vorschrift des §. 49 in fine der Ministerial-Entschließung vom 3. Febr. 1834, den Fortbestand der vierten Gymnasialklasse betreffend, beobachtet worden wäre.

Es hat aber auch noch namentlich das besondere Befremden des unterfertigten Ministeriums erregt, daß in dieser Schuldisciplinarsache die Einmischung eines Advokaten zugelassen worden ist.

Wenn nun auch das unterfertigte Ministerium in Rücksicht auf die Länge des seitdem abgelaufenen Zeitraumes von der Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 4. und 25. Aug. 1839, dann vom 7. Juni 1840 Umgang nimmt, so findet sich dasselbe doch durch die Aktenlage und die Wichtigkeit des Falles zu der Verfügung veranlaßt, daß dem Schüler N. nicht nur am Schlusse dieses Schuljahres das Aufsteigen, sofern er nicht den durch die Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober v. Js. ausgeschriebenen allerhöchsten Anordnungen über die Berücksichtigung des Religions-Unterrichtes bei der Classifikation der Schüler auf das vollständigste Genüge geleistet und ein ganz tadelfreies Betragen beobachtet haben wird, nicht gestattet, sondern daß derselbe auch bei weiteren Excessen alsbald von der Studienanstalt zu N. dimittirt werden soll, sofern nicht die Strafe der Exclusion nach der Natur des Reates Platz greifen würde.

Die k. Regierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 10. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

2. a) Unerlaubte Verbindungen.

Nr. 2,039. §. 1342.

(Den Besuch politischer Vereine von Seite der Schüler der Gymnasien und der Lateinschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an Orten, in welchen politische Vereine bestehen, solche von Schülern der Gymnasien und Lateinschulen häufig besucht werden.

Da die Schüler dieser Lehranstalten die Reife des Urtheils nicht besitzen, um die Aufgaben und Bestrebungen dieser Vereine gehörig würdigen zu können, dagegen aber durch eine nähere Betheiligung an den Verhandlungen derselben dem Studienernste entfremdet und von ihrem Hauptberufe abgezogen werden, so ist es eine im Interesse des öffentlichen Unterrichtes und der Erziehung tief begründete Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, mit Ernst und Nachdruck dahin zu wirken, daß die genannten Schüler von dem Besuche solcher Vereine gänzlich entfernt gehalten werden.

Der k. Regierung wird demnach der Auftrag ertheilt, die Studienrektorate ihres Regierungsbezirkes anzuweisen, den Schülern der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Lehranstalten den Besuch jedes politischen Vereines strengstens zu untersagen, die Zuwiderhandelnden erstenfalls mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen, im Wiederholungsfalle aber gegen dieselben mit der Dimissionsstrafe unnachsichtlich einzuschreiten.

Damit aber diese schwere disciplinäre Beahndung so wenig als möglich zur Anwendung komme, werden die Studienrektorate nicht unterlassen, auch die Eltern ihrer Schüler und deren Stell-

vertreter durch öffentliche Ansprache in nähere Betheiligung zu ziehen, ihnen die schädlichen Folgen, welche der Besuch dieser Vereine für die Fortschritte ihrer Söhne und Pflegbefohlenen in den Studien, und selbst für ihre sittliche Haltung nach sich ziehen, vor Augen stellen und sie zur geeigneten Mitwirkung behufs der Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften aufzufordern.

Die k. Regierung wird ihrerseits den Vollzug gegenwärtiger Anordnung gewissenhaft überwachen und die sich etwa hierin nachsichtlich bezeigenden Studienrektorate zur strengen Verantwortung ziehen.

München, den 27. Mai 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

2. c) Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Orten, sowie der Schwurgerichtssitzungen.

Nr. 8,961.

§. 1343.

(Das Verbot des Besuches öffentlicher Belustigungsorte von Seite der Gymnasial-Schüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem König sind die Gutachten allerunterthänigst vorgelegt worden, welche die k. Kreisregierungen im Vollzuge des Auftrages vom 3. Oktober v. Js. bezüglich des Besuches öffentlicher Belustigungsorte von Seite der Gymnasial-Schüler unter Aufsicht ihrer Eltern zur Vorlage gebracht haben.

Allerhöchstdieselben haben hierauf, auf solange von Allerhöchstdenselben nicht anders verfügt wird, nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu ertheilen geruht:

1) Das für die Gymnasial-Schüler bestehende Verbot des Wirthshausbesuches und der öffentlichen Belustigungsorte soll im Allgemeinen aufrecht erhalten werden, und es ist sonach keinem Schüler gestattet, einzeln oder in Gesellschaft mit anderen Schülern Wirthshäuser oder öffentliche Belustigungsorte in oder außerhalb des Sitzes der Studien-Anstalt zu besuchen.
2) Wenn jedoch Eltern oder deren Stellvertreter ihre am Gymnasium studierenden Söhne oder Pfleglinge an anständige öffentliche Plätze mitnehmen wollen, so ist hiezu die vorher einzuholende Bewilligung des einschlägigen Rektorates erforderlich.
3) Die Rektorate sind ermächtigt, diese Erlaubniß nach pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen, oder die ertheilte, im Falle wahrgenommenen Mißbrauches, oder bei dem Eintreten anderer statthafter Gründe zurückzunehmen, ohne daß hiegegen eine Beschwerde oder Berufung zuläßig ist. Die einmal ertheilte Erlaubniß bleibt jedoch, so lange sie vom Rektorate nicht ausdrücklich widerrufen wird, in Wirksamkeit.
4) Diese Erlaubniß darf aber unter keiner Voraussetzung für den Besuch gemeiner Wirthshäuser und Belustigungsorte ertheilt oder hiefür mißbraucht werden.
5) Hinsichtlich des Besuches der Theater, der Tanzbelustigungen und der sogenannten geschlossenen Gesellschaften hat es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen die Erlaubniß hiezu bei den Rektoraten besonders nachgesucht und von diesen immer nur für einzelne Fälle ertheilt werden darf, sein Verbleiben. Soviel endlich

6) den Vorschlag der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg anbelangt, daß den Lyceal-Candidaten einige ordentliche Gasthäuser sowohl inner- als außerhalb der Stadt freigegeben, oder ihren Eltern in der Regel gestattet werden möge, sie ohne vorgängige Anfrage an Belustigungsorte außerhalb der Stadt mitzunehmen, so ist zwar dieser Vorschlag mit nicht unerheblichen Gründen unterstützt worden.

Nachdem jedoch die katholischen Lyceen vorzugsweise theologische Bildungs-Anstalten sind, und von Candidaten der Theologie am meisten besucht werden, so wollen Seine Königliche Majestät, daß über den Vorschlag der oben erwähnten Kreisregierung vorerst auch die übrigen Kreisregierungen und sämmtliche bischöfliche Ordinariate mit gutachtlicher Erinnerung vernommen und das Ergebniß Allerhöchstdenselben zur weiteren allerhöchsten Beschlußfassung vorgelegt werden solle.

Die k. Regierung hat zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen, sowohl wegen Anweisung der Rektorate als auch wegen Verständigung des Publikums, im einschlägigen Kreis-Intelligenzblatte das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich des Punktes zu 6 aber mit den bischöflichen Ordinariaten sich unverweilt zu benehmen und deren Aeußerungen mit eigenem Gutachten längstens binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen.

München, den 17. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 21,515.

§. 1344.

(Den Besuch der öffentlichen Vergnügungsorte von Seite der Lateinschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. wird genehmigt, daß die Bestimmung der Ziffer 6 des Normativs vom 26. Februar 1838 (die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.) auch auf die Schüler der Lateinschulen angewendet und sonach den Eltern oder deren Stellvertretern in einzelnen Fällen und auf jedesmaliges besonderes Ansuchen von den einschlägigen Rektoraten gestattet werde, ihre an den Lateinschulen studierenden Söhne oder Pflegbefohlenen an anständige Vergnügungsorte mitzunehmen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung.

Nr. 4,936.

§. 1345.

(Den Wirthshausbesuch der Schüler des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht obenbezeichneten Betreffs unterm 31. Aug. v. Js. dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Den Schülern der k. Gymnasien und Lateinschulen ist durch die bestehenden Disciplinarvorschriften der Wirthshausbesuch im Allgemeinen verboten.

Wie in der Natur der Verhältnisse gelegen und durch besondere erlassene Verfügungen ausdrücklich angeordnet ist, haben die Polizeibehörden zur Aufrechthaltung und Handhabung dieser Disciplinar-Vorschriften und insbesondere des Verbots des Wirthshausbesuches durch die Gymnastal- und Lateinschüler kräftigst mitzuwirken, zu diesem Behufe an die in ihrem Bezirke vorhandenen polizeilichen Vollzugsorgane (Gendarmerie, Polizeisoldaten u. s. w.) die geeigneten Aufforderungen und Weisungen zu erlassen und deren Thätigkeit in dieser Beziehung gehörig zu überwachen.

Aus dieser Obliegenheit, zur Erreichung des bezeichneten Zweckes mitzuwirken, geht jedoch noch nicht die Befugniß der Polizeibehörden hervor, den einschlägigen Gewerbtreibenden die Verabreichung von Getränken oder Speisen in ihrem Hause an Schüler einer Studien-Anstalt bei Strafe zu untersagen und gegen dieselben im Falle des Zuwiderhandelns mit Strafe einzuschreiten, da eine derartige Beschränkung der Gewerbsbefugnisse nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen nur in Folge einer erlassenen allgemeinen Polizeivorschrift eintreten kann und eine solche allgemeine polizeiliche Vorschrift zur Zeit nicht besteht.

Die von der k. Regierung unterm 18. Juli v. Js. an den Stadtmagistrat N. erlassene Entschließung kann daher als nicht begründet erachtet werden, weßhalb die k. Regierung angewiesen wird, unter entsprechender Modifizirung dieser Entschließung dem genannten Stadtmagistrat den Auftrag zu ertheilen, bei Handhabung des Verbots des Wirthshausbesuches durch die Zöglinge der Studien-Anstalt N. das k. Studienrektorat thätigst zu unterstützen und zu diesem Behufe die unter seiner Aufsicht und Leitung stehenden Polizeiorgane zur Ueberwachung der Studierenden geeignet anzuweisen.

München, den 30. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., ergangen.

Nr. 9,838.

§. 1346.

(Die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 139 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist es dem Gerichtshofe gestattet, in Fällen, welche besorgen lassen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Beginn derselben zu beschränken. Eine spätere Ausweisung des Publikums oder eines Theils desselben bei bereits begonnener Verhandlung ist gesetzlich unzuläßig.

Da jedoch nicht selten auch in Fällen, wo sich solches nicht voraussehen läßt, im Laufe der Verhandlung Aergerniß gebende und das Schamgefühl verletzende Aeußerungen vorkommen, welche auf die etwa anwesende unreife Jugend keinen anderen als einen verderblichen Einfluß äußern können, so wollen Seine Majestät der König, daß diesen Einflüssen durch Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte begegnet werde.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, in die Disciplinarbestimmungen für die sämmtliche schulpflichtige Jugend und insbesondere auch für die Schüler an den Gymnasien und Lateinschulen das Verbot des Besuches der öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte alsbald aufzunehmen,

und Fürsorge zu treffen, daß den Uebertretern dieses Verbotes eine empfindliche Strafe zu Theil werde. Hiebei wird den Schulvorständen übrigens anzudeuten seyn, daß sie die Ausübung ihrer Disciplinargewalt nicht bis in die Gerichtssäle selbst erstrecken dürfen.

München, den 18. November 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung dem Rektorate des Ludwigs-Gymnasiums dahier zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

2. d) Benutzung der Leihbibliotheken.

Nr. 22,725.

§. 1347.

(Die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Studienrektorate zu N. gemachten Wahrnehmungen,

1) daß Schüler von Studien- und anderen Unterrichtsanstalten in verschiedenen Buchhandlungen Bücher auf Borg herausnehmen, um sie gegen baares Geld, um einen geringeren Preis wieder weiter zu verkaufen;
2) daß der Verkauf von Büchern von Seite der Studienschüler überhaupt nicht selten sei und bisweilen selbst Preisbücher verkauft werden, dann
3) daß in den Leihbibliotheken den Schülern jedes von ihnen verlangte Buch ohne Unterschied des Inhalts abgegeben werde,

sind allerdings geeignet, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden zu erregen und nehmen innerhalb des Bereiches der disciplinären Befugnisse abhilfliche Maaßregeln dringend in Anspruch.

Allein die von dem genannten Studienrektorate zu 1 und 2 begutachteten Vorkehrungen entfernen sich von dem Standpunkte der Disciplin und greifen zum Theil in das Gebiet des Civilrechts und der Gesetzgebung hinüber, können daher die Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums um so weniger erhalten, als die bestehenden civilrechtlichen Vorschriften über Minderjährige und über deren Verhältniß zu ihren Eltern und Vormündern schon hinreichen, das Interesse der Letzteren zu wahren. Es wird daher in diesen Beziehungen genügen, wenn, was ohnehin in vielen Disciplinarordnungen bereits verfügt ist, den Schülern das Schuldenmachen überhaupt und der Verkauf ihrer Bücher, ohne Vorwissen und Genehmigung der Eltern und Vormünder, bei angemessener Disciplinarstrafe untersagt wird.

Was dagegen 3) das Entlehnen von Büchern aus Leihbibliotheken von Seite der Schüler anbelangt, so enthalten zwar die Disciplinarsatzungen der meisten Studienanstalten deßhalb besondere und größtentheils zweckmäßige Bestimmungen. Um jedoch in diesem Punkte der Disciplin die nothwendige Gleichförmigkeit zu erzielen, so wird bestimmt was folgt:

a) An Studienanstalten, welche mit vollständigen, die Lektüre der Schüler berücksichtigenden, Schulbibliotheken versehen sind, ist den Schülern unbedingt untersagt, Bücher aus Leihbibliotheken mittelbar oder unmittelbar zu entlehnen;
b) an Studienanstalten dagegen, welche dergleichen Schulbibliotheken nicht besitzen, soll es den Schülern bis zur Errichtung solcher Anstalten gestattet seyn, Bücher aus Leihbibliotheken, jedoch nur mit Vorwissen und Zustimmung ihres Klaßlehrers zu leihen.

Die Studienrektorate und Lehrer haben die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit gewissenhafter Strenge zu überwachen, die Besitzer von Leihbibliotheken oder andere Bücherverleiher, welche zur Uebertretung obiger Vorschriften mitwirken, und Bücher ohne die nachgewiesene Zustimmung des Klaßlehrers an Schüler der Studienanstalten abgeben, der zuständigen Polizeibehörde zur bemessenen Einschreitung anzuzeigen, den dawider handelnden Schüler aber das erste Mal mit Schularrest, das zweite Mal mit Carcer und das dritte Mal mit geschärftem Carcer, und nach Umständen selbst mit der Dimission zu bestrafen.

Gegenwärtige Entschließung ist den Rektoraten des Regierungsbezirkes mit dem Auftrage bekannt zu machen, die Bestimmungen derselben in die Disciplinarsatzungen ihrer Anstalten, als ergänzende Vorschriften aufzunehmen.

Uebrigens wird die k. Regierung aus den vorliegenden Anzeigen des Studienrektorates zu N. von selbst sich überzeugen, wie dringend es sei, darüber zu wachen, daß die durch den §. 4 der III. Verf.-Beil. den Polizeibehörden übertragene Aufsicht auf die Leihbibliotheken und Lese-institute strenge gehandhabt und nicht geduldet werde, daß sich in diesen Anstalten Bücher befinden, deren Lektüre die Moralität, insbesondere jene der Jugend, zu gefährden geeignet sind.

Die k. Regierung wird hienach an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirkes nachdrückliche Weisungen erlassen und deren genaue Befolgung mit Strenge überwachen.

München, den 5. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft, Darnachachtung und Anweisung der Studien-Rektorate und Polizeibehörden.

Vierter Titel.

Lateinische Schulen.

VI. Absolutorial-Prüfung für den Uebertritt zum pharmaceutischen und technischen Studium.

Nr. 30,813. **§. 1348.**

(Die Zulassung des N. zur wiederholten Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. v. M. im obenbezeichneten Betreffe wird beschlossen, was folgt:

1) Die von künftigen Apothekerlehrlingen nachgesuchte Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schule ist unter Leitung des Vorstandes dieser Schule von den beiden Lehrern des oberen Kurses derselben vorzunehmen, und hat sich über alle Unterrichtsgegenstände der IV. Klasse einer lateinischen Schule mit Ausnahme der den Lehrlingen der bezeichneten Kategorie entbehrlichen griechischen Sprache, zu verbreiten. Da jedoch diese Prüfung keinen andern Zweck

hat, als die amtliche Beurkundung, daß der Geprüfte sich in den Unterrichtsgegenständen der lateinischen Schule jene Kenntniß erworben habe, welche ihm für seinen künftigen speziellen Beruf nothwendig oder nützlich seyn könne, so ist diese Prüfung zwar gleichfalls schriftlich und mündlich abzuhalten, dabei aber mit Umgehung der übrigen, auf ganz andere Voraussetzungen beruhenden Vorschriften des §. 89 der Schulordnung, die Prüfungsaufgabe so zu stellen, daß aus der befriedigenden Lösung derselben die Ueberzeugung hervorgeht, der Schüler habe sich die oben näher bezeichnete Kenntniß wirklich angeeignet.

2) Das dem Geprüften bei günstigem Ergebnisse seiner Prüfung sogleich und ohne weitere Förmlichkeiten auszustellende Zeugniß ist von dem Vorstande der lateinischen Schule und den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen, und mit dem Subrektorats- resp. Rektorats-Siegel zu versehen.

3) Bei ungünstigem Prüfungsergebnisse ist dem Geprüften das Resultat derselben zu Protokoll zu eröffnen, und dessen Eltern oder Verwandten auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Protokolles zuzustellen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 11. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 20,821.

§. 1349.

(Die Prüfungen für das Absolutorium der lateinischen Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 23. v. M. erwiedert, daß die Prüfungen derjenigen, welche der Chirurgie oder sonst einem Fache sich widmen wollen, für welches das Absolutorium einer lateinischen Schule hinreichend ist, nach der Entschließung vom 11. Jänner l. Js., die Zulassung des N. zur wiederholten Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schule betreffend, vorzunehmen seien.

München, den 12. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 12,258.

§. 1350.

(Die Absolutorien der Lateinschulen als Vorbereitung zum Eintritte in technische Zweige des Staatsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In allen den Fällen, wo als Vorbedingung der Ausbildung auf technische Zweige des Staatsdienstes das Absolutorium einer lateinischen Schule vorgeschrieben ist, kann in Zukunft der Besitz eines Klassenzeugnisses der IV. Lateinschulklasse nicht mehr als genügend anerkannt werden, sondern es ist mit den Schülern der IV. Klasse jeder Lateinschule, welche sich einem technischen Dienstzweige

zu widmen gedenken, für welchen das Absolutorium der Lateinschule nothwendig ist, am Schlusse des Schuljahres, eine mündliche und schriftliche Separatprüfung vorzunehmen, die sich auf die Lehrgegenstände der IV. Klasse, hauptsächlich aber auf lateinische und deutsche Sprache, Geschichte und Rechnen zu erstrecken hat, und nach deren Bestehen, das Absolutorium unter Beifügung des Ergebnisses der Prüfung und der Note aus den Sitten und dem Religions-Unterrichte auszustellen ist.

Bezüglich der übrigen Schüler, welche einem technischen Dienstzweige sich nicht widmen, oder doch auf einen solchen sich vorzubereiten gedenken, der den theilweisen oder vollständigen Besuch des Gymnasiums erfordert, hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Die Separatprüfung wird übrigens von dem Rektor, dem Klassenlehrer und einem zweiten Lehrer der Anstalt, unter Zuziehung des Religionslehrers, abgehalten, und es ist das von diesen unterzeichnete Protokoll über dieselbe bei den Schulakten zu hinterlegen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon die Rektorate der Studien-Anstalten, der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen und der polytechnischen Schulen in Kenntniß zu setzen und den Vollzug in geeigneter Weise zu überwachen.

München, den 12. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,897.

§. 1351.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Studienrektorate zu N. ist auf die mit Bericht vom 4. August d. J. vorgelegte Anfrage, die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, zu eröffnen, was folgt:

Die durch Ministerial-Entschließung vom 12. Februar 1842 angeordnete Prüfung jener Schüler der Lateinschule, welche sich einem technischen Dienstzweige zu widmen gedenken, für welchen das Absolutorium der genannten Schule erforderlich ist, kann als eine Separatprüfung in soferne nicht betrachtet werden, als hiebei von Schülern der eigenen Lehranstalt die Rede ist. Es finden sonach die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1839, die Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, auf diese Schüler keine Anwendung.

Anders verhält sich dagegen die Sache in Ansehung jener Prüflinge, welche von anderen Lateinschulen oder Lehranstalten, oder aus dem Privatunterrichte kommend, mit den Schülern der Oberklasse einer Lateinschule zur gemeinsamen Prüfung für das Absolutorium sich melden. Die für diese Prüflinge abzuhaltenden Absolutorial-Prüfungen sind bezüglich des damit beschäftigten Lehrpersonals als außerordentliche in ihrem gewöhnlichen Amtskreise nicht liegende Leistungen anzusehen, für welche Letzteres berechtigt ist, von jedem Prüfungs-Candidaten die in Ziffer 2 lit. a. obenerwähnter Ministerial-Entschließung bezeichneten Gebühren zu erheben.

Die Berichtsbeilage folgt hieneben zurück.

München, den 6. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. J., zur Verständigung der Studienrektorate und beziehungsweise der Subrektorate der lateinischen Schulen und Anweisung derselben zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Nr. 3,942.

§. 1352.

(Zulassung des N. in Erlangen zur Absolutorialprüfung an der dortigen lateinischen Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Jänner l. Js., das Absolutorialzeugniß für den die vierte lateinische Schule zu Erlangen verlassenden Schüler N. betreffend, wird Nachstehendes erwiedert:

Die für Schüler der vierten Klasse lateinischer Schulen vorgeschriebene Prüfung hat den Zweck, zu erforschen, ob dieselben das wissen und leisten, was von ihnen auf den Grund des vorausgegangenen Unterrichts und der ihnen zu Theil gewordenen Bildung überhaupt gefordert werden kann. Wer dieser Forderung nicht entspricht, ist des Absolutorialzeugnisses verlustig, er mag in ein Gymnasium oder zu einer andern Bestimmung übertreten wollen; wer ihr aber Genüge leistet, hat darauf vollen Anspruch zu machen, und es ist nicht darnach zu fragen, für welchen Zweck der Examinant eines Zeugnisses hinsichtlich seiner Leistungen benöthigt ist.

Hat ein Schüler die nöthige Befähigung in allen Fächern mit Ausnahme des der griechischen Sprache oder eines andern erlangt, so ist ihm zwar, wenn er das Absolutorium verlangt, dieses auszustellen; es ist aber dieser Mangel ausdrücklich zu bemerken und er muß sich für dieses Fach einer neuen Prüfung unterwerfen, bevor er späterhin in ein Gymnasium oder in sonst eine Lehranstalt übertreten darf, in welcher die Kenntniß dieses Gegenstandes bei seiner Aufnahme vorausgesetzt wird.

Schülern, welche die Prüfung entweder gar nicht oder nicht mit dem genügenden Erfolge bestehen, kann bei ihrem Austritte nur der Besuch der Klassen, nicht aber bezeugt werden, daß sie die lateinische Schule absolvirt haben und das hierüber ausgestellte Attest darf die Stelle eines Absolutoriums, wo dessen Vorlage geboten ist, niemals vertreten.

Hienach ist auf die Eingabe des N. zu Erlangen in Bezug auf das dem Sohne desselben auszustellende Schlußzeugniß zu verfahren.

Die dem Berichte angefügten Akten folgen in der Beilage zurück.

München, den 13. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Nr. 14,528.

§. 1353.

(Die Schlußprüfungen an den lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. und dessen hieneben zurückfolgende Beilage wird in Betreff der an den lateinischen Schulen abzuhaltenden Schlußprüfungen Folgendes eröffnet:

Die Schulordnung vom 13. März 1830 schreibt im §. 86 vor, daß die aus der lateinischen Schule in's Gymnasium übertretenden Zöglinge behufs ihres Eintrittes eine Prüfung bestehen sollen, und es ist kein Grund vorhanden, von dieser Anordnung abzugehen. Eine besondere Schlußprüfung für diese Klasse von Schülern im 4. Curs der lateinischen Schule ist demnach nicht erforderlich und hat wie bisher zu unterbleiben.

Dagegen bedürfen alle diejenigen, welche zu einem Berufe übertreten wollen, für welchen nicht allein der Besuch, sondern auch der vollendete Unterricht in der lateinischen Schule erwiesen

werden muß, eines vollständigen Absolutoriums und dieses ist ihnen nicht allein auf den Grund eines Klassenzeugnisses auszustellen, sondern sie haben sich dasselbe vornehmlich auch durch das befriedigende Bestehen der mit ihnen von den Lehrern der Anstalt unter dem Vorsitze des Rektors abzuhaltenden Schlußprüfung zu erwerben.

Auch denjenigen Schülern, welche den Nachweis vollständig absolvirter lateinischer Schule nicht geradezu nothwendig haben, aber sich freiwillig dieser Prüfung unterziehen und dadurch ein vollständiges Absolutorium verschaffen wollen, ist die Theilnahme daran nicht zu wehren. Die übrigen haben bloß ein vom Klassenlehrer ausgestelltes und vom Rektor zu bestätigendes Schlußzeugniß darüber zu empfangen, daß, wie lange und mit welchem Erfolge sie die lateinische Schule besucht haben.

Hienach ist sich zu achten und die Anfrage des Rektorates an der lateinischen Schule dahier zu bescheiden.

München, den 17. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 13. April d. Js. zu geeigneter Kenntnißnahme und Beachtung.

Nr. 4,096.

§. 1354.

(Prüfung für das Absolutorium der Lateinschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 30. v. M. angezeigte Verfügung, durch welche die Rektorate der Lateinschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern ermächtiget werden, für die Regierungskommissäre bei Separatprüfungen für das Absolutorium der Lateinschule eine Gebühr von 3 fl. zu erheben, erhält andurch die Genehmigung.

München, den 10. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. I., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 9,474.

§. 1355.

(Die Dispens von der griechischen Sprache für mehrere Ingenieur-Eleven der polytechnischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. wird den Ingenieur-Eleven der polytechnischen Schule N. N. die zum Behufe der Ausstellung des Absolutoriums der Lateinschule erforderliche Dispensation von der griechischen Sprache ertheilt, hiebei aber zugleich bestimmt, daß kein polytechnischer Schüler in Zukunft zu einer Separatprüfung für das Absolutorium der Lateinschule zugelassen werden soll, welcher sich nicht ausweisen kann, einen genügenden Privatunterricht von einem, nach §. 121

der Schulordnung, zu solcher Unterrichtsertheilung befähigten Lehrer erhalten zu haben, wonach das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München, den 28. Oktober 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, K. d. J., von Mittelfranken und von Schwaben und Neuburg zur Verständigung der Rektorate und Schüler der einschlägigen polytechnischen Schulen, dann der Studienanstalten.

Nr. 5,114.

§. 1356.

(Absolutorialprüfung an den isolirten Lateinschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 10. Mai l. Js. im obenstehenden Betreffe erwiedert, daß es bei den Vorschriften, welche die generalisirte Entschließung vom 12. Juli 1842 bezüglich der Bildung der Commissionen für die Prüfungen der an technische Lehranstalten übertretenden Lateinschüler enthält, sein Verbleiben habe, wornach zur Vornahme dieser Prüfungen nur jene isolirten Lateinschulen befugt sind, welche nicht bloß den Lehrstoff einer vollständigen Lateinschule erschöpfen, sondern auch mit vier Klaßlehrern besetzt, und sonach in materieller wie in formeller Beziehung fähig sind, aus ihrem Lehrergremium die vorschriftsmäßige Prüfungs-Commission zu bilden.

Die Bitte des Stadtmagistrats zu N. um Aufhebung dieser Vorschrift ist daher ablehnend zu bescheiden.

Die Berichtsbeilage folgt hieneben zurück.

München, den 1. August 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,289.

§. 1357.

(Die Absolutorialprüfung an der Lateinschule für den Eintritt in die Forstschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Juni l. Js. obenstehenden Betreffs, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die Ministerialentschließung vom 12. Julius 1842, welche die Abhaltung der Absolutorialprüfung an den vollständigen Lateinschulen, unter der Controlle eines Regierungskommissärs, für alle Fälle anordnet, in welchen als Vorbedingung der Ausbildung für technische Zweige des Staatsdienstes, das Absolutorium einer Lateinschule vorgeschrieben ist, auch für den Eintritt in die Aschaffenburger Forstschule maaßgebend sei, und sonach diese Prüfung sowohl, als andere Prüfungen der bezeichneten Art, nicht an den Gymnasien, sondern an den Lateinschulen, vor einer aus dem Vorstande und den Lehrern derselben gebildeten Commission unter Controlle eines Regierungskommissärs abzuhalten seien.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 2. September 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung.

Nr. 6,796.

§. 1358.

(Die Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums von der Lateinschule, hier die Feststellung der Gebühren für die Religionslehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 28. v. Mts. obenstehenden Betreffs wird erwiedert, daß den Religionslehrern und Geistlichen, welche zu den Separatprüfungen für das Absolutorium der Lateinschule beigezogen werden, dieselbe Prüfungsgebühr von zwei Gulden anzuweisen sei, welche den Religionslehrern bei den Separatprüfungen für das Absolutorium des Gymnasiums durch Entschließung vom 9. September 1839 bestimmt ist.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschluße zurück.

München, den 26. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Fünfter Titel.

Deutsche Schulen.

Erster Absatz.

Werktagsschulen.

II. Aufsichtsbehörden.

A. Ministerium.

§. 1359.

(Die Bildung einer eigenen Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten betr.)

L. K.

Auszug.

§. 8. Der durch Unsere Verordnung vom 17. Dezember 1825 gebildete oberste Kirchen- und Schulrath wird aufgehoben. Die demselben übertragen gewesene Gegenstände der Volksbildung, der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts werden künftighin bei Unserem Ministerium des Innern gleich den übrigen demselben zugetheilten Gegenständen behandelt.

— — —

München, den 15. Dezember 1846.

Reggsbl. 1846 S. 927.

§. 1360.

(Die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

L. K.

Auszug.

§. 1. Das unter dem 15. Dezember 1846 gebildete Ministerium hat von nun an die Benennung:

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zu führen.

§. 5. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten umfaßt:

— — —

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten, namentlich

a) die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste;

b) das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;

c) die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen;

d) das Konservatorium für Musik;

e) die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen;

f) die Erziehungsinstitute;

g) das deutsche Schulwesen und die Schullehrerseminarien;

h) die Blinden- und Taubstummeninstitute, die Kleinkinder-Bewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder;

i) *) — —

k) — —

l) die Forstschule in Aschaffenburg in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen;

m) die besonderen medizinischen Lehranstalten;

n) — —

o) den Central-Schulbücher-Verlag.

III. Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.

§. 6. — — — — —

Die katholischen Kirchenangelegenheiten sind eben so, wie die katholischen Schulangelegenheiten den katholischen Oberkirchen- und Schulräthen und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vorschrift des §. 14 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage den Ober-Kirchen- und Schulräthen protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

München, den 27. Februar 1847.

Reggsbl. 1847 S. 170, 174—176.

---

*) Die unter lit. i, k und n aufgeführten oben ausgelassenen technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten sind durch eine k. Verordnung vom 16. März 1849 S. 251 des Reggsbl. dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugewiesen worden.

B. Kreisscholarchate.

Nr. 22,283.

§. 1361.

(Die Verrechnung der Schulvisitationsdiäten für die Kreisschulreferenten und Kreisscholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Die Schulvisitationsdiäten für die Kreisschulreferenten und Kreisscholarchen eignen sich der Natur der Sache nach nicht auf die Kreisschuldotation, sondern auf den Diätenfond der Regierung.

Hienach wird es nicht nothwendig seyn, die Etatsposition für die Schulvisitationsgebühren der Distriktsschulinspektoren weiter zu erhöhen, als dieses in dem Landrathsabschiede pro $18\frac{39}{40}$ ohnehin geschehen.

Auch liegt ein weiterer Grund nicht vor, die jährliche Visitation der Schulen durch die Kreisschulreferenten oder die Kreisscholarchen zu unterlassen.

München, den 30. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz also ergangen.

Nr. 29,080.

§. 1362.

(Die Reisekosten der zur Leitung der jährlichen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien abzuordnenden Kreisschulreferenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 24. November v. J. im obenstehenden Betreffe die Entschließung ertheilt, daß diese Kosten den hierauf nicht berechneten Kreisfonds keineswegs zur Last gelegt werden können, sondern dem Kommissionskostenfond der k. Regierung, K. d. J., wie bisher aufgerechnet werden sollen.

München, den 23. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

C. Polizeibehörden, deren Stellung zu den Schul-Inspektoren.

Nr. 6,531.

§. 1363.

(Eine zwischen dem protestantischen Pfarrer N. und dem Schullehrer N. zu N. vorgefallene Streitsache betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. protestantischen Oberkonsistorium wird auf seinen Bericht vom 31. Jänner d. J. im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden könne.

Als Lokalschul-Inspektor gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener, und steht ausschließend unter der Disziplin der weltlichen Stelle; das Generalreskript vom 25. Juli 1810 und die Ministerial-Entschließung vom 15. April 1815 (Dölling. V.-S. Bd. IX S. 1005 ff. und S. 1093) enthalten darüber sehr klare Bestimmungen.

Wenn auch in dem vorliegenden Falle die strafbare Scene zwischen dem Lokalschul-Inspektor und dem Schullehrer im Wirthshause vorfiel, wo beide Theile nicht in amtlichen Verhältnissen zu handeln hatten, so wurzelte doch, was vorfiel, in den aus amtlichen Schulverhältnissen entsprungenen Diffidien.

Ueberhaupt ist in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. III S. 156 auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auch das Privatleben des öffentlichen Dieners bezüglich dessen, was in das Oeffentliche übertritt, in das Gebiet der Disziplin falle.

Der Pfarrer steht, weil er zugleich Lokalschul-Inspektor, gerade bezüglich solcher Beziehungen des Privatlebens unter einer zweifachen Disziplin, und es sind hierbei die kirchlichen und politischen Behörden von einander unabhängig. Der politischen Behörde kömmt das Recht zu, in solchen Fällen einen Pfarrer selbst der Lokalschul-Inspektion ganz zu entheben, wenn auch die kirchliche Behörde den Vorfall aus einem andern Standpunkt ansieht; denn ihre Ansichten über dasjenige, was das politische Wirken des Pfarrers als Lokalschul-Inspektor erheischt, sind von jenen der Kirchenbehörde ganz unabhängig, die nur aus dem kirchlichen Standpunkte zu urtheilen hat.

Hätte die Kreisregierung das Urtheil über eine kirchliche Amtshandlung eines Pfarrers sich angemaßt, so wäre allerdings eine Beschwerde gegründet. Dieses ist aber nicht geschehen. Zweckmäßig wäre es allerdings gewesen, wenn die Kreisregierung sich mit dem Consistorium vorher benommen hätte, damit bezüglich des fraglichen Vorfalls nach gleichen Grundsätzen und gleichzeitig von jeder Stelle aus ihrem Standpunkte verfahren worden wäre; aber inkompetent hat die Regierung in diesem Falle nicht gehandelt.

In wie weit auf dem Wege der kirchlichen Disziplin noch gegen den Pfarrer N. vorgeschritten werden will, bleibt hiernach den geistlichen Oberbehörden anheim gegeben.

Die mit dem Berichte vom 31. Jänner d. J. vorgelegten Akten folgen wieder zurück.

München, den 29. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer d. Innern.

D. 2. Distriktsschul-Inspektoren.

Nr. 3,784.

§. 1364.

(Die Aufstellung der Distriktsschul-Inspektoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 27. vor. Mts., die Aufstellung der Distriktsschul-Inspektoren betr., zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Wenn nicht bloß für einen einzelnen unvorhergesehenen Fall, sondern nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. IX. §. 753 Nr. III) für alle Fälle, in welchen der Distriktsschul-Inspektor die ihm obliegenden Funktionen vorzunehmen verhindert ist, ein Stellvertreter desselben bestimmt werden will und soll, ist die bezüglich der Aufstellung der Distriktsschul-Inspektoren gemäß Ziff. 22 Abs. 2 der Entschließung vom 8. vor. Mts. Nr. 2994, den Vollzug des Concordates betr., angeordnete gutachtliche Einvernahme der betreffenden oberhirtlichen Stelle auch bei Aufstellung eines solchen ständigen Stellvertreters nicht zu unterlassen.

2) Die weiter angeregte Frage, ob vorkommenden Falles mit dem einschlägigen Ordinariate oder General-Vikariate Benehmen zu pflegen sei, findet ihre vollständige Beantwor-

tung durch Ziff. 1 u. 2 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Mai 1826, die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betr. (Reggsbl. S. 490), auf welche daher hiemit hingewiesen wird.

Die k. Regierung wird hiernach sich zu achten wissen.

München, den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

D. 3. Lokalschul-Inspektionen.

Nr. 13,052.

§. 1365.

(Die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulkommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schul-Inspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Reggsbl. S. 291) über die Bildung der Schul-Inspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung hat schon wiederholt unangenehme und dem Gedeihen der Schulen selbst nachtheilige Berührungen zwischen den Inspektionen und städtischen Behörden veranlaßt. Inzwischen ergibt sich aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen, daß dieser Uebelstand seinen Grund nicht sowohl in dem Inhalte der gedachten Verordnung selbst, als vielmehr in einer irrigen Auffassung derselben hat und daß es nur einer klaren, sichern Auslegung dieser mißverstandenen Punkte bedarf, um die eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen. In dieser Absicht haben Seine Königliche Majestät das unterzeichnete Ministerium des Innern Allerhöchst zu ermächtigen geruht, Folgendes den k. Kreisregierungen zur Nachachtung bekannt zu geben:

1) Durch den §. 1 der Verordnung vom 22. März 1821 (Reggsbl. S. 291 2c.) ist der §. 14 der Amtsinstruktion für die Lokal-Inspektoren vom 15. September 1808 (Reggsbl. S. 2497) keineswegs aufgehoben worden, und es hat daher bei der allgemeinen Vorschrift sein Bewenden, nach welcher jede Schul-Inspektion mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welcher der Lokal-Inspektor zugleich die Stelle eines Distriktsschul-Inspektors bekleidet, einer bestimmten Distriktsschul-Inspektion untergeben seyn soll. Eine Beschränkung trifft aber den §. 2 der Amtsinstruktion für die Distriktsschul-Inspektoren vom 15. September 1808 (Reggsbl. S. 2477) in so weit, als die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte dem Wirkungskreise der Distriktsschul-Inspektionen durch die neuere Vorschrift entzogenen und eigenen Gesammtschulkommissionen zugetheilt worden ist.

   Die k. Regierungen werden daher beauftragt, Abweichungen von dieser bestehenden Ordnung nicht zu gestatten, und allenthalben, wo sie sich vorfinden sollten, den genauen Vollzug der Vorschrift ungesäumt zu verfügen.

2) Bei der in §. 2 und 3 der Verordnung vom 22. März 1821 anbefohlenen Zusammensetzung der Lokalschul-Inspektionen, Stadtbezirks-Inspektionen und Gesammtschulkommissionen hat es zwar in allen Punkten sein Verbleiben; von Seiten der Regierungen ist aber hauptsächlich bei größeren Städten dafür zu sorgen, daß nur das unbedingt nothwendige Personal beigezogen, und allenthalben auf die erforderliche Vertretung der von auswärts eingeschulten oder einer andern Confession angehörigen Gemeindeglieder die geeignete Rücksicht genommen werde.

3) Schulkommissionen können nach dem deutlichen Wortlaute des §. 3 besagter Vorschrift vom Jahre 1821 nur in größern, also nur in denjenigen Städten 1. und 2. Klasse er-

richtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspektionen nothwendig macht.

4) Die einzelnen Stadtbezirks-Inspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokal-Inspektionen; die Schulkommissionen treten an die Stelle der Distrikts-Inspektionen. Die ersteren beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer (Parochus) die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich auch die andern, bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen, immer aber ist nur einer derselben nach §. 8 und 9 der Verordnung vom 15. September 1808 (Reggsbl. S. 2495) als eigentliches Mitglied der Schul-Inspektion zu betrachten.

5) Wenn auch das Amt eines besondern Schulkommissärs nach §. 4 der Verordnung vom Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch damit nicht nur nicht gewehrt, einem der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das von jenem früherhin versehene Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsschul-Inspektoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theils der Schulangelegenheiten für nothwendig und der Amtsinstruktion vom Jahre 1808 ganz angemessen erachtet.

6) Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirks-Inspektionen angehören, und nur deßwegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitgliede ein volles Stimmrecht; in der zum Geschäftskreise der Distrikts-Inspektion gehörenden Angelegenheiten sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulrefenten entscheidend, und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen.

7) Der Vorsitz gebührt nach §. 6 in den städtischen Schulkommissionen den Bürgermeistern, in den Lokal-Inspektionen aber den Pfarrern.

8) Der Antheil, welchen die städtischen Behörden nach §. 66 des Gemeindeediktes an dem Schulwesen zu nehmen haben, ist durch den §. 8 der Verordnung vom 22. März 1821 festgesetzt, und hienach sind die einzelnen Fälle zu bemessen. Uebrigens haben die Regierungen die Schulkommissionen stets als selbstständige, den Magistraten coordinirte, den Kreisstellen aber unmittelbar untergeordnete Distriktsbehörden zu betrachten und in dieser Eigenschaft vor etwaigen Uebergriffen zu schützen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen, der Vollzug zu überwachen und binnen sechs Wochen ein ganz einfaches Namensverzeichniß der im Kreise nach obigen Bestimmungen vorhandenen Schulkommissionen und Distriktsschul-Inspektionen mit Angabe der zu jeder von ihnen gehörigen Zahl der Lokalschul-Inspektionen, Schulen und für sich bestehenden Schulklassen an das unterfertigte k. Ministerium einzusenden.

München, den 24. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. Innern, mit Ausnahme der Pfalz, also ergangen.

Nr. 7,867.

§. 1366.

(Den Vorsitz in den Lokalschul-Inspektionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird hiemit auf ihren Bericht vom 5. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs zur Entschließung erwiedert, daß sich die Bestimmung der Ministerialausschreibung vom 24. Juni 1839, „die Bildung und den Wirkungskreis der Schulkommissionen in den größeren Städten betr.", wodurch der Vorsitz in den Lokalschul-Inspektionen den Pfarrern eingeräumt wird, keineswegs bloß auf die Lokalschul-Inspektionen in den Landgemeinden beschränke, sondern sämmtliche Lokalschul-Inspektionen ohne Ausnahme, also auch die Lokalschul-Inspektionen in den mit Magistraten bestellten Gemeinden umfasse, wonach sowohl die vorliegenden Differenzen dieses Betreffs, als alle derartigen Fälle zu bescheiden kommen.

München, den 8. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,135.

§. 1367.

(Die Lokalschul-Inspektion bei Schulbenefizien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 18. vor. Mts. zur Vorlage gebrachte Anfrage der Distriktsschul-Inspektion Aichach II, „ob ein Schulbenefiziat als solcher unmittelbar unter der Aufsicht des Distriktsschul-Inspektors und nicht zugleich unter jenem Pfarrer stehe, in dessen Pfarrbezirk derselbe die Schule besorgt", wird der k. Regierung unter Rückgabe der Berichtsbeilagen erwiedert, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1808 §. 2 lit. a dem Pfarrer die beständige Inspektion aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, ohne Ausnahme, ob die Schulen seines Pfarrbezirks von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, daß sohin die Schulbenefiziaten ebenso wie die Schullehrer der Lokal-Inspektion des betreffenden Pfarrers untergeben sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,554.

§. 1368.

(Die Stellung der protestantischen Privatvikarien als Vertreter der Lokalschul-Inspektoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vikare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Lokal-Inspektoren wird Nachstehendes erwiedert:

Vikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten, oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht. Die Distriktsschul-Inspektionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schul-

vorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschul-Inspektors zu und die Schulleherer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Wird hiegegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schul-Inspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distrikts-Inspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

Hienach ist geeignet zu verfahren. Die Beilagen des Berichts vom 14. Mai vor. J. folgen hieneben zurück.

München, den 1. April 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen,

und Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 12,370.

§. 1369.

(Die Bildung der Lokalschulkommission zu Eichstädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte vom 29. Januar 1847 und 9. November d. J. haben die erforderliche Aufklärung bezüglich der beanstandeten Theilnahme des zu Eichstädt funktionirenden protestantischen Vikars an den Sitzungen der dortigen Lokalschulkommission gegeben, und es ergeht nunmehr auf die von dem Dompfarrer und Schul-Inspektor N. gegen die Regierungsentschließung vom 8. November 1846 eingereichte Vorstellung nachstehende Entschließung:

Zu Eichstädt besteht eine von den dortigen katholischen Bezirken ausgeschiedene protestantische Gemeinde und Schule, deren Leitung und Beaufsichtigung zunächst dem protestantischen Pfarrer in N. zusteht.

Da demselben aber wegen weiter Entfernung und persönlicher Verhältnisse unmöglich ist, diese Verpflichtung zu übernehmen, so ist ihm ein in der Stadt Eichstädt wohnhafter Vikar beigegeben und dieser zur Vornahme aller dem Pfarrer zustehenden Funktionen ein für allemal ermächtigt worden.

Nachdem nun die normativen Bestimmungen vom 15. Sepember 1808 (Reggsbl. S. 2493 ꝛc.) §. 5 und 11 für solche getrennte Theile einer Gemeinde die Aufstellung einer eigenen Schul-Insektion resp. eines dergleichen Confession angehörigen Lokal-Inspektors verlangen; die allerhöchste Verordnung vom 7. April 1807 (Reggsbl. S. 671) noch besonders vorschreibt, daß Pfarrvikare, welche an einem vom Pfarrsitze entfernten Orte wohnen, die Geschäfte der Lokalschul-Inspektion zu verrichten haben, und überdieß die Ministerialentschließung vom 1. April desselben Jahres sich über die Stellung der protestantischen Vikare als Stellvertreter der eigentlichen Schul-Inspektoren in ganz gleichem Sinne ausspricht, jede Schule aber in den mit Lokalschulkommissionen versehenen Städten in dieser vertreten seyn muß, endlich auch die Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1846 durch die eben erwähnte vom 1. April desselben Jahres schon ihrem Hauptinhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt ist, so erscheint die Entschließung der mittelfränkischen Regierung vom 8. November 1846

den bestehenden Vorschriften entsprechend und es ist demnach dem protestantischen Vikare zu Eichstädt in die dortige Lokalschulkommission der Eintritt ebenso wenig zu versagen, als derselbe den katholischen Curaten zu Rothenburg, Schwabach u. a. Orten längst ohne Widerrede zugestanden worden ist. Die Beilage des Berichts vom 9. desselben Monats geht hiemit zurück, und es ist nunmehr weiter geeignet zu verfügen.

München, am 26. November 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.

Nr. 3,607.

§. 1370.

(Die Theilnahme des protestantischen Pfarrers zu N. an der dortigen Localschul-Inspektion betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. vor. Mts., „die Theilnahme des protestantischen Pfarrers zu N. an der dortigen Localschul-Inspektion betr.", wird der k. Regierung, K. d. I., unter Rückschluß der vorgelegten Akten Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Frage über die Bildung der Localschul-Inspektionen ist, wie die k. Regierung, K. d. I., richtig bemerkt, zunächst abgesehen von der allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1815, „die Schulsprengel-Verhältnisse betr.", gemäß der Amts-Instruktion für die Localschul-Inspektionen vom 15. September 1808 §. 1—13 zu beantworten.

Diese Bestimmungen enthalten im Wesentlichen, daß jede Ortsgemeinde, sowie jede Pfarr-Gemeinde, welche eine eigene Schule besitzt, an der Localschul-Inspektion Theil zu nehmen habe, und daß der Pfarrer an der Aufsicht über diese Schule gleichfalls zu betheiligen sei.

Ausnahmsweise wird in den §§. 3, 4 und 12 bestimmt, daß eine Orts- oder Pfarrgemeinde, welche keine eigene Schule hat, gleichwohl das Recht der Vertretung in der Lokalschul-Inspektion haben solle, wenn ihre Kinderzahl das Drittheil der Schüler einer Schule erreicht.

Eine weitere Ausnahme zu Gunsten einer kleinern Minderheit kennt die Instruktion nicht, und insbesondere kann dem §. 5 eine solche Deutung nicht gegeben werden, ohne zu widerstrebenden Consequenzen zu führen. Denn wird dieser § aus seinem Zusammenhange mit dem §. 4 und der ganzen Verordnung gerissen und dahin ausgelegt, daß ganz abgesehen von der Verhältnißzahl der Schüler in Orten, welche aus Pfarrgemeinden verschiedener Confession bestehen, eine gleiche Vertretung der Confessionen in der Lokalschul-Inspektion stattfinde, so könnte, wie zu N., wo das Verhältniß der protestantischen Schüler zu den katholischen nicht einmal wie 1 zu 28 steht, sich ergeben, daß nicht nur der Pfarrer dieser Minderheit die Vorstandschaft in der Lokalschul-Inspektion zu führen hätte, sondern auch, daß dieser Confession das numerische Uebergewicht bei collegialen Beschlüssen zufiele, wenn zufällig der Gemeindevorstand oder das nach §. 5 zur Lokalschul-Inspektion zu zuziehende Gemeindeglied der andern Confession einmal abwesend wäre.

Diese Consequenz hätte die k. Regierung, K. d. I., zu dem Schlusse führen sollen, daß eine solche Vertretung nur dann haltbar sei, wenn die Minderheit wenigstens ein Drittheil beträgt, daß daher die Bestimmung des §. 5 der Instruktion den Fall des §. 4 voraussetze.

Es ergibt sich daher, daß die bemerkte Instruktion in den §§. 3, 4, 5 und 12 nur in Bezug auf die Art der Vertretung der Minderheit Verschiedenes bestimme, nicht aber in Bezug auf die Voraussetzung dieser Vertretung überhaupt, welche überall dieselbe, nämlich die ist, daß die Minderheit wenigstens ein Drittheil des Ganzen betrage.

Die Instruktion läßt die Frage ungelöst, wie das pfarramtliche Aufsichtsrecht über die religiöse Erziehung und den Schulunterricht der zum Pfarrsprengel gehörigen Kinder von Seite desjenigen Pfarrers ausgeübt werde, welcher gemäß derselben nicht ordentliches Mitglied der Lokalschul-Inspektion ist.

Diese Lücke wird durch die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1815 Ziff. III 2 b und c ausgefüllt, indem einem solchen Pfarrer hier ein Mitaufsichtsrecht, d. h. eine außerordentliche Theilnahme an der Lokalschul-Inspektion in Absicht auf die seelsorglich ihm angehörigen Schulkinder zuerkannt wird.

Hieraus folgt, daß der protestantische Pfarrer zu N., abgesehen von der ihm ausschließend zustehenden Berechtigung in Fragen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der protestantischen Schulkinder, auch den fleißigen Schulunterricht und Schulbesuch derselben zu überwachen und zu dem Ende als außerordentliches Mitglied der Lokalschul-Inspektion N. an allen Berathungen derselben Theil zu nehmen habe, welche die Verhältnisse dieser Kinder betreffen.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., auf die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats Bamberg vom 4. vor. Mts. das Geeignete zu verfügen und dasselbe, sowie das k. protestantische Consistorium zu Bayreuth von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Schlußbemerkung.

Unter vorstehender Rubrik II. D. 3. Lokalschul-Inspektionen, eignet sich ebenfalls dasjenige, was über die Inspektion der Salinenschulen verordnet, und in der Döllinger'schen Sammlung unter den Hilfsinstituten für den öffentlichen Unterricht, §. 1072 S. 1714 und 1715, zu finden ist.

III. Schul-Visitationen.

Nr. 4,664.

§. 1371.

(Die Einweisung der Schulvisitationsgebühren der Distriktsschulinspektoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihre Berichte vom 24. Mai und 12. Oktober v. J. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen anmit eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen die in Folge allerhöchsten Befehls unterm 12. Dezember v. J. an die k. Regierung, K. d. J., erlassene Entschließung desselben Betreffs den sämmtlichen Regierungs-Finanzkammern zur Darnachachtung bekannt gegeben worden sei, und daß nach Inhalt dieser Entschließung eine Rechnungs-Revision durch die Finanzkammern der Einweisung der Schulvisitationsgebühren der Distriktsschulinspektoren nicht vorauszugehen habe, sondern daß diese in den von der k. Regierung, K. d. J., über die Schulvisitations-Vornahmen zu erlassenden Entschließungen in Gemäßheit des allerhöchsten Beschlusses vom 5. resp. 12. Okt. v. J. in fixen Summen unter vorschriftsmäßiger Mitzeichnung des Etats-Curators angewiesen werden.

Hiedurch dürften die in obigen Berichten angezeigten Anstände beseitigt sein, und der Einweisung der Schulvisitations-Gebühren ein weiteres Hinderniß nicht entgegenstehen.

München, den 8. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche übrige k. Kreisregierungen.

Nr. 8429. §. 1372.

(Die Visitation der deutschen Schulen durch die Distrikts-Schulbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Ministerialrescripte vom 7. April 1832 und 24. Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der deutschen Schulen und die spätern Erläuterungen derselben vom 27. März 1834 und 18. Jänner 1836 werden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreisregierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung vom 8. Juni v. Js. erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modificirt:

I. Die Visitationsprotokolle der Districts-Schulinspectionen und die Nachweise der Local-Schul-Inspectionen haben fortan die Stelle der früheren ungleichförmigen und wenig genauen Schul-Jahresberichte zu vertreten.

II. Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplificirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt:

1) Der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Local-Schulinspectors geben.

2) Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitationsprotokolls, und ist sonach, wie dieses, in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen.

3) Zum Schreiben des Duplikates des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen, darf zwar der Local-Schulinspector einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in die Rubrik IV „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen.

4) Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Districts-Schulinspector jedes Jahr 3—4 Wochen vor dem Tage der Schulvisitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, Vieles sogleich erinnern und verfügen, und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Local-Schulinspector oder der Gemeinde und ohne Einsichtnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Haupt-Anstände sich vormerken könne.

5) Stimmt der Districts-Schulinspector nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Local-Schulinspectors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise geeigneten Orts in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors" zu bemerken.

6) Aus dem neuen Formulare des Visitationsprotokolls wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Local-Schulinspectors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen.

7) Das Ergebniß der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Classe, sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen.

Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu dictiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I—IV inclus von dem Districts-Schulinspector für sich; bei den Rubriken V und VI im Benehmen mit dem Districts-Polizeibeamten, wenn dieser anwesend ist.

Die Rubriken VII und VIII können von den beiden Districtsbeamten nach vollendetem Visitationsgeschäfte an ihren Wohnorten gefertiget werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist.

In dem an den Lokal-Schulinspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII und VIII leer.

8) In den exemplificirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde resp. das von den Schulbehörden Einzutragende mit deutscher Schrift eingestellt.

9) Jedem Districts-Schulinspector ist ein exemplificirtes Formular des Protokolls und des Nachweises, jedem Local-Schulinspector ein Exemplar des letzteren zuzustellen.

10) Die beiden Formulare für die Schulvisitationen sind fortan, auf gutes Schreibpapier gedruckt, von dem Central-Schulbücher-Verlage zu beziehen. Auch die exemplificirten Formulare sind von daher zu erholen.

III. Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, und daß

b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung von dem Districts-Schul-Inspector aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitationszeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder localen Verhältnisse der k. Kreisregierung, K. d. J., überlassen.

IV. Eine Privatprüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- oder Sonntagsschule darf der Districts-Schulinspector nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Local-Schulinspectors und mit Zustimmung des Districts-Polizeibeamten vornehmen.

V. Die Schul- und Entlaßzeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntagsschule Austretenden hat der Local-Schulinspector nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolls zu fertigen und dem Districts-Schulinspector zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die k. Kreisregierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

VI. Die Theilnahme der Districts-Polizeibeamten an den Schulvisitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter allen Voraussetzungen aber wird von jedem Districts-Polizeibeamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirkes der Visitation persönlich beiwohne.

Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse derselben in Benehmen mit dem Districts-Schulinspector 3 Wochen vor dem Beginne der Visitationen zu geschehen.

Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt, und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besonderen Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist.

Dagegen hat jeder Districts-Polizeibeamte alle Visitationsprotokolle mit dem Districts-Schulinspector zu prüfen, die Rubriken VII und VIII mit diesen zu fertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII. Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schul-Visitationsprotokolle und ihrer Beilagen von Seite der k. Kreisregierung wird Nachstehendes angeordnet:

1) Die Districtsbehörden haben die Visitationsprotokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. September jeden Jahres der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse, die einer speciellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten.

2) Die k. Regierung hat diese Berichte und Protokolle längstens bis Ende Februars des neuen Schuljahres zu bescheiden, und die Protokolle sammt Beilagen an die Districtsbehörden zurückzugeben.

Die Vorlage der Protokolle und Nachweise ꝛc. an das unterfertigte Ministerium hat daher zu unterbleiben.

3) Jede Regierung hat zu gleicher Zeit die Originalconcepte ihrer auf die vorgelegten Visitationsprotokolle erlassenen Entschließungen sammt den diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreisscholarchats mit einem kurzen vorzugsweise der Würdigung der Thätigkeit der Schulbehörden, den in dem betreffenden Verwaltungsjahre erzielten Vorschriften oder den etwa vorgefundenen besonderen Gebrechen gewidmeten Bericht sammt einer Uebersicht über den Stand der deutschen Schulen nach dem sub Nro. III anliegenden exemplificirten Formulare in Vorlage zu bringen.

Die Fertigung eines solchen oder eines ähnlichen Conspectes ist auch den Districtsbehörden anzubefehlen.

Dabei behält sich das unterfertigte k. Ministerium vor, die Visitationsprotokolle sammt Beilagen einzelner Districte oder des ganzen Regierungsbezirkes von Zeit zu Zeit einzufordern.

VIII. Die in Gemäßheit des §. III der allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1832 durch Ministerial-Rescript vom 12. Februar 1833 ertheilten Vollzugsnormen bezüglich der Schul-Visitationen durch den Kreis-Schulreferenten oder einen Kreisscholarchen bleiben fortan in Kraft. Jedoch steht es der Regierung frei, derlei Visitationen statt nach Districten bei einzelnen Schulorten dem Bedürfniß gemäß anzuordnen.

Die Protokolle dieser Visitationen und der darauf ertheilten Regierungs-Entschließungen sind jedesmal mit den oben sub Ziffer VII 3) erwähnten Vorlagen an das unterfertigte Ministerium einzusenden.

Der Vollzug vorstehender Weisung beginnt bezüglich der Vornahme der Schulvisitationen mit dem Jahre $18^{39}/_{40}$, die Bescheidung der Schul-Visitationsprotokolle vom Jahre $18^{38}/_{39}$ hat aber schon nach Maaßgabe gegenwärtiger Entschließung zu geschehen, insoweit dieselbe nicht mittlerweile bereits erfolgt sein sollte.

Die rückständigen Vorlagen der Visitationsprotokolle pro $18^{37}/_{38}$ sind erlassen.

Die Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Beilage I. zum Ministerialrescripte vom 21. November 1839 Nr. 8429.

Districts-Schul-Inspection: Erding | Local-Schul-Inspection: Thalheim

Protokoll

über die zu Thalheim am 2. Mai 1839 von 8 bis 1 Uhr Vormittags abgehaltene Visitation der katholischen Schule daselbst.

Gegenwärtige:

Districts-Polizei-Beamter: Landrichter Eder.

Gutsherrschaft: Freiherr von Thalheim.

Patrimonialgericht: Dr. Strehler, Patrimonialrichter.

Gemeindeverwaltung: Ortsvorsteher Joh. Bohn.
Gemeindepfleger Casp. Haller.
Bevollmächtigte: Joh. Reiß.
Peter Bayer.

Districts-Schul-Inspector: Stadtpfarrer Ant. Kopp in Erding.

Local-Schul-Inspector: Pfarrer Leonh. Ammend in Thalheim.

Lehrerpersonal: Schullehrer Johann Wagner.
Schulgehilfe Alois Bacher.
Arbeitslehrerin Maria Helm.

In Folge der auf heute anberaumten Schulvisitation versammelten sich die Obengenannten in der Kirche zu Thalheim.

Nachdem der Local-Schul-Inspector die versammelte Schuljugend vorgestellt hatte, eröffnete der Districts-Schulinspector die Schulprüfung durch eine kurze Anrede, an welche sich Gesang und Gebet von Seite der Schuljugend anreihte, und es ergab sich dabei nachstehendes Resultat:

I. Schulprüfung von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags.

Gegenstand.	Ergebniß: A in der Werktagsschule.			B. in der Feiertagsschule.
	Vorbereitungs- und I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	Knaben: Mädchen.
1. Religion	gut	gut	sehr gut	sehr gut vorzüglich
2. Biblische Geschichte	sehr gut (so viel der erste Unterricht von Gott enthält.)	sehr gut	sehr gut	gut
3. Gedächtnißübungen	wenig geübt (doch einzelne Sprüche waren gut eingeprägt)	Die Denksprüche von Jais sehr fertig	In den Bibelsprüchen vorzüglich	mittelmäßig
4. Lesen	mittelmäßig	sehr gut	sehr gut	gut sehr gut
5. Schönschreiben	vorzüglich	vorzüglich	sehr gut	gut mittelm.
6. Rechtschreiben	ein schwacher Anfang	gut	mittelmäßig	gering
7. Schriftliche Aufsätze	—	gut.	gut	mittelm. gering

Gegenstand.	Ergebniß: A. in der Werktagsschule.			B. in der Feiertagsschule.
	Vorbereitungs- und I. Classe.	II. Classe	III. Classe	Knaben: Mädchen
8. Rechnen:				
a) mündlich	gering (können nicht	mittelmäßig	gut	mittelmäßig
b) schriftlich	einmal fertig zählen)	gut	gut	detto
9. Weltkunde, insbesondere Kunde des Vaterlandes	Einige Begriffe von der Heimath	gut	gut	detto
10. Gesang	ein schwacher Anfang	30 Knaben und 20 Mädchen singen sehr gut Choral und Lieder nach Noten, die übrigen nach dem Gehöre die gewöhnl. Schul- u. Kirchenlieder.		Nur wenige Knaben u. Mädchen, welche auf dem Chore verwendet werden, singen nach Noten, die übrigen ziemlich gut nach dem Gehöre.
11. Zeichnen und	—	Die Knaben lieferten 124 Zeichnungen, wovon der 3. Theil sehr gelungen ist.		12 Knaben setzten den Unterricht im Zeichnen fort und lieferten 76 gelungene Stücke.
Handarbeiten	von 6 Mädchen lagen Strickarbeiten vor.	Die sub Ziffer IV. 3. des Nachweises aufgeführten weibl. Handarbeiten verdienen belobende Anerkennung.		Von den im Nachweise aufgeführten 60 Näharbeiten lagen noch 20 vor und zeigten von Fleiß und Fertigkeit.

II. Die Resultate der Prüfung gaben zu nachstehenden Bescheiden Anlaß:

1) Bei dem Religionsunterricht ist künftig mehr Rücksicht auf das Gemüth und gründliches Auffassen zu nehmen.
2) Es muß ernstlich darauf bestanden werden, daß die Kinder in der I. Classe in den ersten 2 Species mit den Zahlen bis Hundert eingeübt werden, und daß in den höheren Classen die Gründe des Verfahrens im Rechnen deutlicher entwickelt werden.
3) Der Sinn der Denksprüche ist künftig den Kindern besser zu erklären.
4) In der Vaterlandskunde bewiesen die Schüler nur die Treue ihres Gedächtnisses. Es fehlte durchaus an lebendiger Anschauung des Gelernten, was künftig mehr zu berücksichtigen ist.

5) Die Prüfung der Feiertagsschuljugend hat nicht befriedigt. Im Rechtschreiben, Rechnen und in den schriftlichen Aufsätzen ist ein Rückschreiten bemerkbar. Um weitere Rückschritte zu hemmen, sind künftig von einer Sonntagsschule zur andern zweckmäßige Aufgaben zu liefern.

III. Ferner ergaben sich folgende weitere Wahrnehmungen:

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Lehrmethode:	1. Die Lehrmethode des Schulgehilfen Bacher im Lesen und Rechnen ist durchaus fehlerhaft und verwerflich.	1. Schulgehilfe Bacher hat sich während der Ferien nach Erding zu begeben u. dort bei Lehrer Wening eine bessere Methode im Lesen und Rechnen sich anzueignen.
2. Lehrbücher:	2. Alle Kinder waren mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen.	
3. Dictatenhefte, Probeschriften 2c.	3. Die der Werktagsschule sehr reinlich und ordentlich; bei der Feiertagsschule fehlten sie gänzlich.	2. Im nächsten Jahre sind die Hausaufgabenhefte der Feiertagsschüler in Vorlage zu bringen.
4. Allgemeiner Stand des Unterrichts a) in der Werktags- b) in der Feiertagsschule:	4. a) sehr gut II. b) mittelmäßig IV.	
5. Stand der Erziehung und der Schulzucht:	5. Die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen bestätigen das Urtheil des Localinspectors sub Ziffer VI. des Nachweises.	3. Die sub Ziff. VI. 4. des Nachweises bezeichneten Feiertagsschüler wurden vorgerufen, ernstlich zurechtgewiesen und der besonderen Aufsicht des Gemeinde-Ausschusses unterstellt.
Sonstige Bemerkungen:	6. Zwei taubstumme Knaben vom Lehrer Wagner privat unterrichtet, bestanden die Prüfung sehr gut.	

IV. Vorrücken, Ueberweisung und Entlassung.

Die von der Local-Schulinspection nach Beilage 1 des Nachweises bezüglich des Vorrückens, der Ueberweisung in die Feiertagsschule und der Entlassung gestellten Anträge werden unter nachstehenden Beschränkungen bestätigt:

1) Die von 14 — 16 und von 13 — 15 in der I. Classe, dann die von 20 — 24 und von 19 — 21 aufgeführten Knaben und Mädchen haben die Classe zu wiederholen.
2) Die zur Entlassung aus der Werktagsschule beantragten: Johann Kinn, Caspar Schulz, Anton Roller, dann Marg. Rohrer und Barb. Stelzer haben die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen.
3) Auch der Feiertagsschüler Gottlieb Elsner hat den Schulbesuch noch ein Jahr fortzusetzen.
4) Für die übrigen zur Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule Beantragten hat

der Localinspector die Schul- und Entlaßzeugnisse auszufertigen und dem Districtsinspector in Bälde zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Nachdem diese Beschlüsse publicirt waren, wurde die Schuljugend um 12 Uhr entlassen, und zu den weitern Verhandlungen geschritten und zwar:

V. Einsichtnahme der Schullocalitäten, Schul- und Lehrgeräthe.

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Schulhaus:	Befindet sich in gutem baulichen Stande; die Dachrinne an der Westseite ist morsch.	1. Die Dachrinnen, das Pflaster in der Kuhstallung sind im nächsten Sommer zu repariren.
2. Schulzimmer:	Das v. J. neugebaute Schulzimmer ist feucht.	2. Die Anschaffung der Schreibtableaux ist nicht zu umgehen.
3. Schul- und Lehrgeräthe:	Das Nöthige ist vorhanden. Die neuen Tableaux für die Schönschrift fehlen.	3. Das neue Schulzimmer ist fleißig zu lüften.
4. Schulgarten:	Ist gut benützt, aber viel zu beschränkt.	
5. Andere zur Schule gehörige Localitäten und Gründe:	Das Pflaster in der Kuhstallung ist ruinos. Die 3 Schuläcker sind nach dem Zeugnisse der Gemeindeverwaltung gut bestellt.	
6. Inventar:	Ist vollständig.	
7. Registratur:	Trefflich geordnet.	

VI. Anträge, Gesuche, Beschwerden der Schulgemeinde, der Eltern und Anderer.

Es erschienen und trugen vor:	
1) Die Gemeindeverwaltung bittet, es möchte das Reichniß an Lehrer Wagner mit 100 fl. für die Verpflegung des Gehilfen auf die Kreisschuldation übernommen werden.	ad 1. Die Gemeinde hat hierüber förmlichen Beschluß zu fassen und die Zahlungs-Unfähigkeit näher nachzuweisen.
2) Der Wirth Andreas Schmid bittet seine 16jährige Tochter von dem Besuche der Sonntagsschule zu dispensiren, weil er sie zu Hause nothwendig brauche.	ad 2. In Berücksichtigung der guten Kenntnisse und vorzüglich guten Betragens der Anna Schmid unter der Bedingung bewilliget, daß dieselbe die Christenlehre besuche und im nächsten Jahre der Prüfung sich unterziehe.
3) Taglöhner Xaver Härtl beschwert sich, daß sein Sohn wegen einmaligen Besuches des Tanzplatzes eingesperrt worden sei.	ad 3. Wurde die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen und Taglöhner Härtl ernstlich zurechtgewiesen.

Hiemit wurde die Verhandlung um 1 Uhr geschlossen, das Protokoll verlesen, der Local-Inspection die genaue Beachtung der sowohl im Nachweise als im Protokolle eingetragenen Erinnerungen und Verfügungen empfohlen und sodann das Protokoll unterzeichnet.

A. u. s.

Eder, Landrichter.
Freiherr von Thalheim.
Dr Strehler, Patrimonialrichter.
Johann Bohn, Kaspar Heller.
Johann Reiß, Peter Bayer.

Kopp, Districts-Schulinspector.
Amend, Local-Schulinspector.

VII. Besondere für die öffentliche Verhandlung nicht geeignete Bemerkungen der Districts-Polizei- und Schulbehörde.

1. Im Allgemeinen:	Die Schule zu Thalheim gehört im Allgemeinen zu den bessern des Bezirkes resp. in die Classe II.			
2. Insbesondere:	Fähigkeiten.	Fleiß.	Sittliches Betragen.	Bemerkung.
a) hinsichtlich des Local-Schulinspectors:	I. 2.	I. 1.	I. 1.	
b) des Lehrerpersonals: Schullehrer Wagner	I. 2.	I. 1.	I. 2.	componirte d. J. 3 schöne Schullieder.
Schulgehilfe Bacher	II. 1.	II. 1.	II. 2.	
Arbeitslehrerin Halm	sehr geschickt	und fleißig		

VIII. Anträge und sonstige Bemerkungen.

Schlüßlich vereinigte man sich, Nachstehendes der höchsten Stelle in Antrag und zur besondern Kenntnißnahme zu bringen:

1) Die k. Regierung wolle das eifrige Wirken des Localschulinspectors Amend und des Schullehrers Wagner auch d. J. ehrend anerkennen.
2) Gleiche Anerkennung dürfte dem Gutsbesitzer Freiherrn von Thalheim für die Spende zu Schulpreisen und dem Patrimonialrichter Dr. Strehler wegen strenger Handhabung des Verbotes gegen Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze rc. zu Theil werden.
3) Der Schulgehilfe Bacher bedarf höchster Zurechtweisung und Androhung der Entlassung vom Schulfache im Falle der Nichtbesserung.

Erding, den 15. Mai 1839.

Eder, Landrichter. Kopp, Districts-Schulinspector.

Abdruck.

Beilage II. zum Ministerialrescript vom 21. November 1839 Nro. 8429.

Districts-Schulinspection: Erding. Local-Schulinspection: Thalheim.

Nachweisung

der Local-Schulinspection über den Stand und die Verhältnisse der Schule zu Thalheim für den Zeitraum vom 20. April 1837 bis 2. Mai 1838.

I. Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulstatistik.

Gegenstand.	Nachweis des Local-Schulinspectors.	Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
1. Schulort und Schulsprengel:	1. Schulort und Schulsprengel blieben unverändert; der Weiler Kobel ist von Thalheim 1 Stunde entfernt, nicht $1\frac{1}{2}$ St., wie es in der Statistik heißt.	ad 1—6. Sind die nöthigen Nachträge und Abänderungen in den 2 Exemplaren der Statistik zu veranlassen.
2. Schulabtheilungen:	2. Die Vorbereitungs- und I. Classe besorgt seit Mai v. Js. ein Gehilfe, die II. u. III. Classe der Hauptlehrer.	
3. Lehrpersonal:	3. Wurde durch Regierungsverfügung vom 1. Mai 1837 Alois Bacher als Schul-Gehilfe aufgestellt.	
4. Schullocalitäten und Bauwesen:	4. Wurde das im Jahre 1836 angebaute Schulzimmer zu ebener Erde 30′ lang, 20′ breit mit 6 Fensterstöcken bezogen. Die Baupflicht liegt der Gutsherrschaft und der Gemeinde ob, gemäß gerichtlichem Vergleiche vom 12. October 1837.	
5. Schulgründe (Mehrung, Minderung):	5. Unverändert; im Schulgarten wurden 20 Obstbäume gesetzt.	
6. Schulfundationsvermögen: Stand desselben:	6. Nach der im Jahre 1833 gefertigten Statistik beträgt das Fundationsvermögen a) an Gebäuden im Geldanschlage 3400 fl. b) an Gründen „ „ 300 fl. c) an Kapitalvermögen 2800 fl. ad a) Mehrung durch den Anbau des Schulzimmers um 400 fl.	
7. Lehrer-Einkommen (Mehrung, Minderung):	7. Schullehrer Wagner überließ vom Schulgelde 50 fl. an den Gehilfen, und soll für dessen Verpflegung 100 fl. von der Gemeinde erhalten; diese ist damit pro $18^{37}/_{38}$ noch im Rückstande.	ad 7. Die Gemeinde ist unter Androhung gerichtlicher Einschreitung zur Zahlung der 100 fl. für den Gehilfen anzumahnen.

Gegenstand.	Nachweis des Local-Schulinspectors.	Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
8. Sonstige Bemerkungen:	8. Von dem Kapitalvermögen wurden Ende October v. Js. 500 fl. heimbezahlt und bei Bäckermeister Wittmann in Erding zu 4% wieder angelegt; der Hypothekenbrief ist noch nicht ausgefertigt.	ad 8. Ist das k. Landgericht um baldige Ausfertigung des Hypothekenbriefes zu ersuchen.

II. Kurze Schulchronik für die Dauer der obenbezeichneten Periode.

1. Vorjährige Visitation; Anstände im Vollzuge der ertheilten Bescheide:	Fand am 20. April v. Js. statt, die erhaltenen Bescheide wurden bis auf 2 vollzogen: a) Anschaffung einer Karte von Bayern, b) Verdingen von 4 Werktagsschülern betr.; erst erer blieb unvollzogen wegen Mangels an Mitteln, letzterer wegen Armuth der Eltern.	1. Die Anschaffung der Karte hat d. J. zu geschehen, da nach dem Stande der Schulkasse gemäß Ziffer VII des Nachweises die Mittel gegeben sind.
2. Besondere Visitationen, Prüfungen während des Jahres:	Fand keine statt.	2. Die 4 Werktagsschüler, welche verdingt waren, sind bei der Visitation besonders vorzurufen und zu prüfen, und nach dem Ergebnisse das Weitere zu verfügen.
3. Anfang und Schluß der Sommer- u. Winter-Schule:	Anfang der Sommerschule am 1. Mai; Schluß am 30. August 1837; Anfang der Winterschule am 1. October 1837; Schluß am 30. April 1838.	
4. Ferien und andere Unterbrechungen:	Ferien: 4 Wochen vom 30. August bis 1. October 1837; außerdem blieb die Schule während der Char- und Osterwoche 6 Tage geschlossen.	
5. Feierlichkeiten, Preise-Vertheilung, Aufnahme und Entlassung:	Am 25. August 1837 wurden die Preise (25 an der Zahl, wovon 12 der Gutsherr, 6 der Localinspector, die übrigen die Gemeinde anschaffte,) vertheilt. Die Aufnahme in die Schule erfolgte am 1. Mai v. Js., die Entlassung an demselben Tage, nach den Beschlüssen der letzten Visitation.	
6. Sonst bemerkenswerthe Vorfälle:	Vom 3. December bis Ende Februar herrschte unter den Kindern das Scharlachfieber, welches den Schulbesuch bei vielen unterbrach.	

III. Stand der Schule und des Schulbesuches.

Gegenstand.	Vortrag.							Erinnerungen und Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
	Stand am Schlusse des Vorjahres.	Zugang	Abgang	Gegenwärtiger Stand	Versäumnisse			
					entschuldbare	schuldbare	zusammen	
A. Werktagsschule:								1. Der Gemeinde selbst ist Belobung wegen des fleißigen Schul-Besuches zu ertheilen.
a) Knaben	67	13	10	70	450	48	498	
b) Mädchen . . .	70	14	11	73	420	46	466	
c) Zusammen . . .	137	27	21	143	870	94	964	
B. Feiertagsschule:								2. Taglöhner Härtl wurde vorgerufen u. besonders gewarnt.
a) Knaben	48	10	52	52	112	23	135	
b) Mädchen . . .	50	12	54	54	24	14	38	
c) Zusammen . . .	98	22	106	106	136	37	173	
Gesammtsumme . .	235	49	35	249	1006	131	1137	
Angabe der Verfügungen gegen schuldbare Versäumnisse:	Die meisten Versäumnisse wurden durch Mahnung und Warnung mit Erfolg gerügt; 4 Familienväter wurden von dem Patrimonial-Gerichte an Geld (3 fl. 24 kr.) bestraft; einer derselben, Taglöhner Härtl, zeigte sich widerspenstig. Ein Verzeichniß der Schüler nach Abtheilungen mit Angabe der Vorrückenden, der Ueber- und Austretenden liegt sub Nro. I bei.							

IV. Persönliche Verhältnisse.

Gegenstand.	Vortrag.	Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
Urtheil des Local-Schul-Inspectors über 1. das Lehrpersonal: a) Hauptlehrer Wagner	verdient noch dieselben Noten wie im vorigen Jahre. Fähigkeiten und Kenntnisse I 2. Fleiß I 1. Sittliches Betragen I 2. Den Wirthshausbesuch hat er sich so ziemlich abgewöhnt.	ad 1 a. Schullehrer Wagner wurde unter vier Augen noch einmal angemahnt mit Rücksicht auf seinen Beruf und seine Familie den Besuch des

Gegenstand.	Vortrag.	Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Inspectors.
	In der Kirchenmusik leistet er Vorzügliches. Er hat dieses Jahr 4 Sänger für den Chor gebildet. Seine Familie mehrte sich; er hat nun 4 Knaben und 3 Mädchen.	Wirthshauses ganz zu meiden.
b) Hilfslehrer Alois Bacher	besitzt nur mittelmäßige Kenntnisse (im Zeichnen sehr viele), hat wenig Fleiß und ist sehr zornmüthig. Er weiß die Lautirmethode nicht anzuwenden.	ad 1 b. Der Schulgehilfe Bacher wurde durch Protokoll zur ernstlichen Besserung mit dem Anhange ermahnt, daß seine Nachlässigkeit zur Kenntniß der Regierung werde gebracht werden.
c) Arbeitslehrerin Maria Halm	ist sehr geschickt, fleißig und sittsam. Die Werktagsschülerinnen lieferten 120 Strick- und 114 Näharbeiten; die Feiertagsschülerinnen 60 neue Näharbeiten.	ad 1 c. Die Arbeitslehrerin ist der Regierung zur Berücksichtigung bei Vertheilung der Gratificationen zu empfehlen.
2. Die Mitglieder der Local-Schulinspection:	Der Ortsvorstand hat viel Eifer und Sinn für die Schule, und unterstützt den Local-Inspector redlich; die 2 Beisitzer sind gleichgiltig, versäumten die Schulsitzungen.	ad 2 u. 3. Der Districts-Inspector hat nicht unterlassen, auf die nachlässigen und gleichgiltigen Familienväter besonders die 2 Beisitzer der Schulinspection geeignet einzuwirken.
3. die Schulgemeinde:	Ist für Zucht und Unterricht im Allgemeinen wohlgesinnt, mit Ausnahme einiger weniger, anerkannt unordentlicher Familien.	

V. Schulordnung und Schuleinrichtung.

Gegenstand.	Nachweis.	Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Inspectors.
1. Lehrplan u. Stunden-Ordnung: a) der Winter-, b) der Sommerschule:	1. Der Nachweis über den Vollzug des Lehrplanes (d. i. Angabe dessen, was in jedem Gegenstande in jeder Abtheilung gelehrt und geleistet wurde), dann die Stundenordnung (d. i. die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Wochentage nach den Abtheilungen mit Angabe der auf dieselben verwendeten Zeit) liegt, vom Lehrer gefertigt sub Nr. II u. III des Nachweises bei.	1. Auf den Religions-Unterricht sind künftig wöchentlich 6 Stunden zu verwenden.
2. Lehrbücher und Lehrmittel:	2. Alle Kinder waren mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen; die ärmeren erhalten solche aus dem Localschulfonde; für diese	2. In der Sommerschule sind künftig täglich 3 Stunden zu geben.

Gegenstand.	N a c h w e i s.	Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Inspectors.
	ist eine Nachschaffung von 6 Gottbüchlein und 12 Erzählungen von Schmid nöthig. Bei den Lehrmitteln fehlen eine Karte von Bayern u. die Wandtafeln für die Schönschrift.	3. Die Nachschaffung der Landkarte, der Wandtafeln und der abgängigen Lehrbücher hat zu geschehen.
3. Lehrmethode:	3. Die Methode Wagners ist vortrefflich; die des Gehilfen im Lesen u. Rechnen mangelhaft.	4. Der Schulgehilfe hat im Sommer der Nachmittagsschule bei Lehrer Wening in Erding beizuwohnen, um seine Lehrmethode zu verbessern.
4. Schulaufnahme, Vorrücken und Entlassung:	4. Die Aufnahme geschieht nur einmal. Die Anträge des Inspectors über Vorrücken, Ueberweisung in die Feiertagsschule und Entlassung sind in der Beilage I (Verzeichniß der Schüler) bemerkt.	
5. Privatunterricht:	5. Den 2 Kindern des Patrimonialrichters ertheilt der Gehilfe Privatunterricht (sie werden der Prüfung beiwohnen).	5. Die nach Erding verdingten Kinder haben die dortige Schule besucht.
6. Verdingen, Verwendung der Kinder zum Hüten 2c.:	6. 4 Werktagsschüler waren nach Erding verdingt; ob sie dort die Schule besuchten, ist dem Inspector unbekannt. Eine Verwendung der Kinder zum Viehhüten und andern Arbeiten fand nur in den Sommer-Monaten, jedoch mit seltener Versäumung der Schule statt.	6. Die Schullisten sind reinlich und ordentlich gehalten.
7. Schullisten:	7. Die von den Lehrern gefertigten Censur-Bücher und Absentenlisten liegen dem Nachweise sub Nr. IV u. V bei.	7. 4 Schulsitzungen sind während eines Schuljahres, besonders mit Rücksicht auf die schuldbaren Schul-Versäumnisse unzureichend.
8. Schulsitzungs-Protokolle:	8. Die über 4 Schulsitzungen abgehaltenen Protokolle ruhen sub Nr. VI an.	Es ist künftig wenigstens alle 2 Monate Sitzung zu halten.
9. Sonstige Bemerkungen:		

VI. Schulzucht und Erziehung.

1. Aussehen und Reinlichkeit der Kinder:	1. Die meisten Kinder sehen gesund und blühend aus, sind gut gekleidet und halten auf Reinlichkeit.	1. Der Distriktsinspector machte sich zur besondern Aufgabe, auf die Besserung der männlichen Feiertagsschuljugend einzuwirken und den Familienvätern die Folgen ihrer sträflichen Nachsicht ans Herz zu legen.
2. Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit:	2. lobenswerth.	
3. Folgsamkeit und sittliches Betragen: a) in der Schule b) außer der Schule a) der Werktags- b) der Feiertags-Schuljugend	3 a) sehr gut. b a) ist keine besondere Klage zu führen b b) die Mädchen sind fast durchgehends gehorsam und sittsam; ein großer Theil der männlichen Jugend ist roh und ausgelassen.	

Gegenstand.	Nachweis.	Erinnerungen u. Verfügungen des Districts-Schulinspectors.
4. Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc.	4. Die von Seite des Patrimonialgerichts seit 2 Jahren erfolgten strengen Einschreitungen sind von guter Wirkung. Es wurden d. J. nur 4 Jünglinge, die während der Fastnacht den Tanzboden besuchten, abgestraft.	2. Das erfolgreiche Wirken des Patrimonialgerichts soll zur Kenntniß der k. Regierung gebracht werden.
5. Häusliche Zucht, Mitwirken der Eltern zur Schul-Erziehung:	5. Die meisten Familien unterstützen die Schule kräftigst. Einige Familienväter sind zu nachsichtig gegen die Rohheit ihrer Söhne.	

VII. Schulvermögen.

1. Vortrag des Abschlusses der Schul-Cassa-Rechnung:	Die pro $18^{36}/_{37}$ unterm .... gestellte, am .... beschiedene Schulcassa-Rechnung schließt ab: A. Einnahme 148 fl. 51 kr. B. Ausgabe 99 fl. 12 kr. C. Activrest 49 fl. 39 kr.	Der Activrest ist zur Anschaffung der Karte von Bayern, der abgängigen Schulbücher und der Wandtafeln für die Schönschrift zu verwenden.
2. Sonstige Bemerkungen.	* Die Zinsrückstände des Vorjahres von dem heimbezahlten Capital zu 400 fl. wurden d. J. erhoben, daher der Activrest.	

VIII. Wünsche und Anträge des Local-Schulinspectors.

Der Local Schulinspector erlaubt sich folgende Wünsche und Anträge zu stellen: 1) Es möchte die Anschaffung einer Schulkarte von Bayern noch einmal anbefohlen werden. 2) Es möchte die Versetzung des nachläßigen und ungebildeten Schulgehilfen Bacher in Bälde erwirkt werden. 3) Es möchte der Schulgarten, der offenbar zu beschränkt ist, durch Ankauf eines danebenliegenden Grundstückes, dem Wirthe Aigner gehörig, erweitert werden.	ad 1. Ist bereits sub Nro. VII das Nöthige verfügt. ad 2. Es ist vorerst der Erfolg der dem Schulgehilfen ertheilten Mahnungen und Weisungen abzuwarten. ad 3. Dieser Antrag bedarf näherer Instruction u. eines besondern Berichts unter Ausweis der Mittel.

IX. Wünsche, Anträge und Beschwerden des Lehrpersonals.

Liegen sub Nro. VII dem Nachweise bei.

Thalheim den 2. April 1838.
Bernhard Amend, Pfarrer.

Abdruck.

Beilage III. zum Ministerialrescripte vom 21. Nov. 1839 Nr. 8429.

Ueber

des Standes der deutschen

nach den Ergebnissen der Visitationsprotokolle

Districts-Polizei-Behörde.	Districts-Schul-Behörde.	Schulen. Zahl der ordentlichen Schulen	Zahl der Nothschulen	Der Werktagsschulen: Schüler-Zahl Knaben	Schüler-Zahl Mädchen	Schuldbare Schulversäumnisse	Qualification mit der Note I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Der Feiertagsschulen: Schüler-Zahl Knaben	Schüler-Zahl Mädchen	Schuldbare Schulversäumnisse	Qualification mit der Note I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
A. Katholische.															
1. Ansbach.	1. Ansbach.	6	—	215	230	420	1	3	2	190	180	342	—	2	4
2. Beilngries	2. Beilngries I. in Paulushofen	14	2	560	550	481	6	8	2	420	412	326	1	8	7
	3. Beilngries II. in Staufersbuch u. s. f.	13	—	420	410	348	2	10	1	360	352	280	2	8	3
B. Protestantische.															
1. Altdorf.	Altdorf.		w. o.												
Zusammenstellung															

sicht

Schulen von Mittelfranken.

der Districts-Schulinspectionen im Schuljahre $18^{37}/_{38}$.

Lehrpersonal.													Schul-Locale			Baum-Schulen	
Schullehrer.							Schulgehilfen.										
Gesammtzahl der Schullehrer	mit der Qualifications-Note.			mit jährlichem Einkommen			Gesammtzahl der Schulgehilf.	mit der Qualifications-Note.			mit jährlichem Einkommen		in gutem Stande	in schlechtem Stande	gemiethete	sind vorhanden bei	fehlen noch bei
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	unter 200 fl.	mit 200 fl. u. darüb.	mit 300 fl. u. darüb.		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	unter 150 fl.	mit 150 fl. u. darüb.					
9	2	4	3	—	5	4	4	1	2	1	—	4	3	2	1	4	2
16	3	8	5	6	6	4	6	1	3	2	1	5	8	4	2	10	6
13	2	8	3	1	6	6	3	—	2	1	1	2	10	3	—	12	1

Nr. 5698.

§. 1373.

(Die Vornahme außerordentlicher Visitationen der deutschen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bloß einmalige jährliche Visitation der deutschen Schulen von Seite der Districts-Schulinspectoren bleibt für die Förderung des Unterrichtes und der Erziehung wenigstens bei solchen Schulen ohne sonderliche Frucht, bei welchen nicht Lehrer von wahrem Berufseifer, sondern Miethlinge oder schwach Befähigte den Unterricht ertheilen, und wo es auf Seite der Localschul-Inspectoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt.

Die Folge ist, daß die Districtsschulinspectoren fast alljährlich dieselben Ausstellungen und Rügen in die Visitationsprotocolle niederzulegen haben, ohne daß eine merkliche Aenderung zum Bessern sich zu erkennen gibt.

Ein lebendigeres Einwirken auf solche minder tüchtige oder minder berufstreue Schullehrer ist nothwendig, wenn das Schulwesen im Allgemeinen gehoben werden soll. Die wiederholte unvermuthete Visitation einzelner Schulen unter dem Jahre von Seite der Districts-Schulinspectoren, zuweilen auch eine nähere Unterweisung des Lehrers über eine angemessene Methode, wozu die jährliche Schlußprüfung in der Regel die Zeit nicht darbietet, nach Umständen ein **ad hominem** Demonstriren, um dem Lehrer das Verständniß für etwas Besseres zu eröffnen, kann hier allein Hilfe bringen.

Die Abhaltung solcher wiederholter Visitationen konnte bisher den Districtsschulinspectoren, da die gegebenen Etatsmittel, resp. Diäten für die ordentlichen Schulvisitationen nur zur Noth zur Deckung ihres Kostenaufwandes ausreichten, kaum zugemuthet werden. Um die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen besonders durch die Districtsschulinspectoren möglich zu machen und hierauf dringen zu können, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium bei der Berathung des Budgets für die Jahre 1849/51 die Dotation der Kreisfondes mit je 1000 Gulden beantragt, welche zur Folge der jüngsten Landrathsabschiede nunmehr den Kreisregierungen zur Disposition gestellt sind und für welche voraussichtlich auch in den folgenden Jahren der laufenden Finanz-periode Credit eröffnet werden dürfte.

Von dieser Summe soll jedem Districtsschulinspector mindestens der Betrag von 12 fl. unter der Auflage zugehen, daß derselbe wenigstens vier außerordentliche Schulvisitationen im Laufe des Jahres vornimmt, worüber sich derselbe unter Vorlage der hiebei abgehaltenen Protokolle auszuweisen hat. Die Auswahl der Schulen für diese vier Schulvisitationen bleibt seinem Ermessen anheimgestellt. Findet sich die Regierung veranlaßt, außerordentliche Visitationen einzelner Schulen besonders anzuordnen oder einen Districtsschulinspector zur Vornahme einer größeren Zahl solcher Visitationen ohne specielle Bezeichnung der Schulen zu beauftragen oder zu ermächtigen, so ist demselben für jede Visitation die Normaldiät von 3 Gulden anzuweisen. Auch bei diesen Schulvisitationen ist, wie bei Allem, mit allem Eifer auf die Pflege und Entwicklung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken.

Wird es für angemessen befunden, die Schulen einzelner schwach befähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise durch diesen in der Methode des Schulhaltens practisch unterweisen zu lassen, wofür es zuläßig ist, allenfalls einige Tage zu verwenden, so soll die k. Kreisregierung ermächtigt sein, hiefür angemessene Vergütungen an jenen Schullehrer aus der bemerkten Summe von 1000 Gulden anzuweisen.

Der für obige außerordentliche Schulvisitationen nicht zur Verwendung kommende Restbetrag kann zu besonderen Vergütungen an Districtsschulinspectoren, welche sich in Beaufsichtigung

des Vorbereitungsunterrichtes für Schullehrlinge ꝛc. rühmlich bewähren, sowie im Falle der Insufficienz des Diätenfondes der Kreisregierung zur Deckung der Diäten der Kreisscholarchen für vorgenommene Schulvisitationen verwendet werden.

Eine Anweisung von Diäten des Kreisschulreferenten auf die bemerkte Etatssumme ist unzuläßig.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Geeignete zu verfügen und erhält dieselbe zugleich die Ermächtigung, die betreffende Etatsposition von 1000 Gulden pro 1850/51 insoweit wegen des verspäteten Landrathsabschiedes und des jetzt bevorstehenden Schlusses der Schulen darüber nicht vollständig verfügt worden ist, auf das Jahr 1851/52 zu transferiren, damit kein Hinderniß der Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen im Laufe des nächsten Wintersemesters in den Weg trete.

München, den 5. August 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6235.

§. 1374.

(Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird hierneben im Auszuge zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 27. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche übrige k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. August d. Js. obenbezeichneten Betreffs wird der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erwiedert, daß, wenn einzelne Schuldistricte weniger als 8 Schulen zählen, eine Reduction der in dem Normativrescripte vom 5. August d. Js. Nr. 5698 festgesetzten Zahl von jährlich vier außerordentlichen Schulvisitationen für solche Districte zuläßig sei.

Ebenso wird der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, anheimgegeben, die Gebühr für außerordentliche Visitationen solcher Schulen, welche über drei Stunden von dem Wohnsitze des Districtsschulinspectors entfernt sind, angemessen zu erhöhen.

München, den 27. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

IV. Lehrer-Personal.

A. 1. Vorbildung in Schullehrer-Seminarien.

Nr. 24,990.

§. 1375.

(Die Hauptprüfungen am Schullehrerseminär in Straubing pro $18\frac{36}{37}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Erwiederung des Berichtes vom 30. September v. Js. obenbezeichneten Betreffes wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet: — —

4) Da Wiederholung des Unterrichtes wegen mangelhafter Befähigung nach §. 25 des Regulativs*) im Seminar selbst nicht stattfinden darf, so ist der Seminarist N. mit Grund entlassen worden. Er ist aber nicht sowohl dazu anzuhalten, sich im Schulhalten zu üben, als vielmehr sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, und hat sich am Schluße des Schuljahres $18\frac{37}{38}$ von Neuem bei der Austrittsprüfung zu stellen, indem er auf keine Weise früher in die Reihe der Schuldienstexspectanten aufgenommen werden darf, als bis er die Erlangung der zum Austritt aus dem Seminar erforderliche Reife gehörig nachgewiesen haben wird.

München, den 12. Jänner 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3,105.

§. 1376.

(Remuneration für die Lehrer H. E. und H. am Schullehrer-Seminär zu Altdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Lehrern H. und E. an dem Schullehrer-Seminarium zu Altdorf haben Seine Königliche Majestät einem Jeden 75 fl., sowie dem dortigen Zeichnungslehrer H. 50 fl. aus den Erübrigungen der Seminarkasse für $18\frac{36}{37}$ wegen ihrer großen Anstrengung und erkannten Leistungen ein für allemal, sohin ohne Erfolg für die Zukunft als Remuneration zu bewilligen geruht.

Dieses wird der k. Regierung auf den Bericht vom 2. Dezember v. Js. zur weiteren Verfügung und mit dem Bemerken eröffnet, daß die im Regulative vom 31. Jänner 1836 §. 26 und 27 aufgeführten Gehaltssummen bei mangelnder allerhöchsten Genehmigung zu irgend einer Norm bezüglich der Seminarlehrer in keiner Weise zu dienen haben, und daher auch eigentliche Ansprüche auf die höhern Einnahmsklassen nicht gewähren können.

München, den 15. Februar 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Nachachtung bezüglich des Nachsatzes.

---

*) Vom 31. Januar 1836. Döllinger's Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1195.

(H.)

Nr. 5,581.

§. 1377.

(Das Schullehrer-Seminär zu Eichstädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf so lange, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nachstehende Anordnungen bezüglich des Schullehrerseminars in Eichstädt allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Das Schullehrer-Seminär in Eichstädt wird hiemit als die Bildungsanstalt für die katholischen Schullehrer von Mittelfranken, dann für jene der Oberpfalz und von Regensburg bestimmt, und es sind demselben die Mittel zuzuweisen, welche früher von der Regierung des vormaligen Regen- und Rezatkreises auf die Bildung der katholischen Lehrer verwendet wurden.

2) Die kompetenzmäßige Aufsicht und Leitung dieses Seminars in finanzieller, ökonomischer und pädagogischer Hinsicht wird zunächst der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, übertragen; der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg aber bleibt die Mitaufsicht über das Lehr- und Erziehungspersonal, sowie über die Zöglinge in so weit eingeräumt, daß dieselbe alljährlich zu den Schluß- und Aufnahmsprüfungen einen Kommissär nach Eichstädt abzuordnen hat, und bei Anstellung des Lehr- und Erziehungspersonals jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen wird.

3) Diejenigen Zöglinge zu Eichstädt und Bamberg, welche nach der neuen Eintheilung des Königreichs ihrer Heimath gemäß nicht mehr diesem Seminarium angehören, haben ihre Bildung da zu vollenden, wo sie selbe begonnen haben, und sind erst nach absolvirten Seminarcursus den betreffenden Kreisregierungen zuzuweisen.

Auf gleiche Weise ist auch rücksichtlich solcher Zöglinge in den Seminarien zu Freysing, Straubing und Dillingen zu verfahren.

= Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

Die k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg wurde von dieser Entschließung zu gleichmäßiger Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. März 1838.

Ministerium der Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, und von der Verfügung sub Ziffer 3 bis zum Zeichen = der k. Regierung von Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern.

Nr. 7,867.

§. 1378.

(Die Schullehrerseminarien, in specie nähere Erläuterung einiger §§. in dem Regulative vom 31. Jänner 1836 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einzelne Berichte über den Stand der Schullehrerseminarien haben ersehen lassen, daß bei Ertheilung der Jahres- und Austritts-Zeugnisse der Schulseminaristen nicht in allen Regierungs-Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und als Erwiederung auf einige deßhalb gestellte Anfragen wird Nachstehendes eröffnet:

1) In dem Regulative für die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 ist §. 51 ausdrücklich vorgeschrieben, worauf die Beurtheilung der Seminaristen gegründet werden soll. Die §. 46 bezeichnete und in der 6. Beilage weiter ausgeführte, das Ergebniß der Prüfung enthaltende Tabelle hat daher allerdings zu einem der wichtigern Anhaltspunkte, keineswegs aber zum alleinigen Maaßstabe beim Ausstellen der Zeugnisse zu dienen.

2) Die im §. 52 aufgeführte Stufenreihe der Noten ist in ihrem ganzen Umfange anwendbar. Denn, wenn auch entschieden mangelhafte Befähigung und unsittlicher Wandel als Hauptnote die gänzliche Entfernung des Schulseminaristen zur Folge haben würde, so kann die 3. Notenklasse doch bei einzelnen Fächern, z. B. beim Zeichnen oder im Violinspiele, unbedenklich ohne diese schwere Folge ausgesprochen werden.

3) Wo es sich darum handelt, einzelne Noten in eine Gesammtnote zusammenzufassen, darf nicht blos numerisch verfahren, und dem Ergebniß des einen Faches die gleiche Geltung, wie dem des anderen, beigelegt werden. Nur was der künftige Schullehrer, als solcher weder als Kenntniß, noch als Leistung, entbehren kann, entscheidet über die Gesammtnote, sei es in den einzelnen Fächern, oder im Ganzen. Was ihn für seinen Beruf nur mehr oder minder brauchbar macht, darf zwar nicht unberücksichtiget bleiben, dient aber vorzugsweise nur zur genaueren Abwägung der Würdigkeits-Grade, und ist, so fern das Ergebniß von dem in den Hauptpunkten zu sehr abweichen würde, in besonderen Zusätzen anzumerken.

4) Daß die nähere Bestimmung der Notenklassen im §. 52 sich jederzeit auf zwei Notenstufen zugleich bezieht, scheint hie und da unbeachtet geblieben zu seyn, und es erklärt sich daraus, warum in denselben theils Schwierigkeit, bezüglich der Anwendung, theils Widerspruch gefunden werden will. — Dieser löst sich aber durch gehörige Scheidung der Satzhälften sogleich, und es ergibt sich daraus folgende Stufenreihe:

a) Vorzüglich, für diejenigen, welche sich in allen Hauptfächern als vorzüglich oder sehr gut —

b) Sehr gut, für diejenigen, welche sich zwar in einem oder dem anderen geringer, in keinem als mangelhaft, in der Hauptsache aber als sehr gut —

c) Gut, für diejenigen, welche zwar in einem oder dem anderen als vorzüglich oder sehr gut, in der Hauptsache aber nur als gut oder hinreichend, und in keinem Stücke als gering oder schlecht —

d) Hinreichend, für diejenigen, welche in gleicher Art, doch in minder entschiedenem Grade als gut, nirgends aber als mangelhaft sich erweisen.

5) Der erhobene Einwand, daß bei dieser Behandlungsweise zu viele Seminaristen die Note mangelhafter, und zu wenige die der vorzüglichen Befähigung erhalten würden, ist nicht geeignet, eine Abänderung zu begründen. Der vorzüglichen Lehrer können nicht viele seyn, und wer auch nur in einer einzigen, wesentlich nothwendigen Kenntniß oder Leistung nicht befriedigt, wird mit vollem Rechte als mangelhaft und unfähig, dem Gesammtunterrichte in einer Schule vorzustehen, bezeichnet. Ein solcher darf daher auch nach seinem Austritte aus dem Seminar in so lange nicht unbedingt als Schulgehülfe verwendet werden, bis er durch eine, ihm entweder mit den Seminaristen des folgenden Kurses, oder von der Regierung besonders verwilligte Prüfung darthut, daß er das Fehlende nachgeholt, und dadurch sich als vollständig befähiget ausgewiesen hat.

6) Bezüglich der Kunstfertigkeiten gelten zwar im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche auch für die übrigen Leistungen in Anwendung kommen, und es dürfen die Zöglinge

durchaus nicht in dem Wahne gelassen werden, als wolle denselben nur ein untergeordneter Werth beigelegt werden. Da aber bei unläugbar trefflicher Lehrfähigkeit doch Manchem die Anlage zur Musik, zu Zeichnen ꝛc. nur in sehr geringem Grade verliehen seyn kann; da es Lehrstellen gibt, für welche diese Kunstfertigkeiten nicht erforderlich sind, und da es einzelnen Individuen selbst an der Gelegenheit fehlt, sich vorbereitend dieselben anzueignen, so ist absichtlich vorgeschrieben worden, die beiden Rubriken, Kenntnisse und Kunstfertigkeiten (Siehe Beilage 9 und 10) getrennt von einander aufzuführen. Auf die Gesammtnote haben die letztern nur in so weit einen entscheidenden Einfluß, als ein Seminarist, welcher in einer derselben als mangelhaft befunden würde, niemals die Note „Vorzüglich" erhalten kann, und der geringeren Befähigung im Austrittszeugnisse jederzeit besonderer Erwähnung geschehen muß.

7) Der mit namhaften Gründen aus einem Regierungsbezirke vorgelegte Antrag, auch der Fertigkeit im Violinspiele die gleiche Geltung bei der Notenstellung, wie der im Gesange oder Orgelspiele zuzuerkennen, ist noch in weitere Berathung zu nehmen, und es haben sich im nächsten Jahres-Berichte die Regierungen nach Vernehmung der Inspektoren und Musiklehrer bestimmt darüber zu äußern, ob auch anderwärts das Violinspiel als wesentlich nothwendige Leistung für den Lehrer erkannt, und für möglich oder räthlich erachtet wird, unbeschadet der übrigen Erfordernisse gesteigertere Forderungen in dieser Beziehung an die Seminaristen zu stellen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und für die Beachtung der gegebenen Vorschrift die erforderliche Sorge zu tragen.

München, den 3. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 20,077.

§. 1379.

(Die Trennung des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In reiflicher Erwägung der wichtigen Gründe, welche für die Theilung des gemeinschaftlichen Schulseminars zu Kaiserslautern schon seit einer Reihe von Jahren geltend gemacht worden sind, haben Seine Königliche Majestät Nachstehendes Allerhöchst zu verordnen geruht:

1) Das Schullehrerseminar in Kaiserslautern hat künftig nur noch für die zu Schullehrern sich bildenden Zöglinge protestantischer Konfession fortzubestehen; für die katholischen Schuldienstpräparanden soll dagegen ein neues Seminar, und zwar in der Stadt Speier errichtet werden.

2) Die Theilung der bisher für beide Religionstheile zu Kaiserslautern gemeinschaftlich bestandenen Anstalt ist ohne weitern Aufschub zu vollziehen, die neu herzustellende aber unfehlbar und spätestens mit dem Anfange des Schuljahres 18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ zu eröffnen.

3) Die Kosten des Ankaufs, der Adaptirung und Einrichtung der Gebäude sind aus Kreismitteln, und zwar zunächst aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke mit Beiziehung des Polizeistraffonds zu schöpfen, und, je nachdem es das Maaß der gegebenen Mittel erheischt, allmählig und in Fristen zu bestreiten.

4) Dagegen soll dem Kreisschulfond der Pfalz zur Deckung des Mehrbedarfs bei der laufenden Jahreserigenz der Schullehrerseminare ein weiterer Zuschuß von jährlich 4500 fl. aus

der Staatskasse, vom Zeitpunkte der Eröffnung des neuen Schullehrerseminars zu Speyer anfangend, geleistet werden.

Die k. Regierung hat diese allerhöchsten Anordnungen ungesäumt in Vollzug zu setzen, das Geeignete zu verfügen, und ihre weitern Anträge über die Ausscheidung und innere Einrichtung der Seminarien zu stellen. Seine Königliche Majestät gewärtigen aber noch insbesondere, daß es der thätigen Bemühung des k. Regierungspräsidiums, womöglich, gelingen werde, die Eröffnung der neuen Anstalt noch früher, als bis zum gesetzten äußersten Termine, vielleicht schon bis Ostern 1839, zu bewerkstelligen.

München, den 24. August 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 20,992.

§. 1380.

(Uebungsstücke für das Orgelspiel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Centralschulbücher-Verlage dahier ist unter dem Titel:

„Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel"

eine Sammlung von Uebungsstücken erschienen, welche den im Fache der Musik sehr ausgezeichneten Organisten Ett in München zum Verfasser hat, und dazu bestimmt ist, angehenden Schullehrern und Organisten zum Gebrauche zu dienen, insbesondere aber von den katholischen Schullehrlingen und Schulseminaristen zu einem gründlichen Studium benützt zu werden.

Die k. Regierung wird demnach beauftragt, die treffenden Lehrer und Inspektionen der Schullehrerseminarien von dem Erscheinen dieser Schrift in Kenntniß zu setzen, darauf zu dringen, daß davon bei dem Unterrichte in dem Orgelspiele der geeignete Gebrauch gemacht werde, und die zur Leitung der Prüfungen an den Schullehrerseminarien abgeordneten Commissarien anzuweisen, daß sie sich von dieser Benützung überzeugen und das Ergebniß ihrer Beobachtung im Berichte erwähnen.

Dabei ist noch zu erinnern, daß, wenn auch diese Sammlung von Uebungsstücken vorzugsweise für Katholiken bestimmt ist, doch auch von Seiten angehender Schullehrer und Organisten protestantischer Confession in Gemäßheit eines durch das protestantische Oberkonsistorium eingeholten Gutachtens von ihr zur Uebung im ernsten Musikstyle und im kontrapunktischen Satze mit Vortheil Gebrauch gemacht werden kann.

München, den 13. September 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 25,943.

§. 1381.

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf erstatteten Vortrag dem Regulative über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nachträglich die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, dabei jedoch nachstehende Abänderungen desselben allergnädigst anzuordnen geruht:

1) Der §. 2 des Regulativs hat zu lauten wie folgt:

„Die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bei jenen Jünglingen, welche die „deutschen Schulen besucht haben, einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren zu umfassen.

„Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule, aus einer Landwirth- „schafts- und Gewerbsschule und dergleichen übertretenden Jünglingen richtet sich die „Vorbereitungszeit nach dem Maaße der Kenntnisse, welche sie bei der Aufnahmsprüfung „nachweisen."

„Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: Schullehrlinge."

2) Die Ausdrücke Schuldienstpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht sind in allen folgenden §§. in „Schullehrling", „Vorbereitungsunterricht" und „Vorbereitungs- lehrer" umzuändern.

3) Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Distrikts-Schul-Inspektion entscheidet nach dem Ergebnisse der Prüfung über die „Aufnahme und Zurückweisung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurses an die Regier- „ung, Kammer des Innern. — Dieser sind sogleich die aufgenommenen Schullehrlinge „unter Beifügung einer kurzen Censur in der Form der Anlage I. anzuzeigen."

4) Der 3. Absatz des §. 12 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Distrikts-Schul-Inspektor hat nach den Prüfungs-Ergebnissen vorbehaltlich des „Rekurses an die k. Regierung über das Vorrücken oder die Abweisung der Schullehr- „linge zu entscheiden und hierüber kurze Anzeige an die k. Regierung zu erstatten."

5) Der §. 14 erhält nachstehende Fassung:

„Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weitern Unterricht und die „Ausbildung für das Schulamt in den Schullehrer-Seminarien zu empfangen."

„Von dem Besuche dieser Anstalten sind die Geistlichen und die Candidaten des höhern „Lehramts befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auf- „trag der Kreisregierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Distrikts- „Schulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis „der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle aus einer deutschen Schule und resp. „eines Schulbeneficiums gilt."

„Seiner Königlichen Majestät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Indivi- „duen als Schullehrer anzustellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben."

6) In den §§. 26 und 27 sind die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge rc. des Inspektors und der Lehrer der Schullehrer-Seminarien als nicht gegeben zu betrachten.

Die Ernennung resp. die Genehmigung der aufzustellenden Lehrer bleibt Seiner Königlichen Majestät vorbehalten.

7) Zu Ziff. V. des §. 37 ist die Modifikation beizufügen:

„Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen soll jedoch nicht statt- „finden."

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 2. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 27,940.

§. 1382.

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer resp. die Aufstellung der Prüfungs-Kommissäre für die Schullehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf ihren Anfrage-Bericht vom 12. d. Mts. bezeichneten Betreffes erwiedert, daß durch die in Gemäßheit allerhöchsten Befehles unterm 2. d. Mts. verfügte Abänderung des 3. Absatzes des §. 12 des rubrizirten Regulatives die vorhergehenden Bestimmungen dieses §. eine Modifikation nicht erleiden, daß sohin die Anordnung bezüglich der Eintheilung des Kreises in Prüfungs-Distrikte und der Aufstellung ausgezeichneter Distrikts-Schulinspektoren als Prüfungs-Kommissäre fortbestehe, und daß daher unter den Distrikts-Inspektoren, welche nach der erwähnten Modifikation des 3. Absatzes des fraglichen §. 12 über die Jahres-Prüfung der Schullehrlinge bezüglich ihres Vorrückens in die höheren Curse competenzmäßig zu entscheiden haben, nur die als Prüfungs-Kommissäre aufgestellten Inspektoren verstanden werden können.

München, den 26. November 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 4,422.

§. 1383.

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffs erwiedert, daß die Bestimmungen der Ministerialrescripte vom 2. und 26. November v. Js. über §. 12 des rubrizirten Regulatives unmöglich mißdeutet werden können, wenn der Ausdruck „Absatz" nach seiner gewöhnlichen und bei Citirung von Gesetzesstellen überall üblichen Bedeutung aufgefaßt wird.

Der fragliche §. 12 enthält nämlich wohl 5 Redesätze, aber nicht fünf, sondern nur drei „Absätze d. h. der Context des §. 12 wurde im Drucke dreimal abgesetzt — mit Zwischenräumen versehen, und ab initio wieder angefangen. Nur der letzte 5. Satz, d. i. der dritte Absatz, nämlich die Stelle von dem Worte: „das Ergebniß" — bis zu dem Worte „beschieden" — wurde auf allerhöchsten Befehl durch das Ministerial-Rescript vom 2. November v. Js. abgeändert.

In gleichem Irrthume befindet sich der berichtende Distrikts-Schulinspektor, wenn er meint, es liege in der Natur der Sache, daß nicht der Prüfungs-Kommissär über das Vorrücken oder über die Abweisung der Schullehrlinge entscheide, sondern es habe dieser nur zu berichten, und die Entscheidung stehe einer dritten Behörde zu, nämlich demjenigen Distrikts-Schulinspektor, dessen Bezirk die zur Prüfung vorgerufenen Schullehrlinge angehören.

Noch unbegreiflicher endlich, als das vorhergehende Mißverständniß, ist es — wie die k. Regierung annehmen kann, das Institut der besondern Prüfungs-Kommissäre für die Schullehrlinge sei gänzlich aufgehoben, da das Ministerial-Rescript vom 26. Nov. v. Js. das gerade Gegentheil klar und bestimmt ausspricht.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 4. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Vermeidung ähnlicher Mißverständnisse.

Nr. 11,262.

§. 1384.

(Die Bildung der Schullehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind mehrere Mißstände zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, welche auf den pünktlichen Vollzug der allgemeinen, die Schullehrerbildung betreffenden Regulativs vom 31. Januar 1836 nachtheilig einwirken. Sie betreffen theils die Schullehrlinge und deren Lehrer, theils den Vorbereitungs-Unterricht und die Aufnahmsprüfung im Seminar, und es wird deßhalb Nachstehendes zu sorgfältiger Beachtung eröffnet:

1) Schullehrlinge, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, eignen sich nach §. 15 des erwähnten Regulativs nicht mehr zur Aufnahme in das Seminar. Finden sich indessen besondere Gründe, welche für eine so späte Zulassung sprechen, so erfordert dieselbe jederzeit eine besondere Genehmigung, und da diese bisher mehrmals nicht eingeholt worden ist, vielmehr dergleichen Individuen wegen mangelnder Befähigung oder aus sonstigen Gründen späterhin, nachdem sie mehrere Jahre im Vorbereitungs-Unterrichte verloren hatten, für immer weggewiesen werden mußten, so sind nicht allein die Seminar-Inspektionen hierauf aufmerksam zu machen, sondern insbesondere die Distrikts-Schulinspektoren und Prüfungscommissäre anzuweisen, daß sie die im Alter schon zu weit vorgerückten und schwach befähigten Schullehrlinge rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnern, und besonders dann, wenn zu dem Alter noch Unfleiß oder zweideutiger Wandel hinzukommen, ihnen den Zutritt zu dem Vorbereitungs-Unterrichte gänzlich versagen.

2) In den öffentlichen, bekannt gemachten Verzeichnissen der Vorbereitungslehrer sind wiederholt die Namen solcher Geistlichen und Schullehrer vorgefunden worden, deren religiös-sittliche Richtung es nach dem Urtheile kirchlicher Stellen zweifelhaft macht, ob sie auch geeignet sind, wahre Religiosität und Sittlichkeit unter den ihrer Leitung anvertrauten Jünglingen kräftig zu fördern, und bei welchen es scheint, daß mehr der ökonomische Vortheil, als die Liebe zum Erzieherberufe sie antreibt, Zöglinge bei sich aufzunehmen. Auch findet sich, daß einzelne dieser Vorbereitungslehrer nur befähigt sind, in einzelnen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen, und daß die Schullehrlinge dadurch in andern für sie nothwendigen Fächern, z. B. in der Musik, zurückgehalten werden, oder daß die Lehrer mit Amtsgeschäften so überhäuft sind, daß sie auch bei gutem Willen sich genöthiget sehen, ihre Zöglinge fast gänzlich sich selbst zu überlassen.

Um den ersten dieser Uebelstände zu beseitigen, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, künftig vor der Veröffentlichung des Verzeichnisses dieses der treffenden Kirchenstelle zu gutachtlicher Aeusserung darüber mitzutheilen, ob etwa gegen den einen oder den andern der genannten Lehrer hinsichtlich seiner religiös-sittlichen Richtung, oder bei Geistlichen hinsichtlich ihrer übrigen Amtsverrichtungen ein gegründeter Anstand vorwalten dürfte.

In denjenigen Fällen aber, in welchen ein Vorbereitungslehrer den Unterricht und die Aufsicht nur theilweise mit Erfolg zu übernehmen vermag, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, darauf zu dringen, daß eine vollständige Ergänzung des Mangelnden durch andere Lehrer gegeben werde, außerdem aber die Bewilligung zu versagen.

3) Da nach §. 16 des Regulativs von einem eintretenden Schulseminaristen kaum mehr Vorkenntnisse gefordert werden, als sie ein tüchtig durchgebildeter Knabe beim Austritt aus der deutschen Schule erlangt haben soll, so muß es befremden, daß jährlich so viele Schullehrlinge nach einem weitern Vorbereitungs-Unterrichte von drei und mehreren Jahren bei der Aufnahmsprüfung in den Seminarien wegen mangelhafter Befähigung wiederholt zurückgewiesen werden müssen. Es läßt dieser Umstand aber nicht ohne Grund auf mangel-

haften Vorbereitungs-Unterricht, oder auf übermässige Anforderungen einzelner Seminar-Inspektoren schließen. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, genau nach dem Grunde dieser befremdenden Erscheinung zu forschen, für den Fall, daß derselbe in lückenhafter Aufsicht, in unmethodischem, mit dem Lehrgange der Seminarien nicht in gehörigem Einklange stehenden Unterrichte, oder in der Schuld der Inspektoren befunden würde, das Geeignete zu verfügen, und wenn weitere Maaßregeln genommen werden müßten, deßhalb Bericht zu erstatten.

4) Endlich muß es zu den Uebelständen gezählt werden, daß wegen Beschränktheit der Lokalitäten fortwährend wohlbefähigten Schullehrlingen wiederholt die Aufnahme in's Seminar versagt, diesen unnöthige und öfters nicht unbedeutende Reisekosten verursacht und die Vorbereitungsjahre ohne ihr Verschulden verlängert werden. Auch ist es als ein großer Nachtheil anzusehen, daß durch diese beschränkte Aufnahme nicht allein die Fortbildung der Schullehrlinge selbst häufig unterbrochen, sondern auch die Zahl der Schuldienst-Exspektanten verringert und die Kreisregierung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt wird, Schullehrlinge der ausdrücklichen Bestimmung des Regulativs entgegen, als Schulgehilfen und Schulverweser zu verwenden. Wenn auch vorauszusehen ist, daß die Seminargebäude nur allmählich die erforderliche Erweiterung erhalten können, so ist doch der Gegenstand nicht außer Auge zu lassen, und die Kreisregierungen haben wenigstens dahin zu trachten, daß nicht unnöthige Reisen zur Aufnahmsprüfung unternommen werden, für den Fall aber, daß sich Mittel finden lassen, die erforderliche Anzahl von Schullehrlingen unterzubringen, entweder sogleich einzuschreiten, oder weiteren Bericht zu erstatten.

Es ist hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 16,344.

§. 1385.

(Die Errichtung eines zweiten Schullehrer-Seminars für protestantische Zöglinge in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß das Schullehrer-Seminar zu Altdorf wegen großer Ueberfüllung getrennt, und ein zweites dergleichen für protestantische Zöglinge der sieben Kreise diesseits des Rheins in der Stadt Schwabach errichtet, daß hiezu das Gebäude des ehemaligen Strafarbeitshauses dortselbst sammt Garten benützt, und daß der Stadtgemeinde Schwabach zur Bestreitung der sämmtlichen Kosten der baulichen Einrichtung ein Beitrag von 8000 fl. aus der Kreisschuldotation, eventuel aus den Erübrigungen an den Kreisfonds für nothwendige Zwecke der sieben Kreise diesseits des Rheins nach der Zahl der in die beiden Seminarien aufzunehmenden Schullehrlinge zugewendet werden soll.

München, den 23. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 24,761.

§. 1386.

(Die Herstellung und Einrichtung des Schullehrer-Seminars zu Schwabach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Für die protestantischen Schullehrlinge in den sieben diesseitigen Kreisen des Königreiches bestehen vom Beginne des Schuljahres $18\frac{44}{45}$ an zwei Seminarien, das erste zu Schwabach für die Zöglinge aus Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, das zweite zu Altdorf für die Zöglinge aus Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg. Die bereits schon früher in das Seminarium zu Altdorf aufgenommenen und gegenwärtig in der obersten Abtheilung sich befindenden Seminaristen vollenden daselbst ihren Curs.

München, den 5. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 29,820.

§. 1387.

(Das Schullehrer-Seminar zu Schwabach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben in Betreff des neuerrichteten Schullehrer-Seminariums zu Schwabach Folgendes Allerhöchst zu beschließen geruht:

1) Das für diese Anstalt erforderliche Lehrpersonal hat zu bestehen:
   a) aus einem Vorstande in der Person des Seminar-Inspektors,
   b) aus einem Präfecten oder ersten Lehrer,
   c) aus einem zweiten Seminarlehrer,
   d) aus einem Lehrgehilfen, und
   e) aus einem Nebenlehrer für die im Seminar zu errichtende deutsche Schule.

   Eigene Lehrer für den Unterricht im Zeichnen und für die Taubstummen sollen für jetzt nicht angestellt werden.

   Keinem dieser Lehrer, mit Ausnahme des Inspektors, kommen pragmatische Rechte hinsichtlich seiner Anstellung zu. Der Präfect hat mit den Studienlehrern, die Uebrigen mit den Nebenlehrern an den lateinischen oder mit den ausgezeichneteren Lehrern an den deutschen Schulen in gleichem Verhältnisse zu stehen. — —

München, den 20. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 1,480.

§. 1388.

(Den Jahresbericht über den Stand des Schullehrer-Seminars Kaiserslautern für $18\frac{42}{43}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Unter den aufgeführten Seminaristen findet sich ein Ausländer und mehrere, welche das zwanzigste Lebensjahr bei ihrer Aufnahme schon überschritten haben, ohne daß für dieselben die Ge-

nehmigung des Ministeriums des Innern erholt worden ist. Diese ist künftig zur rechten Zeit einzuholen. — —

München, den 29. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 13,691.

§. 1389.

(Vorbereitung der Schullehrlinge zum Eintritte in das Schullehrer-Seminar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Protokollen, Censuren und Listen, welche mit dem Ergebnisse der Jahresschlußprüfungen bei den Schullehrer-Seminarien zur Vorlage kamen, dann aus andern über diesen Gegenstand gesammelten Erfahrungen geht hervor, daß die Schullehrlinge nicht selten mangelhaft unterrichtet und sittlich verwahrloset in die Schullehrer-Seminarien eintreten.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen über den Bestand, die Quelle und die Beschaffenheit dieses Mißstandes gründlich sich zu äußern und anzugeben, welche Vorkehrungen, sei es zur Verhütung oder zur Beseitigung desselben, entweder bereits getroffen worden sind, oder nach ihrem Dafürhalten zu treffen wären, gleichzeitig aber insbesondere zwei Vorschläge in reifliche Erwägung zu ziehen, erstens: ob nicht jedem deßfallsigen Mangel auf der Grundlage des bestehenden Regulatives vom 31. Jäner 1836 dadurch mit Erfolg begegnet werden könne, daß die Zahl der Vorbereitungslehrer mehr beschränkt, die bisher bestehenden Einrichtungen mehr concentrirt, und intensiver dadurch gestaltet würden, indem die Vorbereitungslehrer hauptsächlich aus der Zahl der Schullehrer in kleinern Städten gewählt werden, wo sie unter einer tüchtigen Aufsicht stünden, auch Lokal- und Distriktsinspektoren persönlich mitwirken und Private zur Theilnahme anregen könnten; dann daß zu deren Aneiferung angemessene Unterstützungen aus der Kreis-Schuldotation zugewendet würden; zweitens: welche Gründe dafür oder dawider bestehen, daß eigene Vorbereitungsanstalten für Schullehrlinge namentlich am Sitze und in Verbindung mit den Schullehrer-Seminarien gegründet, in bejahendem Falle, wie deren Herstellung ausgeführt, und ob hiedurch dem gerügten Mißstande vollständig abgeholfen werden würde.

München, den 14. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Niederbayern, also ergangen.

Nr. 15,937.

§. 1390.

(Die Jahres- und Schlußprüfung an dem Schullehrer-Seminar Altdorf für 18 44/45 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) So sehr der Unterricht im Zeichnen im Seminär gefördert werden muß, so darf er doch im Vergleich mit den meisten andern Lehrgegenständen nur eine nachgeordnete Stelle einnehmen, und wenn die k. Regierung deßhalb wahrnimmt, daß ihm zu viele Zeit zugewendet wird, so steht es in ihrer Befugniß, die nöthigen Beschränkungen eintreten zu lassen.

8) Es liegt weder in den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Jänner 1836, noch ist sonst eine Vorschrift erlassen worden, welche befiehlt, die Kenntnisse der Seminaristen in der Instrumentalmusik bei der Notenstellung unbeachtet zu lassen. Da dieselbe aber nicht zu denjenigen Erfordernissen gehört, welche dem künftigen Schullehrer unter allen Bedingungen unentbehrlich sind, so kann ihnen, mit Ausnahme des Orgelspieles und der Violin, bezüglich der Notenstufe nicht gleicher Werth, wie den übrigen Lehrgegenständen, eingeräumt werden.

Die getroffene Anordnung, die musikalischen Kenntnisse der Seminaristen auf einzelne Instrumente in dem Austrittsscheine durch eine besondere Bemerkung anzuzeigen, ist nicht allein zweckmäßig, sondern es ist dieses Verfahren auch bei andern Fächern anwendbar, da bei der Anstellung der Lehrer öfters viel darauf ankömmt, zu wissen, ob und welche Nebenkenntnisse die Bewerber besitzen.

München, den 19. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 22,277.

§. 1391.

(Die Dispensation der Schullehrlinge vom Besuche des Schullehrer-Seminars betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß Schullehrlinge, wenn sie zur Begründung ihres Dispensationsgesuches vom zweijährigen Aufenthalte im betreffenden Schullehrer-Seminar die Erlaubniß erhalten, die sogenannte Schlußprüfung dortselbst zu bestehen, sich der Meinung hingeben, sie seien nach wohlbestandener Prüfung faktisch als Schuldienst-Exspektanten aufgenommen, und es sei überflüssig, noch eine allerhöchste Entschließung in Betreff ihres früher eingereichten Dispensationsgesuches abzuwarten.

Um dieser irrigen Ansicht vorzubeugen, und die hievon befangenen Schullehrlinge vor beschwerlichen Folgen zu bewahren, ist in vorkommenden Fällen nachstehendes Verfahren einzuhalten:

1) Die Schullehrlinge sind darüber zu verständigen, daß die ihnen durch Ministerial-Entschließung ertheilte Erlaubniß zum Bestehen der Seminarprüfung lediglich den Zweck habe, zu erfahren, ob und wie weit sie sich die zur wirklichen Aufnahme unter die Schuldienst-Exspektanten erforderlichen Kenntnisse außerhalb des Seminars bereits erworben haben, und daß dieser Nachweis um deßwillen beigebracht werden müsse, weil erst hierauf hin das Dispensationsgesuch bei Seiner Majestät dem Könige zu motiviren ist.

2) Die eigentlichen Dispensationsgesuche sind demnach erst nach bestandener Prüfung einzureichen, und es ist denselben die erlangte Note beizufügen.

3) Diese Gesuche hat die k. Regierung, mit ihrem Gutachten versehen, so rechtzeitig zur Vorlage zu bringen, damit die allerhöchste Entschließung darauf wo möglich noch vor dem Beginne des neuen Schuljahres erholt werden kann. Bevor dieselbe aber erfolgt, darf der Bittsteller in die Klasse der Schuldienst-Exspektanten nicht eingereicht werden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 19,234.

§. 1392.

(Die Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer pro 18$\frac{44}{46}$ und 18$\frac{46}{47}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Bezug auf solche Schullehrlinge, welche die Eintrittsprüfung in das Schullehrer-Seminar mit Erfolg bestanden haben und in dasselbe nur wegen beschränkter Räumlichkeiten nicht aufgenommen werden können, wird bemerkt, daß dieselben anzuhalten sind, soweit immer thunlich, ihre Wohnung am Sitze des Schullehrer-Seminars in Speyer zu nehmen, und hier gemeinschaftlich mit den Schulseminaristen den regulativmäßigen Unterricht zu genießen und der vorgeschriebenen Disciplin und Ordnung sich zu unterwerfen.

Für alle jene Schullehrlinge, welche ohne zweijährigen Besuch des Schullehrer-Seminars oder ohne zweijährige Vorbereitung der ebenerwähnten Art unter die Schuldienst-Exspektanten aufgenommen werden wollen, genügt es nicht, ein bloßes Befähigungszeugniß beizubringen, sondern es haben dieselben vor Allem in besonderen Eingaben unter genauer Darlegung der Motive um Dispensation von dem Besuche des Schullehrer-Seminars nachzusuchen, und der für die Schulseminaristen des II. Curses vorgeschriebenen Austrittsprüfung sich zu unterziehen, und erst wenn jene gewährt und diese mit Erfolg bestanden ist, können sie nach Vorschrift der §§. 13, 14 und 54 des Regulatives für Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 zur Schulpraxis zugelassen werden.

München, den 8. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8,291.

§. 1393.

(Die Schlußprüfungen am Schullehrer-Seminar zu Lauingen pro 18$\frac{45}{46}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

4) Behufs der Qualificirung des Lehrpersonals am Schullehrer-Seminar ist das für Qualificirung des Studienlehramts-Personals vorgeschriebene Formular in Anwendung zu bringen, und sind die betreffenden Listen in duplo mit besonderem Berichte binnen 3 Monaten an das unterzeichnete Staatsministerium einzusenden.

München, den 17. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 1,748.

§. 1394.

(Den Zustand des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer am Schlusse des Schuljahres 18$\frac{46}{47}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Bezug auf die Zulassung des N. zur Austrittsprüfung am Schullehrer-Seminar, welche von der k. Regierung ohne vorher erholte Genehmigung verfügt worden ist, wird auf die Bestimmun-

gen des Normatives für Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 §. 14. und der Ministerial-Entschließung vom 2. November 1838, Ziff. 5. zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen für die Zukunft hingewiesen.

München, den 19. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3917.

§. 1395.

(Den Zustand des katholischen Schullehrer-Seminars in Speyer am Schlusse des Jahres 18$\frac{47}{48}$, hier die Behandlung der Dispensationsgesuche von dem Besuche solcher Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 20. v. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Die Zulassung von solchen Individuen, welche den zweijährigen Lehrkurs in dem Schullehrer-Seminar nicht durchgemacht haben, zur Austrittsprüfung einer solchen Anstalt unterliegt ebenso, wie die Dispensation von dem Besuche des Schullehrer-Seminars der Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums, und es steht demnach die Entschließung vom 19. Juni l. Js., wodurch die Erholung der Genehmigung zum Zwecke der Zulassung zur Seminarprüfung angeordnet worden ist, mit der Entschließung vom 27. Juli 1845 Nr. 22,277, in welcher diese Genehmigung behufs nachheriger Würdigung gestellter Dispensationsgesuche von dem Besuche des Schullehrer-Seminars, als bereits erholt und ertheilt vorausgesetzt wird, in vollem Einklange.

Durch dieses Verfahren wird aber eine doppelte Berichtserstattung von Seite der k. Kreisregierung nothwendig, und um diese zu beseitigen, und eine einfache, gleichmäßige Behandlungsweise von Dispensationsgesuchen der erwähnten Art herzustellen, wird genehmigt, daß alle jene Individuen, welche als Schuldienst-Exspectanten aufgenommen zu werden, und zu diesem Zwecke die Dispensation von dem vorschriftsmäßigen zweijährigen Besuche des Schullehrer-Seminars nachzusuchen beabsichtigen, zur Erprobung ihrer Kenntnisse im Schul- und Musikfache zur Austrittsprüfung des Schullehrer-Seminars gemeinschaftlich mit den Schulseminaristen des II. Kurses eventuell zugelassen werden, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben über genossenen entsprechenden Unterricht und über sittliches Verhalten durch beigebrachte Zeugnisse sich auszuweisen vermögen. Für den Fall, daß sie fragliche Prüfung wenigstens mit der Note hinlänglicher Befähigung bestanden haben, sind sodann ihre Dispensationsgesuche unter Beifügung der sämmtlichen Prüfungs-Elaborate dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Bescheidung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München, den 21. August 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 9113.

§. 1396.

(Die dießjährigen Prüfungen an dem k. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Daß bei der Feststellung der Noten bezüglich der Religionslehre, des Gesanges und des

Orgelsspiels als Unterrichtsgegenstände, welche zunächst und vorzugsweise mit der Kirche und ihren Zwecken im Zusammenhange stehen, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme dem kirchlichen Kommissäre zugestanden werde, ist ganz angemessen, wobei jedoch hinsichtlich der Leitung auch des fraglichen Theils der Prüfung §. 45 des Regulativs vom 31. Jänner 1836 zur Anwendung zu kommen hat.

Hievon ist das k. protestantische Konsistorium zu Speyer in Kenntniß zu setzen.

4) Gegen jene Schullehrlinge, welche sich ohne Entschuldigung von der sie treffenden Prüfung entfernt halten, ist jederzeit mit allem Nachdrucke einzuschreiten, so daß, wenn sie sich, nach sofort an sie zu richtender Aufforderung, nicht insbesondere wegen der unterlassenen Entschuldigung vollständig und auf eine ganz befriedigende Weise unter Beifügung verlässiger Zeugnisse rechtfertigen können, dieselben schon beim ersten Ausbleiben von der Liste der Schullehrlinge zu streichen sind. Denn es muß auch in diesem Zusammenhange der Grundsatz streng festgehalten werden, daß die, welchen die Erziehung der Jugend zur Zucht, Ordnung und zum Gehorsame anvertraut werden soll, zur Lösung dieser Aufgabe untauglich sind, wenn sie sich nicht selbst zur Uebung dieser Tugenden bereit zeigen.

12) Die Beschäftigung der Schüler mit Zeitungslectüre stimmt weder mit dem Sinne und Geiste des Regulativs und der Hausordnung, noch mit dem Bildungszwecke überein, den das Seminar überhaupt zu verfolgen hat; sie führt jene leicht von dem ab, was ihnen vor Allem noththut, von dem stillen, unbefangenen Fleiße und von der Treue in der Befähigung für den künftigen Beruf und leitet sie auf Gebiete, die noch über ihrer Beurtheilung liegen; sie befördert in ihnen das ohnehin dermalen bei der Jugend so häufig vorkommende anmaßliche Streben, sich in Dinge zu mischen, die ihr noch ferne liegen müssen, und sich mit absprechender Kritik auf Gegenstände einzulassen, für welche ihr das Verständniß fehlt; auch ist jene Beschäftigung sehr geeignet, eine, wenn auch im Stillen gepflegte, politische Parteiung unter den Schülern zu nähren, was unstreitig nicht vortheilhaft wäre. Gedachte Lectüre ist darum diesen in Seminarium nicht zu gestatten.

München, den 30. November 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 10,500.

§. 1397.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ein in der literarisch-artistischen Anstalt zu München 1851 erschienenes Werk des k. Universitätsprofessors Dr. C. Fraas „die Schule des Landbaues, oder leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthschaft," hat bereits so vielseitige Anerkennung gefunden, und erscheint insbesondere als Lehrbuch für den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schullehrerseminarien so geeignet, daß das unterzeichnete k. Staatsministerium keinen Anstand nimmt, dasselbe schon jetzt für diesen Zweck zu empfehlen, während die Empfehlung eines minder voluminösen Lehrbuches für den Schulgebrauch an den deutschen Schulen noch vorbehalten wird, bis die Prüfung und Sichtung des gemäß Entschließung vom 27. Oktober d. Js. angesammelten Materials geschehen seyn wird.

Die k. Regierung erhält demnach den Auftrag, die Benützung des vorbezeichneten Fraas'schen Lehrbuches an den Schullehrer-Seminarien zu empfehlen, und zugleich dahin zu wirken, daß dem landwirthschaftlichen Unterrichte an denselben überhaupt eine durch Anschauung lebendig werdende

practische Richtung gegeben, und von den künftigen Schullehrern wirklich die Befähigung erlangt werde, zur Hebung der Landwirthschaft beizutragen.

München, den 29. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 10,364.

§. 1398.

(Die Schlußprüfungen an dem Schullehrer-Seminar zu N. pro $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

4) Der Unterricht in der allgemeinen Geschichte scheint sehr ausgedehnt betrieben zu werden. Hier genügt es, wenn den Seminaristen, besonders was die heidnischen Völker des Alterthums betrifft, die wichtigsten Ereignisse und Persönlichkeiten vorgeführt werden, wogegen die hiedurch erübrigte Zeit auf die deutsche und besonders die vaterländische Geschichte zu verwenden, und der dießbezügliche Unterricht immer mit jenem in der politischen Geographie zu verbinden ist.

5) Desgleichen soll der Unterricht in der mathematischen und physikalischen Geographie, sowie in Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie auf das Wichtigste und auf das, was dem Seminaristen in Berücksichtigung seiner künftigen Berufsstellung als Schullehrer zu wissen wünschenswerth und nothwendig ist, beschränkt bleiben.

München, den 31. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 2994.

§. 1399.

(Den Vollzug des Concordates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreiches unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betr., unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt: — —

21) Den Bischöfen ist durch §. 39 der II. Verfassungsbeilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Einrichtungen, bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrerseminarien störenden Einfluß haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenen Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen.

Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religions-Unterrichtes an den Gymnasien und Lyceen, sowie

Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 4644.

§. 1400.

(Die Schullehrerbildung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben des unterzeichneten k. Staatsministeriums vom 31. Dezember v. Js. rubrizirten Betreffs wurden sämmtliche k. Kreisregierungen beauftragt, sich in gründlichen und sorgfältig erwogenen Gutachten über die Abänderungen zu äußern, welche zum Zwecke einer befriedigenderen, christlich tüchtigen Bildung der Schullehrer an dem hiehergehörigen Regulativ vom 31. Jänner 1836*) vorzunehmen seien.

Inzwischen hat der, die allerhöchste Entschließung in Betreff des Vollzugs des Concordats publizirende Ministerialerlaß vom 8. April l. Js. in Art. 21 ausdrücklich angeordnet, daß bei Fragen über die Bildung der Schullehrer die Wünsche der Bischöfe nach Thunlichkeit berücksichtiget werden sollen.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, sich mit dem betreffenden bischöflichen und beziehungsweise erzbischöflichen Ordinariate in der Eingangs angedeuteten Beziehung zu benehmen, demselben Abschrift des erwähnten Ministerial-Ausschreibens vom 31. Dezember v. Js. mitzutheilen, dessen Aeußerung in der fraglichen Hinsicht zu erholen und mit dem dasselbe begutachtenden Hauptberichte anher vorzulegen.

Das Gleiche hat bezüglich des mit der Ausübung des obersten Episcopates der protestantischen Kirche betrauten k. protestantischen Oberconsistoriums, resp. des k. protestantischen Consistoriums zu Speyer von Seite der betreffenden k. Regierungen zu geschehen.

Der Termin zur Einsendung sämmtlicher Vorlagen wird mit Rücksicht auf diese neuen Erhebungen bis zum 1. September l. Js. hinausgerückt.

Hienach ist das Weitere zu vollziehen.

München, den 4. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

A. 2. Schulamtscandidaten.

d. Unterstützungen aus Kreisfonds.

Nr. 6103.

§. 1401.

(Die Rückvergütung der den Schullehrlingen im Schullehrerseminar verliehenen Unterstützungen aus Kreisfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erstatteten Berichte bezüglich der Frage, ob Schulgehilfen oder Schullehrer, welche während ihres Aufenthaltes im Schullehrerseminar Unterstützungen aus Kreisfonds bezogen haben, zur Wiedererstattung angehalten werden können und

*) Döllinger. V. S. Bd. IX. S. 1187.

sollen, wenn sie späterhin in einen andern Kreis als den ihrer Heimath übertreten, wird hiemit die Entschließung ertheilt, daß in dem eben bemerkten Falle ein Anspruch auf Rückersatz der erhaltenen Unterstützung nicht statthaft sei.

Es ist hienach künftig in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 17. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

B. Schullehrer.

6. Schulverweser.

Nr. 7387. §. 1402.

(Den Schuldienst zu N., hier Präsentationsrechte auf Schuldienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 16. d. Mts. bez. Betreffs wird der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erwiedert, daß aus dem gutsherrlichen Präsentationsrechte auf einen Schuldienst für den Gutsherrn die Verpflichtung nicht erwachse, das Diensteseinkommen desselben auf die jeweilig festgesetzte Congrua zu ergänzen.

Dagegen ist die Kreisregierung durch den Umstand, daß auf einem Schuldienste von weniger als 200 fl. Einkommen seither ein wirklicher Schullehrer angestellt war, während derselbe nach allgemeinen Verwaltungs-Normen ebensogut sich zur Besetzung durch einen Schulprovisor eignet, nicht gebunden, diesen Dienst als wirklichen Schuldienst fernerhin zu behandeln, sondern kann denselben, insoferne der Präsentationsberechtigte sich nicht zu einem der Billigkeit angemessenen Gehaltszuschuße verbindet, mit einem Schulprovisor besetzen.

München, den 23. September 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme.

8. Bezüge.

Nr. 17,435. §. 1403.

(Den Getreidbezug der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, unterm 30. v. Mts. in bemerkten Betreffe erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 12. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Abdruck.
Nr. 9608.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 12. März d. Js. gestellte Anfrage, ob die Getreidbezüge der Schullehrer bei der Abgleichung der Normal- gegen die Budgetpreise berücksichtigt, und deßhalb wegen Mehrbetrags der erstern gegen die letzteren Vergütungen aus den Staatsfonds an die Kreisfonds geleistet werden sollen, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen solchen Naturalbezügen der Schullehrer, welche aus besonderen Fundationen und Rechtstiteln gleichsam als Passivreichnisse auf der Staatskassa hafteten, und als in dem Staatsbudget nach Durchschnittspreisen angesetzte Dienstgehalte auf die Kreisfonds übergingen, — dann zwischen solchen Funktionsbezügen der Schullehrer in Naturalien, welche aus dem früher bestandenen Schuldotationsfonde bezahlt worden sind.

Was die Naturalbezüge der Schullehrer in der zuerst bezeichneten Kategorie betrifft, welche nemlich früherhin auf der Staatskasse lasteten, und bei der Ausscheidung der Central- und Kreislasten auf den Kreisfond in dem bestimmten Anschlage nach den Budgetpreisen überwiesen worden sind, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß bezüglich derselben der Staatsfond mit dem Kreisfonde nach den Bestimmungen des Tit. III. §. 21 Ziffer VI. des Finanzgesetzes vom 17. Dezember 1831 (Gesetzblatt S. 141) und des Art. X. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt S. 174) jährlich über die Differenzen zwischen den Normal- und Budgetpreisen abzurechnen habe.

Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich der Naturalbezüge der Schullehrer, welche aus dem seither bestandenen Schuldotationsfond bezahlt worden sind, und für welche die Kreisfonds bei der Uebernahme der Ausgaben auf Schulzwecke, eine allgemeine Aversional-Dotations-Summe im Gelde erhalten haben, ohne daß hiebei eine besondere Ueberweisung der Getreidbezüge der Schullehrer in einem bestimmten Geldanschlage nach den Budgetpreisen Statt gefunden hätte, bezüglich welcher daher auch eine Ausgleichung zwischen diesen und den Normalpreisen nicht vorgenommen werden kann.

Hiernach hat die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in Zukunft zu verfahren.

München, den 30. Juli 1839.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins.

15. Disciplin.

Nr. 3599.

§. 1404.

(Die Jagdpachtungen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, ausserhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schulinspection gestattet werde.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, und durch geeignete Ueberwachung

der Schullehrer dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch allzuhäufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche verabsäumen.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die sieben k. Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 3599.

§. 1405.

(Jagdbesuch von Seite der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 18 und 19 des neuen Jagdgesetzes vom 30. März 1850 sind die deutschen Schullehrer als solche nicht unter jenen Personen begriffen, welchen Jagdkarten verweigert werden müssen oder können.

Auch waltet vom disciplinären Standpunkte kein hinreichender Grund ob, den Schullehrern den Jagdbesuch gänzlich zu untersagen. Dagegen hat allerdings eine geeignete Ueberwachung derselben durch die vorgesetzten Schulbehörden in der Art Platz zu greifen, daß dem zu häufigen Jagdbesuch der Schullehrer, welcher mit deren dienstlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten in der Schule und in der Kirche unvereinbar erscheint, entgegengetreten, und vorkommenden Falles mit Nachdruck eingeschritten werde.

Das k. Regierungspräsidium erhält daher unter Hinweisung auf die von dem unterfertigten Staatsminister in der 101. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht Nr. 101) abgegebene Erklärung den Auftrag, hienach die geeignete Verfügung an die betreffenden Unterbehörden zu veranlassen.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien, mit Ausnahme desjenigen der Pfalz, also ergangen.

18. Vereinigung der Schuldienste mit subalternen Kirchendiensten.

Nr. 8279.

§. 1406.

(Die Besetzung combinirter protestantischer Schulstellen und niederer Kirchendienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. October d. Js. in Betreff der Suspension des Schullehrers und Kirchners Karl Adler zu Burgpreppach, Landgerichts Hofheim, und der Besetzung vereinigter protestantischer Schul- und Kirchendienste überhaupt, wird erwiedert:

Wie den bestehenden Verordnungen gemäß die mit protestantischen niedern Kirchendiensten verbundenen Schulstellen nicht ohne vorhergehendes gegenseitiges Benehmen der treffenden Kreis-Regierungen und Consistorien besetzt werden, so hat ein gleichmäßiges gegenseitiges Benehmen auch dann statt zu finden, wenn ein solcher Schullehrer und Kirchendiener durch Quiescenz, Suspension oder Entlassung von seinem Amte entfernt werden soll.

Nur in ganz dringenden Fällen muß es den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, überlassen bleiben, eine vorläufige Suspension vorbehaltlich weitern Benehmens mit dem Consistorium zu verfügen, sowie Letzterem gleiche Befugniß unter derselben Voraussetzung hinsichtlich des combinirten Kirchendienstes zuzugestehen ist.

Dabei ist aber Sorge zu tragen, daß die gegenseitige Mittheilung in Betreff der verfügten Quieszirung, Suspension oder Entlassung jedesmal rechtzeitig genug erfolge, um in den dienstlichen Verrichtungen keine Störung zu veranlassen.

München, den 16. November 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protestantischen Oberkonsistorium mit Bezug auf den Bericht vom 16. Juli d. Js., dann den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 6,273. §. 1407.

(Die Besetzung der mit Kirchendiensten verbundenen protestantischen Schulstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 17. Februar d. J. in Betreff der Besetzung solcher Schulstellen, welche mit Kirchendiensten vereinigt sind, Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Kreisregierungen kraft der denselben Allerhöchst ertheilten Vollmacht das Recht zur Besetzung der Schuldienste zustehe. Ebensowenig aber kann den protestantischen Kirchenstellen die Befugniß abgesprochen werden, bei Schulstellen, welche mit Kirchendiensten verbunden sind, über die Befähigung oder Nichtbefähigung der hiezu in Antrag gebrachten Individuen in so weit mit aller Bestimmtheit sich zu äußern, als dabei die kirchlichen Verrichtungen betheiligt erscheinen. Es ist daher auch für solche Fälle ein gegenseitiges Benehmen der Kreisregierungen mit den betreffenden protestantischen Consistorien vorgeschrieben und es versteht sich von selbst, daß dieses nicht in eine leere Formalität ausarten dürfe, sondern daß vielmehr die Erinnerungen der geistlichen Stelle reiflich zu würdigen und nach Möglichkeit zu beachten sind. Vermögen sich indessen beide Stellen über ein Individuum nicht zu vereinigen, so steht der Kreisregierung die Beschlußnahme zu und es hat dieselbe das Consistorium von dem Ergebnisse ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Glaubt dieses sich hiebei nicht beruhigen zu können, so kann dasselbe zwar den Weg der Berufung an das unterfertigte k. Ministerium durch das Oberkonsistorium unter Vorlage seiner Gründe betreten; es hat aber hievon der Kreisregierung innerhalb acht Tagen vom Tage der empfangenen Kunde an Nachricht zu geben. Erfolgt die Mittheilung innerhalb des vorgeschriebenen Termines, so sind die Akten von Seite der Kreisregierung dem unterzeichneten Ministerium einzusenden, erfolgt sie aber nicht, so ist die Regierungs-Entschließung ohne Weiteres auszuschreiben und zu vollstrecken.

Hienach ist in künftigen Fällen zu verfahren.

München, den 30. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., und dem protestantischen Oberkonsistorium.

22. Privatunterrichts-Ertheilung.

Nr. 4,513. §. 1408.

(Die Repetitions- und Privatstunden an den deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 20. v. Mts. bez. Betreffs erwiedert, daß die Anwendung des für die lateinischen Schulen und Gymnasien bestehenden Verbotes des Privatunterrichts von Seite der Lehrer in den eigenen Klassen auf die deutschen Schulen im Allgemeinen nicht ausführbar sei, und daß auch für dessen ausnahmsweise Anwendung auf die deutschen Schulen in München kein genügender Grund bestehe, da in den Fällen erwiesenen Mißbrauchs die k. Regierung ohnehin befugt ist, dem fälligen Schullehrer die Erlaubniß zur Ertheilung des Privatunterrichts an Schüler seiner Klasse zu entziehen. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 12. März 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

23. Dienstliche Stellung und Heimathsverhältnisse in den Gemeinden.

Nr. 9,527. §. 1409.

(Dienstesverhältnisse der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß über die dienstliche Stellung der Schullehrer nicht selten ganz irrige Ansichten bestehen, und daß denselben hin und wieder Ansprüche auf Dienstesständigkeit und sogar pragmatische Rechte zugestanden werden, obgleich die älteren und neueren Verordnungen diesen geradezu entgegenstehen.

Die Sicherung des Looses der Schullehrer, und die angemessene Fürsorge für diejenigen, welche nach treuer Erfüllung ihrer Berufspflichten durch Alter oder Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälle dienstuntauglich und brodlos werden, bildet ohne allen Zweifel eine heilige Obliegenheit der Verwaltung. Diese Obliegenheit kann und darf aber nur auf dem verordnungsmäßigen Wege erfüllt werden, und es haben daher Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß die bestehenden Verordnungen genau gehandhabt, und demnach den Gemeinden die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten gänzlich untersagt werde.

Der k. Regierung wird dieß zur Nachachtung und weiter entsprechenden Verfügung des Geeigneten eröffnet. Zugleich aber wird derselben hierneben eine Uebersicht der über das dienstliche Verhältniß der Schullehrer in den bestehenden Verordnungen gegebenen Bestimmungen zur Beachtung und zur Belehrung der untergeordneten Behörden mitgetheilt.

München, den 8. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung.

§. 1410.

(Uebersicht der über das dienstliche Verhältniß der Schullehrer in den bestehenden Verordnungen gegebenen Bestimmungen betr.)

Bis zum Jahre 1800 wurde in Bayern selbst das Staatsamt aus dem Standpunkte eines Dienstvertrags — der Dienstvertrag aber als ein precarium betrachtet und behandelt, und daher dem Landesherrn das Recht willkürlicher Entlassung durch die bestandenen Gesetze und Verordnungen beigelegt.

Erst in der Instruktion für die General-Landesdirektion vom 23. April 1799 erlitten jene ältern Bestimmungen eine theilweise Modifikation durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß künftig die Entlassung der Staatsdiener nur wegen Dienstesgebrechen eintreten, in diesem Falle aber dem Landesherrn vorbehalten seyn solle, sowohl über die Entlassung selbst, als über die zu bestimmende Zeit des Abstandes und über die etwaige Bewilligung eines Gnadengehaltes nach Vernehmung des geheimen Staatsrathes die geeignete Entschließung zu fassen.

Mayer'sche Generalien-Sammlung von 1800, S. 53.
" " " " 1802, S. 24, 25.

Von pragmatischen Rechten der Staatsdiener war zu jener Zeit noch nicht die Rede. Was bei eintretender unverschuldeter Dienstuntauglichkeit dem öffentlichen Diener zu seinem Unterhalte ausgesetzt wurde, war ein Gnadengehalt; nur für die Wittwen und Kinder ward durch das Pensionsregulativ vom 14. Juni 1803 mit einem freigebigeren Maaße Fürsorge getroffen, als solches in dem früheren Regulative von 1750 geschehen war.

(Reg.-Bl. 1803 S. 383 ff.)

Erst die Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 legte dem dienerschaftlichen Stande und dem hiefür ausgeschiedenen Standesgehalte die rechtliche Eigenschaft der Perpetuität bei: nur die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt behielten fortan die prekäre Natur. Pragmatik vom 1. Jänner 1805 X. und XI.

(Reg.-Bl. S. 228.)

Da nun aber selbst der Staatsdiener vor dem Jahre 1805 pragmatischer Rechte sich nicht zu erfreuen hatte, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß den Schullehrern noch weit weniger solche Rechte gebühren. Zwar wurde auch bezüglich der Schullehrer der Grundsatz angenommen und ausgesprochen, daß bei ihrer Anstellung die Bedingung willkürlicher Dienstaufkündung als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte ausgeschlossen bleiben, und ihre Entfernung vom Dienste nur dann eintreten solle, wenn der Einzelne ungeachtet vorausgegangener Warnungen durch Nachlässigkeit, ungebührliches Betragen, oder gar durch Verbrechen sich seines würdigen Berufes als Jugendlehrer unwürdig erweise.

(Oberpfälzisches Reggs.-Bl. von 1805, S. 549, 550.)

Weiter erstreckten sich aber die denselben eingeräumten Rechte nicht, und es kam selbst die gemäß einem Ausschreiben des Generalschulen- und Studiendirektoriums vom 12. April 1804 beabsichtigte Ausdehnung des oben erwähnten Pensionsregulatives vom 14. Juni 1803 auf die Relikten der Schullehrer, wahrscheinlich aus dem Grunde nicht zum Vollzuge, weil die deßfalls

eingeforderten Vorarbeiten die Unzulänglichkeit der gegebenen Mittel zur Bestreitung des großen Bedarfes klar herausstellten.

Die Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 wurde nach ihrem Wortlaute nur für die aus der Staatskasse besoldeten Diener des Staates gegeben, und auf das Schullehrerpersonal niemals ausgedehnt.

Nachdem diese Pragmatik selbst in Ansehung der Staatsdiener durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 Tit. III. §. 7 und Tit. V. §. 3 auf die Verwaltungsbeamten vom wirklichen Rathe an nach sechsjähriger ununterbrochener Amtsführung, dann auf die Mitglieder der Justizkollegien von ihrer Anstellung an beschränkt worden war, bestimmte zuerst eine allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810:

„daß nebst den Universitätsprofessoren auch die Professoren bei den höheren Lehranstalten, nämlich bei den Lyceen, Gymnasien und Realinstituten, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehramt bei einem der genannten Studieninstitute ununterbrochen und zu allerhöchster Zufriedenheit versehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleichgeachtet und nach der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen."

Das übrige Lehrpersonale blieb von dieser Begünstigung ausgeschlossen, und es gab in Beziehung auf dasselbe die erwähnte Verordnung lediglich die vertröstende Zusicherung:

„Seine Majestät der König würden Sich angelegen seyn lassen, auch das Schicksal der übrigen öffentlichen Lehrer seiner Zeit nach Möglichkeit zu verbessern." (Reg.-Bl. 1810, S. 689, 690.)

Auch in dem §. 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1810 über die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals (eine Verordnung, welche die vorzugsweise Uebertragung dieser Stellen an die Schullehrer zur Aufbesserung ihres Auskommens wiederholt verfügte) ist die Ansicht der damaligen Gesetzgebung über das rechtliche Verhältniß aller Angestellten dieser Kategorie klar ausgesprochen.

Von eben diesen Grundsätzen ausgehend, eröffnet die in der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 998 ff. abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810 Ziff. III. Lit. a den dienstuntauglich gewordenen Schullehrern nur Aussichten auf Alimentationsbeiträge; dieses und mehr nicht wird denselben auch in der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815 Lit. B. Ziff. 7 und 8 unter Aufrechthaltung des Grundsatzes ihrer Amovibilität zugesichert. (Reg.-Bl. 1810, S. 696.) Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die IX. Beilage derselben brachten gleichfalls keine Aenderung in den Rechtsverhältnissen der Schullehrer mit sich.

Durch eine unterm 22. Oktober 1819 ergangene allerhöchste Entschließung wurde auf eine deßfalls von der Regierung des damaligen Untermainkreises gestellte Anfrage die Erklärung gegeben:

„die Anwendung des Ediktes IX. über die Verhältnisse der Staatsdiener könne zu Gunsten der Schullehrer weder ganz noch theilweise in Ansehung der Bestimmungen der §§. 10, 11, 12, 14 und 15 stattfinden, da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst aber und unmittelbar den Gemeinden dienen, da sie eben deßwegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln, und nur hier und da subsidiarisch auf dem Grunde besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen, und da folglich denselben schon die ersten und wesentlichsten Merkmale

eigentlicher Staatsdiener im Sinne der Dienstespragmatik fehlen, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch besondere Verordnungen zuerkannt, vielmehr das Gegentheil in den bestehenden Verordnungen entschieden sei."

Eben damit stehen auch die Bestimmungen des allerhöchst genehmigten Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836, §. 61, in dem vollsten Einklange, nach welchen jeder Schullehrer, der den Pflichten seines Berufes nicht nachkommt, nach fruchtloser Anwendung von Belehrungen und Ermahnungen von seinem Dienste entweder temporär oder bleibend entfernt werden kann und soll.

Dieses ist der Inhalt der Verordnungen, welche bei der Beurtheilung der für einen Schullehrer aus seinem Dienstverhältnisse entsprungenen Rechte zum Richtmaaße zu dienen haben.

Wenn daher gleichwohl von definitiver Anstellung eines deutschen Schullehrers die Rede ist, so hat dieses nach der verordnungsmäßigen Stellung dieser Dienerklasse keinen andern Sinn, als daß er nicht mehr ohne Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, nicht aber so, als ob demselben förmliche Pensionsrechte zuständen.

Nr. 39,288.

§. 1411.

(Die Heimathsverhältnisse der Schullehrerswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. v. Mts. in Betreff der Heimathsverhältnisse der Schullehrerswittwe N. vorgelegten Verhandlungen folgen mit nachstehender Eröffnung im Anschlusse zurück:

Inhaltlich der in Betreff der Dienstesverhältnisse der Schullehrer am 8. Mai 1841 an sämmtliche k. Kreisregierungen ergangenen Entschließung, wurde denselben unter Mittheilung einer Uebersicht der einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen eröffnet, wie Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht haben, daß in Ansehung der dienstlichen Stellung der Schullehrer der verordnungsgemäße Standpunkt allenthalben festgehalten und folgeweise die Aufstellung von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten gänzlich untersagt werde.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung in Beziehung auf die Heimathserwerbung nach §. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825, bei Schullehrern nicht maaßgebend seyn können, während andererseits hinsichtlich der Ansässigmachung und Verehelichung derselben im Allgemeinen zwar der § 2 Nr. IV. und beziehungsweise §. 8 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung jederzeit aber mit Rücksicht auf §. 9 Ziff. 1 Lit. a, α dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen hat, und zwar letzteres um so gewisser, als aus den bezüglichen ständischen Verhandlungen, im Zusammenhalte mit §. 8 Ziff. 3 des Gesetzes, unzweideutig hervorgeht, daß jene Gesetzesstelle lediglich als von den nicht definitiven Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinde überhaupt, im Gegensatze zu den definitiv Angestellten im Sinne der §§. 4 und 5 des revidirten Gesetzes, handelnd betrachtet werden müsse.

Aus dieser dienstlichen Stellung der Schullehrer und ihrem Einfluße auf die Heimathsbestimmung erwächst aber für die k. Kreisregierung die ganz besondere Verpflichtung, bei jeder

Anstellung und Versetzung der Schullehrer mit der möglichsten Umsicht und mit gewissenhafter Schonung der gemeindlichen Interessen zu verfahren, und insbesondere nach Befund der Umstände dahin zu wirken, daß namentlich von verehelichten Lehrern im Falle ihrer Versetzung, die Ansässigkeit in der neuen Gemeinde nach Maaßgabe des §. 2 Nr. IV. des revidirten Gesetzes nachgesucht und unter entsprechender Berücksichtigung des §. 9 Ziff. 1 Lit. a, α dieses Gesetzes hienach das Geeignete verfügt werde.

München, den 27. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 1412.

(Die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraumes soll auch jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Gesetzblatt 1849. S. 45—50.

C. Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Nr. 11,428.

§. 1413.

(Die Versorgung der Schullehrer-Relikten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Jahre 1841 zur Vorlage gekommenen Berichte über den Stand der Versorgungs-Anstalten für die Relikten der Schullehrer, sowie die von einigen Kreisregierungen vorgelegten neueren Erläuterungen über diese Angelegenheit nach allen Beziehungen einer genauen Untersuchung unterworfen worden sind, so findet sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, über die Anstalten zur Versorgung der Schullehrer-Relikten in den einzelnen Kreisen folgende Weisungen zu ertheilen:

Es bestehen zwei Arten von Vereinen zur Unterstützung von Schullehrer-Relikten in den Regierungsbezirken. In zwei Kreisen sind dieselben nämlich allgemeine Anstalten, welchen jeder Lehrer beizutreten und einen bestimmten Jahresbeitrag zu leisten verbunden ist; in den übrigen sechs Kreisen aber freiwillige Vereine, denen nicht alle Lehrer des Kreises angehören müssen. In den beiden ersteren empfangen die Relikten jedes Lehrers gleichviel; in den letzteren sind die Unterstützungen nach Klassen verschieden, wie die Beiträge. Diese letzteren Vereine gewähren dem besser besoldeten Lehrer die Möglichkeit, eine ziemlich reichliche Unterstützung seinen Relikten zu sichern, sie verlangen aber von den gering Besoldeten zu hohe Beiträge (insbesondere wenn ihr Bedarf richtig berechnet ist) und Zuschüsse aus Kreismitteln an dieselben kommen nur den Theilnehmern, also gerade nur den besser Besoldeten oder vermöglichen Lehrern zu gut, nicht denen, welche wegen Mangels an Mitteln die Beiträge an den Wittwen- und Waisenverein nicht zu erschwingen vermögen. Dazu kommt, daß freiwillige Vereine, selbst wenn sie auf richtiger rechnerischer Grundlage ruhen, nothwendig nur bis zu gewissem Alter und bei genügender Gesundheit des Eintretenden die Aufnahme gestatten können, so daß sie stets einen Theil der Schullehrer ausschließen müssen.

Ueberdieß sind in allen zur Versorgung der Lehrer-Relikten in Bayern bestehenden freiwilligen Vereinen die Beiträge der Mitglieder im Verhältniß zu den zugesicherten Pensionen durchaus zu niedrig angesetzt; abgesehen davon, daß auf die Altersverhältnisse von Mann und Frau, dann von Vater und Kindern keine Rücksicht genommen ist, woraus unter den Mitgliedern selbst Ungleichheiten entstehen, welche dem Einen zum Vortheile sind, den Andern in Nachtheil setzen. Ueberdieß sind nur der oberfränkische und niederbayerische Verein zur Versorgung der Lehrer-Relikten nahezu ausreichend dotirt, so daß bei dem ersteren die jährlichen Beiträge der Mitglieder etwa um $^1/_6$, bei dem letztern um $^1/_3$ zu klein seyn möchten, wenn dieselben dauernd ihren Verpflichtungen sollen nachkommen können; in dem oberbayerischen Vereine der Art fehlt fast 50% der erforderlichen

jährlichen Einnahme; der pfälzische Verein scheint nach den vorliegenden allerdings nicht ganz befriedigenden Daten nicht über ⅓ von der Einnahme zu haben, die ihm nöthig wäre; der Oberpfälzisch-Regensburgische, sowie der Schwäbisch-Neuburgische wohl nicht über ⅔ dieser erforderlichen Jahreseinnahme, wenn forthin ohne spätere Beitragserhöhung, die jetzt zugestandenen Wittwen- und Waisen-Unterstützungen sollen gezahlt werden können. Aus allen diesen Erwägungen gebührt den allgemeinen, auf die Zwangsverbindlichkeit eines jeden Schullehrers zum Beitritte und zur Einzahlung der normirten Jahresbeiträge gestützten Kreisvereinen für die Unterstützung der Schullehrer-Relikten der Vorzug, welche, wie der Mittelfränkische, dann der Unterfränkisch-Aschaffenburgische, den Relikten eines jeden Lehrers, welche Bezüge derselbe auch genossen haben möge, gleiche Unterhaltsbeiträge gewähren. Nur wenn allgemeiner Beitritt stattfindet, und jeder Lehrer für seine Relikten gleiche Zusage erhält, kann der Zuschuß aus öffentlichen Mitteln für diese Pensionsanstalt eine gerechte Vertheilung finden. Wenn übrigens hier dem Prinzipe der beiden zuletztgenannten Kreisvereine der Vorzug gegeben wird, so ist das unterfertigte k. Ministerium doch weit entfernt, von diesen beiden Vereinen selbst in ihrer dermaligen Einrichtung anzunehmen, daß sie auch genügend dotirt seien; vielmehr zeigt eine sorgfältigere Berechnung der wahren Lasten, daß der Mittelfränkische Verein, um dauernd die bisherige Wittwen- und Waisenunterstützung zu leisten, von jetzt an per Kopf für immer eine Erhöhung der Einnahme von 11—12 fl. —, der Unterfränkisch-Aschaffenburgische aber von etwas über 8 fl. und wenn zugleich einfache Waisen die weiter unten bemerkte Pension von 8 fl., Doppelwaisen 12 fl. erhalten sollen, von ungefähr 9 fl. 30 kr. des Jahres nöthig seyn würde, so daß, wird dieser Zuschuß nicht schon von jetzt an bewerkstelligt, späterhin, nach Erschöpfung des Kapitals nur um so größere laufende Einnahmen erforderlich wären.

In diesen Kreisen erscheint daher eine richtigere Berechnung der Einnahmen und Ausgaben und eine ausreichendere Dotation, in den übrigen zugleich die neue Einrichtung ähnlicher Anstalten zur gleichmäßigen Unterstützung der Schullehrer-Relikten dringend nothwendig. Zu dem Ende werden folgende Gesichtspunkte vorläufig festgestellt:

1) In den Kreisen, wo freiwillige Vereine der Schullehrer zur Versorgung ihrer Relikten bestehen, mögen diese zwar unverändert fortbestehen, so lange die Theilnehmer nicht anders beschließen; es haben jedoch etwaige Beiträge an dieselben aus Kreisfonds aufzuhören, insoweit dieselben nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhen;

2) In jedem Kreise soll unter angemessener Dotation aus Beiträgen der Lehrer eine Kasse errichtet werden, woraus die Wittwe jedes Lehrers des Jahres 40 fl. Wittwenpension, und bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre jede einfache Waise 8 fl., jede Doppelwaise 12 fl. Alimentationsbeitrag bis zum zurückgelegten 15. Jahre erhält.

3) Jede Lehrstelle zahlt hiezu, sie mag besetzt seyn oder nicht, und der Lehrer mag verheirathet seyn oder nicht, einen gleichen Beitrag. Der Gesammtbedarf einer solchen Kasse, damit dieselbe dauernd diese Pensionen, ohne je die Beiträge leicht erhöhen zu müssen, entrichten könne, ist nicht unter 15 fl. für jede Lehrstelle zu berechnen. Wird daher z. B. der Beitrag aus der Einnahme einer einzelnen Lehrstelle selbst auf 5 fl. des Jahres festgesetzt, so sind 10 fl. aus Kreismitteln zuzuschießen.

4) Die so gebildeten neuen Anstalten können nur neu anfallende Wittwen- und Waisenbezüge übernehmen; die Alimentionen und Unterstützungen bereits vorhandener Wittwen und Waisen von Schullehrern müssen aus anderweitigen Mitteln geschöpft werden.

5) Neben diesen Unterhaltbeiträgen bleibt den zur Alimentation unbemittelter Schullehrer-Relikten verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Kassen die Obliegenheit, das zu deren Verpflegung etwa sonst noch Erforderliche nach Maaßgabe der in den einzelnen Fällen sich herausstellenden Verhältnisse zuzuschießen.

6) Die Kassen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Schullehrern in Mittelfranken, dann in Unterfranken und Aschaffenburg bleiben unter angemessener nach den obigen Andeutungen zu bewirkender Erhöhung ihrer Jahreseinnahmen theils aus den Erträgnissen der Schuldienste, theils aus den Kreisfonds in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Nach diesen Direktiven hat die kgl. Regierung einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf für die Errichtung einer Kreisanstalt zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten sammt Bedarfsvoranschlag vorzulegen und dabei über die Deckungsmittel gutachtlich sich zu äußern. Der Erledigung gegenwärtigen Auftrages wird binnen sechs Wochen entgegengesehen.

München, den 11. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,441.

§. 1414.

(Die aus dem Centralunterstützungsfond für die Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer fließenden Beiträge betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Anregung gekommene Frage, ob die Administration des Central-Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer, welche sich gegenwärtig zu Ansbach befindet, die jährlich zu vertheilende Rente den einzelnen Empfängern nach der sie treffenden Rate zuzusenden, oder ob sie den für die verschiedenen Kreise ausgeschiedenen Antheil in ganzer Summe an die Kreisregierungen abzuliefern, und diesen die Sorge für die weitere Vertheilung zu überlassen habe, wird erwiedert, daß es der Administration nicht zusteht, sich mit der Versendung der einzelnen Beträge zu behelligen, sondern daß es den Kreisregierungen obliegt, die deßhalb erforderlichen Anordnungen innerhalb ihres Bezirkes zu treffen, nachdem es in der Befugniß derselben gestellt ist, die zu bedenkenden Wittwen auszuwählen und überhaupt die nähere Bestimmung über den zu ertheilenden Rentenbezug zu treffen.

Hienach ist die genannte Administration anzuweisen, und es folgen in der Beilage die mit Bericht vom 1. Februar d. J. vorgelegten Akten wieder zurück.

München, den 20. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit Ausnahme von Mittelfranken.

Nr. 3,775.

§. 1415.

(Den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

V.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn sich Rechnungsüberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also in Summe 1,200 fl. abzugeben. Die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrerpersonals und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine.

München, den 21. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Reggsbl. 1849. S. 812.

Nr. 9,875.

§. 1416.

(Den Zinsfuß von Geldanlagen bei der Filialbank Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 14. Oktober l. Js. bezeichneten Betreffs empfängt die k. Regierung nachstehend Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 1. l. M. an die k. Bankdirektion in Nürnberg erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, von derselben der Verwaltung der Centralfonds zur Unterstützung protestantischer Schullehrers-Relikten in Ansbach geeignete Eröffnung zu machen. Die Berichtsbeilagen folgen zur weitern Verfügung im Anschluße zurück.

München, den 6. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 20,014.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 26. November 1851 wird der k. Bankdirektion erwiedert, daß die von dem Centralfonde zur Unterstützung protestantischer Schullehrers-Relikten angelegt werdenden Gelder mit 2½ % zu verzinsen sind, da nach der Erklärung der obersten Curatel-Behörden diesem Fonde der Charakter einer Allerhöchst genehmigten allgemeinen Landesstiftung, welche unter der Aufsicht der Staatsregierung steht, zukommt.

München, den 1. Dezember 1851.

Staatsministerium der Finanzen

An die k. Bankdirektion in Nürnberg also ergangen.

D. Lehrerinen an Mädchen-Schulen.

Nr. 33,855.

§. 1417.

(Die Einführung der armen Schulschwestern im Markte Eggenfelden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das vorgelegte Einweisungs-Protokoll vom 26. Sept. v. J. folgt im Anschluße mit dem Bemerken zurück, daß die Uebertragung einzelner Schulen an Lehrerinnen aus dem Orden der armen Schulschwestern *) der k. Regierung überlassen wird, daß jedoch behufs der statistischen Vormerkung jederzeit an das unterzeichnete Ministerium Anzeige zu erstatten ist.

München, den 14. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der Pfalz.

Nr. 10,429.

§. 1418.

(Vorsorge gegen Verarmung, hier die Verbreitung der armen Schulschwestern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist unter den Mitteln, der drohenden Verarmung im Volke vorzubeugen, als eines der wirksamsten und somit als dießfällige Hauptaufgabe des Staates, die Obsorge für religiöse, sittliche und ökonomische Bildung in Haus, Kirche und Schule, und die Förderung wahrer gründlicher und nachhaltiger Schulbildung bezeichnet worden.

In ersterer Beziehung ist hiebei besonders hervorgehoben worden, daß das Institut der armen Schulschwestern zur Verbreitung einer solchen Bildung besonders geeignet sei, weil es sich in denjenigen Gemeinden, bei welchen dasselbe bereits Eingang gefunden, fortdauernd auf die wohlthätigste Weise und in der Art bewähre, daß die Einführung derselben auch in anderen, möglichst vielen Gemeinden, vorzüglich wichtig und wünschenswerth erscheine.

In Anbetracht dieser vielfach gemachten Erfahrung ist es daher die allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die Verbreitung des Instituts der armen Schulschwestern von der Staatsregierung möglichst gefördert werden soll.

---

*) Begründet durch nachstehende königliche Genehmigung:

Nr. 15,120.

(Die Errichtung eines Mutterhauses der armen Schulschwestern in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht,

a) daß zu München ein für das Lehrbedürfniß der gesammten weiblichen Schuljugend bestimmtes Mutterhaus der armen Schulschwestern, jedoch ohne Aufhebung des zu Neunburg v/W. befindlichen Institutes, gegründet werde. — —

München, den 28. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

Indem die k. Regierung, K. d. J., hievon in Kenntniß gesetzt wird, gibt sich das unterzeichnete k. Staatsministerium dem Vertrauen hin, daß dieselbe die Erreichung der allerhöchst ausgesprochenen Absichten nach Kräften herbeizuführen bestrebt sein, demgemäß, so oft der Wunsch nach dem Besitze des mehrgedachten Institutes zum Zwecke der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend in irgend einer Gemeinde kund wird, diesem Wunsche bereitwilligst entgegenkommen, und auf die Verwirklichung desselben nachdrucksamst hinwirken, und nach Umständen auch angemessene Unterstützungen aus Lokal- und Kreisfonds den betreffenden Gemeinden gewähren werde.

So oft künftighin in irgend einer Gemeinde das Institut der armen Schulschwestern in's Leben gerufen wird, ist hievon dem unterzeichneten k. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

München, den 9. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

VII. B. Schulgebäude.

Nr. 327.

§. 1419.

(Die Berichte über den Neubau von Schulhäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kommt häufig vor, daß in den Berichten über den Neubau von Schulhäusern lediglich der Plan mit den Kostenüberschlägen zur Vorlage gebracht wird, der innern Zweckmäßigkeit aber keine Erwähnung geschieht und dadurch die Beurtheilung des Baues in pädagogischer Rücksicht Beeinträchtigung erleidet.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, in künftigen Fällen diese Beziehung nicht unbeachtet zu lassen und insbesondere in den Berichten zu erwähnen, ob die betreffenden Schulinspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu der zu erwartenden Schülerzahl steht, ob die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

München, den 7. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

Nr. 32,528.

§. 1420.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 3. Dezember v. J., die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr., zur Entschließung erwiedert, daß

1) in der allgemeinen Ausschreibung vom 27. Oktober v. J., Ziffer II. in der Allegation des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom Jahre 1808 aus Versehen statt §. 11 lit. i. — lit. c. gesetzt worden sei, dann daß

2) die in diesem §. vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichtsärzte bezüglich der Schulhäuser in einer besonderen sürreillirenden Aufsicht über diese Gebäude bestehe und ihnen obliege, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokalbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn selbe diese Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen.

Da es bei Errichtung neuer, oder bei Reparaturen und Erweiterungen bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind

3) die Gerichtsärzte auch bei solchen Bauführungen mit Erinnerung zu vernehmen und ihre Gutachten, soweit es nur immer die Lokal-Verhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach wegen Anweisung der Gerichtsärzte und Lokalschulbehörden das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

VII. E. Kreis- und Lokalfonde, dann Beiträge der Gemeinden.

Nr. 26,519.

§. 1421.

(Den Vollzug des Abschiedes für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern v. J. 1843 bezüglich der Position „Erziehung und Bildung" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern vom Jahre 1843, Abschn. II., §. 19, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von Allerhöchstdenselben durch den §. 16 des II. Abschnittes für die Studienanstalten und deutschen Schulen des Reiches eventuell bewilligte ausserordentliche Zuschuß von 30,000 fl. auf den Betrag von 90,000 fl. des Jahres, gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode erhöht werde.

Dieser allerhöchsten Bestimmung haben jedoch Seine Majestat der König unter lit. C. desselben §. beizufügen geruht, wie Allerhöchstdieselben nach dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schul-

dotation um so minder anzuerkennen vermögen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn daher auch Seine Majestät der König, den Anträgen der Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, sowie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desselben aus Gemeindemitteln entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren Aerarial-Zuschuß von 90,000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden Zwecke für die Dauer der V. Finanz-Periode eventuell bewilliget haben, so haben doch Allerhöchstdieselben neben Allerhöchstihrem Ministerium des Innern, insbesondere auch die Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich erklärt, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeindemitteln befriediget und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studien-Anstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf ständige Dotation dieser Anstalten mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile eintrete.

Durch diese allerhöchsten Bestimmungen ist die von den k. Kreisregierungen zu lösende Aufgabe in den bestimmtesten Umrissen vorgezeichnet.

Es soll genau hergestellt und ermittelt werden, welche ordentliche und ausserordentliche Bedürfnisse bei den Studien-Anstalten, Schullehrerseminarien und den deutschen Schulen bestehen, die zur Zeit noch nicht aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln gedeckt werden können und für welche daher während des Laufes der V. Finanz-Periode ausserordentliche Zuschüsse aus der von Seiner Majestät dem Könige durch den jüngsten Landtags-Abschied bewilligten Summe von 90,000 fl. des Jahres in Anspruch genommen werden müssen.

Es soll aber auch gleichzeitig das Erforderliche eingeleitet und verfügt werden, damit alle diese Bedürfnisse in der Folgezeit auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege ihre Deckung finden.

Damit nun diese zweifache Aufgabe nach den allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs rechtzeitig ihre volle Lösung finde, erhält die k. Regierung, K. d. J., folgende Weisungen:

I. Für jede Studienanstalt, jedes Schullehrerseminar und jede deutsche Schule, bei welcher der Lehrer noch nicht volle 200 fl. einschließlich des Anschlages für freie Wohnung bezieht, ist ein Spezialetat anzufertigen und vorzulegen, in welchem der wahre Bedarf und die gegebenen Deckungsmittel genau angegeben sein müssen.

II. Bei den Studienanstalten und Schullehrerseminarien ist unter Anfügung der jüngsten Jahresrechnungen die bisherige Verwendung der einzelnen Categorien von Einnahmen zu erörtern.

III. Wo zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Einnahmen der einzelnen Unterrichts-Anstalten besondere Verwaltungen aufgestellt sind, ist zu erläutern:

a) wie hoch die Verwaltungskosten sich belaufen?

b) ob und aus welchen Gründen der Fortbestand der besonderen Verwaltungen für nothwendig zu erachten, oder ob nicht durch Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte die Aufhebung dieser besonderen Verwaltungen zu ermöglichen sei?

c) ob nicht auch bei dem Fortbestande der besonderen Verwaltungen eine Verminderung der Verwaltungsausgaben bewerkstelliget werden könne?

IV. Wo eigene Schulkassen bestehen, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieselben ihre Dotation erhalten und in welcher Weise ihre Einnahmen verwendet werden, dann welche

Einrichtungen bezüglich ihrer Verwaltung und mit welchem Kosten-Aufwande solche bestehen?

V. Bei allen jenen Städten, in deren Mitte eigene Studienanstalten (vollständige oder unvollständige) bestehen, ist in sorgfältige Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel ständige Dotationen für die erwähnten Anstalten begründet oder sonstige Zuschüsse aus Lokalmitteln erlangt werden können? Insbesondere ist auch darüber gutachtliche Aeußerung abzugeben, ob nicht die an den einzelnen Anstalten bestehenden Inscriptions- und Klaßgelder eine Erhöhung zulassen?

VI. Es ist darzuthun, wie hoch die einer jeden einzelnen Gemeinde aus der Kreis-Schuldotation und aus den fundations- und dotationsmäßigen Beiträgen des Staatsärars für Erziehung und Bildung gewährten Zuschüsse zu ihren Schulbedürfnissen sich belaufen und nach welchen Grundsätzen bei Vertheilung dieser Zuschüsse verfahren werde, dann ob und warum die einzelne Gemeinde ihre Schulbedürfnisse zur Zeit nicht aus eigenen Mitteln zu decken vermöge?

VII. Nicht minder ist nachzuweisen, was zum Vollzuge der wegen Uebernahme der Congrual-Gehalte der Schullehrer und Schulgehilfen auf die Gemeindekassen nach dem Vorgange der Pfalz ertheilten Weisungen bis jetzt geschehen sei?

VIII. Nachdem auf solche Weise sowohl der Bedarf als die Größe der aus den ordentlichen Quellen zu schöpfenden Deckungsmittel in ihr wahres Licht gestellt, sind sowohl bei den Studienanstalten als bei den Schullehrerseminarien und deutschen Schulen in sorgfältiger Ausscheidung

a) die ordentlichen

b) die ausserordentlichen

Bedürfnisse genau und vollständig darzulegen, für welche pro $18^{43}/_{44}$ ein ausserordentlicher Zuschuß aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden will.

IX. Ueber die den Professoren und Lehrern an den Studienanstalten zu bewilligenden Gehaltserhöhungen ist ein motivirtes Gutachten abzugeben und eine spezielle Berechnung des daraus erwachsenden Mehrbedarfes gegenüber den dermaligen effektiven Bezügen der einzelnen Professoren und Studienlehrer anzufügen.

X. Das unter Ziffer VIII. bezeichnete Postulat muß im Anfange eines jeden Verwaltungsjahres der fünften Finanzperiode neu hergestellt und vorgelegt, zugleich aber auch mit einer genauen Nachweisung dessen begleitet werden, was im unmittelbar vorgehenden Verwaltungsjahre geschehen ist, um die von Seiner Majestät dem Könige in dem jüngsten Landtagsabschiede Allerhöchst getroffenen Anordnungen und gegebenen Befehle zum Vollzuge zu bringen und bis zum Schlusse der fünften Finanzperiode den normalen Zustand herzustellen.

Das unterfertigte Ministerium übergibt sich dem vollen Vertrauen, daß die k. Regierung, K. d. J., den vorstehenden Aufträgen durch gründliche und erschöpfende Bearbeitung der erforderlichen Vorlagen und durch thätigen Vollzug der allerhöchsten Weisungen nachzukommen und den angeordneten Bericht auf's Späteste bis zum 16. März l. Js. zu erstatten bestrebt sein werde.

München, den 11. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

VIII. Schulunterricht.

B. Religionsunterricht.

Nr. 2994.

§. 1422.

(Den Vollzug des Conkordates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreiches unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Conkordates und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt: — —

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitäts-Senats auch ein Gutachten des Diözesan-Bischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden.

Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen.

Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privat-Instituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen und daß die Achtung vor denselben sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde.

In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 39 der II. Verfassungs-Beilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten gewährleistet. — Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrer-Seminarien störenden Einfluß haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen.

Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Lyceen, sowie Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

22) Dem Pfarrklerus bleibt nach Maaßgabe des organischen Ediktes vom 15. September 1808 (Regsbl. Seite 2493 ff.) und der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen.

Bei Bestellung der Distrikts-Schulinspektoren und der Inspektoren an den Schullehrer-Seminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versteht sich die

Staatsregierung zu dem Klerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden.

Die Lehrbücher über Religions-Unterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

Indem der k. Regierung, K. d. J., die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung — in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — Sich versehen, ist nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

C. Unterricht über Giftpflanzen.

Nr. 17,868.

§. 1423.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Central-Schulbücherverlage ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse erschienen.

Der Preis des Exemplars mit 24 colorirten Tafeln ist auf 1 fl. 40 kr. festgesetzt worden.

Nachdem dieses Werk nach allerhöchster Anordnung in den Schulen zum Unterrichte eingeführt werden soll, so wird die k. Regierung hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zum Vollzuge alsbald das Weitere zu verfügen.

München, den 12. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt der k. Administration des Central-Schulbücherverlags.

D. Unterricht im Gesange.

Nr. 25,118.

§. 1424.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die erste Abtheilung einer kleinen Gesanglehre für die deutschen Schulen hat im Centralschulbücherverlage die Presse verlassen und wird von da in hinreichender Anzahl an die Filialverleger abgegeben werden. Die k. Regierung wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Preis für dieses Werkchen 3 kr. beträgt, daß für die höhern Schulkurse eine in zwei Abtheilungen ausgeschiedene Liedersammlung in kurzer Zeit wird ausgegeben werden können, und daß für die Benützung des Ganzen beim Gesangunterrichte in den deutschen Schulen geeignete Fürsorge zu treffen ist.

München, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J, also ergangen.

Nr. 4722.

§. 1425.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Administration des k. Central-Schulbücherlags ist die zweite Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden. Der Preis für das Exemplar beträgt neun Kreuzer und der Ablieferung des Werkchens an die Filialverleger steht nichts weiter entgegen.

Die k. Regierung hat demnach die Schulbehörden hievon in Kenntniß zu setzen und die Benützung dieser Gesanglehre genau zu überwachen.

München, den 7. März 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,688.

§. 1426.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Administration des k. Central-Schulbücherverlags hat angezeigt, daß nunmehr auch die dritte und letzte Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden sei und für den Preis von 10 Kreuzern zur Abnahme bereit liege. Der k. Regierung wird dieses zur weitern Bekanntmachung und zur sorgfältigen Ueberwachung des Gebrauches dieser Gesanglehre in den deutschen Schulen und beim Vorbereitungsunterrichte der Schullehrlinge hiemit eröffnet.

München, den 19. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 8,395.

§. 1427.

(Die Uebungen im Kirchengesange und Orgelspiele auf Schullehrerseminarien und Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberkonsistorium hat den abschriftlich beiliegenden Bericht in Betreff der Verbesserung des kirchlichen Gesanges an das unterzeichnete Ministerium erstattet und darin den Antrag gestellt, in der Erreichung dieses Zweckes auch von Seiten der Schulbehörden unterstützt zu werden.

Die k. Regierung wird daher angewiesen, die protestantischen Distrikts- und Lokalinspektionen sowie auch die Inspektionen der protestantischen Schullehrerseminarien, wo solche sich befinden, zur Mitwirkung in soweit aufzufordern, als der Gesangunterricht in den Schulen den Kirchengesang vorzubereiten und zu unterstützen hat, die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen, und soferne sich Anstände ergeben sollten, Bericht zu erstatten.

Von den im Berichte erwähnten Melodien liegt ein lithographirtes Exemplar als Probe bei.

München, den 18. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Abdruck.

Ad Nr. 8395. Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

München, den 18. März 1846.

Königl. protest. Oberkonsistorium.

Ex officio.

(Die Uebungen im Kirchengesange und Orgelspielen an Schullehrerseminarien und Schulen betr.)

Wir nehmen schon seit geraumer Zeit wahr, daß der Gesang beim Gottesdienste in den protestantischen Kirchen dadurch leidet, daß sich die Schullehrer gestatten, die Choräle nach Melodien und Harmonien bei ihrem Unterrichte einzuüben, welche merklich von einander abweichen; daß die Schullehrlinge von den Vorbereitungslehrern im Gesange und Orgelspiele nicht nach gleicher Grundlage unterwiesen werden und daß auch in den einzelnen Schullehrerseminarien kein ganz gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung besteht. Hiedurch muß nothwendig Unsicherheit und Irrung beim Gesange der Gemeinde allmälig sich verbreiten, und dieser Uebelstand wirkt um so nachtheiliger auf das Ganze ein, als die Kantoren und Organisten sehr häufig ihre Stelle wechseln und der Neuankommende die Weise seines Vorgängers nicht selten nach seiner Art verbessern zu müssen glaubt.

In so weit dieser Gegenstand die Kirche unmittelbar betrifft, werden wir sofort Vorkehrung gegen die weitere Verbreitung dieses Uebels treffen; in soferne aber zur Beseitigung desselben auch durch die Schulen gewirkt werden muß, stellen wir alleruntertänigst die Bitte, sowohl den Distrikts- und Lokalinspektoren eine strenge Aufsicht auf den Choralgesang, als auch vornehmlich den Vorbereitungslehrern, Musiklehrern an den Seminarien und den Schullehrern überhaupt zu befehlen, die für den Gesang in den protestantischen Kirchen bestimmten Choräle mit der Jugend nach den von uns vorgeschriebenen Melodien und Harmonien einzuüben.

Um hiebei eine feste und gleichmäßige Grundlage zu erhalten, haben wir einstweilen zwölf der gebräuchlichsten Choräle revidiren und feststellen lassen. Wir legen davon einige Exemplare ehrerbietigst bei und bitten alleruntertänigst, daß mit genauer Einübung dieser Melodien nunmehr der Anfang gemacht werde, wobei wir uns noch die Bemerkung erlauben, daß wir nur von den Schullehrlingen und Seminaristen das rhythmische Singen und Spielen verlangen, für diejenigen Schulen aber, in welchen dieses nicht durchzuführen sein würde, gerne zugestehen, daß sämmtliche Choräle in ganz gleichem Taktmaaße gesungen werden.

Schlüßlich erlauben wir uns noch, ehrerbietigst zu bemerken, daß wir die übrigen Choräle nach Abtheilungen später bekannt machen werden, und daß die Consistorien beauftragt werden, gegen die kleine Vergütung von einigen Kreuzern für das Exemplar so viele von den bereits lithographirten 12 Melodien, als verlangt werden, an Kirchen und Schulen oder für den Unterricht überhaupt abzugeben.

Euer Königlichen Majestät!

alleruntertänigst treugehorsamste

(gez.)

Nr. 7665. §. 1428.

(Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung eines Systemes und Hilfsapparates zum Gesangunterrichte in den deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Chorregent und Musiklehrer Benedikt Zaininger von Wasserburg hat eine neue Methode für den Unterricht im Gesange erfunden, welche sich nach dem Urtheile von Sach-

verständigen und gemäß der gemachten Versuche durch ihre Einfachheit und Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit in hohem Grade auszeichnet, indem gleichzeitig Melodik, Rythmik und Aussprache des Textes geübt, durch die hiebei zur Anwendung kommenden beweglichen Noten das zeitraubende Notenschreiben erspart und die Uebung der Intervallen in den verschiedenen Tonarten erleichtert wird.

Benedikt Zaininger hat auch bereits ein Privilegium auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Apparate zu seiner Unterrichtsmethode erhalten, welche von der C. W. Fleischmann'schen Papiermachéfabrik in Nürnberg bezogen werden können. Diese Apparate bestehen in der sogenannten Lenke oder dem Notal, einer eigenthümlich konstruirten Notentafel, sammt Notensystemen und allen Zugehörungen (Preis 8 fl.), sodann in den Schultafelnotal, einem Systeme, das an Schultafeln angebracht werden kann, nebst allen Zugehörungen (Preis 7 fl.). Die Anleitung zur Ausübung der neuen Unterrichtsmethode gibt die von dem Verfasser so betitelte Lenkweise (Preis 48 kr.). Derselbe ist außerdem erbötig, gegen billiges Honorar in den Schullehrerseminarien und vor einem Kreise von Lehrern in der Anwendung seiner Methode praktische Anweisungen zu geben.

Da diese Methode sich besonders dazu eignet, dem zu sehr vernachläßigten Gesangunterrichte nach Noten aufzuhelfen, so wird die k. Regierung ermächtigt, jene Gesangunterrichtsapparate zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln der Lokalschulfonds zu empfehlen, und deren Anschaffung und Gebrauch in den Schullehrerseminarien anzuordnen.

München, den 14. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.
Mittheilung der Direktion des k. Conservatoriums für Musik zur Kenntnißnahme.

E. Lehrbücher.

Nr. 28,207.

§. 1429.

(Die Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für die deutschen Schulen, sammt dem Anhange, die bayerische Geschichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die im Central-Schulbücherverlage so eben erschienene III. und letzte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für deutsche Schulen eingeführt werde, so wird die k. Regierung, K. d. J., hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Einführung dieser Abtheilung in den deutschen Schulen ihres Regierungsbezirkes das Geeignete unverweilt anzuordnen, wobei derselben noch bemerkt wird, daß für zweckmäßig erachtet worden sei, der fraglichen Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayerische Geschichte, beizugeben, welcher demnächst die Presse verlassen und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der k. Regierung, K. d. J., zur gleichmäßigen Einführung zugesendet werden wird.

München, den 10. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem k. Central-Schulbücherverlage dahier.

F. Schreibunterricht.

Nr. 31,521.

§. 1430.

(Die Herausgabe von Schulvorschriften für den Unterricht im Schönschreiben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 20. Januar v. J. wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

1) Die in der bezeichneten Entschließung verkündigte Sammlung von Vorschriften zur Erlernung des Schönschreibens hat nunmehr die Presse verlassen, und der Unterricht darnach in sämmtlichen Lehranstalten entweder sogleich, oder spätestens mit dem Anfange des Sommersemesters zu beginnen.

2) Sie enthalten auf sechs Bögen den Stufengang des ersten Schreibunterrichtes nach seinen hauptsächlichsten Theilen, und wenn auch dadurch die freie Behandlung der Lehrweise durchaus nicht unnöthig beengt werden will, so haben die Schulbehörden doch auf das Ernstlichste dahin zu wirken, daß die schon unter dem 20. Januar v. J. gerügte Willkühr des Verfahrens der Schreiblehrer unnachsichtlich entfernt, und auf der nun gegebenen Grundlage bald möglichst eine einfache, kräftige und für den Geschäftsgebrauch passende Handschrift gewonnen werde.

3) Damit dieses um so eher und sicherer bewirkt werde, haben die Schreiblehrer diese Schriftzüge allen Klassen ihrer Schüler einzuüben; die Aufsichtsbehörden aber den Unterricht sorgfältig zu überwachen, und in dem nächsten Visitatationsberichte oder Protokolle das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

4) Der Preis dieser Vorschriften beträgt auf gewöhnlichem Papier zwölf, auf besserem fünfzehn, mit Umschlag und Titel versehen vierzehn und siebenzehn Kreuzer. Um den ärmern Kindern den Ankauf möglich zu machen, werden von den Filialverlegern die Bögen auch einzeln zu zwei und zwei einen halben Kreuzer abgegeben.

5) Es wird genehmigt, daß ein vollständiges Exemplar auf besserem Papiere für jede einzelne Lehranstalt auf Rechnung der Schulkasse angekauft, und dem Lehrer zur Benützung überlassen werde. Der weitere Bedarf ist theils von den bemittelteren Kindern zu bestreiten, theils für die ärmern aus den dazu geeigneten Kassen, oder durch allmählich zu leistende kleine Beiträge zu erwirken.

6) Da auch das linirte Papier zu Schreibheften diejenige Einrichtung haben muß, welche dem Verhältniß der Schriftzüge in den Vorlagen entspricht, so ist die Administration des Central-Schulbücherverlags angewiesen worden, jedem für die Schullehrer bestimmten Exemplare einen Probebogen des linirten Papiers für den ersten Kurs beizufügen. Die Sorge für den weitern Bedarf ist den Lehrern und Papierhändlern zu überlassen; die Schulbehörden aber haben darauf zu sehen, daß beim Schreiben nicht unrichtige Masse zu Grund gelegt werden.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und binnen drei Monaten anzuzeigen, ob eine Fortsetzung dieser Vorlageblätter zum Behuf weiterer Ausbildung im Schönschreiben in den Schulen als Bedürfniß sich darstelle.

München, den 8. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 29,516.

§. 1431.

(Die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Ausschreibens vom 22. April 1839 haben mehrere Kreisregierungen und eine bedeutende Anzahl von Distriktsschulinspektionen, sich für die Anfertigung großer, mit den einzelnen Currentbuchstaben versehener Wandtafeln zum Behufe des Unterrichtes im Schönschreiben erklärt, und die Administration des k. Centralschulbücherverlags hat nunmehr angezeigt, daß zwei solche Tafeln, jede aus vier Blätter bestehend, die Presse verlassen haben, und zu dem Preise von 20 Kreuzer unter die Verlagsartikel aufgenommen worden seien.

Der k. Regierung wird dieses eröffnet, um die Schulbehörden davon in Kenntniß zu setzen, und zum Ankaufe zu ermächtigen.

München, den 14. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,259.

§. 1432.

(Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterricht im Schreiben in den Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, die Polizei- und Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht anzuweisen und dem Lehrer-Personale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinden sollten, zur Pflicht zu machen.

München, den 20. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

G. Unterricht zur Vorsicht bei Feuer und Licht.

Nr. 8,204.

§. 1433.

(Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat bei dem Umstande, daß in vielen Theilen des Königreiches fortwährend häufige und mitunter sehr verheerende Brände stattfinden, die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg, wo sich alljährlich die meisten Brände ereignen, erheben lassen, wodurch sich ergeben hat, daß sowohl die Sorglosigkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes, als auch die aus mancherlei Motiven hervorgegangenen Brandstiftungen als die Entstehungs-Ursache einer großen Anzahl von Bränden betrachtet werden müssen.

In letzterer Beziehung wird hauptsächlich eine verbesserte Erziehung der heranwachsenden Generation in Haus, Kirche und Schule, die Erweckung, Hebung und Belebung der wahren Religiosität die so dringend gebotene Abhilfe gewähren können, während durch zweckmäßigen Unterricht in den Werktag- und Feiertagschulen der Jugend auch Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes eingepflanzt werden kann.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird demnach angewiesen, Sorge zu tragen, daß der Schuljugend in diesen beiden Beziehungen die entsprechende Unterweisung zu Theil werde, wobei die Schulbehörden auf ein Schriftchen, „über Feuersbrünste" — gutgemeinte und dringende Worte an das Landvolk von Pfarrer P. Schlegel (d. z. in München wohnhaft) Preis 9 kr. — aufmerksam zu machen sind, da jenes Schriftchen als Leitfaden für obigen Unterricht geeignet erscheint.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat außerdem die kirchlichen Oberbehörden um Anweisung der Pfarrgeistlichkeit anzugehen, daß dieselbe in Kanzelvorträgen und Christenlehren, sowie beim Religions-Unterrichte Gelegenheit nehme, nicht nur die große Verantwortlichkeit von Brandstiftungen, sondern auch von mangelnder Achtsamkeit im Gebrauche von Feuer und Licht — vom christlichen Standpunkte aus — dem Volke an's Herz lege.

München, den 24. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

H. Unterricht in körperlichen (Turn-) Uebungen der Knaben.*)

Nr. 412. §. 1434.

(Turnübungen für die Knaben in den obern Klassen an den deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben die Beilagen ihres Berichts vom 2. Januar d. J. mit der Entschließung zurück, daß kein Grund bestehe, der Errichtung eigener Turnanstalten für die deutschen Schulen entgegenzutreten.

Dem Magistrat der Stadt Nürnberg ist es zu überlassen, hierin das angemessen Scheinende vorzukehren.

München, den 22. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

J. Ausschluß des französischen Sprachunterrichts aus den deutschen Mädchenschulen.

Nr. 3930. §. 1435.

(Die Bitte der N. um Anstellung als Elementarlehrerin in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 24. v. Mts., die Bitte der N. um Anstellung als Elementarlehrerin in München betreffend, haben Seine Majestät der

*) Hieran reiht sich, was hinsichtlich der Schonung der Augen allgemein für alle Schulen angeordnet und oben §. 1336—1340 S. 291—300 aufgenommen ist.

König allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Bitte derselben um Anstellung in obiger Eigenschaft berücksichtiget werden solle, sobald die vorhandenen brauchbaren Lehrerinen aus der Vorstadt Au untergebracht sein werden.

Bei dieser Veranlassung haben übrigens Seine Majestät der König zugleich allergnädigst zu erklären geruht, was folgt:

„Nur Töchter höherer Stände bedürfen (leider) der französischen Sprache, von den „anderen ist sie entfernt zu halten in den Schulen. Deutsche Frauen sollen die „Mädchen werden, oder deutsche Jungfrauen bleiben, bürgerlich und dazu trägt doch „wahrlich nichts bei, französische Schriften zu lesen."

Das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern wird hienach:

1) der Instituts-Vorsteherin N. die sie betreffende allerhöchste Entschließung eröffnen lassen, zugleich aber
2) die Lokal-Schulkommission der Haupt- und Residenzstadt München zur Verständigung des einschlägigen weiblichen Lehrpersonals von vorstehender allerhöchster Erklärung mit dem Anhange in Kenntniß setzen, wie es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs sei, daß die französische Sprache aus den weiblichen Bürgerschulen entfernt gehalten werde, indem hierin deutsche Bürgerfrauen gebildet werden sollen, und keine verbildeten Deutsch-Französinen.

München, den 22. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungspräsidien zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

IX. Schulpflicht und deren Grenze.

Nr. 10,259.

§. 1436.

(Die Werktags- und Feyertagsschulpflicht der Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchsten Bestimmungen vom 26. Februar v. Js. über die Werktags- und Feyertagsschulpflicht der Jugend sind nach Inhalt der nunmehr vollständig vorliegenden Berichte der Kreis-Regierungen, K. d. J., ohne wesentlichen Anstand vollzogen und in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, von Ober- und Mittelfranken mit Dank aufgenommen worden.

Rücksichtlich einiger von den Regierungen der Pfalz, von Unterfranken und Aschaffenburg und von Schwaben und Neuburg vorgebrachten Wünsche und Anträge wird Nachstehendes erwiedert:

1) Die meisten dieser Wünsche und Anträge haben bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai und 24. November v. Js., welch letztere besonders bezüglich des Punktes 4 für katholische und protestantische Schulen gleichmäßig in Anwendung zu bringen ist, ihre Erledigung gefunden.
2) Seine Königliche Majestät haben in Anbetracht, daß die Aufgabe der deutschen Schule

binnen 6 Jahren vollständig gelöst werden könne, daß Knaben und Mädchen, besonders auf dem Lande, nach dem 12ten Lebensjahre zu mannigfaltigen Arbeiten auf dem Felde und im Hause zu verwenden seien, daß frühe Angewöhnung zur Arbeit der Jugend ebenso nothwendig sei, als die Schulbildung, daß für Kinder, die eine höhere Ausbildung bedürfen, die lateinischen, die Landwirthschafts- und Gewerbs-, dann die höhern Töchter-Schulen vorhanden seien, allergnädigst zu beschließen geruht:

„daß die katholischen Schulkinder nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre, resp. nach „dem vollendeten 6ten Schuljahre in der Werktagsschule gegen den Willen ihrer „Eltern nicht länger zurückgehalten werden sollen, wenn dieselben am Schlusse des „6ten Schuljahres die erste heilige Communion empfangen haben und als hinlänglich unterrichtet sich zeigen, sohin die Aufgabe der deutschen Werktagsschulen „vollständig gelöst haben."

Für die Kinder protestantischer Confession wurde dieser Austritt aus keinem andern Grunde auf das 13te Lebensjahr gesetzt, als weil dieselben nach den Bestimmungen der kirchlichen Oberbehörde erst in dem bezeichneten Jahre die Confirmation erhalten.

Wenn nun die katholischen Kinder in der Pfalz nach Vorschrift des hochwürdigen Herrn Bischofes zur ersten Communion erst mit dem 13ten Lebensjahre zugelassen werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß auch der Austritt aus der Werktagsschule und die Entbindung von der Zahlung des Werktags-Schulgeldes nicht früher stattfinden könne.

Aus dem Obigen geht auch hervor

a) daß ein Kind, das erst mit dem 7ten Lebensjahre in die Werktagsschule trat, noch nicht mit dem 12ten, sondern mit dem 13ten Lebensjahre daraus entlassen werden könne;

b) daß die katholischen Eltern auf keine Weise gehindert sind, ihre Kinder auch nach dem 12ten Lebensjahre in die Schule zu schicken, wie bereits durch Ministerialentschließung vom 31ten Mai l. Js. deutlich ausgesprochen worden ist.

In einem solchen Falle sollen die Eltern nur das Feiertags-Schulgeld zu bezahlen haben.

3) Der Austritt aus der Feiertagsschule wurde vorzüglich aus dem Grunde auf das 18te Lebensjahr festgesetzt, um die Sittlichkeit der Jugend durch die Mittel der Schuldisciplin besser überwachen und den Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze rc. leichter verhindern und nachdrücklicher bestrafen zu können.

Die Nachtheile, welche aus dem gemeinsamen Feiertagsschulbesuche der Knaben und Mädchen hervorgehen, sind, wie dies an den meisten Orten geschieht, durch die Trennung der Geschlechter, oder durch wechselweise Abhaltung der Knaben- und Mädchenfeiertagsschule zu beseitigen.

4) Seine Königliche Majestät haben die Abhaltung der nachmittägigen Christenlehren für die Feiertagsschuljugend wieder allergnädigst anzuordnen geruht, weil dieselben in mehreren Gegenden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 Ziffer V. (Reg.-Bl. S. 759) ganz außer Uebung gekommen und daraus die größten Nachtheile für die religiös-sittliche Bildung der Jugend hervorgegangen sind.

Da nun in den Diöcesen Augsburg und Würzburg die fraglichen Christenlehren stets in Uebung geblieben sind und an denselben die gesammte erwachsene Jugend ledigen

Standes regelmäßig Theil genommen hat, so soll diese kirchliche Uebung durch die allerhöchsten Beschlüsse vom 26. Februar v. Js. auf keine Weise unterbrochen werden.

In einzelnen Fällen, vorzüglich in Filialgemeinden, wo der Abhaltung der Christenlehren an den Nachmittagen außerordentliche Hindernisse entgegentraten, ist die Vornahme derselben an den Vormittagen zu erlauben.

5) Die einmalige Aufnahme in die Werktagsschule, und zwar bei Katholiken in den Landschulen mit dem Beginne der Sommer- und in den Stadtschulen mit dem Beginne der Winterschule, wird von allen Regierungen als wohlthätig anerkannt. Die Gestattung von Ausnahmen bei besondern Lokalverhältnissen ist den Regierungen bereits durch die Ministerialentschließung vom 24. November v. Js. eingeräumt worden.

6) Die Bescheidung einzelner Anträge bezüglich des Schulbesuches, der Abstrafung der Schulversäumnisse, des Wirthshausbesuches u. s. fort, muß, da sie größtentheils aus besondern Lokalverhältnissen hervorgingen, nothwendig dem Ermessen der k. Kreisregierung überlassen werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierung, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,850.

§. 1437.

(Den Besuch der sonntäglichen Katechisationen von Seiten der protestantischen Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Besuch der sonntäglichen Christenlehren durch die Feiertagsschüler protestantischer Confession ist in der Verordnung vom 26. Februar v. Js. deßwegen nicht besonders und von Neuem erwähnt worden, weil diese Einrichtung schon seit längerer Zeit in den protestantischen Pfarreien besteht, und in einigen Gegenden die Jugend nicht allein bis zum 18ten Lebensjahre, sondern bis zum 21ten Jahre, ja bis zur Verheirathung verpflichtet ist, diesem öffentlichen Religionsunterrichte beizuwohnen.

Der Umstand, daß der protestantischen Schüler in der erwähnten Verordnung über die Schulpflicht nicht besonders gedacht ist; berechtigt diese daher keineswegs, sich ihrer Obliegenheit zu entziehen und die k. Regierung hat, wenn dieses irgendwo geschehen wollte, in geeigneter Weise dagegen einzuschreiten, das Bestehende aufrecht zu erhalten, und wenn in irgend einem Schul-Sprengel die protestantischen Feiertagsschüler bisher wider Vermuthen zum Besuche der sonntäglichen Christenlehren nicht sollten angehalten worden sein, die gesetzliche Ordnung ohne Verzug herzustellen.

Vorstehendes dient zu Erwiederung auf den Bericht vom 24. August, dessen Beilage im Anschlusse hiemit zurückfolgt.

München, den 6. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., und dem protestantischen Oberconsistorium.

Nr. 15,415.

§. 1438.

(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Erstattung der Jahresberichte über die Verwaltung der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten wird gewöhnlich der Mangel an Schulunterricht als eine vorzügliche Ursache des sittlichen Verfalls der Sträflinge und Zwangsarbeiter bezeichnet, und es findet sich in den Verzeichnissen über die in den Anstaltsschulen unterrichteten Büßer eine Anzahl von Sträflingen aufgeführt, welche nach ihrer Angabe zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit keinen, oder nur einen oft unterbrochenen Schulunterricht genossen haben.

Damit nun im gegebenen Falle gegen die treffenden Schulbehörden geeignet eingeschritten werden könne, ist künftig jedem Jahresberichte ein gesondertes Verzeichniß jener Büßer beizulegen, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, wobei anzuführen ist, wo sich die Büßer zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten, und welche Beschäftigung sie zur Zeit des versäumten Schulunterrichts getrieben haben. — Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

X. Schüler der deutschen Schulen.

K. Fernhaltung von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte.

Nr. 9,838.

§. 1439.

(Die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 139 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist es dem Gerichtshofe gestattet, in Fällen, welche besorgen lassen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde, die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Beginn derselben zu beschränken. Eine spätere Ausweisung des Publikums oder eines Theils desselben bei bereits begonnener Verhandlung ist gesetzlich unzuläßig.

Da jedoch nicht selten auch in Fällen, wo sich solches nicht voraussehen läßt, im Laufe der Verhandlung Aergerniß gebende und das Schamgefühl verletzende Aeusserungen vorkommen, welche auf die etwa anwesende unreife Jugend keinen andern als einen verderblichen Einfluß äussern können, so wollen Seine Majestät der König, daß diesen Einflüssen durch Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte begegnet werde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, in die Disciplinarbestimmungen für die sämmtliche schulpflichtige Jugend und insbesondere auch für die Schüler an den Gymnasien und Lateinschulen das Verbot des Besuches der öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte alsbald aufzunehmen und Fürsorge zu treffen, daß den Uebertretern dieses Verbotes eine empfind-

liche Strafe zu Theil werde. Hiebei wird den Schulvorständen übrigens anzudeuten sein, daß sie die Ausübung ihrer Disciplinargewalt nicht bis in die Gerichts-Säle selbst erstrecken dürfen.

München, den 18. November 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

L. Warnung vor dem Brantweingenusse.

Nr. 7,432.

§. 1440.

(Den Unterricht im Brantweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, nachdem bei der dermaligen Weise des landwirthschaftlichen Betriebs der Unterricht im Brantweinbrennen an den öffentlichen Lehranstalten nicht ausgeschlossen werden kann, den Lernenden bei dem Unterrichte in der Brantweinerzeugung von den nachtheiligen Folgen des Brantweingenusses und sonderheitlich auch von den die Beschränkung des Brantweinschenkens angeordnet habenden allerhöchsten Vorschriften ausführlich Kenntniß gegeben werden solle.

Die k. Regierung wird hiernach sämmtlichen technischen Lehranstalten des Kreises die geeignete Weisung zugehen lassen.

Hiernächst hat dieselbe in Folge eines weitern allerhöchsten Befehles alsbald die Anordnung zu treffen, daß den Schullehrern und resp. Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterricht, die Lernenden von der Schädlichkeit, — sofort den nachtheiligen Folgen des Brantweintrinkens zu belehren und so viel in ihren Kräften beizutragen, daß dem allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zu Brauch gewordenen und manchen Ortes selbst den Kindern nicht fremd gebliebenen Brantweingenusses ernstlich entgegen zu treten, seine volle Erfüllung werde.

Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des allerhöchsten Verbotes des Brantweinschenkens an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige &c. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbotes den betreffenden Behörden anzeigen. Wirksam für fragliche Zweckerfüllung wird auch sein, wenn von Seite der zur Seelsorge und Schulbeaufsichtigung berufenen Geistlichen durch geeignete Warnungen und Abmahnungen vor beregtem Genusse gleichfalls entgegengewirkt wird, und soll sich deßhalb und damit diese Geistlichen hiefür von den oberhirtlichen Stellen geeignete Weisungen erhalten, mit letzteren in erforderliches Benehmen gesetzt werden.

Zugleich haben Seine k. Majestät wiederholt allergnädigst zu befehlen geruht, daß strenge Handhabung der jüngsten allerhöchsten Vorschriften vom 29. Januar und 20. März d. Js. von Seite der betreffenden k. Stellen und Behörden stattfinden, — keine nicht entschuldbare Uebertretung unbeahndet bleiben, und daß solches wirklich geschehen, sorgfältig überwacht werden soll.

München, den 4. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim zur Nachachtung.

XI. Schulstatistik.

Nr. 8,750.

§. 1441.

(Statistik des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur vollständigen Information über den Stand der Lehrstellen an den öffentlichen deutschen Schulen und die Besoldungsverhältnisse derselben im Königreiche bedarf das unterzeichnete k. Staatsministerium nähere statistische Aufschlüsse.

Die k. Regierung erhält deßhalb den Auftrag in die beiliegenden statistischen Tabellen A. und B. alle für den öffentlichen deutschen Schulunterricht bestehenden Lehrstellen der Zahl nach einzeln zu verzeichnen, und das Elaborat binnen 6 Wochen zuverläßig anher vorzulegen.

Was die Anfertigung der Tabellen betrifft, so sind

a) in der zweiten Rubrik bei Orten, welche mehrere vollständige Schulen z. B. für besondere Stadttheile, für Katholiken und Protestanten, oder für beide Geschlechter besitzen, die Schulen näher zu bezeichnen; von den Lehrstellen gehören

b) in die Rubrik 3 beider Tabellen alle wirklichen Schulstellen,

c) in die Rubrik 4 der Tabelle A aber alle vollständigen Schulen (wenigstens Werktagsschulen), welche von einem Lehrindividuum in nicht definitiver Eigenschaft ständig versehen werden;

d) in die Rubrik 5 der Tabelle A und 4 der Tabelle B die Stellen aller Lehrindividuen, die eine Schulabtheilung versehen und nicht wirkliche Schullehrer sind, noch auch als bloße Stellvertreter für letztere nur vorübergehend funktioniren, indem derlei Verweser und Gehilfen in eine besondere Tabelle (C) verzeichnet werden sollen.

e) Wenn die Zahl der Schulkinder, wie sie sich unter verschiedene Lehrer und Gehilfen einer größeren Schule abtheilt, nicht bekannt ist, so ist, wenn der einzelne Lehrer auf das Schulgeld der von ihm unterrichteten Kinder angewiesen ist, die bei arithmetischer Theilung treffende Durchschnittszahl in die Rubriken 7 und 8 beziehungsweise 6 und 7 der Tabelle A und B einzustellen; sonst aber genügt es, wenn die Gesammtheit der Werk- und Feiertagsschulpflichtigen bei der ersten Lehrstelle der Schule angeführt wird.

f) Wenn die Größe des Schulgeldes nicht für alle Pflichtigen gleich ist, so ist in die Rubriken 9 und 10 beziehungsweise 8 und 9 das Maximum des Schulgeldes einzustellen, und sind die Motive der gänzlichen oder theilweisen Befreiung einer Einwohnerklasse in der letzten Rubrik bemerkungsweise vorzutragen.

Ebenso sind hier die Gründe etwa gänzlicher Schulgeldfreiheit überhaupt, besonders aber beim Werktagsschulgelde, dann die Motive der Erhebung desselben unter dem gesetzlichen Maaßstabe in denjenigen Fällen aufzuklären, wenn das Gesammteinkommen des Dienstes die Congrua nicht erreicht.

g) In die Rubriken 11 — 17 der Tabelle A resp. 10 — 14 der Tabelle B, sind die fassionsmäßigen Dienstes-Erträgnisse aufzunehmen. Sind bei einer unter mehrere Lehrer abgetheilten Schule diese nicht auf das Schulgeld oder einen Theil desselben angewiesen, so ist ihr Gesammtbezug als Schullehrer aus der Schul- oder Communalkassa in die Rubrik 12 (resp. 11) einzustellen. Beziehen Lehrindividuen für sich keinen besonderen Gehalt, wie bei klösterlichen Instituten, werden vielmehr von letztern die Lehrindividuen gestellt, so ist hier die Summe der dem Institute für den Schulzweck zu fließenden Mittel

einzusetzen, über die etwa sonstigen Subsistenzmittel desselben aber in der letzten Rubrik Bemerkung zu machen, und die Zahl der für den deutschen Schulunterricht verwendeten Klosterindividuen in Rubrik 5 der Tabelle B zusammen einzutragen.

h) In die Rubrik 18 der Tabelle A (15 der Tabelle B) ist jener congrua Zuschuß aufzunehmen, welcher nach Maaßgabe der bei Vorlage der Kreisbudgets für die Jahre $18^{49}/_{51}$ vorgelegten Uebersicht revisorisch anerkannt, und eingestellt worden ist, wenn auch der dermalige Personalstand der betreffenden Schulen nicht überall die wirkliche Anweisung des angesetzten Congrua-Ergänzungs-Zuschusses zumal bei erst noch in der Organisirung begriffenen Schulen zuläßt.

Alle jene Schulstellen, welche nicht mit katholischen oder protestantischen Lehrern besetzt werden; sind gesondert am Schlusse der Tabellen zusammenzustellen und zu summiren. Ergänzend zur Tabelle A ist eine weitere Uebersicht über das an katholischen und protestantischen Schulen verwendete Lehrpersonal zu entwerfen gemäß Formular Tabelle C, woraus zu ersehen ist, wie viel Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen sich im Regierungsbezirke dermal befinden, und in welche Gehaltsklasse sich dieselben einreihen.

München, den 17. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Tabelle A.

Stati-

sämmtlicher männlicher Lehrstellen an den deutschen Schulen

1. Polizei-Distrikt.	2. Schulort oder Schule.	Lehrstellen. 3. Schullehrer.	4. ständiger Verweser einer ganzen Schule.	5. ständiger Schulgehilfe.	6. Winterschulhalter.	Zahl der Schul-Kinder. 7. Werktagsschulpflichtige.	8. Feiertagsschulpflichtige.	Größe des Schul-geldes 9. in der Werktags-Schule.	10. in der Feiertags-Schule.	Dienstes 11. aus dem Schul-Gelde.	12. aus sonstigen lokalen Einkommensquellen des Schuldienstes.
								fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Tabelle B.

Stati-

sämmtlicher weiblicher Lehrstellen an den deutschen Mädchen-

1. Polizei-Distrikt.	2. Schulort und Schule.	Lehrstellen. Weltliche Lehrerinen. 3. Schullehrerinen.	4. Gehülfinen.	5. Lehrerinen im klösterlichen Verbande.	Zahl der Schulkinder 6. Werktagsschulpflichtige.	7. Feiertagsschulpflichtige.	Größe des Schulgeldes 8. der Werktagsschule.	9. der Feiertagsschule.	Dienstes 10. aus dem Schulgelde.	11. aus sonstigen lokalen Einkommen des Schul-Dienstes.
							fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Tabelle C.

Ueber-

der männlichen katholischen und protestantischen Lehrstellen und Lehrer an den deutschen

Polizei-Distrikt.	Distriktsschul-Inspection.	Zahl der katholischen Schulen.	Zahl der katholischen ständigen Lehrstellen.	Zahl der protestant. Schulen.	Zahl der protestant. ständigen Lehrstellen.	Ständiges Lehrpersonal. Wirkliche Schullehrer: mit 400 fl. Besoldung und darüber.	Wirkliche Schullehrer: mit 300 fl. bis 400 fl. Besoldung.	Wirkliche Schullehrer: mit 250 fl. bis 300 fl. Besoldung.	Ständige Schulverweser.	Schulgehilfen: mit 200 fl. Besoldung und darüber.	Schulgehilfen: Besoldung zwischen 150 fl. und 200 fl.	Schulgehilfen: 150 fl. oder 48 bis 52 fl. nebst Verpflegung.

stik

des Regierungsbezirkes . . . .

Bezüge					18.	19.	20.
13.	14.	15.	16.	17.			
aus kirchlichen Nebendiensten.	für Besorgung der Gemeinde-Schreiberei.	aus sonstigen fassionsmäßigen Nebendiensten unter Bezeichnung derselben.	Fundations- und dotationsmäßiges Einkommen aus dem k. Aerar	Summe der Dienstes-Bezüge.	Congrua-Ergänzung	Gesammt-Einkommen.	Bemerkungen.
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	

stik

Schulen des Regierungs-Bezirkes . . . .

Bezüge			15.	16.	17.
12.	13.	14.			
aus Nebenfunktionen insbesondere als weibliche Arbeitslehrerinen.	Fundations- und dotationsmäßiges Einkommen vom Staats-Aerar.	Summe der Dienstes-Bezüge.	Congrua-Ergänzung.	Gesammt-Einkommen.	Bemerkungen.
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	

sicht

Schulen des Regierungsbezirkes . . . .

	Vorübergehend zur Abhilfe verwendetes Lehrpersonal.							Summe des sämmtlichen männlichen Lehrpersonals.	Bemerkungen.
	Aushilfslehrer		Besoldungs-Verhältnisse.						
Winterschulhalter.	als Schulverweser.	als Schulgehilfe.	200 fl. und darüber.	zwischen 150 fl. und 200 fl.	150 fl. oder 48 bis 52 fl nebst freier Verpflegung.	Anweisung auf die Dienstes-Bezüge.	Zuschüsse aus Kreisfonds zu deren Unterhalt.		
							fl. | kr.		

Nr. 9188.

§. 1442.

(Die Statistik des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 24. d. M. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung erwiedert, was folgt:

ad 1) In der Rubrik 2 der Tabelle A und B sind nur die Schulen ohne Anführung der Schulklassen anzugeben, da sich letztere aus der Zahl der Schullehrer beziehungsweise Gehilfenstellen, welche (in den Rubriken 3 und 5 der Tabelle A) der Rangordnung gemäß nacheinander aufzuzählen sind, von selbst ergibt.

ad 2) In der Tabelle C sind in den Rubriken 3 und 5 ebenfalls nur die Schulen in Berechnung zu bringen, und hat die Summe der Schulen jedes Distriktspolizei- beziehungsweise Distriktsschulinspektions-Bezirks auf einer Querlinie zusammengefaßt zu erscheinen.

ad 3) Die Angaben über die Zahl der Schulkinder sollen dem dermaligen Bestande möglichst entsprechen, weßhalb die letzten vorliegenden Schulvisitations-Nachweisungen eine verlässigere Quelle als die vor geraumer Zeit angefertigten Schulfassionen sein dürften. Es ist daher aus ersteren in der Regel die Angabe zu schöpfen, und soll jedenfalls weitere Recherche nach der Zahl der Schulkinder vermieden werden.

ad 4) In den Rubriken 9 und 10 der Tabelle A, resp. 8 und 9 der Tabelle B ist die Größe des Schulgeldes, welches von dem einzelnen Schulpflichtigen wirklich erhoben wird, in der Rubrik 11 resp. 10 aber der durchschnittliche fassionsmäßige Ertrag des Schulgeldes für die Lehrstelle einzusetzen.

München, den 30. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. I., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Zweiter Absatz.

Sonn- und Feiertagsschulen.

Nr. 26,068.

§. 1443.

(Die Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung der Feiertagsschulen wird vielseitig so aufgefaßt, als ob dieselben ausschließend den Zweck hätten, den in den deutschen Schulen ertheilten Elementar-Unterricht fortzuführen und das Gelernte nach seiner praktischen Richtung hin auszubilden.

Auf eine solche Anschauung stützen sich auch hauptsächlich die wiederholten Anträge wegen Abkürzung der bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre festgesetzten Feiertagsschulpflichtigkeit insbesondere hinsichtlich der Jungfrauen.

Diese Auffassung des Zweckes der Feiertagsschulen ist aber eine sehr einseitige. Die Feiertagsschule hat neben der bezeichneten noch eine andere viel wichtigere Bestimmung, nämlich das jugendliche Alter gerade in der entscheidendsten Periode seiner Entwickelung zur moralischen Selbstständigkeit zu führen und darin zu befestigen.

Die Aufgabe der Feiertagsschule ist daher erst dann erfüllt, wenn die Erziehung der Jugend vollendet ist, wenn dieselbe gelernt hat, nicht nur das Gute und Böse zu unterscheiden, sondern auch aus freier Selbstbestimmung das Erstere zu wählen und das Letztere von sich zu weisen.

Gerade in den letzten Jahren der Feiertags-Schulpflichtigkeit ist es darum von besonderer Wichtigkeit, die Jugend vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung zu bewahren, von den Jünglingen Rohheit und Zügellosigkeit ferne zu halten, in dem Gemüthe der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, in beiden das religiöse Element zu pflegen und zu kräftigen.

Im höchsten Grade bedenklich wäre es, vor dem Eintritte dieser geistigen und sittlichen Reife die Schranken fallen zu lassen, welche mit der Dauer der Feiertagsschulpflichtigkeit in engster Verbindung stehen.

Die Feiertagsschule in dem hier bezeichneten Sinne zu leiten, ist Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit, und eine ihrer bedeutungsvollsten und segensreichsten Pastoralpflichten.

Von der bewährten Hingebung und dem Pflichteifer der Geistlichen beider Confessionen ist mit Zuversicht zu erwarten, daß dieselben in richtiger Auffassung dieser Aufgabe einer solchen Leitung der Feiertagsschulen ihre besondere Sorgfalt widmen, und die religiös-sittliche Erziehung der feiertagsschulpflichtigen Jugend mit Klugheit und Liebe zu fördern und zu überwachen gerne bemüht sein werden.

Die k. Regierung hat sich deßfalls mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden alsbald in das geeignete Benehmen zu setzen, im Einverständnisse mit derselben das Weiter-Erforderliche sofort zu verfügen und besondere Auszeichnungen in dieser Beziehung zur Kenntniß des unterfertigten Ministeriums zu bringen.

Nachdem übrigens wiederholt angeregt worden ist, daß bei dem weiblichen Geschlechte wegen des früheren Eintritts der Reife eine Abkürzung der Feiertagsschulpflichtigkeit bis auf das vollendete 16te Lebensjahr nicht nur zuläßig, sondern selbst in Rücksicht auf Sittlichkeit erwünschlich und räthlich sei, so ist hierüber, so wie über die Frage, ob nicht im Falle solcher Abkürzung die Gefahr mangelhafter religiöser Ausbildung durch fortgesetztes Anhalten zum Besuche der Christenlehre unter verlängerter Aufrechthaltung der mit der Feiertagsschulpflichtigkeit verbundenen Beschränkungen zu beseitigen sei, das Gutachten der erwähnten kirchlichen Oberbehörden zu erholen und vorzulegen.

München, den 22. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Sechster Titel.

Technische Schulen.

B. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Organisation vom 5. Februar 1844 und nachgefolgte Bestimmungen.

Nr. 3304.

§. 1444.

(Die Absolutorial-Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen am Schlusse des Jahres $18^{42}/_{43}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte der Prüfungskommissäre über die Absolutorialprüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen am Schlusse des Jahres $18^{42}/_{43}$, sodann einige spezielle Anträge veranlassen das unterfertigte Ministerium zu folgender Entschließung:

1) Es wird gestattet, den encyklopädischen Unterricht in der Gewerbskunde und Landwirthschaft aus dem ersten Kurse der Gewerbschulen wegzulassen, und in die beiden höheren Kurse zu verlegen, damit die Schüler durch den vorbereitenden Unterricht des I. und beziehungsweise II. Cursus in der Naturgeschichte, Physik und Chemie jene manchfache Vorkenntnisse und eine größere Reife erfordernden Vorträge mit besserem Erfolge aufzufassen vermögen, als solches, nach der Erfahrung aller Gewerbsschulen bisher bei den Schülern des I. Cursus der Fall gewesen. Hiemit fällt der in den Vollzugs-Vorschriften vom 4. April 1836 §. 27 im III. Curse angeordnete besondere Unterricht in der Gewerbskunde weg. — Es ist übrigens darauf zu halten, daß diese übersichtlichen Vorträge über Gewerbkunde dem Schüler zugleich eine deutliche Einsicht in die wirthschaftliche Aufgabe der Gewerbe verschaffen, zu welchem Ende ausser den erforderlichen allgemeinen Erläuterungen einige Beispiele über Kosten- und Ertragsberechnungen einzelner einfacher Gewerbsgeschäfte bereits im II. Curse mit den Schülern durchzuarbeiten sind, was im III. Curse zu wiederholen ist.

An der Stelle der durch diese Anordnung im I. Curse ausfallenden 4 Lehrstunden ist Unterricht in den Realien, namentlich in der deutschen Sprache, zu ertheilen, worin bisher an den meisten Gewerbsschulen die Schüler von Anfang an allzuwenig geübt wurden, was bei ihren schriftlichen Arbeiten auch durch die beiden höheren Curse störend hervortrat. Damit indeß die Realienlehrer hiedurch nicht mit Lehrstunden überhäuft werden, kann nach Umständen eine Verminderung ihrer Lehrstunden im II. und III. Curse stattfinden.

2) Es wird gestattet, den Unterricht in der Mineralogie in den III. Cursus zu verlegen, damit demselben durch die im II. Curse vorkommenden Grundlehren der Chemie die nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft unentbehrliche Vorbereitung vorausgehe.

3) Wie es bereits an mehreren Gewerbschulen mit dem besten Erfolge geschieht, so sind an allen übrigen im II. Curse mindestens 2 Lehrstunden wöchentlich auf Uebungen in der Arithmetik und Vortrag der Grundlehren der Buchstabenrechnung zu verwenden, damit einerseits die im I. Curse erworbene Gewandtheit im Rechnen sich nicht verliere, andererseits, um für den Unterricht in der Geometrie die erforderliche Einsicht in den Gebrauch

der allgemeinen Rechnungszeichen zu gewinnen, endlich um dem Unterrichte des III. Cursus in der Algebra vorzuarbeiten.

Den ganzen Unterricht in der Stereometrie aus dem II. Curse in den III. zu verlegen, erscheint nicht angemessen; vielmehr müssen die Hauptlehrsätze der Stereometrie und ihre Anwendung auf die Berechnung des Inhalts der im Leben am häufigsten vorkommenden Körper jedenfalls im II. Curse vorkommen, damit die aus diesem Curse in die Gewerbe übertretenden Schüler eine ausreichende Kenntniß der Geometrie mitbringen, und damit auch den Unterricht in der descriptiven Geometrie des III. Cursus gehörig vorgearbeitet werde.

Im III. Curse ist sorgsam darauf zu sehen, daß die so nützliche Anwendung der Algebra auf ebene und körperliche Geometrie nicht vernachläßiget, und hiebei zugleich der Unterricht in der Geometrie des II. Cursus in angemessener Weise vervollständigt und erweitert werde.

Damit sodann die vom III. Curse abgehenden Schüler die Elemente der Geometrie und Algebra in dem ganzen Umfange besitzen mögen, welcher für mehrere sehr wichtige Berufsarten, namentlich für den künftigen Mechaniker, den Geometer, den Bergmann, dann als Vorbedingung für den Betrieb des Forststudiums, auch zur Erleichterung des Verständnisses der gleich im I. Curse der polytechnischen Schulen beginnenden Vorträge über Physik nothwendig ist, erscheint es unerläßlich, im III. Curse der Gewerbsschulen die Grundlehren der ebenen Trigonometrie mit zahlreichen Uebungen in der Berechnung von Dreiecken und Anwendungen der Algebra auf trigonometrische Aufgaben, wie sie in der praktischen Geometrie vorkommen, vorzutragen. — Einige Gewerbsschulen sind bereits seit 3 Jahren hierin vorangegangen und haben einerseits die Möglichkeit dieser Erweiterung des Unterrichts, andererseits deren ungemeine Nützlichkeit durch den besten Erfolg nachgewiesen. Um hiefür Zeit zu gewinnen, wird gestattet, den Unterricht in der descriptiven Geometrie von 4 auf 3 wöchentliche Lehrstunden zu vermindern.

Diese Einführung des Unterrichtes in der ebenen Trigonometrie hat bereits im laufenden Studienjahre zu beginnen.

Derselbe ist am Schlusse des Unterrichtes in der Algebra zu geben und in den folgenden Jahren, wo dieser Unterricht bereits im II. Curse vorbereitet ist, dahin zu trachten, daß nach dem Vortrage der Trigonometrie noch einige Wochen Zeit zu Anwendungen der Algebra auf Geometrie und Trigonometrie übrig bleiben.

Eine sehr nützliche Zusammenstellung solcher Anwendungen für den eigenen Gebrauch finden die Lehrer in Mejer Hirsch's Sammlung geometrischer Aufgaben in zwei Theilen, deren Benützung daher empfohlen wird.

4) Zur Beantwortung mehrerer hierüber eingelaufenen Anfragen wird bemerkt, daß der Unterricht im Bossiren als fakultativ zu betrachten sei.

5) Es ist öfters erinnert worden, daß an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen den Schülern, welche ein eigentliches Absolutorium nicht ansprechen, sondern nur blos an einzelnen Lehrgegenständen Theil zu nehmen wünschen, hierin alle Freiheit zu gestatten sei.

In diesem Sinne ist auch mehr, als es bisher an einzelnen Schulen der Fall gewesen, darauf zu halten, daß in dem II. und III. Curse bei der Auswahl der Gegenstände, welche die Schüler zu zeichnen haben, auf deren künftige Bestimmung soviel möglich Rücksicht genommen werde. Namentlich haben die künftigen Forsteleven im III. Curse statt des Unterrichts im Freihandzeichnen, Unterricht im Planzeichnen zu erhalten.

Den aus Lateinschulen in den II. Curs eintretenden Schülern ist Gelegenheit zu geben, zum gleichzeitigen Besuch der Vorträge über Naturgeschichte im I. Curse, wenn sie für das Forststudium oder für das Ingenieurfach sich vorzubereiten gedenken, und wenn es erforderlich, mögen sie zu dem Ende vom Besuche der Vorträge über Gewerbs-Encyklopädie im II. Curse dispensirt werden.

6) Ueber den Geschichtsunterricht wird besondere Entschließung folgen.

7) Da an mehreren Gewerbsschulen die Zahl der Unterrichtsstunden in der gewerblichen Abtheilung allzuhoch angewachsen ist, so wird zur Belehrung über die nach gegenwärtiger Entschließung nothwendige mindeste Stundenzahl, hier die Stundenordnung der Kreis-Gewerbsschule zu München mit dem Bemerken beigefügt, daß mehr als 3 Lehrstunden wöchentlich über die hierin enthaltene Stundenzahl in keinem Curse einer Gewerbsschule stattfinden sollten, und wo solches bisher der Fall war, angemessene Verminderung einzutreten habe.

Die k. Regierung hat die Rektorate der Gewerbsschulen von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen, und den Vollzug zu überwachen.

München, den 5. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 3304.

Stundenordnung

der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu München, gewerblicher Abtheilung.

I. Curs.

Religion	2	Wochenstunden.
Deutsche Sprache	5	" "
Geschichte	1	" "
Geographie	2	" "
Naturgeschichte	4	" "
Arithmetik	6	" "
Zeichnen	8	" "
Summa	28	" "

II. Curs.

Religion	2	Wochenstunden.
Deutsche Sprache	2	" "
Buchhaltung	1	" "
Geschichte	1	" "
Geographie	1	" "
Naturgeschichte	2	" "
Gewerbkunde	2	" "
Landwirthschaft	2	" "
Physik	3	" "
Chemie	2	" "
Algebra und Uebungen in der Arithmetik	2	" "

Geometrie	5	Wochenstunden.	
Zeichnen	6	"	"
Summa	31	"	"

III. Curs.

Religion	2	Wochenstunden.	
Deutsche Sprache	1	"	"
Geschichte	1	"	"
Geographie	1	"	"
Algebra mit Trigonometrie	5	"	"
Descriptive Geometrie	3	"	"
Mechanik	2	"	"
Chemie	3	"	"
Mineralogie	1	"	"
Gewerbkunde	2	"	"
Landwirthschaft	2	"	"
Zeichnen	6	"	"
Summa	29	"	"

Nr. 35,950.

§. 1445.

(Die Ertheilung von Privatunterricht bei Schülern von Gewerbsschulen in den Lehrgegenständen dieser Unterrichtsanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem unterfertigten Ministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß an einzelnen Gewerbsschulen die Meinung herrschend werde, als müßten die Schüler, welche einen guten Fortgang machen wollen, die Lehrgegenstände des Schulunterrichts zugleich bei einem Privatlehrer repetirend und vorbereitend durchgehen und insbesondere sei dieses in der Mathematik der Fall. Hiedurch wird aber einerseits der Schulunterricht seiner frischen und anregenden Wirksamkeit beraubt und in ein todtes Abhören des bei den Privatlehrern mechanisch Gelernten verwandelt, was gerade bei den mathematischen Lehrgegenständen doppelt schädlich ist; andererseits werden die Schüler mit Lehrstunden überhäuft und deren Selbstthätigkeit gelähmt, da sie nie ohne Beihilfe eines Andern zu denken wagen. Ueberdieß erschlaffen dabei die Lehrer, die allmählich ihre eigentliche Aufgabe des Selbstlehrens ganz vergessen und bloß fremdes Lehren glauben controlliren zu müssen, und den Eltern wird eine Last aufgebürdet, welche selbst für bemittelte Familien drückend, für unbemittelte unerschwinglich ist, und eine sehr schädliche Bevorzugung des wohlhabenderen Schülers vor dem ärmeren begründet, der solcher Nachhilfe entbehrt.

Abgesehen davon, daß dieser Mißbrauch des Privatunterrichts an sich selbst höchst tadelnswerth erscheinen muß, so ist derselbe auch dem §. 59 der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836, die Einrichtung der technischen Unterrichtsanstalten betr., geradezu widersprechend, nach welchem der förmlich angestellte Lehrer der Gewerbsschulen gehalten ist, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden und auf Verlangen des Rektorats mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen ausserordentliche Repetitionen zu halten.

Zwar können Fälle vorkommen, wo ein später eingetretener oder in einzelnen Gegenständen vernachläßigter Schüler des Privatunterrichts durchaus bedarf, daß aber neben dem laufenden

Unterrichte, den der Schüler ordnungsmäßig in der Schule beginnt, Privatunterricht in demselben Gegenstande genommen werde, gewissermassen um die Undeutlichkeit und Gleichgültigkeit der Lehrer zu ergänzen und zu verbessern, kann nicht geduldet werden; die Rektorate der Gewerbsschulen sind vielmehr aufzufordern, die Lehrer der Gewerbsschulen zu eigener vollständiger Ertheilung des Unterrichtes in lebendiger Anregung der Schüler, unter fortwährender Beschäftigung derselben mit angemessenen Aufgaben und zweckmäßiger Unterbrechung des Unterrichts durch Repetitionen anzuhalten und darauf zu dringen, daß, wenn eine auffallende Ungleichheit in den Fortschritten der Schüler einer Klasse sich zeigen sollte, der Lehrer selbst dem zurückbleibenden Theile im Sinne des erwähnten §. 59 der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 nachhelfe. Daß ohne solch mißbräuchlichen Privatunterricht insbesondere die Mathematik an Gewerbsschulen gelehrt werden kann, zeigen gerade die Gewerbsschulen, wo dieser Unterricht am Besten bestellt ist; die Entschuldigung als werde hier von den Lehrern zu viel verlangt, kann daher nicht Platz greifen. Die Rektorate haben sämmtliche Schüler über die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit solch' regelmäßiger Beihilfe neben dem Schulunterrichte angemessen zu belehren und sie mit Fragen um Aufschluß über unverstandene Lehren an den einschlägigen Lehrer zu verweisen.

Die k. Regierung wird nicht verfehlen, über den Vollzug dieser Entschließung zu wachen, und wenn es nöthig, sich Anzeige machen zu lassen.

München, den 25. November 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 23.

§. 1446.

(Die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 22. v. Mts. u. Js. wird eröffnet, daß in Gemäßheit der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836, die Einrichtung der technischen Lehranstalten betr., §. 29 es gar keinem Anstande unterliege, einzelne Schüler der Gewerbsschulen je nach ihrem künftigen Berufe auf gewisse Lehrgegenstände zu beschränken, und von andern zu dispensiren, wenn dieß von den Eltern oder Vormündern ausdrücklich begehrt wird; allein ausdrücklich muß darauf bestanden werden, daß, wer die Absolutorialprüfung bestehen und ein zum Uebertritt an die polytechnische Schule oder an die Forstschule befähigendes Absolutorium erwerben will, an allen Lehrgegenständen als ordentlicher Schüler müsse Theil genommen haben.

Sodann darf auch keiner der blos einzelne Lehrgegenstände besuchenden Schüler von dem Religionsunterricht dispensirt werden.

München, den 27. Januar 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.
Sämmtlichen Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

Nr. 33,565.

§. 1447.

(Dispensation vom Unterricht im Modelliren und Bossiren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 31. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Die Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1844, Nr. 3304, die Absolutorial-Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen am Schlusse des Jahres 18⁴³/₄₄ betr., normirt genau die Abänderungen, welche an dem in der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836 zu der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die technischen Lehranstalten betr., festgesetzten Lehrplan der Gewerbsschulen forthin eintreten sollten; in dieser ist unter Ziffer 4 der Besuch des Unterrichts im Bossiren für fakultativ erklärt.

Der Unterricht in mechanischen Arbeiten war es zu aller Zeit, da in der erwähnten Vollzugs-Instruktion die mechanische Werkstätte nicht unter den Attributen der Gewerbsschule aufgeführt ist, eine solche in der That auch an den wenigsten Gewerbsschulen besteht.

Bezüglich der Bedingungen für die Erwerbung des Absolutoriums an Gewerbsschulen ist die Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1842, Nr. 27,006, die Ertheilung eines sog. kleineren Absolutoriums an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr., in Uebereinstimmung mit Ziffer 5 der eben erwähnten Ministerialentschließung vom 5. Februar 1844 maaßgebend. In der letzteren ist hierbei noch besonders hervorgehoben, in wie weit bei solchen Schülern, die sich dem Forstwesen zu widmen gedenken, Rücksichtnahme auf ihr künftiges Berufsfach stattfinden möge. Weitere Dispensationen von Unterrichtsgegenständen, welche in diesen Entschließungen für den Erwerb des Absolutoriums als nothwendig anerkannt worden, nach Willkühr der Eltern oder mit Rücksicht auf irgend ein Gewerbe, für das nur ein Theil des Gewerbsschulunterrichts als nothwendig erscheinen mag, wurden in der Ministerial-Entschließung vom 27. Januar l. Js., conform mit den oben angeführten beiden Entschließungen gestattet, aber nur dann, wenn kein Absolutorium verlangt würde, für das Absolutorium aber der Besuch sämmtlicher Lehrgegenstände (wie sich von selbst versteht, die überhaupt vorgeschrieben sind) als nothwendig erachtet.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Rektorat der Kreisgewerbsschule zu Bayreuth lediglich auf den Zusammenhang der angeführten Ministerial-Entschließungen aufmerksam zu machen, wonach sich dessen Meinung, als ob das Bossiren zu den obligaten Lehrgegenständen gehöre, von selbst heben wird.

München, den 24. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Eröffnung an die Rektorate der Gewerbsschulen.

III. Rektorat und Scholarchat.

Nr. 10,408. **§. 1448.**

(Die Vorstandschaft des Spezial-Scholarchats der landwirthschaftlichen Gewerbsschule zu Kempten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der Berichte vom 27. Jänner und 16. Febr. l. Js. bezeichneten Betreffs wird die k. Regierung auf das Ministerial-Reskript vom 14. Okt. 1837 (Döll. V.-S. Bd. IX. S. 1651) hingewiesen, worin bereits eine Anfrage der Regierung des vormaligen Oberdonaukreises gleichen Inhaltes entschieden ist, mit dem Bemerken, daß sonach Ziff. 5 der Entschließung vom 9.

Juni 1824 (Döll. V.-S. Bd. IX. S. 717), dann §. 52 der Schulordnung vom 13. Mai 1830 in dem vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen sind, und wo eine vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besteht, der Rektor, wo eine unvollständige, der Geistliche als ein Mitglied des Scholarchates in diesem den Vorsitz zu führen hat.

München, den 18. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen von Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Pfalz.

IV. Lehrer.

Nr. 27,878.

§. 1449.

(Die Prüfung der Lehramts-Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Universitäts-Senat wird auf den Bericht vom 21. November v. Js. erwiedert, daß aus der allerhöchsten Verordnung vom 19. August v. Js.*), wodurch die Universität Würzburg in Ansehung der Vollendung des technischen Unterrichts, jener zu München gleichgestellt worden ist, für erstere allerdings auch die Befugniß abgeleitet werden könne, nach den §§. 53 und 54 der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836**), die Prüfung der Candidaten für Lehrstellen der Landwirthschaft an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der staatswirthschaftlichen Fakultät mit voller Giltigkeit abzuhalten.

Der Universitäts-Senat hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität Würzburg ergangen.

Mittheilung dem k. Commissär der Universität Würzburg.

Mittheilung den k. Kreisregierungen, K. d. J.

---

*) §. 1231. S. 184.

**) Auszug aus der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836 zur königlichen Verordnung vom 16. Febr. 1833, den technischen Unterricht betr.

Titl. III. Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) — — —

b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens

aa) das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule;

bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule;

Nr. 4985. **§. 1450.**

(Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den wirklichen, den Klassenlehrern der Lateinschulen parallel gestellten Lehrern an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die durch gemeinsamen Beschluß beider Kammern des letzten Landtages beantragten Dienstalterszulagen nach der von demselben aufgestellten Skala von 600 fl. auf 1000 fl. ansteigend nach Serennien vom 1. Oktober v. Js. an allerhuldvollst zu genehmigen, gleichzeitig aber auch Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß zum Eintritte in die höheren Gehaltsklassen nicht das blosse Dienstalter berechtigen, sondern die Würdigkeit des betreffenden Lehrers genau nachgewiesen und jedesmal die spezielle allerhöchste Genehmigung erholt werden soll.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält daher den Auftrag, im Vollzuge dieser Allerhöchst gegebenen Direktiven nunmehr jene Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ihres Regierungsbezirkes namhaft zu machen, welche sich dieser allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs durch persönliche Verhältnisse und Leistungen, sowie durch eine sittlich und politisch ungetrübte Haltung bisher vollkommen würdig erwiesen haben.

Die anbefohlene Berichtserstattung ist nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

München, den 9. Mai 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

---

cc) drei Jahre Betriebes einer Landwirthschaftscompler oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus.

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an einer der drei polytechnischen Schulen, für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität als Professoren Gremio der technischen Hochschule zu bestehen und jährlich im Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Candidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichts erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittelung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes und

b) der Lehrgabe, weßhalb denn auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concursnoten „der vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Candidaten durch ein in der Form Beilage 16 abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht und dem Staatsministerium des Innern berichtlich vorgelegt.

Dölling. V.-S. Bd. IX. S. 1593.

Nr. 8774.

§. 1451.

(Die Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., ist bereits durch die Ministerialentschließung vom 9. Mai l. Js. Nr. 4985 eröffnet worden, daß vom 1. Okt. 1850 anfangend der normalmäßige Jahresgehalt eines wirklichen Lehrers an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule auf 600 fl. festgesetzt und nach Ablauf von je sechs Jahren bei nachgewiesener Würdigkeit des betreffenden Lehrers eine Dienstalterszulage von je 100 fl. bis zu einem Maximalbezuge von 1000 fl. gewährt werden würde.

Seine Majestät der König haben nun allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den in dem beiliegenden beglaubigten Verzeichnisse lit. A. aufgeführten bisherigen wirklichen Lehrern an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Regierungsbezirkes die in der Rubrik 7 entzifferten neuen Gehaltsbezüge, resp. Gehaltsergänzungen und Dienstalterszulagen vom 1. Oktober 1850 beginnend eingewiesen und ferner in den fünf Regierungsbezirken von Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittel- und Unterfranken, dann Schwaben und Neuburg die in dem beifolgenden beglaubigten Verzeichnisse lit. B aufgeführten bisherigen Hilfslehrer, unter Ergänzung ihrer bisherigen Bezüge auf den primitiven Normalgehalt von jährlichen sechshundert Gulden zu wirklichen Lehrern der betreffenden technischen Lehranstalten in widerruflicher Eigenschaft und zwar gleichfalls vom 1. Oktober 1850 beginnend ernannt werden.

Dabei werden jedoch folgende Bestimmungen getroffen:

1) Mit den neuen Gehaltsbezügen werden vorerst pragmatische Rechte nicht verbunden, und das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach Ablauf eines Serenniums ist durch eine spezielle Ministerial-Genehmigung bedingt;

2) es wird erwartet, das betreffende Lehrerpersonal werde seine gesammte Thätigkeit dem Gedeihen der Anstalt widmen und deshalb bereit sein, wenn und soweit es das Bedürfniß der Anstalt erheischt, ohne Inanspruchnahme einer besondern Vergütung auch anderweitige seiner Vorbildung entsprechende Unterrichtsgegenstände und Lehrstunden, welche in dem Kreise seiner ursprünglichen Obliegenheiten nicht vorgesehen sind, zu übernehmen.

Die k. Kreisregierung hat dem betreffenden Lehrpersonale hievon alsbald Eröffnung zu machen und die Gehaltsmehrbezüge, wofür durch die Kreisfonds-Reserve die nöthige Vorsorge getroffen worden ist, für das dem Ende sich nähernde Etatsjahr 1850/51 sofort im Ganzen auszahlen zu lassen.

München, den 29. August 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

VI. Schulunterricht, Vorträge und Lehrbücher.

Nr. 16,208. **§. 1452.**

(Die Theuerung des Brennholzes, insbesondere öffentliche Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungseinrichtungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat durch eine angemessene Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatte auf die von dem Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule zu München, Florian Clöter, verfaßten Aufsätze über die Verbesserung des Feuerungswesens im Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins, Jahrgang 1840, Januar Seite 49, Februar Seite 123, März Seite 193 mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß in Zukunft bei der Prüfung der Hafner- und Maurermeister auf die Kenntnisse zweckmäßiger Konstruktion von Heizeinrichtungen besondere Rücksicht werde genommen werden, worüber den einschlägigen Prüfungskommissionen die nöthige Weisung zu geben ist.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wiederholt zu erinnern, die einschlägigen Lehrer zu sorgfältiger Auseinandersetzung der richtigen Prinzipien der Feuerungskunst in ihren Vorträgen anzuhalten.

München, den 2. August 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung.

Nr. 8625. **§. 1453.**

(Einige Verbesserungen im Unterrichte der technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten über die vorjährige Visitation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen hat sich ergeben, daß an diesen Schulen, mit wenigen Ausnahmen, zwei wesentliche Gebrechen des Unterrichts hervortreten:

1) Die Uebung in der deutschen Sprache wird zu sehr auf die wenigen Lehrstunden beschränkt, die der deutschen Sprache selbst gewidmet sind, während die übrigen Lehrer zu glauben scheinen, sie hätten lediglich für ihr Lehrfach als solches, etwa in der Art zu sorgen, wie akademische Lehrer sich in verschiedene Fächer theilen. Diese Ansicht ist aber dem Standpunkte und der Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ebenso unangemessen als sie das Bedürfniß der ihnen anvertrauten Jugend außer Acht läßt. Vielmehr ist es Pflicht jedes Lehrers an diesen Anstalten, die Schüler fortwährend durch Fragen zum Selbstdenken anzuregen, bei den Antworten auf lautes, deutliches, richtiges Sprechen und namentlich darauf zu dringen, daß die Antwort nicht blos in einem einzelnen Worte sondern in einem ganzen Satze bestehe, der den verlangten Gedanken klar und vollständig ausdrückt. Sehr ungern ist insbesondere wahrgenommen worden, daß die Correktur der schriftlichen Aufgaben aus andern Fächern als der deutschen Sprache häufig nur in Be-

zug auf die materiellen Fehler vorgenommen wird, und daß Lehrer es über sich gewinnen, die gröbsten Fehler im Deutschen, und, was das Aergste ist, selbst in den Kunstausdrücken ihres Faches zu übergehen, wie wenn sie gar nicht vorhanden wären. Bei solcher Läßigkeit ist es dann kein Wunder, wenn die jungen Leute nach zwei bis dreijährigem Unterrichte aus einzelnen Gewerbsschulen entlassen werden, ohne orthographisch schreiben gelernt zu haben.

2) In dem Unterrichte über Physik, die so vielfache Belehrung über Vorgänge im täglichen Leben, im Hauswesen, und so viele Aufschlüße über Operationen ertheilt, welche einer großen Zahl von Gewerben gemein sind, und sogar hie und da in dem Unterrichte über Chemie hat man wahrgenommen, daß die eigentliche Aufgabe der technischen Unterrichtsanstalten ganz ausser Acht gelassen und die Vorträge rein theoretisch gehalten werden, ohne die Schüler auf jene fruchtbaren und nützlichen Anwendungen hinzuführen. Insbesondere wird an den meisten Gewerbsschulen die Lehre von der Wärme und ihrer vielfachen Anwendung auf die Feuerungskunst in den Hintergrund gestellt, was um so mehr zu tadeln ist, je wichtiger es von Tag zu Tag wird, durch zweckmäßige Anwendung der Feuerungsmittel dem relativen Mangel derselben zu begegnen, der mit der Zunahme der Bevölkerung und der Gewerbe nothwendig steigt.

Diese zweite Bemerkung bezieht sich auch theilweise auf die polytechnischen Schulen.

Die k. Regierungen haben die Vorstände der technischen Lehranstalten anzuweisen, mit allem Eifer auf gründliche Abstellung der gerügten Mängel hinzuarbeiten, und widerspenstige Lehrer unverweilt zur Anzeige zu bringen, indem außerdem sie selbst für das Fortbestehen der Gebrechen verantwortlich sein würden.

München, den 23. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,553.

§. 1454.

(Professor Veit's Lehrbuch der Landwirthschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird beauftragt, sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises auf das so eben im Verlage der Math. Rieger'schen Buchhandlung in Augsburg erschienene „Lehrbuch der Landwirthschaft zum Gebrauch in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und zum Selbstunterricht von R. Veit, Professor der Landwirthschaft zu Augsburg," aufmerksam zu machen und es denselben als ein zur Einführung beim Unterrichte der Landwirthschaft vorzüglich geeignetes Werk zu empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit ist nunmehr das zeitraubende Diktiren von Heften beim landwirthschaftlichen Unterrichte in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen strenge zu verbieten.

München, den 2. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7432. **§. 1455.**

(Den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, nachdem bei der dermaligen Weise des landwirthschaftlichen Betriebs der Unterricht im Branntweinbrennen an den öffentlichen Lehranstalten nicht ausgeschlossen werden kann, den Lernenden bei dem Unterrichte in der Branntwein-Erzeugung von den nachtheiligen Folgen des Branntweingenusses und sonderheitlich auch von den die Beschränkung des Branntweinschenkens angeordnet habenden allerhöchsten Vorschriften ausführlich Kenntniß gegeben werden solle. Die k. Regierung, K. d. J., wird hienach sämmtlichen technischen Lehranstalten des Kreises die geeignete Weisung zugehen lassen. Hiernächst hat dieselbe in Folge eines weitern allerhöchsten Befehles alsbald die Anordnung zu treffen, daß den Schullehrern und resp. Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterrichte die Lernenden von der Schädlichkeit — sofort den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren und so viel in ihren Kräften beizutragen, daß dem allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zu Brauch gewordenen und manchen Ortes selbst den Kindern nicht fremd gebliebenen Branntweingenusses ernstlich entgegen zu treten, seine volle Erfüllung werde.

Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des allerhöchsten Verbots des Branntweinschankes an Werk- und Feiertagsschulpflichtige ꝛc. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden anzeigen. — Wirksam für fragliche Zweckerfüllung wird auch sein, wenn von Seite der zur Seelsorge und Schulbeaufsichtigung berufenen Geistlichen durch geeignete Warnungen und Abmahnungen vor beregtem Genusse gleichfalls entgegengewirkt wird, und soll sich deßhalb und damit diese Geistlichen hiefür von den oberhirtlichen Stellen geeignete Weisungen erhalten, mit letzteren in erforderliches Benehmen gesetzt werden.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät wiederholt allergnädigst zu befehlen geruht, daß strenge Handhabung der jüngsten allerhöchsten Vorschriften vom 29. Jänner und 20. März d. J. von Seite der betreffenden k. Stellen und Behörden stattfinden, — keine nicht entschuldbare Uebertretung unbeahndet bleiben und daß solches wirklich geschehen, sorgfältig überwacht werden solle.

München, den 4. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J, also ergangen.

Der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim zur Nachachtung mitgetheilt.

Nr. 13,880. **§. 1456.**

(Die Einführung von Heyse's deutscher Sprachlehre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wo an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen andere Lehrbücher der deutschen Sprache als das von Heyse verfaßte, in Gebrauch sind, wird der Unterricht nach denselben in den Klassen fortgesetzt, welche dieselben einmal angeschafft haben; vom nächsten Studienjahre an ist aber dafür zu sorgen, daß in den ersten Cursen sämmtlicher Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, Lehrer und Schüler keiner andern als der für die Lateinschulen vorgeschriebenen deutschen Sprachlehre von

Heyse sich bedienen und diese auf solche Weise in den darauffolgenden beiden Jahren allmählich ausschließlich in Gebrauch kommen.

München, den 12. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,790. §. 1457.

(Das Werk „Darstellung der Zimmerbauwerke von Wolfram" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Bauingenieur Ludwig Friedrich Wolfram zu Bayreuth hat im Verlag von Ebner und Seubert in Stuttgart, zu dem Preise von 7 fl. 30 kr, ein Werk unter dem Titel:

„Darstellungen der Zimmerbauwerke von den einfachsten Holzverbindungen bis zu großen zusammengesetzten Dächern, Treppen ꝛc."

in einer zweiten vermehrten und verbesserten Auflage herausgegeben, das für den Unterricht in Baugewerksschulen und beim Zeichnungsunterrichte an Gewerbs- und polytechnischen Schulen, wegen seiner populären und deutlichen Darstellung der gewöhnlich bei Hochbauten vorkommenden Holzverbindungen und wegen der in demselben gegebenen zweckmäßigen Dachverbände viel brauchbaren Stoff darbietet und daher zur Anschaffung an solchen Lehranstalten empfohlen werden kann. Die k. Regierung hat dieß den Rektoraten der technischen Lehranstalten des Kreises zu eröffnen.

München, den 23. August 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 14,717. §. 1458.

(Den Unterricht in der Gewerbkunde an den Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Unterricht in der Gewerbkunde an den Gewerbsschulen kann nur dann mit fruchtbarem Erfolge ertheilt werden, wenn er von möglichst reicher Anschauung in den Werkstätten selbst begleitet ist. Diese anschauliche Belehrung aber vermögen die Lehrer erst dann entsprechend zu gewähren, wenn sie selbst die lebendige auf eigene Beobachtung gegründete Einsicht in den Gewerbsbetrieb sich verschafft haben, der nur durch fleißigen Besuch der Werkstätten erworben wird. Insbesondere muß denselben daran liegen, die Gewerbe der Stadt, wo sich die Lehranstalt befindet, auf das Vollständigste kennen zu lernen, was nur möglich ist durch ein freundliches Benehmen mit den Gewerbsmeistern. Hierdurch erst sind sie in den Stand gesetzt, hinwiederum den Gewerbsmeistern nützliche Winke, wie sie die Wissenschaft darbietet, über Verbesserungen und Erleichterungen im Betriebe ihrer Geschäfte zu geben.

Einzelne Lehrer der Gewerbkunde an Gewerbsschulen haben in solcher Weise zum Besten ihres Unterrichts sich einen reichen Schatz von Erfahrungen und Anschauungen gesammelt, und vermögen nun auch ihrerseits den Gewerbtreibenden mit wissenschaftlicher Erläuterung, und mit Andeutung dessen, was die Literatur an neuen Erfindungen enthält, sich nützlich zu erweisen.

Dagegen hat das unterfertigte Ministerium ungern wahrgenommen, daß eine große Zahl der Lehrer der Gewerbkunde sich darauf beschränken, den Unterrichtsstoff zusammenzustellen, und die Schüler zuweilen in Werkstätten zu führen, ohne selbst den Umfang und Betrieb der Gewerbe ihres Wohnortes und seiner Umgegend ganz speziell kennen zu lernen und ohne sich in den angedeuteten, wechselseitig nützlichen Verkehr mit den Gewerbsmeistern zu setzen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher die Rektorate sämmtlicher Gewerbsschulen aufzufordern, diesem wichtigen Gegenstande alle Sorgfalt zuzuwenden, und die sämmtlichen Lehrer der Gewerbsschulen, namentlich die Lehrer der Gewerbskunde zum genauen Studium des Gewerbswesens überhaupt, namentlich aber der Gewerbe am Sitze der Schule zu ermuntern, damit diese Lehranstalten in der angedeuteten Weise, nach der bei ihrer Gründung gegebenen allerhöchsten Vorschrift ihre volle praktische Wirksamkeit erlangen.

München, den 14. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 33,782.

§. 1459.

(Den Geschichtsunterricht an den Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der Geschichtsunterricht an den Gewerbsschulen aufzuhören habe und die demselben bisher gewidmete Zeit dem Unterrichte in der deutschen Sprache und in der Geographie zugetheilt, sodann die Rektoren dieser Lehranstalten angewiesen werden, nach dem Gutachten der Religionslehrer den Schülern angemessene, faßlich geschriebene Bücher über Geschichte zur eigenen Lesung zu bezeichnen und deren wirkliche Benützung zu überwachen.

Die k. Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. November 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6551.

§. 1460.

(Die Verbesserung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J. wird beauftragt, die Vorstände der technischen Unterrichtsanstalten, insbesondere jene der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und der mit diesen in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschulen anzuweisen, sorgsamst darüber zu wachen, daß in dem technischen Unterrichte dieser Anstalten, insbesondere in jenem über Chemie, Physik und Mechanik der Cyklus der gesammten Operationen des Feuerlöschwesens speziell und ausführlich vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkte aus abgehandelt und das hierüber Vorgetragene durch die einschlägigen Lehrer bei Gelegenheit der Ausführung der vorgeschriebenen technologischen Excursionen den Schülern durch Unterweisung in den örtlichen Löschrequisiten zur Anschauung gebracht, und, soweit dieß überhaupt thunlich erscheint, mit denselben praktisch eingeübt werde.

Da, wo neben den genannten technischen Lehranstalten auch noch sogenannte Baugewerkschu-

len bestehen, ist der genaue Vollzug obiger Anordnung vor Allem veranlaßt, da die Angehörigen dieser Anstalten in einem kräftigeren Alter stehen, als zunftmäßig gelernte Bauhandwerker die nöthige manuelle Geschicklichkeit ohnehin besitzen, von der Schule aus unmittelbar als ausübende Bautechniker und Paliere in das praktische Leben hinaustreten und eben dadurch besonders geeignet sind, gründliche Kenntnisse in dem Löschgeschäfte, insbesondere unter den Landgemeinden, auf dem sichersten und kürzesten Wege zu verbreiten.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J, das Geeignete einzuleiten.

München, den 25. August 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8162.

§. 1461.

(Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zeichnungslehrer Franz Xaver Mayr zu Landau in der Pfalz hat ein Bittgesuch um Einführung der von ihm entworfenen und in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen des Königreiches eingereicht.

Die k. Akademie der bildenden Künste, über die Brauchbarkeit dieser Vorlagen mit ihrem Gutachten vernommen, spricht sich dahin aus, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem und nach einem Fleiße, bestimmten Systeme gearbeitet seien, und dem beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen als Grundlage dienen sollen, vollkommen entsprechen.

Dieß wird der k. Regierung, K. d. J., mit dem Bemerken eröffnet, daß mit Rücksicht auf obiges Gutachten der bemerkten Zeichnungsvorlagen des Bittstellers zur Einführung an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen für den besagten Zweck um so mehr zu empfehlen seien, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Oktober 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d J., also ergangen.

V. Lehr-Apparate.

Nr. 15,470.

§. 1462.

(Das Inventar der technischen Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Unordnung, welche bei der Anlegung und Evidenthaltung des Inventariums einer Gewerbsschule neuerlich wahrgenommen worden, wird die k. Regierung beauftragt, die Vor-

stände sämmtlicher technischer Lehranstalten des Kreises anzuweisen, ohne Verzug eine genaue Revision des Inventariums der ihrer Leitung anvertrauten Schulen vorzunehmen, und dasselbe jedenfalls bis zum Eintreffen des mit der Leitung der dießjährigen Schlußprüfung beauftragten Kommissärs vollständig abzuschließen.

Es ist derselben dabei bemerklich zu machen, daß diese Revision erforderlichen Falls ein Zurückgehen auf die sämmtlichen Rechnungen der Anstalt erfordert, um aus denselben die allmählichen Anschaffungen zu erheben, und daß der Abgang befriedigend zu motiviren sei.

Die Prüfungskommissäre werden den Auftrag erhalten, diese Inventarien zu prüfen und der k. Regierung über das Resultat Anzeige zu machen.

München, den 28. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,536.

§. 1463.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten pro $18^{43}/_{44}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die Prüfungs-Kommissäre haben ausser den in den Entschließungen vom 27. Juli 1838 und 29. Juli 1841 bezeichneten Punkten ihre Aufmerksamkeit noch besonders darauf zu richten, ob und wie weit die Entschließungen vom 5. Febr. d. Js. bezüglich einiger Abänderungen im Lehrplane der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und vom 28. Mai l. Js. bezüglich der Inventare der technischen Lehranstalten vollzogen sind.

München, den 3. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2957.

§. 1464.

(Die Absolutorial-Prüfung an der gewerblichen Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg, hier die Anschaffung von Lesebüchern für die Schüler der Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Religionslehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der polytechnischen Schule zu Nürnberg, (Kaplan Burger), hat seit längerer Zeit mit der lobenswürdigsten Uneigennützigkeit eine Sammlung von angemessenen Schriften angelegt, die er seinen Schülern zum Lesen mittheilt, um sie von schädlicher Leserei abzuhalten und ihnen in Nebenstunden eine nützliche und bildende Beschäftigung zu gewähren. Nach seinem Vorgange wurde an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg eine ähnliche Reihe von Jugendschriften angekauft, welche an fleißige Schüler ausgeliehen werden, was einerseits zur Verbreitung gemeinnützlicher Kenntnisse beiträgt, andererseits die Schüler an zweckmäßige Thätigkeit auch in Nebenstunden gewöhnt. Die k. Regierung empfängt in den Beilagen das Verzeichniß der in der Sammlung des Kaplan Burger befindlichen Schriften, sodann ein Verzeichniß der nach den Vorschlag des protestantischen Katecheten (Bauer) an der Gewerbsschule zu Nürnberg bereits angeschafften

oder noch anzuschaffenden Lesebücher mit der Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung, ob und in wie weit auch an anderen Gewerbsschulen ähnliche Anschaffungen zu machen sein möchten.

München, den 3. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 20,486.

§. 1465.

(Die Absolutorialprüfung an der gewerblichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg pro $18^{43}/_{44}$, hier die Anschaffung von Lesebüchern für die Schüler der Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den in Folge der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1845 eingelaufenen Regierungsberichten geht hervor, daß die Einrichtung, den Schülern der Gewerbs- und theilweise auch der Sonn- und Feiertags-Handwerksschulen gute Lesebücher zur Ausfüllung von Freistunden zu leihen, bereits an 11 Gewerbsschulen großentheils seit längerer Zeit bestehe, und die k. Kreis-Regierungen haben sich ohne Ausnahme für die Nützlichkeit solcher Sammlungen ausgesprochen; nur ist von dreien derselben die Unzulänglichkeit der Mittel hervorgehoben worden.

An mehreren Anstalten besteht bereits seit längerer Zeit die Erhebung eines kleinen Beitrags von Seite der zahlungsfähigen Schüler zu diesen Bibliotheken; an andern hat man durch sorgsames Zusammenhalten der verfügbaren Mittel und nur allmählige Ergänzung die Sammlung auf einen genügenden Stand gebracht.

In Fürth hat der Gewerbeverein einige Zuschüsse für diesen Zweck gewährt. Anderwärts haben Private, so neuerlich in Würzburg (der Oberpfleger und Rektor Dr. Horn), in Straubing (seit längerer Zeit Rektor Lämmermeyer), in Freising (Rektor Riederer) aus ihrer Privatbibliothek dergleichen Bücher dargeboten. Indem das unterfertigte Ministerium dieses Resultat zur Kenntniß der k. Kreisregierungen bringt, hat es zwar nicht die Absicht, die Errichtung solcher Bibliotheken vorzuschreiben; in Uebereinstimmung mit allen k. Kreisregierungen ist es aber der Ansicht, daß dergleichen Sammlungen mit Sorgfalt ausgewählt und nur den Schülern geöffnet, die allen ihren Schulpflichten genügen, wo es angeht, auch ausgedehnt auf die Benützung von Seite der Sonn- und Feiertags-Handwerksschüler, schädlicher Leserei und andern Arten bedenklichen Zeitvertreibs heilsam entgegenwirken und sich als eine zweckmäßige Ergänzung der bestehenden Bildungsmittel überall bewähren werden und daher die wärmste Empfehlung verdienen. Dergleichen Einrichtungen können nur da gedeihen, wo die Rektoren und Religionslehrer der Anstalten selbst von dem Nutzen und Werth der Sache durchdrungen sind und nur durch freiwilliges Zusammenwirken derselben; wo die eigene Würdigung derselben fehlt oder gar Widerwillen gegen sie bei den Schulvorständen und Lehrern vorhanden ist, würden sie auch durch eine ausdrückliche Vorschrift kaum in gedeihliche Wirksamkeit gebracht werden können. Wo dieser gute Wille vorhanden ist, haben sich, wie erwähnt, bereits an sehr vielen Gewerbsschulen seit längerer Zeit auch die Mittel gefunden, die, wenn man die Sache in den angemessenen Grenzen hält, und die Sammlung nur allmählig vervollständigt, jedenfalls nicht unerschwinglich sind. Nöthigenfalls steht der Erhebung eines kleinen Beitrags von Seite der Schüler nichts entgegen, nur muß er sich blos auf die Zahlungsfähigen erstrecken und auch bei diesen völlig freiwillig sein.

Indem die k. Kreisregierungen in diesem Sinne die Rektorate der Gewerbsschulen zu belehren haben, werden sie nicht verfehlen, bei dem gegenwärtigen Anlasse dieselben auf die Nothwendig-

keit der Abhaltung der Schüler von der Benützung der Lesebibliotheken und der Romanleserei aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, von Zeit zu Zeit sich um die Verwendung der Freizeit aller Schüler genau zu erkundigen, um insbesondere die so häufig sich darbietenden schlechten Schriften von der Jugend fern zu halten.

München, den 15. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

VIII. Absolutorial-Prüfungen.

Nr. 17,109.

§. 1466.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Vornahme der Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen des Königreiches wird hiemit nachstehende Instruktion ertheilt:

Die Aufgabe der abgeordneten Kommissäre ist:

1) Die Absolutorialprüfungen der ihnen zugewiesenen polytechnischen und Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der vollständigen und unvollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu leiten;

2) bei diesem Anlasse von dem Stande und den Leistungen der betreffenden Anstalten Einsicht zu nehmen; und

3) die Ergebnisse dieser Wahrnehmungen in der Art fruchtbar zu machen, daß dadurch die Ansichten von dem Zustande der Schulen nach allen Beziehungen vervollständiget, die Erkenntniß der ihrem Emporkommen entgegenstehenden Mängel und Hindernisse berichtiget, die treffenden Mittel zur Abhilfe in's Klare gestellt, und die zum Ziele führenden Verfügungen unmittelbar hervorgerufen oder vorbereitet werden.

Die Aufmerksamkeit der Prüfungskommissäre hat sich daher wesentlich auf folgende Gegenstände zu richten, welche zugleich den Inhalt des über jede einzelne Schule zu erstattenden Kommissionsberichts auszumachen haben:

a) Die Lokalitäten der Schule in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit und zureichende Räumlichkeit.

b) Die Leistungen der Anstalt, so weit sie aus den Prüfungs-Resultaten, dann aus ihrem Einflusse auf die örtlichen Gewerbe und aus den Wirkungen der in einigen Städten bestehenden technischen Vereine zur Beförderung des Gewerbsfleißes erkennbar sind.

c) Frequenz der Schule; Zu- oder Abnahme, Theilnahme der Gesellen und Lehrlinge an einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gewerbsschule, oder an der mit ihr in Verbindung stehenden Handwerks-Feiertagsschule.

d) Verhältniß der Anstalt zu den Einwohnern, insbesondere zu der gewerbtreibenden Klasse,

e) Umfang und Beschaffenheit der vorzüglichen Unterrichtsgegenstände, der Lehrapparate, der mechanischen Werkstätte, und der Attribute der Schule im Allgemeinen.

Praktische Richtung des Unterrichts, Besuch der örtlichen Handwerksstätten, Musterwirthschaften oder Oekonomiegüter von Seite der Lehrer zum Zwecke der demonstrativen Unterweisung der Schüler,

f) Disciplin und Schulfleiß,

g) Qualifikation und Benehmen des Rektors und der einzelnen Lehrer im Allgemeinen, in soweit sich aus den persönlichen Wahrnehmungen während der kommissionellen Visitation und Prüfung ein Urtheil fällen läßt.

Ueber alle Gegenstände seiner Wahrnehmungen hat der Kommissär mit dem Rektor und mit den Lehrern der Schule Rücksprache zu nehmen, und sie mit ihren Erinnerungen zu hören.

Wenn auf diese Weise das Kommissorium bezüglich auf alle Schulen erschöpft ist, hat der Kommissär seine Rückreise über die betreffenden Kreisstädte zu nehmen, daselbst unter Vorsitz des k. Regierungspräsidenten einen Zusammentritt mit dem betreffenden Referenten der Regierung, dann mit den Kreisscholarchen zu veranlassen, dabei seine Wahrnehmungen über jede einzelne Schule umständlich mitzutheilen, und über die obwaltenden Mängel und Hindernisse sowie über die zu ergreifenden zweckmäßigen Mittel Berathung zu pflegen.

Auf den Grund der in ein Protokoll niedergelegten Berathungen hat sodann die k. Regierung, sofern eine Veranlassung gegeben ist, entweder nähere Untersuchung ungesäumt zu pflegen, oder nach Maaßgabe ihrer Competenz sogleich die entsprechende Verfügung zu treffen, oder endlich motivirten Antrag an das unterfertigte Ministerium zu erstatten.

Nach vollzogenem Kommissorium wird der abgeordnete Prüfungs-Kommissär über jede einzelne technische Schule seine Wahrnehmungen und die Berathungs-Ergebnisse nach der Reihenfolge der oben angedeuteten Gegenstände in einen an das k. Ministerium des Innern zu erstattenden Kommissionsbericht niederlegen.

Das unterfertigte Ministerium erwartet mit Vertrauen, daß sowohl die abgeordneten Prüfungskommissäre ihre wichtige Aufgabe mit lebhafter Theinahme zu lösen sich bestreben werden, als auch, daß die k. Regierungen die ihnen hiedurch dargebotenen Hilfsmittel mit Eifer ergreifen und dieselben für die ihrer Sorge anvertrauten Schulen fruchtbar zu machen bemüht sein werden.

München, den 27. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,624. §. 1467.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten am Schlusse des Studienjahres $18^{40}/_{41}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zu näherer Bestimmung der Instruktion vom 27. Juli 1838 wird sodann um größere Gleichförmigkeit in der Vornahme der Prüfungen zu bewirken, Folgendes verfügt:

1) Unmittelbar nach ihrer Ankunft lassen sich die Prüfungskommissäre die Protokolle der vorjährigen und wo es nöthig, auch der früheren Absolutorialprüfungen und dabei gepflogenen Lehrerberathungen, sowie die darauf erfolgten Entschließungen vorlegen, um die früheren Desiderate mit dem gegenwärtigen Stande der Anstalt zu vergleichen.

2) Bei Gebrechen, die geradezu den bestehenden Vorschriften widersprechen, haben dieselben unmittelbar auf Abstellung zu bringen; Abänderungen bestehender Einrichtungen, über welche höhere Weisungen nicht vorliegen, mögen die Prüfungskommissäre wohl als Vorschläge in das Protokoll aufnehmen lassen, die Schule hat aber höhere Entschließung abzuwarten. Eigene Anordnungen haben die Prüfungskommissäre in solchen Fällen nirgends zu treffen.

3) Die Absolutorialprüfung in dem III. Curse der polytechnischen Schule umfaßt eine mündliche Prüfung in allen den Fächern, über welche in diesem Curse Vorträge gehalten wurden und die Abfassung von schriftlichen Aufsätzen über je drei Fragen aus 1) der höheren Mathematik und descriptiven Geometrie, 2) der Mechanik, 3) der Physik und 4) der Chemie, die der Prüfungskommissär nach Berathung mit den einschlägigen Lehrern so bestimmt, daß daraus die Kenntnisse und die Urtheilskraft der Schüler sicher ersehen werden können. Diese Aufsätze werden von den einschlägigen Lehrern censirt und hiernach mit Berücksichtigung der Resultate, der mündlichen Prüfung, sowie der Leistungen der Schüler im Zeichnen, dann des sittlichen Betragens und vom nächsten Jahre an ihres Verhaltens im Religionsunterrichte, die Würdigkeit zum Absolutorium von sämmtlichen unter den Vorsitz des Prüfungskommissärs versammelten Lehrern durch Abstimmung ausgesprochen, wobei der Prüfungskommissär im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, zugleich aber auch das Recht hat, wo genügende Motive solches veranlassen, gegen den Beschluß der Mehrheit einen Antrag an die einschlägige Kreisregierung zu bringen, die sodann in der unter Zuziehung des Prüfungskommissärs abzuhaltenden Sitzung über die Ertheilung des befraglichen Absolutoriums definitiv entscheidet. Als Absolutorium gilt das Jahreszeugniß des III. Cursus unter Mitunterschrift des Prüfungskommissärs. Die Prüfungskommissäre sorgen dafür, daß die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht eines Lehrers von jedem Schüler ohne fremde Beihilfe gemacht werden. Die Zeit während der Bearbeitung dieser Aufgaben benützen sie zur mündlichen Prüfung der untern beiden Curse.

4) Dieselbe Form der Prüfung wird in den III. Cursen der vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen befolgt. Die schriftlichen Arbeiten umfassen hier einen kurzen Aufsatz aus der Naturgeschichte oder Gewerbslehre, die Beantwortung von je einer Frage aus der Physik, Chemie und descriptiven Geometrie von drei Fragen, Anwendung der Algebra enthaltend, (wovon zwei zum Gebrauche von Logarithmen Gelegenheit geben müssen) und von vier Fragen aus der Planimetrie und Stereometrie. Die Landwirthschaftsschüler haben von den mathematischen Fragen nur die über Planimetrie und Stereometrie, statt der Fragen aus der descriptiven Geometrie und Algebra aber drei Fragen aus der Landwirthschaftslehre ausführlicher zu beantworten.

Bezüglich des Religionsunterrichts sind die Verfügungen vom 25. Oktober 1840 und 6. Juni 1841*) zu befolgen.

Nachdem gemäß den allerhöchsten Bestimmungen über die Studien und Prüfungen der Candidaten des Bauwesens, Berg- und Salinenwesens und Forstwesens ein Uebertritt von der Landwirthschafts- und Gewerbsschule an die Universität zum Betrieb dieser Studien nicht mehr gestattet ist, so ist in den durch die Vollzugsvorscheiften vom 4. April 1836

*) §. 1297 und 1298 oben Titl. III. Rubr. IX. F. Fortgangsberechnung.

vorgeschriebenen Absolutorien bei Erwähnung der Erlaubniß zum Uebertritt an die Universität zu setzen: „wenn derselbe nach vorgängiger Praxis in größeren Oekonomien oder industriellen Unternehmungen, die weitere Ausbildung in der Landwirthschaft oder Technik beabsichtigt, zum Besuch der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg".

5) In den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen II. und III. Klasse hat der Prüfungs-Kommissär, was die abgehenden Schüler betrifft, lediglich darauf zu sehen, ob sie die Befähigung zum Uebertritt an eine vollständige Anstalt der Art besitzen und zu dem Ende ausser der mündlichen Prüfung auch einige Fragen mindestens aus der Naturgeschichte und Mathemetik schriftlich beantworten zu lassen. Als Absolutorium gilt das Klassen-Zeugniß unter der Mitunterschrift des Prüfungskommissärs.

München, den 29. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., und an die Senate der Universitäten München und Würzburg, ergangen. In Auszug mitgetheilt der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim.

Nr. 17,482.

§. 1468.

(Die Einrechnung des Fortganges in dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 13. v. Mts., die Einrechnung des Fortganges aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr., Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Da die technischen Lehranstalten mit Klaßlehrern nicht versehen sind, so wird, nach dem Antrage des Rektorates der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth genehmiget, daß zum Behufe der analogen Anwendung der Ziffer 3 der Entschließung vom 6. Junius l. Js.*) (die Einrechnung des Fortganges aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.) die Fachlehrer der technischen Schulen an die Stelle der Klaßlehrer treten.

Damit jedoch

2) das in genannter Ziffer zur Hebung differenter Ansichten angeordnete Verfahren auch bei den technischen Lehranstalten beobachtet werde, so soll

a) zur Bestimmung der Note der Religiosität und Sittlichkeit, der Religionslehrer mit sämmtlichen Fachlehrern, welche in der einschlägigen Klasse Unterricht geben, zusammentreten, und mit diesen zu einem gemeinsamen Urtheile sich vereinigen.

b) Kann hier Einhelligkeit des Urtheiles nicht erzielt werden, so ist die Meinungsverschiedenheit durch einen Zusammentritt des Rektors, des Religionslehrers und der obengenannten Fachlehrer in vorgeschriebener Weise zu heben.

Sollte aber

3) auch der Rektor mit dem Urtheile weder des Religionslehrers, noch mit jenem der Fachlehrer sich vereinigen können, so ist der Fall mit seinen Gründen und näheren Umständen dem gesammten Lehrerpersonale der einschlägigen Lehranstalt vorzulegen, und

*) S. §. 1298 oben Tit. III. Rubr. IX F. Fortgangsberechnung.

nach den formellen Bestimmungen der Ziffer 3 obiger Entschließung zu entscheiden. — Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 5. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und Anweisung der Rektorate der technischen Lehranstalten ihrer Regierungsbezirke.

Nr. 27,006.

§. 1469.

(Die Ertheilung eines sogenannten kleineren Absolutoriums an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Oktober d. J., dessen Beilagen zurückfolgen, wird erwiedert, daß die Gymnasien zur Ertheilung sogenannter kleinerer Absolutorien lediglich in dem Falle ermächtiget sind, wenn denselben von dem unterfertigten Ministerium solche Jünglinge zur Prüfung zugewiesen werden, welche zu andern, als den Fakultätsstudien auf die Hochschule überzugehen gedenken.

Eine analoge Begünstigung einer besondern Klasse von Bewerbern um das Absolutorium der Gewerbsschule ist nicht wohl möglich, da gegenwärtig die Gewerbsschule, außerdem, daß sie die erforderliche Vorbildung für den Gewerbsbetrieb gewährt, eigentlich nur mehr auf den Besuch der polytechnischen Schule vorbereitet. Denn die frühere Erlaubniß, mit den Absolutorien der Lateinschule und Gewerbsschule auf die Universität überzugehen, ist in Bezug auf das Studium des Bauwesens, Forstwesens und des Berg- und Salinenwesens aufgehoben, so daß Abiturienten der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, welche die Lateinschule absolvirt haben, nur dann noch der Besuch der Universität gestattet bleibt, wenn sie nach praktischer Uebung auf größeren Oekonomien zu weiterer Ausbildung in der Landwirthschaft Collegien an einer Hochschule hören wollen.

Demjenigen nun, der in die Gewerbe übergeht, genügt das Klassenzeugniß, wenn er nicht befähiget ist, die Absolutorialprüfung förmlich zu bestehen; indeß ist es dem Rektorate unbenommen, neben diesem Klassenzeugnisse oder an dessen Stelle allgemeine Zeugnisse über die Dauer und den Erfolg des Besuches sämmtlicher Klassen der Anstalt mit ausführlicherer Aeußerung über die Sittlichkeit des Schülers auszustellen, die aber, zur Vermeidung von Verwechslungen, von dem Prüfungskommissäre nicht zu unterzeichnen sind. Schüler dagegen, welche zur Vorbereitung auf das Studium des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues oder des Forstwesens von der Gewerbsschule an die polytechnische Schule übertreten wollen, können die Kenntnisse nicht entbehren, welche zur Erlangung des Absolutoriums gegenwärtig nothwendig sind, und welche, namentlich in der Mathematik, die polytechnische Schule voraussetzt. Eben dasselbe ist der Fall bei solchen Schülern, welche von der Gewerbsschule aus zur praktischen Vorbereitung auf den niedern Forstdienst übergehen, so lange nicht das k. Finanzministerium die Anforderungen an solche Abiturienten zu beschränken räthlich findet.

Es besteht daher keine Veranlassung, die Ausstellung sogenannter kleiner Absolutorien an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu gestatten.

Die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., hat über diesen Punkt den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Oberfranken die geeignete Belehrung zu ertheilen, dabei aber auch nicht zu versäumen, die Vorstände und Lehrer dieser Anstalten aufmerksam zu machen, wie überhaupt die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen keineswegs vorwaltend die Vorbereitung auf höhere Studien, sondern vielmehr die Verbreitung tüchtiger Kenntnisse in allen Hilfswissenschaften

der Technik, so wie im Zeichnen unter den Erwerbtreibenden aller Klassen zur Veredlung des Betriebs und Erhöhung des Ertrags in Gewerben und Landwirthschaft ihr Hauptziel ist, daß es daher dem Charakter und der Bestimmung dieser Anstalten widerspräche, würden die Schüler ausschließlich auf weitere Fortsetzung ihrer Studien, insbesondere zum Behufe der späteren Vorbereitung für irgend einen Zweig des technischen Staatsdienstes hingewiesen und die praktische Richtung auf die Gewerbe übersehen, in der sie hauptsächlich gegründet sind.

München, den 14. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 30,104.

§. 1470.

(Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, wie solches bei den Studienanstalten allerhöchst gestattet worden, auch an den technischen Lehranstalten für die Abhaltung von Separatprüfungen Gebühren von den Examinanden in folgenden Sätzen erhoben werden:

I. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
   1) dem Prüfungskommissär nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Sitz der Schule reisen muß . . . 5 fl.
   2) dem Rektor . . . 3 fl.
   3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf . . . 2 fl.
   4) dem Aktuar oder Pedell . . . 1 fl.

II. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der polytechnischen Schule:
   1) dem Universitäts-Prüfungskommissär, nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß . . . 5 fl.
   2) dem Rektor . . . 5 fl.
   3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf . . . 3 fl.
   4) dem Aktuar oder Pedell . . . 1 fl.

III. Bei an polytechnischen Schulen vorzunehmenden Separatprüfungen von Lehramtskandidaten für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
   1) dem Rektor . . . 6 fl.
   2) den prüfenden Lehrern, jedem . . . 4 fl.
   3) dem Aktuar oder Pedell . . . 1 fl.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon die Vorstände der technischen Lehranstalten des Kreises in Kenntniß zu setzen und die gegenwärtige Entschließung zur Wissenschaft der Betheiligten in dem Kreisintelligenzblatte mit dem Beisatze zu veröffentlichen, daß an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginne, zu welcher die Anmeldungen längstens bis zum 10. Juli unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse nach §. 53 der Instruktion vom 6. April 1836, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 über die technischen Lehranstalten be-

treffend, bei den betreffenden Rektoraten einzureichen sind, wobei zugleich bemerkt wird, daß die im §. 57 derselben Instruktion ausgesprochene Dispensation von der Prüfung an polytechnischen Schulen forthin nur als Ausnahme in dem Falle einer besonders ausgezeichneten Qualifikation, nach vorgängiger Untersuchung von Seite des unterfertigten Ministeriums eintreten könne; in allen gewöhnlichen Fällen aber auch nach dem Besuche der Hochschule den Bewerbern um ein Lehramt an Gewerbsschulen das Bestehen der Prüfung an einer polytechnischen Schule nothwendig sei.

München, den 16. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1586.

§. 1471.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen pro 1845/46, hier Diäten des N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 15. v. Mts., bezeichneten Betreffes, dessen Beilagen anbei zurückfolgen, wird der k. Regierung andurch eröffnet, daß Seine Majestät der König bereits mittels allerhöchsten Signats vom 8. März 1839, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß so oft Absolutorialprüfungen von k. Kommissären an technischen Schulen, die sich im Wohnorte derselben befinden, geleitet werden, den damit Beauftragten, Falls solches nicht zu ihrer Dienstobliegenheit selbst gehört, eine Diät von fünf Gulden ausbezahlt werde.

Da nun im vorliegenden Falle es unter die Dienstobliegenheiten weder eines Konservators an der k. Akademie der Wissenschaften noch eines Universitätsprofessors gehört, Absolutorialprüfungen an technischen Lehranstalten zu leiten, so gebührt dem Konservator N. für dieses Geschäft pro Tag 5 fl.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7524.

§. 1472.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Lehranstalten pro 1847/48, hier die Absendung der k. Kommissäre zu denselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Diese Prüfungskommissäre sind anzuweisen, die denselben übertragenen Prüfungen rechtzeitig und im Sinne der Ministerialentschließungen vom 27. Juli 1838 und 29. Juli 1841 vorzunehmen und es sind letztgenannte Entschließungen denselben in Abschrift mitzutheilen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Prüfungskommissäre keineswegs blos zur Abhaltung der eigentlichen Absolutorialprüfung des obersten Cursus einer Gewerbsschule abgesendet werden, welche Ansicht an einer Gewerbsschule im verflossenen Jahre geltend gemacht werden wollte, sondern daß die Kommissäre die Prüfungen aller Curse zu leiten haben, um ein getreues Bild von dem Zustande der Schule und den Leistungen ihrer Lehrer gewinnen und zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums bringen zu können.

Die Prüfungskommissäre sind ferner zu beauftragen, sämmtliche über jede Schule isolirt zu verfassende Prüfungsberichte unter Beifügung der Schlußprüfungsprotokolle der Schulen und der Sitzungsprotokolle der einschlägigen Regierungen spätestens bis 15. Nov. d. Js. anher einzureichen, ihre Reisekosten und Diätenrechnungen aber bei den k. Kreisregierungen selbst zur Revision vorzulegen.

München, den 16. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8067.

§. 1473.

(Die Absolutorialprüfungen an den technischen Schulen pro 1849/50 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem herannahenden Schlusse des gegenwärtigen Studienjahres wird der k. Regierung, K. d. J., bezüglich der Abhaltung der dießjährigen Absolutorialprüfung an der ihrem Geschäftskreise unterstellten polytechnischen Schule Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Damit wirklich nur solche Schüler aus der Zahl der Abiturienten der polytechnischen Schulen das Absolutorium dieser Anstalten erhalten, welche durch ihre technisch-wissenschaftliche Reife, wie durch ununterbrochenen Fleiß und einen tadellosen Wandel nach dem Urtheile des gesammten Lehrerrathes und in Uebereinstimmung mit den Beobachtungen und Ansichten des Prüfungskommissärs sich der Erlangung des Absolutoriums vollkommen würdig und zum Uebertritte zu einem speziellen technischen Berufsfache befähigt erwiesen haben, — ist es nöthig, daß mit der der Leitung der genannten Prüfungen beauftragte Kommissär ein vollkommen genaues, das ganze Individuum erfassendes Bild von jedem einzelnen Absolventen gewinne.

Zu dem Ende wird erforderlich, daß jeder Absolvent bei den Absolutorialprüfungen aus jedem theoretischen Unterrichtsfache des 3. Curses und zusammen wenigstens eine Stunde lang mündlich geprüft werde.

Die schriftlichen Prüfungen haben wie bisher neben den mündlichen fortzubestehen, jedoch sind die Fragen nur aus den Unterrichtsfächern der beiden untern Curse zu wählen.

Jedem der Erlangung des Absolutoriums würdig befundenen Schüler ist neben dem Jahreszeugnisse des 3. Curses ein förmliches „Absolutorium der polytechnischen Schule" mit den Prädikaten: „vorzüglich würdig," „würdig," oder „hinlänglich befähigt", — je nach der Absolutorialnote des Absolventen — auszustellen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß kein Schüler das Absolutorium der polytechnischen Schule erhalten kann, welcher nicht auch in den graphischen Unterrichtsfächern solchen Fleiß bewiesen und solche Fortschritte gemacht hat, daß er zum Uebertritte in das Fachstudium auch nach dieser Richtung hin als reif erachtet werden kann.

Wenn indessen der Prüfungskommissär zunächst nur mit der Leitung der Prüfungen der Absolventen beauftragt ist, so bleibt es demselben jedoch unbenommen, jederzeit mit den Schülern der beiden untern Curse eine Prüfung vorzunehmen und sich so von den Leistungen dieser Curse zu überzeugen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird beauftragt, hierüber das Rektorat der polytechnischen Schule ihres Kreises schleunigst zu verständigen und dem Prüfungskommissär bei dessen Einberuf-

ung eine Abschrift gegenwärtiger Entschließung neben den bisher hierüber bestehenden Bestimmungen zu seiner Instruktion zuzustellen.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben ꝛc. ergangen.

IX. Disciplin.

Nr. 5,589.

§. 1474.

(Den Besuch politischer Vereine von Seite der Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Inhalte der von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen und der kgl. Regierung bereits zugeschlossenen generalisirten Entschließung vom 27. Mai 1849 Nr. 2039, „den Besuch politischer Vereine von Seite der Schüler der Gymnasien und Lateinschulen betreffend,"*) sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, die dort ausgesprochenen Bestimmungen auch bei den seinem Geschäftskreise überwiesenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Anwendung zu bringen.

Der k. Regierung wird demnach der Auftrag ertheilt, die Rektorate und beziehungsweise Subrektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ihres Regierungsbezirkes anzuweisen, den Schülern der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Anstalten den Besuch jedes politischen Vereines nach vorausgegangener geeigneter Belehrung strengstens zu untersagen, und die Zuwiderhandelnden mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen.

München, den 12. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 13,321.

§. 1475.

(Die Fernhaltung der Gewerbs- und polytechnischen Schüler von den öffentlichen Sitzungen der Schwurgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Gewerbs- und polytechnische Schüler häufig den öffentlichen Sitzungen der Schwurgerichte anwohnen.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die deßfallsigen Verhandlungen auf die unreife, zumeist für das Gute und Böse gleich empfängliche Jugend verderblichen Einfluß äußern können.

Wenn auch theilweise durch den Art. 139 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848

---

*) §. 1342 oben unter Titel III. Rubrik XI. S. 301. 2. a. S. „Unerlaubte Verbindungen".

in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen ist, so ergeben sich doch nicht selten Fälle, wo die Voruntersuchung nicht entnehmen läßt, daß im Laufe der Verhandlungen Aergerniß gebende und das Schamgefühl verletzende Aeußerungen vorkommen werden.

Die der Staatsregierung obliegende Pflicht, jedweden auf die Moralität der heranwachsenden Jugend nachtheilig wirkenden Einfluß ferne zu halten, erfordert, daß der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen von Seite der Gewerbs- und polytechnischen Schüler, wenn nicht gänzlich untersagt, doch in einer Weise beschränkt werde, daß den oben geäußerten Befürchtungen kein Raum gegeben wird.

Mit Bezugnahme auf die in gleichem Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, gelangte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. November Nr. 9838, erhält dieselbe den Auftrag, an sämmtliche Rektorate der Gewerbs- und polytechnischen Schulen die Weisung ergehen zu lassen, allen Schülern, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, den Besuch der öffentlichen Sitzungen der Schwur- und Stadtgerichte unbedingt zu untersagen und gegen allenfallsige Contravenienten im Disciplinarwege einzuschreiten.

Der Vollzug dieser Anordnung ist genauest zu überwachen, wobei der k. Regierung, Kammer des Innern, jedoch bemerkt wird, daß sich die Disciplinargewalt der Schulvorstände nicht bis in die Gerichtssäle selbst erstrecken dürfe.

München, den 23. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 5642.

§. 1476.

(Die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das in der Ministerial-Entschließung vom 23. November v. Js. Nr. 13,321 ausgesprochene Verbot des Besuches der öffentlichen Strafgerichtssitzungen von Seite der Schüler der technischen Unterrichtsanstalten wird hiemit auf das 18. Lebensjahr in der Art ausgedehnt, daß diesen Schülern nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre der Besuch jener Sitzungen gestattet werden darf, wornach die k. Regierung, Kammer des Innern, die sämmtlichen Rektorate der ihrer Respicienz unterstellten technischen Lehranstalten geeignet anzuweisen hat.

München, den 29. Mai 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

X. Schul-Zeugnisse.

Nr. 8948.

§. 1477.

(Die Taxen von den Studienzeugnissen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 4. April l. J. erwiedert, daß, da für die

Zeugnisse der technischen Lehranstalten besondere Vorschriften nicht bestehen, die unterm 23. Februar l. Js. für die Studienanstalten deßfalls gegebenen Bestimmungen, auch bei den erstgenannten Lehranstalten in analoge Anwendung zu bringen seien.

München, den 1. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Verständigung und Anweisung der Vorstände der technischen Lehranstalten im Regierungsbezirke.

C. Polytechnische Schulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 6989. §. 1478.

(Die Jahresberichte und Programme der technischen Lehranstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Berichte der k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern vom 19. v. Mts. und von Schwaben und Neuburg vom 6. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird verfügt, daß forthin und mit dem laufenden Studienjahre anfangend von den polytechnischen Schulen zu München und Augsburg ein Jahresbericht gedruckt, derselbe mit dem Jahresberichte der Kreisgewerbsschule zu München und zu Augsburg in derselben Art vereiniget werde, wie es bei dem gemeinschaftlichen Jahresberichte der technischen Lehranstalten zu Nürnberg seit lange geschieht, sodann daß, wie an diesen Lehranstalten gleicherweise der Fall ist, dem gemeinsamen Berichte ein Programm vorgedruckt werde, das abwechselnd von einem Lehrer der polytechnischen und der Gewerbschule (mit Ausnahme der Zeichnungslehrer) zu verfassen ist.

Die Kosten der Veröffentlichung des Berichts und Programms sind zwischen beiden Lehranstalten gleichheitlich zu theilen, und falls es erforderlich, in den polytechnischen Schulen für das laufende Jahr, wo im Etat noch nicht hiefür vorgesehen ist, durch angemessenen Abzug bei den für andere Anschaffungen bestimmten Positionen die Mittel zu gewinnen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Mai 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 5920. §. 1479.

(Die Absolutorial-Prüfung an der polytechnischen Schule in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden in Bezugnahme auf ihren Bericht vom 23. März l. Js. die

Satzungen der k. polytechnischen Schule in München, wie solche in definitiver Redaktion festgestellt worden sind, unter dem Auftrage zugeschlossen, wegen Einführung und Vollzuges derselben die geeignete Verfügung zu treffen.

München, den 10. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Abdruck.

Satzungen der königl. polytechnischen Schule München.

§. 1.

Die Aufnahme in die polytechnische Schule ist bedingt durch den Nachweis der gehörigen Vorbildung, welcher entweder durch entsprechende Zeugnisse oder durch Prüfungen geliefert werden kann.

Diejenigen, welche als Eleven eintreten und das Absolutorium der polytechnischen Schule zu erlangen beabsichtigen, haben sogleich bei dem Eintritte das Absolutorium entweder

a) eines Gymnasiums, oder

b) einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule sammt Lateinschule, oder

c) einer der vorbenannten gleichgestellten Lehranstalt vorzulegen.

Das Nachholen eines oder des andern dieser Absolutorien während des Besuches der polytechnischen Schule ist wirkungslos und kann deßhalb nicht gestattet werden.

§. 2.

Jeder Schüler empfängt bei seiner Aufnahme eine Bescheinigung hierüber und nach beendigter Inskription eine für die Dauer des Studienjahres giltige Karte, welche er zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen hat.

§. 3.

Diejenigen, welche behufs gewerblicher oder artistischer Ausbildung einzelne Fächer an der Anstalt besuchen, erhalten nur die Aufnahmsbescheinigung ohne Karte.

§. 4.

Nach erlangter Aufnahme an der Anstalt und Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren bei dem k. Rektorate, hat der Schüler unter Vorlage seines Aufnahmsscheines bei den einschlägigen Professoren sich persönlich zu inscribiren.

§. 5.

Jeder Schüler ist gehalten, sogleich bei der Aufnahme seine Wohnung dem k. Rektorate anzuzeigen und im Veränderungsfalle weitere Meldung zu machen.

§. 6.

Jeder Schüler hat die Obliegenheit, im Interesse gründlicher Bildung, den betreffenden Vorlesungen und Uebungen regelmäßig beizuwohnen. Ist derselbe daran gehindert, so hat er unter Angabe des Grundes unverweilt dem Rektorate hievon Anzeige zu erstatten. Wiederholte Versäumniß der Vorlesungen ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund wird anfänglich mit einfachem und geschärftem Verweise, nach fruchtlos wiederholten Aufmahnungen aber mit der Entlassung bestraft.

§. 7.

Die Eleven haben am Schlusse eines jeden Semesters bei den einschlägigen Professoren Examina zu bestehen. Hospitanten, welche sich diesen Prüfungen nicht unterziehen, wird nur ein Inscriptions- beziehungsweise Frequentations-Zeugniß ausgestellt.

§. 8.

Die amtliche Beglaubigung der Zeichnungen geschieht durch das Beidrücken des Rektorats-Siegels und durch die Unterschrift des betreffenden Professors.

§. 9.

Das Aufsteigen der Eleven in den nächst höhern Kurs wird durch das Professoren-Kollegium mit Zugrundelegung der beiden Semestral-Noten in gemeinsamer Berathung auf Stimmenmehrheit festgesetzt. Kann ein Schüler 2 Jahre lang nicht zum Vorrücken gelangen, so hat derselbe als für den Unterricht der Anstalt nicht geeignet, die Schule zu verlassen.

§. 10.

Jeder Eleve, welcher nach Erfüllung der im §. 1 gedachten Vorbedingung die sämmtlichen Lehrfächer der polytechnischen Schule nach dem Unterrichtsplane derselben besucht und die Semestral-Zengnisse mit den entsprechenden Fortgangs-Noten sich erworben hat, kann das Absolutorium der Anstalt auf den Grund der vorschriftsmäßigen Prüfung erhalten.

§. 11.

Die Absolutorial-Prüfung wird vor dem hiezu abgesendeten k. Kommissär und in Gegenwart des Rektors und der sämmtlichen dabei betheiligten Professoren abgehalten. Der Erfolg derselben wird kollegial berathen und die Absolutorial-Note nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

§. 12.

Der Austritt während des Studienjahres ist von den Schülern (Eleven und Hospitanten) dem k. Rektorate unverweilt anzuzeigen.

§. 13.

Im Falle ein Schüler außer der Ferienzeit genöthigt wäre, eine Reise zu machen, hat derselbe zuvor von dem k. Rektorate die Bewilligung hiezu einzuholen. Wer ohne diese Bewilligung eine Reise unternimmt, wird als aus der Anstalt ausgetreten betrachtet.

§. 14.

Es ist Pflicht der Schüler, daß sie stets ein ehrenhaftes, dem Zwecke und der Würde der Anstalt entsprechendes Verhalten beobachten und auch in religiöser Beziehung den Verpflichtungen ihrer Konfession gewissenhaft nachkommen.

§. 15.

Die Schüler sind verbunden, allen Schaden zu vergüten, welcher durch ihr Verschulden in den Lokalitäten, sowie an den Einrichtungen und Lehr-Apparaten verursacht worden ist.

§. 16.

Verbindungen der Schüler unter sich und Versammlungen derselben in corpore sind verboten, und haben sofortige Entlassung zur Folge.

§. 17.

Ausserhalb der Anstalt haben sich die Schüler genau nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen zu richten.

§. 18.

Wer den vorangehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, den Anordnungen des Rektorates oder der Professoren widerstrebt, oder gar durch gröbere Vergehungen sich der Anstalt unwürdig macht, verfällt in eine der nachstehend verzeichneten Strafen:

1) Verweis durch die betreffenden Professoren.
2) Verweis vor dem k. Rektorate.
3) Verweis vor dem ganzen Professoren-Kollegium.
4) Unterschrift der Entlassungs-Androhung.
5) Entlassung.
6) Entlassung mit gänzlichem Ausschluß von allen polytechnischen Schulen.

§. 19.

Die Anwendung der im vorstehenden §. unter 1 bis 5 einschlüßlich verzeichneten Strafen ist durchaus nicht an eine gewisse Reihenfolge gebunden, sondern dem Ermessen des Rektors — in wichtigen Fällen mit Zuziehung des Professoren-Kollegiums — anheimgestellt.

§. 20.

Eine Berufung gegen die verhängten Strafen findet nur bei deren höchstem Strafmaße, nämlich dem gänzlichen Ausschluße von allen polytechnischen Schulen statt.

München, den 10. Juni 1851.

II. Lehrer.

Nr. 17,980.

§. 1480.

(Die Besetzung der Lehrstelle der Physik und Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule alleruntertänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speciellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden. Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage außer den Kenntnissen des Kandidaten sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sei. Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach z. B. Physik geprüft wird; zer-

fällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrages wird die Prüfungsnote des Kandidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Kandidaten am Schluße der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Kandidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Kommission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramtskandidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 24. Oktober l. Js. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramtsprüfungen zu übergeben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat diese Verfügung angemessen bekannt zu machen.

München, den 27. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

III. Unterricht.

Nr. 7723.

§. 1481.

(Den Religionsunterricht an der polytechnischen Schule zu München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß der vorgelegten Aktenstücke erwiedert, was folgt:

1) Es erscheint durchaus angemessen, daß den katholischen Schülern der polytechnischen Schule der Besuch des sonn- und feiertägigen Meßgottesdienstes, nebst der Anhörung einer Predigt oder eines homiletischen Vortrages unter der Aufsicht wenigstens eines von den der katholischen Kirche angehörigen Lehrern zur Pflicht gemacht werde.

Das unterfertigte Ministerium erwartet dabei, daß die Lehrer mit jener Freudigkeit dieser Obliegenheit nachkommen werden, die von denselben schon im Hinblicke auf ihre allgemeinen religiösen Obliegenheiten, in erhöhtem Maaße aber auch noch wegen der mit ihrem Amte übernommenen besonderen Pflichten gefordert werden darf und muß, damit die getroffene Anordnung die beabsichtigten Früchte trage.

2) Darüber, ob auch bei den protestantischen Schülern der Besuch des sonn- und feiertägigen Predigt-Gottesdienstes anzuordnen sei, hat sich die k. Regierung mit dem k. protestantischen Oberkonsistorium zu benehmen.

Auch hier kann die Begleitung nur einem Lehrer derselben Confession zur Obliegenheit gemacht werden.

3) Das in dieser Beziehung, sowohl für die katholischen, als für die protestantischen Schüler Angeordnete ist in die Schulsatzungen aufzunehmen.

4) Der Antrag, den Fortgang in der Religionslehre und die Sittennote nach den für die Gymnasien geltenden Normen bei Festsetzung des allgemeinen Fortganges der Schüler und bei der Erlaubniß zur Vorrückung in Rechnung zu bringen, ist als eine nothwendige Maßregel sogleich ins Werk zu setzen.

5) Es erscheint angemessen die Zahl der Scriptionen aus der katholischen Religionslehre zu vermehren.

Die k. Regierung hat die Zahl in Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising festzusetzen.

6) Die Stelle, welche den polytechnischen Schulen in der Reihe der Unterrichts-Anstalten angewiesen ist, ihr Verhältniß zu den Gymnasien und die Stufe der Vorbildung, welche die Schüler nach den bestehenden Vorschriften schon bei der Aufnahme in die untersten Kurse nachzuweisen haben, begründen die unabweisliche Anforderung, daß der Religions-Unterricht hier jedenfalls dem Unterrichte an den Gymnasien gleichgehalten und in den obern Kursen angemessen gesteigert werde.

München, den 12. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Schüler.

a) Aufnahme.

Nr. 34,786.

§. 1482.

(Die Bitte des N. um Aufnahme als Eleve in die polytechnische Schule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn der Besuch der polytechnischen Schule nicht in der Absicht geschieht, dereinst sich auf einen Zweig des technischen Staatsdienstes vorzubereiten, sondern lediglich, um für das Gewerbsleben eine gründliche Ausbildung zu gewinnen, so ist beim Eintritt in dieselbe als Eleve lediglich eine Prüfung zu bestehen, welche sich über diejenigen Gegenstände zu erstrecken hat, die zum vollständigen Verständniß der in dem Kursus, in den der Angemeldete tritt, vorkommenden Vorträge und Uebungen nothwendig sind. Wird daher der Eintritt in den I. Kursus nachgesucht, so ist §. 85 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836, die technischen Lehranstalten betr., maaßgebend; für jeden höhern Kursus aber ist zugleich eine strenge Prüfung über alle die Lehrgegenstände nothwendig, die in den vorhergehenden Kursen der polytechnischen Schule vorkommen. In den IV. Kursus der polytechnischen Schule zu München ist ohne Besitz des Absolutoriums einer der 3 polytechnischen Schulen der Eintritt nicht gestattet. — Jeder der in der angedeuteten Art ohne Absolutorium der Gewerbsschule oder des Gymnasiums, oder ohne Besuch der vorhergehenden Kurse den Eintritt in einen der Lehrkurse der polytechnischen Schule als Eleve nachsucht, ist außerdem, daß er sich den besagten Prüfungen zu unterziehen hat, genau zu belehren, daß er durch die in solcher

Weise stattfindende Aufnahme keinerlei Anspruch erhalte, später zur Theilnahme an den Prüfungen zugelassen zu werden, welche für den Uebertritt in die Praxis in irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes vorgeschrieben sind, und daß er sich keine Hoffnung zu machen habe, von den Vorbedingungen für diese Prüfungen, um des Besuches der polytechnischen Schule willen, dispensirt zu werden. Hierüber ist ein Protokoll zu verabfassen, von dem sich Anmeldenden zu unterzeichnen, und auch seinen Eltern und Vormündern Mittheilung desselben zu machen.

Nach diesen Vorschriften erlediget sich das mit Bericht vom 11. November v. Js. anher vorgelegte, hier sammt dem Berichte des Rektorates der polytechnischen Schule zu München zurückfolgende Gesuch des N. N. aus N. von selbst.

München, den 27. Januar 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen von Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

b) Austritt und Prüfung.

Nr. 18,716.

§. 1483.

(Das Gesuch des N. um Zulassung zur Absolutorial-Prüfung bei einer Gewerbsschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hierbei wird bezüglich des Antrages des besagten Rektorates bemerkt, daß, da nicht alle Eleven der polytechnischen Schulen in den Staatsbaudienst übertreten wollen, der Eintritt als Schüler in diese Schulen an die Bedingungen, welche für die Adspiranten des Staatsbaudienstes vorgeschrieben sind, nicht gebunden werden kann; sowie Schüler, welche mit Erfolg die 3 Kurse durchgemacht haben, von der Absolutorial-Prüfung der polytechnischen Schule nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn sie den für den Staatsbaudienst erforderlichen Schulbesuch vor dem Eintritt in die polytechnische Schule nicht nachzuweisen vermögen.

Dabei versteht es sich aber von selbst, daß ihnen in diesem Falle das erlangte Absolutorium der polytechnischen Schule noch kein Recht gibt, an der theoretischen Prüfung der Kandidaten des Staatsbaudienstes Theil zu nehmen.

Daraus folgt indeß keineswegs, daß Schüler ohne alle Vorbereitung in die polytechnische Schule eintreten könnten; sondern blos, daß Solche, welche nicht bereits durch ein Absolutorium des Gymnasiums oder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule die erforderliche Vorbildung nachweisen, durch eine Prüfung dieselbe darzuthun haben.

Die k. Regierung hat über diesen Punkt dem Rektorate der polytechnischen Schule dahier die geeignete Belehrung zugehen zu lassen.

München, den 12. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen von Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern, zur Kenntniß und Mittheilung an die Rektorate der polytechnischen Schulen.

c. Unterstützungen aus Kreisfonds.

Nr. 8125.

§. 1484.

(Die Verwendung der fakultativen Fonds für Stipendien an Gewerbs- und Landwirthschaftsschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. rubricirten Betreffes wird erwiedert, daß von den unter dem 26. v. Mts. eröffneten Direktiven nicht abgegangen und der k. Regierung nur gestattet werden könne, in jenen ganz besonderen Fällen, wo ausgezeichnete Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, nach gänzlich vollendetem Kursus, zu ihrer höheren Ausbildung für ihren künftigen Gewerbsstand noch des Besuches einer polytechnischen Schule auf ein oder höchstens zwei Jahre bedürfen könnten, Unterstützungen aus dafür verfügbaren Mitteln der fakultativen Kreisfonds bei Vorlage der betreffenden Kreis-Etats-Entwürfe zu beantragen, und hiefür in dem Etate eine specielle Position aufzunehmen.

München, den 22. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 6291.

§. 1485.

(Die Landrathsabschiede, insbesondere die Verwendung der fakultativen Fonds für Stipendien an Gewerbs- und landwirthschaftliche Schüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem in bezeichnetem Betreffe unter dem 11. d. Mts. erstatteten Berichte hat das unterfertigte Ministerium ersehen, daß die k. Regierung aus der, durch den Landrathsabschied vom 26. November v. Js. unter III. B. cap. II. 2 §. 4 unter den Ausgaben auf fakultative Zwecke bestimmten Position für landwirthschaftliche Zwecke zu 2800 fl., unter andern den Betrag von 405 fl. zu Stipendien für Landwirthschafts- und Gewerbsschüler durch Beschluß vom 14. Februar d. Js. verwendet habe.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hievon Anlaß, der k. Regierung zu bemerken, daß, mit Ausnahme der Stipendien bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim, dergleichen Unterstützungen bei den übrigen technischen Lehranstalten zur Zeit nicht bewilligt werden, und jedenfalls zur Uebernahme auf fakultative Kreisfonds sich nicht eignen, da eine Fortentrichtung solcher Leistungen auf wenigstens 3—4 Jahre, wie sie Stipendien gewöhnlich mit sich bringen, mit der Natur und Bestimmung dieser Art von Kreisfonds unverträglich ist, und hievon abgesehen, die Aussetzung von Summen für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke zunächst nur beabsichtet, ausübende Landwirthe und Gewerbsinhaber selbst, sei es durch baare Vorschüsse, Zuschüsse oder durch Ankauf von Werkzeugen, Mustern, Sämereien ꝛc. in ihren Unternehmungen zu unterstützen, und dadurch auf die Hebung dieser Kulturzweige unmittelbar zu wirken.

Die k. Regierung wird daher aufgefordert, bei künftigen Verwendungen der bezeichneten Art hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 26. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

F. Landwirthschaftliche Central-Schule in Schleißheim, jetzt zu Weihen-Stephan.

§. 1486.

(Die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim betreffend.*)

M. II. K.

Wir haben bei dem kundgegebenen Bedürfnisse einer theilweisen Reorganisation des Unterrichtsplanes an der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim die bezüglichen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen in Folge der stattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839,**)

---

*) Aufgehoben s. §. 1487 und §. 1493.

**) Abdruck.

(Die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim betreffend.)

L. K.

Wir haben auf den Grund einer stattgefundenen Revision der vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. April 1822 (Regierungsblatt Seite 515) errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim eine theilweise Reorganisation derselben mit Rücksicht auf das zeitgemäße Bedürfniß und unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Seite 177), die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend — Art. VII. und XII. beschlossen und verordnen, in solange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I.

Die landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalt zu Schleißheim hat von nun an unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule" aus drei Unterrichts-Klassen in folgender Weise zu bestehen:

Die erste Klasse, für praktische Anleitung und Uebung mit erläuternder Nachhilfe zur Heranziehung von Baumeistern, Aufsehern landwirthschaftlicher Gewerbe, Viehzüchtern und Schäfern und dergleichen untergeordneten landwirthschaftlichen Gehilfen;

die zweite Klasse, für die Bildung rationeller Oekonomen;

die dritte Klasse, für das landwirthschaftliche Praktikum.

II.

Der wissenschaftliche Unterricht der zweiten Klasse soll in zwei gesonderten Jahreskursen statt finden, und in gehöriger Steigerung nachfolgende Gegenstände umfassen:

Arithmetik und Geometrie mit praktischen Anleitungen zur Feldmeßkunst;
Physik und Meteorologie;
Chemie, Agrikultur-Chemie und landwirthschaftliche Technologie;
Naturgeschichte;
Agronomie und Agrikultur mit praktischen Uebungen;
allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;
landwirthschaftliche Haushalts-Lehre und Buchführung;
landwirthschaftliche Viehzucht im vollen Umfange;
landwirthschaftliche Baukunde mit Zeichnungs-Unterricht —

Außerdem ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen. —

III.

Das landwirthschaftliche Praktikum als dritte Klasse findet, unter spezieller Leitung des jeweiligen Staatsgüter-Administrators, bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Verwaltung nach Maaßgabe der hiefür sich darbietenden Gelegenheit statt, und soll sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres erstrecken. —

(Regierungsbl. Seite 957,) die Einrichtung der genannten Centralschule betreffend, hinsichtlich der Einrichtung und des Lehrplanes derselben nach folgenden Grundbestimmungen verfahren werde:

I.

Die landwirthschaftliche Central-Schule soll zwei getrennte Unterrichtsklassen begreifen,

1) die Ackerbauschule, deren Bildungszweck sich beschränkt auf Aneignung der Gewerbsgeschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeister, Aufseher, Vorarbeiter, Oberknechte, Viehwärter, Schäfer, Käsemeister, Branntweinbrenner u. s. w. oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthschaftung kleinerer Gutskomplexe, an deren Betrieb der Wirthschafter selbst thätigen Antheil nimmt;

2) die höhere Landwirthschaftsschule mit der Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige so weit wissenschaftlich auszubilden, daß sie eine größere Wirthschaft zweckmäßigst einzurichten und den Betrieb unter allen Verhältnissen zu möglichst höchstem Reinertrage zu leiten vermögen.

II.

Die Dauer des Unterrichtes für die Zöglinge der Ackerbauschule nach Maaßgabe des unter Ziffer I. ausgesprochenen Bildungszweckes wird auf ein Jahr festgesetzt.

IV.

Bezüglich der Aufnahme wird festgesetzt:

1) Für die erste Klasse zurückgelegtes 16 jähriges Alter bei genügender körperlicher Entwickelung; genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2) für die zweite Klasse zurückgelegtes 16 tes Lebensjahr, vollständiger Besuch der deutschen und lateinischen Schule mit Prüfungs-Zeugniß, oder statt der letzteren wenigstens zweier Kurse einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerb-Schule, endlich befriedigendes Sittenzeugniß. — Die, die Aufnahme in diese Klasse nachsuchenden Ausländer haben eine analoge Vorbildung nachzuweisen. —

3) Landwirthschaftliche Praktikanten können nur in beschränkter Anzahl, insoferne nemlich die Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Administration gegeben ist, und nur insoferne Aufnahme finden, als solche die beiden Lehrkurse der zweiten Klasse der landwirthschaftlichen Centralschule erstanden und günstige Zeugnisse erlangt haben.

V.

Die Zöglinge sämmtlicher drei Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disziplinar- und Hausordnung unbedingt unterworfen, deren strenge Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Für einzelne Vorlesungen der zweiten Klasse können auch Hospitanten zugelassen werden, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich ebenfalls der vorgeschriebenen Disziplinar- und Hausordnung, sowie den periodischen Prüfungen unbedingt unterwerfen.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen, und insbesondere die alsbaldige Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über den Unterricht und die übrigen Einrichtungen der landwirthschaftlichen Centralschule durch die Direktion zu veranlassen haben.

München, den 20. November 1839.

Regierungsblatt von 1839. Seite 957 — 962.

III.

Der wissenschaftliche Unterricht der höheren Landwirthschaftsschule soll in zwei gesonderten Jahres-Kursen Statt finden und in entsprechender Reihenfolge nachbenannte Lehrgegenstände umfassen:

1) Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) ökonomische und Forst-Botanik;
4) allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;
5) Forstwirthschaftslehre, dann Obst-, Wein- und Gartenbau;
6) landwirthschaftliche Viehzucht in vollem Umfange, und Thierheilkunde;
7) Wiesenbau;
8) landwirthschaftliche Technologie;
9) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde, mit Buchführung und Gütertaxation;
10) landwirthschaftliche Zeichnungskunde;
11) landwirthschaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau), dann praktische Feldmeßkunst.

Außerdem sollen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes nach der Reihenfolge der Lehrvorträge praktische Uebungen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer Statt finden.

Zugleich ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

IV.

Zur Aufnahme der Eleven ist festgesetzt:

1) Für die Ackerbauschüler: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr bei genügender körperlicher Entwicklung, genossener Elementarunterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2) für die Eleven der höheren Landwirthschaftsschule:

a. vollendetes 16tes Lebensjahr,
b. erlangtes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit den nothwendigsten Vorkenntnissen der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
c. entsprechendes Sittenzeugniß.

Diejenigen Adspiranten, welche die Aufnahmsbedingung lit. b. nicht zu erfüllen vermögen, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtschnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor dem versammelten Lehrerpersonale der Anstalt darzuthun.

V.

Die Zöglinge beider Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disziplinar- und Hausordnung unterworfen, deren genaue Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters ist gestattet, zum Behufe des Besuches einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten zu erlangen.

Bayerische Staatsangehörige jedoch, welche mehr als zwei Lehrgegenstände in einem Kurse besuchen wollen, haben sich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

VII.

Die landwirthschaftliche Central-Schule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Un-

seres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches für den geeigneten Vollzug Unserer gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung durch den Erlaß näherer statutarischer Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

Diese Statuten sollen durch die Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule veröffentlicht werden.

München, den 18. April 1849.

Regierungsblatt von 1849. Seite 369—375.

§. 1487.

(Die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weyhen-Stephan und deren Reorganisation betreffend.)

M. II. K.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die zu Schleißheim für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestehende Schule von der damit verbundenen Ackerbauschule zu trennen, Erstere mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres nach Weihenstephan bei Freysing zu verlegen, und ihr das Staatsgut daselbst zum eigenen Betriebe als Musterwirthschaft, sowie zur gleichzeitigen Benützung für den praktischen Unterricht zu überweisen.

Nachdem sowohl hiedurch, als in Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und der von dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins gestellten Anträge eine theilweise Veränderung der Einrichtung und des Lehrplanes der genannten Schule nothwendig geworden ist, so verfügen Wir unter Abänderung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1849 (Regierungsblatt Seite 369), dann der allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1836 (Regierungsblatt Seite 693) in Betreff des Staatsgutes Weihenstephan, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weihen-Stephan ist die Aufgabe gesetzt, die Schüler in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maaße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckmäßig einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

II. Abschnitt.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahreskursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände in entsprechender Reihenfolge zu umfassen:

1) Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie und Technologie;
3) ökonomische und Forstbotanik; allgemeine und spezielle Pflanzenkultur; Obst-, Wein- und Gartenbau;
4) praktische Anleitungen zur Forstkultur;
5) Viehzucht- und Thierheilkunde;

6) landwirthschaftliche Bau- und Zeichnungskunde; praktische Geometrie und Wiesenbau;
7) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchführung und Güter-Taxation.

§. 3.

Für fortgesetzten Religions-Unterricht je nach der Konfession der Schüler ist angemessene Fürsorge zu tragen.

§. 4.

In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes haben praktische Uebungen mit zeitweisen Exkursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattfinden, wobei im Hinblicke auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit, unter entsprechender Benützung der Jahresfrist und Witterung, ausschließlich hiefür verwendet werde.

III. Abschnitt.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 5.

Für die Aufnahme der Schüler (Eleven) sind nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

a. Das vollendete 16. Lebensjahr;

b. der Nachweisung über genügende Vorbildung;

c. ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter lit. b. geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbsschüler, (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schulen beizubringen vermögen,) über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zwecke eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§. 6.

Außerdem können Jünglinge, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters zum Behufe einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten erlangen.

IV. Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresbericht.

§. 7.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird an der landwirthschaftlichen Centralschule am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes der Anstalt abgehalten.

§. 8.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Kommissärs, der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal anzuwohnen haben.

Diese Prüfung hat sämmtliche theoretischen und praktischen Lehrgegenstände zu umfassen und ist sowohl mündlich als schriftlich abzuhalten.

Für besonders würdige Eleven der Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 9.

Zur Beizeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven werden folgende vier Noten festgesetzt:

I. Note das heißt: „vorzüglich gut"
II. „ „ „ „sehr gut"
III. „ „ „ „gut"
IV. „ „ „ „unzureichend."

§. 10.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahreskurses im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert. Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorial-Zeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungskommissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der III. Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorialzeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund sind solche Eleven auch sofort zu entlassen.

§. 11.

Hospitanten können kein Absolutorialzeugniß, sondern lediglich ein Zeugniß über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 12.

Eleven sowohl als Hospitanten, welche durch fortgesegtzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind zu entlassen.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

V. Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 14.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches die näheren Vollzugsbestimmungen zu treffen, die Disziplinar-Vorschriften, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und deren Bekanntgabe durch die Schule zu veranlassen hat.

§. 15.

Die rechnerische Kontrole, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungeu insbesondere übertragen Wir Unserer Rechnungskammer.

§. 16.

Der von Uns ernannte Direktor ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu diesem Zwecke am Schluße eines jeden Monats das Lehrpersonal zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln.

Ein Rechnungsführer wird ihm als Wirthschaftsgehilfe beigegeben.

§. 17.

Für die Ertheilung des Unterrichts wird das erforderliche Lehr- und Hilfspersonal aufgestellt und für Vervollständigung der Sammlungen und übrigen Lehrattribute geeignete Sorge getragen werden.

§. 18.

Der landwirthschaftlichen Centralschule machen Wir schlüßlich zur Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, dessen volle Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir mit Vertrauen erwarten, sowie gegebenen Falles mit der polytechnischen Schule zu München einen angemessenen Verkehr herzustellen und zu unterhalten.

München, den 18. September 1852.

Regierungsblatt v. 1852. Seite 1009 — 1018.

Nr. 9991. §. 1488.

(Die landwirthschaftliche Centralschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Direktor der landwirthschaftlichen Centralschule, Karl Helferich, Dr. m. vorgelegte Entwurf des Programmes und der Satzungen der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan wurde hierorts einer genauen Prüfung unterstellt und folgt nach Bewerkstelligung der für nöthig erachteten Modifikationen in anliegender Reinschrift mit dem Auftrage zurück, sofort den Druck dieses Elaborates in einer genügenden Anzahl von Exemplaren auf Rechnung der Anstalt zu veranlassen.

Sobald die Veröffentlichung der k. allerhöchsten Verordnung vom 18. d. Mts. erfolgt sein wird, ist zur angemessenen Verbreitung der Abdrücke zu schreiten und hievon insbesondere auch eine entsprechende Zahl sowohl an sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, behufs der Bekanntgabe durch die Kreis-Intelligenzblätter, als auch an das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines behufs der Mittheilung an die Kreiskomité's und der Aufnahme in das Centralblatt zu übersenden.

Dem unterfertigten Staatsministerium sind 7 Exemplare vorzulegen.

München, den 30. September 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An den Direktor der landwirthschaftlichen Centralschule, Karl Helferich, in Weihenstephan ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, Kammern des Innern, und dem Generalkomite des landwirthschaftlichen Vereins.

Abdruck.

Programm und Satzungen der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weyhenstephan bei Freising.

Im Vollzuge der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 18. September 1852, die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule von Schleißheim nach Weyhenstephan und deren Reorganisation betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Bildungszweck und Unterricht.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weyhenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maaße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckmäßig einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

§. 2.

Zur Erreichung des so eben bezeichneten Zweckes werden die nachbenannten Unterrichtsgegenstände in zwei Jahreskursen vorgetragen.

Erster Jahreskurs.

a) Wintersemester.

1) Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) Pflanzenbau, allgemeiner Theil, (Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre);
4) Viehzucht, allgemeiner Theil, bestehend in Anatomie und Physiologie des Thierorganis'm, dann äußere Pferdekenntniß;
5) landwirthschaftliche Geräthekunde;
6) landwirthschaftliche Zeichnungskunde, (Geräthe- und Situationszeichnung).

Außerdem praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Arbeiten und in der Viehhaltung.

b) Sommersemester.

1) Oekonomische und Forstbotanik;
2) Pflanzenbau, spezieller Theil;
3) Beschreibung der Wirthschaftsführung zu Weyhenstephan;
4) Viehzucht, besonderer Theil;
5) praktische Feldmeßkunst.

Außerdem praktische Uebungen in allen Arbeiten des Feldbaues und der Viehhaltung, Untersuchung der Bodenarten, botanische Exkursionen.

Zweiter Jahreskurs.

a) Wintersemester.

1) Viehzucht, besonderer Theil, (Fortsetzung);
2) Thierheilkunde;
3) Acker- und Wiesenbau;
4) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde;
5) landwirthschaftliche Technologie;

6) landwirthschaftliche Baukunde, (Hoch- und Straßenbau);
7) Forstwirthschaftslehre.

Außerdem praktische Uebungen, vorzugsweise in den landwirthschaftlichen Gewerben.

b) Sommersemester.

1) Thierheilkunde, (Fortsetzung);
2) Wiesenbau, (Fortsetzung);
3) landwirthschaftliche Technologie, (Fortsetzung);
4) Obst-, Wein- und Gartenbau;
5) landwirthschaftliche Gütertaxation und Buchhaltung;
6) Forstwirthschaftslehre (Fortsetzung), dann Forsttaxation.

Außerdem praktische Uebungen im Feld- und Wiesenbau, im landwirthschaftlichen Betriebe, Anfertigung von Betriebsplänen, Excursionen auf benachbarte Landgüter und in die Staatsforsten.

§. 3.

In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes finden praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer statt, wobei im Hinblick auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausschließlich hiefür verwendet werden wird.

§. 4.

Für fortgesetzten Religionsunterricht, sowie für den Gottesdienst je nach den Confessionen der Eleven ist Vorsorge getroffen.

B. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin der Eleven.

§. 5.

Die Aufnahme ist bedingt:

1) Durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch den Nachweis über genügende Vorbildung;
3) durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbeschüler (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule beizubringen vermögen), über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zwecke eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§. 6.

Am Beginne jedes Semesters hat ein Eleve, soferne er Inländer ist, 125 fl. und soferne er Ausländer, 150 fl. vorauszubezahlen, wofür er Unterricht, freie Wohnung mit Bett, Beheizung, Bedienung, Licht, dann die Kost, bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendessen, für die Dauer der Unterrichtszeit erhält.

Für Leibwäsche, Bücher, Schreibutensilien hat jeder Eleve selbst zu sorgen.

Für Anschaffung von landwirthschaftlichen und technologischen Zeitschriften in das allgemeine Lesezimmer hat jeder Eleve halbjährig 2 fl. zu entrichten.

Bei freiwilligem Austritte oder bei Entlassung findet eine Zurückbezahlung des Unterhaltsbetrages für das betreffende Semester nicht statt.

Für unentgeldliche ärztliche Behandlung der Eleven ist Sorge getragen.

§. 7.

1) Die Handhabung der Disciplinar- und Hausordnung wird von dem Direktor überwacht und ist ihm zur Unterstützung ein Assistent beigegeben.

2) Die Eleven haben dem Vorstande und dem gesammten Lehrpersonale Ehrerbietung und Achtung zu erweisen, ein anständiges, gesittetes Verhalten in und außer der Centralschule zu beobachten, den Vorträgen mit Anstand und Aufmerksamkeit fleißig beizuwohnen, und insbesondere die Disciplin- und Hausordnung zu beobachten.

3) Unfleiß, unsittliches Betragen, Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften überhaupt, ziehen strenge Einschreitungen und Strafen in folgenden Abstufungen nach sich:
   a) Verweis durch die betreffenden Lehrer;
   b) Verweis durch den Direktor;
   c) Verweis vor dem ganzen Professoren-Collegium;
   d) Unterschrift der Entlassungs-Androhung;
   e) Entlassung.

   Nur bei der Zuerkennung der Strafe der Entlassung findet ein Rekurs an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, jedoch ohne Suspensivwirkung, statt.

4) Gröbere Excesse und Vergehen unterliegen der Behandlung der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden.

5) Das Aufstehen geschieht im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr, wozu das Zeichen mit der Glocke gegeben wird. Die Centralschule wird im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, im Frühjahre und Herbst nach Maaßgabe der Tageslänge auf Anordnung des Direktors geschlossen.

6) Die Ruhe des Hauses darf während der Vorträge auf keine Weise gestört werden.

7) Hunde und andere Thiere in und außer der Centralschule zu halten, ist nicht gestattet.

8) Der Wechsel der Zimmer oder der Einrichtung kann nur mit Vorwissen und Bewilligung des Direktors stattfinden.

9) Die größte Vorsicht muß mit Feuer und Licht beobachtet werden. Die Aufbewahrung von Schießgewehren und Pulver ist nicht gestattet.

10) Für Möbels, Fensterscheiben, Schlüssel und Geschirr eines Zimmers haftet jedesmal der dasselbe bewohnende Eleve und hat den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.

11) Im Erkrankungsfalle eines Eleven ist dem Direktor unverweilt die Anzeige zu erstatten, damit die rechtzeitige Hilfe gewährt werden könne.

12) Keinem Eleven ist es erlaubt, im Innern der Centralschule oder auf dem Felde oder in den Stallungen die bestehende Ordnung zu stören, sowie muthwillige Zerstörung der Pflanzungen oder Quälen der Thiere strenge geahndet wird. Der Fehlende ist zum Ersatze verpflichtet.

§. 8.

Das Unterrichtsjahr beginnt jedesmal am 15. Oktober und schließt mit Ende August.

Die österlichen Ferien dauern 14 Tage. Für das Unterrichtsjahr $18^{52}/_{53}$ wird der Beginn ausnahmsweise auf den 3. November festgesetzt.

§. 9.

Am Schluße des I. Semesters wird zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes abgehalten.

§. 10.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze des von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten abgeordneten Commissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal beiwohnen.

Diese Prüfung umfaßt sämmtliche theoretische und praktische Lehrgegenstände und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

§. 11.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven bestehen folgende vier Noten:

I. Note, d. h. „vorzüglich gut“,
II. „ d. h. „sehr gut“,
III. „ d. h. „gut“,
IV. „ d. h. „unzureichend.“

§. 12.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahreskurses im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert. Die von dem Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorialzeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungscommissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der III. Note zurück geblieben ist, können kein Absolutorialzeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung das Erforderliche zu wiederholen gehalten. Nach Befund werden solche Eleven auch sofort entlassen.

C. Aufnahme und Behandlung der Hospitanten.

§. 13.

Es ist Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters gestattet, in einzelnen Lehrgegenständen der Centralschule sich Belehrung oder praktische Unterweisung zu verschaffen und zu diesem Behufe die Aufnahme als Hospitanten an der Anstalt nachzusuchen, unter folgenden Bedingungen:

1) Jeder Hospitant hat sich bei dem Direktor anzumelden; seine hinreichende Vorbildung zur Aufnahme in die Anstalt, dann der Besitz guter Sitten muß hiebei durch Zeugnisse nachgewiesen werden.

2) Die Hospitanten bezahlen an Honorar für das erste und zweite Semester je 50 fl.; für das dritte und vierte Semester je 25 fl., und zwar immer voraus am Beginne des Semesters, an welchem Zeitpunkte sie gleichzeitig für Anschaffung von landwirthschaftlichen und technologischen Zeitschriften in das allgemeine Lesezimmer halbjährig zwei Gulden voraus zu entrichten haben.

3) Die Hospitanten haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen. So lange noch Wohnungen in der Anstalt frei sind, können ihnen diese semesterweise billig überlassen werden, sowie sie auch die Kost mit den Eleven durch verhältnißmäßige Zahlung erlangen können.

4) Es wird erwartet, daß dieselben in keiner Weise die Ordnung an der Anstalt oder in dem Betriebe stören, dann daß dieselben sich eines gesitteten Betragens befleißen und dem Besuche der treffenden Vorträge mit Fleiß obliegen, widrigenfalls sie ihre Entfernung von der Anstalt zu gewärtigen haben.

Eine Rückerstattung des vorausbezahlten Honorars findet weder im Falle der Entlassung noch bei freiwilligem Austritte statt.

5) Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Hospitanten aus jedem Lehrgegenstande, dessen Vorlesung sie besucht haben, auf Verlangen ein Frequentationszeugniß, oder im Falle sie eine Prüfung daraus bestanden haben, ein Zeugniß über den Erfolg ihres Studiums.

6) Ein Absolutorium können Hospitanten nicht erhalten.

§. 14.

Jeder Eleve und Hospitant erhält nach erlangter Aufnahme in die Anstalt ein gedrucktes Exemplar voranstehenden Programmes.

D. Attribute der landwirthschaftlichen Centralschule.

§. 15.

Für die Zwecke der landwirthschaftlichen Centralschule ist das k. Staatsgut Weyhenstephan mit einem arrondirten Areal von etwa 660 bayerischen Tagwerken an Aeckern und Wiesen, dann mit den verschiedenen Hausthiergattungen und übrigen wirthschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Außerdem besitzt die Anstalt:

1) ein eigenes Versuchsfeld, auf welchem die verschiedenen Uebungen in den landwirthschaftlichen Hand- und Gespannarbeiten vorgenommen, verschiedene und namentlich alle jene landwirthschaftlichen Pflanzen, welche auf dem Staatsgute nicht vorkommen, gebaut und Versuche mit verschiedenen Dünger- und Anbau-Arten, Fruchtfolgen, Geräthen und Maschinen gemacht werden;
2) eine großartige, nach den neuesten Verbesserungen eingerichtete Bierbrauerei;
3) eine Baumschule,
4) einen Hopfengarten,
5) ein chemisches Laboratorium,
6) eine Käserei,
7) ein Samenkabinet,
8) eine Sammlung vaterländischer Bodenarten,
9) eine Naturalien-Sammlung von Thieren, Pflanzen und Mineralien,
10) ein physikalisches Kabinet,
11) eine Geräthe- und Modellensammlung,
12) eine Bibliothek,
13) die entsprechende Gelegenheit zu nutzreicher Anschauung der Forstwirthschaft und Forstkultur in den benachbarten königlichen Laub- und Nadelholz-Waldungen.

§. 16.

Für die Ertheilung des Unterrichtes ist das erforderliche Lehr= und Hilfspersonal aufgestellt und für Vervollständigung der Sammlungen und übrigen Lehrattribute Sorge getragen.

G. Ackerbauschulen zu Triesdorf und Schleißheim.

Nr. 2,818. §. 1489.

(Die Errichtung einer Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Es soll bei dem Staatsgute zu Triesdorf eine Ackerbauschule errichtet werden, deren Aufgabe ist, Bauernsöhne zu bestmöglicher Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, dann Oberknechte und Oekonomieführer oder Baumeister auszubilden.

II.

Die Schüler haben zu dem Ende bei allen Arbeiten im Landbaue, in der Viehzucht, in den landwirthschaftlichen Nebengewerben und in der Obstbaumzucht an dem Staatsgute Triesdorf selbst Theil zu nehmen und erhalten hiebei fortlaufende Anleitung zur zweckmäßigsten Verrichtung derselben und insbesondere zum Gebrauche der besten Ackerwerkzeuge und landwirthschaftlichen Maschinen.

Neben dieser praktischen Beschäftigung wird täglich während der Feldarbeit kürzere, im Winter, und wenn die Witterung die Arbeit im Freien hindert, längere Zeit erläuternde Unterweisung über Zweck und Zusammenhang aller vorkommenden Arbeiten ertheilt, mit Hervorhebung der Kosten und des Ertrages der verschiedenen Wirthschaftszweige, wobei besonders dahinzuarbeiten ist, daß der Schüler, wenn auch keine systematische, so doch eine vollständige Einsicht in die möglichst einträgliche Bewirthschaftung mittlerer und kleinerer Güter erlange, dann als Baumeister an größeren Gütern, wenigstens bei den einzelnen Zweigen der Oekonomie, die in technischer wie in wirthschaftlicher Beziehung bewährtesten Verfahrungsarten praktisch anzuwenden wisse und zugleich die wesentlichen Gründe kenne, worauf sie ruhen.

An Sonn= und Feiertagen sind mit den Schülern nach dem Gottesdienste Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzunehmen.

III.

Die Dauer des Lehrganges in der Ackerbauschule zu Triesdorf ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Auf diese Zeit ist der ganze neben der praktischen Beschäftigung durchzuarbeitende Lehrstoff angemessen zu vertheilen.

IV.

Beim Eintritt in die Ackerbauschule muß der Schüler mindestens 17 Jahre alt, gesund und in den landwirthschaftlichen Arbeiten sowie es bei Bauernsöhnen gewöhnlich ist, geübt seyn.

Die Schüler zahlen für Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Wäsche fünfzehn Kreuzer des Tags. Hieran haben sie halbjährig dreißig Gulden vorzuschießen, den Rest vergüten sie durch ihre Arbeit, für die ihnen bei vollständiger Theilnahme an den Arbeiten im ersten Jahre 13⅓ kr., im zweiten Jahre aber 20 kr. täglich auf 260 Arbeitstage gutgeschrieben wird.

Der Ueberschuß des halbjährigen Vorschusses und des eben erwähnten Arbeitsertrages über die Unterhaltskosten von 15 kr. täglich, wird den Ackerbauschülern am Schlusse jedes Halbjahres an der folgenden Zahlung abgerechnet, am Schluße des zweiten Jahres aber baar hinausbezahlt.

Das Maximum der Schüler ist vorerst auf fünfzehn festgesetzt.

V.

Die Leitung dieser Schule wird dem Administrator des Staatsgutes Triesdorf gegen eine jährliche Remuneration von Einhundert Gulden übertragen.

Den Unterricht neben den praktischen Arbeiten besorgt ein mit allen landwirthschaftlichen Arbeiten vertrauter, praktisch gebildeter Landwirth von entsprechender Befähigung für populäre Unterweisung.

Er hat von allen praktischen Arbeiten der Schüler genaue Kenntniß zu nehmen und ihnen mit dem Baumeister des Staatsgutes hierin die erforderliche praktische Anleitung zu geben.

Derselbe empfängt außer freier Wohnung eine Remuneration von sechshundert Gulden des Jahres.

Der Wirthschaftsführer der Anstalt, der zugleich Baumeister des Staatsgutes ist, hat die gesammte Verpflegung der Zöglinge zu besorgen und neben dem Lehrer ihnen in den praktischen Arbeiten Anleitung zu geben. Derselbe empfängt hiefür eine Remuneration von dreihundert Gulden des Jahres.

VI.

Die Kosten der ersten Einrichtung im Maximalbetrag von Eintausend Gulden, die unter V. genannten Remunerationen von Eintausend Gulden des Jahres, sowie die auf dreihundert fünfzig Gulden jährlich veranschlagte Realexigenz, werden im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode aus dem Centralfond für Industrie und Cultur bestritten.

VII.

Die Ackerbauschule zu Triesdorf steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern und der Finanzen, und unter der gemeinsamen Respicienz Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen und insbesondere die Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über Einrichtung und Unterricht dieser Schule durch die Direktion zu veranlassen haben.

München, den 29. Januar 1847.

Nr. 12,811. **§. 1490.**

(Die Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf Antrag der unterfertigten Staatsministerien allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Staatsgut Triesdorf vom 1. Januar 1852 an unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen vorläufig auf die Dauer von sechs Jahren an die Ackerbauschule zu Triesdorf pachtweichse überlassen werde. — —

4) Die Leitung der Ackerbauschule sowie der Bewirthschaftung des gepachteten Gutscomplexes ist auch fernerhin von dem seitherigen funktionirenden Staatsgutsinspektor N. zu besorgen, welchem in gleicher Weise die Fürsorge für die nicht in den Pachtvertrag fallenden Theile des Staatsgutes, insbesondere die Baumplantage wie bisher übertragen bleibt.

5) Die Controle und Rechnungsführung des gepachteten Staatsgutes wird vom Tage des Eintrittes der Pachtung dem Lehrer der Ackerbauschule N. überwiesen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 21. Dezember 1851.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das Regierungspräsidium von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 5,543.

§. 1491.

(Die Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung im Ziffer IV. Abs. 4. des allerhöchsten Organisationsrescriptes vom 29. Januar 1847, wodurch für die Ackerbauschule zu Triesdorf ein Maximum der Schülerzahl festgesetzt worden ist, außer Wirksamkeit trete und für die Zukunft die Schülerzahl lediglich nach den Kräften der Anstalt und der auf dem gepachteten Staatsgute gebotenen Arbeitsgelegenheit bemessen werde.

Dabei haben Sich jedoch Seine Majestät Allerhöchst Ihre Dispositionsrechte hinsichtlich der einen Bestandtheil der königlichen Civilliste bildenden Triesdorfer Objekte ausdrücklich vorbehalten.

Hievon wird die königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., mit dem Beifügen verständigt, daß das unterfertigte Staatsministerium die Festsetzung der Schülerzahl der gedachten Anstalt vorläufig seiner Zuständigkeit vorbehält und daher den desfallsigen Anträgen der königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alsbald entgegensieht. In dem Berichte vom 12. Dezember vorigen Jahres, dessen Beilagen anliegend zurückgehen, hat zwar die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., bereits den Antrag des Schulvorstandes N. wegen Erhöhung der Schülerzahl von 15 auf 20 gutachtlich vertreten. Allein abgesehen davon, daß seit dieser Berichtserstattung eine geraume Zeit verflossen ist, während welcher neue Erfahrungen eine andere Anschauung begründet haben können, ist auch bisher die Frage unerörtert geblieben, ob die Anstalt die hiebei zur Uebernahme auf Centralfonds für Cultur beantragten ersten Einrichtungskosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten könne, und andererseits ob dieselbe voraussichtlich im Stande seyn werde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die durch die Aufnahme einer größeren Schülerzahl entstehenden Mehrausgaben auf Realexigenz, ja vielleicht selbst auf Personalexigenz zu tragen.

München, den 23. Juni 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,192.

§. 1492.

(Die Ackerbauschule zu Triesdorf betr).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signates vom 27. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der jeweilige Vorstand der Ackerbauschule zu Triesdorf den Titel

eines Inspektors führe und im Range den Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gleich geachtet werde.

Hievon wird die königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., in Erwiederung des Präsidialberichtes vom 23. vorigen Mts. behufs weiterer Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. Dezember 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,428.

§. 1493.

(Die Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben geruht, die Errichtung einer Kreisackerbauschule zu Schleißheim unter den von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., mit Zustimmung der dießjährigen Landraths-Versammlung beantragten Modalitäten durch Entschließung vom 4. d. Mts., mit dem Vorbehalte seinerzeit etwa zu verfügender Abänderungen, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten, daß der im Entwurfe vorgelegte Auszug aus dem Programme und den Satzungen unter nachfolgenden Modifikationen durch das Kreisintelligenzblatt sofort veröffentlicht werde:

1) Zu §. 4 Absatz 2.

Derselbe hat zu lauten:

„Die Aufnahmsgesuche werden alljährlich im Monate August bei dem Vorstande der Schule eingereicht und von diesem der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., welche über die Bewilligung zur Aufnahme entscheidet, mit gutachtlichem Berichte vorgelegt."

2) Zu §. 7.

Diese Bestimmung ist gänzlich hinweg zu lassen.

3) Zu §. 9 (nun 8) Absatz 2.

Derselbe ist in folgender Weise zu fassen:

„Von der Abhaltung derselben ist sowohl dem Landrathsausschuße als dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zum Zwecke etwaiger Theilnahme jedesmal Nachricht zu ertheilen."

Die k. Regierung hat demgemäß, unter Rücknahme der Beilagen des Berichts vom 14. v. Mts. das Weitere zu verfügen und von dem beabsichtigten Ausschreiben im Kreisintelligenzblatte drei Abdrücke anher vorzulegen.

München, den 6. Dezember 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Abdruck.

Programm und Satzungen der Kreisackerbauschule in Schleißheim.

Im Vollzuge der allerhöchsten Entschließung vom 4. Dezember 1852 „die Errichtung der Kreisackerbauschule in Schleißheim betr.", werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Unterricht an der Kreisackerbauschule zu Schleißheim hat zur Aufgabe, vornämlich Söhne aus dem Stande der Bauern und übrigen Landleute zur bestmöglichen Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, dann zu Oberknechten und Oekonomieführern oder Geschirr- und Baumeistern sowohl im Allgemeinen, als auch zu der besonderen Befähigung als Schäfer, Viehwärter, Käsemeister, Branntweinbrenner u. dgl. auszubilden.

II. Abschnitt.

Dauer und Plan des Unterrichts.

§. 2.

Der Unterricht an der Kreisackerbauschule erstreckt sich in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren, ausnahmsweise auf 3 Jahre; letzteres für Stipendiaten aber nur in dem Falle, wenn sich dieselben dergestalt befähigt haben, daß sie auf dem Staatsgute zu Schleißheim als Arbeitsgehilfen verwendet werden können, und aus ihrem Verdienste hieraus den Unterhaltsbetrag eines Stipendiaten zu decken vermögen.

Der Unterricht umfaßt:

1) Religionsunterricht und Fortbildung in den Elementargegenständen, mit besonderer Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der Zöglinge;
2) in landwirthschaftlicher Beziehung: Kenntniß und Werthschätzung des Bodens, Bodenverbesserung (Cultur), Bearbeitung des Bodens und Saatbestellung, Zubereitung des Bodens durch Düngung;
3) Wiesenbau;
4) Viehzucht in allen Gattungen landwirthschaftlicher Hausthiere;
5) Waldpflege, Torfstich, Gemüsebau, Bienen- Maulbeerbaum- und Obstbaumzucht;
6) landwirthschaftliche Geräthe-, Maschinen- und Gebäudekunde, Einrichtung der Wege, Gräben, Hecken u. dgl.
7) Führung von Wirthschafts-Rechnungen, von Taglohnslisten, Saat-, Dünger-, Ernte-, Dresch- und Futterabgabs-Registern, Anfertigung von Inventarien und so Anderes.

§. 3.

Die Zöglinge haben zum Zwecke ihrer praktischen Unterrichtung, wofür — im Zusammenhalte der damit zu verbindenden Excursionen — mindestens ⅔ der gesammten Unterrichtszeit, unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung zu verwenden sind, unter Anleitung ihrer Fachlehrer und der aufgestellten Vorarbeiter, bei allen Arbeiten der auf dem Staatsgute Schleißheim im Betriebe stehenden Zweigen des Landbaues und der Viehzucht, Antheil zu nehmen; deßgleichen in den Nebengewerben, und zwar letzteres insoweit, als dieß den Verhältnissen der Schüler angemessen erscheint, oder von den Eltern, Vormündern oder Verwandten ausdrücklich gewünscht wird.

III. Abschnitt.

Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 4.

Die Aufnahme ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 15te und noch nicht überschrittene 20te Lebensjahr;

2) durch den Nachweis mittelst Schulzeugnisse über entsprechende Kenntnisse in den Elementargegenständen der Landschulen, als im Lesen, Schreiben, Rechnen;
3) durch vollkommen gesunden und kräftigen Körperbau;
4) durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel, dann über Geburts- und Heimatsverhältnisse.

Die Aufnahmsgesuche werden alljährlich im Monate August bei dem Vorstande der Schule eingereicht und von diesem der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., welche über Bewilligung zur Aufnahme entscheidet, mit gutachtlichem Berichte vorgelegt.

§. 5.

Die jährlichen Verpflegungsbeiträge bestehen:
a) für Stipendiaten in 60 fl.
b) für Selbstzahlende in 80 fl.
c) für Ausländer in 120 fl.

Diese Beiträge sind semesterweise vorauszubezahlen, und dafür erhalten die Zöglinge Unterricht, Wohnung mit Bett, die Kost, Beheizung, Licht und ärztliche Behandlung, nebst Verpflegung in Erkrankungsfällen bis zu 8 Tagen. Bei freiwilligem Austritte oder bei Entlassung findet eine Zurückbezahlung des Unterhaltsbetrages für das betreffende Semester nicht statt.

§. 6.

Arbeiten auf dem Staatsgute, die zur Unterrichtung der Zöglinge dienen, haben dieselben unentgeldlich zu verrichten; für Arbeiten hingegen, welche diesen Zweck nicht haben, und für welche die Staatsgutsverwaltung Vergütungen leisten wird, wird $1/3$ der anfallenden Vergütungen unter die Zöglinge, je nach ihrer Leistungsfähigkeit, Würdigkeit und Bedürftigkeit vertheilt, $2/3$ gehen aber der Anstaltskasse zu.

§. 7.

1) Die Handhabung der Disciplin wird von dem Vorstande überwacht und ist ihm zur Unterstützung der Ackerbaulehrer als Aufseher beigegeben.
2) Die Zöglinge haben dem Vorstande und dem gesammten Unterrichtspersonale Ehrerbietung und Achtung zu erweisen, den Vorträgen und praktischen Einübungen mit Aufmerksamkeit beizuwohnen, die Hausordnung zu beachten und in und außer der Anstalt ein gesittetes Verhalten an den Tag zu legen.
3) Im Punkte der Sittlichkeit haben auf dieselben alle jene Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche für Feiertagsschüler überhaupt bestehen.
4) Die Zöglinge versammeln sich Morgens, Mittags und Abends zum gemeinschaftlichen Gebete.
5) Unfleiß, Unsittlichkeit, Uebertretungen der Hausordnung ziehen strenge Einschreitungen und Strafen in folgenden Abstufungen nach sich:
   a) Verweis durch den betreffenden Lehrer,
   b) Verweis durch den Vorstand,
   c) Verweis in Gegenwart der Zöglinge,
   d) Hausarrest,
   e) Unterschrift der Entlassungs-Androhung,
   f) Entlassung.

   Nur bei der Entlassung selbst findet ein Rekurs an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung, statt.

6) Das Aufstehen bestimmt der Vorstand je nach den zu verrichtenden Arbeiten; spätestens geschieht es aber im Winter um 6 und im Sommer um 5 Uhr.

7) Keinem Zöglinge ist ohne Erlaubniß der Zutritt in die Gebäude, Stallungen und Felder des Staatsgutes gestattet. Muthwilliges Zerstören der Pflanzungen oder Quälen der Thiere wird strenge geahndet, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Fehlenden.

IV. Abschnitt.

Prüfung, Ferien und Zeugnisse.

§. 8.

Alljährlich findet nach vorgängiger Bekanntmachung, unter dem Vorsitze eines von der k. Kreisregierung abzuordnenden Commissärs, in Gegenwart des Vorstandes und des sämmtlichen Lehrpersonals eine öffentliche Prüfung statt.

Von der Abhaltung derselben ist sowohl dem Landraths-Ausschusse, als dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zum Zwecke etwaiger Theilnahme jedesmal Nachricht zu ertheilen.

Die Prüfung umfaßt sämmtliche theoretische und praktische Unterrichtsgegenstände und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

§. 9.

Die Ferien werden auf die Zeit des Beruhens des ökonomischen Betriebes verlegt, und dauern vom 16. Dezember bis zum 8. Januar.

§. 10.

Die relative Würdigkeit und Befähigung der Zöglinge wird in folgenden vier Noten ausgedrückt:

I. Note: vorzüglich gut;
II. „ sehr gut;
III. „ gut;
IV. „ unzureichend.

§. 11.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des II. Jahres-Kurses, im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres, wird jedem abgehenden Zöglinge nach Abhaltung der Jahresprüfung das Absolutorial-Zeugniß, mit der Unterzeichnung des Regierungs-Commissärs und des Vorstandes, ausgefertigt.

Zöglinge mit der IV. Note können kein Absolutorial-Zeugniß erhalten, sondern haben zu dessen Erlangung das Erforderliche zu wiederholen, oder sind nach Befund zu entlassen.

H. Landwirthschaftlicher Unterricht an Musterwirthschaften.

Nr. 401. §. 1494.

(Die Errichtung einzelner Musterwirthschaften in verschiedenen Gegenden eines jeden Regierungsbezirkes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberpfalz und Regensburg ist die Errichtung von Ackerbauschulen für die Heranbildung tüchtiger Baumeister und Oberknechte,

und sofort die Verbindung solcher Schulen mit Musterwirthschaften von mäßigem Umfange und zwar letzteres in der Weise beantragt worden, daß intelligente Landwirthe in verschiedenen Bezirken eines jeden Kreises ermittelt werden sollen, welche ihre Güter nach rationellen Grundsätzen und mit verbesserten Ackerwerkzeugen, sowie mit Anwendung der erprobten besseren Methoden bewirthschaften und auch einen guten Viehstand halten, und welche endlich bereit wären, Bauerssöhne in ihre Dienste aufzunehmen und sie in dieser besseren Wirthschaft zu unterrichten.

Nach dem Gutachten des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines wären in Bayern allenthalben solche Wirthschaften vorhanden, an denen der erwähnte Unterricht mit Erfolg gegeben werden könnte, und es wird deßfalls der Vorschlag gemacht,

1) daß in jedem Regierungsbezirke vorerst 3—5 solcher Musterwirthschaften, deren Besitzer oder Verwalter geeignet und bereit wären, Bauerssöhne zum Unterrichte zu übernehmen, und die Bedingungen ermittelt werden sollen, unter welchen sie dieses ausführen wollten,

2) daß hiebei nur kräftige, moralisch gute Zöglinge, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Auge gehalten werden sollen, für welche

   a) die Zeit des Aufenthaltes auf der Musterwirthschaft wenigstens zwei Jahre betragen,

   b) eine bestimmte Person die Aufsicht besorgen,

   c) ein geeigneter Unterricht in den verschiedenen Wirthschaftszweigen leicht faßlich, während des Winters an Feier- und Ruhetagen ꝛc. gegeben, und der Feiertagsschulunterricht regelmäßig fortgesetzt,

   d) eine vom Gesinde getrennte Wohnung und Schlafstelle bestimmt,

   e) der praktische Unterricht durch Verwendung zur Arbeit in allen Wirthschaftszweigen ertheilt, und denen endlich

   f) ein entsprechender Arbeitslohn bezahlt werden soll.

3) Den betreffenden Gutsbesitzern soll für Unterricht und Schadloshaltung wegen Fehlern in der Arbeit, sofern sie solches verlangen, und die Eltern der Zöglinge die Zahlung nicht übernehmen, aus öffentlichen Fonds eine entsprechende Gratifikation zu Theil werden, und

4) zur Aneiferung der Zöglinge sollen endlich Stipendien und ehrende Auszeichnungen bestimmt werden.

Um nun bemessen zu können, ob und in wie ferne nach den deßfalls gegebenen Mitteln diese Vorschläge ausführbar seien, wodurch wohl am sichersten bewirkt werden könnte, daß allmählig eine bessere Bewirthschaftung des Bodens im Feld- und Wiesenbau, wie eine bessere Viehzucht allgemeiner Eingang finde, erhält die k. Regierung den Auftrag, benehmlich mit dem betreffenden landwirthschaftlichen Kreis-Comité die etwa geeigneten Musterwirthschaften im Regierungsbezirke zu ermitteln und mit deren Besitzern oder Verwaltern hiernach darüber unterhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen in jeder Hinsicht sie bereit wären, Bauerssöhne, die dereinst selbst landwirthschaftliche Anwesen übernehmen, oder sich als tüchtige Baumeister für solche ausbilden wollen, zum theoretischen und praktischen Unterricht aufzunehmen.

Da es sich hierbei vorzüglich darum handelt, daß die Zöglinge, auf deren Zahl es übrigens nicht ankömmt, mit den Vortheilen einer rationalen Wirthschaft praktisch vollkommen vertraut gemacht und bei der Abneigung gegen theoretischen Unterricht zu diesem nur bezüglich des Unerläßlichsten angehalten werden, so ist vor Allem auf solche Wirthschaften besonderer Bedacht zu nehmen, bei welchen in allen Zweigen des Landbaues und der Viehzucht ein rationales Verfahren mit An-

wendung der erprobtesten Methoden stattfindet, und wo es möglich wird, die Zöglinge vollkommen in der Ausführung dieser Methoden einzuweihen.

Das Ergebniß der deßfallsigen Erhebungen ist alsbald vorzulegen.

München, den 11. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5,203. §. 1495.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern über die in Gemäßheit der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Mai v. Js. in obenbezeichnetem Betreffe von sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., benehmlich mit den Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines erstatteten Anträge mit Gutachten vernommen worden ist, wird mit Rücksicht auf das bezügliche Ergebniß Nachstehendes eröffnet:

1) Der landwirthschaftliche Unterricht an musterhaft betriebenen Wirthschaften wird so ziemlich einstimmig als das wirksamste Mittel zur Heranbildung eines technisch tüchtigen Bauernstandes in der Voraussetzung anerkannt, daß demselben eine vorzugsweise praktische Richtung gegeben, der theoretische Unterricht aber hiebei auf die unerläßliche Begründung und Erläuterung des praktischen Verfahrens überall beschränkt und somit diesem untergeordnet werde.

Zwar ist von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht worden, daß jener Zweck durch die Errichtung förmlicher Ackerbauschulen in sämmtlichen Regierungsbezirken sowie durch die Verbindung eines entsprechenden Grundbesitzes und praktischen Wirthschaftsbetriebes mit den bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sicherer und vollkommener zu erreichen seyn dürfte.

Allein abgesehen davon, daß die Masse des Bauernstandes und namentlich der kleineren Landwirthe, mit ängstlichem Vorurtheile am Althergebrachten hängend, dem eigentlichen Schul-Unterrichte, zumal bei weiter Entfernung desselben vom älterlichen Hause, abgeneigt und dem Fortschritte in der Landwirthschaft überhaupt nur im Wege eigener unmittelbarer Anschauung und Erfahrung zugänglich ist, tritt der Verwirklichung jenes Vorschlages vor Allem das Hinderniß einer zur Zeit wenigstens unerschwinglichen Kostenlast entgegen. Vielmehr wird der praktische Unterricht an musterhaft betriebenen Wirthschaften, welcher sich namentlich in Preußen und Württemberg schon seit längerer Zeit als besonders ersprießlich bewährt hat, und erst neuerlich von dem landwirthschaftlichen Congresse in Wien, dann von dem landwirthschaftlichen Vereine in Steyermark als vorzugsweise berücksichtigungswerth empfohlen wurde, vor Allem geeignet seyn, dem gegenwärtigen Bedürfnisse neben den bereits bestehenden Ackerbauschulen in zweckmäßiger, den verfügbaren Mitteln entsprechender Weise zu begegnen.

2) Was den Kostenpunkt betrifft, so wird hiebei im Allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen seyn, daß die Betheiligung an dem fraglichen Unterrichte auch dem Sohne des unbemittelten Landmannes ermöglicht, andererseits aber dem Eigenthümer der Musterwirthschaft angemessene Entschädigung gereicht werde.

Demgemäß soll der Unterricht selbst unentgeltlich ertheilt, bei Söhnen dürftiger Landwirthe aber nicht nur Kost und Wohnung in gleicher Weise verabreicht, sondern auch durch Gewähr-

ung eines kleinen Stipendiums dem Vater des Zöglings einiger Ersatz für den Arbeits-Entgang geleistet werden.

Dem bestehenden Voranschlage zufolge würden bei vorläufiger Anzahl von vier (unbemittelten) Zöglingen an jeder Musterwirthschaft die aus Staatsfonds zu bestreitenden jährlichen Kosten in folgender Weise festzustellen seyn:

a) Als Aversum für Kost und Wohnung, im Falle der unbemittelte Zögling darum nachsucht	60 fl.
b) für die Ertheilung des Unterrichts	40 fl.
c) den Eltern des Zöglings gleichsam als Prämie für den Arbeits-Entgang	25 fl.
Summe	125 fl.

Die jährlichen Gesammtkosten würden hiernach bei jeder Musterwirthschaft durchschnittlich 500 fl., und da in jedem Regierungsbezirke vorläufig zwei praktische Unterrichts-Anstalten dieser Art bestehen sollen, für jeden Kreis 1000 fl. betragen.

Zu diesem Ende ist die Summe von 8000 fl. für jedes Jahr der VI. Finanzperiode in den Entwurf des außerordentlichen Ausgaben-Budgets für die genannte Finanzperiode bereits eingestellt worden, und die Verwirklichung des fraglichen Projektes erscheint demnach zunächst durch die Bewilligung der beantragten Budget-Position bedingt, während die weitere Ausdehnung dieses landwirthschaftlichen Unterrichtes von den allenfalls aus Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Fonds oder von Privaten zu erwartenden Zuschüssen abhängen wird.

3) Die Bestimmung der zu diesem Unterrichte vorzugsweise geeigneten Musterwirthschaften und Anstalten würde nach dem auf das Gutachten der k. Kreisregierungen und der landwirthschaftlichen Kreis-Comité's gestützten Antrage des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines vorerst für das Jahr 1849/50 in folgender Weise stattzufinden haben:

I. In Oberbayern:

a) zu Herren-Chiemsee, Landgerichts Trostberg,
(Gutsbesitzer Frhr. v. Hunoltstein);

b) zu Polling, Landgerichts Weilheim,
(Gutsbesitzer k. Advokat Mayer).

II. In Niederbayern:

a) zu Münchshöfen, Landgerichts Straubing,
(Gutsbesitzer Rabl);

b) zu Degenberg, Landgerichts Bogen,
(Gutsbesitzer Schneider).

III. In der Pfalz:

a) zu Gerhardsbrunn, Landkommissariats Homburg,
(Gutsbesitzer Adam Müller);

b) an einer zweiten von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité noch zu begutachtenden Musterwirthschaft.

IV. In der Oberpfalz und Regensburg:

a) zu Brennberg, Landgerichts Roding,
(Gutsbesitzer Rabl);

b) nach gutachtlicher Bestimmung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's entweder zu Pürkelgut, an der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Ackerbauschule daselbst, oder zu Fockenfeld, Landgerichts Waldsassen,
(Gutsbesitzer Dr. Lanzer);

V. In Oberfranken:

a) zu Dietersdorf, Gerichts Tambach,
(gräfl. v. Ortenburg'scher Maiereipächter L. G. Gritz);

b) zu Höflas, Landgerichts Weidenberg,
(Gutsbesitzer Kolb).

VI. In Mittelfranken:

a) zu Insingen, Landgerichts Rottenburg a. d. T.,
(Gutsbesitzer Rheinwald);

b) an der Ackerbauschule zu Triesdorf.

VII. In Unterfranken und Aschaffenburg:

Hier wäre dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines anheimzugeben, aus den fünf in Vorschlag gebrachten Musterwirthschaften jene beiden gutachtlich zu bezeichnen, welche sich nach allen Beziehungen vorzugsweise hiefür eignen dürften.

VIII. In Schwaben und Neuburg:

a) zu Illereichen, Landgerichts Illertiessen,
(Gutsbesitzer v. Kaula);

b) zu Günznach, Landgerichts Obergünzburg,
(Gutsbesitzer Ludwig Friedrich und Georg Batzer).

4) In Beziehung auf die Aufnahme, die Art und Dauer des Unterrichtes, dann die Hausordnung der Zöglinge an den fraglichen Musterwirthschaften hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines den beifolgenden Entwurf eines Programms in Vorlage gebracht, welcher der k. Regierung, K. d. J., in 4 Exemplaren mit dem Auftrage zugeschlossen wird, sich nach Vernehmung des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, sowie der Besitzer oder Pächter der betreffenden Musterwirthschaften resp. der Vorstände der Anstalten darüber gutachtlich zu äußern: ob und welche Modifikationen des Entwurfes allenfalls als nothwendig oder zweckgemäß zu erachten sein möchten.

Demgemäß hat die k. Regierung, K. d. J., im Benehmen mit dem mehrerwähnten landwirthschaftlichen Kreis-Comité und vorbehaltlich des durch die Genehmigung der Geldmittel bedingten definitiven Vertrags-Abschlusses die weiteren vorbereitenden Einleitungen zu treffen und das Ergebniß mit erschöpfendem gutachtlichen Berichte förderlich anher vorzulegen.

Die eingesendeten Verhandlungen folgen zurück.

München, den 21. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern zur vorläufigen Kenntnißnahme.

Abdruck.

Programm für den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften.

Der landwirthschaftliche Unterricht an Musterwirthschaften hat die Aufgabe: Bauernsöhne zu bestmöglicher Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, dann Oberknechte und Oekonomieführer oder Geschirr- und Baumeister auszubilden.

Die Zöglinge haben zu dem Ende bei allen Arbeiten im Landbaue, in der Viehzucht, in den landwirthschaftlichen Nebengewerben und in der Obstbaumzucht selbst Theil zu nehmen und erhalten hiebei fortlaufende Anleitung zu zweckmäßigster Verrichtung derselben und insbesondere zum Gebrauche der besten Ackerwerkzeuge und landwirthschaftlichen Maschinen.

Neben dieser praktischen Beschäftigung wird — während der Feldarbeit — auch im Winter und wenn die Witterung die Arbeit im Freien hindert, kürzere oder längere Zeit erläuternde Unterweisung über Zweck und Zusammenhang aller vorkommenden Arbeiten ertheilt, mit Hervorhebung der Kosten und des Ertrages der verschiedenen Wirthschaftszweige; wobei besonders dahin zu arbeiten ist, daß der Schüler, wenn auch keine systematische, so doch eine vollständige Einsicht in die möglichst einträgliche Bewirthschaftung mittlerer und kleinerer Güter erlange, dann als Baumeister an größeren Gütern, wenigst bei den einzelnen Zweigen der Oekonomie die in technischer wie in wirthschaftlicher Beziehung bewährtesten Verfahrungsarten praktisch anzuwenden wisse, und zugleich die wesentlichen Gründe kenne, worauf sie ruhen.

Demgemäß wird in Bezug auf

I. Unterricht

bei den Musterwirthschaften festgesetzt:

Der theoretische und praktische Unterricht in allen landwirthschaftlichen Betriebsgegenständen hält gleichen Schritt mit der Ausübung und dem Betrieb aller gleichzeitig vorkommenden Wirthschaftsgeschäfte.

In Tagen größerer Muße, bei Regenwetter und zur Winterszeit erhalten die Schüler noch ausführliche Unterweisung in Anfertigung und Führung der jeder Wirthschaft nöthigen Aufschreibungen, Inventarien, Taglohnslisten, der Saat-, Dünger-, Ernte-, Dresch- und Futterabgabs-Register, der Material- und Geld-Tagebücher über Einnahme und Ausgabe.

Es werden faßliche Berechnungen und Vergleichungen angestellt über nöthige Geldmittel oder Baarschaft nach Verhältniß des Grundbesitzes und üblichen Wirthschaftsbetriebes, Kosten und Erhaltung des Inventars, der Geräthschaften, des Viehes und der übrigen Vorräthe, Kosten der Arbeit bei ständigen Dienstboten (Ehehalten), bei Taglöhnern, Accord- oder Stückarbeitern und bei den Gespanns-Arbeiten.

Ertrag bei der Felder- und Viehwirthschaft, Futterbedarf und Gewinnung, Verwendung des Futters und zu welchen Preisen sich dasselbe bei den verschiedenen Nutz- und Arbeitsthieren bezahlt macht. Düngerbedarf und Erzeugniß; Verwendung desselben. Wirthschaftsarten und Fruchtfolgen der Brach- oder reinen Dreifelder-Wirthschaft, der mehrfeldrigen Körner-Wirthschaften, Fruchtwechsel-Wirthschaften, Gras-, Eggarten- oder Weidewirthschaften und den nothwendigen Rücksichten bei dem Uebergange in eine andere Fruchtfolge oder Betriebsweise.

Noch werden die Zöglinge der Musterwirthschaften in technischen, baulichen und anderen Gegenständen, die beim Landwirthschaftsbetriebe vorkommen, geübt und unterrichtet, als: in Anfertigung und Ausbesserung kleinerer Geräthe-Inventare nach seiner Güte und Tauglichkeit und des dahin benöthigten Kostenaufwandes, Unterhaltung der Gebäulichkeiten und in zweckmäßiger Anlage und Einrichtung neu herzustellender Stallungen, Scheunen und Futterböden, Dresch-Tennen, Speichern, Gewölben und Kellern.

Ausbesserung und Anlegung von Feldwegen, Gräben und Durchläßen, Hecken und Zäunen.

An Sonn- und Feiertagen finden in den Feiertagsschulen nach dem Gottesdienste die gewöhnlichen Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen auch für diese Zöglinge statt.

Die Dauer des Lehrganges ist auf zwei Jahre festgesetzt; es soll daher neben der praktischen Beschäftigung der ganze Lehrstoff für die gegebene Zeit angemessen vertheilt und mit den Schülern durchgearbeitet werden.

Am Schlusse des Jahres wird eine Prüfung der Zöglinge veranstaltet, um ihren Fleiß und ihre Fortschritte in allen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenständen der Landwirthschaft beurtheilen zu können.

Die Resultate und Ergebnisse werden mit Berücksichtigung des Verhaltens durch's ganze Jahr hindurch durch besondere Zeugnisse für jeden einzelnen Schüler ausgedrückt und zugleich die Note über das sittliche Betragen beigefügt.

II. Hausordnung in Hinsicht der Aufnahme, Verpflegung und Disciplin der Schüler.

a) Aufnahme.

§. 1.

Der an der Musterwirthschaft aufzunehmende Zögling muß das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 2.

Zeugnisse über gute Aufführung, einen Geburts-, Schutzpocken-Impfschein und einen Heimathsschein bringen.

§. 3.

In den Elementargegenständen der Landschulen, als Lesen, Schreiben und Rechnen muß er genügend unterrichtet seyn.

§. 4.

Er soll vollkommen gesund und so erkräftigt seyn, um alle in einer Wirthschaft vorkommenden Arbeiten verrichten zu können.

§. 5.

In allen wirthschaftlichen Handgriffen und Verrichtungen, wie solche in seiner heimathlichen Gegend vorkommen, muß er bereits volle Fertigkeit und Kenntniß besitzen.

§. 6.

Als Zeit der Aufnahme erscheint der Spätherbst — Ende Oktober bis Anfang November — jeden Jahres am passendsten.

§. 7.

Die Zahl der aufzunehmenden Schüler ist zunächst für 4 Stipendiaten bestimmt, für Zahlende steht die Aufnahme im Belieben der Musterwirthschaft.

b) Verpflegung.

§. 1.

Die Kost am Morgen, Mittag und Abend erhalten die Zöglinge nach einer mitzutheilenden Speiseordnung einfach, aber genügend und gut zubereitet.

§. 2.

Das geräumige, bei großer Kälte zu heizende Schlafgemach theilen sie gemeinschaftlich.

§. 3.

Betten haben die Zöglinge mitzubringen; für sonst nöthige Hausgeräthe sorgt der Gutsbesitzer.

§. 4.

Jeder Schüler hat beim Eintritte in die Anstalt reinliche Kleider nach Landestracht und genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 5.

Die Zöglinge haben von Seite der Anstalt, Krankheitsfälle auf bemessene und kürzere Zeitdauer ausgenommen, keinerlei Bedienung anzusprechen, daher das Reinigen der Schuhe und Kleider, Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser u. dgl. selbst zu besorgen. Nur das Bettmachen und Ueberziehen derselben, die Reinigung der Lehr-, Wohn- und Schlafzimmer wird auf Rechnung der Anstalt übernommen, nicht aber die Bezahlung des Arztes und der Arzneien.

c) Disciplin.

Wenn sich nach fruchtlosen öfteren Ermahnungen und Verweisen die traurige Aussicht festgestellt hat, daß der Erfolg den angewendeten Mitteln bei irgend einem der Zöglinge nicht entsprechen wird, Zweck und Aufgabe an ihm verfehlt seyn werden, so steht es in der Macht der Musterwirthschaft, resp. der Direktion der Anstalt, denselben zu entlassen.

Die vielfachen Strafabstufungen werden bei streng arbeitenden Jünglingen von 17 Jahren und darüber für überflüssig gehalten.

Von den Musterwirthschaften wird über jede Entfernung oder freiwilligen Austritt an die Kreis-Comité's Anzeige erstattet, um hienach die Vertheilung der Kosten am Ende jeden Jahres für Kost und Prämie reguliren zu können.

Nr. 5,619. §. 1496.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft betriebenen Privat-Oekonomiegütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus einzelnen Landrathsverhandlungen, sowie aus den Aeußerungen der Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines ersehen, daß der Zweck, wofür der Zuschuß aus Centralfonds für Cultur pro 1849/51 mit je 1500 fl. zunächst bestimmt war, nämlich die Begründung eines vorzugsweise praktischen landwirthschaftlichen Unterrichtes für Bauerssöhne auf musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern, nicht allenthalben richtig aufgefaßt oder gewürdigt worden ist.

Dasselbe sieht sich daher zu nachstehenden näheren Erläuterungen veranlaßt:

Es wird vor Allem nöthig seyn, zwischen dem Bedürfnisse des höheren und des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtes zu unterscheiden. Was den Ersteren betrifft, so hat sich bekanntlich die Mehrzahl der einschlägigen Fachmänner in neuerer Zeit und namentlich bei Gelegenheit der jüngsten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Magdeburg entschieden dafür ausgesprochen, daß der eigentliche gelehrte Landwirthschafts-Unterricht füglicher den Landes-Universitäten überwiesen,

den Landwirthschafts- oder Ackerbauschulen dagegen eine vorherrschend praktische, den rationellen Wirthschaftsbetrieb in Verbindung mit dem Kunstwiesenbaue mehr hervorhebende Richtung gegeben werden solle.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines hat deßfalls in jüngster Zeit unter Beiziehung bewährter praktischer Oekonomen umfassende Berathung gepflogen und zunächst in Betreff der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim Anträge gestellt, welche sowohl in dieser Hinsicht, als in Ansehung der als Central-Anstalt bestehenden Ackerbauschule zu Triesdorf in Mittelfranken sofort in sorgfältige Erwägung gezogen werden sollen.

Hier handelt es sich indeß nicht um diesen höheren, sondern lediglich um den nicht minder wichtigen niederen landwirthschaftlichen Unterricht, welcher neben der nach Thunlichkeit allmählig anzustrebenden landwirthschaftlichen Vorbildung in den deutschen Schulen, nach dem erfolgreichen Beispiele anderer Staaten und zwar namentlich Preußens, sowie theilweise auch Württembergs durch praktischen Unterricht auf musterhaft bewirthschafteten Oekonomiegütern gefördert werden soll und welcher in neuerer Zeit insbesondere auf dem landwirthschaftlichen Congresse der österreichischen Provinzen zu Wien, sowie von dem landwirthschaftlichen Vereine für Steyermark dringend empfohlen worden ist.

Der Zweck und die Modalitäten dieses Unterrichtes sind in den Ausschreibungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Mai 1848 Nr. 401 und des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 21. August 1849 Nr. 5203 umständlich erörtert worden, so daß hier füglich darauf Bezug genommen werden kann.

Der Ausführung dieses Projektes sind bisher mehrfache Hindernisse entgegengetreten.

Abgesehen nämlich davon, daß der vorerst für je zwei in jedem Regierungsbezirke versuchsweise zu errichtende Unterrichts-Anstalten der fraglichen Art bestimmte Zuschuß aus Centralfonds pro 1849/51 erst durch die jüngsten Landraths-Abschiede verfügbar gestellt werden konnte, bot die Ermittlung passender Oekonomiegüter, sowie der Mangel an Geneigtheit einzelner Besitzer derselben hie und da erhebliche Schwierigkeiten dar.

Andererseits waren die Ansichten der Kreis-Comité's und einzelner Oekonomen über die Zweckmäßigkeit des Planes selbst vielfach getheilt.

Noch jetzt wird von mehreren Seiten an der Ueberzeugung festgehalten, daß der beabsichtigte Zweck nicht auf dem angedeuteten Wege, sondern nur allein durch die Errichtung förmlicher landwirthschaftlicher Unterrichtsanstalten allenfalls nach dem Vorbilde der zu Hohenheim bestehenden Ackerbauschule mit Sicherheit erreicht werden könne.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt seinerseits weder das Gewicht der zur Unterstützung dieser Ansicht vielfach mit Sachkenntniß und Gründlichkeit dargelegten Bemerkungen, noch die Schierigkeiten, welche sich der Ausführung da und dort entgegenstellen mögen.

Dasselbe ist auch keineswegs gemeint, den einzelnen Regierungsbezirken die völlig unveränderte Annahme und Durchführung des mitgetheilten Planes zuzumuthen; vielmehr erkennt es die Zulässigkeit von Modifikationen, wie sie die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Kreises allenfalls erheischen mögen, vollkommen an, glaubt jedoch anderseits die Erwartung aussprechen zu müssen, daß dem für die Förderung der landwirthschaftlichen Zwecke höchst wichtigen, in seinen wesentlichen Grundlagen als praktisch ausführbar und zweckgemäß bewährten Projekte eine wiederholte sorgfältige Beachtung um so mehr zugewendet werde, als dasselbe von dem reorganisirten General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines nach reiflicher Prüfung den Kreis-Comité's durch Ausschreiben vom 25. v. Mts. neuerlich empfohlen worden ist und bei fortgesetzter erfolgloser Behandlungsweise dieser

Angelegenheit selbst die fernere Gewährung des bezüglichen Zuschusses aus Centralfonds in Frage gestellt werden könnte.

Was hiebei die von einigen Seiten vorgeschlagene Errichtung von förmlichen Ackerbauschulen als Kreisanstalten betrifft, so ist das unterfertigte k. Staatsministerium weit entfernt, die hohe Nützlichkeit und das Wünschenswerthe solcher Anstalten zu unterschätzen.

Allein die Herstellung derselben ist vor Allem durch die Anregung von Seite der betreffenden Kreisbehörden und der Landräthe, sowie durch die Beschaffung der keineswegs unbedeutenden Kreisfonds-Mittel bedingt, an denen es zur Zeit beinahe allenthalben gebricht.

Soll diesen Kreisanstalten die unerläßliche Stabilität gesichert und ihr Bestand nicht von der Existenz und dem veränderlichen Willen einzelner Gutsbesitzer abhängig gemacht werden wollen, so dürfte die käufliche Erwerbung oder mindestens die mehrjährige Pachtung von geeigneten Staats- oder Privat-Oekonomiegütern hiefür nicht wohl zu vermeiden seyn.

Außerdem sollen beträchtliche Geldmittel für die Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz, der Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie für Stipendien und zwar für diese namentlich dann aufgebracht werden, wenn die Kreisanstalt vor Allem den Söhnen kleinerer unbemittelter Landwirthe zugänglich gemacht und sonach das wichtigste und dringendste landwirthschaftliche Bedürfniß befriedigt werden will.

Wäre aber auch die Aufbringung so bedeutender Geldmittel, wozu die mehrfach beabsichtigte Admassirung des Centralfonds-Zuschusses von 1000 bis 1500 fl. selbst nach einer längeren Reihe von Jahren voraussichtlich nicht genügen würde, in der That zu erwarten, so könnte durch das Bestehen einer derartigen Ackerbauschule für jeden Kreis der hier in Frage stehende Zweck dennoch nicht oder nicht genügend erreicht werden.

Denn der erfolgreiche Besuch dieser Ackerbauschulen, soferne die Kreisangehörigen aus den gebildeteren Ständen nicht geradezu davon ausgeschlossen werden sollen, was nicht wohl anzunehmen ist, — setzt ein gewisses Maaß von theoretischen Vorkenntnissen voraus, welches die Söhne kleinerer unbemittelter Landwirthe in der Regel nicht besitzen; vielmehr werden diese Letzteren einen verbesserten Wirthschaftsbetrieb, um dessen Aneignung und Verbreitung es sich vorzugsweise handelt, nicht im Wege des Schulzwanges und eines ihnen schwer zugänglichen theoretischen Unterrichtes, sondern lediglich oder doch viel leichter und sicherer durch Anschauung und wohlgeleitete praktische Uebung auf erfolgreich bewirthschafteten kleineren Oekonomiegütern in der Nähe ihrer Heimath zu erlernen geneigt und geeignet seyn.

Endlich wird zu erwägen seyn, daß die Mittel zur sofortigen Verwirklichung dieses niederen landwirthschaftlichen Unterrichtes und zwar für je zwei Anstalten in jedem Kreise in ausreichendem Maaße bereits gegeben sind, daß der durch die bestehenden Finanzverhältnisse auf einen kleinen Anfang nothwendig beschränkte Versuch im Falle des Gelingens einer baldigen Erweiterung und Vervielfältigung fähig, im Falle des kaum zu erwartenden völligen Mißlingens aber von kostspieligen Consequenzen und bedeutenden Verlusten nicht begleitet ist.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demgemäß beauftragt, dem inzwischen reorganisirten Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die erforderliche Eröffnung hiernach zugehen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gegenstand nach angemessener Erörterung der Sachlage, sowie unter erschöpfender Würdigung der gegen das Projekt hie und da angeregten Bedenken, durch den k. Regierungs-Präsidenten, als derzeitigen Comité-Vorstand, oder den betreffenden Regierungsreferenten, und zwar, wo dieß von Seite des Kreis-Comité's gewünscht werden sollte, unter Zuziehung tüchtiger praktischer Oekonomen alsbald neuerdings in reifliche Erwägung gezogen und zur endlichen Beschlußnahme vorbereitet werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gibt sich hiebei dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß es der Umsicht und dem bewährten Eifer der k. Regierung sowohl, als des Kreis-Comité's gelingen werde, die allenfalls entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und diese für die vaterländische Landwirthschaft überaus wichtige Angelegenheit in Bälde einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Die Ergebnisse sind mit gutachtlichem Berichte binnen 4 Wochen anher vorzulegen. — Die älteren Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 11. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen, mit Ausnahme jener von Oberfranken.

Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., und dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

J. Forstschule zu Aschaffenburg.

Nr. 803.

§. 1497.

(Die Errichtung einer Forstschule in Aschaffenburg betr.)

L. K.

In Erwägung, daß die Ausübung einer wohlgeordneten Forstwirthschaft, wesentlich von dem Bildungsgrade des äußeren Forstpersonals — überhaupt derjenigen Individuen des Forstdienstes abhängt, welchen der wirthschaftliche Vollzug des Waldbetriebes anvertraut ist, — und bei der Wahrnehmung, wie die zur Vorbereitung für den bloßen Waldschutz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren die zureichende Bildungsmittel für Vollzugsorgane im Forstbetriebe nicht gewährt, — andererseits hingegen, die klassische Ausbildung von Hochschulen die Grenzen des engeren praktischen Wirkungskreises solcher Forstbediensteten übersteigt, vielmehr sich auf das Bedürfniß der höhern Verwaltung bezieht, — haben Wir die Wiedereröffnung einer Forstschule in der Stadt Aschaffenburg beschlossen, welche in praktischer Richtung die Heranbildung tüchtiger Forstverwaltungsorgane für den wirthschaftlichen Vollzug des Waldbetriebes zum Zwecke haben soll.

Indem Wir die Eröffnung dieser Forstunterrichtsanstalt auf Ostern 1844 festsetzen, geben Wir derselben, insolange Wir nicht anders bestimmen werden, folgende Einrichtung:

I.

Der Unterricht, welcher mit steter Rücksicht auf den Zweck des Institutes nach den Begriffen der Zöglinge, anknüpfend an die als Aufnahmsbedingung festgesetzten Vorkenntnisse in einfacher leichtfaßlicher Weise im freien Vortrage zu ertheilen ist, hat sich über folgende Hauptlehrfächer zu erstrecken:

a) Die Forstwissenschaft oder Forstwirthschaftslehre, als Fachgegenstand nach allen ihren Theilen, bestehend in der Lehre von der Holzzucht, dem Waldbau, der Forstbenutzung einschlüssig dessen, was dem Förster aus der Land-, Wasser- und Wegbaukunde zu wissen nöthig ist, des Forstschutzes, der Forsteinrichtung, den Nebennutzungen mit Einrechnung des Torfstiches;

b) die forstliche Naturkunde, bestehend in der speciellen Forstbotanik, der Mineralogie, und Geognosie, in ihrer besonderen Beziehung auf das Forstwesen, der Zoologie, bezüglich auf die dem Förster und Jäger interessanten Thiere, besonders der Forstinsekten

und der jagdbaren Thiere — endlich die Elemente der Physik und Chemie mit ihrer Anwendung auf das Forstwesen;

c) die Jagdkunde im weitern Umfange, sohin die Grundsätze und Regeln zur Verwaltung von Jagdrevieren mit Hochwildstand, von Wildparken und Fasanerien; die jagdordnungsmässige Benützung und die verschiedenen Mittel zur Erlegung und Einfangung des Wildes;

d) ebene Trigonometrie, Repetitionen und Aufgaben in der reinen Mathematik, Uebungen mit Logarithmen, Aufgaben aus der ebenen Geometrie und aus der Stereometrie ꝛc.;

e) angewandte Mathematik mit Meßübungen und Unterricht im Planzeichnen; Anleitung zum Gebrauche der Meßinstrumente, Nivellirung und Höhenmessung; forstliche Mechanik, Waldwerthberechnung;

f) Forsttechnologie. Vorarbeitung der Forstprodukte, Verkohlung, Pottaschensieden, Theerschwelen, Pech- und Kienrußbereitung ꝛc. ꝛc.

Der Zusammenhang aller Theile des Hauptfaches mit den Hülfswissenschaften soll den Zöglingen zur angemessenen Zeit, durch einen enzyklopädischen Vortrag erläutert werden.

Die Lehrer haben ihren Vorträgen anerkannt gute Handbücher zu Grunde zu legen, und sich ununterbrochen durch mündliche Fragen und zur bestimmten Zeit abzuhaltende Repetitionen und Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung, von dem Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen.

Es ist Unser ausdrücklicher Wille, daß die theoretischen Lehrvorträge durch frequente praktische Exkursionen der Forsteleven, unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer in die nahe gelegenen Waldungen, namentlich in den Spessart, erläutert und erkräftigt werden, weßhalb das Nöthige zu verfügen ist.

II.

Als Vorbedingung zur Aufnahme der Zöglinge in die Forstschule setzen Wir fest:

a) Die Vorlage von unzweideutigen Zeugnissen über bisher beobachtetes religiöses, moralisches Verhalten;

b) über den Besitz einer fehlerfreien kräftigen, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessenen körperlichen Beschaffenheit;

c) das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 21sten Lebensjahres, endlich

d) die Beibringung des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule nebst dem Ausweise über absolvirte vollständige Lateinschule.

Auch kann den Zöglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter a, b und c das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden.

III.

Die Dauer des Unterrichts wird auf zwei Jahre festgesetzt. Es scheidet sich die Forstschule sohin in zwei Kurse ab, deren jeder aus zwei Semestern besteht, wonach die Vertheilung des Lehrstoffes und die Einschaltung der auf Excursionen zu verwendenden Zeit zu verfügen ist.

Das Schuljahr beginnt mit dem 20. Oktober und schließt sich mit dem 31. August. Die Osterferien dauern 14 Tage.

Die regelmäßige Aufnahme der Eleven hat mit dem Beginne des Schuljahres und mit dem Eintritte in den I. Kurs zu geschehen.

Für das Eröffnungsjahr 1844 findet ausnahmsweise die Inscription zu Ostern statt.

Die Aufnahme nach den Osterferien der folgenden Jahre oder der Eintritt in den II. Kurs

darf alsdann nur solchen Eleven gestattet werden, welche neben den allgemeinen Aufnahms-bedingungen für Aschaffenburg nachweisen können, daß sie die gleiche Zeit auf einer mit dem forstwissenschaftlichen Kursus versehenen inländischen Hochschule — oder mit erhaltener Bewilligung, auf einer Forstschule der Zollvereinsstaaten oder auch auf einer anderen, von Uns gebilligten Forst-unterrichtsanstalt sich mit dem Fachstudium befaßt haben, und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung darzuthun vermögen.

Das Aufsteigen aus dem I. in den II. Kurs bleibt von dem Erfolge einer strengen Prüfung abhängig. Die mehr als einmalige Wiederholung desselben Kurses darf nicht zugegeben werden.

Jeder Forstschüler erhält am Ende des II. Kurses ein Absolutorium, zu dessen Erlangung er sich unter dem Vorsitze einer Prüfungskommission, der Schlußprüfung zu unterwerfen hat.

Dieser letztern Prüfung sollen auch jene Forsteleven unterworfen seyn, welche ihre forstliche Ausbildung auf irgend einer öffentlichen Forstschule in den Zollvereinsstaaten oder einer andern von Uns gebilligten Forstunterichts-Anstalt (mit Ausnahme der Hochschulen) erstrebt haben, vorausgesetzt, daß sie bei dem Besuche jener Anstalten, alle für die Aschaffenburger Forstschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und sich darüber auszuweisen vermögen.

Sogenannte Hospitanten dürfen bei der Aschaffenburger-Forstschule nicht zugelassen werden.

IV.

Ausländer, wenn sie die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich-religiöses Verhalten und den Besitz der von den Inländern verlangten Vorkenntnisse, durch legale Zeugnisse auszuweisen und sollen überdieß noch verbunden seyn, für jeden Jahreskurs 25 fl. in die Kasse des Instituts zu zahlen, welche Gelder zur Unterstützung dürftiger Forstschüler mit Lehrbüchern, oder zur Bereicherung der Sammlungen ihre Verwendung erhalten.

V.

Die Forstschüler sollen einer allgemeinen Disciplinarordnung unterworfen werden.

VI.

Die Zahl der ordentlichen Lehrer bestimmen Wir bis auf Weiteres zu vier Professoren, nämlich 2 Professoren der Forstwissenschaft als Fachlehrer, 1 Professor der Naturgeschichte und 1 Professor für Mathematik, Meßübungen und Planzeichnen.

Wir behalten Uns vor, die Direktion der Anstalt einem dieser Professoren zu übertragen, welchem wir den Rang eines Universitätsprofessors verleihen; die übrigen Lehrer treten in das Rangverhältniß der Lycealprofessoren.

Die Direktion, welche aus dem Direktor als Vorstand und den zwei folgenden ältern ordentlichen Professoren (in der Eigenschaft als Assessoren) zu bestehen hat, bleibt für die Einhaltung des Lehrplanes und Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich. Ihr allein steht die Befugniß zu, Zeugnisse auszustellen.

Außerdem hat der Direktor jeden Monat mindestens eine Versammlung der sämmtlichen Lehrer zu veranstalten, und in diesem Lehrergremium die Fortgangsnoten der Forstschüler, und beim Anfange des Schuljahres auch die speziellen Programme über die einzelnen Lehrvorträge zu berathen.

VII.

Die Besorgung aller Verwaltungsgegenstände und die Rechnungsstellung liegt dem Direktor unter seiner persönlichen Haftung und Verantwortlichkeit ob. Zur Assistenz soll demselben aus der Zahl der Forstdienstindividuen ein Aktuar beigegeben werden, welcher in das gleiche Verhältniß mit den Forstamtsaktuaren tritt.

Die Aufnahme und Verwendung eines Schuldieners (Pedell) darf nur in widerruflicher Weise, unter Festsetzung eines bemessenen Taglohnes geschehen.

Wir werden den Etat für die Forstschule noch besonders feststellen lassen.

VIII.

Für die Söhne Unserer unbemittelten Beamten, insbesondere Unserer Forstbediensteten bestimmen Wir

10 Stipendien zu 250 fl.
10 „ zu 200 fl.
10 „ zu 150 fl.

folglich 30 Stipendien im jährlichen Betrage zu 6000 fl. und behalten Uns die specielle Verleihung derselben vor.

IX.

Indem Wir die Forstschule Unserer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, unterordnen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß beide Kammern gemeinschaftlich im ununterbrochenen wechselseitigen Benehmen nach den vorstehenden Directiven, mit pflichtmäßiger Sorgfalt die erforderlichen Einleitungen zur Eröffnung dieser Anstalt treffen, und forthin unausgesetzt die Ueberwachung und Leitung in allen Geschäftsgegenständen eifrigst besorgen, und so das Gedeihen derselben Unseren Allerhöchsten Absichten entsprechend fördern werden.

Endlich beauftragen Wir Unsern Regierungspräsidenten Grafen Fugger von Glött, die Forstschule in Aschaffenburg auf angemessene feierliche Weise persönlich zu eröffnen, und Bericht hierüber zu erstatten.

München, den 28. Jänner 1844.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen.

Nr. 3930.

§. 1498.

(Die Aufnahme der Forstlehrlinge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Eingange der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 28. Jänner 1844 Nr. 803 (die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betreffend,) ist bereits ausgesprochen worden, daß die für den bloßen Waldschutz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren, die zureichende Bildungsmittel für Vollzugsorgane im Forstbetriebe nicht gewähre.

Mit der Eröffnung der Aschaffenburger Forstschule zu Ostern dieses Jahres ist nunmehr dem Bedürfnisse einer vaterländischen Anstalt abgeholfen, auf welcher die dem Forstwesen sich widmenden Jünglinge, wenn sie zu ihrer technischen Ausbildung keine mit dem forstwissenschaftlichen Cursus versehene inländische Hochschule besuchen, den vollständigen Unterricht zu ihrem künftigen Berufe in praktischer Richtung empfangen können.

Als nothwendige Folge der Wiedereröffnung der Forstschule ergibt sich hiernächst die Aufhebung der in der Ministerialentschließung vom 3. März 1842 Nr. 3156 nur transitorisch getroffene Ausscheidung der Forstlehre nach zwei Classen, und dagegen die Zurückführung dieser Lehre auf die einfache Bestimmung:

für Heranbildung brauchbarer Forstschutzindividuen.

Demnach haben an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Aufnahme von Forstlehrlingen folgende Bestimmungen zu treten:

I.

Vom 1. April d. J. angefangen dürfen nur noch Jünglinge in die Forst- und Jagdlehre aufgenommen werden, die ihre Ausbildung für den Forst- und Jagdschutz zu erstreben suchen, und dereinst auf Diensteesstellen des Forst- und Jagdschutzes (Forstgehilfen, Stationsgehilfen, Forstwärter) zu adspiriren gedenken.

II.

Als Vorbedingung zu ihrer Aufnahme wird festgesetzt:

1) Die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses sittliches Verhalten;
2) über den Besitz einer gesunden, fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des Dienstes im Forst- und Jagdschutz angemessenen körperlichen Beschaffenheit;
3) das Alter des zurückgelegten 16. und nicht überschrittenen 23. Lebensjahres;
4) die Vorlage genügender Zeugnisse über genossenen Elementarschulunterricht;
5) das Bestehen einer vorläufigen Prüfung bei dem betreffenden Forstamte über eigen gemachte Fertigkeit sich schriftlich auszudrücken, correct und leserlich schreiben zu können, und über eigen gemachte Kenntnisse in den Elementen der Arithmetik und ebenen Geometrie.

III.

Der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre darf nur bei einem von der k. Regierung als vollkommen tüchtig und befähigt anerkannten Revier- oder Forsteiförster gestattet werden, und es ist für pflichtmäßige Ueberwachung der Lehre durch die k. Forstämter und die k. Forstinspections-Beamten zu sorgen.

IV.

Nach zweijähriger Lehrzeit ist entweder in dem Kreisforstbureau oder bei den treffenden Forstämtern über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 §. 34. Ziff. 3. bezeichneten Gegenstände in besonderer Beziehung auf den Forst- und Jagdschutz und der für denselben erforderlichen Kenntnisse des niederen Forst- und Jagdwesens ein Examen abzuhalten.

Im Falle dieses Lehrlingexamen bei den Forstämtern stattfinden würde, sind die schriftlichen Fragen zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Sache, durch den k. Forstreferenten oder dessen Stellvertreter zu entwerfen, von der k. Regierung unter besonderem Verschlusse an die Forstämter hinauszuschicken und die Abhaltung der Prüfung zu ein und demselben Zeitpunkte anzuordnen.

Die Censur der gelieferten schriftlichen Antworten hat jedenfalls im Forstreferate der k. Regierung zu geschehen, welch letztere die Prüfungsnoten zu ertheilen hat.

Das Lehrlingexamen kann einmal wiederholt werden, wer bei der zweiten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen.

V.

Die zum Forst- und Jagdschutze geprüften Lehrlinge werden mit den Forstpraktikanten nach der Reihenfolge des Datums des Eintritts in die Forstpraxis, beziehungsweise des bestandenen Lehrlingexamens auf erledigte Gehilfenposten eingereiht. Bei den Lehrlingen unter sich bestimmt die im Examen erlangte Rangnummer die Reihenfolge der Verwendung auf Gehilfenstellen.

VI.

Abspiranten, welche bloß zum Forst- und Jagdschutze herangebildet sind, bleiben von den Concursprüfungen für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu denen vorschriftsmäßig nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die nach absolvirtem Fachstudium in die Forstpraxis eingetreten waren und zwei Jahre in derselben einschlüssig der allenfalls geleisteten Forstgehilfendienste zugebracht haben.

VII.

Alle vor dem 1. April 1844 aufgenommenen Forstlehrlinge I. Classe sind nach der Vorschrift der Entschließung vom 3. März 1842 Nr. 3156 zu behandeln.

Gesuche, welche nach dem 1. April d. Js. um ausnahmsweise Bewilligung für den Eintritt in die bisher bestandene I. Classe der Forstlehre angebracht werden, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie von Individuen übergeben worden sind, die in Folge der Bestimmung vom 3. März 1842 Behufs des Eintritts in das Forstwesen schon von der allerhöchsten Entschließung vom 28. Januar d. J. (die Eröffnung einer Forstschule betreffend) in eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule eingetreten waren, ohne die Lateinschule absolvirt zu haben, vorausgesetzt, daß diese Individuen die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen vermögen.

Solche Gesuche sind von der k. Regierung jedesmal primitiv zu würdigen, und wenn sie berücksichtigungswerth erscheinen, dem unterfertigten k. Finanzministerium mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 9. März 1844.

Finanzministerium.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Nr. 9,056. §. 1499.

(Gesuche um Aufnahme in die k. Forstschule zu Aschaffenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen vom 9. v. M. folgt nachstehende Entschließung:

Es wird mit der Ordnung eines systematischen Forstunterrichtes nicht vereinbarlich erachtet, die Lehrsäle der Aschaffenburger-Forstschule für Individuen zu öffnen, welche wegen mangelhafter Vorbildung die Erfüllung der Aufnahmsbedingungen dieser Anstalt, nicht nachzuweisen vermögen, sei es auch, daß diese Individuen auf den Grund früherer Bestimmungen bereits in die Zahl der Forstlehrlinge I. Classe aufgenommen wären.

Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn Abweichungen von der einen oder der anderen dieser Aufnahmsbedingungen durch besonders berücksichtigungswerthe Umstände motivirt werden könnten, dürfen Dispensationsgesuche zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden. Eine allgemeine Bewilligung für den Eintritt der vorhandenen Forstlehrlinge I. Classe könnte leicht die Forstschule überfüllen, und der Anstalt gleich in ihrem Entstehen nachtheilig werden.

Der allgemein gehaltene Antrag der k. Regierung für den ausnahmsweisen Eintritt der bisher in die Forstlehre aufgenommenen Eleven I. Classe, welche die verordneten Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule nicht erfüllt haben, kann demnach nicht berücksichtigt werden, und

es muß diesen Eleven die allenfalls nöthige Vervollständigung ihrer technischen Ausbildung auf anderem Wege überlassen bleiben.

Die k. Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Direction der Forstschule bei der bevorstehenden Inscription an die Normalbestimmungen des allerhöchsten Rescriptes vom 28. Januar d. J. sich halte, und nur in jenen besonderen Fällen abweiche, für welche durch specielle Ministerial-Entschließungen auf den Grund allerhöchster Genehmigung die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme ertheilt worden ist.

Ueber die künftige Behandlung der Forstlehrlinge enthält die Finanzministerialentschließung vom 9. v. Mts. Nr. 3930 die weiteren Vorschriften.

Nach denselben fallen für die Folge die Forstlehrlinge I. Classe hinweg, unbeschadet der Aussichten der bereits vorhandenen oder mit ausnahmsweiser Bewilligung nach Ziffer VII. der gedachten Entschließung in der nächsten Zeit in die Forstlehre eintretenden Eleven I. Classe, welche nach den Finanzministerialbestimmungen vom 3. März 1842 Nr. 3156 *) zu behandeln sind, und ihre Absolutorialprüfung am Sitze der k. Kreisregierungen zu bestehen haben.

---

*) Nr. 3156.

Abdruck.

(Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in einigen Regierungsbezirken bereits fühlbar gewordene Mangel an tauglichen Forstschutzindividuen und die Rücksichten für Heranbildung eines befähigten Personals zu den Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung, veranlassen das unterfertigte Ministerium die Bestimmungen des Rescripts vom 30. August 1825 und von lit. A. Nr. 2. c. im ersten Absatz der nachgefolgten ausführlichen Entschließung vom 18. Februar 1830 (die Aufnahme von Forstpraktikanten ꝛc. betr.) wie folgt, zu modificiren:

1) Insolange über das Forstunterrichtswesen keine weiteren Anordnungen getroffen werden, sollen von nun an zwei Classen von Forstlehrlingen bestehen, wovon
   a) in die I. Classe jene Jünglinge einzureihen sind, die bei dem Eintritt in die Forstlehre mindestens das Schlußzeugniß einer lateinischen Schule (des Progymnasiums) oder einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule (des technischen Gymnasiums) mit der Fähigkeits-Note zum Uebertritte in die nächst höhere Unterrichtsanstalt beizubringen vermögen;
   b) die II. Classe der Forstlehrlinge hat jene Individuen zu begreifen, die nach genossenem Elementarunterricht oder unvollständig absolvirten lateinischen oder landwirthschaftlichen Schulen, in die Lehre treten, um dereinst in dem Forstschutze verwendet zu werden, (nämlich auf die Dienstesposten für Forstgehülfen, Stationsgehülfen und Forstwärter) ohne darum nöthig zu haben, die Vorbedingungen zu erfüllen, die zur Aufnahme in die Forstpraxis vorgeschrieben sind.
2) Für beide Classen bleibt wie bisher noch die Beibringung unzweideutiger Zeugnisse über gute Aufführung, sittlich religiöses Verhalten, und über den Besitz eines gesunden, fehlerfreien, den Anstrengungen des Forstdienstes entsprechenden Körperbaues, unerläßige Bedingung zur Aufnahme.
3) Bei dem Eintritte in die I. Classe der Forstlehre müssen die Jünglinge das 16. Lebensjahr vollendet haben, und dürfen nicht über 18. Jahre alt sein.

Den schon bestehenden Bestimmungen gemäß hat die k. Regierung strenge darüber zu wachen, daß die Lehre nur bei solchen Forstbeamten oder Revierförstern angetreten werde, welche neben der ausreichenden Qualification auch den Willen für das Geschäft des Forst- und Jagdunterrichts besitzen.

Die zweijährige Lehrzeit endet mit einer am Sitze der k. Regierung abzuhaltenden Absolutorialprüfung, unter Zugrundlegung sachgemäßer schriftlicher und mündlicher Fragen.

Was das angeregte Verhältniß mit den Absolutorien der Lateinschule betrifft, so wird die k. Regierung lediglich auf die — an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern ergangene Entschließung des unterzeichneten k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1842 Nr. 12,258 verwiesen **)

Die Stelle dieses besonderen Absolutoriums einer vollständigen Lateinschule kann vertreten:

a) vor dem 12. Juli 1842 das Classenzeugniß über Besuch der IV. Classe einer vollständigen Lateinschule mit entsprechenden Noten;

Jene Lehrlinge, welche in der Prüfung bestehen, erhalten Prüfungszeugnisse und treten in die Forstpraxis über. Wer nicht besteht, darf die nächste Prüfung wiederholen, und ist, wenn er zum zweitenmale durchfallen sollte, mit den Lehrlingen der II. Classe zum bloßen Forstschutze zu verwenden, oder nach Umständen ganz aus der Forstlehre zu entfernen.

4) Die Forstlehrlinge der II. Classe müssen bei dem Eintritte ebenfalls 16 Jahre alt und dürfen nicht über das 23. Jahr vorgerückt sein.

Es ist darauf zu sehen, daß sie bei einem tüchtigen, praktisch ausgebildeten Revierförster die Lehre antreten.

Nach zweijähriger Lehrzeit ist mit ihnen über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 34 Ziffer 3 bezeichneten Gegenstände, ein Examen abzuhalten, was bei den Forstämtern mit Beiziehung eines Revierförsters geschehen kann, vorausgesetzt, daß die k. Regierung die schriftlichen Fragen zur Erzielung einer entsprechenden gleichmäßigen Behandlung der Sache hinausgibt, und die Abhaltung des Examens an dem Sitze der betreffenden Forstämter zu demselben Zeitpunkte anordnet.

Das Examen kann einmal wiederholt werden, und wer bei der wiederholten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen.

5) Die Forstpraktikanten (mithin auch die in die Praxis bereits übergetretenen Lehrlinge der I. Classe) und die zum Forstschutze geprüften Lehrlinge der II. Classe werden nach der Reihenfolge des Datums ihres Eintritts in die Forstpraxis und beziehungsweise des bestandenen Examens (für die Lehrlinge der II. Classe) auf erledigte Forstgehilfenposten eingereiht. Treten mehrere Individuen gleichzeitig in die Praxis, oder bestehen mehrere Lehrlinge der II. Classe gleichzeitig die Prüfung, so entscheidet die Befähigungsnote resp. Rangnummer über die Reihenfolge zur Anstellung dieser Individuen als Forstgehilfen.

6) Die Forstlehrlinge der I. Classe dürfen während ihrer Lehrzeit niemals zu interimistischen Functionen verwendet werden, wohl aber jene der II. Classe, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben und wenn es an Forstpraktikanten ermangeln sollte.

7) Die aus der II. Classe der Forstlehre (zum Forstschutz mithin für Forstgehülfen, Stationsgehülfen und Forstwärterposten) in den Dienst eingetretenen Individuen, bleiben von den spätern Concursprüfungen für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu welchem den bestehenden Vorschriften gemäß, nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die auf den Grund entsprechender Vorbildung, in die Forst-Praxis wirklich eingetreten wären, und zwei Jahre in derselben einschlüßig allenfallsiger Dienstleistungen zurückgelegt haben.

München, den 3. März 1842.

Ministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Mitgetheilt der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur gleichmäßigen Darnachachtung, wobei jedoch zugegeben wird, daß die ad 3 gedachte Absolutorialprüfung von dem Forstreferenten gelegenheitlich der Comiteverhandlungen, wie bisher, auswärts an einem jedesmal vorher zu bestimmenden Orte ꝛc. abgehalten werden kann.

**) S. oben §. 1350 im IV. Titel: „Lateinische Schulen."

b) nach diesem Tage die nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme in die I. Gymnasialclasse.

Wenn bei der Inscription in der Abfassung der vorgelegten Absolutorien der vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Formalien vorkommen würden, welche auf eine mangelhafte Befähigung des Schülers schließen lassen, so ist die Aufnahme zu verweigern, und es sind diese Absolutorien in Original oder in Abschrift mit erläuterndem Bericht vorzulegen.

München, den 4. April 1844.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. u. d. F., also ergangen.

Nr. 12,525. §. 1500.

(Die Excursionen der Forstschüler — hier die Diäten der Professoren und Reisekostenunterstützungen der Zöglinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung vom 29. Juni l. Js. Nr. 10,184 ist der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, der Ausgabe-Etat der Forstschule in Aschaffenburg für ein Jahr der V. Finanzperiode mitgetheilt und dieselbe zur Verausgabung der Etatsgrößer, nach Maaßgabe der einzelnen Positionen ermächtiget worden.

In der III. Abtheilung des bezeichneten Etats sind die Diäten der Professoren für die in ihren Disciplinen mit den Forstschülern zu machenden Excursionen und für praktische Meßübungen mit dem Maximum von 800 fl. und die Unterstützungen der minderbemittelten Zöglinge auf Excursionen zur Bestreitung der nothdürftigsten Zehrungskosten und für den Transport der Meßinstrumente, mit dem Maximalbetrage von 1000 fl. vorgesehen.

Ueber die Verwendung beider Etatspositionen werden der k. Regierung nunmehr folgende weitere Bestimmungen ertheilt:

I. Diäten der Professoren.

1) Wenn mit den Excursionen in die Forste oder mit den Meßübungen das Uebernachten auswärts verbunden ist, so erhält
   a) der Director die Taggebühr von 8 fl. (acht Gulden);
   b) jeder der übrigen Professoren 5 fl. (fünf Gulden) täglich.
2) Bei Excursionen, die einen ganzen Tag dauern, ohne auswärts zu übernachten erhält:
   a) der Director 5 fl. (fünf Gulden)
   b) jeder der übrigen Professoren 3 fl. (drei Gulden) täglich.
3) Auf Touren von kürzerer Dauer dürfen keine Diäten verrechnet werden.

Die Bestimmung über Zeit und Oertlichkeit der vorzunehmenden Excursionen oder der praktischen Meßübungen ist von der gemeinschaftlichen Berathung im Lehrergremium abhängig zu zu machen. Allenfallsige Anstände hat die Forstschuldirection der k. Regierung zur abhilflichen Verfügung jedesmal sogleich anzuzeigen.

Es ist darauf zu sehen, daß gemeinschaftliche Excursionen, wegen der damit verbundenen sehr bedeutenden Kosten, nur in besonderen Ausnahmsfällen vorgenommen werden; dagegen sollen die Excursionen der einzelnen Professoren in ihren Disciplinen möglichst vervielfältigt und auf schickliche Zeiteintheilung Bedacht genommen werden, damit die Lehrvorträge an der Schule für die zurückgebliebenen Zöglinge keine Unterbrechung erleiden.

II. Reisekosten-Unterstützungen der minderbemittelten Forstschüler.

Die Unterstützungen der Forstschüler auf Excursionen oder bei praktischen Meßübungen dürfen sich nicht höher belaufen, als zur nothdürftigsten Bestreitung der Zehrungskosten erforderlich ist; in keinem Falle sollen sie für die Person das Maximum von 45 kr. (fünf und vierzig Kreuzer) überschreiten. Die Festsetzung geringerer Unterstützungsbeträge, nach Maaßgabe der Oertlichkeit oder der minderen Dürftigkeit des Zöglings, ist dem Ermessen der Direction zu überlassen.

Auf Excursionen, bei welchen nicht übernachtet wird, dürfen nur in jenen Fällen mit billiger Ermäßigung der Direction geringere Unterstützungen verabreicht werden, wo der Aufwand besonderer Zehrungskosten nicht umgangen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, sofort die weitern Aufträge an die Direction der Aschaffenburger-Forstschule ergehen zu lassen, und auf die zweckmäßige Ausführung der forstwirthschaftlichen Excursionen und praktischen Meßübungen, als einen wesentlichen Bestandtheil des Forstschulunterrichts, ein aufmerksames Auge fortwährend zu richten.

München, den 10. August 1844.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Nr. 244. §. 1501.

(Das Rangverhältniß der Forstschule zu den übrigen Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Anfrage gestellt worden, in welcher Ordnung die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg bei feierlichen Gelegenheiten an die übrigen Studienanstalten dortselbst sich anzureihen habe.

Es wird demnächst bestimmt, was folgt:

Die Studienanstalten zu Aschaffenburg bilden in ihrer Gesammtheit ein organisch verbundenes Ganzes und haben daher in der verordnungsmäßigen bestimmten Stufenfolge bei feierlichen Gelegenheiten unmittelbar sich aneinander zu reihen.

An das Lyceum hat sich sodann die Forstschule anzuschließen, so daß diese als Centralanstalt für das ganze Königreich die höhere Stelle einnimmt.

Solches hat namentlich auch bei der Theilnahme der katholischen Lehrer und Schüler der Forstschule an der Frohnleichnamsprocession zu gelten.

Die königliche Regierung hat hievon die Direction des Lyceums und das Rectorat der Studienanstalt in Kenntniß zu setzen.

München, den 3. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6330. §. 1502.

(Den Etat für Excursionen mit den Forsteleven in Aschaffenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zur Beseitigung des im rückfolgenden Berichte der k. Forstschuldirection vom 24. Jänner d. Js. angeregten Bedenkens hinsichtlich der Diätensätze der Professoren wird bis auf weitere

Bestimmung gestattet, daß der in der Ministerialentschließung vom 10. August 1844 Nr. 12,525 eingeführte Unterschied von eintägigen oder mehrtägigen Excursionen hinwegfalle, und die Verrechnung der vollen Taggebühr eintreten dürfe, wenn die Excursion einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat. Dagegen verbleibt es bei der Bestimmung Ziffer 3 dieser Entschließung, wornach den Professoren auf Touren von kürzerer Dauer keine Diäten zugestanden werden.

München, den 3. März 1846.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen

§. 1503.

(Die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbildung für die Verwaltungsstellen im Staats-Forstdienste zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die technische Ausbildung der Adspiranten zum Forstverwaltungsdienste in Bayern ist der Forstunterrichtsanstalt zu Aschaffenburg anvertraut.

Studierende, welche öffentliche Forstschulen in anderen deutschen Staaten besucht haben, sind, soferne sie um den bayerischen Staatsdienst sich bewerben, gehalten, die Schlußprüfung der Forstschule zu Aschaffenburg zu erstehen, wobei sie sich zugleich über die Erfüllung aller jener Vorbedingungen auszuweisen haben, welche zum Eintritte in diese Forstschule gefordert werden.

Art. 2.

Bei dem Eintritte in die Forstschule haben die Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 22ste nicht überschritten,
2) ein tadelloses sittliches Verhalten beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums, oder einer polytechnischen Schule, endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder besitzen.

Art. 3.

Forstdienstadspiranten, welche ihre Studien an dem Gymnasium, oder an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre vollendet haben, sind gehalten, die Zeit bis zum Eintritte in die Forstschule in der praktischen Vorlehre auf einem hiezu durch Genehmigung Unserer Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, für geeignet erkannten Forstreviere oder an einer polytechnischen Schule zuzubringen und über entsprechende Verwendung dieser Zeit sich bei dem Eintritte in die Forstschule auszuweisen.

Art. 4.

Die Einrichtungen der Forstschule sind durch das Formationsrescript vom 28. Jänner 1844 und die nachgefolgten Entschließungen geregelt, wobei es, in so weit nicht so eben im Art. 2. Abänderungen getroffen worden sind, auch ferner zu bewenden hat.

Art. 5.

Adspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst haben nach dem Austritte aus der Forstschule ihrer wissenschaftlichen Ausbildung einen einjährigen staatswirthschaftlichen Lehrcurs an einer Hochschule des Königreiches zu widmen.

Zu dem Ende gestatten Wir denjenigen, welche die Schlußprüfung an der Forstschule mit Erfolg bestanden haben, den Uebertritt an die Hochschulen, wo sie sich den für die technischen Hochschüler geltenden Normen zu unterwerfen haben, und dem Dekane der staatswirthschaftlichen Facultät unterstellt sind.

Da zu Erlangen die erforderlichen Lehrkräfte noch nicht vollständig vorhanden sind, so sind dermal nur die Universitäten München und Würzburg für die Forstdienstadspiranten geöffnet. Wir behalten Uns aber vor, auch an der Universität Erlangen einen entsprechenden Lehrcurs errichten zu lassen.

Art. 6.

Als nothwendige Disciplinen für den staatswirthschaftlichen Curs der Forstcandidaten werden bezeichnet:

1) Physik,
2) allgemeine Botanik,
3) Landwirthschaft,
4) Staatswirthschaftslehre,
5) Finanzwissenschaft,
6) forstliche Mathematik,
7) Forstrecht und Forstpolizei,
8) Encyklopädie der Forstwissenschaft mit forstlicher Statistik des Königreichs,
9) Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Königreichs.

Ausser diesen obligaten Lehrfächern wird den Forstcandidaten noch der Besuch der Vorlesungen über Geschichte, Naturgeschichte und Rechtswissenschaften empfohlen.

Art. 7.

Am Schlusse jeden Studienjahres findet eine theoretische Schlußprüfung aus den im Art. 6. als obligat bezeichneten Lehrfächern Statt, deren entsprechendes Erstehen mit den in Art. 8 bezeichneten Vortheilen verbunden ist.

Der an der Universität München seither bestandene dreijährige forstwissenschaftliche Lehrcurs wird dergestalt geschlossen, daß von dem Studienjahre 1848/49 an neue Inscriptionen nicht mehr stattfinden, den bereits inscribirten Forstcandidaten aber gestattet ist, den begonnenen Lehrcurs einschlüssig der theoretischen Schlußprüfung nach den bisherigen Normen zu vollenden.

Art. 8.

Adspiranten, welche sich mit dem Absolutorium der Forstschule in die Forstpraxis melden ohne den staatswirthschaftlichen Curs der Hochschule besucht zu haben, bleiben bezüglich der spä-

teren Concursprüfung für den Staatsforstdienst der Bestimmung des §. 38. der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 forthin unterworfen.

Candidaten, welche nach Vollendung des Unterrichts in der Forstschule den staatswirthschaftlichen Curs mit Erfolg absolviren, dürfen nach einjähriger Forstpraxis zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Ebenso sollen Letztere bei der Einreihung in die untersten Grade des Staatsforstdienstes hinsichtlich der Zeit der Praxis jenen Candidaten gleichgeachtet werden, welche ein Jahr früher mit dem Absolutorium der Forstschule unmittelbar in die Forstpraxis übergetreten sind.

Die Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftagt.

Hohenschwangau, den 14. September 1848.

Regierungsblatt v. 1848, Seite 985 — 992.

Nr. 11,201. §. 1504.

(Die k. Forstschule in Aschaffenburg, hier die Direction und den Zeichnungsunterricht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 6. September l. Js. haben Seine Majestät der König unterm 6. d. Mts. Allerhöchst zu beschließen geruht,

1) daß in Abänderung der Bestimmung sub Ziffer VI im 3. Absatz des Allerhöchsten Rescriptes vom 28. Jänner 1844, die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betreffend, die Direction dieser Schule von nun an aus dem Director als Vorstand und den drei ordentlichen Professoren dergestalt zu bestehen habe, daß bei gleichen Stimmen das Votum des Directors entscheiden soll.

München, den 9. October 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammern des Innern und der Finanzen, also ergangen.

Nr. 19,156. §. 1505.

Disciplinarordnung für die Candidaten der k. bayerischen Forstschule zu Aschaffenburg.

Genehmigt durch Rescript der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. October 1848. Nro. 19,156

Titel I.

Von der Aufnahme der Forstcandidaten.

§. 1.

Bei dem Eintritte in die k. Forstschule haben die Bewerber durch legale Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

1) das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, das zweiundzwanzigste nicht überschritten,
2) ein tadelloses, sittliches Verhalten beobachtet haben,

3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körper-Beschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, auch
6) den Nachweis über allenfalls seither erstandene praktische Vorlehre, endlich
7) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder besitzen.

§. 2.

Die Vorbedingnisse zur Aufnahme in die k. Forstschule werden in öffentlichen Blättern bekannt gegeben. — Eine Abweichung von diesen Bedingnissen darf nicht stattfinden. Die Zeit der Immatriculation wird gleichzeitig mit den Aufnahmsbedingungen veröffentlicht.

§. 3.

Jeder Forstcandidat hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft dahier bei der Direction der Forstschule persönlich zu melden, und seine Immatriculation nachzusuchen.

§. 4.

Sobald die Aufnahme erfolgt ist, erhält der Candidat hierüber ein Zeugniß von der Direction — Matrikel —, welches er binnen drei Tagen bei der Polizeibehörde, behufs der Ertheilung einer Aufenthaltskarte vorzuzeigen hat.

Diese Karte hat derselbe stets bei sich zu tragen, und auf Verlangen obrigkeitlichen Personen vorzuzeigen.

§. 5.

Nach Verlauf von längstens 8 Tagen hat jeder Candidat eine Privatwohnung zu beziehen, und diese, sowie jede Veränderung einer solchen der Direction anzuzeigen. Sollte die Direction das gewählte Wohnhaus nicht für angemessen erachten, so ist der Candidat verbunden, auszuziehen und sofort für ein entsprechenderes Unterkommen zu sorgen.

§. 6.

Candidaten, welche nicht Staatsangehörige Bayerns sind, und die Anstalt besuchen wollen, haben eine, den im §. 1 für die Inländer festgesetzten Vorbedingnissen, analoge Vorbildung nachzuweisen, und für jeden Jahrescurs 25 fl. praenumerando in die Institutscasse zu entrichten.

§. 7.

Sogenannte Hospitanten können bei der Forstschule nicht zugelassen werden; vielmehr ist jeder Candidat verbunden, die obigen Aufnahmsbedingungen vollständig zu erfüllen und sämmtliche Lehrvorträge zu hören.

Titel II.

Bestimmungen über die Studien.

§. 8.

Die Dauer des Unterrichts wird auf 2 Jahre festgesetzt; es scheidet sich die Forstschule sohin in zwei Curse ab, deren jeder in 2 Semestern besteht.

Die theoretischen Lehrvorträge werden unterstützt durch öfters vorzunehmende Excursionen in die nahen und entfernteren Waldungen, um das Vorgetragene zur praktischen Anschauung zu

bringen. Diese Excursionen bilden daher einen wesentlichen Theil des Unterrichts. — Das Studien-Jahr beginnt mit dem 20. October und schließt mit dem 31. August.

Die Osterferien dauern 14 Tage.

§. 9.

Die regelmäßige Aufnahme der Candidaten findet mit dem Beginne des Studienjahres und mit dem Eintritte in den I. Curs statt. Die Aufnahme nach den Osterferien oder der unmittelbare Eintritt in den II. Curs wird nur solchen Candidaten gestattet, welche neben den allgemeinen Aufnahmsbedingungen nachweisen können, daß sie die gleiche Zeit auf einer von der allerhöchsten Stelle gebilligten Forstunterrichts-Anstalt sich mit dem Fachstudium befaßt haben, und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung darzuthun vermögen.

Der Uebertritt in den II Curs hängt von dem Erfolge einer strengen Prüfung ab.

Die mehr als einmalige Wiederholung eines Curses wird nicht gestattet.

§. 10.

Jeder Candidat erhält am Ende des II. Curses ein Absolutorium, zu dessen Erlangung er sich unter dem Vorsitze eines Prüfungscommissärs der Schlußprüfung zu unterwerfen hat. Dieser letzteren Prüfung sind auch jene Candidaten unterworfen, welche ihre forstliche Ausbildung auf öffentlichen Forstlehranstalten anderer deutschen Staaten erstrebt haben, vorausgesetzt, daß sie bei dem Besuche jener Anstalten alle für die Aschaffenburger Forstschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und sich hierüber auszuweisen vermögen.

§. 11.

Jene Forstcandidaten, welche mit dem ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder im Laufe eines Studienjahres austreten, erhalten nur ein Frequenz-Zeugniß.

§. 12.

Um sich von dem Fortgange und dem Fleiße der Candidaten zu überzeugen, werden die Professoren nicht nur öfters mündliche Fragen an sie richten, sondern auch Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung ertheilen. Auf den Grund der Beantwortungen und Lösung der Aufgaben werden die monatlichen Fortgangsnoten bei dem Lehrer-Gremium bestimmt.

Titel III.

Disciplin.

§. 13.

Die Forstcandidaten sind während ihres Aufenthaltes an der Forstschule den Landesgesetzen sowie den polizeilichen Vorschriften und Verordnungen im Allgemeinen und der Disciplinarordnung der Anstalt insbesondere unterworfen.

Es wird von ihnen vorausgesetzt und verlangt, daß sie eingedenk ihrer Bestimmung, nicht nur Alles vermeiden, was die Gesetze des Staates verletzt oder gegen die guten Sitten verstößt, sondern in allen Fällen und bei jeder Gelegenheit durch Anstand und Würde des Benehmens sich auszeichnen.

Den Professoren der Anstalt sind sie sowohl in als außerhalb der Forstschule zu gebührender Achtung und Gehorsam verpflichtet. Auch wird von ihnen gewärtigt, daß sie den religiösen Pflichten durch regelmäßigen und aufmerksamen Besuch des Gottesdienstes in den Kirchen ihrer Confessionen entsprechen.

§. 14.

Die Candidaten haben den Lehrvorträgen im Hörsaale, sowie den Erklärungen und Anleitungen bei den Excursionen unausgesetzt mit dem größten Fleiße und steter Aufmerksamkeit beizuwohnen. Das Ausbleiben kann nur durch triftige Gründe entschuldigt werden, welche der Direction anzuzeigen sind.

§. 15.

Die Anwesenheit der Candidaten bei den Lehrvorträgen und Excursionen wird durch die Professoren überwacht. Zu diesem Behufe und zur Aufrechthaltung der Ordnung werden die Plätze in den Hörsälen bei dem Beginne jedes Studienjahres durch das Loos bestimmt, und es ist jeder Candidat verbunden, während dieser Zeit seinen Platz beizubehalten.

§. 16.

Jeder Candidat haftet für allen Schaden, den er im Locale oder an den Vorlegblättern, Modellen und anderen beim Unterrichte gebrauchten Gegenständen veranlaßt, und ist zum Ersatz jeder Beschädigung verbunden.

§. 17.

Die Theilnahme der Forstcandidaten an unerlaubten Verbindungen zieht nach Umständen die Ausschließung von der Anstalt nach sich.

§. 18.

Ohne specielle Erlaubniß der Direction darf sich kein Forstcandidat auch nur auf einen Tag von der Anstalt entfernen.

§. 19.

Das Tragen von Waffen ist für die Zeit der gemeinsamen militärischen Waffenübungen und Dienste, sowie bei den von der Anstalt gebilligten Schießübungen oder Jagden gestattet. — Hunde zu führen ist untersagt.

§. 20.

Jeder Candidat ist verpflichtet, den mittels des Pedells mündlich oder schriftlich an ihn gelangenden Vorladungen der Direction unbedingte Folge zu leisten.

Titel IV.

Bestimmungen über das Creditwesen.

§. 21.

Damit den Forstcandidaten der nöthige momentane Credit für unabweisliche Ausgaben nicht zu sehr beschränkt, anderseits aber durch unbedingten Credit die Gelegenheit, muthwillige Schulden zu contrahiren und die Gläubiger in Schaden zu bringen, möglichst ferne gehalten werde, so wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt. Die Beschlagnahme des Absolutoriums (Schlußzeugniß) bis zur Berichtigung der Schulden eines Candidaten kann von der Direction auf Anrufen der Gläubiger verfügt werden:

a) bei Schulden für den Arzt und für Medicamente für den ganzen liquiden Betrag;
b) für Kost, Wohnung, Bücher und Kaufmannswaaren nur bis zum Maximalbetrage von 25 fl.;
c) für Schneider-, Schuhmacher-, Buchbinder-Conti, sowie für Lohn der Wäscherin für den Betrag von 15 fl.

Wird über die ad b und c fixirten Summen Credit gegeben, so findet für den Mehrbetrag eine Beschlagnahme des Absolutoriums nicht statt, vielmehr wird dem betreffenden Forstcandidaten

nach Bezahlung des bezeichneten Maximalbetrages das Absolutorium ohne Rücksicht auf weitere Schulden ausgehändigt.

§. 22.

Wenn von verschiedenen Gläubigern Forderungen gegen einen Forstcandidaten angemeldet werden, welche zusammen den für die betreffende Classe von Schulden nach §. 21 zuläſſigen Maximalbetrag überschreiten, so kann die Vormerkung behufs der Zurückhaltung des Schulzeugnisses in demselben Semester (Halbjahr) nur bis zu dem oben bezeichneten Maximalbetrage verfügt werden, wobei lediglich der früheren Anmeldung der Vorrang zugestanden wird.

§. 23.

Forderungen, welche nicht zu den im §. 21 aufgeführten Kategorien gehören, nicht zur Befriedigung dringender Bedürfnisse, sondern durch Luxusausgaben entstanden sind, gewähren keinen Anspruch auf Beschlagnahme des Schlußzeugnisses.

§. 24.

Verpfändungen sind den Forstcandidaten verboten. Insbesondere ist das Versetzen von Stipendiumsbeträgen (Quittungen) strengstens untersagt, und für die Direction der Anstalt nur dann von Wirksamkeit, wenn ihre specielle Genehmigung und Vormerkung erholt wurde.

Titel V.

Strafbedingungen.

§. 25.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung vorstehender Bestimmungen werden durch nachbemerkte Strafen geahndet:

a) Ermahnungen;
b) protokollarischer Verweis von der Direction;
c) Carcerstrafe, einfache, nach Umständen geschärfte;
d) Androhung der Entlassung;
e) temporäre Entlassung (Dimission) und
f) gänzliche Entlassung (Relegation).

Von der Androhung der Entlassung werden die Eltern oder Vormünder sogleich in Kenntniß gesetzt.

Ueber die Entlassung wird sofort Bericht an die k. Regierung und Anzeige an die Polizei-Behörde erstattet.

Gröbere Vergehen werden sogleich mit Entlassung bestraft, gegen welche letztere dem Candidaten in allen Fällen der Recurs an die k. Regierung binnen 14 Tagen freisteht.

Die diesfallsige Recursschrift ist bei der Direction einzureichen. Stipendiaten haben bei jeder Strafeinschreitung nach Umständen die Einziehung des Stipendiums zu gewärtigen.

Nr. 4370. §. 1506.

(Das Gesuch der Candidaten der Aschaffenburger Forstschule um Erlaubniß zur Bildung geselliger Vereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückleitung der Beilagen zum Berichte vom 3. d. Mts. wird der k. Regierung in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-

heiten eröffnet, daß der k. Forstschul-Direction in Aschaffenburg die Genehmigung geselliger Verbindungen unter den Forstcandidaten um so unbedenklicher anheimgestellt werden könne, als zufolge der revidirten Disciplinarordnung der Forstschule Verbindungen der Studierenden zu erlaubten Zwecken vollkommen zuläßig erscheinen.

München, den 29. März 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F., also ergangen.

§. 1507.

(Die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 23. October l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht,

1) daß die k. Forstschule in Aschaffenburg die Benennung

„Forstlehranstalt für das Königreich Bayern"

anzunehmen habe;

2) daß die unter Ziffer 4 und 5 des Artikels 2 in der Verordnung vom 14. September 1848 festgesetzten Aufnahmsbedingungen in diese Anstalt dahin abgeändert werden, daß entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums mit der Fähigkeit zum Uebertritte auf eine Universität, oder

b) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule nebst dem legalen Zeugnisse beigebracht werden müsse, daß sich der Gewerbs-Schüler vorher in der IV. Classe der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Drittheilen der Schüler befunden habe;

3) daß der zweite Absatz im Artikel 5 der gedachten Verordnung dahin vervollständigt werde, daß der Uebertritt in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrcurs der Universität nur denjenigen Absolventen der Forstschule gestattet werden könne, welche entweder mit dem Gymnasialabsolutorium eingetreten sind, oder welche mit der ersten Note im Fortgange die besondere Würdigkeit nachgewiesen haben, was die Direction der Forstlehranstalt in den betreffenden Absolutorien ausdrücklich zu bemerken hat;

4) daß zur Vermittlung des Ueberganges die Vorschriften Ziffer 4 und 5 des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1848 für jene Jünglinge noch in Kraft zu bleiben haben, welche sich nach erlangtem Absolutorium der vollständigen Lateinschule in dem Studien-Jahre $18^{50}/_{51}$ bereits in der Absicht in einer vollständigen Gewerbsschule befinden, um bei der Aufnahme im Monat October 1852 in die Forstlehranstalt einzutreten.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 26. October 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staatsministerium der Finanzen.

Regierungsblatt von 1850. Seite 849—852.

Siebenter Titel.

Hilfsinstitute für den öffentlichen Unterricht.

I. Zeichnungsschulen und Zeichnungsunterricht überhaupt.

Nr. 4709. §. 1508.

(Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem — der k. Akademie der bildenden Künste zur Ausarbeitung übertragenen Vorlagewerke für den Zeichnungsunterricht ist nach einer Anzeige des mit der Herausgabe dieses Werkes beauftragten Central-Schulbücher-Verlages die erste Abtheilung, welche den Vorbereitungs- oder Elementar-Zeichnungsunterricht umfaßt, und welcher als zweite Abtheilung der eigentliche oder angewandte Zeichnungsunterricht entspricht, — nunmehr vollendet.

Diese erste Abtheilung ist zunächst auf die Ausbildung

a) der Hand —

(Uebungen der Hand und der blossen Handhabung des Materials, abgesehen von Größen-Verhältnissen, von Maaß und Form), und

b) des Auges —

(Uebungen des Auges und des Augenmaases, gleichfalls abgesehen von der Form in Ansehung ihrer künstlerischen Bedeutung)

gerichtet. Sie wird am Besten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade und krummlinig begrenzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone 2c. 2c.) je nach den Begrenzungen dieser Figuren mit geraden oder gebogenen und geschwungenen — immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallel-Linien — weiter oder enger, zarter oder kräftiger, und nach den verschiedensten Richtungen und Wendungen ausfüllt. Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, diese Figuren, deren Aufzeichnung schon eine Bildung des Augenmaases erfordert, und deshalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler besonders vorzuzeichnen, so wurden diese Figuren nach dem Antrage der k. Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt, und können so ohne Zeitverlust dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Central-Schulbücherverlag hat den Druck dieser Blätter übernommen, und den Preis hiefür in der Art festgesetzt, daß das ganze, aus 9 Bogen bestehende Vorlageheft auf 11 kr., der einzelne Bogen aber auf 1¼ kr. zu stehen kömmt.

Die k. Regierung wird beauftragt, hiernach für die entsprechende Bekanntgabe an alle Zeichnungsschulen zu sorgen, und dabei zu bemerken, daß ein erläuternder Text für den richtigen Gebrauch dieser Vorlagen nachfolgen werde.

München, den 22. März 1838.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Administration des Central-Schulbücherverlages.

Nr. 6283. §. 1509.

(Die einzuführenden Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 22. März sind sämmtliche Regierungen beauftragt worden, alle Zeichnungsschulen davon in Kenntniß zu setzen, daß die für den Elementarunterricht erforderlichen Vorlagebogen die Presse verlassen haben.

Damit aber vor allen andern Diejenigen mit dem neueinzuführenden Lehrgange bekannt werden, welche künftig den Unterricht in demselben leiten sollen, so sind die Präparandenlehrer und Schulseminar-Inspectoren anzuweisen, von allen Präparanden und Seminaristen ohne Unterschied diese Vorlagen nach Maaßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse während des laufenden Sommerhalbjahres auszeichnen zu lassen. Lehrer und Schüler werden dabei Gelegenheit finden, durch die vielseitige und richtige Behandlungsweise ihr eigenes Lehrtalent an den Tag zu legen. Die Prüfungscommissäre aber haben am Schlusse des Schuljahres diese Zeichnungen sich vorlegen zu lassen, ihr Urtheil über das Ergebniß in dem Jahresberichte aufzunehmen, und Proben der am meisten und am wenigsten gelungenen Arbeiten mit den übrigen Probearbeiten der Regierung, und durch diese dem Ministerium des Innern einzusenden.

München, den 25. April 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen aller Kreise, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 20,025. §. 1510.

(Vorlagen für den Zeichuungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 22. März d. Js. wird die k. Regierung hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die vorläufige Instruction über den Zweck und Gebrauch der zum Besuche des Zeichnungsunterrichts herausgegebenen Zeichnungsbogen im k. Central-Schulbücher-Verlage erschienen sei.

Der Preis eines Exemplars ist auf 3 kr. festgesetzt.

Die k. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zeichnungslehrer mit dieser Instruction versehen werden.

München, den 4. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Administration des Central-Schulbücherverlags.

Nachricht der k. Akademie der bildenden Künste in Erwiederung des Berichts.

Nr. 16,625. §. 1511.

(Die Vorlegeblätter für den vorbereitenden Zeichnungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückweisung auf die Entschließungen vom 22. März und 25. April v. Js. wird der k. Regierung hiedurch eröffnet, daß nunmehr auch die Vorlegeblätter für den vorbereitenden

Unterricht im Zeichnen auf sechs Bögen in dem k. Central-Schulbücherverlage erschienen sind, und daß derselbe beauftragt worden ist, die Filialverleger mit dem erforderlichen Vorrathe sowohl auf gewöhnlicher, als auch, wenn es verlangt werden sollte, auf feinerer Papiersorte zu versehen.

Die k. Regierung hat dieses den hiebei betheiligten Lehranstalten mit dem Bemerken zu eröffnen, daß das unterzeichnete Ministerium ungerne von dem unvollständigen und zum Theile ungeeigneten Gebrauche Kenntniß genommen habe, welcher in einzelnen Zeichnungsschulen von diesen Vorlagen gemacht wird. Die Zeichnungslehrer und Schulvorstände aber sind anzuweisen, wo es bisher nicht geschehen sein sollte, den Vollzug der gegebenen Vorschrift genau zu überwachen und namentlich darauf zu dringen, daß diese Blätter nicht als sogenannte Vorzeichnungen zum Nachbilden, sondern nach der gedruckten Anweisung von den Schülern gebraucht werden.

München, den 1. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 5605. **§. 1512.**

(Die Prüfungen für Zeichnungs-Lehranstalten überhaupt, und insonderheit an Kunst- und technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht:

1) Daß an der k. Akademie der bildenden Künste alljährlich im Monat August, und zwar am 10. August oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage anfangend, eine öffentliche Prüfung der Candidaten um Zeichnungslehrstellen überhaupt, insonderheit aber an Kunst- und technischen Schulen abgehalten werde, wofür keinerlei Gebühren zu entrichten sind, und wofür die Professoren der Akademie keine Remuneration anzusprechen haben;

2) daß wenn ausser dieser öffentlichen Prüfung mit einem Bewerber zu einer andern Zeit eine Separatprüfung für den gleichen Zweck nach dessen Wunsche vorzunehmen ist, alsdann der zu Prüfende jedem der prüfenden Professoren eine Vergütung von 4 fl. für jeden Tag zu entrichten habe.

Die k. Akademie hat sich hiernach zu achten, und den jährlichen Prüfungstermin jedesmal rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 18. April 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Akademie der bildenden Künste also ergangen.

Mittheilung vorstehender Entschließung sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Benachrichtigung derjenigen Lehranstalten, an welchen Zeichnungslehrer angestellt sind.

II. Königliches Conservatorium für Musik.

§. 1513.

(Die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, über die Errichtung eines Conservatoriums für Musik, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In München soll ein Conservatorium für Musik bestehen, welches hauptsächlich die Bildung von Sängern für Kirche, Concert und Theater bezweckt, zugleich aber auch den Schülern Gelegenheit geben wird, sich in anderen Fächern der Musik gründlich zu unterrichten.

§. 2.

Das Conservatorium ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, welches die obere Aufsicht und Leitung nach den ihm deßfalls von dem Könige zugehenden, besonderen Weisungen zu führen hat.

§. 3.

Die alljährlich eingehenden Honorare und der in dem jedesmaligen Staatsbudget bestimmte Zuschuß aus Staatsfonds bilden die Dotation der Anstalt.

Die Rechnungen werden von der Rechnungskammer revidirt und beschieden.

II.

Von dem Unterrichte und den Schülern.

§. 4.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der Musik als Wissenschaft und Kunst.

Der theoretische Unterricht beschäftiget sich demnach mit den ersten Elementen der Musik, der Harmonie-Lehre (dem Generalbasse) und für die besonders Befähigten mit dem doppelten Contrapunkte, mit der Fugen-, Formen- und Compositions-Lehre, mit der Instrumenten-Kenntniß und Instrumentirung, mit der Analyse klassischer Werke; mit der Direktions-Kenntniß und dem Partiturspiele, dann mit der Geschichte der Musik, Aesthetik und Akustik.

Der praktische Unterricht zerfällt:

a) in den Unterricht im Gesange in zwei Hauptklassen (Chor und Sologesang nach der weitesten Bedeutung);
b) in den Unterricht im Instrumenten-Spiele, als: Clavier, Orgel, Violin und Violoncell;
c) in den Unterricht in der Deklamation, und
d) in jenen in der italienischen Sprache.

§. 5.

Das Schuljahr beginnt in der Mitte des Monates Oktober und schließt mit der Mitte des Monates August im nächstfolgenden Jahre.

§. 6.

Der Zutritt zu dem Unterrichte ist In- und Ausländern ohne Unterschied des Geschlechtes gestattet.

Vorbedingungen der Aufnahme sind die Nachweise

a) eines Alters von mindestens 10 Jahren, und für die höheren Classen von mindestens 18 Jahren bei den Schülern, und von mindestens 16 Jahren bei den Schülerinen;
b) einer angemessenen Schulbildung,
c) entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musik,
d) untadeliger Sittlichkeit.

§. 7.

Der Nachweis der nöthigen musikalischen Vorbildung wird durch eine Prüfung erhoben.

Die Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfung steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Director der Anstalt ausschließend zu.

§. 8.

Für befähigt zur Aufnahme ist der Geprüfte nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad von Ausbildung zur Seite steht, welcher nach Maaßgabe seines Alters für gedeihlichen Erfolg des Unterrichts gefordert werden muß, und wenn bei ihm ein ausreichendes Talent zur Kunst vorausgesetzt werden kann.

§. 9.

Die gewöhnliche Aufnahmszeit ist der Anfang des Schuljahres. — Ausnahmsweise kann die Aufnahme auch am Anfange des II. Semesters dann stattfinden, wenn der Bittsteller oder die Bittstellerin eine Vorbildung darthun, bei welcher sich erwarten läßt, daß sie in eine Unterrichtsklasse mit Erfolg eingewiesen werden können, ohne den Unterricht des I. Semesters genossen zu haben.

§. 10.

Die Dauer der Studienzeit ist auf drei Jahre festgesetzt.

Vor dieser Zeit darf der Schüler das Conservatorium nur mit Erlaubniß des Directors verlassen.

Dagegen ist den Schülern ein längeres Verbleiben an der Anstalt gestattet.

Zöglinge, welche die Anstalt vor Ablauf der Studienzeit ohne Erlaubniß des Directors verlassen, haben die Verweigerung jedes Zeugnisses zu gewärtigen, und das Honorar bis zum Ende des Schuljahres fortzubezahlen.

§. 11.

Das Honorar für den gesammten Unterricht beträgt jährlich 40 fl., und wird in vierteljähriger Vorauszahlung an die Casse des Conservatoriums entrichtet.

Eine Befreiung von der Zahlung des Honorars kann unter Vorlage vorschriftsmäßig ausgefertigter Armuthszeugnisse bei dem Director nachgesucht werden, welcher die deßfallsigen Gesuche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 12.

Sämmtliche Schüler und Schülerinen sind den Disciplinar-Satzungen der Anstalt unterworfen.

Ungesetzliches oder sittenwidriges Betragen hat ebenso wie andauernder Unfleiß oder Unfähigkeit, die Entfernung von dem Unterrichte zur Folge.

Diese kann jedoch nur durch einen kollegialen Beschluß des Lehrpersonals verfügt werden

III.

Von dem Personale des Conservatoriums.

§. 13.

Das von dem Könige zu ernennende Personale besteht aus einem Director und einer dem jeweiligen Bedürfnisse des Unterrichtes entsprechenden Anzahl von Lehrern.

Die Sekretariats-, Kanzlei-, Casse- und Rechnungs-Geschäfte besorgt der Director und ein von

demselben hiezu gewählter Lehrer des Conservatoriums, beziehungsweise ein hiezu brauchbares, von dem Director auf Ruf und Widerruf gegen Tagesgebühr aufzunehmendes Individuum.

Der Director hat den Rang eines Kapellmeisters.*)

§. 14.

Dem Director steht die gesammte Leitung der Anstalt zu. Er schlägt die zum Unterrichte jeweils nöthigen Lehrer vor. Er führt die Aufsicht über den zu ertheilenden Unterricht, und wacht über die Beobachtung der Ordnung und über die Aufrechthaltung der gesammten innern Einrichtung.

Ihm kommt zu, das gesammte Personal in seine Dienst-Obliegenheiten und Geschäfte einzuweisen und vor dem Antritte des Amtes oder der Funktion zu verpflichten, dann einen jeden Angestellten des Conservatoriums zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Er unterzeichnet alle zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen des Conservatoriums zu machenden Ausfertigungen. Ebenso liegt ihm die Vollziehung aller an die Anstalt ergehenden Weisungen und der sie betreffenden Verordnungen ob.

Dem Director steht die Aufnahme und die Genehmigung der Beschlüsse über die Entlassung der Schüler und Schülerinen zu.

Er sorgt dafür, daß über die Bibliothek und das gesammte Mobiliar genaue Inventarien geführt und stets evident gehalten werden.

§. 15.

Die Lehrer haben ausser der treuen und fleißigen Besorgung des ihnen zugewiesenen Unterrichtes auch die Verbindlichkeit, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen.

§. 16.

Die Sitzungen werden von dem Director anberaumt und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung gehalten.

Der Director hält nach erstattetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

§. 17.

Ist der Director abwesend oder verhindert oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der älteste Lehrer die Funktionen des Directors zu versehen, soferne der König nicht besondere Bestimmung deßfalls zu treffen sich veranlaßt findet.

Schluß-Bestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. October 1846.

Regierungsblatt von 1846. Seite 721 — 730.

---

*) Dessen Uniform s. in der XVIII. Abtheilung: „Staatsdienst."

Nr. 4195.

§. 1514.

(Die Anschaffung eines Amtssiegels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Conservatorium empfängt nachstehend Abschrift der in bezeichnetem Betreffe an das k. Hauptmünzamt ergangenen Finanzministerialentschließung vom 10. l. M. zur Wissenschaft und geeigneten Maaßnahme.

München, den 22. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An das kgl. Conservatorium für Musik also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. wird das k. Hauptmünzamt hiemit beauftragt, für das neu errichtete Conservatorium für Musik ein Amtssiegel in der durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1835 für die Siegel der untern Behörden und Aemter vorgeschriebenen Form und mit der Umschrift:

„K. B. Conservatorium für Musik"

anfertigen und selbes gegen Einziehung des treffenden Kostenbetrages dem k. Conservatorium für Musik ausfolgen zu lassen.

München, den 10. Februar 1847.

Finanzministerium.

Nr. 9632.

§. 1515.

(Die Aufnahmsgebühren bei den Zöglingen des Musikconservatoriums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruht, daß von jedem neueintretenden Zöglinge des k. Conservatoriums für Musik ohne Ausnahme eine Eintrittsgebühr im Betrage zu 2 fl. 24 kr. sogleich bei der Aufnahme erhoben und der Ertrag dieser Gefälle zur allmähligen Anschaffung einer Bibliothek musikalischer Werke verwendet werden dürfe, welche den Zöglingen nach dem Ermessen des Vorstandes der Anstalt zum Privatstudium nach Hause mitzugeben sind.

Dieses wird dem k. Conservatorium für Musik unter Bezugnahme auf seinen Bericht vom 4. v. Mts. im obenbezeichneten Betreffe zur Nachachtung eröffnet.

München, den 6. November 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An das k. Conservatorium für Musik in München also ergangen.

Nr. 12,023.

§. 1516.

(Gesuche um Lehrgeldbefreiung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. Js., die Befreiung mehrerer Zöglinge von Bezahlung des Lehrgeldes betreffend, wird Nachstehendes erwiedert: rc. rc.

5) Es wird genehmigt, daß die Söhne und Töchter des Direktors und der Lehrer am Musikkonservatorium, soferne sie die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut erfüllen, und sonstige Gründe gegen sie nicht vorliegen, an dem für sie geeigneten Unterrichte unentgeltlich Antheil nehmen.

München, den 8. Januar 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An das Conservatorium für Musik zu München ergangen.

§. 1517.

(Das Conservatorium für Musik in München betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 14. Oktober 1846 (Regierungsblatt Seite 721 u. ff.), die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend, zu verfügen, daß in dem genannten Conservatorium das Schuljahr mit dem 15. September zu beginnen, und mit dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres zu schließen habe.

Diese Unsere Verfügung tritt mit dem Schuljahre 18$\frac{52}{53}$ in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 15. August 1852.

Regierungsblatt 1852. S. 889—891.

III. Königliche Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für Blinde.

§. 1518.

Stiftungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern für die neu zu gründende Blindenbeschäftigungs-Anstalt.

L. K.

Wir haben in Erwägung des traurigen Schicksals, welchem die Blinden selbst nach Vollendung ihres Unterrichtes wegen Mangel eines selbstständigen, ihre Subsistenz sichernden Erwerbs preisgegeben sind, beschlossen, der von Uns unterm 22. September 1826 gegründeten Blinden-Erziehungsanstalt durch Hinzufügung einer Blinden-Beschäftigungsanstalt eine wohlthätigere Ausdehnung zu geben, und bewilligen zur Begründung der letzteren Einhunderttausend Gulden aus Unserer Cabinetscasse unter nachstehenden Bestimmungen:

I.

Diese Summe von Einhunderttausend Gulden, wovon die eine Hälfte mit fünfzigtausend Gulden noch in diesem Verwaltungsjahre auf einmal, die andere aber in der ersten Hälfte des

nächsten Verwaltungsjahres in gleichen Monatsraten ausbezahlt werden wird, soll als ewiges Stiftungscapital der Blinden-Beschäftigungsanstalt gehören, und Wir überweisen hiemit diese Einhunderttausend Gulden der gedachten Anstalt zum vollen Eigenthum feierlich und rechtsförmlich.

II.

Mit dem Ertrage der Zinsen von diesem Dotationskapitale und den anderen Einnahmen der Blinden-Beschäftigungsanstalt, worunter auch der Selbsterwerb derselben zu begreifen, sollen die darin aufgenommenen Individuen freie Wohnung, Unterricht und Verpflegung erhalten.

III.

Den Ueberschuß der Einnahmen über den nöthigen Aufwand werden Wir zur Dotation weiterer Freiplätze verwenden lassen.

IV.

Die Zahl solcher Freiplätze bestimmen Wir für Individuen beiderlei Geschlechts vorderhand auf vierzehn.

V.

In der Regel haben nur Inländer, deren Armuth und Unterrichtsfähigkeit nachgewiesen ist, Aussicht auf dergleichen Freiplätze, besonders die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, aus der Blinden-Erziehungsanstalt tretenden Zöglinge.

Außerdem können auch vermögliche, sowohl in- als ausländische Blinde in dieser Anstalt unter noch näher bekannt zu machenden Bedingungen Aufnahme finden.

VI.

Nebst diesen werden Wir sowohl jene wohlgesitteten, unverdorbenen und erwachsenen Blinden, welche den Trieb nach Thätigkeit fühlen, ohne ihn befriedigen zu können, als auch jene Blinden, welche nach Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Beschäftigung den Gesichtssinn verloren haben, nach Umständen und den Kräften der Anstalt berücksichtigen lassen.

Die Aufnahme dieser Letzteren hat jedoch jederzeit nur versuchsweise zu geschehen.

VII.

Der Unterricht erstreckt sich auf Musik, auf Erlernung einfacher, einen Erwerb gewährenden Handarbeiten oder auf die Ausübung des vor der Erblindung betriebenen Handwerks mittels eigenthümlicher Hilfsmittel.

Die Unterrichtszeit wird im Allgemeinen auf zwei Jahre festgesetzt.

VIII.

Nach Vollendung des Unterrichtes sind die Zöglinge zu einer Erwerb begründenden Thätigkeit anzuhalten, und der aus den Erzeugnissen der erlernten Handarbeiten oder der öffentlichen musikalischen Leistungen, wovon auch Aufspielen bei Tanzlustbarkeiten nicht ausgeschlossen ist, erzielte Erlös ist für die Anstalt zu erheben und zu verrechnen.

IX.

Die Verleihung aller Plätze dieser Unserer Königlichen Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, mit Vorbehalt, während Unserer Lebenszeit noch daran ändern zu können, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzlei-Siegel beidrucken.

Gegeben zu München, den 25. August im Jahre Eintausend achthundert sechs und dreißig.

Nr. 20,366.

§. 1519.

(Die Anzahl der Blinden im Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in Folge der Entschließung vom 17. Mai v. Js. obenbemerkten Betreffes eingelangten gutachtlichen Vorschläge der sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, einer näheren Würdigung unterstellt worden sind, so wird der k. Regierung eröffnet, was folgt:

I.

Um für die vorliegende Aufgabe der Herstellung einer dem Bedürfnisse vollkommen entsprechenden Vorsorge für die Blinden eine sichere Grundlage zu gewinnen, erscheint es nothwendig, vor Allem — mit Benützung der theilweise schon gesammelten, theilweise erst zu ermittelnden oder zu ergänzenden Materialien — ein vollständiges spezialisirtes Verzeichniß sämmtlicher in dem Regierungsbezirke befindlichen Blinden herzustellen, mit Angabe von Alter, Ort und Zeit der Erblindung, dann ausgeschieden nach Classen, und zwar

a) in solche Blinde, welche nach Alter und sonstigen Fähigkeiten zur Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt, insbesondere aber in die öffentliche Anstalt zu München nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden vom 22. September 1826 und vom 25. August 1836 sich eignen,

b) in solche Blinde, welche diese Eigenschaft nicht besitzen und daher auf andere Weise geeignet unterzubringen sind.

Dabei sollen jedoch ferner

c) jene Blinden, deren Verhältnisse die Erziehung und Unterhaltung aus eigenen Mitteln gestatten,

d) jene, welche sich nicht in dieser Lage befinden, und endlich

e) jene Blinden, welche auf eine oder die andere Weise bereits untergebracht sind, ausdrücklich von einander unterschieden und in dem Verzeichnisse besonders bemerklich gemacht werden.

II.

In die Blinden-Erziehungsanstalt zu München können nach den gegenwärtigen Einrichtungen 30, in die Blinden-Beschäftigungsanstalt 70 Blinde aufgenommen werden.

Die dermaligen Fonds der Erziehungsanstalt gewähren 22$\frac{8}{10}$ ständige Freistellen, zu 125 fl.; die Fonds der Beschäftigungsanstalt aber 20 dergleichen Freiplätze, zu 130 fl. berechnet.

Da es zur Errichtung selbstständiger, mit angemessener Dotation ausgestatteter und mit eigenen Lehrern, Lehrattributen und sonstigen Einrichtungen versehener Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalten für Blinde in den einzelnen Regierungsbezirken an den erforderlichen Mitteln gebricht, so haben sich die nach Entschließung vom 17. Mai v. Js. zu pflegenden Ermittlungen im Allgemeinen darauf zu beschränken:

1) ob und in welcher Weise die Freistellen in der allgemeinen Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für Blinde in München entweder ständig vermehrt, oder wie wenigstens zeitweise die Kosten für die Aufnahme und Unterhaltung einzelner Blinden in der gedachten Anstalt ganz oder zum Theil bestritten werden können?

2) wie sonst in den Regierungsbezirken im Einzelnen die Gelegenheit zum Unterricht für befähigte Blinde erleichtert und vermehrt werden, dann was insbesondere

3) für die Unterkunft unbefähigter und armer Blinden in Wohlthätigkeits- und Versorgungs-Anstalten geschehen könne?

III.

Was nun die ad 1) von Seite der k. Regierungen, Kammern des Innern, vorläufig und nur im Allgemeinen gemachten gutachtlichen Vorschläge betrifft, so wird in dieser Beziehung Folgendes bemerkt:

a) Nachdem der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München für die Dauer der IV. Finanzperiode ein jährlicher Dotationszuschuß von Seite des k. Aerars bewilliget ist, so erscheint der deßfalls von einigen k. Regierungen, Kammern des Innern, gestellte Antrag bereits verwirklichet, eine Erhöhung dieses Zuschusses aber nicht möglich.

b) Der von mehreren Kreisregierungen berührte Vorschlag zur Errichtung einer oder einiger ganzen oder halben Freistellen in der Central-Anstalt zu München aus Kreisfonds ist mit Rücksicht auf die vorausgegangene genaue Erhebung des Ziffers aufnahmsfähiger Blinden des Kreises und unter näherer Prüfung des Standes der Kreisfonds für fakultative Zwecke zu würdigen und seiner Zeit hierüber bemessener Antrag zu stellen.

c) Da einzelne Gemeinden und Armenpflegen für sich allein kaum die genügenden Mittel besitzen werden, um den Aufwand für den Unterhalt und die Erziehung eines Blinden in der bemerkten Anstalt zu bestreiten, so ist in nähere Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise etwa durch Zusammenwirken von Distriktsarmenpflegen die Leistung jährlicher Beiträge für die gedachte Anstalt, — gegen verhältnißmäßigen Anspruch auf eine Freistelle für einen blinden Angehörigen des Distrikts herbeizuführen sein möchte?

d) Sollten sich nach den von einzelnen k. Regierungen gegebenen Andeutungen namentlich in Städten oder Märkten einzelne Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftungen ermitteln lassen, welche passende Mittel zur Unterstützung blinder Angehörigen darbieten, ohne daß die besonderen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde einer solchen Verwendung entgegen sind, und ohne daß die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszweckes dadurch verletzt wird, so ist nach vorgängiger genauer Prüfung das Ergebniß anzuzeigen, und deßfalls weiterer gutachtlicher Antrag zu stellen.

e) Von der Veranstaltung einer jährlichen Collekte für den fraglichen Zweck läßt sich nach der bisherigen Erfahrung, sowie nach der gutachtlichen Ansicht der meisten k. Kreisregierungen ein Erfolg nicht erwarten, und ist daher hievon Umgang zu nehmen; dagegen scheint es nicht unangemessen, wegen der Bildung von Hilfsvereinen zur Unterstützung armer Blinden nach dem Beispiele anderer Länder seiner Zeit geeignete Einleitungen zu treffen; ebenso ist es

f) vollkommen angemessen, daß von Zeit zu Zeit, nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierung von Oberbayern, über Zweck, Einrichtung und Stand der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München das Publikum durch die Kreis-Intelligenzblätter in Kenntniß gesetzt, und dabei auf die Unzulänglichkeit der Fonds aufmerksam gemacht werde, damit solche, welche in der Lage sich befinden und die Absicht haben, Stiftungen zu milden Zwecken zu machen, dadurch wo möglich veranlaßt werden, jener höchst wohlthätigen Anstalt etwas zuzuwenden.

IV.

Die Aufnahme in die Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt zu München ist bekanntlich nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden an gewisse Bedingungen geknüpft und überhaupt nur auf eine gewisse Classe von Blinden beschränkt, überdieß aber auch nach Einrichtung und Umfang der Lokalitäten nur auf einzelne Blinde aus allen Theilen des Reiches berechnet.

Es ist daher im Hinblicke auf das oben Ziffer II. ad 2 und 3 Bemerkte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Classen von Blinden näher zu prüfen, welche Mittel und Gelegenheiten —

abgesehen von der Anstalt zu München — in dem Regierungsbezirke selbst entweder bereits vorhanden sind, oder doch ohne bedeutenden Aufwand aufgebracht werden könnten, um einzelnen Blinden auf die leichteste Weise — etwa durch eine zweckmäßige Benützung vorhandener Lokal-Anstalten ꝛc. — möglichste Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Namentlich ist hier in Erwägung zu ziehen,

1) wie die Gelegenheit zum Unterrichte für einzelne befähigte Blinde im Allgemeinen und ohne besonderen Aufwand vermehrt, und in dieser Hinsicht schon in den Schullehrer-Seminarien und sonst durch möglichste Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse unter den Schullehrern hingewirkt werden könnte;

2) was für die Unterkunft unbefähigter und gebrechlicher armer Blinden des Regierungsbezirkes in Wohlthätigkeits- und Versorgungs-Anstalten, oder sonst geschehen könne?

In dieser letzteren Beziehung wird die k. Regierung insbesondere näher zu bemessen wissen, wie eintretenden Falles bei dem Mangel anderweiter besonderer Mittel die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825, sowie nach der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 obliegende Verbindlichkeit zur Sorge für arme Angehörige in Rücksicht auf Blinde geeignet und rechtzeitig geltend zu machen wäre?

Die k. Regierung erhält nunmehr den Auftrag, nach Maaßgabe der hier vorgezeichneten Anhaltspunkte die erforderlichen näheren Ermittlungen einzuleiten und das Ergebniß seinerzeit mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

München, den 17. August 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 13,486.

§. 1520.

(Den Zustand des k. Blinden-Institutes betr.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, unter Abänderung der durch Ziffer XI. Nr. 1 bis 3 Unserer Entschließung vom 13. Oktober 1826, in Betreff der Errichtung einer Blinden-Erziehungs-Anstalt und insbesondere in Ansehung des Personalsstandes bei derselben festgesetzten Normen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, Nachstehendes allergnädigst zu verfügen:

In dem von Uns gegründeten, nunmehr eine Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt umfassenden Blindeninstitute dahier sollen in Zukunft bestehen:

1) Ein Vorstand, dem Wir den Titel und die Funktion eines Inspektors und ersten Lehrers der Anstalt, mit einer jährlichen Remuneration von 500 fl. in Geld, nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, im Anschlage zu jährlich 150 fl., und zwar Letztere für ihn, sowie im Falle der Verehelichung auch für dessen Familie, in widerruflicher Weise und unter der bedingenden Voraussetzung verliehen, daß die Ehefrau desselben der Leitung und Ueberwachung der Hauswirthschaft im Institute, dann der Ertheilung des Industrie-Unterrichtes an die weiblichen Zöglinge sich unterziehe, wofür Wir derselben eine Funktions-Remuneration von jährlich 100 fl. in Geld bewilligen;

2) Ein zweiter Lehrer mit einer jährlichen Funktions-Remuneration von 300 fl. in Geld, oder, wenn es die Verhältnisse der Anstalt erlauben, mit einer Remuneration von jährlich 200 fl. in Geld, nebst freier Wohnung und Verpflegung im Institute, im Anschlage zu jährlich 100 fl. — gleich den Vorgenannten, aus dem Ausgaben-Etat der Anstalt zu bestreitenden Remunerationen — in widerruflicher Eigenschaft.

Hinsichtlich der Ernennung des Vorstandes und zugleich ersten, dann des zweiten Lehrers, welche Wir Uns vorbehalten, wird weitere Entschließung erfolgen.

München, den 29. Mai 1843.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 13,280.

§. 1521.

(Den Zustand des k. Blinden-Institutes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in obenbezeichnetem Betreffe am 29. und 30. Mai l. Js. an die k. Regierung ergangenen allerhöchsten Entschließungen wird derselben Nachstehendes eröffnet:

Nachdem der quiescirte Lehrer und Inspektor des k. Blinden-Institutes dahier, Johann Stüber, in Gemäßheit des §. 8 der IX. Verfassungs-Beilage, vom 1. Juni l. Js. an bis auf Weiteres aus den Fonds des genannten Institutes einen jährlichen Quiescenz-Gehalt von 405 fl. zu beziehen haben wird, so haben Seine Majestät der König zum Zwecke der Deckung des hienach, sowie im Vollzuge des allerhöchsten Organisations-Rescriptes vom 29. Mai l. Js. sich ergebenden Mehrbedarfes, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bewilligen geruht,

a) daß der Normal-Verpflegungskostenbetrag der Zöglinge nach dem Durchschnitte der in den jüngsten vier Jahren gegen die bisherigen Ansätze wirklich stattgehabten Minderausgabe, und zwar bei den Zöglingen der Beschäftigungs-Anstalt von 130 fl. auf 120 fl., und bei jenen der Erziehungs-Anstalt von 125 fl. auf 115 fl. des Jahres ermäßiget, und daß

b) die hiernach noch ferner verbleibende Mehrausgabe vorläufig und bis sich andere verfügbare Etatsmittel ergeben, aus den Zinsen des von Allerhöchstdenselben der Blinden-Anstalt großmüthigst zugewendeten Honorars des Königlichen Werkes „Wallhalla's Genossen" im Betrage zu 2000 fl. bestritten werde.

Hiebei ist indeß hinsichtlich der Ermäßigung des Normal-Verpflegungskosten-Betrages zu bemerken, daß dieselbe vorerst lediglich auf die deßfallsigen Ansätze in dem Ausgaben-Etat beschränkt, auf die jährlichen Beiträge für Freiplätze aus Kreisfonds aber erst dann ausgedehnt werden soll, wenn es sich gezeigt haben wird, daß dieses auch bei den inzwischen veränderten Verhältnissen ohne Störung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe nachhaltig geschehen kann, worüber die k. Regierung bei Vorlage des Etats pro 18$\frac{44}{45}$ sich gutachtlich zu äußern hat.

Die k. Regierung wird übrigens nicht verfehlen, den Vollzug der eingangserwähnten allerhöchsten Verfügungen anzuzeigen, und in Beziehung auf die nach Maaßgabe des allerhöchsten Organisations-Rescriptes vom 29. Mai l. Js. Nr. 2. erforderliche Aufstellung eines zweiten Lehrers aber, nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse seinerzeit wohlbemessenen gutachtlichen Antrag zu stellen.

Die Beilagen des bezüglich der eingeleiteten General-Untersuchung vom 23. Mai l. Js. an das unterfertigte k. Ministerium erstatteten Berichtes folgen, nach genommener Einsicht hieneben mit dem Auftrage zurück, über die weiteren Ergebnisse von Zeit zu Zeit zu berichten.

München, den 30. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den Präsidien der k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme desjenigen der Regierung von Unterfranken.

Nr. 13,470.

§. 1522.

(Die Beschäftigungsweise in Blinden-Instituten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von den Ergebnissen der über die Beschäftigungsweise in Blinden-Instituten statt gefundenen Erhebungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und hiebei in Ansehung der k. Blinden-Anstalt dahier allergnädigst zu beschließen geruht:

a) daß die daselbst mit befriedigendem Erfolge eingeführten Beschäftigungs-Arten auch fernerhin fortbetrieben werden sollen, daß jedoch der Versuch hiemit zu verbinden sei, die in der Anstalt bereits bestehenden Flechtarbeiten, nach dem Beispiele der meisten auswärtigen Blinden-Anstalten, zu vervielfältigen und zu verfeinern, und

b) daß neben diesen Beschäftigungs-Arten auch noch für die männlichen Zöglinge die Seilerei, und für die weiblichen Zöglinge das versuchsweise bereits begonnene Spinnen eingeführt, daß dagegen

c) von der Uebertragung der in der Blindenanstalt zu St. Georges-Fields in London, sowie in den übrigen Blinden-Anstalten des Auslandes, außerdem zur Zeit bestehenden Beschäftigungs-Arten, dann von der Einführung der von dem Maschinen-Schlossermeister Wiedermann dahier erfundenen Maschinen für die Anfertigung von Häckchen und Oehren aus Draht, im Hinblicke theils auf die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Aneignung, theils auf die gegen ihre Zweckmäßigkeit obwaltenden Bedenken bis auf weiters Umgang genommen werde.

Die k. Regierung hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen ihres Berichtes vom 30. Jänner l. Js. die zum Vollzuge erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen, und zu diesem Behufe einen, über die Umgestaltung und Verbesserung der Beschäftigungsweise in der hiesigen Blindenanstalt nach den Allerhöchst genehmigten Direktiven unter genauer Kostenberechnung, sowie mit angemessener Rücksicht auf die hiesigen gewerblichen Verhältnisse zu entwerfenden Plan, förderlich in Vorlage zu bringen, wobei insbesondere, was die Einführung der als freie Erwerbsart dahier nicht bestehenden Seilerei betrifft, vorerst noch in nähere Erwägung zu ziehen sein wird, ob nicht die Ausübung derselben in der Anstalt durch die Verleihung einer Gewerbs-Concession an diese oder resp. den Vorstand bedingt, oder in Beziehung auf die Betriebsweise und den Umfang nach Erforderniß zu beschränken sein dürfte.

München, den 6. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 37,537.

§. 1523.

(Den Entwurf von Disciplinar-Vorschriften für die Zöglinge der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den mit Bericht vom 10. April l. Js. vorgelegten Entwurf der Disciplinar-Vorschriften für die Zöglinge der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt dahier, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen, hiebei jedoch zu befehlen geruht:

1) daß der auch auf die Zöglinge der Beschäftigungs-Anstalt als anwendbar erklärte §. 6 der Satzungen für die Erziehungs-Anstalt folgende Fassung erhalte:

„Unterredungen der Zöglinge der einen Confession mit jenen der andern über religiöse „Verhältnisse und insbesondere über die Verschiedenheit der beiderseitigen Glaubens„lehren sind wegen der daraus leicht entstehenden, wechselseitigen Aufregung strenge „untersagt," und

2) daß das Gebet vor und nach Tisch ohne konfessionelle Ausscheidung, — das Morgen- und Abendgebet aber nach Confessionen getrennt, von den Zöglingen gemeinschaftlich verrichtet werden solle.

Hiebei versteht sich von selbst, daß die Zöglinge protestantischer Confession nicht angehalten werden dürfen, bei dem gemeinschaftlichen Tischgebete mit dem Zeichen des hl. Kreuzes sich zu bezeichnen, oder andere ausschließlich katholische Gebräuche mitzumachen.

Die kgl. Regierung hat hienach unter Rücknahme der sämmtlichen Beilagen ihres Berichtes das Weitere zu verfügen, und eine Abschrift der in solcher Weise zu bereinigenden Satzungen anher in Vorlage zu bringen.

München, den 12. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Ad Nr. 38,924.

Satzungen für die Blinden-Beschäftigungs-Anstalt.

A.

Allgemeine Gesetze.

§. 1.

Da die Zöglinge der k. Blindenbeschäftigungs-Anstalt in der Regel nur solche sind, welche ihre Erziehung und Bildung in der Erziehungsanstalt erhalten haben, so darf mit Recht erwartet werden, daß in demselben der mit Mühe und Aufopferung ausgestreute Saamen des Guten und Wahren zur schönen Frucht gedeihen werde. Darum wird es jedem Zöglinge dieser Anstalt zur unerläßlichen Pflicht gemacht, durch ächt christlichen Lebenswandel den jüngern noch nicht gebildeten Zöglingen in Wort und That als nachahmungswürdiges Beispiel zu dienen.

§. 2.

Der Geist des Christenthums fordert aber von dem Untergebenen Achtung der Obrigkeiten und der Gesetze. Der christliche Jüngling und die christliche Jungfrau begegnen daher ihren Vorgesetzten und Lehrern mit geziemender Hochachtung und Ehrerbietigkeit, ohne heuchlerischen Sinn und übertriebene Verdemüthigung.

Ein williger und pünktlicher Gehorsam ist daher gesehen und ungesehen strenge Pflicht eines jeden Jünglings.

§. 3.

Außerdem wird erwartet, daß die Zöglinge dieser mit königlicher Großmuth ausgestatteten Wohlthätigkeits-Anstalt sich als Glieder einer Familie betrachten und benehmen, indem hier alle ohne Rücksicht und Alter, Abkunft, Fähigkeiten, Confession und andere Verhältnisse gleiche Aufnahme, gleiche Sorgfalt und gleiche Liebe genießen, sowie sie aber auch gleiche Pflichten und gleiche Bestimmung haben.

Besonders nachdrücklich muß eingeschärft werden, daß ein jeder Zögling die religiöse Ueberzeugung seiner Mitzöglinge achte, und sich nicht etwas beigehen lasse, in dieser Ueberzeugung einen andern unberufen wankend oder irre zu machen.

Wer dergleichen wahrnimmt, hat die Pflicht, es dem Vorgesetzten unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Die gefälligen Tugenden, als da sind, Höflichkeit, Bescheidenheit Schonung und Nachgiebigkeit, sowie die wechselseitige Aushilfe und Dienstfertigkeit in erlaubten Dingen werden nachdrücklich empfohlen, dagegen Roheit und Anmassung, Unverträglichkeit und Zanksucht, sowie lieblose Neckerei, kränkende Spottsucht, Anklägerei und schmutzige Selbstsucht, besonders aber alle Partheisucht auf das Schärfste verboten.

§. 5.

Fühlt sich ein Zögling beleidigt, oder gekränkt, so darf er sich durchaus nicht selbst Recht verschaffen, oder sich rächen, sondern er hat Klage bei den Vorgesetzten zu stellen, denen es zukömmt, über das befundene Recht oder Unrecht das Geeignete zu verfügen.

§. 6.

Ebenso ist jeder Zögling in seinem Gewissen verpflichtet, sträfliche Excesse und ärgerliche Aeußerungen, welche er an seinen Mitzöglingen wahrnimmt, den Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen, nicht aber durch deren Verheimlichung fremder Sünden sich theilhaftig zu machen, besonders wenn der fehlende Mitzögling durch brüderliche Abmahnung nicht zurecht gewiesen werden kann.

§. 7.

Jeder Zögling muß die ihm durch die allergnädigste Aufnahme in die Anstalt zu Theil gewordene Wohlthat mit innigstem Danke ehren, und sich des Genußes der Allerhöchsten Gnade durch tadelloses sittliches Betragen und strengen Gehorsam stets würdig zu erhalten suchen.

Will ein Zögling durch seinen Austritt freiwillig auf die ihm gewährte Gnade verzichten, so darf er nicht erwarten, später wieder in die Anstalt aufgenommen zu werden.

§. 8.

Damit aber der Zweck der Anstalt — durch entsprechende Beschäftigung zu erzielende technische Fortbildung und sittliche Veredlung der erwachsenen Blinden — erreicht werde, muß sich jeder Zögling willig und freudig den Anordnungen unterwerfen, welche zur Erreichung dieses Zweckes für nothwendig erachtet, und durch nachstehende Verhaltungsregeln näher bezeichnet werden.

B.

Besondere Vorschriften und Verhaltungs-Regeln.

§. 1.

Jeder Zögling hat dem äußerlichen Gottesdienste, sowohl dem häuslichen als dem öffentlichen mit Erbauung beizuwohnen, und sich hiebei nichts zu erlauben, wodurch die Andacht gestört, und Aergerniß für Andere gegeben werden könnte. Die §§. 6, 7 u. 8 der Satzungen für die Erziehungsanstalt finden im Allgemeinen auch hier ihre Anwendung.

§. 2.

Während des Unterrichts in der Musik oder in den Handarbeiten ist bei anständiger kör-

perlicher Stellung und Geberdung nur auf das zu merken, was eben gelehrt und gezeigt wird. Unaufmerksamkeit und Zerstreutheit oder Beschäftigung mit fremdartigen Dingen zeigen Mißachtung gegen den Lehrer, und Gleichgültigkeit gegen den Unterricht.

§. 3.

Wenn das Zeichen zum Tische gegeben wird, hat jeder Zögling sich im Speisesaal einzufinden. Ohne Erlaubniß darf keiner wegbleiben.

Während des Essens wird ein anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Wechselseitige Erheiterung durch gesellige Gespräche ist nicht verwehrt, alles Lärmen und Toben aber, sowie unnöthiges Hinauslaufen und Herumspazieren im Speisesaal verboten.

§. 4.

Bei dem Genusse der Speisen soll unanständige Eßgier ferne sein, und die Tugend der Mäßigkeit und Genügsamkeit niemals außer Acht gelassen werden.

Will ein Zögling außer dem regulativmäßigen Bierquantum noch gegen eigene Bezahlung Bier trinken, so darf dieß nur mit Erlaubniß und Maaßgabe des Vorstandes geschehen.

§. 5.

Während der Zeit des Vorlesens wird Stille und Aufmerksamkeit empfohlen; von allgemeinen Vorlesungen darf kein Zögling willkührlich wegbleiben.

§. 6.

Unanständige Reden und Aeusserungen, zweideutige Scherze und Witzeleien, Schmähungen über Vorgesetzte und Obrigkeit, welche das Gefühl des Bessergesinnten beleidigen, müssen auf der Stelle angezeigt werden, damit dem Aergerniß abgeholfen werde, zumal wenn Mißbilligung und Abmahnung vergeblich vorausgegangen sind.

§. 7.

Bei pflichtmäßigen Anzeigen dieser Art wird aber reine Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit von jedem Zöglinge erwartet. Das nämliche gilt, wenn zur Beglaubigung der Wahrheit Zeugniß gefordert wird.

Beim Aus- und Ankleiden in den Schlafzimmern, sowie im Bette selbst verletze kein Zögling das Gefühl der Schamhaftigkeit.

Der lebhafte Gedanke an den gegenwärtigen Gott, und der schreckliche Fluch, welcher in der hl. Schrift über den Aergernißgeber ausgesprochen ist, muß jeden christlichen Jüngling und jede christliche Jungfrau vor Versündigungen dieser Art zurückschrecken, und innerhalb der Schranken der Zucht und Ehrbarkeit erhalten.

§. 9.

Da Reinlichkeit des Herzens mit der Reinlichkeit des Leibes in schöner Wechselbeziehung steht, so wird sämmtlichen Zöglingen hiemit nachdrücklichst aufgetragen, die körperliche Reinlichkeitspflege durch fleißiges Waschen der Hände und des Gesichts, Kämmen der Haare, Ausspühlen des Mundes, Reinigen der Zähne und Augen mit frischem Wasser, durch Schonung der Kleider 2c. genau einzuhalten. Eben diese Reinhaltung wird auch in Bezug auf Hausgeräthe, Bettfournituren, Instrumenten, Arbeitswerkzeuge, Abtritte 2c. nachdrücklichst empfohlen.

§. 10.

Eine für Blinde besonders wichtige Tugend ist die Ordnungsliebe. — „Alles zur rechten

Zeit, und Alles am rechten Orte, — soll der Wahlspruch eines jeden Zöglings sein. Ordnung herrsche daher im Arbeiten, im Essen, im Schlafen, im Ankleiden, in Erholungen, sowie im Arbeits-, Aufenthalts- und Schlafzimmer, in den Kleidungskästen und Schubläden. Unordnung bereitet den Blinden tausend Beschwerden und Verdrüßlichkeiten, die ihm das Leben und Wirken erschweren und verbittern.

§. 11.

Kein Zögling darf aus dem Institute in die Stadt einen Gang machen, ohne sich hiezu die Erlaubniß bei dem Vorstande der Anstalt erholt zu haben, dem es auch zukommt, die Ursache des nachgesuchten Ausganges zu erforschen, die Erlaubniß hiezu zu ertheilen, oder auch nach Umständen zu verweigern, sowie die Zeit des Ausbleibens zu bestimmen. Bei der Rückkunft ins Institut hat sich der Zögling sogleich wieder zu melden.

§. 12.

Geldaufnehmen, oder auch unter einander leihen, ist allen Zöglingen verboten, jedenfalls darf es nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Vorstandes geschehen. Insbesondere ist aber strenge verboten, von den Aufsehern, dem Portier, oder Hausknecht oder von dem weiblichen Dienstpersonale Geld zu entlehnen oder solches zu leihen.

§. 13.

Wenn an den Institutsgeräthschaften und Werkzeugen, z. B. an musikalischen Instrumenten, Thür- oder Schubladen-Schlössern, Fenstern und dergleichen etwas zerbricht, so muß dieses sogleich bei der Inspektion angezeigt werden. Bei muthwilligen Beschädigungen hat der Beschädigende die Reparaturkosten zu bestreiten.

§. 14.

In Fällen, wo die Zöglinge ihre gemeinschaftlichen Wünsche oder Bitten, Klagen oder Beschwerden bei der Inspektion anbringen möchten, hat ein von den Zöglingen hiezu Erwählter den Vortrag in bescheidener Weise bei dem Vorstande zu machen.

§. 15.

In Bezug auf das Hausgesinde (in wie ferne nämlich die Zöglinge der Anstalt mit demselben in Berührung kommen) wird vorgeschrieben, daß ein jeder Zögling gegen die Aufsichts- und Dienstpersonen höflich und bescheiden sein soll, ohne mit ihnen vertraut oder gemein zu werden.

Der Besuch der Gesindezimmer und der Küche, sowie die Ertheilung geheimer Aufträge an das Dienstpersonal, z. B. das Bestellen geheimer Briefe, das Einschwärzen von Eßwaaren und Naschereien ꝛc. bleibe strenge untersagt.

Für den genauen Vollzug vorstehender Satzungen von Seite der Zöglinge wird die Inspektion der Anstalt verantwortlich gemacht. Sollte ein Zögling die ihm zugestandenen Freistunden mißbrauchen, und gegen wiederholte Ermahnungen und Warnungen unempfänglich bleiben, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er der erstern verlustig und in jene Strafen verurtheilt wird, welche am Schlusse der Satzungen für die Zöglinge der Erziehungsanstalt ausgesprochen sind.

Abdruck.
Ad Nr. 38,924.

Satzungen für die Blinden-Erziehungs-Anstalt.

I.

Satzungen im Betreffe der religiös-sittlichen Pflichten der Zöglinge.

§. 1.

Das Gebet vor und nach Tisch wird ohne confessionelle Ausscheidung, — das Morgen-

und Abendgebet aber, nach Confessionen getrennt, von den Zöglingen gemeinschaftlich in der Weise verrichtet, daß abwechselungsweise immer ein Zögling laut und vernehmlich vorbetet, die übrigen aber in der Stille nachsprechen. Kein Zögling darf von der Uebung dieser religiösen Pflicht willkürlich wegbleiben, oder zu spät kommen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Zöglinge der protestantischen Confession nicht gehalten sind, bei dem gemeinschaftlichen Tischgebete mit dem Zeichen des hl. Kreuzes sich zu bezeichnen, oder andere ausschließlich katholische Gebräuche mitzumachen.

§. 2.

Während die katholischen Zöglinge die tägliche hl. Messe besuchen, haben die protestantischen Zöglinge eine häusliche Andacht zu pflegen, wie sie ihnen von dem jedesmaligen Religionslehrer vorgeschrieben wird.

§. 3.

In der Kirche sowohl als während der häuslichen Andachts-Uebungen haben die sämmtlichen Zöglinge in Sprache und Geberden den größten Anstand zu beobachten, so daß auch ihre äußere Haltung von den religiösen Gefühlen zeuge, wovon ihr Inneres durchdrungen sein soll.

§. 4.

An Sonn- und Festtagen haben die kleinen katholischen Zöglinge der Schulmesse, die größeren hingegen dem pfarrlichen Gottesdienste beizuwohnen, sowie viermal des Jahres die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Die protestantischen Zöglinge besuchen den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen kann nur auf Gutheißen des betreffenden Religionslehrers eintreten.

§. 5.

Befinden sich in dieser Anstalt protestantische Zöglinge, welche in den Jahren der Reife stehen, so haben sie in Begleitung ihrer Confessions-Verwandten aus der Beschäftigungsanstalt auch den feiertägigen und sonntäglichen Nachmittags-Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche zu besuchen. Eine Ausnahme hievon kann ebenfalls nur auf Gutheißen des betreffenden Religionslehrers zugestanden werden.

§. 6.

Unterredungen der Zöglinge der einen Confession mit jenen der andern über religiöse Verhältnisse und insbesondere über die Verschiedenheit der beiderseitigen Glaubenslehren, und wegen der daraus leicht entstehenden wechselseitigen Aufregung sind strenge untersagt.

§. 7.

Es ist Pflicht der Zöglinge, durch ruhiges, friedfertiges und freundliches Betragen sich wechselseitig entgegen zu kommen und durch kindliches Vertrauen zu ihren Vorgesetzten diesen die Lösung ihrer Aufgabe zu erleichtern, welche in der auf ächte Religiösität gegründeten sittlichen Ausbildung ihrer Pfleganbefohlenen beruht.

§. 8.

Einem jeden Zöglinge wird sowohl beim An- als Auskleiden als auch im Umgange mit andern die Beobachtung der Ehrbarkeit und Sittenreinheit zur heiligen Pflicht gemacht. Verfehlungen gegen das kindliche Schamgefühl ziehen strenge Ahndung nach sich und können nach Umständen sogar die Entfernung des Aergernißgebers aus der Anstalt zur Folge haben.

§. 9.

Wem das sittliche Wohl seiner Mitmenschen am Herzen liegt, der wird soviel es in seinen

Kräften steht, dazu mitwirken, daß das Gute allgemein befördert, das Böse aber verhindert und entfernt werde, es wird daher der gewissenhafteste Zögling, wenn er von seinen Mitzöglingen etwas Unsittliches in Erfahrung bringt, oder selbst wahrnimmt, ohne es hindern zu können, aus Pflichtgefühl bei dem Vorgesetzten Anzeige hievon machen, damit diese dem Aergerniße begegnen und die geeigneten Maaßregeln dagegen ergreifen; Mitwisser und Verheimlicher sind eben so strafbar, wie böswillige falsche Ankläger.

II.

Satzungen im Betreffe des Schul-Unterrichtes.

§. 10.

Jeder Zögling finde sich mit dem für den Unterricht Nöthigen, reinlich und anständig beim Glockenschlage in seinem Lehrzimmer ein, und erwarte da in geziemender Stille die Ankunft des Lehrers. Ruhestörungen vor- oder gar bei dem Unterrichte selbst müssen gerügt werden.

§. 11.

Jeder Zögling muß für den Ort, wo er erzogen, gebildet werden, und zu einem edlen Menschen erwachsen soll, Achtung hegen; daher ist es verboten, die Lokalitäten des Hauses, Lehrzimmer, Gänge und Abtritte zu verunreinigen, Bänke zu zerschneiden, Bücher und Lehrmittel muthwillig zu verderben, die Wände zu besudeln, Fenster zu zerbrechen. Solche Vergehungen müßten als Kennzeichen eines rohen Zerstörungsgeistes nachdrücklichst geahndet werden.

§. 12.

Jeder Zögling ist seinem Vorgesetzten und Lehrer den bereitwilligsten und pünktlichsten Gehorsam schuldig. Wer so roh sein sollte, seinen Lehrer oder auch den Aufsichtspersonen grob oder gar widersetzlich zu begegnen, würde sich strenger Bestrafung schuldig machen.

§. 13.

Bei einiger Vorsicht kann es in der Regel nicht Bedürfniß sein, den Unterricht durch Hinausgehen zu stören. Auch wird während desselben der Besuch von Verwandten nicht gestattet.

§. 14.

Brod und andere Eßwaaren in die Lehrzimmer mitzunehmen, ist ebenfalls nicht erlaubt.

§. 15.

Die im Verlaufe des Unterrichtes anberaumten viertelstündigen Pausen dienen dazu, daß jeder, auch der schwächste Zögling der Forderung des §. 13 nachkommen kann. Zu keiner Zeit darf sich aber mehr als ein Zögling auf dem Abtritte befinden, und auch dieser hat nicht länger als nöthig daselbst zu verweilen.

§. 16.

Nach geendigtem Unterrichte hat sich jeder Zögling mit Anstand und Ruhe, ohne Schreien und Poltern dahin zu verfügen, wohin ihn die Hausordnung ruft, oder wo die besondere Anordnung seiner Vorgesetzten seine Anwesenheit erfordert.

§. 17.

Hat ein Zögling außer dem Unterrichte besondere Aufgaben zu memoriren, oder eine andere

spezielle Arbeit zu verfertigen, oder sich auf seinem Instrumente zu üben, so soll derselbe hierauf zu seinem eigenen Wohle ausdauernden und gewissenhaften Fleiß verwenden.

III.

Satzungen im Betreffe der Haus=Ordnung.

§. 18.

Bei dem Glockenzeichen hat jeder Zögling das Bett zu verlassen, sich unverzüglich anzukleiden, reinlich zu waschen und zu kämmen und sich dann in sein Aufenthaltszimmer zu verfügen, von wo sich alle gemeinschaftlich zu den Memorirübungen, und dann zur Verrichtung des Morgengebetes und zum Frühstücke begeben.

§. 19.

Wenn um 12 Uhr das Zeichen zum Mittagessen gegeben wird, hat sich jeder Zögling ungesäumt in den Speisesaal zu verfügen. Es kann durchaus nicht geduldet werden, daß ein oder der andere willkürlich von dem Frühstücke, Mittag oder Abendessen wegbleibe. Die Aufrechthaltung der Ordnung erfordert die genaue Beobachtung dieser Bestimmung; verschuldetes Zuspätkommen unterliegt der Rüge.

§. 20.

Bei Tische selbst ist unnöthiges und lärmendes Geschwätz, unruhiges Hin= und Herfahren mit Händen und Füßen, mit Messern und Gabeln, das Verlassen der Plätze verboten.

Dagegen werden die schönen Tugenden der Mäßigkeit und Genügsamkeit, der Bescheidenheit, Reinlichkeit und kindlichen Heiterkeit auf das Angelegentlichste anempfohlen.

Das Vertauschen und Wegtragen oder gar Verhandeln einer nicht oder zum Theil genossenen Speise, kann als ordnungswidrig nicht gestattet werden.

§. 21.

Wenn das Zeichen zum Aufstehen gegeben wird, nehme jeder Zögling das Serviett ab, verrichte das von einem Andern laut vorgebetete Tischgebet in der Stille nachbetend, und verlasse den Speisesaal.

Bei günstigem Wetter wird den Zöglingen freie Bewegung im Garten gewährt, und zwar nach dem Mittagessen bis halb 2 Uhr, dann von ¾4 bis 4¼ und nach dem Abendessen bis halb 8 zur Sommerzeit, überdieß von 8 Uhr bis ¾9 Uhr.

Den männlichen Zöglingen ist die größere, den weiblichen die kleinere Hälfte des Gartens angewiesen. Die vorgezeichnete Grenzlinie soll nicht überschritten werden.

§. 22.

Beim Gebetläuten verlassen sämmtliche Zöglinge der Erziehungsanstalt, sowie auch die weiblichen Zöglinge der Beschäftigungsanstalt den Garten, und begeben sich in ihre Aufenthaltszimmer; nach dem Gebetläuten ist der Besuch des Gartens nicht mehr gestattet. Sommer und Winter werden ohne Ausnahme um 9 Uhr die Thore geschlossen.

§. 23.

Jede Art von Frevel an der Gartenanlage, das Besteigen der Bäume, das unzeitige Abreißen der Blumen und Früchte 2c. muß strenge geahndet werden.

§. 24.

Bei ungünstigem Wetter, wenn der Besuch des Gartens unmöglich ist, können in den bereits

bezeichneten Stunden die geräumigen Gänge des Hauses zur Erholung benützt werden; es dürfen jedoch nicht mehr als zwei nebeneinander gehen, und diese sollen sich stets rechts halten. Letzteres ist auch auf den Treppen zu beobachten.

§. 25.

Vom Abendgebete darf kein Zögling willkürlich wegbleiben. Wenn das Zeichen zum Schlafengehen gegeben wird, haben sich alle ohne Ausnahme in den Schlafsaal zu verfügen, und innerhalb einer Viertelstunde das Auskleiden zu bewerkstelligen. Ein längeres Aufbleiben ist nur auf specielle Erlaubniß zuläßig. Nach beendigtem Auskleiden hat sich ein jeder Zögling ungesäumt zu Bette zu legen und die Ruhe der Nacht nicht durch unzeitiges Schwätzen zu stören.

Die in jedem Schlafzimmer befindliche Aufsichtsperson hat für die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und jeder Zögling die etwa nöthig gewordene Mahnung genau zu befolgen.

§. 26.

Das Ausgießen von Wasser aus den Fenstern, das Steigen auf Bänke, Fenster oder andere gefährliche Stellen, der unvorsichtige und unnöthige Gebrauch von Messern, spitzigen Werkzeugen, Pfriemen u. dgl. ist strengstens untersagt.

§. 27.

Jeder Zögling hat sich sowohl im Hause als auf der Straffe eines anständigen und gefälligen Betragens zu befleißen. Rohheit und Ungeschliffenheit kann in Bildungsanstalten nicht geduldet werdem.

§. 28.

Umgang und Vertraulichkeit jeder Art mit dem Hausgesinde ist strenge verboten.

§. 29.

Wer von einem Andern sich beleidigt glaubt, darf sich nicht selbst Recht verschaffen, oder an seinen Beleidiger Rache nehmen, sondern er hat darüber bei den Vorgesetzten Klage zu stellen und deren Bescheid zu befolgen.

§. 30.

Eigenmächtiges Kaufen, Verkaufen, Vertauschen rc. des Eigenthums ist nachdrücklich untersagt.

§. 31.

Der Besuch von Eltern und Verwandten wird außer den Unterrichtsstunden gestattet, beschränkt sich aber ausschließend auf das hiezu angewiesene Zimmer. Personen, welche dem Vorstande der Anstalt zweideutig scheinen, können nicht zugelassen werden.

§. 32.

In Begleitung von Eltern, Verwandten oder solchen Personen, welche durch ihren Charakter dem Vorstande hinlängliche Gewähr für ihre Rechtschaffenheit darbieten, wird auch ein Gang in die Stadt erlaubt, nur darf dieser auf keine Weise ohne Wissen der Inspektion und über die festgesetzte Zeit hinaus geschehen.

Wer sich dagegen verfehlt, macht sich der Vergünstigung eines ferneren Ausganges für längere oder kürzere Zeit verlustig.

§. 33.

Schriftliche Mittheilungen zwischen Zöglingen und Eltern oder Verwandten dürfen nur mit Wissen des Vorstandes stattfinden.

§. 34.

Die nach Verhältniß der Vergehungen anzuordnenden Strafen bestehen:

a) in einem einfachen Verweise,

b) in einem Verweise mit Absonderung von den übrigen Zöglingen,

c) in Strafarbeiten,

d) in Zimmerarrest,

e) in Entziehung einer Lieblingsspeise,

f) in geschärften Zimmerarrest (Carcer).

Der Umgang mit einem in Strafe befindlichen Zögling ist nicht gestattet.

Nr. 2,820. §. 1524.

(Die Verhältnisse des Blinden-Institutes und insbesondere der Blinden-Beschäftigungs-Anstalt dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 2. März l. Js. in bezeichnetem Betreffe eingesendeten Akten und Beilagen folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Da die Seilerei, bezüglich deren Allerhöchst genehmigten Einführung für die männlichen Zöglinge der k. Blinden-Beschäftigungs-Anstalt dahier, der k. Regierung durch Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1845 Nr. 13,470 Eröffnung gemacht worden ist, zu den freien Erwerbsarten nicht gehört, demnach die Ausübung derselben in der besagten Anstalt durch vorgängige Erwerbung einer förmlichen Gewerbs-Concession oder Ankauf einer realen Seilergerechtsame bedingt ist, die Erwerbung einer Concession aber von Seiten des Blinden-Instituts-Vorstandes im Hinblicke auf die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so wird als sachgemäß erachtet, diesen Gegenstand nach dem im Berichte des hiesigen Stadtmagistrats vom 2. Juni 1845 angedeuteten Richtungen noch einer näheren Erwägung zu unterstellen.

Demgemäß erhält die k. Regierung den Auftrag, die Inspektion des Blinden-Instituts zu geeigneten Erhebungen anzuweisen, ob nicht einer der hier ansäßigen Seilermeister bereit sei, den Zöglingen der Blinden-Beschäftigungs-Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration Unterricht in der Seilerei zu ertheilen, und dieselben als seine Lehrlinge und beziehungsweise Gehilfen aufzunehmen und zu beschäftigen und eventuell, wie hoch die Kosten für Ankauf eines realen Seilerrechtes sich belaufen, und wie dieselben aus den etatsmäßigen Mitteln des Blinden-Institutes gedeckt werden könnten, dann ob nicht überhaupt diese Beschäftigung für den Fall ihrer wirklichen Einführung in diesem Institute bezüglich auf Umfang und Betriebsart und in welcher Weise zu beschränken sein dürfte.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind dem hiesigen Stadtmagistrate zur Erinnerung mitzutheilen, und sodann unter Anfügung dieser letzteren mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, gleichzeitig aber auch Anzeige zu erstatten, zu welchem Ergebnisse die für die weiblichen Zöglinge des Institutes seit einigen Jahren angeordneten Versuche im Spinnen, dann die laut Bericht vom 4.

Oktober zum Behufe der allenfallsigen Einführung des Feilenhauer-Handwerkes getroffene Einleitungen bis jetzt geführt haben.

München, den 29. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 5,393. §. 1525.

(Die Sorge für arme Blinde nach ihrem Austritte aus dem k. Blinden-Institute zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 14. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe unter Rückschluß des Berichts der k. Blinden-Instituts-Inspektion vom 13. d. Mts. zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Die von der k. Instituts-Inspektion und der k. Regierung beantragte Verwendung des jährlichen Arbeitserlöses der Zöglinge der k. Blinden-Beschäftigungs-Anstalt zur Begründung eines Fonds zur Unterstützung von aus dieser Anstalt ausgetretenen Zöglingen steht mit der durch §§. II. und VIII. der Allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 25. August 1836 gegebenen Bestimmung, daß dieser Arbeits-Erlös für die Anstalt zu erheben und zu verrechnen ist, nicht im Einklange.

Im Uebrigen wird die Bildung eines Unterstützungsfonds für ausgetretene Zöglinge der Blinden-Beschäftigungs-Anstalt nach den Anträgen der Inspektion und der k. Regierung unter Verwendung der jährlichen Instituts-Ersparnisse als Einnahme dieses Unterstützungsfonds mit nachstehenden Bestimmungen genehmigt:

1) Die Begründung dieses Unterstützungsfonds hat nach Ablauf des Etatsjahres 18$\frac{50}{51}$ zu beginnen.

2) Die Festsetzung der jährlichen Unterstützung auf ein Minimum von 40 fl. und auf ein Maximum von 50 fl. bleibt bis zur bessern Erstarkung der Fondsmittel ausgesetzt; inzwischen ist zu sorgen, daß diese Mittel zu jährlichen Unterstützungen von mindestens 30 fl. in der Regel und von höchstens 40 fl. in Geld oder Geldeswerth ausreichend werden.

3) Ueber die zu bewilligenden Unterstützungen ist jährlich im Laufe des Sommersemesters so frühzeitig anher Antrag zu erstatten, daß noch vor dem Schlusse des Schuljahres über die im nächsten Jahre zu verabreichenden Unterstützungen und die hiemit in Verbindung stehenden Austritte von Zöglingen aus der Anstalt Entscheidung getroffen werden könne.

4) Mit diesen Berichterstattungen ist zu beginnen, sobald der Fond Mittel gewährt, einkommende Austritts- und Unterstützungsgesuche ausreichend zu berücksichtigen. Inzwischen ist

5) mit der jährlichen Vorlage der Etats des k. Blinden-Instituts auch ein Ausweis über die erste Fundirung und den Fortgang des Unterstützungs-Fonds für ausgetretene Zöglinge einzusenden.

6) Durch die vorzugweise technische Richtung des Unterrichts der Zöglinge der k. Blinden-Beschäftigungsanstalt darf übrigens der statutenmäßige Unterricht der Musik nicht beeinträchtigt werden, sowie sich auch von selbst versteht, daß darauf angemessener Bedacht zu nehmen ist, daß die von den Zöglingen vor ihrem Eintritte in die Beschäftigungsanstalt erlangten Elementarkenntnisse während ihres Aufenthalts daselbst nicht gänzlich verloren gehe.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 5,525.

§. 1526.

(Die Sorge für arme Blinde nach dem Austritte aus dem k. Blindeninstitute zu München, hier die Beschäftigungsweise der dortigen Zöglinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom $\frac{1}{2}\frac{}{7}$. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe auf die inzwischen ergangene Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 19. d. Mts. Nr. 5,393 hingewiesen und zugleich beauftragt, den Unterricht und den Betrieb der Verfertigung gestrickter Netze, Mückengarne, Jagdtaschen ꝛc., dann der Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln unter die Handarbeiten der Zöglinge des k. Blindeninstituts dahier aufnehmen zu lassen, da die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

München, den 24. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 566.

§. 1527.

(Schankungen und Vermächtnisse an das k. Blindeninstitut zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 18. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Bei Schankungen oder Vermächtnissen, welche dem k. Blindeninstitute dahier im Allgemeinen ohne nähere Bezeichnung der Verwendung zugewendet werden, ist zweifellos die Absicht der Schenker, eine Leistung für die, den Satzungen dieser Anstalt entsprechende Erziehung und Bildung der in derselben befindlichen Zöglinge zu machen.

Dagegen ist der durch die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 19. Juli v. Js. genehmigte Unterstützungsfond lediglich für ausgetretene Zöglinge des k. Blindeninstituts bestimmt.

In dieser Erwägung kann die Theilnahme dieses Unterstützungsfonds an den Schankungen oder Vermächtnissen der bezeichneten Art nicht als der Absicht der Schenker ꝛc. entsprechend erachtet werden, gleichwie dieselbe auch umsoweniger als nothwendig erscheint, nachdem der bezeichnete Unterstützungsfond durch die angeordnete Zuwendung der jährlichen Instituts-Ersparnisse an denselben doch selbst, wenn auch indirekt, an den Renten der dem Institute ohne nähere Bezeichnung des Zweckes zufallenden Fundationszuflüsse participirt.

Die k. Regierung hat hienach das bisherige Verfahren, wonach derlei Fundationszuflüsse zu gleichen Theilen dem Fonde der Blindenerziehungs- und jenem der Beschäftigungsanstalt zugewendet werden, auch fernerhin einzuhalten.

München, den 31. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Erziehungs-Anstalten für Taubstumme.

A. Allgemeine Bestimmungen über Unterricht und Erziehung der Taubstummen.

Nr. 31,046.

§. 1528.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in der Allerhöchst landesväterlichen Absicht, dem Taubstummen-Unterrichte eine zweckmäßige Begründung, sowie eine der vorhandenen großen Anzahl von Taubstummen mehr entsprechende Ausdehnung zu geben, Nachstehendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Der Taubstummen-Unterricht im Königreiche soll nach einem gleichförmigen Systeme ertheilt und es soll zu diesem Behufe ein, von dem Vorstande des Taubstummen-Instituts in München, Jos. Ant. Weiß, in thunlichst allgemeinen Umrissen zu entwerfender Lehrplan allen Taubstummen-Schulen vorgeschrieben werden.

2) An allen Schullehrer-Seminarien sollen die Zöglinge nach einer und derselben Unterrichtsmethode gelehrt werden, ohne jedoch die nach derselben unterrichtenden Lehrer bei Unterweisung der Taubstummen an diese Methode so streng zu binden, daß hiedurch eigenes Bestreben zur Verbesserung der erlernten Methode ausgeschlossen oder anderwärts erfundenen Verbesserungen der Eingang versperrt werde.

3) Mit jedem Schullehrer-Seminar ist eine, aus Kreismitteln zu errichtende Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Verbindung zu setzen, zu welchem Zwecke vor Allem der Personal- und Realbedarf einer, mit den nöthigen Erfordernissen versehenen Taubstummen-Schule durch die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Rücksichtnahme auf die in dem Regierungsbezirke für Taubstummen-Unterricht auf Kreisfonds bereits etatirten Zuflüsse entworfen und zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll.

Gleichzeitig ist bei Anfertigung dieses Etatsentwurfes darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo nur immer die erforderlichen Mittel hiefür in örtlichen, distriktuellen oder Kreisfonds ausfindig gemacht werden können, mit diesen Taubstummen-Schulen auch Pensionate in Verbindung gesetzt werden, in welcher Beziehung vor Allem auf die, zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts, mit königlich allerhöchster Genehmigung zu Würzburg und Regensburg errichteten und unter der Vorstandschaft und Leitung der betreffenden k. Regierungs-Präsidenten, mit dem erfreulichsten Erfolge bereits bestehenden Vereine hingewiesen und bemerkt wird, daß die höchst wünschenswerthe provinzielle Entwicklung von Taubstummen-Anstalten vorzugsweise auf diesem Wege zu fördern, daß endlich eventuell und im Falle besonderen Bedürfnisses, auch die allerhöchste Bewilligung zu einer, an jenem Sonntage, an welchem das Evangelium von der Heilung des Taubstummen verkündet wird, in sämmtlichen christlichen Kirchen des Kreises unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit, zu veranstaltenden Collecte nachzusuchen sein werde.

4) Das Taubstummen-Erziehungsinstitut zu München, wird als eine, nicht nur den Zöglingen aus Oberbayern, sondern auch jenen aus den übrigen Kreisen zugängliche Centralanstalt erklärt und soll deßfalls zu den in den einzelnen Regierungsbezirken zu errichtenden Taubstummen-Anstalten in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

5) Damit die Wohlthat des Taubstummen-Unterrichtes, so viel möglich auch den Taubstum-

men auf dem platten Lande allenthalben zu Theil werde; sollen die in den Schullehrer-Seminarien mit dem Taubstummen-Unterrichte vorzugsweise vertraut gewordenen Lehrer auf jene Bezirke, in welchen sich Taubstumme befinden, vertheilt und für diesen Unterricht mit entsprechenden Remunerationen aus Lokalmitteln bedacht werden.

6) Damit endlich die geistlichen Schulvorstände auch von diesem Unterrichte die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Schulinspektoren erforderlichen Kenntnisse sich erwerben können, soll den Candidaten der Theologie, welche sich in, mit Taubstummen-Unterrichtsanstalten versehenen Orten befinden, zur Pflicht gemacht werden, an dem Unterrichte der Taubstummen durch öftere Anschauung Theil zu nehmen. Den protestantischen Candidaten der Theologie aber soll dieser Unterricht im theologischen Ephorate zu Erlangen ertheilt und zu dem Ende auf Vorschlag des königlichen protestantischen Oberkonsistoriums ein Repetent des Ephorates, welcher hiezu Talent und Neigung besitzet, an eines der Schullehrer-Seminarien zur Aneignung und Einübung der Taubstummen-Unterrichtsmethode auf einige Zeit abgeordnet werden.

Die königl. Regierung von Oberbayern, Kammern des Innern, wird hienach beauftragt die zum Vollzuge der allerhöchsten Befehle erforderlichen Einleitungen hinsichtlich der fünf erstgenannten Punkte sofort zu treffen und das Ergebniß mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München, den 30. December 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und gleichmäßiger Nachachtung.

Nr. 9327.

§. 1529.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senat der k. Ludwigs-Maximilians-Universität wird auf den Bericht in obenbezeichneten Betreffe vom 10. April l. Js. unter Rückschluß der Beilage Nachstehendes eröffnet:

Seine Majestät der König haben sich zu der in Frage stehenden, die Theilnahme der Candidaten der Theologie an dem Taubstummen-Unterrichte betreffenden Anordnungen durch die Erwägung Allerhöchst veranlaßt gefunden, daß, nachdem ein großer Theil der bildungsfähigen Taubstummen auch in Zukunft noch auf den Unterricht beschränkt bleiben wird, den ihnen die in den Schullehrer-Seminarien mit dem Taubstummen-Unterrichte vertraut gewordenen Schullehrer ausser dem Institute zu ertheilen haben, dieser Lehrzweig auch den geistlichen Schulvorständen nicht gänzlich fremd bleiben dürfe, und daß sohin, da eine methodische Erlernung und Betreibung dieses Gegenstandes von den Candidaten der Theologie füglich nicht gefordert werden könne, dieselben mindestens angehalten werden sollen, dort, wo Gelegenheit hiezu besteht, mit den Eigenthümlichkeiten des Taubstummen-Unterrichts durch öftere Anschauung sich bekannt zu machen.

Von dieser Verbindlichkeit können demnach auch die dahier studierenden Candidaten der Theologie nicht losgezählt werden, und dieß um so minder, als das hiesige Taubstummen-Institut ganz vorzugsweise geeignet ist, die Erreichung der deßfalls bestehenden allerhöchsten Absichten zu fördern. Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß das Studium des Hauptfaches hiedurch in keiner Weise beeinträchtiget, daß ferner auf die von der hiesigen theologischen Fakultät angeregten, besonderen örtlichen Verhältnisse bei dem Vollzuge gebührende Rücksicht genommen werde, wornach es allenfalls

angemessen sein möchte, zu fordern, daß jeder Candidat der Theologie an hiesiger Universität in jedem Semester **mindestens einmal** den Taubstummen-Unterricht besuche, und, wenn es für nöthig erachtet wird, seine Anwesenheit durch Eintragung der Namens-Unterschrift in ein von dem Vorstande des Taubstummen-Institutes hiefür anzulegendes und dem Senat halbjährig zur Einsicht mitzutheilendes Verzeichniß konstatire, daß endlich mit dem genannten Instituts-Vorstande über die Zeit des Besuches, sowie über die zuläßige Anzahl der Besuchenden in geeignetes Benehmen getreten werde.

Der Senat hat hienach das Weitere zu verfügen und über die deßfalls getroffenen Anordnungen seinerzeit Anzeigebericht zu erstatten.

München, den 26. August 1843.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Ludwigs-Maximilian-Universität ergangen.

Nr. 5581.

§. 1530.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 2. Juli v. Js., dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, erwiedert, daß der §. 6 der Ministerial-Entschließung vom 30. Dezember 1842, wodurch den Candidaten der Theologie die Theilnahme an dem Taubstummen-Unterrichte zur Pflicht gemacht ist, um durch lebendige Anschauung die geläufigsten Zeichen der Taubstummen-Sprache sich anzueignen, nicht bloß auf die sogenannten Stadttheologen, sondern auch auf die im Klerikalseminar befindlichen Candidaten des I. und II. theologischen Kurses auszudehnen sei. Ausgenommen davon sind aber die Candidaten des III. theologischen Kurses oder die sogenannten Presbyteranden, obgleich es wünschenswerth erscheint, daß auch diese, soweit es ihre sonstigen vorbereitenden Beschäftigungen und Studien für den Priesterstand gestatten, zu fortgesetzter Theilnahme an dem fraglichen Unterrichte angehalten werden.

Hienach hat die k. Regierung im Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Würzburg das Geeignete zu verfügen und dafür Sorge zu tragen, daß für die Candidaten der Theologie fortan die Möglichkeit bestehe, ohne Beeinträchtigung der für dieselben vorgeschriebenen Lehrgegenstände und ohne Gefährdung ihrer Gesundheit an dem Taubstummen-Unterrichte Theil zu nehmen.

München, den 11. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 33,686.

§. 1531.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts *) betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

ꝛc. ꝛc.

Da die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes mit besonderen Mühen und Zeitaufwand verbunden ist, so darf dem betreffenden Lehrer ausser dem Bezuge des vorschriftsmäßigen Schulgeldes allerdings eine besondere Remuneration im allenfallsigen Betrage von monatlich 1 fl. — 1 fl. 30 kr.,

*) Ausserhalb einer Taubstummenschule.

welche vorerst von den betheiligten Eltern des im Unterricht stehenden Taubstummen zu reichen, bei deren Armuth aber aus den lokalen Schul- und Armenfonds, und wenn diese die Mittel nicht bieten, aus der Kreis-Schuldotation zu schöpfen ist, angewiesen werden.

München, den 30. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 10,690.

§. 1532.

(Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge berichtlicher Anzeige der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betrachtet der Senat der k. Universität im Hinblick auf die neuen Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen die durch Ministerial-Entschließung vom 30. Dezember 1842 Nr. 31,046 kund gegebenen allerhöchsten Anordnungen bezüglich der Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts, und die in gleichem Betreffe an den Universitäts-Senat ergangene Ministerial-Entschließung vom 26. August 1843 Nr. 9306 als abrogirt, und findet sich derselbe zu einer obligatorischen Publikation der fraglichen Bestimmungen an die Studierenden der Theologie weiterhin nicht veranlaßt.

Nachdem jedoch die bezüglich des Taubstummen-Unterrichtes gegebenen besonderen Anordnungen durch die neuesten und allgemeinen Vorschriften über das akademische Studienwesen enthaltenden Universitäts-Satzungen nicht ausser Wirksamkeit getreten sind, so erhält der Senat der Universität den Auftrag, für die regelmäßige Publikation und den pünktlichen ferneren Vollzug der Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 30. Dezember 1842 nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 26. August 1843 in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

München, den 24. Jänner 1853.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An den Senat der k. Universität München also ergangen.

1) Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
2) Dem Senate der k. Universität Würzburg.
3) Dem Senate der k. Universität Erlangen.

B. Centralinstitut für Taubstumme in München, vormals in Freising.

Nr. 7747.

§. 1533.

(Die Besetzung der Stelle eines katholischen Religionslehrers, Klassenlehrers und Präfekten im k. Taubstummen-Institute dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung wird von dieser allerhöchsten Verfügung, in Erwiederung des Berichtes vom 17. Februar l. Js. mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß zwar die Anordnung augenblicklicher Aushilfe in Ansehung des Lehrpersonales auch bei Central-Erziehungsinstituten der hier in Frage stehenden Art, im Hinblick auf §. 46 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, der k. Regierung unzweifelhaft zukomme, in Ansehung der bleibenden Besetzung von

Lehrstellen bei denselben aber künftig jederzeit die allerhöchste Genehmigung einzuholen und zu diesem Behufe gutachtlicher Antrag an das unterfertigte k. Ministerium zu erstatten sei.

München, den 14. März 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 2124.

§. 1534.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem unterfertigten Ministerium in Vorlage kommenden Gesuche um Aufnahme und Verleihung von ganzen oder theilweisen Freistellen in dem k. Taubstummen-Institute dahier lassen nicht selten die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit bei der von Seite der äußeren Aemter vollzogenen Instruirung, namentlich in Bezug auf die physische und intellektuelle Befähigung, dann auf die Vermögens- und Familienverhältnisse der Aufzunehmenden vermissen.

Behufs der Erzielung einer gleichmäßigen und gründlichen Behandlung derartiger Gesuche werden daher der k. Regierung nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben, welche im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen und den untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen einzuschärfen sind:

I. Das Taubstummen-Institut zu München ist zugleich eine Erziehungs- und eine Unterrichtsanstalt, letzteres nemlich für diejenigen Taubstummen, welche es ihren Umständen angemessen finden, dasselbe als Schule zu besuchen.

II. Es werden nicht bloß solche Taubstumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Lokal- oder Distriktsmitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es findet auch eine gewisse Anzahl Zöglinge ganz oder theilweise freie Aufnahme.

III. In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist vorzugsweise diese Aufnahme dadurch bedingt:

1) daß der Zögling oder Schüler taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs, und nicht blödsinnig sei,

2) daß er sich in einem Alter zwischen dem 7. und 12. Jahre befinde, und

3) daß er von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei, welche dem Zwecke der Anstalt entgegen stehen, demzufolge sind die Gesuche zu belegen:

a) mit dem Taufzeugnisse,

b) mit dem Impfschein,

c) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die wirkliche Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit über den innern und äußern Gesundheitszustand, sowie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann

d) mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leistung des Unterhalts-Betrags und mit der obrigkeitlichen Beglaubigung solcher Vermögens-Verhältnisse, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angesprochen werden will.

IV. Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

1) Die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen jährlich 150 fl. für Kost, Trunk, Wäsche, Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen. Sie haben das Bett mit Zugehör selbst beizubringen oder sich anzuschaffen und die Kleidungs-Bedürfnisse selbst zu bestreiten;

2) die Kostzöglinge des zweiten Tisches bezahlen für Kost, feiertäglichen Trunk, Kleidung, Wäsche und ärztliche Behandlung jährlich 125 fl., ihre übrigen Obliegenheiten sind dieselben wie jene der Zöglinge des ersten Tisches.

3) Das Kostgeld und die übrigen Obliegenheiten werden bei Zöglingen, welche nur eine theilweise freie Aufnahme genießen, nach den vorstehenden Bestimmungen für die Zöglinge des zweiten Tisches bemessen vorbehaltlich der aus allerhöchster Gnade eintretenden Ermäßigungen.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes der die Anstalt zum Unterricht besuchenden Taubstummen, die sich desfalls an die Inspektion des Institutes zu wenden haben, kommen alle bei den übrigen Schulen der Hauptstadt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

VI. Die Dauer des Unterrichts und der Erziehung ist auf sechs Jahre festgesetzt, jedoch kann einzelnen Zöglingen, welche einen gesteigerten Unterricht in irgend einem Fache wünschen, ein längerer Aufenthalt, höchstens aber bis zu ihrem 18. Lebensjahre im Institute gewährt werden.

VII. Die Aufnahme selbst ist bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimat nachzusuchen, und sind solche Gesuche gehörig instruirt, spätestens bis Ende Juni jeden Jahres bei der Kreisregierung und von dieser bis Ende Juli bei dem unterzeichneten Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

München, den 31. März 1848.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 604.

§. 1535.

(Die Besetzung eines allgemeinen Freiplatzes in der Central-Anstalt für Taubstumme in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Das hiesige k. Taubstummen-Institut ist bekanntlich nach seiner Dotation und Bestimmung nicht eine Kreis-, sondern eine Centralanstalt für Taubstumme des ganzen Königreichs, und die in demselben bestehenden oder noch gebildet werdenden allgemeinen Freiplätze sind nicht für einen einzelnen Regierungsbezirk bestimmt, sondern können vielmehr an, mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehene Bewerber aus sämmtlichen acht Regierungsbezirken verliehen werden. Deßhalb hat die Ausschreibung der jährlich in Erledigung kommenden allgemeinen Freiplätze behufs der Bewerbung in den Kreis-Intelligenzblättern sämmtlicher Regierungsbezirke, bezüglich der aus Kreisfonds-Beiträgen bestrittenen Freiplätze aber in den Kreisblättern der betreffenden Regierungsbezirke zu geschehen.

2) Zu diesem Behufe hat die k. Regierung jährlich von den für das nächstfolgende Schuljahr in Aussicht stehenden Eröffnungen allgemeiner Freiplätze den sämmtlichen übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und zugleich den betreffenden Kreisstellen über die

bevorstehenden Erledigungen von Kreisfonds-Freiplätzen, so frühzeitig Mittheilung zu machen, daß sodann die öffentlichen Ausschreibungen rechtzeitig geschehen und das übrige Verfahren eingehalten werden könne, welches in der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 31. März 1848 Nr. 2124, die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr., sub Nr. VII. vorgeschrieben ist.

3) Die alljährliche Verleihung der Freiplätze kann übrigens sich nicht bloß auf die je neu auftretenden Bewerber beschränken, sondern es müssen hiebei auch die noch nicht willfahrten Gesuche aus den Vorjahren berücksichtiget werden, zu welchem Behufe es angemessen sein wird, Bewerber letzterer Art in den Bewerbungs-Ausschreibungen wenigstens auf die Anbringung kurzer Erneuerungen ihre Gesuche aufmerksam zu machen.

4) Die von den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach der erwähnten Vorschrift vom 31. März 1848 an das unterfertigte k. Staatsministerium vorzulegenden Gesuche werden, wie bisher von hier aus zur Würdigung in dem jährlichen Aufnahms-Berichte an die k. Regierung gelangen, welche bei genauer Einhaltung des ihr durch die Ministerial-Entschließungen vom 29. März und 21 Dezember 1844, dann vom 18. März 1850 vorgeschriebenen Termins zur Vorlage des Jahrsetats der hiesigen k. Taubstummen-Anstalt durch die Bescheidung des letzteren von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums in den Stand gesetzt werden wird, den jährlichen Aufnahms-Bericht hierauf noch während des Monats September jeden Jahres in den Einlauf des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen, so daß die Einberufung der neuen Zöglinge bis zum Beginnen des nächstfolgenden Schuljahrs bewerkstelligt werden kann.

Hienach hat sich die k. Regierung weiter zu achten.

München, den 29. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Nachachtung.

C. Kreis-Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth, und Kreisverein zu deren Unterstützung.

Nr. 36,093.

§. 1536.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts, hier insbesondere den Taubstummen-Unterricht in Oberfranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) die an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg bestehende Taubstummen-Schule als eine ausschließend für katholische Taubstumme bestimmte Schule zu erklären,

2) die neuen Statuten des Vereins zur Unterstützung armer Taubstummen in dem katholischen Taubstummen-Institute zu Bamberg mit dem Beifügen allergnädigst zu genehmigen, daß die bisherigen freiwilligen Beiträge aus den vormaligen bayreuthischen Gebietstheilen mit Abrechnung der seitherigen Leistungen für die Taubstummen-Schule in Bayreuth, nach einem von beiden Vereinen zu treffenden Uebereinkommen, eventuell aber nach billiger Fest-

setzung durch die k. Regierung an die Bayreuther Vereinskassa zu überweisen seien, und mit dem weiteren Beifügen, daß die Festsetzung des Concurrenzbeitrages für ganz oder theilweise zahlende Zöglinge der Genehmigung der k. Kreisregierung unterstellt und der desfalls erforderliche Vorbehalt in den §. 3. der Satzungen aufgenommen werde,

3) die Errichtung einer öffentlichen protestantischen Taubstummenschule in Bayreuth, und

4) die vorgelegten Satzungen des neu zu bildenden Vereines zur Unterstützung armer Taubstummen in dem protestantischen Taubstummen-Institute zu Bayreuth, unter nachstehender Abänderung des Art. IV. des Satzungs-Entwurfes Allerhöchst zu genehmigen:

Art. IV.

§. 13. Unständige Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Legate u. s. w. werden jederzeit dankbar angenommen und nach den allenfallsigen näheren Bestimmungen der Geber, in so ferne sie nicht den Statuten widerstreiten, gewissenhaft verwendet werden.

§. 14. Es ist zu wünschen und soll Einleitung getroffen werden, daß in jedem protestantischen Bezirke Oberfrankens ein Beamter, Dekan oder Schulinspektor, ein Bürgermeister oder Ortsvorsteher um die Förderung dieses wohlthätigen Zweckes sich besonders annehme und namentlich der Empfangnahme der vorerwähnten Beiträge, sowie der Uebersendung derselben an den Verein sich unterziehe.

In der Stadt Bayreuth kann diese Empfangnahme unmittelbar geschehen.

Seine Königliche Majestät haben ferner geruht,

5) allerhuldvollst zu gestatten, daß zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt zu Bamberg in sämmtlichen katholischen Kirchen Oberfrankens an jenem Sonntage, an welchem das Evangelium von der Heilung des Taubstummen verkündet wird, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, eine Sammlung milder Gaben veranstaltet, die Frage aber ob und in welcher Weise auch für die Taubstummenschule zu Bayreuth eine Sammlung freiwilliger Gaben stattzufinden habe, vorerst weiterer Instruktion und Antragestellung vorbehalten werde, endlich

6) allergnädigst zu genehmigen, daß den Vorständen des Bamberger Vereines insbesondere aber dem um dieses wohlthätige Unternehmen vorzugsweise verdienten Domprobste Freiherrn von Lerchenfeld, ferner dem provisorischen Ausschusse des neu zu bildenden Bayreuther Vereines das Allerhöchste Wohlgefallen hierüber zu erkennen gegeben werde.

Die k. Regierung hat demgemäß unter Rückempfang der Acten und Beilagen ihrer Berichte vom 22. Mai v. und vom 20. April l. Js. das Weitere zu verfügen und ein Exemplar der hienach bereinigten Vereins-Satzungen seiner Zeit in Vorlage zu bringen.

München, den 28. November 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Statuten des Vereins zur Unterstützung armer Taubstummen-Zöglinge an der protestantischen Taubstummen-Schule in Bayreuth.

Art. I.

Zweck und Bildung des Vereines.

§. 1.

Die Taubstummen gehören unstreitig zu den unglücklichsten Menschen, da sie zwei edle Gottesgaben entbehren, das Gehör und die Sprache.

Dafür zu sorgen, daß dieselben eine geistige Ausbildung erhalten und die Fertigkeit erlangen, sich Andern verständlich zu machen, überhaupt aber zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet und die Armen unter ihnen unterstützt werden, ist der Zweck des Vereins.

§. 2.

Der Verein bildet sich freiwillig, und macht sich zur Aufgabe für den Unterricht und die Bildung der bildungsfähigen Taubstummen zu sorgen, und die armen taubstummen Kinder durch die jährlichen Beiträge zu unterstützen.

§. 3.

In der hiesigen Taubstummen-Anstalt werden zunächst protestantische Kinder von Oberfranken aufgenommen, jedoch können auch Kinder aus andern Regierungs-Bezirken des Königreichs und vom Auslande in dieselbe eintreten, welche aber keinen Anspruch auf Unterstützungen aus den Mitteln des dießseitigen Taubstummen-Vereins haben.

§. 4.

Israelitische Kinder, deren Eltern in einem protestantischen Orte Oberfrankens wohnen, können ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden, und erhalten gleichfalls Unterstützungen, insoferne die jüdischen Gemeinden Beiträge an den Verein leisten. Für die religiöse Bildung derselben wird durch einen israelitischen Lehrer gesorgt werden.

Art. II.

Leitung des Vereins.

§. 5.

Ein Comite, bestehend wo möglich aus einem Mitgliede der Regierung und des Consistoriums nebst dem Inspector der Taubstummen-Schule bildet die Vorstandschaft des Vereins.

Das Comite hat die Statuten des Vereins aufrecht zu erhalten, die jährlichen Sammlungen zur Unterstützung armer Taubstummen zu veranlassen, und über die eingehenden Gelder zum Besten der Taubstummen nach vorausgegangener Berathung angemessen zu verfügen. Dasselbe versammelt sich so oft als es nöthig ist, oder ein Mitglied hiezu Veranlassung gibt, und zieht nöthigenfalls auch den Lehrer bei. Es erstattet jährlich einen Bericht über seine Leistungen an die k. Regierung und legt die Rechnung vor.

§. 6.

Der Inspektor hat insbesondere das Innere der Schule, resp. den Unterricht zu inspiziren, in letzterer Eigenschaft der Stadtschulen-Commission zu referiren und ihr am Ende des Jahres einen Bericht zu erstatten, nachdem er sich zuvor mit dem Comite berathen hat.

§. 7.

Das Comite wählt einen Kassier der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu besorgen hat. Derselbe stellt Quittungen über die Vereinsbeiträge aus, bezahlt die von dem Comite genehmigten Ausgaben, gibt quartaliter eine Uebersicht des Kassefonds und legt alljährlich Rechnung vor.

§. 8.

Die Rechnung des Kassiers prüft das Comite, und nachdem dieselbe die Approbation erhalten hat, wird ein vollständiger Auszug im Intelligenzblatt durch den Druck bekannt gemacht und für die Beiträge gedankt.

§. 9.

Das Comite verrichtet seine Dienste unentgeldlich; der Kassier jedoch erhält, je nach dem Umfange der Geschäfte, eine angemessene Entschädigung, welche indeß höchstens 1½ Prozent des Einkommens betragen darf.

Art. III.

Von den Mitgliedern.

§. 10.

Jedermann, der einen ständigen jährlichen Beitrag bezahlt, ist Mitglied des Vereins.

§. 11.

Die Beiträge werden auf ein Jahr praenumerando bezahlt.

§. 12.

Alljährlich wird ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder gedruckt, in welchem auch der Zu- und Abgang derselben angegeben wird.

Dieses Verzeichniß wird auch der k. Regierung mit dem Hauptberichte des Comites vorgelegt und jedem Vereinsmitgliede ein Exemplar hievon eingehändiget.

Art. IV.

Sammlung der Beiträge.

§. 13.

Unständige Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Legate u. s. w. werden jederzeit dankbar angenommen und nach den allenfallsigen näheren Bestimmungen der Geber, insoferne sie nicht den Statuten widerstreiten, gewissenhaft verwendet werden.

§. 14.

Es ist zu wünschen und soll Einleitung getroffen werden, daß in jedem protestantischen Bezirke Oberfrankens ein Beamter, Dekan oder Schulinspektor, ein Bürgermeister oder Ortsvorsteher um die Förderung dieses wohlthätigen Zweckes sich besonders annehme, und namentlich der Empfangnahme der erwähnten Beiträge sowie der Uebersendung derselben an den Verein sich unterziehe. In der Stadt Bayreuth kann diese Empfangnahme unmittelbar geschehen.

Art. V.

Verwendung der Beiträge.

§. 15.

Die Verwendung der Beiträge erfolgt im Allgemeinen nach der im §. 5 angegebenen Bestimmung; insbesondere aber wird von den Beiträgen ein Theil des Kostgeldes bestritten werden, und wenn dieselben reichlich ausfallen, werden halbe oder ganze Kostfreistellen gebildet werden.

Zuschüsse zu Kleidungsstücken werden nur im äußersten Nothfalle gegeben werden.

Bayreuth, am 26. Februar 1844.

Abdruck.

Statuten des Vereins zur Unterstützung armer Zöglinge im katholischen Taubstummen-Institute zu Bamberg.

Artikel I.

Zweck und Bildung des Vereins.

§. 1.

Unter den durch körperliche Gebrechen verunglückten Menschen nehmen die Taubstummen einen vorzüglichen Platz ein; sie entbehren zwei edle Gottesgaben, das Gehör und die Sprache. Groß und mildherzig ist das Unternehmen, solche Unglückliche zu befähigen, daß sie die Sprache der Menschen verstehen, oder genauer bezeichnet, an den Mundbewegungen absehen und durch Lesen, Sprechen und Schreiben ihre Gedanken und Wünsche mittheilen können.

§. 2.

Der Zweck des Vereins ist: die katholischen Taubstummen aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken im Taubstummen-Institute zu Bamberg zu unterstützen.

§. 3.

Dieser mildthätige Verein bildet sich ganz freiwillig, bewegt durch die fromme Theilnahme an dem Geschicke der Taubstummen. Taubstumme Kinder notorisch armer Eltern genießen ganze Freiplätze, jene wohlhabender Eltern haben nach ihren Vermögensumständen Concurrenzbeiträge, welche der Vereinsausschuß zu bestimmen hat, zu bezahlen. Die Festsetzung des Concurrenzbeitrages für ganz oder theilweilse zahlende Zöglinge ist jedoch der hohen Genehmigung der k. Kreisregierung zu unterstellen. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge hängt von der Bruttoeinnahme des Kapitalfonds ab. In keinem Falle darf die Zahl der Aufzunehmenden so erweitert werden, daß dadurch das Stammvermögen gefährdet wird. Sobald das rentirende Vermögen durch Hilfe Gottes und Mildthätigkeit edler Menschen die Summe von 50,000 fl. erreicht haben wird, so soll aus den abfallenden Renten nicht nur allein für die intellektuelle und moralische Bildung und Verpflegung armer Taubstummen, sondern auch für die Versorgung derselben in der Art Hilfe geleistet werden, daß sie aus Institutsmitteln durch Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes ihr Fortkommen in der Welt durch sich selbst begründen können.

Fromme Beiträge jeder Art werden dem Stammvermögen stets unverkürzt beigefügt. Sollte einer von den dem Taubstummeninstitute zu Bamberg zugewiesenen Gerichts- oder Pfarrbezirken, gleichviel aus welcher Ursache, aus dem Vereinsbezirke sich scheiden, oder durch politische Verhältnisse geschieden werden, so finden keine Reclamationen an früher geleistete Beiträge statt.

Artikel II.

Gesetze des Vereins.

§. 4.

Die Generalversammlung beräth und genehmigt die Gesetze des Vereins. Ihr kommt zu, die Gesetze festzustellen. Die festgestellten Gesetze werden zur allerhöchsten Sanktion vorgelegt. Der Verein bindet sich an die sanktionirten Gesetze.

§. 5.

Den Vollzug der Gesetze überträgt der Verein
a) dem von ihm gewählten Ausschuße und
b) den gewählten Vereinsvertretern.

Artikel III.

Wahl und Geschäftskreis des Ausschusses.

§. 6.

Der Ausschuß besteht aus:
a) drei Vorständen, deren Einer am Sitze der kgl. Regierung von Oberfranken anwesend sein soll,
b) dem Bürgermeister von Bamberg,
c) einem Kassier,
d) einem Controleur,
e) einem Sekretär.

§. 7.

Der Ausschuß wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die alten Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 8.

Der Ausschuß versammelt sich, sobald die Statuten die allerhöchste Genehmigung und der Ausschuß hierdurch die allerhöchste Legalisation erhalten hat, in der Regel halbjährig. Er kann sich aber nach Verhältniß des Bedarfs auch öfters versammeln. Die Sitzungstage sind den im Orte befindlichen Mitgliedern jedesmal vorerst bekannt zu machen.

§. 9.

Dem ersten Vorstande kömmt es zu, die Versammlungstage mit dem Mitvorstande zu verabreden, dann bekannt zu machen, die Sitzungen zu leiten, die nöthigen Vorträge zu eröffnen, die Stimmen zu sammeln, im Falle der Stimmengleichheit zu entscheiden, die Aufsätze und Jahresberichte zu besorgen, oder durch den Sekretär besorgen zu lassen, die Einläufe zu eröffnen, und die Ausfertigungen zu unterzeichnen.

§. 10.

Der zweite Vorstand vertritt den ersten in allen Verhinderungsfällen. Ausfertigungen wichtiger Art werden von demselben mit unterzeichnet.

§. 11.

Der dritte Vorstand am Sitze der k. Regierung vertritt die Angelegenheiten des Institutes.

§. 12.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, stellt die Quittungen über die Vereinsbeiträge aus und bezahlt die von dem Vereine genehmigten Personal- und Realexigenzen. Nach eingeholter allerhöchster Sanktion wird alljährlich öffentliche Rechnung gelegt werden.

Der Etat der Bedürfnisse und der Quellen zu ihrer Bestreitung wird von dem Kassier der Generalversammlung jährlich übergeben.

Für die genaue Einhaltung des Etats ist der Kassier verantwortlich. Unständige Ausgaben von einem Betrage bis zu 5 fl. kann derselbe auf Justifikatur des Sekretärs leisten und unständige Auslagen über 5 fl. bedingen die Genehmigung des Ausschusses.

§. 13.

Der Controleur prüft die Rechnung, überzeugt sich durch öftere Nachsicht von der richtigen und zweckmäßigen Verwendung der Geldbeiträge, und macht, daß sich die Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats bewegen.

§. 14.

Der Sekretär nimmt die Sitzungsprotokolle auf und führt sie. Ausfertigungen wichtiger Art werden von demselben unterzeichnet.

Artikel IV.

Von den Vereinsvertretern.

§. 15.

Die Vereinsvertreter repräsentiren bei den Sitzungen die Generalversammlung, wenn solche nicht selbst zusammenberufen wird. Sie haben daher die Interessen der Generalversammlung getreu zu bewahren.

§. 16.

Die anwesenden Vereinsvertreter sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§. 17.

Die Zahl der Vereinsvertreter bemißt sich nach der Zahl der in Bamberg befindlichen Mitglieder des Ausschusses.

§. 18.

Die Vereinsvertreter werden in den gewöhnlichen Sitzungen alle sechs Jahre gewählt, wobei dieselben Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 19.

Den Vereinsvertretern steht es zu, sachdienliche Anträge an den Ausschuß gelangen zu lassen, und zwar auch außer der Zeit der Vereinssitzungen.

Artikel V.

Von der Generalversammlung.

§. 20.

Alljährlich soll wenigstens eine Generalversammlung ausgeschrieben werden, und dem Ausschreiben die Abhaltung derselben folgen. In dringenden Fällen soll die Generalversammlung auch öfters gehalten werden können.

§. 21.

Der Generalversammlung sind die Jahresrechnungen und Etats vorzulegen.

§. 22.

Die Generalversammlung ist die kompetente Vereinsbehörde in den Gegenständen der Vereinszwecke. Sie kann den Ausschuß und die Vereinsvertreter zur Verantwortung ziehen, wenn solche den vorgezeichneten Wirkungskreis vernachlässigen oder überschreiten werden.

§. 23.

Ohne Beistimmung der Generalversammlung darf und kann an den Vereinsstatuten nichts abgeändert, beigefügt oder hinweggenommen werden.

§. 24.

Die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses, so wie der Vereinsvertreter, können nur in den ausgeschriebenen Generalversammlungen giltig vorgenommen werden.

§. 25.

Außerordentliche Generalversammlungen kann der Ausschuß nur mit der Zustimmung der Vereinsvertreter zusammenberufen.

Artikel VI.

Von den Vereinsmitgliedern.

§. 26.

Jedermann, der unbescholten ist, kann dem ehrenwerthen Vereine beitreten.

§. 27.

Der Verein theilt sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche jährlich einen Beitrag von wenigstens 2 fl. leisten. Dabei soll kein Mitglied beschränkt seyn, höhere Beiträge zu geben.

Außerordentliche Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag von 1 fl. Sowohl die Mitglieder als die Geber außerordentlicher Unterstützungen werden im Stiftungsbuche als Vereinswohlthäter eingetragen.

§. 28.

Die Beiträge sind in der Regel im Monat Mai jeden Jahres zu erheben.

§. 29.

Nur die ordentlichen männlichen Mitglieder haben bei den Generalversammlungen Sitz und Stimme und können zum Ausschusse und zu Vereinsvertretern gewählt werden.

§. 30.

Der Beitritt eines Mitgliedes wird jedesmal und mit Dank bekannt gemacht. Gleiche Bekanntmachung findet bei den Natural- und außerordentlichen Geldbeiträgen statt. Diese Veröffentlichung unterbleibt jedoch, wenn ihre Unterlassung beantragt wird.

§. 31.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder, deren Zu- und Abgang werden in den Jahresberichten aufgeführt.

§. 32.

Wer dem Vereine auf irgend eine Weise beitreten will, der kann sich durch ein Vereinsmitglied bei einem der Mitglieder des Ausschusses anmelden lassen. Der erste Vorstand besorgt die Bekanntmachung der Aufnahme.

§. 33.

Die sämmtlichen Mitglieder verbinden sich, unter dem Jahreslaufe ohne Versetzung nicht auszutreten. Der allenfallsige Austritt ist jedesmal bei der Entrichtung des Jahresbeitrages schriftlich anzuzeigen.

§. 34.

Die Zurückvergütung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

§. 35.

Die Vereinsmitglieder werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen werden, den Hauptprüfungen der Taubstummen beizuwohnen.

Artikel VII.

Versammlungslokal.

§. 36.

Vor der Hand bietet der Herr geheime Rath und Domprobst, Freiherr von Lerchenfeld, seine Wohnung zum Versammlungslokale an.

Artikel VIII.

Konstituirung des Vereins.

§. 37.

Da der Verein nach Empfang der allerhöchsten Sanktion sich konstituirt erklärt hatte, geruhten Seine Hoheit, Herr Herzog Maximilian von Bayern, das Protektorat desselben gnädigst zu übernehmen.

Als permanente Ehrenvorstände wurden gewählt:

a) Se. Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg,

b) Se. Exzellenz der k. Herr Regierungspräsident von Oberfranken.

Artikel IX.

Bestimmung über das Vermögen des Vereins.

§. 38.

Da der Verein sich in Bamberg konstituirte, die Mitglieder daselbst schon seit vielen Jahren einen jährlichen Beitrag von circa 160 fl. und der Klerus dieser Stadt mit dem der Erzdiözese Bamberg von circa 350 fl. leisteten, auch noch weiter leisten werden, und von den Bewohnern der Stadt Bamberg und dem Diözesanklerus schon oft in einem Jahre über 300 fl. außerordentliche Gaben gespendet wurden; da ferner der Stadtmagistrat von Bamberg seit 1838 einen ständigen jährlichen Beitrag von 50 fl. bewilligt, so wird das Institut als eine Stiftung von Bamberg

auf ewige Zeiten erklärt, und dieß um so mehr, als für den gegebenen Fall bei dem bekannten Wohlthätigkeitssinne dieser Stadt und seines Klerus sich mit Bestimmtheit erwarten läßt und bereits schon Zusagen gegeben sind, daß durch letztwillige Verfügung der Fond des Instituts immer mehr bereichert werde. Deßhalb wird es auch für zweckmäßig erachtet, daß der Bürgermeister von Bamberg jedesmal Mitglied des Ausschusses sei.

§. 39.

Wenn sich der Verein jemals auflösen sollte, so wird das Gesammtvermögen dem Stadtmagistrate Bamberg als Stiftung extradirt, welcher sich jedoch an den Stiftungszweck §§. 2 und 3 genau zu halten hat.

§. 40.

Mit der höchsten und allerhöchsten Genehmigung vorstehender Statuten treten jene von 1836 außer Wirksamkeit.

Bamberg, den 16. März 1844.

Der Unterstützungsverein armer Taubstummen.

D. Taubstummenschule zu Regensburg und Kreisverein dafür.

Nr. 3,132. §. 1537.

Satzungen für das Kreis-Taubstummen-Institut zu Regensburg.

§. 1.

Das Taubstummen-Institut zu Regensburg ist eine öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für die dem Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg gehörigen Taubstummen beiderlei Geschlechts.

§. 2.

Dieses Institut steht unter der cumulativen Aufsicht der kathol. und protest. Schulinspektionen zu Regensburg und unter der Oberaufsicht der Kreisregierung.

Der unmittelbare Vorstand desselben ist der Taubstummenlehrer, welcher den vorgeschriebenen Lehrplan und die in Verbindung hiemit festgesetzte Hausordnung pünktlichst zu beachten, und aufrecht zu erhalten, aus den ihm zugewiesenen Einnahmen alle einschlägigen genehmigten Ausgaben zu leisten, und der Kreisregierung sowohl die von ihm anzufertigenden Jahresetats zur Prüfung und Festsetzung, als auch die von ihm zu legenden Jahresrechnungen zur Revision und Bescheidung vorzulegen hat.

Die Verwaltung des Instituts-Kapitalsfonds ist zur Zeit der k. Studienfonds-Administration St. Paul übertragen.

§. 3.

Die Dauer des Unterrichts erstreckt sich in der Regel auf einen Zeitraum von sechs Jahren. Der Unterricht ist für die in dem Institute aufgenommenen Zöglinge bestimmt. Ausnahmsweise und nach vorher erlangter spezieller Genehmigung können jedoch das Institut während der Unterrichtsstunden auch bildungsfähige, außerhalb desselben wohnende Taubstumme besuchen, insoferne und insoweit das Institut nicht 18 Zöglinge zählt, und durch den gedachten Unterrichtsbesuch die Zahl der zu Unterrichtenden incl. der Institutszöglinge nicht über 18 gesteigert wird.

Für jeden das Institut als Schüler besuchenden Taubstummen müssen, falls dessen Angehörige nicht vermögenslos sind, monatlich 18 kr. Schulgeld an das Institut entrichtet werden.

§. 4.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf zur Zeit und bis die Mittel der Anstalt eine Erweiterung der letztern gestatten werden, achtzehn nicht übersteigen.

Acht Zöglinge werden in dem Institute ganz unentgeldlich und vier Zöglinge gegen Vergütung der Hälfte der Kosten ihres Unterhalts u. s. w. (§. 5 unten) erzogen und unterrichtet; sechs weitere Zöglinge, oder im Falle der nicht vollständigen Besetzung der ganzen und halben Freiplätze, eine entsprechend höhere Zahl werden gegen Vergütung der Kosten ihres Unterhalts u. s. w. aufgenommen.

Die Aufnahme ist bei der Kreisregierung, welcher die Aufnahmsbewilligung zusteht, nachzusuchen.

§. 5.

Für sämmtliche Taubstummen wird eine gleichmäßige Kost verabreicht.

Die volle Zahlung für die Pensionäre beträgt jährlich:

84 fl. für die Kost mit Trunk.

30 fl. für den Unterricht, dann für Wohnung, Holz und Licht.

5 fl. Vergütung für Reinigung der Leib- und Bettwäsche.

3 fl. Vergütung für Unterrichts- und Schreibmaterialien.

Die Ausgaben auf Nachschaffungen und Ausbesserungen an Kleidern, Wäsche u. s. w. sind besonders zu vergüten, sollen jedoch 10 fl. jährlich nicht übersteigen; deßgleichen müssen die Ausgaben auf etwaige medizinische und chirurgische Behandlung, und auf Medicamente besonders vergütet werden.

Für die Zöglinge, welche einen halben Freiplatz genießen, sind jährlich zu bezahlen:

42 fl. — kr. für die Kost mit Trunk,

2 fl. 15 kr. für Reinigung der Leib- und Bettwäsche,

1 fl. 15 kr. für Unterrichts- und Schreibmaterialien,

3 fl. — kr. für Nachschaffungen und Ausbesserungen an Kleidung und Wäsche.

Sämmtliche Zahlungen müssen in zwei Semestral-Raten praenumerando geleistet werden.

§. 6.

Die Betten und Bettstellen, sowie die Kleider und Wäsche werden der institutsmäßigen Ordnung und Gleichförmigkeit wegen durch das Institut angeschafft; die Kosten hiefür müssen von den Angehörigen der Pensionäre, denen übrigens ihre Leibwäsche mitzubringen gestattet ist, besonders vergütet werden, sollen jedoch die Summe von 75 fl. nicht übersteigen. Zu den Kosten der Anschaffung der Betten, Bettstellen, Kleider und Wäsche für die einen ganzen oder einen halben Freiplatz genießenden Zöglinge sollen deren Angehörige, oder im Falle ihrer Unvermögenheit, die betreffenden Lokal- oder Distrikts-Armenfonds einen angemessenen Beitrag von 20 oder 40 fl. leisten. Die Nachschaffungen und Ausbesserungen erfolgen für die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen unentgeltlich, für jene mit halben Freiplätzen gegen eine Vergütung von 3 fl. jährlich.

§. 7.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Taubstummheit, d. h. Stummheit aus Mangel des Gehörs;

2) Bildungsfähigkeit;

3) Freiheit von solchen körperlichen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln, welche mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbar sind;

4) ein Lebensalter von nicht unter 7 und nicht über 14 Jahren.

Alle Gesuche müssen demnach mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Taubstummheit, unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit derselben und über die Freiheit von andern körperlichen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln, dann mit einem weitern von der Lokal- und Distrikts-Schulinspektion mitgefertigten ärztlichen Zeugnisse über Bildungs-Fähigkeit und Nichtbestehen von Blödsinn, endlich mit dem Taufzeugnisse und mit dem Impfschein belegt seyn. Bezüglich jener Taubstummen, für welche ein ganzer Freiplatz nachgesucht wird, muß insbesondere noch die Unvermögenheit der Angehörigen und der einschlägigen Lokal-Armen-Pflege zu irgend einer Zahlungsleistung und bezüglich jener Taubstummen, für welche ein halber Freiplatz nachgesucht wird, eine in der Art beschränkte Zahlungsfähigkeit der Angehörigen und Lokal-Armen-Pflege durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen werden, daß die Kosten des Unterhalts nur theilweise vergütet werden können.

§. 8.

Die Allerhöchst genehmigten Satzungen des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Oberpfalz und Regensburg bestehen unverändert fort. Diesem Vereine, dessen Beiträge zu dem Institute fließen und in den Instituts-Jahres-Rechnungen mit den abgelieferten Beträgen zu vereinnahmen sind, werden übrigens auch vorbehaltlich der selbstigen Prüfung der Vereinsrechnungen und der Feststellung des Vereins-Jahres-Etats, die jährlichen Etatsentwürfe und Rechnungen des Instituts-Vorstandes zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, sowie auch bei Verleihung von ganzen oder halben Freiplätzen die desfallsige Aeußerung des Vereins erholt wird.

§. 9.

Die vorstehenden Satzungen treten sofort in Wirksamkeit.

Von Seiner Majestät genehmigt laut Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1845 Nr. 36,531 und §. 2 am 13. August 1849 abgeändert, wie folgt:

Nr. 4,126.

(Das Stammvermögen des oberpfälzisch-regensburgischen Kreis-Taubstummen-Instituts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an das k. Staats-Ministerium des Innern gerichteten und von da anher gelangten Bericht vom 23. vor. Mts. rubric. Betreffs wird aus den vorgetragenen Gründen genehmiget, daß das Fundations-Kapital von 400 fl. gleich den übrigen ähnlichen Stiftungen von dem Magistrate der Stadt Regensburg unter Aufsicht der k. Regierung in Zukunft verwaltet werde, wonach sich §. 2 der genehmigten Satzungen modifizirt.

Die Berichtsbeilagen folgen hieneben zurück.

München, den 13. August 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 3,132.

§. 1538.

Satzungen des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Oberpfalz und Regensburg.

I.

Bildung und Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Verein zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, welche an dem Loose der unglücklichen Taubstummen Theil nehmen, und hat seinen Sitz in der Kreishauptstadt.

§. 2.

Der Verein bezweckt Unterricht und Erziehung der Taubstummen zunächst aus dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

II.

Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes.

§. 3.

Die erforderlichen Mittel für diesen Zweck bringt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder auf. Sonstige freiwillige Gaben in Geld, Kleidungsstücken, Büchern und dergl. werden dankbar angenommen und gewissenhaft verwendet.

§. 4.

Jedes Mitglied des Vereins verflichtet sich zu einem vorauszubezahlenden Beitrage von monatlich sechs Kreuzer. Diese Verpflichtung ist auf ein Jahr bindend.

§. 5.

Jedem Mitgliede steht frei, seinen Beitrag monatlich, vierteljährlich, halb- oder ganzjährig vorauszubezahlen, was beim Eintritte selbst zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Mitglieder des Vereines werden jede geeignete Veranlassung benützen, um den Unterstützungsfond zu vermehren.

§. 7.

Gemeinden, Armenpflegen, Stiftungen und Private, welche dem Verein durch Errichtung eines halben oder ganzen Freiplatzes für einen Taubstummen beitreten, oder zur Erwerbung eines passenden Lokals für die Taubstummen-Anstalt Beiträge geben, werden als deren Begründer und besondere Wohlthäter betrachtet.

§. 8.

Zur Erweckung allgemeiner Theilnahme ist den Mitgliedern des Vereines und ihren Angehörigen freigestellt, wöchentlich an einem zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage dem Taubstummen-Unterrichte in der Taubstummen-Anstalt dahier zu Regensburg beizuwohnen.

III.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

§. 9.

Jede selbstständige Person kann dem Vereine beitreten, und übernimmt die Verpflichtung von dem beim Eintritte laufenden Vierteljahre an die Beiträge zu entrichten.

§. 10.

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt:

a) Bei dessen Auflösung;
b) mit dem Tode eines Mitgliedes; dessen Erben haben jedoch für die vollständige Entrichtung des Jahres-Beitrages zu haften;
c) durch Aufkündung, welche jedoch bis spätestens am letzten Oktober jeden Jahres erfolgen muß, außerdem angenommen wird, daß das Mitglied auf das nächste Kalenderjahr sich wieder verbindlich gemacht habe;
d) durch Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb des Regierungsbezirkes, sofern nicht das Mitglied dem Vereine einverleibt bleiben will. Das austretende Mitglied bleibt jedenfalls verbunden, die Beiträge des laufenden Jahres zu entrichten.

IV.

Geschäftsführung des Vereins.

§. 11.

Die Verwaltung des Vereins-Vermögens, sowie überhaupt die gesammte Geschäftsführung ist einem Vorstande übertragen, welcher besteht aus

1) dem ersten,
2) dem zweiten Vorstande,
3) dem Sekretaire,
4) dem Kassier,
5) dem Vorstande und den Lehrern der Taubstummen-Anstalt.

§. 12.

Die beiden Vorstände, Sekretär und Kassier werden jährlich in der Plenarversammlung durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vereins-Mitglieder aus den zu Regensburg oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Mitgliedern gewählt.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur selbstständige, großjährige Personen männlichen Geschlechts.

§. 13.

Zur giltigen Berathung und Schlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

§. 14.

Der erste Vorstand wird in dessen Verhinderung durch den zweiten vertreten. Er hat zu Sitzungen zu berufen, die Geschäfte zu vertheilen, für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, und überhaupt die Erfüllung der Vereinszwecke zu überwachen. Alle Zahlungsanweisungen müssen von ihm unterzeichnet sein.

Der Sekretair hat das Sitzungs- und Einlaufs-Journal zu führen, die Ausfertigung aller Beschlüsse und Schreiben zu besorgen und zu kontrasigniren, und das Mitglieder-Verzeichniß evident zu halten.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und die Ausgaben und führt hierüber ein täglich abzuschließendes Journal. Ausgaben können nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes Statt finden.

Am Ende des Etatsjahres, und zwar längstens bis 1. November stellt der Kassier gehörig belegte Rechnung, welche von dem Vorstande revidirt und nach eingeholten Gegenbemerkungen des Kassiers mit gutachtlichem Beschlusse der definitiven Verbescheidung der Plenar-Versammlung unterstellt wird.

§. 15.

Alljährlich am Schlusse des Schuljahres, an welchem Tage auch eine Prüfung der Taubstummen vorgenommen werden wird, findet eine Plenar-Versammlung statt, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu vernehmen, die Jahresrechnung zu verbescheiden, den Etat für das laufende Rechnungsjahr festzustellen und die Wahl des Vorstandes und Ausschusses für ein weiteres Jahr vorzunehmen.

V.

Vermögen des Vereins und Haftung seiner Mitglieder.

§. 16.

Bei etwaiger Auflösung des Vereins bleibt dessen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der dann dahier bestehenden Taubstummen-Anstalt, und es ist, im Falle der Auflösung auch dieser, als Stiftung zu behandeln, deren Renten zur Unterstützung armer Taubstummen aus dem Regierungsbezirke zu verwenden sind.

§. 17.

Für mögliche Schulden des Vereins haftet lediglich die Kasse und dessen sonstiges Vermögen, keineswegs aber ruht eine solche Haftung auf den einzelnen Vereins-Mitgliedern und deren Privat-Vermögen.

VI.

Aenderung der Satzungen.

§. 18.

Anträge auf Abänderungen der Satzungen müssen bei dem Vorstande angebracht werden, welcher solche, wenn sie wahrhaft begründet und nützlich anerkannt werden, an die Plenar-Versammlung bringen wird.

Im Falle ihrer Annahme muß die Genehmigung der k. Regierung eingeholt werden, bis zu welcher sie wirkungslos bleiben.

Regensburg, den 28. Februar 1842.

(Folgen die Unterschriften.)

Von Seiner Majestät genehmigt laut Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1842 Nr. 12,551 und 13. April 1848 Nr. 3,813.

E. Taubstummenschule in Straubing und Kreisverein dafür.

Nr. 8,542.

§. 1539.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der beabsichteten Gründung eines Privat-Vereines zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern nach den mit Bericht vom 3. Dezember v. Js. im Entwurfe vorgelegten Statuten, die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht, wovon die k. Regierung unter Rückschluß der übrigen Beilagen des vorerwähnten Berichtes, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß das unterfertigte königliche Ministerium, mit Bezugnahme auf die Entschließungen vom 30. Dezember 1842 und vom 26. August 1843, über das Ergebniß der hienach zu treffenden, weiteren Einleitungen berichtlicher Anzeige entgegensehe.

München, den 24. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Statuten des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern.

I.

Bildung und Zweck des Vereins.

§. 1.

Der zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern konstituirte Verein besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, welche sich zur Aufgabe machen, unterrichtsfähigen, vermögenslosen Taubstummen die Wohlthat geistiger Ausbildung und einer sittlich relegiösen Erziehung zuzuwenden.

§. 2.

Da diese Doppel-Aufgabe am verläßigsten nur da erzielt werden kann, wo entsprechender Unterricht und ununterbrochene Aufsicht stattfinden, so werden die Unterstützungen des Vereines vorzugsweise darauf berechnet, vermögenslosen Taubstummen das Taubstummen-Institut zu Straubing durch Bezahlung der Verpflegskosten zugänglich zu machen, und den dortselbst befindlichen armen Taubstummen Kleidung, Schulbücher und sonstige Lehrmittel zu verschaffen, ohne jedoch die Möglichkeit aufzugeben, Taubstummen, welche aus dem Institute treten oder die erforderliche Bildung außer dem Institute gewinnen, zu irgend einem, ihr Fortkommen sichernden Zwecke Unterstützung zu gewähren.

II.

Mittel zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes.

§. 3.

Die Mittel zur Erzielung des bezeichneten Zweckes werden theils aus den ordentlichen Beiträgen der Vereins-Mitglieder, theils aus Unterstützungen gewonnen, welche an Geld, Kleidungsstücken, Büchern und dergleichen dem Vereine zugewendet werden.

§. 4.

Jedes Individuum, welches dem Vereine beitritt, verpflichtet sich hiedurch zu einem vorauszubezahlenden, monatlichen Beitrage von sechs Kreuzern auf die Dauer eines Jahres, außerdem aber auch zur möglichsten Förderung des Vereinszweckes durch Gewinnung von Mitgliedern und außerordentlichen Beiträgen von Nichtmitgliedern.

§. 5.

Die Leistung geschieht halbjährlich zu Anfang des Monats Jänner und des Monats Juli jeden Jahres zunächst an die in den einzelnen Distrikten befindlichen Percipienten; außerdem steht es aber auch jedem Mitgliede frei, den ganzen Jahresbeitrag auf einmal zu bezahlen, was zur Vereinfachung der Geschäftsführung nur erwünscht seyn kann.

III.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

§. 6.

Jede selbstständige Person kann dem Vereine beitreten, und übernimmt vom Tage des Eintritts die in §. 4 ausgesprochenen Verbindlichkeiten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme können bei dem Ausschusse des Vereines mündlich oder schriftlich, außerdem aber auch bei den zur Erhebung der Beiträge aufgestellten Vereins-Mitgliedern geschehen.

§. 7.

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt

a) bei dessen Auflösung;
b) mit dem Tode des Mitgliedes; dessen Erben haben jedoch für die vollständige Entrichtung des Jahresbeitrages zu haften;
c) durch Aufkündung, welche aber spätestens bis zum letzten August jeden Jahres erfolgen muß, außerdem angenommen wird, daß das Mitglied sich für das nächste Jahr wieder verbindlich gemacht habe;
d) durch Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb des Regierungsbezirkes, so ferne nicht das Mitglied dem Vereine einverleibt bleiben zu wollen ausdrücklich erklärt;
e) durch Ausschluß, wenn auf dreimalige Mahnung der treffende Beitrag nicht geleistet wurde, ohne daß jedoch hiemit ein Verzicht des Vereines auf den Jahresbeitrag verbunden ist.

IV.

Geschäftsführung des Vereines.

§. 8.

Die Geschäfte des Vereines werden theils durch die Plenar-Versammlung (siehe §. 10) theils durch einen Ausschuß verwaltet, der aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, welche in der Kreis-Hauptstadt, oder in deren nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben.

Dieser Ausschuß besteht aus

dem ersten,
dem zweiten Vorstande,
dem Sekretär,
dem Kassier, und
drei Ausschußmitgliedern.

§. 9.

Dem Ausschusse liegt die Besorgung aller jener Geschäfte ob, welche nach dem folgenden §. 10 nicht der Plenar-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere kömmt dem ersten, oder in dessen Verhinderung, dem zweiten Vorstande die Vertheilung der Geschäfte, die Anordnung der Ausschuß-Sitzungen, der Vollzug der Sitzungs-Beschlüsse, die Eröffnung aller Einläufe, die Unterzeichnung der Ausfertigungen und die Kontrasignatur aller Zahlungs-Anweisungen zu.

Der Sekretär hat das Sitzungs- und Einlaufsprotokoll zu führen, die Ausfertigung aller Beschlüsse und Schreiben zu bewerkstelligen, die Registratur in Ordnung und das Verzeichniß der Mitglieder evident zu halten. Der Kassier besorgt Einnahmen und Ausgaben, und deren Journalisirung, und hat die Gelder des Vereines in Verwahr.

Die Perzeption der Beiträge geschieht zunächst durch die in den einzelnen Polizei-Distrikten von den Vereins-Mitgliedern der Distrikte aufgestellten Perzipienten, welche die auf den Grund des Mitglieder-Verzeichnisses ersammelten Beträge an den Vereins-Kassier gegen eine, von dem Vorstande mitgezeichnete Empfangsbestätigung abliefern.

Verbindlichkeit des Kassiers ist es ferner, im Monate August jeden Jahres gehörig belegte Rechnung zu stellen, welche durch ein Mitglied des Ausschusses revidirt und zur Vorlage an die Plenar-Versammlung bereift wird.

§. 10.

Im Monate September findet alljährlich eine Plenar-Versammlung statt, für welche regelmäßig im Monate August zugleich mit der Anzeige über den Tag der Prüfung am Taubstummen-Institute zu Straubing, die Terminsbestimmung erfolgt.

Sämmtliche Vereins-Mitglieder sind befugt, dieser Versammlung beizuwohnen, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu vernehmen, die revidirte Rechnung zu bescheiden, über die vorliegenden Unterstützungs-Gesuche und die hierüber in der Regel vernommenen Anträge des Vorstandes des Taubstummen-Institutes, nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel, für das nächstfolgende Schuljahr Beschluß zu fassen und die Wahl eines neuen Ausschusses vorzunehmen.

§. 11.

Die Beschlußfassung hiebei geschieht, wie bei den Beschlüssen des Ausschusses, durch relative Stimmenmehrheit der bei der Versammlung und resp. der Sitzung erschienenen Vereins-Mitglieder.

V.

Vermögen des Vereines und Haftung der Mitglieder.

§. 12.

Bei allenfallsiger Auflösung des Vereines fällt dessen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen dem Taubstummen-Institute zu Straubing zu.

§. 13.

Für allenfallsige Schulden des Vereines haftet lediglich die Kasse und das sonstige Vermögen; keineswegs aber ruht eine solche Haftung auf den einzelnen Mitgliedern und deren Privatvermögen.

VI.

Aenderung der Statuten.

§. 14.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen bei dem Vorstande angebracht werden, welcher solche mit dem Ausschusse reiflich berathen, und, wenn sie in dieser Berathung als begründet und nützlich anerkannt worden, an die Plenar-Versammlung bringen wird.

Im Falle ihrer Annahme muß die Genehmigung der k. Regierung erholt werden, bis zu deren Erfolg jede Aenderung wirkungslos bleibt.

F. Taubstummenschule in Würzburg und Kreisverein dafür.

Nr. 16,678.

§. 1540.

(Die Gründung eines Vereins zum Besten der Taubstummenanstalt in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes in Würzburg allergnädigst zu gestatten, und den von der k. Regierung mit Bericht vom 29. Februar h. Js. vorgelegten, anliegend zurückfolgenden Entwurf der Statuten dieses Vereins mit dem Beifügen Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdieselben aus Allerhöchstdero Kabinetskassa als Beitrag zu dem Kapitale Eintausend Gulden geben werden.

Gleichzeitig wollen Seine Majestät der König den beiden Inspektoren des Schullehrerseminars zu Würzburg die allerhuldreichste Anerkennung ihres eifrigen Bestrebens zur Förderung der Taubstummenschule allergnädigst eröffnen lassen.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

Abdruck.

Statuten für den Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.

I.

Bildung und Zweck des Vereines.

§. 1.

Der dahier in Würzburg gebildete Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, welche an dem Loose der unglücklichen Taubstummen Theil nehmen.

§. 2.

Der Verein bezweckt Unterricht und Erziehung der Taubstummen zunächst aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, insoweit jenes zu ihrer Heranbildung zu Menschen, Christen und zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft nothwendig ist.

II.

Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes.

§. 3.

Die erforderlichen Mittel für diesen Zweck bringt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder auf.

Sonstige freiwillige Gaben in Geld, Kleidungsstücken, Büchern und dgl. werden wie bisher dankbarst angenommen.

§. 4.

Jedes Mitglied des Vereines verpflichtet sich, zu einem vorauszuzahlenden Beitrage von monatlich 6 kr.

Diese Verpflichtung ist auf ein Jahr bindend.

§. 5.

Die Einhebung der Beiträge geschieht monatlich.

Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seinen Beitrag vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig zu bezahlen, was zur Vereinfachung der Geschäftsführung sogar erwünscht; übrigens von jedem Mitgliede bei seinem Eintritte selbst zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Mitglieder des Vereines werden jede geeignete Veranlassung benützen, um den Unterstützungsfond zu vermehren.

§. 7.

Zur Erwerbung allgemeiner Theilnahme ist den Mitgliedern des Vereines und ihren Angehörigen freigestellt, wöchentlich am Nachmittage des Mittwochs von 1 — 3 Uhr dem Taubstummen-Unterrichte beizuwohnen.

III.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

§. 8.

Jede selbstständige Person kann dem Vereine beitreten und übernimmt vom Tage des Eintritts die Verpflichtungen eines Vereinsmitgliedes.

Die Anmeldungen zur Aufnahme können bei dem Vorstande des Vereines unmittelbar mündlich und schriftlich oder bei den vom Vereine zur Einhebung der Beiträge jeden Orts aufgestellten Mitgliedern geschehen.

§. 9.

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt:

a) mit dessen Auflösung;

b) mit dem Tode des Mitgliedes; dessen Erben haben jedoch für die vollständige Entrichtung des Jahresbeitrages zu haften;

c) durch Aufkündung, welche jedoch bis spätestens am letzten Juli jeden Jahres erfolgen muß, außerdem angenommen wird, daß das Mitglied sich auf das nächste Etatsjahr wieder verbindlich gemacht habe;

d) durch Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb des Regierungsbezirkes, so ferne nicht das Mitglied dem Vereine einverleibt bleiben will;

e) durch Ausschluß, wenn auf dreimalige Mahnung der treffende Beitrag nicht geleistet wurde; ohne daß jedoch hiemit ein Verzicht des Vereines auf den Jahresbeitrag verbunden ist.

IV.

Geschäftsführung des Vereines.

§. 10.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie überhaupt die gesammte Geschäftsführung ist einem Vorstande übertragen, der in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Vereinsausschusse zusammentreten, berathen und beschließen muß.

§. 11.

Der Vorstand besteht aus

1) dem ersten,
2) dem zweiten Vorstande,
3) den beiden Inspektoren des Schullehrer-Seminars,
4) dem Sekretäre,
5) dem Kassier.

Der Ausschuß:

aus acht gewählten Ausschußmitgliedern. Zu den Sitzungen sind, wenn Gegenstände ihres Wirkungskreises zur Sprache kommen, auch die Taubstummen-Lehrer und der Arzt der Anstalt beizuziehen.

§. 12.

Alle vier Wochen wenigstens versammelt sich der Vorstand und Ausschuß zur gemeinschaftlichen Sitzung, in welcher der erstere den letztern auch von den minder wichtigen Geschäftsvorkommnissen in Kenntniß setzt.

§. 13.

Die beiden Vorstände, der Sekretär und Kassier, sodann die acht Ausschußmitglieder werden jährlich in der Plenarversammlung durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind nur selbstständige großjährige Personen männlichen Geschlechts.

Die Abstimmung durch Vollmacht ist unzulässig.

§. 14.

Zur giltigen Berathung und Schlußfassung des Vorstandes und Ausschusses ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich.

Die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

§. 15.

Der erste Vorstand wird in dessen Verhinderung durch den zweiten vertreten.

Derselbe hat zu den Sitzungen zu berufen, die Geschäfte zu vertheilen, für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, und überhaupt die Erfüllung der Vereinszwecke zu überwachen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen von ihm unterzeichnet werden.

Der Sekretär hat das Sitzungs- und Einlaufsprotokoll zu führen, die Ausfertigung aller

Beschlüsse und Schreiben zu besorgen und zu kontrasigniren; die Registratur in Ordnung und das Duplicat des Mitglieder-Verzeichnisses evident zu halten.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben und führt hierüber ein täglich abzuschließendes Journal. Derselbe erhält von jedem Ab- und Zugange der Gesellschaft, sowie von jedem besonderen Einnahmsanfalle schriftliche Nachricht, und hat hiernach das Mitgliederverzeichniß stets vollständig zu erhalten, und die Beiträge der Mitglieder zu erheben. Die Quittungen hierüber werden vom Vorstande und Kassier unterzeichnet.

Ausgaben können nur auf schriftliche Anweisung jenes stattfinden.

Am Ende des Etatsjahres und zwar längstens bis Mitte des Monats October stellt der Kassier gehörig belegte Rechnung, welche durch ein Mitglied des Ausschusses revidirt und nach eingeholten Gegenbemerkungen des Kassiers mit gutachtlichem Beschlusse der definitiven Verbescheidung der Plenarversammlung der §. 13 bezeichneten Mitglieder unterstellt wird.

§. 16.

Alljährlich im Monate November findet eine Plenarversammlung statt, an welcher die Vereinsmitglieder Theil zu nehmen befugt sind, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu vernehmen, die Jahresrechnung zu verbescheiden und die Wahl des Vorstandes und Ausschusses für ein weiteres Jahr vorzunehmen.

V.

Vermögen des Vereines und Haftung seiner Mitglieder.

§. 17.

Bei etwaiger Auflösung des Vereines fällt dessen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten bleibendes Vermögen dem dahier bestehenden Taubstummen-Unterstützungsfonde zu.

§. 18.

Für mögliche Schulden des Vereines haftet lediglich die Kasse und dessen sonstiges Vermögen, keineswegs aber ruht eine solche Haftung auf den einzelnen Vereinsmitgliedern und deren Privatvermögen.

VI.

Aenderung der Statuten.

§. 19.

Anträge auf Abänderungen der vorstehenden Statuten müssen bei dem Vorstande angebracht werden, welcher solche mit dem Ausschusse reiflich berathen, und wenn sie in dieser Berathung als wahrhaft begründet und nützlich anerkannt werden, an die Plenarversammlung bringen wird. Im Falle ihrer Annahme muß die höchste Genehmigung der k. Regierung eingeholt werden, bis wohin sie wirkungslos bleiben.

G. Kreistaubstummenschule in Augsburg.

Nr. 8,738. §. 1541.

(Die Errichtung eines Taubstummen-Instituts in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst die Verlegung der bisherigen Taubstummenschule in Lauingen von dort nach Augsburg und die Umwandlung derselben in ein Taubstummenerziehungs- und Unterrichtsinstitut zu Augsburg als Kreisanstalt von Schwaben und Neuburg unter dem Vorbehalte zu genehmigen geruht, daß für diese Anstalt die Satzungen und Aufnahmsbedingungen zur allerhöchsten Genehmigung in Vorlage zu bringen sind.

rc. rc. rc.

München, den 3. November 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

H. Taubstummenanstalten in Mittelfranken.

Nr. 2,257. §. 1542.

(Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf die am 2. November 1846 und 6. April v. Js. im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichte wird Nachstehendes erwiedert:

Die von der k. Regierung im Nachgange der Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1846 zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes getroffenen Verfügungen erscheinen sehr zweckmäßig und werden als hinreichend erachtet, um den in dem mittelfränkischen Kreise befindlichen bildungsfähigen Taubstummen die Wohlthat eines entsprechenden Unterrichtes zuzuwenden. Die Erörterung der Frage wegen Errichtung einer neuen Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt etwa in der Stadt Nürnberg hat daher gegenwärtig um so mehr zu beruhen, als einerseits durch die in Ansbach und Nürnberg bestehenden besonderen, und durch die mit den Schullehrer-Seminarien zu Altdorf, Eichstädt und Schwabach in Verbindung stehenden Taubstummen-Schulen für Unterweisung taubstummer Kinder schon jetzt mehr Gelegenheit geboten ist, als gefordert oder benützt wird, und als andererseits die allgemeine Verbreitung des Taubstummen-Unterrichtes durch die aus dem Schullehrer-Seminar austretenden Schuldienst-Exspektanten von Jahr zu Jahr mehr in Aussicht gestellt ist.

rc. rc. rc.

München, den 30. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

V. Oeffentliche Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.

§. 1543.

(Die Errichtung einer Anstalt für arme und krüppelhafte Kinder dahier betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, die bedauernswerthe Lage armer, krüppelhafter Kinder in bleibender Weise zu verbessern, Uns bewogen gefunden, das für diese Klasse von Kindern von dem quiescirten Conservator von Kurz dahier gegründete Institut,*) unter Zuweisung einer entsprechenden Dotation in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln, welche ihren Sitz in München haben wird, und bestimmen desfalls, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die erwähnte Anstalt soll bestimmt seyn, der Verwahrlosung armer, krüppelhafter Kinder und ihren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken, und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum selbstständigen Betriebe irgend einer der frei gegebenen Erwerbsarten, oder aber zu dem Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen.

II.

Die Aufnahme in die Anstalt bleibt vor der Hand auf zwölf- bis vierzehnjährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen, nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit, der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich, daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

III.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch die Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein, die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes zu geschehen.

IV.

Der Unterricht und die Beschäftigung der Zöglinge umfassen:

1) den Religions-Unterricht, welcher durch Geistliche der betreffenden Glaubensbekenntnisse in der Anstalt selbst ertheilt werden wird,

---

*) Ueber die frühere Einrichtung geben die Statuten von 1834 und eine öffentliche Einladung des Gründers v. Jahre 1838, welche hier unten folgen, Aufschluß.

2) den Unterricht an der von den Zöglingen zu besuchenden Sonn- und Feiertagsschule, wobei auf entsprechende Nachhilfe in den bezüglichen Lehrgegenständen im Institute selbst thunlichst Bedacht genommen werden soll,

3) den Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule,

4) die theoretisch-praktische Anleitung zu angemessenen, dem freien Erwerbe anheimgegebenen Arbeiten in der Anstalt, als:

Papp-, Massa-, Etuis- und Futteralarbeiten, geometrische Zeichnung, und daraus abgeleitete Darstellung verschiedener Körper- und Krystalformen, die Zuschneidelehre, die Anfertigung von Modellen und Malerpatronen, von Flecht- und Schnitzarbeiten, von Malerpinseln, sogenannten Schwarzwälder-Uhren u. s. w.

Der Betrieb dieser Arbeiten geschieht auf Rechnung der Anstalt.

V.

Für die körperliche Pflege, für Bewegung und Erholung der Zöglinge, sowie für geeignete Zucht und Ordnung soll angemessene Fürsorge getragen werden.

Die Kleidung der Zöglinge besteht in Ueberröcken und Beinkleider von grauem Tuche. Die Kost soll einfach und nahrhaft sein.

VI.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt bleibt in der Regel auf drei Jahre festgesetzt, doch kann dieselbe in besonderen Fällen ausnahmsweise auch verlängert werden. Bei dem Austritte erhalten die Zöglinge ein Zeugniß über sittliches Betragen, Fleiß und über die in der Anstalt erworbene Befähigung.

VII.

Sobald die Kräfte der Anstalt es gestatten, wird in nähere Erwägung gezogen werden, ob und wie mit der Erziehung und dem Unterrichte im Institute eine eigene Beschäftigungs-Anstalt in Verbindung zu setzen sei, in welcher Zöglinge, die sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Fortschritte während der dreijährigen Lehrzeit auszeichnen, auch nach Beendigung der letzteren Unterkunft, Verpflegung und angemessene Beschäftigung finden.

VIII.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einem zugleich als Lehrer functionirenden Vorstande übertragen, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten.

Außerdem wird das Institut mit einem Vorarbeiter, welcher zugleich die Function eines Aufsehers zu übernehmen hat, dann mit dem erforderlichen Dienstpersonale versehen werden.

IX.

Die Anstalt wird nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 38 der Oberaufsicht der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, untergeben.

Die Verwaltung des Dotationsvermögens derselben ist von der Unterrichts-Stiftungs-Administration dahier zu übernehmen, und unter der Curatel der genannten Kreisregierung zu führen.

X.

Aus den Zinsen der Dotations-Capitalien, dann aus den übrigen Einnahmen der Anstalt, wozu insbesondere die aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke in den Regierungsbezirken dies-

seits des Rheins seit dem Jahre 1839 alljährlich bewilligten Zuschüsse für Freistellen gehören, — sollen Zöglinge, deren Armuth und Würdigkeit nachgewiesen ist, Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht im Institute unentgeldlich erhalten.

XI.

Die Anzahl dieser Freiplätze richtet sich nach dem Maaße der durch die Dotation und durch die Willigung der Landräthe dargebotenen Mittel.

Es soll auf ihre allmählige Vermehrung fortwährend Bedacht genommen werden.

XII.

Die Verleihung der aus Kreisfonds dotirten Freiplätze findet nur an krüppelhafte Kinder statt, welche dem betreffenden Regierungsbezirke durch die Heimath angehören.

Für jede solche Freistelle ist alljährlich ein Zuschuß von 100 fl. aus Kreisfonds zu leisten.

XIII.

Für einen zahlenden Zögling sind alljährig 130 fl. mittelst halbjähriger Vorausbezahlung an die Anstalt zu entrichten.

XIV.

Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, an die betreffenden k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu richten, und von diesen dem Ministerium des Innern gegen das Ende eines jeden Verwaltungsjahres mit gutachtlichem Antrage vorzulegen.

München, am 28. Februar 1844.

Regierungsblatt vom Jahr 1844. Seite 201—208.

Abdruck.

Statuten der von dem Conservator v. Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktagsschulfreie, (dreizehn bis vierzehn Jahre) alte, arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu zünftigen Gewerbe- und andern Berufsarten nicht wohl taugen, durch mechanische Uebungen in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denselben auch in der Anstalt selbst andauernden Verdienst zu verschaffen, um sie von dem Müßiggange, und den daraus hervorgehenden Lastern zu bewahren.

Die Gegenstände, deren fabrikmäßige Anfertigung den Zöglingen methodisch gelehrt werden, sind nur solche, welche nach dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 frei gegeben sind, daher nicht zunftmäßig gefertiget werden, und auch insbesondere auf die Bildung des Volksgeschmackes einwirken, wozu überdieß die Kinder selbst besondere natürliche Neigung und die körperlichen Eigenschaften besitzen, als z. B.

Für Knaben: Die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Stricken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Meubeln, Geräthschaften, Cortonage, Papiermachen, Massa-Arbeiten bunter Papiere, wasserdichter Gegenstände, kleiner physikalisch-oeconomischer Apparate, Kinderspielwaaren.

Für die Mädchen: Die Anfertigung künstlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art wasserdichter Schuhe rc.

Durch diese wechselseitige Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglichst gesichert werden, als z. B. in einer Fabrik bunter Papiere oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonagearbeiten, von Massa-Gegenständen, von Kinder-Spielwaaren, in einer chemischen Druckerei, als Gehilfen bei Etui- und Futteral-Arbeiten, oder endlich im Institute selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungsverdienst erhalten können.

Das Lokal dieser technischen Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist zweckmäßig, und die Kinder sind den ganzen Tag in demselben einer beständigen Aufsicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungszeit ist an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde.

Die eigentliche Lehrzeit ist für talentvolle fleißige Zöglinge auf 3 Jahre festgesetzt.

An den Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge zum Besuche ihrer Kirche und der Feiertagsschule angehalten, übrigens wird denselben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch besonderer technischer Unterricht im Modelliren verschiedener Gegenstände nach den Regeln der mathematischen Zeichnungskunst in Pappe u. s. w, im Gießen in Gyps, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als Tinte-, Farben-, Beitzen-, Kittebereitung rc. ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Instituts, als die Bestreitung des Localzinses, die Kosten für Beheizung, Beleuchtung uud Reinigung der Arbeitszimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeitsmaterials so wie der Absatz und Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1) Der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktagsschule.
2) Ein hautreiner Gesundheitszustand.
3) Das Versprechen ein Lern- und zwei Uebungs- (Ausbildungs-) Jahre im Institute zuzubringen.
4) Die Vorauszahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bei den Lernversuchen zu Grunde gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens dreijähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem unterzeichneten Unternehmer des Instituts angemessene Arbeitslöhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Januar 1834.

J. v. Kurz.

Abdruck.

Einladung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit zu einem wohlwollenden Besuche der seiner Leitung untergestellten **praktisch-technischen Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder der bayerischen Monarchie** ergebenst einzuladen.

Dieselbe befindet sich bekanntlich hier in einem öffentlichen Gebäude (dem ehemaligen Isarthortheater) A/V. Theatergasse Nr. 1.

Nach der allergnädigsten Anordnung und Unterstützung Seiner Majestät des Königs, als Folge seiner unermüdlichen Regentensorgfalt für die Beförderung der Polytechnik, der bayerischen National-Industrie und der gewerblichen Bildung durch Gründung und Vervollkommnung technischer Unterrichtsanstalten, wurde auch dieses praktisch-technische Lehrinstitut im Jahre 1832 in das Leben gerufen, und besteht demnach:

A. Neben der k. Kreisgewerbsschule aus einer praktisch-technischen Industrie-Vorbereitungs-Schule für Knaben von allen Ständen.

B. Neben dem Blinden- und Taubstummen-Institute aus einer praktisch-technischen Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt für krüppelhafte Kinder.

C. Aus einer Fabrik (Industrie-Anstalt) zur Beschäftigung und Versorgung der in der Unterrichts-Anstalt herangebildeten armen krüppelhaften Kinder.

In derselben werden von solchen Jünglingen und Mädchen angefertigt: Alle Arten von Kinderspielwaaren, verschiedene Apparate zur Versinnlichung des Unterrichts, bildliche Darstellungen zur Erweckung religiöser Gefühle, die mannichfaltigsten Galanterie-, Papp-, Etui-, Futteral-, Massa- und Modellir-Arbeiten, wasserdichte Gegenstände, kleine physikalisch-öconomische Apparate, bunte Papiere, gedruckte Teppiche auf Leinen-Zwilch und Tuch &c.

In einer eignen, im Lokale getrennt gehaltenen, plastischen Werkstätte werden von volljährigen herangebildeten Gehülfen aus Pappsteinmassa (Carton pierre) weiters angefertigt: Larven, Thiere, anatomische Figuren, Vasen, Leuchter, Verzierungen, Rahmen &c.

Zur Anfertigung sämmtlicher Gegenstände als freier Gewerbe und Erwerbsarten wurde der Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung nach dem bestehenden Gewerbsgesetze ertheilt. — Die Industrie-Ausstellung im Jahre 1835 wurde mit einer Auswahl von Fabrikaten beschickt, und die Jury erkannte mir hiefür als ermunternde Auszeichnung die broncene Medaille zu. Nach allerhöchster k. Bestimmung durch k. Ministerial-Rescript vom 21. September 1833 wurde diese praktisch-technische Bildungsanstalt bekanntlich zu einem Nebenzweig der k. Kreisgewerbsschule erhoben, resp. als eine specielle Handwerkerschule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, dem k. Rektorate untergeordnet, und durch die k. Kreis-Intelligenzblätter im ganzen Königreiche öffentlich ausgeschrieben.

Nur in dessen weiterer Eigenschaft als Beschäftigungsanstalt (Fabrik) theils der freiern Betreibung des Geschäftes wegen, theils weil bei der Verschiedenheit der Erzeugnisse, und dem täglichen Verbrauche der mannichfaltigsten Materialien die Stellung einer amtlichen Rechnung rein unmöglich ist, blieb mir die Leitung derselben, und der Betrieb für meine Privatrechnung ausschließlich vorbehalten und überlassen.

Ad A. In derselben sollen demnach Knaben auch ihre Hände vertheilhaft gebrauchen lernen, so wie sich die größt möglichste Menge der im Leben so nöthigen anschauenden Erkenntnisse dynamischer Art erwerben, wozu denselben durch den Unterricht in der geometrischen Zeichnungskunst, im Modelliren, und durch andere technische Anleitungen hinlängliche Gelegenheit verschafft wird, zu deren Erwerbung seit dem Tode des verdienstvollen Professors und Mechanikers H. Alois Ramis, welcher während einer Reihe von Jahren an der höheren Feiertagsschule auch öffentlichen Unterricht in Papparbeiten ertheilte, die gehörige Gelegenheit, wie bekannt, gänzlich hier fehlte.

Der Versinnlichung des theoretischen Unterrichts wegen wurde demnach diese Anstalt im Jahre 1833 zu einem Nebenzweig der k. Kreisgewerbsschule erhoben.

Ad B. Dieselbe soll nach allerhöchster Anordnung und allergnädigster Unterstützung Seiner Majestät des Königs neben dem Blinden- und Taubstummen-Institute als eine specielle Handwerksschule für krüppelhafte Kinder bestehen, um solche, welche aus der Armenschule entlassen, von keinem zünftigen Meister in die Lehre genommen wurden, hierin zu unterrichten, zu beschäftigen, und moralisch zu veredeln, damit dieselben vom Bettel und von dessen unheilbringenden Folgen, sowie von der Dieberei errettet und zu nützlichen Staatsgliedern herangebildet werden.

Meine Unterrichtsmethode gründet sich auf die möglichste Benützung der Anschauung nach psychologischen Grundsätzen. Dieselben sind folgende:

„Aller Unterricht soll von Anschauungen ausgehen; dem sich selbst überlassenen Menschen erscheint die Natur als ein unermeßliches Chaos verwirrter Anschauungen, und „die Entwicklung der letztern zur Deutlichkeit kann in ihm nur äußerst langsam von „Statten gehen. — Die Kunst des Unterrichts soll dem Schüler den ganzen Umfang „der Anschauungen nach und nach geordnet vor Augen legen, und durch den Gang „der Entwicklung des menschlichen Geistes von dunklen Anschauungen zu deutlichen „Begriffen beschleunigen. — Dies letztere ist der Zweck alles Unterrichtes; seine Regel „ist systematischer Stufengang. — Nur durch genaue Befolgung des letztern kann der „menschliche Geist zweckmäßig gebildet werden. Jede Sphäre von Anschauungen muß „in der Seele des Schülers durch eine vorhergehende vollständig begründet werden, d. „h. in jener muß nichts enthalten sein, wovon in dieser nicht die Bestandtheile hinlänglich bis zur Deutlichkeit entwickelt worden wären."

„Diese Grundsätze dürften mit der Natur der Seelenkräfte, deren Entwicklung Zweck „der Erziehung ist, am besten übereinstimmen."

„In Beziehung auf das Naturzeichnen möchte man annehmen, daß dasselbe der „Hauptsache nach nur darin bestehe, daß man den Schüler eine recht faßliche und „immer gleich anwendbare Perspektive lehre, wobei er in dem freien Gebrauche des „Auges und der Hand geübt wird, so daß bei ihm Erkennen und Darstellen gleichen „Schritt halten, und er stufenweise fortschreitend, erst vom Einfachen zum Zusammengesetzten, dann vom Richtigen zum Schönen übergehe."

„Die hiezu gehörigen einfachen Naturkörper und Modelle werden nach dem stufenweisen Fortschreiten der Aufgaben im günstigsten Gesichtspunkte zum Nachzeichnen und „Nachmachen aufgestellt, und in der Anstalt gleich andern Lehrmitteln zur Versinnlichung des Unterrichts nach den Grundsätzen der Anschaulichkeitslehre angefertigt.

Indem ich mir hiemit die unterthänige Bitte zu stellen erlaube, diese praktisch-technische Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt eines Besuches zu würdigen und sie sofort kräftigst in wohlwollenden Schutz zu nehmen, verbleibe ich ehrfurchtsvollst

München, im Jahre 1838.

unterthänigster

Johann Nepomuk Edler v. Kurz,

k. qu. Conservator, Instituts-Vorsteher und Mitglied des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

Nr. 29,965.

§. 1544.

(Die Anschaffung eines Amtssiegels für den Vorstand der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Vorstande der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier die erbetene Führung eines Amtssiegels für seine dienstlichen Geschäfte allergnädigst zu bewilligen und hiebei Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß dieses Amtssiegel in Ansehung der Form jenem des k. Blinden- und Taubstummen-Instituts gleichzustellen und mit der Umschrift zu versehen sei:

„K. b. Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder."

Die k. Regierung hat hienach unter Rücknahme der Beilagen ihres Berichtes vom 24. v. M. das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,298.

§. 1545.

(Das Institut für arme krüppelhafte Kinder dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit eröffnet, daß alle Angelegenheiten, welche das Erziehungs-Institut für arme krüppelhafte Kinder dahier betreffen, dem Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten überwiesen worden seien, zu welchem Ende alle dahin ressortirenden Vorlagen an das genannte k. Staatsministerium von nun an zu dirigiren sind.

München, den 28. September 1850.

Staatsministerium des Handel und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

VI. Oeffentliche Erziehungs- und Bildungs-Anstalten für studierende Jünglinge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 37,272.

§. 1546.

(Erziehungs- und Unterrichts-Institute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß alle jene Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel entweder gegen Zahlung der ganzen Pension oder mit ganzen Freistellen, oder auch mit theilweisen Freistellen gegen Zahlung des Pensionsrestes in eine k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt unterbringen, angehalten werden sollen, die für jedes Seme-

ster treffende Pension oder Pensionsrate, dann den Betrag der besonders zu zahlenden Nebenausgaben, an das Direktorat der Anstalt vorauszubezahlen, damit den bisher öfters eingetretenen Zögerungen und Verlusten für die Zukunft begegnet werde.

Ohne Erfüllung dieser Bedingung soll den Zöglingen der Eintritt in das Institut nicht gestattet, oder deren Entfernung aus demselben für das bestehende Semester verfügt werden.

Die k. Regierung hat hievon das Direktorat des k. Erziehungs- und Unterrichts-Institutes zu Neuburg (Bamberg) zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 10. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, dann von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.
Ebenso den 17. Dezember 1846 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J.

B. Erziehungsinstitut des k. Cadettencorps in München.

Nr. 25,583.

§. 1547.

(Die Wiedereinführung des lateinischen Sprachunterrichts in dem Cadetten-Corps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung des k. Kriegsministeriums haben Seine Majestät der König unterm 15. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß im k. Cadettencorps, mit Beginne des Schuljahres 1842/43 der Unterricht im Lateinischen wieder eingeführt, und daß nach der Durchführung dieses Unterrichtes einem Zöglinge dieser Anstalt, welcher seine Studien in derselben zur Zufriedenheit beendigt hat, die Bewerbung um alle Aemter und zu allen weitern Studien eingeräumt werden solle, welche einem von dem Griechischen dispensirten Gymnasialschüler nach erworbenem Gymnasialabsolutorium offen stehen.

Die k. Regierung wird von dieser allerhöchsten Entschließung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um solche den Vorständen der Lyceen und technischen Schulen ihres Regierungsbezirkes (der Immatriculirungs-Commission, dann der philosophischen und staatswirthschaftlichen Fakultät) zur geeigneten Darnachachtung zu eröffnen.

München, den 31. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., und die Senate der 3 Landesuniversitäten also ergangen.
Mittheilung den außerordentlichen Ministerial-Commissären der drei Landesuniversitäten zur Wissenschaft und Darnachachtung.

§. 1548.

(Die Reorganisation des k. Cadettencorps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 22. vorigen Monats, nachstehende Bestimmungen in Betreff der Reorganisation Allerhöchstihres Cadettencorps allergnädigst zu genehmigen geruht:

I.

Die Zahl der Zöglinge bleibt wie bisher auf Zweihundert festgesetzt, und theilt sich in
60 ganze Freistellen,
30 dreiviertel Freistellen zu 102 fl. Kostgeld,
40 halbe Freistellen zu 204 fl. Kostgeld,
20 viertel Freistellen zu 306 fl. Kostgeld, und
50 das ganze Kostgeld mit 408 fl. jährlich zahlende Stellen mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen wie die ersteren.

II.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Classen der Freistellen sollen belohnt werden:

a. die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs, ohne Unterschied der Grade;
b. die Verdienste von Staatsbürgern aller Classen, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um König und Vaterland erworben haben.

Zur Aufnahme in die vier Classen der Freistellen, nach Maaßgabe ihrer Hülfsbedürftigkeit, sollen berechtigt seyn:

c. die einfachen und Doppelwaisen unbemittelter und gut gedienter Officiere und Militärbeamten;
d. die Söhne unbemittelter Officiere und Militärbeamten im activen Dienste und Pensionsstande, vorausgesetzt, daß ihre Dienste diese Berücksichtigung verdienen;

ferner nach Maaßgabe der noch weiter in den vier Classen der Freistellen vorhandenen Vacanzen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit:

e. die Söhne unbemittelter und durch ihre Diensteskeistungen ausgezeichneter Civilstaatsdiener.

Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtiget.

III.

Das Alter für die Aufnahme wird dahin bestimmt, daß der Aufzunehmende mit dem 8. Oktober das 12te Lebensjahr zurückgelegt und das 15te Lebensjahr noch nicht angetreten habe.

IV.

Das Cadettencorps wird in acht Classen gebildet, von denen die erste und zweite Classe parallel mit der dritten und vierten Classe der lateinischen Schule, und die dritte und vierte parallel mit der ersten und zweiten Gymnasial-Classe zu gehen hat, die fünfte und sechste Classe zu den Militär-Studien übergeht, endlich in der siebenten und achten Classe die speciellen Studien des Artilleristen und Ingenieurs betrieben werden.

V.

Zur Sicherstellung des Fortganges, dann für die Ausmusterung wird bestimmt:

a. daß bei der Aufnahme der Zöglinge mit Strenge auf die ihrem Alter entsprechenden

Vorkenntnisse, wonach von dem 13jährigen Knaben die Reife für die dritte Classe, von dem 14jährigen Knaben die Reife für die vierte Classe der lateinischen Schule zu fordern ist, zu halten sei, und unfähige oder zu mangelhaft vorbereitete Knaben nicht angenommen werden dürfen;

b. daß auch im Fortgange der Erziehung im Cadetten-Corps jene Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben werden, welche sich durch ihre Aufführung oder beharrlichen Unfleiß für fernere Beibehaltung unwürdig zeigen, oder bei denen sich mit Gewißheit herausstellt, daß sie die Reife in den Schulkenntnissen für den Uebergang zum Fachstudium nicht erlangen können; endlich

c. daß jene Zöglinge, welche bei der Ausmusterung die Note „vorzüglich" in der wissenschaftlichen Befähigung und im Betragen erhalten, als Unterlieutenants, jene mit der Note „sehr gut" und „gut" als Junker, und endlich jene mit geringeren Noten als Corporale-Cadetten in das Heer eintreten.

VI.

Die Ausschreibung für die heurige Aufnahme und zwar für dießmal ausnahmsweise in die erste mit fünfte Classe hat hiernach unverzüglich stattzufinden.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen ist das Cadetten-Corps-Commando angewiesen worden, das weiter Geeignete unverweilt zu veranlassen.

München, den 3. September 1851.

Kriegsministerium.

§. 1549.

Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das k. bayerische Cadetten-Corps.

Nachstehende Bestimmungen über Aufnahme von Jünglingen in das königl. Cadetten-Corps gründen sich auf die von Seiner Majestät dem Könige mittelst allerhöchster Entschließung de dato Hohenschwangau den 22. dieses Monats, herabgelangt durch königliches Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. dieses Monats, Nro. 10,636, in Betreff der Reorganisation Allerhöchstihres Cadetten-Corps erlassenen allerhöchsten Verfügungen, dann auf diejenigen älteren Bestimmungen, welche zur Zeit noch Geltung haben.

Diese Bestimmungen werden aus königl. Kriegs-Ministerial-Auftrage zu dem Zwecke veröffentlicht, damit bei der eröffneten allgemeinen Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt die betheiligten Eltern und Vormünder in den Stand gesetzt werden, hienach die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die Anstalt einleiten zu können.

München, den 6. September 1851.

Das Königliche Cadettencorps-Commando.

§. 1.

Innere Einrichtung der Anstalt.

Das Cadettencorps ist in acht Klassen gebildet, von denen die 1te und 2te Klasse parallel mit der 3ten und 4ten Klasse der lateinischen Schule, die 3te und 4te parallel mit der 1ten und

2ten Gymnasialklasse läuft, die 5te und 6te Klasse zu den Militärstudien übergeht, und endlich in der 7ten und 8ten Klasse die speziellen Studien des Artilleristen und Ingenieurs betrieben werden.

§. 2.

Im Fortgange der Erziehung im Cadettencorps werden jene Zöglinge ihren Angehörigen zurück gegeben, welche sich durch ihre Aufführung oder beharrlichen Unfleiß der ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, oder bei denen sich mit Gewißheit herausstellt, daß sie die Reife in den Schulkenntnissen für den Uebertritt zum Fachstudium nicht erlangen können.

§. 3.

Jene Zöglinge, welche bei der Ausmusterung die Note „vorzüglich" in der wissenschaftlichen Befähigung und im Betragen erhalten, treten als Unterlieutenants, jene mit den Noten „sehr gut" und „gut" als Junker, endlich jene mit geringeren Noten als Corporale-Cadetten in das Heer ein.

§. 4.

Zahlungs-Kategorien.

Im Cadettencorps bestehen zweihundert Plätze, welche sich in:

60 ganze Freistellen,
30 dreiviertel Freistellen zu 102 fl. Kostgeld,
40 halbe Freistellen zu 204 fl. Kostgeld,
20 viertels Freistellen zu 306 fl. Kostgeld, und
50 das ganze Kostgeld mit 408 fl. jährlich zahlende Stellen mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen theilen.

§. 5.

Zahlungs-Termin.

Das Kostgeld wird in vierteljährig vorauszubezahlenden Raten entrichtet.

Für jeden Zögling ist überdieß ein jährliches Taschengeld von 24 fl. zu entrichten, welches ebenfalls in vierteljährigen Raten gleichzeitig mit dem Kostgelde erlegt wird.

Gänzlich Unbemittelten kann die Leistung des jährlichen Taschengeldes erlassen, und dieses von der Anstalt bestritten werden. Die Vorausbezahlung des Kostgeldes und des Taschengeldes für die Zöglinge geschieht mit dem Anfange eines jeden Vierteljahres gegen Quittung an die Cassa-Commission des Cadetten-Corps. Erfolgt die Zahlung nach Abfluß von zwei Monaten nicht, so werden die Eltern oder Vormünder gemahnt. Verstreicht das Vierteljahr demungeachtet fruchtlos, so wird Anzeige an das königliche Kriegsministerium erstattet, welches nach Umständen wegen der Entlassung des treffenden Zöglings das Weitere verfügt.

§. 6.

Aufnahms-Berechtigung.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Classen der freien Stellen sollen belohnt werden:

a) Die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs ohne Unterschied der Grade;

b) die Verdienste von Staatsbürgern aller Classen, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um König und Vaterland erworben haben.

§. 7.

Zur Aufnahme in die vier Classen der Freistellen sollen nach Maaßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit berechtigt sein:

1) Die einfachen und Doppelwaisen unbemittelter und gut gedienter Offiziere und Militär-Beamten;
2) die Söhne unbemittelter Offiziere und Militärbeamten im activen Dienste und Pensionsstande, vorausgesetzt, daß ihre Dienste diese Berücksichtigung verdienen; endlich nach Maaßgabe der noch weiter in den vier Classen der Freistellen vorhandenen Vacanzen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit;
3) die Söhne unbemittelter und durch ihre Dienstleistungen ausgezeichneter Civil-Staatsdiener.

§. 8.

Zur Aufnahme in das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtigt.

§. 9.

Vorbedingungen zur Aufnahme.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

a) Der Aufzunehmende muß mit dem 8. Oktober das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und das 15te Lebensjahr noch nicht angetreten haben;
b) dessen körperliche Tüchtigkeit soll sich dem künftigen Berufe durch einen entschieden allgemein kräftigen und ebenmäßigen Bau des Körpers, sowie durch Schärfe der Sinne des Gehöres und des Gesichtes angemessen zeigen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß jeder Bewerber im Stande sein muß:

1) auf eine Entfernung von wenigstens 10 Schuhen im Zimmer bei der Tageshelle und in gehöriges Licht gestellt, $1^1/_3$ Zoll hohe kurze weiße Buchstaben des kleinen lateinischen und deutschen Alphabets auf schwarzem Grunde zu lesen,
2) auf eine Entfernung von 20 Schuhen im Zimmer mit gewöhnlicher Stimme Gesprochenes vollkommen gut zu hören.

Die ärztlichen Zeugnisse, welche den Aufnahmsgesuchen beizulegen sind, haben sich in diesen Beziehungen speziell und bestimmt auszusprechen.

Das zeitherige sittliche Betragen des Aufzunehmenden soll tadellos und durch amtliches Zeugniß beurkundet sein.

§. 10.

Ueber die wissenschaftliche Befähigung hat er sich auszuweisen:

1) durch Vorlage der betreffenden Studienzeugnisse über den Besitz der seinem Alter entsprechenden Vorkenntnisse, wobei von dem 13jährigen (beziehungsweise im 13ten Jahre stehenden) Knaben die Reife für die dritte Klasse der lateinischen Schule, von dem 14jährigen (beziehungsweise im 14ten Jahre stehenden) die Reife für die vierte Klasse dieser Schule gefordert wird;
2) durch das Ergebniß einer am Cadettencorps, theils mündlich, theils schriftlich abzuhal-

tenden Aufnahmsprüfung, welche sich auf die Religionslehre, die deutsche und lateinische Sprache, Arithmetik, Geschichte und Geographie erstreckt, soweit diese Lehrgegenstände an den lateinischen Schulen in jener Klasse gelehrt werden, welche derjenigen vorangeht, für welche die Reife zum Uebertritte nachzuweisen ist.

In der französischen Sprache hat hiebei ein Bewerber um Aufnahme in die erste Klasse darzuthun, daß er ziemlich richtig französisch lesen könne.

Bei der Aufnahme in die zweite Klasse wird fertiges Lesen, dann (Ahn, französische Grammatik für Gymnasien 2c.) Kenntniß des Artikels, des Hauptwortes, Eigenschaftswortes, der Zahlwörter und der Hilfszeitwörter vorausgesetzt.

Zugleich wird bei dieser Prüfung der Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fertigkeit im Schönschreiben gefordert.

§. 11.

Anmeldung.

Die Anmeldung um die Aufnahme geschieht spätestens bis zum 30. Juni des Aufnahmsjahres durch die Eltern und Vormünder schriftlich beim Cadettencorps-Commando.

Gesuche, welche bis zum 30. Juni beim Cadettencorps-Commando nicht eingelaufen, oder in ihren Belegen unvollständig sind, und nicht mehr rechtzeitig ergänzt werden können, finden in demselben Aufnahmsjahre keine Berücksichtigung mehr.

§. 12.

Die Anmeldung ist auf einem 3 kr. Stempelbogen an das Cadettencorps-Commando zu richten, und mit folgenden Attesten zu belegen:

1) den Taufschein des Aufzunehmenden (auf einem 15 kr. Stempelbogen);
2) dessen Impfschein;
3) das ärztliche Zeugniß über seine Körperbeschaffenheit, Gesundheit und Schärfe des Gehöres und Gesichtes (auf einem 15 kr. Stempelbogen);
4) die entsprechenden Studienzeugnisse aus der lateinischen Schule. Adspiranten, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchten, haben sich bei dem Rektorate eines Gymnasiums oder einer lateinischen Schule einer Prüfung zu unterwerfen, und das Ergebniß in einem amtlichen Zeugnisse vorzulegen;
5) das Sittenzeugniß. Dasselbe soll von dem Rektorate des Gymnasiums gefertigt sein, und die von dem Jünglinge während seines Besuches der lateinischen Schule empfangenen Betragensnoten, insbesondere die im ersten Semester des laufenden Schuljahres verdiente Betragensnote in amtlicher Ausfertigung enthalten.

Ein Jüngling, welcher die öffentlichen Schulen nicht besucht hat, ist gehalten, sich bezüglich seines, vor der Anmeldung beobachteten sittlichen Betragens durch ein Zeugniß seines Ortspfarrers auszuweisen.

§. 13.

Wird mit der Anmeldung um die Aufnahme die Bitte um Verleihung einer Freistelle innerhalb der vier Klassen verbunden, so ist der Vorstellung, wenn dieselbe weiter gewürdigt werden soll, noch ein amtlich, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Stempelgesetzes, ausgestelltes Zeugniß beizufügen, worin je nach den Verhältnissen anzugeben ist:

a) die Zahl der Kinder, wie viele männlichen und wie viele weiblichen Geschlechtes, deren Alter und ob versorgt oder unversorgt;
b) ob unter diesen Kindern einige entweder schon in öffentlichen Erziehungsanstalten unentgeldlich oder gegen Bezahlung sich befinden oder befanden, oder eine Präbende, ein Stipendium und sonst andere öffentliche Unterstützung genießen, oder ein eigenes Vermögen oder sonstiges Einkommen haben;
c) das Vermögen, die Besoldung und das sonstige Einkommen der Eltern, wozu Kautionen, Ordenspensionen, Präbenden, Zulagen u. s. w. gehören, es mag jenes Vermögen oder diese Bezüge von mütterlicher oder väterlicher Seite herkommen;
d) bei einfachen Waisen, nebst dem Einkommen und dem etwaigen Vermögen dieser Waisen, auch das Vermögen und das übrige Einkommen ꝛc. des noch lebenden Vaters oder der noch lebenden Mutter, endlich
e) bei Doppelwaisen das etwaige Vermögen oder sonstige Einkommen derselben.

Das Vermögen sowohl als dessen Erträgnisse, sowie alles sonstige Einkommen von Seite des Vaters, der Mutter und der Kinder ist in diesen Zeugnissen deutlich mit Ziffern und ohne Correktur anzusetzen.

In Fällen, wo kein Vermögen und bei einfachen oder Doppelwaisen auch kein sonstiges Einkommen (Unterstützungs- oder Erziehungsbeitrag ꝛc.) vorhanden, ist dieses durch amtliche Nachweise zu bestätigen.

Unbestimmt oder unvollständig ausgestellte Zeugnisse werden als ungültig betrachtet.

§. 14.

Vorbehaltlich des Rekurses an das königliche Kriegsministerium würdigt das Cadettencorps-Commando die zum festgesetzten Termin eingekommenen Anmeldungen nach den bestehenden Normen, veranlaßt allenfalls nöthige Ergänzungen und ruft diejenigen Angemeldeten, deren Gesuche den gegebenen Vorschriften vollkommen genügen, rechtzeitig und schriftlich zur Aufnahmsprüfung unter Bezeichnung des Tages und der Stunde, zu welcher die Prüfung beginnt, ein. Ueber jene Anmeldungen, welche entweder den vorgeschriebenen Termin nicht eingehalten haben oder nicht rechtzeitig ergänzt werden konnten, oder überhaupt den Vorbedingungen nicht völlig entsprechen, unterlegt das Cadettencorps-Commando seine Anträge dem königlichen Kriegsministerium, und theilt nach erfolgter Verbescheidung den Betreffenden unverweilt das Nöthige mit.

§. 15.

Aufnahms-Prüfung.

Die wissenschaftliche Prüfung der hiezu Einberufenen beginnt jährlich am 8. Oktober und wird im Cadettencorps-Gebäude abgehalten. Sie findet in der im §. 10 angegebenen Ausdehnung statt, und geschieht durch eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Commandanten, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze des Stabsoffiziers aus wenigstens acht Professoren oder Lehrern der wissenschaftlichen Gegenstände besteht.

§. 16.

Trifft der zu Prüfende nicht pünktlich, jedoch noch während der Bearbeitung der ersten Frage ein, so kann ihm dieselbe noch nachträglich aufgegeben werden. Ist aber die Prüfung schon

weiter vorgeschritten, so erhält er für die versäumten Aufgaben die nämliche Note angesetzt, als ob er diese Aufgabe nicht gelöst hätte.

Im Protokolle wird jedoch das Entsprechende hierüber bemerkt.

§. 17.

Die ärztliche Untersuchung bezüglich der körperlichen Befähigung findet durch die Unter-sanitäts-Commission zu München im Cadettencorps-Gebäude statt.

Bei dieser Untersuchung kömmt die Instruktion für das ärztliche und wundärztliche Personal vom 27. Oktober 1829, soviel es die Verhältnisse des Cadettencorps erlauben, in Anwendung mit der Beschränkung jedoch, daß der in die Anstalt Aufzunehmende zu der Erwartung berechtigen muß, daß er sich bei seiner weiteren körperlichen Entwicklung zu jeder Waffengattung eignen werde.

§. 18.

Die Prüfung der Schärfe des Gesichts- und Gehörsinnes geschieht im Cadettencorps nach den hierüber gegebenen Normen.

§. 19.

Antrag zur Aufnahme.

Es wird mit Strenge darauf gehalten, daß nur solche Bewerber, welche in der wissenschaftlichen Prüfung die Vorkenntnisse für die ihrem Lebensalter entsprechende Lehrklasse nachzuweisen vermögen, zur Aufnahme in Antrag kommen können.

Unfähige oder zu mangelhaft vorbereitete Knaben werden nicht angenommen.

§. 20.

Mittheilung der allerhöchsten Entscheidung.

Den Eltern oder Vormündern der, nach allerhöchster Entscheidung in das Cadettencorps Aufgenommenen, wird diese Entscheidung durch das Cadettencorps-Commando eröffnet.

Unmittelbar hierauf treten die Begnadigten in das Institut.

§. 21.

Den Eltern oder Vormündern der nicht Aufgenommenen werden von dem Cadettencorps-Commando die Belege zu den Eingaben zurückgesendet, und ihnen hierbei der Grund angegeben, aus welchem die Aufnahme nicht stattfinden konnte.

§. 22.

Ausstattung der Eintretenden.

Jeder neu zugehende Zöglinge hat bei seinem Eintritte in das Cadettencorps mitzubringen:

8	leinene Hemden oder dafür zu entrichten	12 fl.	36 kr.
8	leinene Unterhosen	7 fl.	47 kr.
12	Paar leinene Socken	4 fl.	48 kr.
12	leinene weiße Sacktücher	4 fl.	54 kr.
8	leinene Handtücher $1^1/_2$ Ellen lang $^1/_2$ Elle breit	2 fl.	48 kr.
2	schwarze Cravatten von Prünelle mit weißem Vorstoße	1 fl.	32 kr.
2	Paar Halbstiefel	7 fl.	12 kr.

	1 Paar Hausschuhe	1 fl.	40 kr.
	1 Paar Tanzschuhe	1 fl.	30 kr.
Nach der im Corps eingeführten Form.	1 Deckelschublade	2 fl.	— kr.
	1 lackirte Säbelkuppel	2 fl.	24 kr.
	1 zinnerne Waschschüssel und 1 Glas	2 fl.	22 kr.
	1 zinnerne Milchschüssel	— fl.	26 kr.
	1 Kästchen zum Aufbewahren der Haarkämme rc.	— fl.	36 kr.
	1 Haarbürste	— fl.	20 kr.
	1 Kleiderbürste	— fl.	24 kr.
	1 kleiner Spiegel	— fl.	15 kr.
	1 Federmesser	— fl.	45 kr.
	1 Serviettebånd von Messing	— fl.	22 kr.
	1 Frisierkamm	— fl.	15 kr.
	1 enger Kamm	— fl.	16 kr.
	1 Zahnbürstchen	— fl.	12 kr.
	1 Reißzeug	11 fl.	— kr.
	Summa:	66 fl.	24 kr.

§. 23.

Die Gewährung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entbindet nicht von der Beibringung der normirten Ausstattung.

Es kann aber die baare Vergütung für alle oder für einzelne Stücke nach den angesetzten Preisen entweder sogleich oder in monatlichen Raten innerhalb eines Jahres geleistet werden, in welchem Falle dann die Anschaffung von Seite der Oekonomie-Commission des Cadettencorps besorgt wird.

§. 24.

Versetzung in ganze oder theilweise Freistellen.

Jährlich mit dem Anfange des Schuljahres können Uebersetzungen der Zöglinge aus den höheren in die mindereś Kostgeld zahlenden oder ganz freien Plätze stattfinden.

§. 25.

Gesuche um solche allergnädigste Kostgelds-Minderung oder Nachlässe müssen bis zum 30. Juni beim Kriegsministerium eingereicht und mit dem im §. 13 vorgeschriebenen amtlichen Atteste über die Vermögens- und Familienverhältnisse der Bittsteller versehen sein.

§. 26.

Gesuche, welche nach Abfluß des eben erwähnten Termines bei dem Kriegsministerium einlaufen, oder in ihren Belegen unvollständig sind, können in demselben Jahre keine Berücksichtigung finden.

§. 1550.

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze zu den Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das königl. bayerische Cadettencorps.

§. 2. Zusatz.

Nicht minder werden Zöglinge, welche jenen Grad körperlicher Ausbildung nicht erreichen, welchen die Feldkriegsdiensttauglichkeit bedingt, oder während ihres Aufenthaltes im Cadettencorps

körperliche Gebrechen erhalten, welche sie für den Heeresdienst untauglich machen, aus der Anstalt entlassen.*)

§. 10 lautet nunmehr wie folgt:

Ueber die wissenschaftliche Befähigung hat er sich auszuweisen:

1) durch Vorlage der betreffenden Studienzeugnisse über den Besitz der seinem Alter entsprechenden Vorkenntnisse.

Dem zu Folge ist unter dem Vorbehalte der nachträglichen Einsendung des Jahres-Studien-Zeugnisses durch ein vorläufig von dem betreffenden Rektorate ausgefertigtes Zeugniß die Bestätigung beizubringen, daß der Bewerber bisher einen solchen Fortgang gemacht habe, welcher ihn am Schlusse des Schuljahres **unbedingt** zum Vorrücken in die höhere Lehrklasse befähigen werde.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß der 13jährige (beziehungsweise im 13ten Lebensjahre stehende) Knabe im Stand sein werde, unbedingt in die 3te, der 14jährige (beziehungsweise im 14ten Jahre stehende) Knabe unbedingt in die 4te Classe der lateinischen Schule überzutreten;

2) durch das Ergebniß einer am Cadettencorps theils mündlich, theils schriftlich abzuhaltenden Aufnahmsprüfung, welche sich auf die Religionslehre, die deutsche, lateinische und französische Sprache, Arithmetik, Geschichte und Geographie erstreckt, und wobei auch eine entsprechende Fertigkeit im Schönschreiben darzulegen ist.

Für die Bewerber zur 1sten Classe verbreitet sich die Prüfung in den angeführten Lehrgegenständen aus dem Gebiete der lateinischen Schule so weit, als dieselben an der 2ten Classe dieser Schule gelehrt werden; in der französischen Sprache wird ziemlich richtiges Lesen gefordert.

Zur Aufnahme in die 2te Classe werden die Kenntnisse der 3ten Classe der lateinischen Schule gefordert, und außerdem noch Folgendes vorausgesetzt:

Französische Sprache.

Artikel, Haupt-, Eigenschafts-, Zahl-, Hülfzeit- und Fürwort (das persönliche, zueignende und zeigende Fürwort), Lesen, Uebersetzen passender Stellen. (Dr. F. Ahn, französische Grammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, 13te Auflage. Mainz, bei Kupferberg, 1850. Dr. F. Ahn, deutsche Uebungsstücke zum Uebersetzen in das Französische. Mainz 1850.)

Arithmetik.

Gemeine und Dezimal-Brüche mit unbenannten und benannten Zahlen. Kopfrechnen. (Malaisé, Hauptmann. Theoretisch-praktischer Unterricht im Rechnen. München, 1847, 2te Auflage.)

Buchstabenrechnen. Die vier Rechnungsarten mit allgemeinen Größen. (Ohne vorgeschriebenes Lehrbuch)

§. 12. Zusatz zu Ziffer 3.

In diesem Zeugnisse muß speziell und bestimmt ausgesprochen werden, ob der Bewerber den Bedingungen §. 9, Ziffer 1 und 2 bei der stattgefundenen Untersuchung entsprochen hat.

§. 13 lautet nunmehr wie folgt:

Wird mit der Anmeldung um die Aufnahme die Bitte um Verleihung einer Freistelle innerhalb der 4 Classen verbunden, so ist der Vorstellung, wenn dieselbe weiter gewürdigt werden soll, noch beizufügen:

---

*) Ehe der Antrag auf Entlassung eines Zöglings gestellt wird, werden die Eltern oder Vormünder rechtzeitig benachrichtigt.

1) ein amtliches, von der vorgesetzten Behörde ausgestelltes Zeugniß (auf 15 kr. Stempelbogen) worin je nach den Verhältnissen anzugeben ist:
   a) die Zahl der Kinder, wie viele männlichen, und wie viele weiblichen Geschlechtes; deren Alter und ob versorgt oder unversorgt, und
   b) ob unter diesen Kindern einige entweder schon in öffentlichen Erziehungsanstalten unentgeldlich oder gegen Bezahlung sich befinden, oder befanden, oder eine Präbende, ein Stipendium, oder sonst öffentliche Unterstützung genießen;
2) ein von dem betreffenden Rentamte (in der Pfalz von dem betreffenden Steuer-Control-Amte) gefertigter und beglaubigter Auszug aus den Steuerlisten über das nach Artikel 20 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 festgestellte reine Einkommen
   a) des Vaters,
   b) der Mutter, und
   c) des Bewerbers und jeder seiner Geschwisterte (in so ferne die unter b und c Bemerkten, eine ausgeschiedenes reines Einkommen besitzen).

Alles Einkommen ist deutlich mit Ziffern, ohne Correkturen anzusetzen.

Unbestimmt oder unvollständig ausgestellte Zeugnisse werden als ungültig betrachtet.

§. 17. Der 2te Absatz verändert sich, wie folgt:

Bei dieser Untersuchung kömmt die Instruktion für das ärztliche und wundärztliche Personale vom 11. Januar 1852, soviel es die Verhältnisse des Cadetten-Corps erlauben, in Anwendung.

Hiebei sind die Bedingungen des §. 9 lit. b gegenwärtiger Bestimmungen zunächst als maaßgebend zu betrachten, es bleibt jedoch dem Ermessen der Militär-Sanitäts-Commission überlassen, bei jenen Knaben, welche für ihr Alter in der körperlichen Entwicklung noch zurückgeblieben, aber mit keinem Gebrechen behaftet sind, welches ihre künftige Feldkriegsdiensttauglichkeit von vorne herein beeinträchtiget, besondere Erwägungen eintreten zu lassen, und hiernach in eigenen, wohl motivirten Gutachten über deren Aufnahmsfähigkeit zu erkennen.

§. 22.

Die Ansätze nachfolgender Posten haben sich, wie folgt, geändert, nämlich:

8 leinene Unterhosen	7 fl. 48 kr.
1 Reißzeug	7 fl. 30 kr.
Hieraus ergibt sich als Summe für die ganze Ausstattung	62 fl. 55 kr.

§. 23 Zeile 5 ist zu setzen:

„vierteljährigen" statt „monatlichen".

Die Bemerkungen für die ausnahmsweise Aufnahme im Jahre 1851 fallen hinweg, dafür:

Schlußbemerkung.

Ergänzend zu §. 10 wird bemerkt:

„Findet ausnahmsweise eine Aufnahme in die 3te Klasse statt, so hat der Bewerber das nicht überschrittene 15te Lebensjahr, die Befähigung zum unbedingten Uebertritte an die 1te Gymnasialclasse, und außer den Kenntnissen in den Lehrgegenständen der 4ten Classe der lateinischen Schule noch den Besitz nachfolgender Kenntnisse nachzuweisen:

Französische Sprache.

Fürwörter. Regelmäßige Zeitwörter. Umstandswort. Verhältnißwort. Bindewort. Uebersetzen aus einem leichten Uebungsbuche. (Ahn's französische Grammatik, und dessen Uebungsstücke zum Uebersetzen in das Französische, bereits in §. 10 näher angegeben.)

Buchstabenrechnung.

Die 4 Rechnungsarten mit Buchstaben. Gebrochene Größen. Faktoren einfacher und zusammengesetzter Größen. Potenzen mit ganzen und gebrochenen Exponenten.

(Ohne vorgeschriebenes Lehrbuch.)

Algebra.

Einfache Gleichungen mit einer unbekannten Größe. Binom. Polynom. Quadrat und Kubikwurzeln aus ganzen und gebrochenen Zahlen und Polynomen.

(Ohne vorgeschriebenes Lehrbuch.)

Geometrie.

Allgemeine Grundbegriffe. Congruenz der ebenen, von geraden Linien begränzten Figuren. (Unruh, Lehrbuch der Geometrie und Trigonometrie, 3te Auflage, herausgegeben von K. Kuhn, Landshut; Krüll'sche Universitätsbuchhandlung 1850.)"

Vorstehende Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze werden hiemit auf Grund der k. Kriegsministerial-Rescripte vom 21. März und vom 7. April 1852 Nr. 1888 und 3142 bekannt gegeben.

München, den 7. April 1852.

Das Königliche Cadettencorps-Commando.

Nr. 1,684.

§. 1551.

(Die Reorganisation des k. Cadettencorps, hier die Einreihung der k. Edelknaben in das Heer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung des k. Oberststallmeisterstabes vom 26. v. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 20. Jänner l. Js. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in das Heer übertretenden k. Edelknaben je nach der Note, welche sie beim Absolviren des Gymnasiums erlangen, und zwar jene, welche mit der Note vorzüglich als Unterlieutenants, die mit den folgenden Befähigungsnoten als Junker, die Nichtbefähigten aber auch nicht als Junker in der Infanterie oder Kavallerie eingereiht werden; dann daß um von Seiten der k. Pagerie den neuen erhöhten militärischen Vorbildungsanforderungen genügen zu können, den einschlägigen Edelknaben die Dispense vom Griechischen, statt wie bisher in dem letzten Jahre ihres Aufenthaltes in der k. Pagerie, von nun an schon im vorletzten Jahre und sonach von der dritten Gymnasialklasse an, ertheilt werden soll.

Das Rektorat wird von diesen allerhöchsten Bestimmungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Ergebnisse der Absolutorialprüfungen der obenbezeichneten k. Edelknaben sorgfältig zu würdigen, und in Ertheilung der jedem zukommenden Prüfungsnote strenge und gewissenhaft zu verfahren, bezüglich des Griechischen aber dieselben nunmehr von der dritten Gymnasialklasse an, des Unterrichts in der griechischen Sprache zu entheben, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die obenerwähnten k. Edelknaben bezüglich der übrigen Lehrgegenstände des Gymnasiums den bestehenden Vorschriften unterworfen bleiben, und die Absolutorialprüfungen zunächst auf diese Gegenstände sich zu erstrecken haben. Auch sind die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Absolutorien und der Dispense vom Griechischen, auch auf jene Edelknaben anwendbar, welche zur Artillerie oder zum Geniewesen übergehen, und dieselben sind nur gehalten, nach ihrem Austritte aus der Pagerie die noch erforderliche spezielle Vorbildung sich eigen zu machen.

München, den 2. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An das Rektorat des Ludwigsgymnasiums dahier also ergangen.

C. Erziehungsinstitute für katholische Knaben, Aufnahms-Bedingungen und sonstige Bestimmungen.

1. Institut zu Amberg.

§. 1552.

Bestimmungen über die Aufnahme in das k. Studienseminar Amberg, welches für 66 Zöglinge katholischer Konfession, vorzugsweise aus der Oberpfalz, eingerichtet ist.

1.

Die Aufnahme in das k. Studienseminar hängt vom Bestehen der Aufnahmsprüfung ab, die jährlich am 15. oder 16. Juli unter Leitung des Studien-Rektorats und Seminar-Direktors von den einschlägigen Professoren und Lehrern der Studienanstalt nach Maaßgabe der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Mai 1808 — Rggs.-Bl. vom Jahr 1808 Bd. I. St. XXVII. S. 1302 — abgehalten wird, nachdem sie vorher schon rechtzeitig in den hiesigen Lokalblättern und im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschrieben worden ist.

2.

Jeder, der dieselbe mitmachen will, hat wenigstens 14 Tage vorher a) das Aufnahmsgesuch in duplo an die k. Regierung gerichtet, b) Tauf- und Impfschein, wenn er aus dem Privat-Unterrichte kommt, c) ein glaubwürdiges Unterrichts-, Sitten-, Gesundheitszeugniß und Musikzeugniß, d) ein Vermögens- resp. Armuthszeugniß, wenn er das ganze Kostgeld nicht bezahlen kann, der Seminar-Direktion einzusenden.

3.

Die Aufzunehmenden müssen ein solches Alter und eine solche Vorbereitung in den Studien haben, daß sie in eine Klasse der Studienanstalt eintreten können und Hoffnung geben, daß sie gute Fortschritte machen. Musikkenntniß ist zwar keine unerläßliche Aufnahmsbedingung, wird aber, weil das hiesige Seminar den Musikchor für alle Gottesdienste in der Studienkirche zu versehen hat, und an der Studienanstalt außer dem Musikunterrichte im Seminar blos Gelegenheit zur Erlernung des Singens gegeben ist, sehr gewünscht, und gibt bei übrigens gleicher Befähigung den Vorzug und Hoffnung auf sehr ermäßigtes Kostgeld.

4.

Die Aufnahmsprüfung hat jeder Competent selbst, wenn er das ganze Kostgeld zahlen kann und will, mitzumachen, und nur aus den wichtigsten Gründen dispensirt von derselben die k. Regierung, der auch allein die Aufnahme zusteht.

5.

Das ganze Kostgeld beträgt 150 fl. jährlich, wird aber gewöhnlich je nach der Qualifikation und den Vermögens-Verhältnissen oder der Brauchbarkeit des Zöglings in musikalischer Beziehung und nach dem Stande der Renten des Institutes, der vielfach von dem günstigen oder ungünstigen Betriebe des Seminar-Bräuhauses bedingt ist, sehr ermäßigt, oft sogar bis zu einem ganzen Freiplatze.

In der Regel wird jedoch ein ganzer Freiplatz gleich beim Eintritte in das Institut nicht verliehen.

6.

Ausser dem Kostgelde, das in halbjährigen Raten voraus bezahlt wird, sind für die Domestiken 2 fl. 42 kr., für Stiefelreinigung und Material hiezu 1 fl. 12 kr., für Bett und Bettwäsche 5 fl. und so lange der Zögling der Lateinschule angehört, 10 fl. Instruktionsgeld jährlich zu bezahlen. Ueberdieß ist zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse beim Eintritte und zu Ostern ein Vorschuß von wenigstens 6 fl. bei einem von den beiden Präfekten gegen Verrechnung zu erlegen.

7.

Jeder Zögling hat die bei der Aufnahme ihm bezeichneten Effekten und Kleidungsstücke in entsprechender Weise mitzubringen.

(Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 1. Oktober 1852.)

2. Institut zu Aschaffenburg.

§. 1553.

Bestimmungen über Aufnahme in das Knaben-Seminar zu Aschaffenburg, welches auf 50 Zöglinge katholischer Confession, 17 ganz- und 14 halbfrei und 19 zahlende eingerichtet ist.

§. 1

Um den Vorschriften des Conciliums von Trient zu genügen, und die darin anbefohlene Errichtung von Seminarien für Heranbildung der für die Diözese nothwendigen Priester in dem Geiste und nach Anordnung der heiligen Kirche zu bewerkstelligen, ist in der Diözese Würzburg von Seiner Majestät dem Könige ein Knaben-Seminar zu Aschaffenburg errichtet, in welches eine gemessene Anzahl von Knaben und Jünglingen aufgenommen wird, welche sich in der Folge dem geistlichen Stande zu widmen gesonnen sind, um die zu diesem Zwecke erforderliche Vorbildung und Erziehung zu erhalten.

§. 2.

Die in dasselbe aufzunehmenden Knaben müssen einen solchen Vorbereitungs-Unterricht erhalten haben, daß sie nach den hiefür bestehenden Anforderungen in eine Klasse der k. Studienanstalt von Aschaffenburg eintreten und in derselben einen besonders guten Fortgang machen können.

Solche, welche schon auf einer öffentlichen Studienanstalt studiert haben, müssen, und zwar die ganz freien Zöglinge einen Platz in der ersten Hälfte, die halbfreien aber in den zwei ersten Drittheilen behauptet und beide wenigstens die zweite Fleißes- und Sitten-Note erhalten haben.

Zur Aufnahme müssen die Knaben versehen sein mit Tauf-, Firmungs- und Impfscheinen, mit Zeugnissen über unverdorbene Sittlichkeit, Fleiß, Fortschritte und Befähigung.

§. 3.

In diesem Seminare sind 24 Freiplätze in einem Betrage von 210 fl. jährlich für jeden begründet, welche in nachstehender Weise besetzt und vertheilt werden sollen:

a) für Knaben aus dem Würzburg'schen
   α) 3 ganze }
   β) 2 halbe } Freiplätze;
b) für Knaben aus dem Aschaffenburgischen
   α) 14 ganze }
   β) 12 halbe } Freiplätze.

Die Zahl der Stiftungszöglinge ist sonach und so lange als die Fonds nicht höhere Rentenüberschüsse abzuwerfen vermögen, auf 31 festgesetzt, nämlich 17 mit ganzen und 14 mit halben Freiplätzen. Neben denselben können 19 Convictoren gegen Bezahlung der ganzen Pension zu 210 fl. jährlich in das Seminar aufgenommen werden.

Die treffenden Pensionsquoten sind im voraus halbjährig an den Regens gegen Quittung zu entrichten.

§. 4.

Zum Behufe der Erlangung eines Freiplatzes ist alljährlich im Monat Juni von den Seminar-Vorständen eine Konkursprüfung abzuhalten und das Resultat derselben mit einem Conspecte aller Competenten unter Beischluß ihrer Aufnahmsgesuche und vorschriftsmäßigen Zeugnisse der k. Regierung begutachtend in Vorlage zu bringen.

Diejenigen Schüler der Studienanstalt Würzburg, welche um Freiplätze in dem Knaben-Seminare zu Aschaffenburg aus dem von Auffeeßischen Fonde nachsuchen, können die Prüfungen an der Studienanstalt in Würzburg erstehen, die Prüfungsresultate aber sammt den Gesuchen und ihren Beilagen sind dem Regens des Knaben-Seminars zum Behufe der Würdigung bei Erstattung des gutachtlichen Berichts über Besetzung der Freistellen zuzuschließen.

§. 5.

Nur Knaben, welche sich über die ganze Vermögenslosigkeit ihrer Eltern ausweisen können, erhalten ganze Freiplätze und mit Ausnahme der Kleidung in allem: in Kost, Wäsche und sonstigen Bedürfnissen im Seminare ihre Verpflegung. Die Kleidung ist in der Regel sowohl von den Freizöglingen als von den Convictoren aus eigenen Mitteln zu bestreiten; nur den ganz armen und vorzüglich würdigen Zöglingen sind Kleider auf Kosten des Seminars, insoweit die dafür etatisirte Summe reicht, anzuschaffen.

§. 6.

Einen ganzen Freiplatz soll in der Regel ein Zögling erst mit dem Eintritte in die III. Klasse der lateinischen Schule erlangen.

§. 7.

Die halben Freiplätze werden unter obigen Bedingungen vergeben an solche, deren Eltern sich anheischig machen, 105 fl. jährlich zu bezahlen.

§. 8.

Sollten Eltern wünschen, ihre Knaben gegen Bezahlung dem Institute anzuvertrauen, so können sie dieses unter folgenden Bedingungen:

a) Müssen die Knaben dieselbe Befähigung und Zeugnisse, wie die Freizöglinge, haben, namentlich müssen die aus den Studienanstalten übertretenden einen Platz in den zwei ersten Drittheilen behaupten und sich wenigstens über die zweite Fleißes- und Sitten-Note ausweisen.

b) Müssen sie sich in Allem den Vorschriften des Seminars, wie die Freizöglinge, zu unterwerfen versprechen.

c) Für die ganze Verpflegung mit Ausnahme der Kleidung und Leibwäsche wird die Bezahlung für das Jahr auf 210 fl festgesetzt, welche halbjährig im voraus geleistet werden muß.

§. 16.

Jedem Zöglinge bleibt es bis nach vollendeten philosophischen Studien frei, mit Einwilligung seiner Eltern und Vormünder zu jeder Zeit aus dem Institute zu treten, und einen anderen, als den geistlichen Stand zu wählen. Sollte jedoch einer der Zöglinge entweder selbst erklären, daß er keinen Beruf zu dem geistlichen Stande habe, oder von den Vorständen ohne Beruf erfunden werden, noch länger in dem Seminar verbleiben wollen, so kann er dieses mit Erlaubniß der k. Regierung, jedoch nur gegen Bezahlung, welche von dem Tage seiner Erklärung an zu berechnen ist, indem die Freiplätze blos zu dem Zwecke begründet sind, Priester heranzubilden.

Extrahirt aus einer Vorlage der k. Kreisregierung vom 28. Oktober 1852.

3. Studien-Seminar des hl. Joseph in Augsburg.

§. 1554.

Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Studien-Seminar zu St. Joseph in Augsburg, welches 54 katholische Zöglinge aus allen Kreisen des Königreichs aufnehmen kann.

a) Für alle Zöglinge: Tauf- und Impfschein, moralische und körperliche Integrität, insbesondere Freiheit von jedem Gebrechen, wodurch das Zusammenleben vieler belästigt und die Aufrechthaltung der nöthigen Reinlichkeit erschwert wird.

b) Für zahlende Zöglinge: das zurückgelegte 10. Lebensjahr und die Befähigung zum Eintritte in die I. Classe der Lateinschule. Bezahlt wird jährlich 180 fl.

c) Für Freiplätze: Das zurückgelegte 12. Lebensjahr und die Befähigung zum Eintritte in die III. Classe der Lateinschule; auch kommen bei den ursprünglich gestifteten Freiplätzen die musikalischen Kenntnisse in vorzugsweise Berücksichtigung.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

4. Kloster-Seminar des hl. Stephan in Augsburg.

§. 1555.

Notiz über die Aufnahms-Bedingungen in das bei dem Benediktinerkloster zu St. Stephan in Augsburg bestehende, auf 24 Zöglinge eingerichtete Institut für höhere Bildung.

Das zurückgelegte 8. und nicht überschrittene 12. Lebensjahr, Vorlage des Tauf-, Impf- und Schulzeugnisses, Befähigung zum Eintritte in die I. Classe der Lateinschule, endlich moralische

und körperliche Integrität, insbesondere Freiheit von Gebrechen, welche das Zusammenleben mit anderen und die Aufrechthaltung der nöthigen Reinlichkeit in hohem Grade erschweren.

Die jährliche Pension beträgt 250 fl.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

5. Institut zu Bamberg.

§. 1556.

Bestimmungen über Aufnahme in das, durch allerhöchstes Rescript vom 16. Oktober 1829 wieder eröffnete von Aufseeß'sche Studien-Seminar zu Bamberg, welches für 72 katholische Zöglinge, nämlich 44 Freizöglinge aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg, 22 Freizöglinge aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg und 6 Zahlende aus allen Kreisen des Königreichs eingerichtet ist.*)

I.

Der Zweck des Freiherrlich von Aufseeß'schen Seminars ist: für Erziehung der Knaben, welche an den Studienanstalten zu Bamberg Unterricht nehmen, durch gemeinsame Wohnung, Verpflegung und Aufsicht in einem geschlossenen Hause zu sorgen.

II.

Die Zöglinge, welche in dieses Institut aufgenommen werden wollen, müssen ehelicher Geburt sein, wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen sein und zur katholischen Religion sich bekennen.

Die Aufnahme geschieht mit dem Anfange jedes Studienjahres und hinsichtlich derer, die aus einer öffentlichen Anstalt in das Seminar übertreten, mit dem Anfange jedes Semesters.

Im Laufe eines Semesters findet keine Aufnahme statt.

Die Zöglinge können, wenn sie sich wohl verhalten, bis nach Vollendung des philosophischen Studiums in dem Seminar verbleiben. Außerdem ist ihnen, wie die Wahl des Standes, so der Austritt zu jeder Zeit mit Bewilligung der Eltern und Vormünder freigestellt.

III.

Jeder Sohn eines Bayern darf gegen ein (von Zeit zu Zeit zu regulirendes)**) Kostgeld, wenn Platz vorhanden ist, und obige allgemeine Aufnahmsbedingungen erfüllt sind, in das Institut aufgenommen werden.

Bei Kostgängern gegen Zahlung wird jedoch der Nachweis ehelicher Geburt nicht erfordert.

(cf. Allerh. Entschließung vom 11. Februar 1838 Nr. 1443.)

Unentgeltlich hingegen und auf Kosten der Stiftung können nur solche Knaben Aufnahme finden, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen und

---

*) S. auch §. 1084 in der Döllinger'schen Sammlung Bd. IX. S. 1732.

**) Derweilen auf 200 fl. festgesetztes —

„entweder in den Bezirken der vormaligen Hochstifte und Diözesen Bamberg und Würzburg geboren, oder aber zur Zeit ihrer Aufnahme in das Seminar in einer zu den Hochstiftsbezirken gehörigen Gemeinde heimatberechtiget sind,"

und sind die Sprengel und Bezirke der Diözesen und Hochstifte Bamberg und Würzburg nach der Zeit des Jahres 1777 zu bemessen.

(Allerh. modificirende Entschließung vom 30. Juni 1840 Nr. 14,302.)

Auf Waisen wird vorzüglich Rücksicht genommen.

IV.

Die Zahl der Freiplätze richtet sich nach den Kräften des Stiftungsvermögens und zwar in dem Verhältnisse, daß der Anordnung des Stifters gemäß immer zwei Drittheile der Freiplätze an Knaben aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg und ein Drittheil an Knaben aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg verliehen werden.

Die Gesuche um Aufnahme auf Stiftungsplätze sind längstens im Anfange Augusts mit den erforderlichen Zeugnissen bei den Regierungen des Ober- und Untermainkreises (Ober- und Unterfranken) unmittelbar einzureichen und werden von diesen dem Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) mit Gutachten vorgelegt.

(Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember 1834 Nr. 31,524 für zweckmäßig erachtet worden, daß die Verleihung der Freiplätze durch eine vorgängige Aufnahmsprüfung bedingt werde, so wird alljährlich diese Prüfung vor den Studien-Rektoraten Bamberg und Würzburg abgehalten und zur Würdigung der Gesuche unterstellt.)

Die Gesuche um Aufnahme gegen Kostgeld werden hingegen mit den gehörigen Belegen der Regierung des Obermainkreises (Oberfranken) übergeben, und von derselben unmittelbar beschieden.

Entlassungen der Stiftungszöglinge in Folge disziplinärer Verfehlung verfügt die k. Regierung des Obermainkreises (Oberfranken) jedoch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten), jene der zahlenden Zöglinge dagegen verfügt dieselbe Regierung aus eigener Competenz und ohne daß ein Recurs dagegen stattfindet.

Extrahirt aus den von der Kreisregierung am 25. Oktober 1852 vorgelegten, durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. April 1830 und durch Allerh. Bestimmung vom 8. November 1837 modifizirte Statuten.

6. Institut zu Freising.

§. 1557.

(Die Errichtung eines Seminars für Studierende in Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auszug.

1) Die in dasselbe aufzunehmenden Knaben müssen die lateinischen Vorbereitungsschulen absolvirt, sohin zum Eintritt in die I. oder II. Gymnasialklasse befähigt sein, und wenigstens das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, worüber sowohl, als über Gesundheit, bestandene Impfung, Fleiß, gute Fortschritte und Befähigung, sowie über unverdorbene Sittlichkeit die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizubringen sind.

2) Die aufgenommenen Knaben können bis nach vollendeten Gymnasial-Studien in dem Seminar verbleiben, und bleibt ihnen, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu

jeder Zeit der Austritt aus dem Institute, so wie die Wahl eines andern, als des geistlichen Standes, freigestellt.

3) Ganze Freiplätze, auf welche vorläufig zehn Knaben, welche sich über ihre und ihrer Eltern gänzliche Vermögenslosigkeit auszuweisen haben, unentgeltlich aufgenommen und verpflegt werden, können in diesem Jahre nur wenige verliehen werden, und ebenso die Allerhöchst bestimmten fünf halben Freiplätze, bei welchen die Eltern nicht ganz vermögensloser Knaben jährlich fünfzig Gulden zu bezahlen haben. Außer diesen können noch mehrere andere Söhne bemittelter Eltern gegen Entrichtung des ganzen Kostgeldes zu einhundert Gulden in das Seminar aufgenommen werden.

4) Sämmtliche Zöglinge, sie mögen das ganze oder halbe Kostgeld bezahlen oder einen Freiplatz erhalten, haben außer der ordentlichen Kleidung noch Einrichtungsstücke mitzubringen:
   a) ein Bett mit doppelten Ueberzügen;
   b) wenigstens sechs Hemden;
   c) sechs paar Socken oder Strümpfe;
   d) vier Handtücher;
   e) vier Servietten;
   f) einen Tischzeug mit Löffel, Messer und Gabel.

München, den 24. Oktober 1827.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Dölling. Ver.-Samml. Bd. IX. S. 1731. (Wieder abgedruckt zur Ergänzung.)

7. Institut zu Kitzingen.

§. 1558.

Bestimmungen über die Aufnahme in das Alumnat zu Kitzingen.

1.

Die Aufnahme geschieht in der Regel auf vier Jahre — nach der Stiftung durch Concurs.

2.

Zum Concurse sind nicht nur Kitzinger, sondern nach alter Observanz auch andere arme Knaben von allen Ortschaften des ehemaligen Großherzogthums Würzburg zuzulassen, jedoch der Observanz und den Diensten der Alumnen gemäß nur Knaben katholischer Religion.

3.

Drei Monate vor dem Concurstage hat der katholische Pfarrer diesen Concurs, der in den ersten Tagen des Septembers zu halten ist, durch dreimalige Insertion in das Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg auf Kosten der Schulpflege in der bisher üblichen Weise bekannt zu machen.

4.

Von den Concurrenten, welche das neunte Jahr zurückgelegt, aber das eilfte noch nicht vollendet haben, sind

a) ein Taufschein und Impfschein,

b) ein Sitten- und Schulzeugniß,

c) ein Armuthszeugniß — vom Armenpflegschaftsrath ausgestellt und von der Polizeibehörde gehörig beglaubigt, — vorzulegen.

5.

Da die Aufnahme in das Schul-Alumnat auch zugleich den Zutritt in die I. Classe der lateinischen Schule mit sich führt, so sind die Anforderungen an die Concurrenten ganz dieselben, wie die bei der Aufnahme in die genannte Classe vorgeschriebenen, nur mit dem Beisatze, daß bei dem Alumnate noch der Gesang in Betrachtung kommt.

6.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Alumnat geschieht durch eine Commission, bestehend aus:

a) dem katholischen Stadtpfarrer,

b) dem lateinischen Subrektor,

c) dem Lehrer der I. lateinischen Classe,

d) einem Mitgliede des Ortsscholarchats,

e) einem katholischen Mitgliede des Magistrats,

f) einem Mitgliede der katholischen Kirchenverwaltung,

g) dem Chorrektor.

7.

Die Prüfung in wissenschaftlicher Hinsicht nimmt der Studienlehrer des unteren Curses, in musikalischer Hinsicht aber der Chorrektor vor.

8.

Der Stadtpfarrer, Subrektor und Studienlehrer entwerfen nach dem Resultate der Prüfung die Classifikation der von den drei Genannten ertheilten Noten, welche für jeden Prüfungsgegenstand mit I. (vorzüglich) oder II. (gut) und III. (gering) zu bezeichnen sind. Die von dem Chorrektor aus dem Gesange zu ertheilende Note wird doppelt beigezählt.

Unkenntniß im Gesange schließt aber von dem Alumnate aus.

9.

Kitzinger Knaben haben ceteris paribus den Vorzug vor Auswärtigen.

10.

Unter Rücksichtnahme auf die Classifikation und die vorgelegten Zeugnisse geben die Mitglieder der Prüfungskommission — mit Ausnahme des Chorrektors — ihr Votum bezüglich der Aufzunehmenden ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des katholischen Stadtpfarrers.

Jedem Mitgliede der Prüfungskommission steht es übrigens frei, seine motivirten Wünsche oder seine Meinung im Prüfungsprotokolle niederzulegen.

11.

Das Prüfungsprotokoll nebst den Zeugnissen und Arbeiten der Concurrenten wird mit Bericht dem k. Landgerichte übergeben, und von diesem an die k. Kreisregierung eingesendet.

12.

Sobald die Aufnahme der Knaben in das Alumnat die Bestätigung der k. Kreisregierung erhalten hat, werden die aufgenommenen Alumnen vom Stadtpfarrer einberufen, und von diesem dem Aufseher des Alumnats überwiesen.

Extrahirt aus den Vorlagen der Kreisregierung vom 23. Oktober 1852.

8. Institut zu Landshut.

§. 1559.

Statuten über Aufnahme, Eintritt und Austritt der Zöglinge des (für 36 katholische Zöglinge aus allen Kreisen des Königreichs eingerichteten, mit 10 Freiplätzen versehenen) k. Erziehungs-Instituts für Studierende in Landshut.

§. 1.

Die Aufnahme aller Zöglinge geschieht durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und findet in der Regel mit dem Anfange eines jeden Studienjahres statt.

§. 2.

Die Gesuche um Aufnahme werden in duplo entweder bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., oder bei der Vorstandschaft des Instituts eingereicht.

§. 3.

Den Gesuchen um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizulegen: a) über Geburt, b) über Impfung, c) über Gesundheit, d) über Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit, d. i. ein Schul- oder Studienzeugniß.

§. 4.

Unverdorbenheit und Reinheit der Sitten sind die Hauptbedingungen des aufzunehmenden Zöglings. Zur Aufnahme eines Zöglings am Beginne seiner Studien, d. i. behufs des Eintrittes in die I. Klasse der lateinischen Schule, soll der Knabe das zehnte Jahr schon erreicht haben, oder doch demselben sehr nahe stehen, den kleinen Katechismus inne haben, die Kenntniß der lateinischen Deklinationen und der Konjugationen der regelmäßigen Zeitwörter besitzen, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt sein. Für die Aufnahme in die höheren Klassen der Lateinschule und des Gymnasiums muß die gehörige Befähigung durch Zeugnisse von öffentlichen Studienanstalten nachgewiesen werden. Die aus dem Privatunterrichte kommenden Zöglinge haben sich zum Behufe der Aufnahme in eine Klasse einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 5.

Die aus dem Stiftungsfonde des Instituts fließenden Renten ergeben zur Zeit eine Anzahl von Freiplätzen, welche in ganze oder halbe Freistellen zerfallen. Die durch Austritt erledigt werdenden Stellen werden für das nächstfolgende Schuljahr wieder besetzt.

§. 6.

Gesüche um einen ganzen oder halben Freiplatz müssen außer den §. 3 genannten Zeugnissen auch mit einem obrigkeitlichen Dürftigkeitszeugnisse versehen sein.

§. 7.

Zur Erlangung eines Freiplatzes wird gemäß allerhöchster Verordnung vom 29. Juli 1817 erfordert, daß der Bewerber ein Sohn mittelloser Eltern sei, daß er seinen Beruf zum Studieren an einer öffentlichen Studienanstalt beurkundet, und über Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit in einer desfalls im Laufe des II. Semesters alljährlich abzuhaltenden Konkursprüfung wenigstens die zweite Note erhalten habe. Auch wird ganz vorzüglich auf Musikkenntnisse Rücksicht genommen.

§. 8.

Jeder Freiplatz wird nur auf ein Jahr verliehen, doch wird die Bestätigung des Fortgenusses nur demjenigen versagt, der sich durch gesetzwidriges Betragen, durch Unfleiß und durch geringe Fortschritte des Fortgenusses unwürdig gezeigt hat.

§. 9.

Alle Gesuche um Aufnahme, sowohl gegen Bezahlung als um einen Freiplatz, müssen regelmäßig vor dem 10. August eingereicht werden. Die Vorstandschaft schickt dann in den ersten Tagen des Septembers sämmtliche Gesuche mit allen Belegen an die k. Regierung, und begleitet dieselben mit dem nöthigen Berichte.

Ueber den Erfolg des Gesuches um Aufnahme setzt der Vorstand die Eltern der Bewerber ungesäumt in Kenntniß. Dabei wird dem Aufgenommenen der Tag des Eintrittes in das Institut angezeigt, und die Eigenthums-Nummer für den Zögling, mit welcher alle Effekten desselben zu zeichnen sind, mitgetheilt.

§. 10.

Beim Eintritt hat jeder Zögling mitzubringen:

1) Einen dunkelblauen Frack mit violett-blauem Kragen und gelben glatten Metallknöpfen und Pantalon vom nämlichen Tuche. 2) Ein Beinkleid von grauem Tuche zum Alltags-Anzuge im Winter, im Sommer ein Beinkleid von grauem Sommerzeuge. 3) Einen grautüchernen Oberrock für den Winter; für den Sommer einen Janker oder Spenser von leichtem Sommerzeuge. 4) Einen Bettjanker für den Fall einer Erkrankung. 5) Wenigstens zwei Gilets. 6) Ein Paar Vorärmel von Cannefaß zur Schonung des Rockes. 7) Ein Paar Pantoffeln und ein Paar warme Winter-Schuhe zum Aufstehen und Schlafengehen. 8) Wenigstens 2 Paar Stiefeln oder Schuhe, welche weder mit Eisen noch mit Nägeln beschlagen sein dürfen; Stiefelzieher und Stiefelhacken. 9) Einen runden Hut. 10) Leibwäsche, wenigstens ½ Dutzend von jeder Sorte, und eben so viele Servietten, Handtücher, Sacktücher, Strümpfe oder Socken. 11) Vier Halstücher oder Binden. 12) Ein Waschglas, Trinkglas, engen Kamm, Kleiderbürste, Zahnbürste, Papierscheere und Federmesser. 13) Messer, Gabel, Löffel und Serviettband. 14) Ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenstände.

Alle diese Gegenstände, selbst die kleinsten müssen genau mit dem Eigenthums-Nummer versehen sein. Auch ist dieses Zeichen bei später geschickten Kleidern ꝛc. nicht zu vergessen.

§. 11.

Kostbare Vorstecknadeln, Ringe, Uhren und andere Pretiosen dürfen den Zöglingen in's Institut nicht mitgegeben werden. Dasselbe übernimmt keinerlei Haftung für solche Gegenstände.

§. 12.

Das jährliche Kostgeld für die zahlenden Zöglinge ist vorläufig auf 180 fl. festgesetzt. Dieses haben sie in zwei Raten, und zwar die erste Jahreshälfte beim Eintritte, die zweite um Ostern zu zahlen.

§. 13.

Zur Bestreitung der unter dem Jahre vorkommenden besonderen Ausgaben haben diejenigen Zöglinge, welche Repetitionsstunden erhalten 16 fl., die übrigen 11 fl. am Anfange eines jeden Semesters zu erlegen. Kein Zögling darf über ein besonderes Taschen- oder Rekrationsgeld verfügen.

§. 14.

Aus jenem Vorschusse wird bestritten:

1) Das jährliche Instruktionsgeld per 10 fl.
2) Der jährliche Beitrag für die Dienerschaft zu 3 fl. von jedem Zöglinge.
3) Der Beitrag für Betten und Bettwäsche zu 5 fl.
4) Der Beitrag zu Meubels zu 2 fl.
5) Die Auslagen für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse mit Ausschluß der Bücher, welche besonders verrechnet werden, zu 12 fl.

§. 15.

Kostgeld und Vorschuß nimmt der Vorstand in Empfang, quittirt beide, bestreitet mit Letzterem die Privatausgaben der Zöglinge und stellt den Eltern besonders Rechnung. Das Kostgeld wird nach der Empfangnahme an die k. Administration abgegeben.

§. 16.

Die Zeit des Verbleibens der Zöglinge im Institute erstreckt sich auf die Jahre der Gymnasialstudien. Nach absolvirtem Gymnasium kann kein Zögling mehr im Institute bleiben.

§. 17.

Gegen Ende eines jeden Schuljahres (längstens bis zum 10. August) haben alle Eltern der Zöglinge die schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zu senden, ob ihre Söhne im nächsten Jahre wieder in das Institut treten wollen oder nicht.

Wer die Anzeige der Zurücknahme eines Zöglings unterläßt, oder nach abgegebener Erklärung, daß der Zögling mit dem Anfange des folgenden Schuljahres wieder in das Institut eintrete, seinen Entschluß ändert, hat das Kostgeld für die ersten 3 Monate des Schuljahres zu bezahlen.

§. 18.

Soll ein Zögling im Laufe des Schuljahres aus dem Institute treten, so ist die Anzeige binnen 3 Monaten vorher zu machen, oder die Zahlung für diese 3 Monate zu leisten.

§. 19.

Wird ein Zögling aus dem Institute aus Strafe entfernt, so kann er auch die mit dem Institute in Verbindung stehende Studienanstalt nicht mehr besuchen.

Wird ein Zögling aus dem Institute genommen, so hängt sein ferneres Belassen an der Studien-Anstalt von den Umständen ab, welche seinen Austritt aus dem Institute motivirten.

Gedruckte Statuten von 1852.

9. Kloster-Seminar zu Metten.

§. 1560.

Bestimmungen über die Aufnahme in die beiden Abtheilungen des Kloster-Seminars zu Metten, worin 135 katholische Zöglinge aus allen Kreisen Aufnahme finden.

A. Für das I. Seminar.

Jeder Aufzunehmende hat sich entweder durch ein öffentliches Schulzeugniß, oder durch ein Privatunterrichts- zugleich Sittenzeugniß nebst Taufschein, und durch ärztliches Zeugniß über Gesundheit und Freisein von körperlichen Gebrechen auszuweisen, indem sitten- und talentlose, unfleißige, kränkliche und gebrechliche Knaben nicht aufgenommen werden.

Das Studien- und Sittenzeugniß muß zugleich mit dem Aufnahmsgesuche längstens bis Mitte Septembers bei dem Direktorate des resp. Seminars eingereicht werden.

An Effekten hat jeder Zögling mitzubringen:

1) Ein Bett mit vollständigen doppelten Ueberzügen und einem Strohsacke;
2) Leibwäsche: Hemden, Unterhosen, Strümpfe oder Socken, Hand- und Sacktücher, Servietten, wenigstens 6 Stücke von jeder Art, und jedes Stück mit einer bei der Aufnahme bekannt gegebenen Nummer bezeichnet;
3) wenigstens 3 Paar Halbstiefel oder Schuhe nebst Hausschuhen;
4) eine Hausjacke und übrige Kleidung in hinreichender Anzahl;
5) Lineal, Papierscheere, Federmesser, Kämme und Kleiderbürste, Stiefelzieher, Tischzeug nebst Serviettenband und Trinkgeschirr (2 Quart fassend), letzteres sowie das Serviettenband gehörig bezeichnet.

Jeder Zögling hat ein Verzeichniß aller in das Institut gebrachten Effekten und Bücher, in duplo verfaßt, mitzubringen, und ein Exemplar dem Direktor gleich Anfangs zu übergeben.

Das Conviktgeld beträgt jährlich 130 fl., wird jedoch bei eintretender Theuerung der Viktualien erhöht, und ist in 2 Hälften zu entrichten; die eine Hälfte nämlich beim Eintritte in das Institut, die andere Hälfte am Anfange des zweiten Semesters.

Jeder Zögling hat außerdem am Anfange des Schuljahres für laufende Ausgaben, z. B. für Bücher, Schreibmaterialien u. dgl. ein Depositum von wenigstens 12 fl. bei dem Direktor zu übergeben, und dasselbe zu erneuern, wenn es erschöpft und verrechnet sein wird.

Taschengeld dürfen die Zöglinge nicht führen, sondern es muß bei dem Direktor deponirt werden. Kostbare Ringe, Uhren und andere Pretiosen sollen den Zöglingen nicht in's Institut gegeben werden, wenigstens haftet man dafür eben so wenig, als für andere nicht gehörig eingemerkte Gegenstände.

Für den Musikunterricht haben die Zöglinge in der Regel ein billiges von dem Direktor zu bestimmendes und bei ihm zu deponirendes Honorar zu bezahlen.

Zum Frühstücke erhalten die Zöglinge eine Morgensuppe, mit der gehörig gewechselt wird. Das Mittagsmahl besteht gewöhnlich in Suppe, gutem Rindfleische und Gemüse nebst Ragout oder

einer Mehlspeise. Abends bekommen sie Suppe, Braten und Salat, oder Suppe und Eingemachtes oder Mehlspeise. Täglich erhalten sie auch ein Quart Bier und von Zeit zu Zeit gesundes Obst. Eßwaaren was immer für einer Art dürfen in das Institut weder gebracht noch geschickt werden. Hinlängliche Bettstätten und Kleiderkästen werden vom Institute in Bereitschaft gehalten.

Der allenfallsige Austritt eines Zöglings aus dem Institute muß von dessen Eltern oder Vormündern am Schlusse des Schuljahres bestimmt erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß derselbe auch für das kommende Schuljahr wieder im Institute verbleiben wolle. — Wird diese Erklärung nicht rechtzeitig — d. h. noch vor Anfang September oder im Laufe des Jahres nicht wenigstens einen Monat vor dem Austritte abgegeben, so kann der Austritt nur unter der Bedingung geschehen, daß an das Institut der vierte Theil des jährlichen Conviktgeldes als Schadenersatz entrichtet werde.

B. Für das II. für ärmere Knaben eingerichtete Seminar.

Das jährliche Conviktgeld ist für das zweite Seminar auf 84 fl. ermäßiget, ebenfalls in zwei Hälften beim Eintritte und zu Anfang des zweiten Semesters zugleich mit dem Depositum von wenigstens 12 fl. zu erlegen.

Die Kost dieser Zöglinge besteht Mittags in Suppe und Rindfleisch mit Gemüse, Abends in Suppe, wozu dreimal in der Woche eine Zuspeise gegeben wird. Bier und Frühstück werden auf Verlangen gegen besondere Bezahlung gereicht.

Diese Zöglinge haben auch eine silberfarbige Bettstelle und einen geräumigen Koffer mitzubringen. In Betreff der Zeugnisse und Effekten gelten die nämlichen Bestimmungen wie beim I. Seminar.

Extrahirt aus den gedruckten Satzungen von 1852.

10. Bischöfliches Seminar zu Metten.

§. 1561.

Bestimmungen über die Aufnahme in das für 160 Diöcesanen des Bisthums Regensburg eingerichtete bischöfliche Knaben-Seminar im Benediktinerstifte Metten.

1) Im Sinne und nach der Anordnung des heiligen Kirchenrathes von Trient wird im Herbste 1844 im Benediktinerstifte Metten ein bischöfliches Knaben-Seminar errichtet, darin Knaben und Jünglinge, welche Beruf und Neigung zum geistlichen Stande haben, Aufnahme und Verpflegung, Erziehung und Unterricht erhalten. Dasselbe wird ganz besonders unter den Schutz des heil. Bisthums-Patrons Wolfgang gestellt und erhält den Namen: Bischöfliches Knaben-Seminar zum heiligen Wolfgang.

2) Die in dasselbe aufzunehmenden Knaben müssen bereits einen solchen Vorbereitungs-Unterricht erhalten haben, daß sie in eine der vier Klassen der lateinischen Schule eintreten können.

3) Aus den milden Beiträgen des Klerus und der Gläubigen und später auch aus den Zinsen der eingehenden Schenkungen und Vermächtnisse werden viertel, halbe, dreiviertel und ganze Freiplätze gebildet.

Knaben vermöglicher Eltern haben für ganze Verpflegung jährlich 120 fl., also monatlich 10 fl. zu bezahlen.

Diejenigen, deren gänzliche Vermögenslosigkeit nachgewiesen ist, erhalten einen ganzen Freiplatz.

Die übrigen erhalten nach dem Maaße ihres Vermögens einen viertel, halben oder dreiviertel Freiplatz und bezahlen jährlich 90, 60 oder 30 fl., wobei denjenigen, welche sich in jeder Hinsicht auszeichnen, die Hoffnung gegeben ist, daß ihnen der zu leistende Kostgeldbeitrag allmählig vermindert wird.

Der Kostgeldbetrag wird in zwei Hälften zu Anfang eines jeden Semesters an die Direktion des bischöflichen Knaben-Seminars in Metten erlegt.

Am Anfange eines jeden Schuljahres hat der Zögling 3 fl. Schulgeld an die Studien-Anstalt in Metten zu bezahlen.

Die Vergebung der Freiplätze hat durch den Bischof statt, ist aber der allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät zu unterstellen.

4) Die Gesuche um Aufnahme in das Knaben-Seminar müssen mit einem Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, sowie über Talente, Fleiß, Fortgang nnd religiös-sittliches Betragen jedesmal noch vor Ende des Monats Juni an die Direktion des bischöflichen Knaben-Seminars in Metten portofrei eingereicht werden. Diejenigen Gesuchsteller, welche ganz oder theilweise von Erlegung des Kostgeldes befreit werden wollen, haben ein Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse beizulegen und letztere in ihrem Bittgesuche zu erklären, wie viel Kostgeld zu bezahlen sie im Stande sind.

Noch vor Ende des Schuljahres wird bekannt gemacht werden, welche Zöglinge die nachgesuchte Aufnahme im nächsten Studienjahr erhalten haben.

5) Beim Eintritte in das Seminar am Anfange des Schuljahres haben die Zöglinge den Tauf-, Firmungs- und Impfschein, dann ein Ober- und Unterbett (oder Matraze) mit doppelten Ueberzügen und übriger Bettwäsche, die nöthigen Kleider, nämlich einen Hut, Ueberrock, eine Hausjacke, zwei bis drei paar Stiefel oder Schuhe, ein paar Hausschuhe, ein halbes Dutzend eingemerkte Hemden, eben so viel gemerkte Handtücher und Servietten, ein Besteck und endlich Schuh- und Kleiderbürsten mitzubringen.

6) Die Zöglinge haben am Anfange des Schuljahres an der Studienanstalt zu Metten, wie an anderen Schulanstalten, einer Prüfung sich zu unterziehen. In dem Falle, daß sie in dieser Prüfung nicht bestehen und demnach an der Studienanstalt nicht aufgenommen werden können, kann ihnen auch im bischöflichen Knaben-Seminar der weitere Aufenthalt nicht gestattet werden.

7) Jedem Zöglinge bleibt es freigestellt, mit Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder zu jeder Zeit aus dem Institute zu treten und einen andern als den geistlichen Stand zu wählen.

8) Solche Zöglinge, bei denen es sich zeigt, daß es ihnen an Fähigkeit, Fleiß und guter Gemüthsart fehlt. und bei denen deßhalb der Beruf zum geistlichen Stand sehr zweifelhaft ist, werden entlassen.

Extrahirt aus den gedruckten Satzungen vom 29. Mai 1844.

11. Königliches Institut zu München.

Nr. 403. §. 1562.

(Das Erziehungs-Institut für Studierende zu München betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen, das Erziehungs-Institut für Studierende in München der Pflege des von Uns in Unserem Reiche wieder hergestellten Benediktiner-Ordens anzuvertrauen, und, bis daß die Stiftung der Benediktiner-Abtei zum heil. Bonifazius in München, welcher Wir das erwähnte Erziehungs-Institut seiner Zeit zu übergeben gedenken, unter dem Beistande des Allmächtigen zu Stande gekommen sein wird, der Benediktiner-Abtei zu Metten einstweilen zu übertragen.

Wir verfügen demnach in dieser Beziehung was folgt:

I. Das Erziehungs-Institut für Studierende in München wird vom 1. Oktober l. Js. an der Benediktiner-Abtei Metten übergeben.

II. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an gehen die sämmtlichen nach dem jüngsten Etat für das Jahr $18^{39}/_{40}$ mit einer Einnahme von 40,983 fl. 38½ kr. und einer Ausgabe von 36,624 fl. 45 kr. veranschlagten Renten und Lasten des Erziehungs-Institutes auf die Abtei Metten über, wogegen dieselbe die Verbindlichkeit übernimmt, das Institut, einschließlich der daselbst bestehenden lateinischen Schule in seiner dermaligen Ausdehnung vorschriftsmäßig und vollständig zu besetzen und zu besorgen, die ganze Personal- und Real-Exigenz zu bestreiten und die Gebäude und Attribute dieses Institutes in gehörigem Stande zu erhalten.

III. Der Abt zu Metten hat die Ordens-Geistlichen, welchen er die obere Leitung des Instituts, dann die Lehrstellen in demselben zu übertragen gedenkt, zur Bestätigung Uns vorzuschlagen.

Demselben wird gestattet, zu der Stelle eines Musik-Präfekten vor der Hand noch einen Säkular-Priester zu verwenden, der jedoch gleichfalls Unserer Bestätigung bedarf.

IV. Die Uebertragung des Instituts an den Benediktiner-Orden hat in Beziehung auf die Schuldisciplin und den Lehrplan, dann die Aufnahme der Zöglinge eine Aenderung der bisherigen Stellung und Verhältnisse desselben, in so lange Wir nicht anders verfügen, nicht zur Folge. Nicht minder hat es, was die Verwaltung des Instituts-Fonds anbelangt, vor der Hand und in so lange Wir nicht anders verfügen, bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben.

V. Die mit der Leitung des Instituts und dem Lehramte in demselben betrauten Ordensgeistlichen verbleiben in dem durch die Ordensregeln festgesetzten Unterordnungs-Verhältnisse zu ihren Ordens-Obern, unbeschadet der Verpflichtungen, welche für dieselben aus ihrem besonderen Amtsverhältnisse nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegen die weltliche Behörde erwachten. Unser Ministerium des Innern hat zum Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung sofort das Erforderliche zu verfügen und von derselben sowohl dem Erzbischofe von München-Freising als auch dem Bischofe von Regensburg Eröffnung zu machen.

München, den 13. Mai 1840.

§. 1563.

Bedingungen über Aufnahme, Eintritt und Austritt der Zöglinge in das kgl. bayer. Erziehungs-Institut für Studierende in München.

§. 27.

Die Aufnahme der Zöglinge gegen Bezahlung der ganzen Pension und die Verleihung der Freiplätze aus dem Institutsfonde geschieht durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen-

und Schulangelegenheiten und findet in der Regel für das nächste Schuljahr während der Herbstferien statt.

§. 28.

Die Gesuche um Aufnahme sind an Seine Majestät den König stylisirt auf Stempelbogen und in duplo spätestens bis Mitte August entweder bei dem obengenannten k. Staatsministerium oder beim Institutsdirektorate zu übergeben. Gesuche um Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Pension können jedoch auch während der Herbstferien und selbst im Laufe des Schuljahres Berücksichtigung finden.

§. 29.

Jedem Gesuche um Aufnahme ist ein Tauf-, Impf-, Schul- und Gesundheits-Zeugniß beizulegen. Bei Gesuchen um Freiplätze wird überdieß ein obrigkeitliches Vermögenszeugniß erfordert, und ist im Contexte solcher Gesuche zu erklären, ob der Bittsteller bereit und im Stande sei, die Hälfte der Pension zu bezahlen, resp. eine halbe Freistelle anzunehmen.

Wenn diese Erklärung fehlt, kann das Gesuch bei Verleihung halber Freistellen keine Berücksichtigung finden und es ist deßwegen der gewünschte Erfolg weniger zu erwarten.

§. 30.

Unverdorbenheit und Reinheit der Sitten sind die Hauptbedingungen des aufzunehmenden Zöglings. In Bezug auf Alter und Kenntnisse muß er so weit gereift sein, daß er wenigstens in die I. Klasse der Lateinschule eintreten kann. Für die Aufnahme in die höheren Klassen der Lateinschule und des Gymnasiums muß die gehörige Befähigung durch Zeugnisse von öffentlichen Studienanstalten nachgewiesen werden. Die aus dem Privatunterrichte kommenden Zöglinge haben sich zum Behufe der Aufnahme in eine Klasse einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 31.

Auf den Stiftungsfond des Hauses werden zur Zeit 16 ganze, 20 dreiviertel und 34 halbe Freiplätze vergeben. Jährlich werden von diesen Stellen nur 6—8 durch Austritt erledigt.

§. 32.

Ausser diesen Institutsfreiplätzen bestehen noch 4 ganze oder 8 halbe Freiplätze, die auf Zuschüssen aus Kreisfonds beruhen, und daher von der k. Regierung nach vorhergegangener Ausschreibung an Angehörige von Oberbayern verliehen werden. Die Gesuche um diese Freistellen sind an die k. Regierung von Oberbayern zu stylisiren, und mit den §. 29 genannten Zeugnissen dem Instituts-Direktorate zur weiteren Beförderung und Begutachtung zu übergeben.

§. 33.

Zur Erlangung eines dieser §. 31 und 32 aufgeführten Freiplätze wird gemäß allerhöchster Verordnung vom 29. Juli 1817 §. 7 erfordert, daß der Competent ein Sohn mittelloser Eltern sei, daß er seinen Beruf zum Studieren an einer öffentlichen Studienanstalt beurkundet, und über Talente, Fleiß und Sittlichkeit wenigstens die zweite Note erhalten habe. Auch wird ganz vorzüglich auf Musikkenntnisse Rücksicht genommen.

§. 34.

Jeder Freiplatz wird nur auf ein Jahr verliehen, doch wird die Bestätigung des Fortgenusses nur demjenigen versagt, der sich durch gesetzwidriges Betragen, durch Unfleiß oder geringe Fortschritte des Fortgenusses unwürdig gezeigt hat.

§. 35.

Der Erfolg der Aufnahmsgesuche wird nach Eintreffen der allerhöchsten Entschließung von dem Direktorate den Eltern oder Vormündern der Competenten ungesäumt mitgetheilt.

Dabei wird dem Aufgenommenen der Tag des Eintrittes in das Institut angezeigt, und die Eigenthums-Nummer für den Zögling, mit welcher alle Effekten desselben zu zeichnen sind, bestimmt.

§. 36.

Die Pension ist in zwei Hälften und zwar am Beginne eines jeden Semesters voraus zu bezahlen. Auch jene, welche theilweise Freiplätze besitzen, haben den treffenden Theil der Pension in halbjährigen Raten an diesen Zeitpunkten zu entrichten. Die ganze Jahrespension beträgt 250 fl.

§. 37.

Zur Bestreitung der §. 7 genannten Auslagen für Privatbedürfnisse hat jeder Zögling 30 fl. als Vorschuß am Anfange eines jeden Semesters zu erlegen. Aus diesem Vorschusse werden auch das jährliche Trinkgeld für die Dienerschaft mit 3 fl. und der Beitrag zum Lehrapparate mit 2 fl. bestritten, sowie auch jene 2 fl. 24 kr., die jeder Zögling bei dem ersten Eintritte für die Dienerschaft zu bezahlen hat.

§. 38.

Pension und Vorschuß werden der k. Administration des Institutes übergeben, und von dieser quittirt. Dieselbe bestreitet auch die Privatausgaben der Zöglinge und stellt nach jedem Semester den Eltern hierüber besondere Rechnung.

§. 39.

Um Ausstände von Pensions- und Vorschußgeldern zu vermeiden, ist durch allerhöchstes Reskript vom 22. November 1850 verfügt, und jährlich im Studienkataloge der Anstalt zu veröffentlichen,

1) daß keinem Zöglinge, der am Schlusse des Jahres das Institut verläßt, ein Zeugniß verabfolgt werde, für den nicht alle Rückstände an Kost- und Depositengeldern vollständig getilgt sind;
2) daß kein Zögling im folgenden Jahre mehr Aufnahme finden könne, für den nicht im Laufe der Ferien alle Forderungen, welche das Institut an ihn zu machen hat, vollständig berichtigt sind.

§. 40.

Beim Eintritte hat jeder Zögling mitzubringen:

a) einen dunkelblauen Frack, mit liegendem violett blauem Sammtkragen und gelben Metallknöpfen und Pantalon vom nemlichen Tuche als Uniform; *)
b) einen Mantel oder Paletot;
c) einen runden schwarzen Hut;

---

*) Der größeren Gleichförmigkeit wegen ist es wünschenswerth, daß die Anfertigung dieser Uniform dem Instituts-Schneider übertragen werde. Sollte dieser auch das Tuch dazu liefern, so ist der §. 37 vorgeschriebene Vorschuß verhältnißmäßig zu erhöhen.

d) drei Paar Halbstiefel oder Schuhe, 1 Paar Pantoffel oder Hausschuhe, einen Stiefelzieher;
e) Leibwäsche, wenigstens ½ Dutzend von jeder Sorte, und eben so viel Servietten und Handtücher;
f) die übrigen Kleidungsstücke in solcher Anzahl, daß damit gehörig gewechselt werden kann;
g) einen Schlafrock, wozu auch ein alter Ueberrock brauchbar ist;
h) Messer, Gabel und silbernen Löffel;
i) Kleider und Zahnbürste, Scheere, Federmesser, Kamm, Bücher;
k) einen Regenschirm;
l) ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenstände.

Bett und Bettwäsche erhält jeder Zögling vom Institute.

Alle diese Gegenstände, selbst die kleinsten, (welche junge Leute am leichtesten verlegen oder verlieren) müssen genau mit der Eigenthumsnummer versehen sein. Auch ist diese Nummer bei Effekten, die später nachgeschickt werden, nicht zu vergessen.

§. 41.

Die Zeit des Verbleibens der Zöglinge im Institute erstreckt sich auf die Jahre der Gymnasialstudien. Nach absolvirtem Gymnasium kann in der Regel kein Zögling mehr im Institute verbleiben.

§. 42.

Gegen Ende eines jeden Schuljahres (längstens bis zum 10. August) haben alle Eltern der Zöglinge die schriftliche Erklärung an das Direktorat zu senden, ob ihre Söhne im nächsten Jahre wieder in das Institut treten wollen oder nicht. Wer die Anzeige der Zurücknahme eines Zöglings unterläßt, oder nach abgegebener Erklärung, daß der Zögling mit dem Anfange des folgenden Schuljahres wieder in das Institut eintrete, seinen Entschluß ändert, hat die Pension für die ersten drei Monate des Schuljahres zu bezahlen.

§. 43.

Soll ein Zögling im Laufe des Schuljahres aus dem Institute treten, so ist die Anzeige davon 3 Monate zuvor zu machen, oder die Zahlung für diese drei Monate zu leisten.

§. 44.

Auch der Austritt eines Zöglings muß dem k. Ministerium angezeigt werden.

§. 45.

Wird ein Zögling aus dem Institute genommen oder aus Strafe entfernt, so kann er auch die mit dem Institute in Verbindung stehende Studienanstalt nicht mehr besuchen.

Extrahirt aus den im Jahre 1851 neu aufgelegten Nachrichten über Verfassung und Einrichtung des königlichen Erziehungs-Instituts.

12. Königliches Institut zu Neuburg an der Donau.

§. 1564.

Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Studienseminar zu Neuburg, welches auf 130 größtentheils Freizöglinge eingerichtet ist.

Außer der Vorlage des Tauf-, Impf- und Schulscheins, moralische und körperliche Integrität,

Befähigung zum Eintritte wenigstens in die I. Classe der Lateinschulen und katholische Religion. Bezahlt wird 180 fl. jährlich und 3 fl. für Meubel.

Zur Erlangung eines aus dem Fonde des ehemaligen adeligen Seminars zu Würzburg dotirten Freiplatzes in dem Studienseminar zu Neuburg sollen nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gemäß allerh. Anordnung Seiner Majestät des Königs nur stiftsmäßige, dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburgischen und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Kreisen des Königreichs zugelassen werden.

Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen d. i. bis zu den beiderseitigen Urgroßeltern einschließlich bedingt, jedoch können in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten. *)

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

13. u. 14. Institute zu St. Emmeram und St. Paul in Regensburg.

§. 1565.

Bestimmungen über die Aufnahme in die bei den Studienseminarien zu St. Emmeram in Regensburg, welches 34 katholische Zöglinge und zu St. Paul in Regensburg, welches 31 katholische Zöglinge aus allen Kreisen des Königreiches aufnehmen kann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die Aufnahme der Seminaristen betrifft, so bedarf diese, sowie das Verbleiben in der Anstalt und die Zuerkennung der Freiplätze der diesseitigen Genehmigung und wird hiewegen Nachstehendes verfügt:

a) Die Aufnahme in das Institut wird von einer Prüfung abhängig gemacht, worin die Competenten ihre Befähigung zum Eintritte wenigstens in die erste Lateinklasse nachzuweisen haben;

b) solche Schüler, welche bereits eine öffentliche Lehranstalt besucht haben und einen Platz in der ersten Hälfte erhielten, können ohne vorgängige Prüfung auf den Grund ihres Schulzeugnisses Aufnahme finden;

c) Schüler, welche um einen Freiplatz sich bewerben, haben sich einer Prüfung in der Musik, resp. im Gesang zu unterziehen, an welcher auch die Uebrigen Theil nehmen können, da auch bei der Aufnahme von Convictoren vorzüglich auf Schüler von musikalischer Anlage und Fertigkeit Rücksicht genommen werden soll.

d) Die Aufnahmsprüfung findet gegen Ende des Schuljahres statt, und soll 4 Wochen vorher öffentlich ausgeschrieben werden. Die Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche bei der Studienseminar-Inspektion St. Emmeram einzureichen

*) Man vergleiche die am 8. Nov. 1815 festgesetzten Bedingnisse in Döll. V.-S. Bd. IX. S. 1730.

und mit gehörigen Nachweisungen über Alter, Gesundheit, Vermögensumstände, Vorunterricht und sittliches Verhalten der Zöglinge zu belegen.

Die Seminar-Inspektion hat sodann das Prüfungs-Resultat sammt diesen Gesuchen mit gutachtlichem Berichte vor Ende August jeden Jahres anher vorzulegen, und gleichzeitig hiemit über den Zustand des Seminars zu berichten und wegen Ausweisung unwürdiger Schüler aus demselben ihre Anträge zu verbinden.

e) Die Prüfung sowohl für den Eintritt in die Studienanstalt, als in der Musik, wird für beide Seminarien zu St. Emmeram und zu St. Paul gemeinschaftlich abgehalten und zur Abhaltung derselben eine Commission gebildet, welche aus einem Kreisscholarchen als Vorstand und den Inspektoren der genannten Seminarien und einem Lehrer an der Studienanstalt zu bestehen hat.

Die Klassifikation der Competenten für jedes Seminar ist jedoch gesondert vorzunehmen, wobei für das Kommissionsurtheil über die musikalische Befähigung eines Jeden eine eigene Rubrik zu eröffnen ist. Ueber die Klassifikation der Schüler werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die des Vorsitzenden überwiegend ist.

Ueber den ganzen Prüfungsakt wird ein Protokoll in duplo angefertigt, wovon jeder der Inspektoren eines zu sich zu nehmen und anher vorzulegen hat. Derselbe ist in seinem Gutachten über die Aufnahme der Zöglinge jedoch nicht an die Konkursreihe gebunden, und wird hiebei insbesonders auf die entsprechende Vervollständigung seines Chores Bedacht zu nehmen haben. *)

Regensburg, den 24. Oktober 1846.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

15. Institut zur alten Kapelle in Regensburg.

§. 1566.

Notiz über die Aufnahme in das Studienseminar zur alten Kapelle in Regensburg, welches 28 katholische Zöglinge aufnehmen kann.

In dasselbe finden Kinder aller Eltern aus allen Theilen des Königreichs Aufnahme. Die Aufnahme der zahlenden Zöglinge erfolgt vom Inspektor des Seminars, der immer ein Stiftskanonikus ist, unter Vorwissen des Scholasticus und unter Zustimmung des Stiftskapitels.

Jeder zahlende Zögling hat jährlich 120 fl. Kostgeld zu entrichten. In den Genuß von Freiplätzen können nur jene Zöglinge gelangen, welche auf dem Musikchor der Stiftskirche Dienste leisten.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 1. Okt. 1852.

16. Institut zu Straubing.

§ 1567.

Bestimmungen über Aufnahme und Austritt in und aus dem Studienseminar (Theresianum) im Karmelitenkloster zu Straubing, welches für 30 katholische Zöglinge aus allen Theilen des Königreiches eingerichtet ist.

§. 12.

Die Aufnahme in dieses Institut geschieht in der Regel mit dem Anfange eines neuen Schuljahres oder Semesters.

---

*) Das Kostgeld für die zahlenden Zöglinge beträgt dermalen 120 fl. — jährlich.

§. 13.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich mit den Gesuchen um Aufnahme von Zöglingen mündlich oder schriftlich an das Priorat zu wenden. Hauptbedingung zur Aufnahme bleibt physische Gesundheit und moralische Unverdorbenheit, was beides durch legale Zeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 14.

Das jährliche Kostgeld für die Verpflegung eines Zöglings (nach dem Wechsel des Preises der Viktualien wandelbar) ist dermal 1850 mit Ausschluß der Honorare für Privatinstruktion und Musikunterricht auf 100 fl. gestellt, gewiß so billig als möglich, damit auch minder bemittelten Eltern möglich wird, ihre studierenden Söhne im Theresianum unterzubringen. Bei gesteigerter Theuerung des Getreides und der Fleischpreise aber müßte die Pension verhältnißmäßig auf 110 bis 120 fl. erhöht werden.

§. 15.

Das Kostgeld kann in monatlichen oder auch vierteljährigen Raten bezahlt werden. Dafür erhalten die Zöglinge nebst Aufsicht und Erziehung

a) Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung;
b) Kost, nämlich Frühstück, einfaches, aber nahrhaftes Mittag- und Abendessen, mit Nachmittagsbrod. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser.

Besondere Auslagen der Zöglinge, wie etwaige Beschädigungen an Meubeln ꝛc. müssen eigens bestritten werden.

§. 16.

Zöglinge, denen es an Gehorsam, Fleiß und Sittlichkeit mangelt, die nach mehrfach wiederholter Mahnung und Zurechtweisung als unverbesserlich erscheinen, werden, damit ihr verderbter Sinn nicht auch Andere anstecke, entlassen.

§. 17.

Keinem Seminaristen ist erlaubt, ohne Wissen und Zustimmung der Eltern oder Vormünder, dann des k. Studienrektorates vor Ablauf des Semesters aus dem Seminarium zu treten.

§. 18.

Für den Fall des Austrittes während des Schuljahres wird der Betrag des Kostgeldes nach den Tagen des Aufenthaltes im Institute berechnet und geleitet.

Extrahirt aus den gedruckten Satzungen von 1850.

Anhang.

Allerhöchste Bestimmungen über das vormalige adelige Seminar zu Würzburg.

Nr. 10,109.

§. 1568.

(Die Stiftung des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von den Bestimmungen nähere Kenntniß erhalten, welche

der Fürstbischof Julius von Würzburg unterm 1. Jänner 1607, bezüglich des von ihm gestifteten adeligen Seminars und der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe getroffen hat.

Nachdem Seine Majestät es nun als eine heilige Obliegenheit erkennen, bei allen Stiftungen die Anordnungen der Stifter auf das Gewissenhafteste aufrecht zu halten, und keiner Abweichung von denselben statt zu geben, so haben Allerhöchstdieselben in der Absicht, die dermalen geltenden Vorschriften über die Theilnahme an dem Genusse dieser Stiftung mit dem Willen des Stifters in Uebereinstimmung zu bringen, so weit derselbe unter den geänderten Verhältnissen noch vollziehbar erscheint, unter theilweiser Abänderung der, der vormaligen Regierung des Untermainkreises unterm 3. November 1826 eröffneten allerhöchsten Bestimmungen vom 10. August 1826 allergnädigst verfügt, was folgt:

I.

Zum Genusse der bezeichneten Stiftung sollen, der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters gemäß, nur stiftsmäßige dürftige Adelige, zunächst aus dem Würzburgischen, und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden.

II.

Die Stiftmäßigkeit ist nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, das ist, durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschlüßlich bedingt.

III.

Der Absicht des Stifters und dem Zwecke der Erziehung entsprechend, ist eine bestimmte Anzahl von Freistellen in Anstalten höherer Bildung, und zwar zu zwei Drittheilen im Seminär und zu einem Drittheile in dem Kadettenkorps fernerhin zu unterhalten.

IV.

Mit dem Austritte aus den erwähnten Anstalten hat jede Unterstützung aus dem adeligen Seminarfonde umsomehr aufzuhören, als eine Ausdehnung auf die Universitätsstudien mit dem Inhalte des Stiftungsbriefes nicht übereinstimmt.

V.

Bei der gegenwärtigen Anzahl der ausgemittelten Freiplätze, und bei der für jede solche Freistelle zur Zeit bestimmten Summe, hat es so lange zu verbleiben, als Seine Majestät der König nicht anders verfügen werden.

VI.

Diejenigen Individuen, welche gegenwärtig in einem Seminär oder in dem Kadettenkorps mit Freistellen auf Rechnung des adeligen Seminarfonds zu Würzburg begnadiget sind, ohne zu der Klasse des stiftsmäßigen dürftigen Adels zu gehören, sind genau zu ermitteln, wonach Seine Majestät der König denselben andere Freistellen, sowie dergleichen sich eröffnen werden, Allerhöchst zu verleihen vorhaben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden der k. Regierung zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung mit nachstehenden Vollzugsweisungen eröffnet:

a) Zur Zeit befinden sich die Zöglinge Guido Freiherr von Guttenberg, Sohn eines k. Re-

vierförsters zu Eltmann, dann Otto und Leopold Freiherr von Stengel, Söhne des k. Postmeisters zu Bamberg in dem Seminar für Studierende dahier auf Rechnung des adeligen Seminarfonds.

Die k. Regierung hat nun die Eltern dieser Zöglinge ungesäumt von den allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, die Stiftsmäßigkeit der benannten Zöglinge im Sinne der Bestimmung sub Ziff. III baldmöglichst nachzuweisen, den allenfalls gelieferten Nachweis aber zu prüfen und mit gutachtlicher Aeußerung anher in Vorlage zu bringen.

b) Die sieben auf Rechnung des adeligen Seminarfonds erledigten Freistellen sind sogleich in dem Kreisintelligenzblatte unter Beifügung der stiftungsmäßigen Vorbedingungen der Bewerbung auszuschreiben. — Die k. Regierung hat sodann die einlaufenden Gesuche, insoferne sie mit den nöthigen Nachweisen nicht belegt sind, zu instruiren und dieselben spätestens bis zum Schlusse des künftigen Monats August mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

c) Die sich ergebenden Rentenüberschüsse der Stiftung sind fortan zu admassiren, und wenn einst der auf diese Weise angelegte Kapitalfond jenen Betrag erreicht haben wird, dessen Zinsen zur Vervollständigung der stiftungsmäßigen Zahl von 24 Freistellen hinreicht, ist hierüber Anzeige zu erstatten.

Hiernach hat die k. Regierung unter Rückempfang der mit Bericht vom 9. Dezember 1838 vorgelegten Druckschrift und der Beilagen des Berichtes vom 15. November d. Js. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 52. §. 1569.

(Den Würzburger adeligen Seminarfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfondes vier neue Freistellen in dem k. Erziehungsinstitute für Studierende zu Neuburg an der Donau allergnädigst zu gründen geruht, von denen drei noch unbesetzt sind.

Die k. Regierung erhält den Auftrag diese Freistellen unter Vorsetzung eines vierwochentlichen Termines zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, und dabei zu bemerken:

1) daß nur dürftige Bewerber, katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;

2) daß die Stiftmäßigkeit nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, die durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern, einschlüßlich unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaums bedingt sei;

3) daß in Ermanglung von Bewerbern von stiftsmäßigem Adel auch andere

Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können.

Das Ergebniß ist binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

München, den 17. Januar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

D. Erziehungsinstitute für protestantische Knaben.

Aufnahmsbedingungen.

1. Alumneum zu Ansbach.

Nr. 6173. **§. 1570.**

(Das Alumneum zu Ansbach betr..)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Da die Inspektoren am Alumneum nach der allerhöchsten Vorschrift vom 16. April 1841 aus der Klasse der Lehramtscandidaten genommen werden sollen, so muß es dabei sein Bewenden behalten. Damit will jedoch keineswegs gewehrt werden, wohlbefähigte Candidaten der Theologie, welche sich vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt einige Zeit lang dem Erziehungsfache zu widmen geneigt sind, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn nur darauf gesehen wird, daß sie zugleich die erforderlichen Kenntnisse für das Lehrfach besitzen und daß wenigstens einer unter ihnen im Felde der Philologie hinreichend bewandert ist, um nöthigen Falles auch in den obern Gymnasialklassen Aushilfe leisten zu können.

3) Zum Eintritt in eine Freistelle am Alumneum eignen sich nach dem Willen des Stifters und unter der Voraussetzung, daß andere Hindernisse nicht dazwischen liegen, diejenigen Knaben, welche im Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Ansbach, solange dasselbe unter markgräflicher Herrschaft stand, ein Heimatsrecht besitzen. Hinsichtlich der besondern Fälle, welche dabei zur Erörterung kommen können, namentlich in Bezug auf solche Orte des ehemals ansbachischen Gebietes, welche an die Krone Würtemberg oder unter preußischer Regierung an die Krone Bayern abgetreten worden sind, und ebenso in Bezug auf die ehehin zum Bayreuther Unterlande gehörigen, späterhin in den Rezatkreis aufgenommenen Bezirke werden ältere Entscheidungen und Verhandlungen bestehen. Bevor daher weitere Vorschrift ertheilt wird, hat die k. Regierung noch genauere Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß berichtlich vorzulegen.

4) Die zur Aufnahme vorgeschriebene Prüfung, aus welcher hervorgehen soll, ob ein Zögling wenigstens zum Eintritt in die dritte Klasse der lateinischen Schule befähigt sei, ist, ganz besondere Fälle ausgenommen, sowohl mit den zahlungsfähigen, wie mit den um eine Freistelle sich bewerbenden Knaben vorzunehmen; sie muß aber nicht immer eine mündliche sein und kann erforderlichen Falles auch auf schriftliche Bearbeitung von Probeaufgaben beschränkt werden, die der Schüler ohne fremde Hilfeleistung an seinem Aufent-

haltsorte unter gewissenhafter Aufsicht zu fertigen und für deren Aechtheit er ausreichende Beweise zu liefern hat.

5) Daß bei der Bewerbung um Freiplätze die beziehungsweise Mittellosigkeit gewissenhaft nachgewiesen werden müsse, kann keinem Zweifel ausgesetzt sein, und es bleibt der Befugniß der k. Regierung anheim gegeben, die Form der Zeugnisse zu bestimmen, welche hiebei erforderlichen Falles beizubringen sind.

6) Nachdem der Alumnenfond die Vermehrung der Freiplätze gestattete, und diese Vermehrung vorzugsweise für die zweite Klasse derselben räthlich erscheint, so haben fortan und bis sich eine noch größere Erweiterung der Anstalt als möglich ergeben wird, fünf Stellen zu $^1/_3$, zehn zu $^2/_3$ und 15 ganz zahlungsfrei zu bestehen; aller Ueberschuß aber ist sorgfältig zu admassiren und verzinslich zur Mehrung des Fundirungsvermögens anzulegen.

München, den 25. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

2. Collegium zu Augsburg.

§. 1571.

Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Collegium bei St. Anna zu Augsburg, welches 60 protestantische Zöglinge aus allen Theilen des Königreichs, vorzugsweise aus der Stadt Augsburg aufnehmen kann.

Außer dem gewöhnlichen Nachweise über Taufe, Impfung, bisheriger Schulbildung, noch weiter: protestantischer Religion, Theilnahme am Studienunterrichte bei St. Anna, und insbesondere Befähigung zum Eintritte in die III. Klasse der Lateinschule.

Das Kost- und Erziehungsgeld ist nach drei Klassen auf 180 fl., 135 fl. und 100 fl. festgesetzt.

Auf Verleihung von Freiplätzen haben zunächst die Söhne minder wohlhabender Bürger der Stadt Augsburg, dann jener anderer dortiger Einwohner Anspruch; doch sind Knaben und Jünglinge aus andern Orten des Königreichs bei hervorragenden Talenten mit Bewilligung solcher Freiplätze gleichfalls zu unterstützen, und ist auch stets der Grad der Dürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller bei ihrer Konkurrenz gehörig zu berücksichtigen.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

3. Alumneum zu Regensburg.

§. 1572.

Grundbestimmungen für das protestantische Alumneum zu Regensburg, welches für acht Freizöglinge und eilf Zahlende eingerichtet ist.

Auszug.

§. 14.

Bedingungen für die Aufnahme eines Zöglings sind:

1) Er muß körperlich gesund, und von solchen Gebrechen frei sein, welche der Anstalt zum Nachtheile gereichen, oder für ihn selbst eine besondere Pflege erforderlich machen;
2) er muß die erforderliche geistige Befähigung besitzen, um am wissenschaftlichen Unterrichte mit gutem Erfolge Antheil nehmen zu können;
3) er muß das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, und als Schüler des Gymnasiums oder der lateinischen Schule entweder schon aufgenommen sein, oder gleich bei seinem Eintritte in's Alumneum auch an der Studienanstalt zu Regensburg Aufnahme finden;
4) er muß der protestantischen Kirche angehören;
5) er muß das Zeugniß eines gesitteten Wandels für sich haben. —

Die Alumnen müssen sich außerdem noch darüber ausweisen, daß sie die für den Kirchendienst nöthigen musikalischen Anlagen besitzen und sich verbindlich machen, nicht allein während ihres Aufenthaltes im Alumneum die ihnen obliegenden Verrichtungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch in dem §. 19 bezeichneten Falle des frühern Austrittes oder der verschuldeten Entlassung die auf sie verwendeten Kosten je nach Umständen ganz oder theilweise zu ersetzen.

§. 15.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt in der Regel mit dem Anfange des Schuljahres und nur bei dringenden Ursachen auch während des Laufes der genannten Zeit.

Melden sich mehrere Bewerber, als Stellen offen sind, so ist dem Sinne der Stiftung gemäß, denjenigen unter ihnen der Vorzug einzuräumen, welche zu Regensburg heimathberechtiget sind, ausserdem aber gehen die Alumnen den Pensionären vor, und bei sonst gleichen Verhältnissen entscheiden Alter, Würdigkeit und Vermögensumstände.

§. 16.

Die Wohlthat des Alumnates wird immer nur auf die Dauer eines Jahres verliehen; die einmal aufgenommenen Zöglinge gehen jedoch den neu angemeldeten jeder Zeit vor, wenn gegen ihre Würdigung und Befähigung nichts zu erinnern gefunden wird.

Neu eintretende Alumnen können zwar bei besonders dringenden Umständen sogleich eine volle Freistelle erhalten, in der Regel aber rücken sie Anfangs in die Klasse der Benefiziaten ein und erhalten späterhin erst nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände und ihrer Würdigkeit, sowie ihrer längern oder kürzern Wartzeit weitere Unterstützungen.

§. 17.

Jeder Zögling hat bei seiner Aufnahme folgende Gegenstände mitzubringen und während seines Aufenthaltes in der Anstalt in gutem Stande zu erhalten oder im erforderlichen Falle auf's Neue sich anzuschaffen:
1) einen Mantel oder Mantelkragen von dunkler Farbe;
2) einen Frack nebst Weste und Beinkleid von schwarzer Farbe;
3) einen Ueberrock nebst Beinkleid und Weste von dunkelgrauer oder sonst dunkler Farbe;
4) einen runden Hut und eine einfache Schirmmütze;
5) zwei Hauskittel vom Zwillich;
6) zwei paar Stiefeln;
7) sechs Halsbinden, wenigstens zwei derselben von schwarzer Farbe;
8) acht Hemden;

9) zwölf Sacktücher;
10) zwölf paar Socken;
11) sechs Unterbeinkleider;
12) die nöthigen kleinern Geräthe, als Bürste, Kamm ꝛc.

Sollte für die ins Alumneum eintretenden Zöglinge der Gesammtbedarf an Kleidung und Wäsche auf einmal nicht angeschafft werden können; so ist zwar die nach Umständen erforderliche Nachsicht zu bewilligen, dieselbe darf aber nicht weiter, als höchstens auf eine Jahresfrist ausgedehnt werden.

§. 18.

Diese Inventarstücke sind in ein Verzeichniß aufzunehmen, jährlich wenigstens einmal zu revidiren und im erforderlichen Falle zu ergänzen.

Wollten Eltern ihre Söhne reichlicher mit Kleidung und Wäsche ausstatten, so ist dieses ihrem Ermessen zu überlassen. — Es muß aber hierüber, sowie über alle diejenigen Geräthe ꝛc., welche der Zögling in's Seminar mitbringt, oder während seines Aufenthaltes dortselbst zum Gebrauche empfängt, der Inspektion Anzeige erstattet, und davon im Inventar Vormerkung gemacht werden.

Das Inventar verwahrt der Inspektor und der Zögling hat bei seinem Austritte den Rückempfang zu bescheinigen. Alle Inventarstücke müssen mit einer bestimmten Nummer bezeichnet werden.

§. 20.

Die sämmtlichen Zöglinge wohnen vereinigt im Alumneumsgebäude, wo ihnen die erforderliche Schlafstelle sammt Bett und Bettwäsche, und der nöthige Raum zum Studieren sowie zur Aufbewahrung ihrer Effekten und das erforderliche Hausgeräthe zur Benützung angewiesen wird.

Diesen Aufenthalt, einschließlich der Beleuchtung und Beheitzung genießen die Alumnen unentgeltlich. Für die Pensionäre berechnet er sich jährlich auf 36 fl.

§. 23.

Das Aufbetten, die Reinigung der Zimmer, der Wäsche und Geräthe wird durch die Anstalt besorgt, und dafür jährlich die Summe von 12 fl. berechnet. Dieses schließt aber nicht aus, die Zöglinge daran zu gewöhnen, ihre kleineren Bedürfnisse in Absicht auf Reinhaltung für Kleidung und Wohnung ohne fremde Beihilfe zu befriedigen.

§. 26.

Der Preis für die Speisen und Getränke wird in bestimmten Zeiträumen neu regulirt. Gegenwärtig wird für das Frühstück 2 kr., für das Mittagessen 12 kr., für das Abendessen 8 kr., für das ganze Jahr aber ohne Rücksichtnahme auf die Ferienzeit oder sonstige Abwesenheit der Zöglinge die Summe von 132 fl. berechnet, wobei zugleich die Vergütung für Tischwäsche und Tischgeräthe ꝛc. in Anschlag gebracht ist.

München, den 11. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

4. Pfarrwaisenhaus zu Windsbach.

§. 1573.

Auszug aus den genehmigten Statuten des allgemeinen Pfarrwaisenhauses für Bayern in Windsbach. 1849.

I.

Name und Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen: „Allgemeines protestantisches Pfarrwaisenhaus in Windsbach".

§. 2.

Hauptzweck der Anstalt ist, verwaisten Söhnen protestantischer Pfarrer in Bayern diesseits des Rheins nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände entweder ganz unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines geringen Beitrags zu ihrer Verpflegung, Erziehung und Vorbildung für ihren künftigen Lebensberuf zu geben.

§. 3.

Daneben nimmt dieselbe, soweit der Raum reicht, und der Zweck es gestattet, auch Knaben von noch lebenden Pfarrern und auch aus andern Ständen in der Weise auf, daß Letztere das nach den Preisen der Lebensmittel sich richtende, nach den bisherigen Erfahrungen durchschnittlich auf 150 fl. sich berechnende Kostgeld voll, Pfarrerssöhne aber dasselbe nach Maaßgabe einerseits der Vermögensverhältnisse ihrer Eltern, und andererseits der der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel durchschnittlich 100 fl. entrichten.

II.

Leistungen der Anstalt.

§. 4.

Sämmtliche Zöglinge empfangen außer der freien Wohnung einfache, gesunde und nahrhafte Kost, Unterricht, wie er in den deutschen und lateinischen Schulen ertheilt wird, Beaufsichtigung, Pflege in Erkrankungsfällen, in soweit nicht außerordentliche Ausgaben dadurch verursacht werden, Wäsche, Licht, Beheitzung, Bedienung in der von der Hausordnung beschränkten Weise und leichtere Ausbesserung der Wäsche.

§. 5.

Ausserdem erhalten die Pfarrwaisen unentgeldlich besonderen musikalischen Unterricht, Bücher, Schreibmaterialien, Ausbesserung der Kleider, Obst, Verpflegung in allen, auch schweren und andauernden Erkrankungsfällen u. s. w., die ärmsten auch die nöthigsten Kleidungsstücke, — was alles den übrigen Zöglingen gegen volle Vergütung besorgt wird.

III.

Aufnahme in die Anstalt und Entlassung aus derselben.

§. 6.

Zöglinge können nicht vor angetretenem siebenten und nach zurückgelegtem zwölften Lebens-

jahre aufgenommen werden. Die Aufnahme findet, dringende Nothfälle ausgenommen, beim Beginn der Winterschule statt. Der Tag des Beginnes der Winterschule wird jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 7.

Jeder eintretende Zögling ohne Unterschied hat ein Eintrittsgeld von 5 fl. in die Waisenhauskassa und 1 fl. 45 kr. für die Dienstboten, — und der Pensionär außerdem alle Weihnachten 5 fl. dem Inspektor und 1 fl. 45 kr. für die Dienstboten zu bezahlen. Verheirathet sich die Mutter eines Waisen wieder, so hat sie, wenn sie ihren Sohn in der Anstalt läßt, ein von dem Direktorium nach Verhältniß der Umstände zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten.

§. 8.

Nicht aufgenommen werden:

a) blödsinnige,
b) mit ansteckenden chronischen Krankheiten,
c) oder mit epileptischen Anfällen behaftete Kinder.

§. 9.

Die Anstalt kann unter dringenden Umständen Zöglinge ohne weiters entlassen. Dagegen liegt es den Eltern ob, ein Vierteljahr zuvor die Anzeige des Austritts beim Direktorium zu machen. Unterlassung dieser Anzeige hat Ersatz der der Anstalt daraus etwa erwachsenden Nachtheile zur Folge.

§. 10.

Jeder in die Anstalt eintretende Zögling hat mitzubringen:

a) ein vollständiges Bett mit doppeltem Ueberzug und Strohsack,
b) Sommer- und Winteranzug auf Sonn- und Werktage, Turnkleider, Badhose, Nachtjacke, Schürze; Kleinere auch Vorstecktüchlein beim Essen,
c) Wäsche auf sechs Wochen,
d) zwei Paar Stiefeln und Handschuhe,
e) zinnernen Teller nebst Löffel und Besteck, Waschbecken, Becher, Nachttopf,
f) Kämme, Kleider- und Schuhbürsten, Schwamm und Zahnbürste,
g) Koffer oder Schränkchen, wo möglich auch Ränzchen,
h) Bibel und Gesangbuch.

Sämmtliche Effekten sind mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen.

IV.

Personale der Anstalt.

§. 11.

Dieses soll bestehen:

a) Aus dem Inspektor, der Candidat der Theologie und wo möglich auch der Philologie sein muß, und sowohl Pflegevater als oberster Lehrer der Anstalt ist,
b) aus in der Regel drei Candidaten der Theologie oder Philologie, wovon aber zwei Theologen sein müssen,
c) aus einem Schulamtscandidaten,
d) aus einer Pflegemutter, wo möglich in der Person der Gattin des Inspektors,

e) aus einer Gehilfin der Pflegemütter und
f) aus dem sonst erforderlichen niederen Dienstpersonale.

§. 12.

Ueber die Besoldung und gegenseitige Stellung vorbezeichneten Personals, sowie über die Obliegenheiten desselben enthält das Nähere die besondere Dienstesinstruktion.

VII. Oeffentliche Erziehungs-Institute für höhere weibliche Bildung in Bayern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 2905. §. 1574.

(Das immer mehr überhandnehmende Gebrechen der Verkrümmung des Rückgrates der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungsanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs soll zur Beseitigung des immer mehr überhandnehmenden Gebrechens der Verkrümmung des Rückgrades der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungsanstalten der Gebrauch der Schnürleiber für die Zöglinge beseitigt werden. Zugleich haben Allerhöchstdieselben anzuordnen geruht, daß die Vorsteherinnen sämmtlicher weiblicher Erziehungsinstitute anzuweisen seien, bei dem Eintritte jedes neuen Zöglings in das Institut unter Zurathziehung des Instituts-Arztes sorgfältige Beobachtungen darüber anzustellen, ob bei der neu Eingetretenen eine Verkrümmung des Rückgrates oder eine schiefe Körperbildung oder auch nur eine Anlage hiezu vorhanden sei, und wenn dieses der Fall, den Eltern oder Vormündern hievon Nachricht zu geben, sofort öfter Nachsicht zu pflegen und im Falle der Verschlimmerung dieses Uebels periodisch den Eltern oder Vormündern Anzeige zu erstatten.

Die Vorsteherin des k. Erziehungsinstitutes für Töchter aus höheren Ständen dahier hat sich nach dieser allerhöchsten Vorschrift bei eigener Verantwortlichkeit pünktlich zu achten.

München, den 9. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die Vorsteherin des k. Erziehungsinstitutes für Töchter aus höheren Ständen dahier also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

B. Bestimmungen über die Aufnahme in den verschiedenen Erziehungsinstituten (Pensionaten) für katholische Mädchen.

1. Zu Aschaffenburg.

§. 1575.

(Bestimmungen über die Aufnahme in das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Aschaffenburg betreffend.)

Die eigentliche Zeit des Aufenthaltes der Zöglinge in der Erziehungsanstalt besteht zwischen dem Antritte des achten und der Vollendung des sechzehnten Jahres. Besondere Umstände, wie es sich von selbst versteht, vermögen indeß eine Ausnahme zu begründen; doch kann der Austritt einer Zögling nicht unter einem Schuljahre, das ist, vor abgehaltener Schulprüfung am Ende des Schuljahres statt haben, und muß drei Monate vorher angezeigt werden.

Die erforderlichen Eintrittszeugnisse sind: Taufschein, Gesundheitszeugniß, Impfschein und Austrittszeugniß, falls das Kind eine öffentliche Schule besucht hat.

Die Requisiten, die eine Zögling mitzubringen hat, sind folgende:

An Wäsche: 12 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 18 Sacktücher, 12 Handtücher, 12 Tellertücher, 12 Nachthauben, 6 Nachtjäckchen, 6 Nachthalstücher, 2 flanellene Unterröcke, 2 weiße Unterröcke, 2 Unterröcke von Piqué.

An Kleidung: 1 Uniform von grünem Merinos, 1 Ueberrock von grünem Wollenzeug, 2 Kleider von grünem Pers, 1 weißes Kleid, 3 schwarze Schürzen, 12 Chemisetten nach Muster, 1 amerant rother Shawl nach Muster, 2 kleine rothe Halstüchlein, 1 Strohhut mit grünem Band, 1 schwarzer Winterhut, 1 schwarzes Winterhäubchen, 1 schwarzer Mantel, 3 Paar Handschuhe, 1 Paar Winterhandschuhe, 3 Paar Lederschuhe, 1 Paar Zeugschuhe, 2 schwarze Ridiküls, 4 Paar Ueberärmel;

ferner: 1 Besteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel, 1 Kleider- und 1 Zahnbürste, Kämme nebst Bürste und 2 Kammtäschchen, 1 Scheere und einen Schwamm.

Mit der Nummer, welche das Kind in der Anstalt bekömmt, müssen alle diese Requisiten bezeichnet sein.

Eltern und Vormünder mögen von selbst die Ueberzeugung fassen, daß vorstehende Requisiten zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit unumgänglich nothwendig sind; daher auch sehr empfohlen werden muß, daß sie ihre Kinder damit versehen, und die zur Zeit und Gebrauch abgehenden ersetzen.

Die Pension für eine Zögling beträgt für das Schuljahr 155 fl. Die monatliche Bezahlung ist:

15 fl. 30 kr. für Kost und Unterricht,
1 fl. für Bett und Bettwäsche.

Die Vakanz kann dann gratis im Institute zugebracht werden. Die Besorgung der Wäsche steht frei; entweder leisten die Eltern sie selbst, oder die Zögling erlegt monatlich 1 fl. 30 kr. dafür. Das Klavier wird von Solchen, welche diesen Gegenstand lernen wollen, eigens bezahlt.

Die Eintrittszeit für das neue Schuljahr ist auf die letztern Tage des Monats Oktober festgesetzt.

Extrahirt aus den Vorlagen der Kreisregierung vom 28. Oktober 1852.

2. Zu Augsburg.

§. 1576.

(Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in die Erziehungsanstalt der englischen Fräulein zu Augsburg, welches 60 katholische Zöglinge aus allen Theilen des Königreichs aufnehmen kann, betreffend.)

Das Kostgeld beträgt monatlich 18 fl., also jährlich 216 fl.; besonders bezahlt wird die Leibwäsche mit 1 fl. 30 kr. monatlich, der Klavierunterricht mit 1 fl. monatlich, dann Arzt und Apotheke nach Bedarf. Auch sind 10 fl. Vorschuß für kleine Auslagen zu hinterlegen, worüber in der Folge den Eltern Rechnung gestellt wird. Was jeder Zögling an Wäsche und Kleidungsstücken mitzubringen hat, wird besonders verzeichnet.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

3. Zu Bamberg.

§. 1577.

(Statut über das Pensionat und der damit verbundenen höheren Töchterschule im englischen Fräulein-Institute zu Bamberg betreffend.)

Das Institut der englischen Fräulein zu Bamberg im Jahre 1827 von Seiner Majestät dem Könige wieder hergestellt, hat unter andern auch die Bestimmung, ein Erziehungs-Institut für diejenige weibliche Jugend zu sein, welche eine sorgfältigere Erziehung und weitere Ausbildung bedarf, als die allgemeinen Volksschulen gewähren können. Damit nun die Eltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt anvertrauen wollen, die Verhältnisse derselben vollständig ersehen und sich darnach richten können, so werden hiemit die Bedingungen der Aufnahme und die Grundzüge dieses Erziehungs-Instituts in Nachstehendem bekannt gegeben:

1) In das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein in Bamberg werden Mädchen jeden Standes, sowohl adeliger als bürgerlicher Herkunft aufgenommen.

2) Der Eintritt geschieht vom 6. bis zum 14., der Austritt mit dem 14. bis 16. Lebensjahr. In besonderen Fällen können auch Ausnahmen stattfinden.

3) Die Aufnahmszeit ist Anfangs der Monate Oktober und April, es kann jedoch der Eintritt während des Schuljahres aus besonderen Rücksichten gestattet werden; 4 Wochen vorher ist der Oberin des Instituts über den Ein- und Austritt Anzeige zu machen.

4) Die Zöglinge haben bei ihrer Aufnahme mitzubringen:

a) Geburts- und Impfschein, auch Schulzeugniß, wenn dieselben schon früher Unterricht genossen haben;

b) ein vollständiges Bett, Strohsack mit eingerechnet, 2 Bettwaschüberzüge, 6 Hemden, 6 Halstücher, 12 Sacktücher, 12 Paar weiße, 4 Paar dunkelfarbige Strümpfe, 6 Schlafhauben, 6 Nachtjäckchen, 6 Handtücher, 6 Tischservietten;

c) ein silbernes Tischbesteck, Trinkglas, Zahnbürstchen, Kämme ꝛc.;

d) an Kleidern: 1 grünes Merino-Kleid, 1 von Rosa-Zitz und 1 weißes, 2 schwarze Schürzchen, 6 Krägen von weißer Leinwand, 1 von schwarzer Seide und 6 Chemisetten nach Muster, 1 weißer Strohhut mit Band, 1 schwarzer Winterhut. Die Hauskleider mögen von den Eltern nach Belieben angeschafft werden;

e) einen Regenschirm, Materialien zu weiblichen Arbeiten, eine Scheere ꝛc.;

f) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effekten.

5) Der jährliche Betrag für Kost und Verpflegung beläuft sich in der Regel auf 200 fl.

Dem Hausarzte wird jährlich für jede Zögling ein Kronenthaler als Honorar gereicht.

Wenn das Bett vom Institute gegeben wird, so ist monatlich 1 fl. zu entrichten, ebensoviel für die Wäsche, wenn solche nicht von den Eltern selbst besorgt werden sollte.

6) Die Zahlungen sind von den Eltern oder Vormündern vierteljährig oder monatlich voraus an die Oberin des Instituts zu leisten.

Da übrigens jede von den Zöglingen zur Anschaffung von Unterrichtsrequisiten, als Lehrbücher, Schreibmaterialien ꝛc. eines kleinen Geldvorschußes bedarf, so ist auch dieser den Quartalszahlungen beizulegen. Die Rechnungen hierüber werden von Zeit zu Zeit den Eltern oder Vormündern zugeschickt, die Zöglinge aber auch angehalten, ihre kleinen Ausgaben selbst verrechnen zu lernen.

Extrahirt aus den Vorlagen der k. Regierung vom 23. Oktober 1852.

4. Zu Beuerberg.

§. 1578.

(Notiz über die Aufnahmsbedingungen in die Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen zu Beuerberg, welches 80 katholische Mädchen aus dem In- und Auslande aufnehmen kann, betreffend.)

Die jährliche Pension für Kost und anderes beträgt 192 fl., der ganze jährliche Kostenbetrag zusammen aber 240—250 fl., wobei auch 22 fl. für jene Zöglinge, welche Klavierunterricht erhalten, eingerechnet sind. Bei dem jährlichen Eintritte wird ein jährlicher Vorschuß von 160 fl. geleistet, das übrige am Ende des Schuljahres nachbezahlt. Bedeutende Ausgaben für Arzt und Apotheke in besonderen Krankheitsfällen werden eigens verrechnet.

Jede Zögling hat das vorgeschriebene Trousseau mitzubringen.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 4. Dezember 1852.

5. Zu Dietramszell.

§. 1579.

(Notiz über die Aufnahmsbedingungen der Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen zu Dietramszell, welches 80 katholische Mädchen aus dem In- und Auslande aufnehmen kann, betreffend.)

Der Pensionsbetrag für ein Jahr ist 220 fl., außerdem müssen dem Institute von den Eltern die Kosten in Krankheitsfällen für Deserviten des Arztes und für Arzneien, sowie die einige Gulden betragenden Auslagen für außerordentliche Unterhaltung und Ferienreisen vergütet werden.

Jede Zögling hat das vorgeschriebene Trousseau mitzubringen, dessen Lieferung auf Verlangen vom Institute um 120—150 fl. übernommen wird.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 4. Dezember 1852.

6. Zu Günzburg.

§. 1580.

(Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Günzburg, welches 40 katholische Mädchen aus allen Kreisen des Königreichs aufnehmen kann, betreffend.)

Das Kost- und Verpfleggeld beträgt jährlich 150 fl. Jene Zöglinge, welche täglich eine Stunde im Gesange unterrichtet werden, zahlen halbjährig 6 fl., jene, welche am Gesange, Klavier- und Guitarunterrichte oder auch allein am Instrumentalunterrichte Antheil nehmen, bezahlen für Unterricht, Instrumente und Musikalien halbjährig 9 fl. Für den Gebrauch der Bücher zu Leseübungen in der französischen Sprache wird 1 fl. jährlich bezahlt. Zu besonderen Auslagen werden 15 fl. deponirt, über deren Verwendung den Eltern Rechnung gelegt wird.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 11. November 1852.

7. Zu Landshut.

§. 1581.

(Bedingungen für die Aufnahme in das weibliche Erziehungs-Institut der Ursulinerinnen zu Landshut, welches 40—50 katholische Zöglinge aus allen Theilen des Königreichs aufnehmen kann, betreffend.)

Es werden Zöglinge sowohl adeliger als bürgerlicher Herkunft aufgenommen.

Sobald ein Mädchen schulpflichtig geworden ist, und so lange es sich im schulpflichtigen Alter befindet, ist es zur Aufnahme in das Pensionat geeignet.

Zur Aufnahme wird die Beibringung des Tauf- und Impfscheines, eines Gesundheits- und Schulzeugnisses über allenfalls schon früher gepflogenen Schulbesuch erfordert. Jede Zögling soll bei ihrem Eintritte ein Bett und Bettgewand, dann Tischservietten, Handtücher, ein Besteck mit Messer, Gabel und Löffel, eine Scheere, einen Steck-, Ausricht- und engen Kamm mitbringen. Eine besondere Art der Kleidung wird nicht vorgeschrieben, jedoch soll jede Zögling mit Kleidungsstücken hinreichend und besonders mit Leinwäsche, um nach Bedarf wechseln zu können, gehörig versehen sein.

An das Institut kömmt zu entrichten:

Für Kost mit Einschluß des Früh- und Vesperstückes (die Speisen bestehen aus guter Hausmannskost) jährlich	112 fl.	— kr.
für das Bett und Bettgewand, im Falle es nicht mitgebracht wird, jährlich .	10 „	— „
für Holz und Licht während des Wintersemesters	8 „	— „
für Hausgeräthschaften jährlich	4 „	— „
für Domestiquen jährlich	1 „	— „

Es ist hiebei unerläßliche Bedingniß, daß die Zahlungen vierteljährig voraus geschehen.

Das Wäscherlohn wird nach dem einzelnen Betrage verrechnet, oder die Wäsche den nicht fernen Eltern zugeschickt.

Wein oder Bier wird auf Verlangen der Eltern für Bezahlung gereicht.

Die Unterrichts-Requisiten, als Bücher, Papier, Feder, Schreibtafeln, Griffeln, Arbeitsmaterialien 2c. sind besonders zu bezahlen.

Wird Unterricht im Singen und Klavierspiel verlangt, so ist dieser besonders zu honoriren.

Der übrige Unterricht ist frei.

Extrahirt aus dem von der k. Kreisregierung genehmigten Programme bei der Wiedereröffnung des Institutes im Jahre 1830.

8. Zu Seligenthal bei Landshut.

§. 1582.

(Bestimmungen über die Aufnahme in das Pensionat weiblicher Zöglinge in dem Kloster der Bernhardinerinen zu Seligenthal bei Landshut, welches 40 bis 50 katholische Zöglinge aufnehmen kann, betreffend.)

§. 6.

Aufgenommen werden in der Regel Mädchen vom zurückgelegten 6. bis zum 16. Lebensjahre.

§. 7.

Die ordentliche Zeit der Aufnahme ist zu Anfang jeden Schuljahres; die Anmeldung zur Aufnahme ersucht man einige Wochen früher bei der Oberin des Stiftes Seligenthal in Landshut zu machen. In Ausnahmsfällen kann zu jederzeit des Jahres der Eintritt erwirkt werden. Ebenso findet der ordentliche Austritt am Ende des Schuljahres statt, wird aber auch zu jeder Zeit unter dem Jahre nach vorgängiger vierteljähriger Anzeige ohne Anstand zugegeben.

§. 8.

Beim Eintritte in das Institut sollen das Tauf-, Impf-, Gesundheits- und Schulzeugniß, wenn ein Schulbesuch voraus stattgefunden hat, vorgelegt werden.

§. 9.

An Wasch- und Kleidungsstücken sollen die Zöglinge beim Eintritte den nöthigen Bedarf mitbringen. Die Anzahl der einzelnen Stücke wird dem selbstigen Ermessen der Eltern und Vormünder überlassen; jedoch dürfte folgende Anzahl als entsprechend beantragt werden:

a) An Leibwäsche: 6 Hemden, 6 Nachthauben, 6 Handtücher, 12 Sacktücher, 6 Servietten, 12 paar Strümpfe, wovon 2 Paar für den Winter, 3 Nachtjäckchen, 4 Halstücher für den Tag und 3 für die Nacht;

b) an Kleidungsstücken: 2 Feiertags-Kleider, wovon eines ein Uniform-Kleid von grünem Merino sein möge, nebst einem amarant Merino-Shawl, 4 Unterröcke, 2 Hauskleidchen 1 Oberrock oder Mantel nebst Winterhaube und Kopfbedeckung für den Sommer; 2 paar Handschuhe, 6 Hausschürze, 3 paar Schuhe mit 1 paar Winterschuhe;

c) an Bettwäsche, wenn die Zöglinge das Bett mitbringen: 2 vollständige Bettüberzüge, 4 Leintücher, alles Uebrige ist beim Institute schon vorhanden.

Anmerkung: Soll von der Anstalt das Bett hergeliehen werden, so wird dafür monatlich 1 fl. besonders entrichtet.

d) an anderen Geräthschaften: 1 Tischbesteck mit Löffel, Messer und Gabel, 1 Steck-, Ausricht und enger Kamm, 1 Kleiderbürste, 1 Zahnbürste, dann die nöthigen Requisiten zur Strick-, Näh- und Spinnarbeit.

Ueber das, was die Zöglinge einbringen, sollen 2 Verzeichnisse verfertigt werden; das eine von den Eltern, das andere von der Oberin unterzeichnet, welche gegenseitig ausgetauscht werden sollen.

§. 10.

Der äußerst billige Kostenbetrag für das Schuljahr gestaltet sich auf folgende Weise:

1) Für Kostgeld . . . . Die Bezahlung dieses Kostgeldes geschieht immer voraus in vierteljährigen Raten per 25 fl., nämlich Anfangs Oktober, dann am 22. Dezember, am 15. März und 7. Juni.	100 fl.	— kr.
2) Für Holz und Licht jährlich	12 fl.	— kr.
3) Für Bedienung jährlich	1 fl.	— kr.
4) Für Hausgeräthschaften jährlich	2 fl.	— kr.

Der Unterricht in allen Lehr- und Bildungsgegenständen wird von dem für das Pensionat bestimmten Lehrpersonale unentgeltlich und ohne weitere Ansprüche ertheilt; nur jene Zöglinge, welche Zeichnungs- und Klavierlektionen nehmen wollen, leisten für Benützung der Musikalien, Musik-Instrumente u. s. w. eine monatliche kleine Vergütung.

Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche wird vom Institute besorgt, und nach einzelnen Artikeln berechnet, oder den Eltern zu besorgen überschickt. Die allenfallsigen Auslagen für Arzt und Apotheke werden, wie billig, besonders berechnet.

§. 11.

Bei dem Eintritte wünscht man einen kleinen Vorschuß zu hinterlegen, um die allenfallsigen Unterrichts-Requisiten, als: Lehrbücher, Schreib- und Arbeits-Materialien u. s. w. beizuschaffen, worüber sorgfältige Rechnung geführt wird.

Extrahirt aus den gedruckten Statuten.

9. Zu Mindelheim.

§. 1583.

(Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt der englischen Fräulein zu Mindelheim, welche 40 katholische Mädchen aus allen Theilen des Königreichs aufnehmen kann, betreffend.)

Das Kostgeld beträgt jährlich 150 fl. — kr.; für den Unterricht im Clavier, Quitarre- oder Zitherspiel werden jährlich 20 fl.; für Benutzung der Instrumente und Musikalien jährlich 1 fl. 30 kr., für den Gebrauch der Bücher jährlich 1 fl. und von denjenigen, welchen Unterricht in der englischen Sprache auf Verlangen der Eltern ertheilt wird, jährlich 15 fl. bezahlt.

Für kleine Bedürfnisse erhält die Oberin von den Eltern einen Vorschuß von 10 fl., worüber sie ihnen Rechnung legt.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreis-Regierung vom 12. November 1852.

10. Maximilians-Stift zu München.

Nr. 1802.

§. 1584.

(Die bisherige k. Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die in München unter der bisherigen Benennung „königl. Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen“ bestehende Erziehungs-Anstalt künftig den Namen „Maximilians-Stift“ führen solle, für welches die Aufnahms-Bedingungen durch eine vorzunehmende Revision der Satzungen der Anstalt werden festgesetzt werden.

München, den 7. März 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Regierungsblatt vom Jahre 1851 S. 231.

11. Zu Nymphenburg.

§. 1585.

(Notiz über die Aufnahmsbedingungen in das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Nymphenburg, welches 120 kath. Mädchen aus dem In- und Auslande aufnehmen kann, betreffend.)

Die Pension für Zahlende beträgt 225 fl. 45 kr. jährlich auf 10½ Monat berechnet, und wird quartalweise voraus bezahlt. Beim Eintritte jeden Jahres ist nebst dieser ein Vorschuß von 11 fl. für die im Jahre sich ergebenden Auslagen zu leisten, welche in der Regel vollkommen damit gedeckt werden können, weil sich dieselben nur auf Schreibmaterialien, Schulbücher und Medikamente erstrecken, wenn die vorgeschriebene Ausstattung beim Eintritte wie sie in jedem Jahresberichte der Anstalt verzeichnet ist, vollständig und im guten Zustande den Kindern mitgegeben werden. Der Arzt, das Frühstück, das Nachmittagsbrod, die Waschreinigung, die Bedienung u. s. w. sind alle schon in die Hauptsumme eingerechnet, nur der Clavierunterricht wird mit 1 fl. monatlich besonders honorirt.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 4. Dezember 1852.

12. Zu Passau.

§. 1586.

(Bedingungen zur Aufnahme der Zöglinge in das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Passau, welches 70 bis 80 kath. Mädchen aus allen Kreisen des Königreiches aufnehmen kann, betreffend.)

6) Die ordentliche Zeit des Eintritts der Zöglinge ist zu Anfang jeden Schuljahres, Mitte Oktober. Die Anmeldung um Aufnahme ist aber wenigstens 4 Wochen vorher bei der Oberin zu machen. Eintritt und Austritt der Zöglinge während des Jahres kann nur in außerordentlichen Fällen statt finden, und muß ein Vierteljahr vorher angezeigt werden.

7) Jede Pensionäre hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

a) Geburts- und Impfschein, auch Schulzeugniße, im Falle ein in das Institut eintretende Mädchen früher eine Schule besucht hat;

b) ein vollständiges Bett, 2 Bettüberzüge, nebst einer weißen Percal-Couvert-Decke über das Bett, 8—12 Hemden, 6 Halstücher für die Nacht, 12 Sacktücher, 12 paar Strümpfe, 6 Schlafhauben und 4 Nachtjäckchen, 6 Handtücher und 6 Tisch-Servietten;

c) hinreichende Sommer- und Winterkleidungsstücke für die Werktage, nämlich: 1 Uniform von dunkelgrünem Merino, 1 Uniform von lila Pers, zwei schwarze Schürzen, 3 Chemisetten von Leinwand nach Muster, 3 Krägen von Leinwand nach Muster, 2 Halstücher für den Winter, 1 amarant Merino-Shawl, 1 Strohhut mit grünem Bande, 1 Winterhut, 1 Winterhaube, 3 paar Handschuhe, 3 paar Schuhe, 1 paar Stiefleten, 2 schwarze wollene Ridiküls, 2 Leibchen, 2 paar Ueberärmel von Kanevas;

d) einen Regenschirm, 1 Tischbesteck, ein Trinkgeschirr, 1 Scheere nebst Material zu Strick- und Näharbeiten, 1 Zahnbürstchen, Kämme ꝛc.

Ueber alles Eingebrachte, das gehörig gemerkt, und mit dem Nummer des Platzes, den das Kind im Institute erhält — bezeichnet wird, soll ein doppeltes Verzeichniß mitgebracht werden, wovon das Eine von den Eltern oder Vormündern, das Andere von der Oberin unterschrieben, und gegenseitig zugestellt wird.

8) Zu entrichten ist:

a) für die Kost, sonstige Verpflegung und Bedienung einer Pensionäre jährlich 100 fl. oder quartaliter 25 fl.,

b) für das Bett, wenn solches nicht mitgebracht wird, monatlich 1 fl. — kr.,

c) für Wäscherlohn monatlich 1 fl.; doch steht den Eltern frei, wenn sie in der Stadt oder in der Umgebung wohnen, die Wäsche selbst besorgen zu lassen.

9) Wünschen die Eltern oder Vormünder, daß die Kinder Clavier-Unterricht erhalten, so ist solcher besonders zu zahlen.

10) Die Bezahlung des Verpflegungsbetrags geschieht mit dem treffenden Ratum immer vierteljährig an die Oberin voraus; da übrigens jede Zögling noch einen besondern kleinen Geldvorschuß zur Anschaffung der Unterrichts-Requisiten, als Lehrbücher, Schreib- und Arbeits-Materialien ꝛc. bedarf, so ist auch dieser in wenigst 11 fl. bei der Oberin zu hinterlegen, und wenn nothwendig, zu ergänzen, über deren Verwendung wird gewacht, und jede Zögling selbst Rechnung zu führen, angehalten.

11) In Krankheitsfällen werden Pensionärs in einem eigenen Krankenzimmer und unter Aufsicht einer eigenen Person bestens verpflegt, und von jenem Arzte besorgt werden, den die Eltern bei dem Eintritte der Kinder bestimmt haben, im Falle es nicht etwa vorgezogen

werden wollte, Erkrankte bis zur Genesung gänzlich nach Hause zu nehmen. Die Ausgaben auf Arzt und Apotheke sind, wie billig, besonders zu bezahlen, was wohl kaum einer Erinnerung bedarf.

Extrahirt aus dem gedruckten Programme des englischen Instituts zu Passau vom 16. Mai 1838.

13. Zu Pielnhofen.

§. 1587.

(Bedingungen zur Aufnahme in das weibliche Erziehungs-Institut des Klosters der Salesianerinen zu Pielnhofen, welches 60 kath. Zöglinge aufnehmen kann, betreffend.)

Die jährliche Pension beträgt 192 fl. und zwar namentlich für Mittag und Nachtmahl, Frühstück und Nachmittagsbrod; ferners für Heizung, Licht, Bedienung, sowie auch für alljährlich benöthigte Reparationen, Geräthe- und Bücher-Nachsätze rc. alles mit eingerechnet. Clavierspielen, französische Sprache wird allgemein, englisch und italienisch nur auf Verlangen gelehrt.

Extrahirt aus den Vorlagen der Kreisregierung vom 1. Oktober 1852.

14. Zu Straubing.

§. 1588.

(Bestimmungen über die Aufnahme in das im Kloster der Ursulinerinen zu Straubing bestehende Erziehungs-Institut, welches 50 bis 70 katholische Mädchen aus allen Theilen des Königreichs aufnehmen kann, betreffend.)

§. 1.

In das Erziehungs-Institut des genannten Klosters werden Mädchen vom 6. bis zum 16. Lebensjahre aus allen Ständen aufgenommen.

Ausnahmsweise finden auch Mädchen Aufnahme, welche das 16. Jahr schon überschritten haben, wenn sie nur das Kochen, sowie die übrigen häuslichen Arbeiten erlernen wollen.

§. 2.

Der Eintritt findet zu Anfange des Monates Oktober jeden Jahres statt, und wird gewünscht, daß 14 Tage vorher die Anmeldung hiezu geschehe.

§. 3.

Für Unterricht, sowie für die vollständige Verpflegung und Beaufsichtigung hat jede Pensionäre jährlich 120 fl. zu berichtigen, welche in Quartals-Raten zu je 30 fl. vorausbezahlt werden müssen.

§. 4.

Aller Unterricht, sowie auch jener in der Musik, Clavier- und Guitarre wird unentgeltlich ertheilt, jedoch wird für diejenigen, welche Musik lernen, für den Gebrauch und die Abnützung der Instrumente monatlich 1 fl. in Rechnung gesetzt.

§. 5.

Auf eigene Rechnung kommen und sind unter dem obigen Kostgeld nicht begriffen, die allenfallsigen Baarauslagen für Bücher, Schreib-, Zeichnungs- und Arbeits-Materialien, für Reinig-

ung der Wäsche, für Arzt und Medikamenten, dann für Kleidungsstücke, welch' letztere nur auf Verlangen der Eltern vom Institute besorgt werden.

Hierüber wird zu Ende jeden Quartals eine spezifizirte Rechnung abgegeben.

§. 6.

Die Kleidung der Zöglinge umfaßt:
eine Uniform von kornblumen blauen Terneaux und einen weißen Shawl, welche Uniform auf Verlangen der Eltern auch im Institute besorgt wird, ferner ein schwarzes Kleid von Terneaux oder Merino, zwei Hauskleider von waschbarem Zeuge, und für die Sonntage in den Sommer-Monaten ein weißes Kleid, dann vier schwarze Schürze von Terneaux oder Merino, einige Halstücher, und zur gewöhnlichen Kleidung: einen beliebigen Shawl, zwei paar Handschuhe, zwei paar Ueberärmel, vier Unterröcke für den Sommer und zwei für den Winter, einen Strohhut und für den Winter eine Haube.

§. 7.

An Wäsche hat jede Pensionäre mitzubringen:

6 — 8 Hemden, 6 Chemisettes, 12 paar Strümpfe, darunter 2 paar Winterstrümpfe, 12 Sacktücher, 4 Nachthalstüchlein, 4 Nachtjäckchen, 6 Schlafhauben, 6 Handtücher, 6 Servietten und 2 Bettwasch-Ueberzüge. Es steht im Belieben der Eltern, das eigene Bett mitzunehmen. Für diejenigen Zöglinge aber, welche ihr Bett nebst Bettwäsche vom Institute erhalten, werden vierteljährig für dasselbe 2 fl. in die Rechnung aufgenommen.

§. 8.

Außer der Wäsche und Kleidung bedarf jeder Zögling:
ein Tischbesteck, ein Trinkglas, ein Frühstückschüßelchen, einen Waschschwamm, eine Kleider-, Haar-Kamm- und Zahnbürste, die nöthigen Kämme, eine Scheere, ein Taschen- und Federmesser, ein Nähkißchen, dann Material zu Strick- und Näharbeiten, und einen Sonnenschirm.

Extrahirt aus dem im Jahre 1852 neu gedruckten Statuten.

15. Zu Unterschäftlarn.

§. 1589.

(Notiz über die Aufnahmsbedingungen der Erziehungsanstalt im Filial-Institute der englischen Fräulein zu Unterschäftlarn, welches 200 katholische Mädchen aus dem In- und Auslande aufnehmen kann, betreffend.)

Der Jahrespensionsbetrag besteht in 200 fl., welcher in vierteljährigen Raten voraus entrichtet wird. Für die Nebenausgaben wird beim Eintritte ein jährlicher Vorschuß mit 11 fl. entrichtet. In Rücksicht der Nebenauslagen findet derselbe Maaßstab wie in Nymphenburg statt, ausgenommen, daß hier die ärztliche Behandlung des Leibarztes und des Zahnarztes und der Tanzunterricht eigends zu bezahlen ist, während in Nymphenburg diese Posten in den Gesammtbetrag eingerechnet sind.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 4. Dezember 1852.

16. Zu Würzburg.

§. 1590.

(Die weibliche Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Pensionat) im Ursuliner-Kloster zu Würzburg betreffend.)

Die Ursuliner-Klosterfrauen haben kraft ihrer Ordensgelübde den heiligen Beruf, sich aus

blos religiösen Gründen mit der Erziehung der weiblichen Jugend zu beschäftigen, und ertheilen darum nicht nur Unterricht in den öffentlichen äußeren Schulen, sondern haben auch insbesondere die Verpflichtung, in dem, im Innern des Klosters gegründeten Pensionate, alle demselben anvertrauten weiblichen Zöglinge, welche einer sorgfältigen Erziehung und höheren Ausbildung bedürfen, als die allgemeinen Volksschulen gewähren können, zu erziehen und zu unterrichten. Dieses ist nun auch der Fall bei dem in der Stadt Würzburg bestehenden Konvente der Ursulinerinen. Damit die Eltern, welche ihre Kinder dieser Anstalt übergeben wollen, die Verhältniße derselben zu ihrer vollen Beruhigung ersehen, und sich darnach richten können, so werden hiemit die Bedingungen der Aufnahme und die Grundzüge dieses Erziehungs-Institutes zur Erleichterung der weiteren Mittheilung an Einzelne, eigens abgedruckt, und lauten, wie folgt:

1) In das Erziehungs-Institut, welches für 50 Zöglinge vollkommen geräumig, und ebenso zweckmäßig eingerichtet ist, werden junge Mädchen, sowohl adeliger als bürgerlicher Herkunft aufgenommen.

2) Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem vollendeten 6. Jahre, kann aber auch noch in späteren Jahren nach Umständen stattfinden, in keinem Falle aber nach vollendetem 20. Jahre.

3) Die ordentliche Zeit des Eintrittes ist jährlich am 16. Oktober, und nur in besonderen wichtigen Fällen wird für die Zukunft während des Schuljahres, und zwar nur zur Osterzeit der Eintritt bewilligt, sowie auch im Laufe des Schuljahres ohne besonders erhebliche und glaubwürdig nachgewiesene Gründe keine der Zöglinge das Institut verlassen darf.

4) Jede Pensionäre hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

a) einen Tauf-, Impf- und Gesundheitsschein, auch Schulzeugniße, wenn sie schon früher die Schule besucht hat;

b) 12 Hemden, 12 paar Strümpfe, 18 Sacktücher, 6 Handtücher, 6 Nachthauben, 4 Nachtjäckchen, 4 Unterröcke, 12 Halstücher, 6 für den Tag und 6 für die Nacht (kann auch nach und nach angeschafft werden);

c) einen Schwamm, 2 Kämme, 1 Zahn- und Kammbürstchen, eine Scheere nebst Material zu Strick- und Näharbeiten;

d) einige Haus- und Sonntagskleider, 6 Schürzchen und einige Chemisetten. Hiebei will man aus guten und wichtigen Gründen den verehrlichen Eltern und Vormündern den Wunsch aussprechen, daß künftig die Zöglinge unseres Institutes das Jahr hindurch ein Kleid von schwarzem Merino an den Werktagen, und von blauem Merino an den Sonn- und Feiertagen tragen, und für die Sommermonate zum Behuf der Spaziergänge ein weißes Kleid erhalten mögen;

e) einen Winter- und Sommerhut, welche beide, der Gleichförmigkeit mit den Hüten der übrigen Pensionäre wegen, auf Verlangen der Eltern, auch von Seite des Klosters auf Verrechnung angeschafft werden können;

f) einen Regen- und Sonnenschirm.

5) Für Kost und Verpflegung ist die mässige Summe zu 180 fl. für jede Pensionäre auf das Jahr festgesetzt, in der Art, daß jedesmal vierteljährig vorausgezahlt wird.

Für Wäscherlohn kommt für jede Pensionäre monatlich 48 kr. zu entrichten und für Reparatur der Claviere monatlich 12 kr., welcher Betrag zugleich mit der vierteljährigen

74*

Vorausbezahlung des Kostgeldes gleichfalls für das treffende Vierteljahr zu entrichten ist.

Extrahirt aus den Vorlagen der Kreisregierung vom 28. Oktober 1852.

C. Bestimmungen über die Aufnahme in das Erziehungs-Institut für protestantische Mädchen zu Augsburg.

§. 1591.

(Notiz über die Bedingungen zur Aufnahme in das Anna Barbara von Stetten'sche Töchter-Erziehungs-Institut zu Augsburg, welches auf 6 zahlende und 15 Freizöglinge eingerichtet ist.)

Außer dem protestantischen Glaubensbekenntniße und den gewöhnlichen Ausweisen über Taufe, Impfung, genossenen Schulunterricht und Gesundheit ist für die aus dem Stiftungsfonde dodirten Freistellen noch erforderlich, daß das Mädchen verwaist sei, dem Gemeindeverbande der Stadt Augsburg durch ihre Eltern angehöre, und das 11. Lebensjahr zurückgelegt habe.

Diejenigen Mädchen, welche das Kostgeld von jährlich 300 fl. zahlen, müssen Töchter von Offizieren oder Civil-Staatsdienern sein, deren Aufnahme ist aber nicht durch eine bestimmte Heimath bedingt.

Extrahirt aus einer Vorlage der Kreisregierung vom 12. November 1852.

VIII. Kleinkinderbewahranstalten.

Nr. 25,023.

§. 1592.

(Die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in der Beilage die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Bestimmungen, nach welchen bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten künftig zu verfahren ist, und hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, für die Bekanntmachung der darinen ausgesprochenen Grundsätze zu sorgen und den Vollzug genau zu überwachen.

München, den 4. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Allgemeine Bestimmungen.

(Die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten betreffend.)

Der Einfluß, welchen die allmählich sich vermehrenden Kleinkinderbewahranstalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung nach festen und wohlbemessenen Grundsätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewiesen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck sich am leichtesten und sichersten erreichen läßt.

Seine Majestät der König wollen daher, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen:

1.

Die Kleinkinderbewahranstalten sind, in so lange nicht anders verfügt werden wird, als Privatinstitute zu betrachten und als solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln.

Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten, etwas Wesentliches nicht erinnern läßt.

2.

Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen.

Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3.

Die Unternehmer sowohl als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen, und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt noch unpassend, sondern vielmehr genau auf die in §. 5 bezeichnete Weise beschäftigt werde.

4.

Da bei weitem der größere Theil der in diese Anstalten aufgenommenen Kinder armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat, so muß in den Kleinkinderbewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses namentlich durch überheizte Lokalitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden, daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltuug muß, soweit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen sein, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eignes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten.

5.

Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6.

Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich und strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungs-Vermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7.

Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet, und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll; kurz, daß sie sich ganz von frommem christlich religiösem Sinne durchdrungen fühlen, und das Gebet ihnen nicht als eine Sache der bloßen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird.

Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnen- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannigfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei unter einander selbst zu unterstützen, und so allmählich die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8.

Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun

haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnungen in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinderbewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch ebenso liebevolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9.

Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinderbewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben, durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen, und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10.

Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen, und sind gehalten den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11.

Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet, und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommes Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigern Lebensjahren stehen, und heitern Gemüthes sind, wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12.

Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinderbewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden.

Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13.

Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen in eine Kleinkinderbewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegern und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen sein.

14.

Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde.

Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bessern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

15.

Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt. Damit soll jedoch nicht verwehrt sein, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16.

Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinderbewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden, hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten.

Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18.

Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonds zu.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren.

München, den 17. Oktober 1839.

Nr. 15,408.

§. 1593.

(Die Beschäftigungen in den Kleinkinderbewahranstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die über die Beschäftigungsweise in den Kleinkinderbewahranstalten abgeforderten Berichte haben die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß die allerhöchsten Bestimmungen vom 4. November 1839 fast allenthalben genau eingehalten werden, und daß die Anstalten unter der getreuen Pflege theilnehmender Frauen und unter der einsichtsvollen Aufsicht und Mitwirkung anderer würdiger Personen wohl gedeihen. Indessen liegen doch auch Anzeigen vor, daß noch nicht überall die wahre Aufgabe der Kleinkinderbewahranstalten gehörig erkannt, vielmehr immer noch an einigen Orten, der bestimmtesten Vorschrift entgegen, den kleinen Kindern schon förmlicher Unterricht gegeben, die Geisteskraft derselben dadurch zu sehr und allzufrühe angestrengt, die freie Entwicklung gehemmt und die jugendliche Fröhlichkeit verkümmert wird.

Es ist daher nothwendig, die allerhöchste Entschließung vom 4. November 1839 aufs Neue in Erinnerung zu bringen, und die k. Regierung wird hiedurch aufgefordert, die genaue Befolgung der darin ausgesprochenen Grundsätze sorgfältig zu überwachen und gemessenen Ernstes einzuschreiten, wenn dagegen gehandelt werden sollte. Auch sind die treffenden Schulbehörden dafür verantwortlich zu machen, wenn sie irriger Auffassung und einreißenden Mißbräuchen nicht gehörig entgegenwirken, ferner den am Sitze oder in der Nähe einer Kleinkinderbewahranstalt sich aufhaltenden Aerzten zu eröffnen, daß von ihnen geeignetes Benehmen mit den Vorständen zu pflegen oder ungesäumt Anzeige zu erstatten sei, wenn sie wahrnehmen sollten, daß die Gesundheit und Entwicklung der Kleinen durch ungeeignete Lokalitäten, durch mangelhafte Einrichtung derselben, durch vernachläßigte Pflege, übergroße Anstrengung oder durch Aehnliches beeinträchtigt werden. Ein hauptsächliches Augenmerk ist darauf zu verwenden, daß nicht Personen die Pflege und Erziehung der Kleinen anvertraut werde, denen es an der rechten Befähigung dazu fehlt; daß man in diesen Anstalten nicht ein eitles Prunkspiel treibe, und daß der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen unbedingt verboten die Benützung schwarzer Schiefertafeln und die der Sandtische aber nur bei gehöriger Vorsicht gestattet werde.

Zu wohlbefriedigender Nachricht hat es gedient, daß allenthalben auf die Erweckung und Befestigung eines frommen Sinnes bei den Kleinen mit Ernst und Fleiß gesehen wird. Es ist aber noch anzuzeigen, welche Einrichtung beim Gebete und bei den religiösen Uebungen überhaupt in denjenigen Anstalten besteht, in welchen sich Kinder von verschiedenen Glaubensbekenntnissen befinden und in welcher Weise hier einerseits die den einzelnen Konfessionen schuldige Achtung gewahrt, andererseits aber Gleichgiltigkeit gegen religiöse Gebräuche und Grundsätze verhütet wird.

München, den 12. Juni 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 6,876.

§. 1594.

(Die religiösen Uebungen an den Kleinkinderbewahranstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Daß in den bestehenden Kleinkinderbewahranstalten mit Fleiß und Ernst dahin gewirkt wird, frommen Sinn zu erwecken und zu befestigen, ist schon aus früheren Berichten ersehen, und

wohlgefällig anerkannt worden. Auch die neuerdings zur Erörterung gekommene Frage über die bestehende Einrichtung hinsichtlich des Gebets und der religiösen Uebungen in denjenigen Anstalten, bei welchen Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt sind, ist fast durchgehends wohlbefriedigend beantwortet worden, und Seine Majestät der König haben darauf in landesväterlicher Fürsorge für frühe und sichere Begründung der Religiosität Nachstehendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Die Kinder nach Konfessionen zu scheiden, ist nicht nöthig. Wo aber die Kinderzahl es räthlich macht und die Mittel dazu vorhanden oder gesetzlich aufbringbar sind, oder wo überhaupt die Gemeinden bei gesetzlich verfügbaren Mitteln es wollen, und Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen, wird zu solcher Trennung der Kleinen, die allerhöchste Zustimmung und resp. Genehmigung ertheilt.

2) Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt bleiben, ist gewissenhafte Sorge zu tragen, daß nicht durch zu gleichmäßige Behandlung des Gebets und der religiösen Uebungen Religionsgleichgiltigkeit erzeugt werde, und es darf daher in dergleichen Anstalten nichts geschehen, was diese veranlassen könnte und nichts unterlassen werden, was eine derlei Folge befürchten ließe.

3) Da Aeußeres auf Inneres wirkt, so soll auch die den einzelnen Konfessionen eigenthümliche Vorschrift hinsichtlich der Weise zu beten und der dabei anzuwendenden Gebräuche nicht gleichgiltig behandelt werden. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen Letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuz zu machen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit hat, daß es geschehe, gehörig und gewissenhaft zu überwachen.

Ebenso ist in denjenigen Anstalten, in welchen katholische Wärterinnen Kinder protestantischer Konfession unter Aufsicht haben, auf das Lehren und Ueben der Gebete der protestantischen Kirche mit Sorgfalt zu halten, so daß Niemanden angemuthet werde, an Gebeten oder religiösen Gebräuchen Antheil zu nehmen, welche mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht vereinbar sind.

4) Endlich sollen auch in diesem wichtigen Punkte Uebertreibungen aller Art fern gehalten werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen gehörig befolgt werden. Auch sind die einschlägigen kirchlichen Stellen davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,072.

§. 1595.

(Die Kleinkinderbewahranstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe der beiden letzten Dezennien im Königreiche entstandenen Kleinkinderbewahranstalten sind fast ausschließend nur in Städten errichtet worden und haben bisher, mit sehr wenigen Ausnahmen, keine Verbreitung in die Landgemeinden gefunden. Sind diese Anstalten allerdings zunächst Bedürfniß der Städte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch in vielen Land-

gemeinden dasselbe Bedürfniß obwaltet und namentlich gar viele Eltern auf dem platten Lande gleichfalls, wie in Städten, durch ihre Berufs-Arbeiten gezwungen sind, den Tag über vom Hause abwesend zu sein und ihre Kinder daselbst entweder ohne alle oder doch ohne genügende Aufsicht zurückzulassen. In allerhöchster Berücksichtigung der wohlthätigen Wirkungen, welche zweckmässig eingerichtete und geleitete derartige Anstalten auf das geistige und leibliche Wohl der aufgenommenen Kinder äussern, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß die sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen werden, die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten nicht blos in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, insoweit ein Bedürfniß hiefür nach Art und Weise der Beschäftigung der Bewohner sich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichst zu fördern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Nov. 1839 Nr. 24,237 und vom 12. Juni 1846 Nr. 15,408, dann auf die Entschließung des königl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Aug. 1847 Nr. 6876; welche genaue, auch künftighin sorgfältig zu beachtende Normen über die Errichtung und Leitung dieser Anstalten enthalten, wird daher die k. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs die sachgemäßen Einleitungen zu treffen und hierüber, sowie über den erzielten Erfolg das Geeignete in die an das unterfertigte k. Staatsministerium des Innern über den Stand des Armenwesens zu erstattenden Jahresberichte aufzunehmen.

München, den 22. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise ergangen.

XI. Privatschulen in Fabriken.

§. 1596.

(Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend.)

L. K.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen, nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen:

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokalschul-Inspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder
b) daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorgehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichtsanstalten oder sogenannten Fabriksschulen wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.
b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.
c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.
d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und obern Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen,

unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maaßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachläßigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Jänner 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 97—104.

XII. Central-Schulbücherverlag.

Nr. 3,775.

§. 1597.

(Den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags in München auf den von dem unterfertigten Staatsministerium gestellten Antrag, unter Abänderung der Ministerial-Entschließungen vom 5. März, 9. März*) und 2. Mai 1838, sowie jener vom 9. Jänner 1840, zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel, für die deutschen Schulen sowohl als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten,**)

---

*) Döll. V.-S. Bd. IX. S. 1740.

**) In diesem bestrittenen Rechte wurde sie durch nachfolgenden rechtskräftigen Collegialbeschluß der k. Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., bestätigt:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat in Folge der an sie ergriffenen Berufung der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags, d. d. 12. Februar l. J., gegen die Beschlüsse des Magistrats zu München vom 2. Juli des vorigen und vom

alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als correct und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Kommissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen, von dem Central-Schulbücher-Verlage angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detail-Verkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird wie bisher durch Filial-Verleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabatt von 20 %, gestattet.

---

31. Jänner des laufenden Jahres, die Beschwerde sämmtlicher Buchhändler in München wider den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung, umständlich geprüft, und beschließt, unter Abänderung der magistratischen Beschlüsse

1) daß der Central-Schulbücher-Verlag als die mit dem fraglichen von ihm bisher ausgeübten Druck-, Verlags- und Verkaufs-Privilegium, d. d. 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 rechtmäßig begabte juristische Person anzuerkennen sei,

2) daß die in diesem Privilegium liegenden Rechte durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nicht aufgehoben, auch nicht in irgend einer Weise modifizirt worden seien, sondern vielmehr in dem Sinne und Umfange, in welchem das gedachte Privilegium durch die betreffenden Urkunden vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 verliehen, und beziehungsweise erneuert wurde, neben dem erwähnten Gesetze in voller Kraft und Gültigkeit bestehen;

3) daß dem Central-Schulbücher-Verlage auf dem Grunde und nach dem Inhalte der betreffenden landesherrlichen Verleihungsurkunden d. d. 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 stiftungsgemäß ausschließend das Recht zustehe, alle (nicht bloß die in den deutschen Schulen eingeführten oder die sonstigen für die Jugend der deutschen Schulen bestimmten) planmäßigen Schulbücher und übrigen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen und durch eigene, nach unbedingt freier Wahl aufzustellende Kommissionäre verkaufen zu lassen,

4) daß hiernach die von den Buchhändlern zu München gegen die genannte Stiftung erhobene Beschwerde wegen Gewerbsbeeinträchtigung nach ihrem ganzen Inhalte als unbegründet zurückzuweisen, somit weder dem darin enthaltenen Hauptgesuche, noch der eventuell beigefügten sekundären Bitte in irgend einer Hinsicht entsprechende Folge zu geben sei;

5) daß den Beschwerde führenden Buchhändlern die ihnen erwachsenen Kosten der ersten und zweiten Instanz zur Last fallen.

A. Geschichte und Aktenauszug ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 25. Juli 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J.

V.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also in Summa 1200 fl. abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden; und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrer-Personales und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotation der Unterstützungs-Vereine.

München, den 21. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Administration des Central-Schulbücher-Verlags also ergangen.

Mitgetheilt sämmtlichen Kreisregierungen, und bekanntgemacht im Regierungsblatte 1849 S. 809—812.

Nr. 1,750.

§. 1598.

(Instruktion für die Beamten und Bedienstete des Central-Schulbücher-Verlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

§. 9.

Dienstliche Stellung der k. Administration.

Die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages ist dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet.

Die Revision und Aburtheilung der von der k. Administration zu stellenden Rechnungen wird gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1826 (Reggsbl. S. 769) durch die k. Rechnungskammer vorgenommen.

Das Verhältniß der k. Administration zu den k. Kreisregierungen richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1808 Ziff. 2 und 3 (Reggsbl. S. 2759.)

§. 10.

Personalstand.

Die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages besteht aus dem

Vorstande und Controlleur.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte wird der k. Administration ein Aktuar in der Eigenschaft eines Funktionärs beigegeben, dessen Aufstellung auf den Vorschlag des k. Administrators durch das vorgesetzte k. Staatsministerium erfolgt.

Der technische Betrieb des Druckerei-Geschäftes wird unter unmittelbarer Leitung der k. Administration durch einen

Faktor und Maschinenmeister

nebst dem nöthigen Arbeitspersonale besorgt.

Das Boten- und Packergeschäft wird von einem besonders hiezu bestellten Individium geführt.

München, den 8. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nr. 1,750.

§. 1599.

(Die Instruktion für die Beamten und Bediensteten des Central-Schulbücher-Verlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

§. 4.

Verhältniß der Filial-Verleger.

An Filial-Verleger, welche die deßfallsige Befugniß durch die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., erhalten, werden die Artikel des Central-Schulbücher-Verlages unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Jeder Filial-Verleger leistet entweder eine Caution, oder er sendet mit der Bestellung der Artikel zugleich den Geldwerth derselben an den Central-Schulbücher-Verlag ein.

Die Caution kann sowohl durch hypothekarische Bestellung, als durch Erlage von bayerischen Staatspapieren aufrecht gemacht werden.

b) Die Caution darf den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

c) Nach der Größe der Caution wird den Filial-Verlegern ein Credit gegeben.

Neue Bestellungen dürfen nur in dem Maaße berücksichtiget werden, in welchem der Werth der abgegebenen Artikel durch die Caution gedeckt ist.

d) Die Filial-Verleger, welche Caution geleistet haben, sind befugt, die nicht verkauften und diejenigen Artikel, wovon veränderte Auflagen gemacht worden, ohne daß sie hievon durch die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages in Kenntniß gesetzt worden sind, wieder zurückzusenden; jedoch dürfen diese Artikel noch nicht gebunden seyn, sowie auch die Rücknahme von beschmutzten oder sonst zum Absatze nicht mehr verwendbaren Artikeln unstatthaft ist.

Die Kosten der Zurücksendung haben die betreffenden Filial-Verleger zu tragen.

Den Artikelremissionen haben die Filial-Verleger ein genaues Verzeichniß nebst Preisberechnung der remittirten Artikel anzulegen, welches von der k. Administration der Jahresrechnung als Beleg anzureihen ist.

e) Die Filial-Verleger haben von dem Geldwerthe der bezogenen und abgesetzten Artikel, wofür sie die baare Zahlung an den Central-Schulbücher-Verlag leisten, 20% Provision zu beziehen, welche sie sich in der Abrechnung zu gut schreiben.

Das Porto ihrer eingesendeten Briefe und Gelder hat der Central-Schulbücher-Verlag zu tragen.

Von den noch vorräthigen Artikeln auswärtiger Verlagshandlungen, welche für die Studienanstalten des Reiches vorgeschrieben, und zu herabgesetzten Preisen abgegeben werden, wird nur eine Provision von 10% gegeben.

f) Alljährlich im Laufe des Monats Juni ist mit den Filial-Verlegern Abrechnung zu pflegen, und muß von ihnen die Baarzahlung für die abgesetzten Artikel geleistet werden; hiebei sind von den Filial-Verlegern die nicht abgesetzten Artikel zu verzeichnen, und es kann von Seite des Central-Schulbücher-Verlages jederzeit auf Remission der als nicht abgesetzt bezeichneten Artikel gedrungen werden.

g) Die Filial-Verleger, welche keine Caution leisten, haben mit ihren Bestellungsbriefen auch sogleich die Bezahlung der abzunehmenden Artikel zu leisten ꝛc.

München, den 8. März 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Berichtigungen zum XXIV. Bande.

Seite 72 Zeile 2 v. Unten lese man: „1852“ statt „1845.“
Seite 180 Zeile 1 v. Oben lese man: „Nr. 31,287“ statt „Nr. 1287.“
Seite 254 Zeile 12 v. Oben lese man: „1841“ statt „1847.“
Seite 271 Zeile 3 v. Unten lese man: „31. Mai“ statt „13. Mai.“

Strauß, Friedrich von

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Kö
nigreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtl.
Quellen bearb
Bd.: 4=24

München 1853